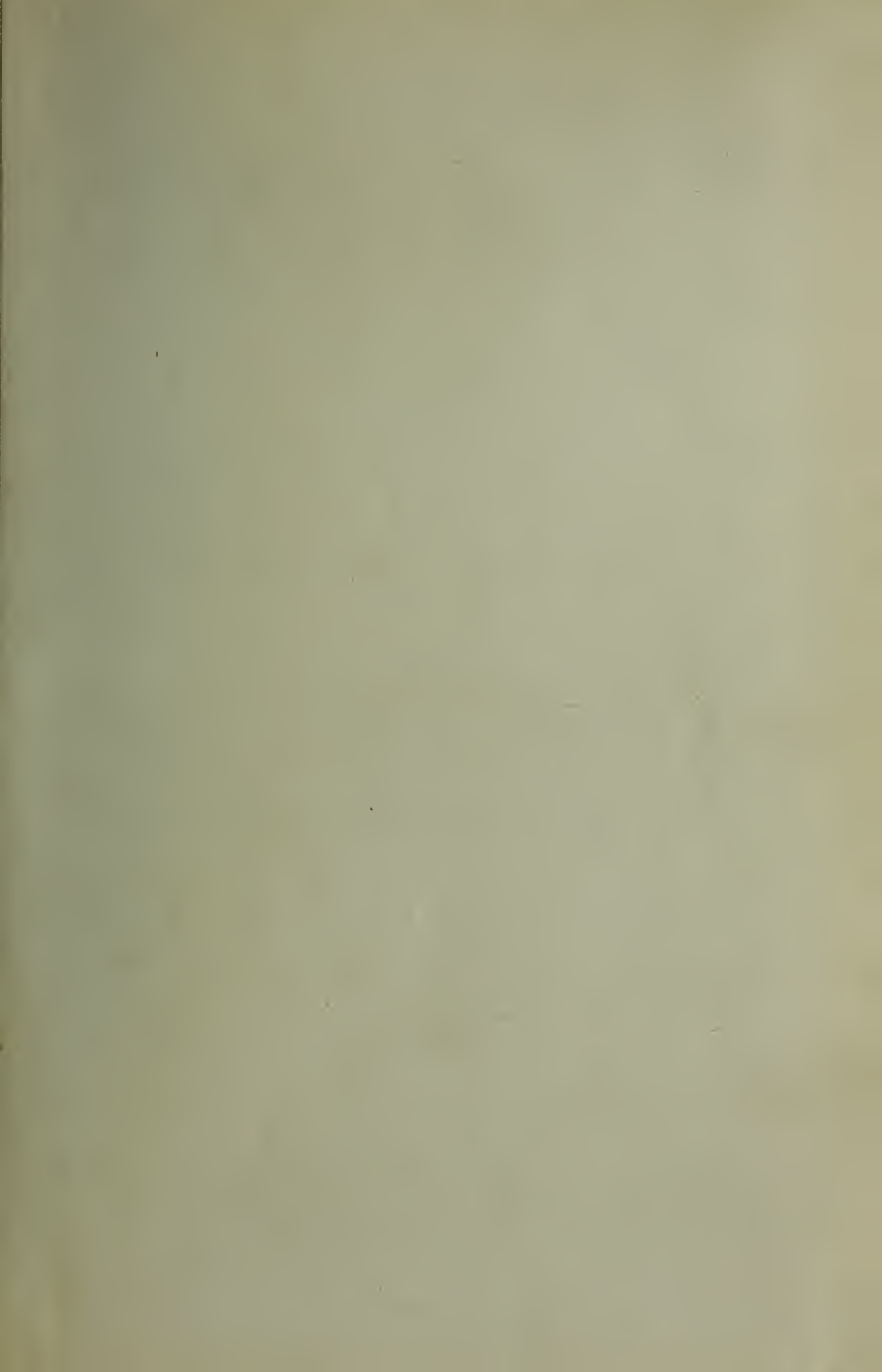
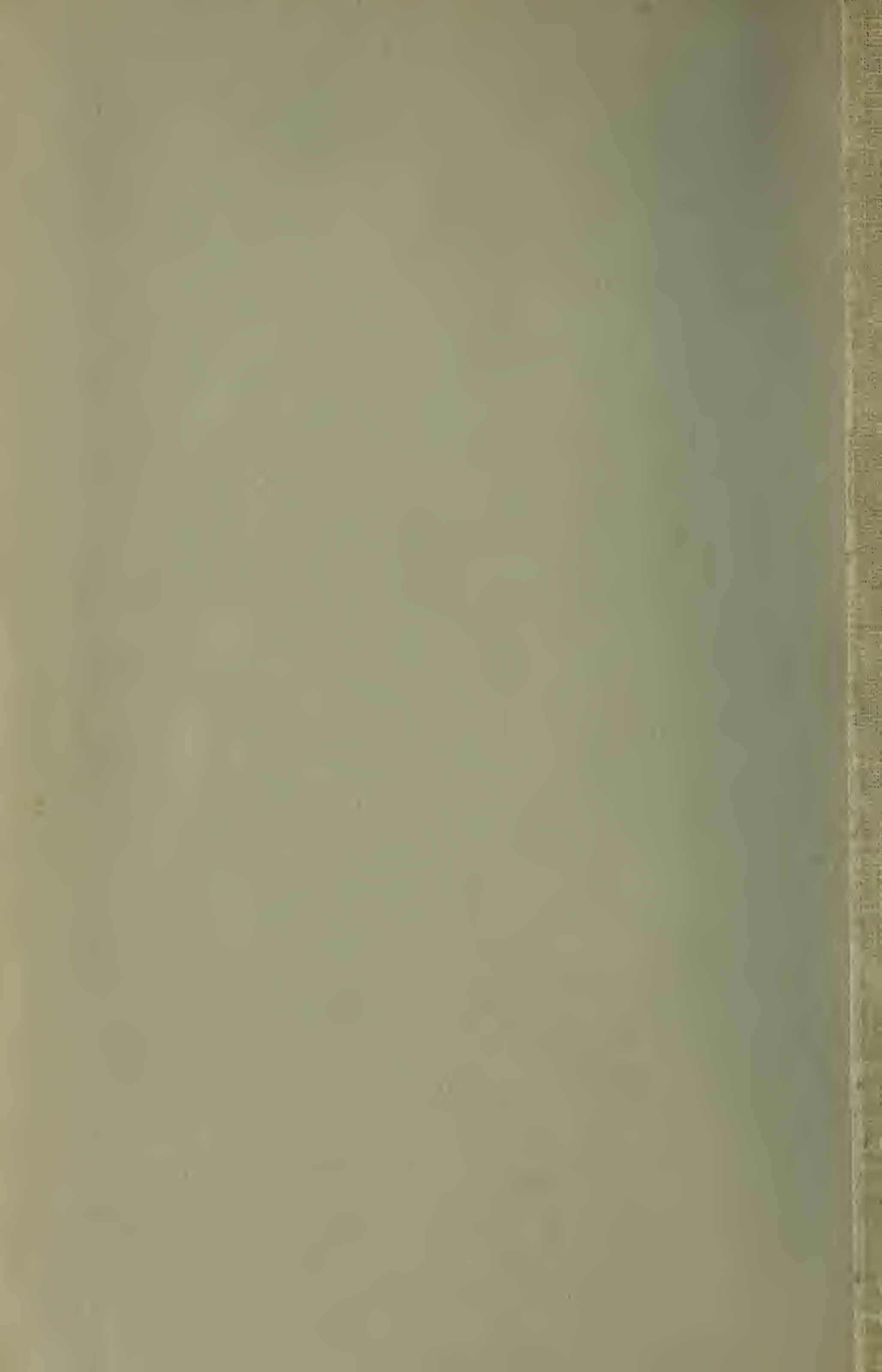










Zeitschrift für das Armenwesen

ORGAN

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

und der

Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von

Emil Münsterberg

Herausgegeben von

Professor **Klumker**
Wilhelmsbad bei Hanau

Siebzehnter Jahrgang



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1916

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

Verlags-Archiv 6142

Systematisches Verzeichnis der Hauptartikel des I.—XVII. Jahrganges.



Armenwesen und Armengesetzgebung im Auslande. (Vgl. hierzu auch Kongresse.)

Kriegsfürsorge.

Kriegsinvalidenfürsorge.

Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Beschreibung sozialer Zustände.

Private und kirchliche Wohltätigkeit.

Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen (Auskunftstätigkeit - Zentralstellen).

Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Inhaltsverzeichnis zum XVII. Jahrgang.

Hauptartikel.

Nachweis von Material.

(Die unter dieser Überschrift in jeder Nummer gegebene Nachweisung der neuen Erscheinungen an Literatur, Zeitschriften, Verwaltungsberichten, Satzungen u. dgl. stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Der Nachweis schließt sich dem in No. 1 des ersten Jahrgangs mitgeteilten Grundplan an und enthält dieselbe Einteilung in Buchstaben und Ziffern.)

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von Emil Muensterberg

Herausgegeben von Professor Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau

Anzeigenannahme: Berlin W 8, Mauerstraße 43/44

Erscheint monatlich. Preis des Jahrganges 8 Mk. Einzelnummer 75 Pf

Heft 1/2 | **Januar—Februar 1916** | **XVII. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Am 28. und 29. Januar fand in Berlin unter Leitung des stellvertr. Vorsitzenden, Bürgermeisters von Hollander-Mannheim, wie alljährlich die Sitzung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit statt. Hauptgegenstand der Tagesordnung war ein von Bürgermeister v. Hollander erstatteter Vortrag „Armenpflege und Kriegsfürsorge“, der sich mit der immer stärker werdenden Strömung auseinandersetzt, für alle während des Krieges entstandenen Notstände die Armenpflege auszuschalten und ihre gesamten Aufgaben der Kriegsfürsorge zu übertragen. Während man in sachverständigen Kreisen schon seit Jahren bestrebt ist, die Scheu vor der öffentlichen Armenpflege als ein unberechtigtes Vorurteil zu bekämpfen und die Armenpflege mehr und mehr mit sozialem Geiste zu erfüllen, geht die schon seit längerer Zeit bestehende, durch den Krieg sehr gesteigerte Tendenz dahin, das Gebiet der öffentlichen Armenpflege soweit wie möglich zu beschränken und unter Anerkennung des herrschenden Vorurteils möglichst weite Kreise vor der Berührung mit der Armenpflege zu bewahren. Sowohl der Berichterstatter als auch die Versammlung stellte sich auf den Standpunkt, daß in dieser Ausschaltung der öffentlichen Armenpflege und der dadurch erzielten Herabsetzung ihrer Aufgaben eine große Gefahr für die spätere Friedensarbeit liege. Je mehr die Öffentlichkeit die Berührung mit der Armenpflege als einen Makel empfinde, um so kleiner werde der Kreis der der Armenpflege zu überlassenden Personen werden und um so unmöglicher werde es sein, die Armenpflege nach der Richtung einer sozialen Fürsorge auszugestalten und ihr möglichst vielseitige Aufgaben der Wohlfahrtspflege zu übertragen. Bei der Wichtigkeit der hier in Frage stehenden Entwicklung und der dabei drohenden Gefahren, die durch mancherlei Beispiele aus der Praxis großstädtischer Armenverwaltungen belegt wurden, faßte der Zentralausschuß den Beschluß, im Laufe des Jahres eine Vereinstagung einzuberufen, auf der diese Schwierigkeiten zur Erörterung kommen und grundsätzliche Gesichtspunkte für die Überleitung der Kriegsarbeit in die Friedensarbeit gegeben werden sollen. Die Festsetzung von Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Wahl der Berichterstatter wurde dem Vorstande überlassen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung gaben Fräulein Helene Simon und Professor Francke eingehende Berichte über die Tätigkeit des Hauptausschusses und des

Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge, die im Anschluß an die vorjährige Apriltagung über die soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und -Waisen eingesetzt wurden und eine einheitliche Organisation der Hinterbliebenenfürsorge im ganzen Deutschen Reich in die Wege zu leiten berufen sind.

Dem Zentralausschuß zugewählt wurden: Professor Dr. E. Francke, der Vorsitzende des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge; Ministerialrat Luxenburger, München, als Vertreter des bayerischen Staatsministeriums; Direktor Dr. Blaum, Straßburg i. E.; Beigeordneter Küppers, Essen; Beigeordneter Dr. Löhr, Vorsitzender der Armenverwaltung Köln.

Schließlich wurde auf Antrag von Prof. Klumker und Direktor Blaum ein Ausschuß zur Organisation der Armenkinderpflege eingesetzt, der eine einheitliche Gestaltung der jetzt vielfach zersplitterten öffentlichen Kinderfürsorge in die Wege leiten und eine reichsgesetzliche Regelung durch Schaffung eines Rahmengesetzes vorbereiten soll. Dem Ausschuß gehören an als Vorsitzender Geh. Kirchenrat D. Schlosser-Frankfurt a. M., als Mitglieder die Herren Direktor Dr. Blaum-Straßburg, Rechtsrat Grieser-München, Prof. Dr. Klumker-Wilhelmsbad bei Hanau, Stadtrat Rosenstock-Königsberg.

Ein Ausbildungs-Lehrkursus in der Kriegsfürsorge.

Von **S. Wronsky**, Berlin-Schöneberg.

In der volkswirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands zeigt das Gebiet der sozialen Fürsorge der letzten Jahrzehnte einen so engen Zusammenhang mit allen wirtschaftlichen und politischen Fragen, daß eine nutzbringende Tätigkeit ohne eine umfassende planmäßige Ausbildung des Fürsorgers überhaupt nicht zu denken ist. Diese Forderung ist unter ausführlicher Begründung zum ersten Mal auf der Tagung des deutschen Vereins für Armenpflege in Eisenach im Jahre 1907 erhoben worden, und in den wenigen Jahren, die seitdem verflossen sind, wurde diese Forderung in den verschiedensten Gestalten in die Tat umgesetzt; sie fand besonders in den sozialen Frauenschulen eine günstige Form der Entwicklungsmöglichkeit.

Die Kriegsverhältnisse erforderten eine gewaltsame Umänderung und Anpassung der Zustände auf dem Gebiet der Fürsorge, da die Zahl der erforderlichen arbeitenden Personen um ein vielfaches gesteigert wurde, und die notwendigen Kenntnisse der Kriegsfürsorge-Gesetze und Maßnahmen in einer gewissen Vollständigkeit kaum zu erlangen waren. Unter den verschiedenen Versuchen der einzelnen Fürsorgeorganisationen im Reiche, ihren alten Mitarbeitern die Aneignung der neuen notwendigen Wissensstoffe und ihren zahlreichen neuen Helfern eine erste Einführung in die Arbeit zu vermitteln, verdient der Ausbildungslehrgang der Zentrale für private Fürsorge, veranstaltet vom 22. November bis 16. Dezember 1915 im Aulagebäude der Friedrich-Wilhelms-Universität besondere Beachtung, weil er in einem gegliederten, logischen Aufbau eine planmäßige Führung durch die einzelnen, abgegrenzten und in engem

Zusammenhang stehenden Fürsorgegebiete während des Krieges in der Hauptstadt Deutschlands darbot. Das Programm der auf neun zweistündige Abendvorlesungen berechneten Vorträge führt die auf den einzelnen Gebieten sachverständigen Persönlichkeiten in der Berliner Wohlfahrtspflege auf und zeigt den folgerichtigen Aufbau von den allgemeinen zu den besonderen Gebieten:

1. Eröffnung und Einleitung:
   Dr. phil. Albert Levy, Vorsitzender der Zentrale für private Fürsorge.
2. Entwicklung und Ausbau der staatlichen Fürsorge: (Unterstützungen, Gerichtsbarkeit, wirtschaftliche Maßnahmen).
   Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg.
3. Maßnahmen und Verordnungen der Gemeinde während des Krieges:
   a) für Kriegerfamilien und andere durch den Krieg wirtschaftlich Geschädigte,
      Magistatsrat Liebrecht;
   b) für Kriegsbeschädigte (Grundlagen und Heilmethoden),
      Prof. Dr. Biesalski.
4. Bestehende gesetzliche Fürsorgeeinrichtungen in ihren Beziehungen zur Kriegsfürsorge:
   a) die öffentliche Armenpflege,
      Stadtrat Doflein, Vorsitzender der Armendirektion;
   b) die Sozialversicherung,
      Gertrud Israel, Schriftführerin des Vertrauensmänner-Ortsausschusses der Angestelltenversicherung.
5. Selbsthilfebestrebungen in ihren Beziehungen zur Kriegsfürsorge:
   a) die Gewerkschaften der Arbeiter,
      Adolf Cohen, Vorsitzender der Berliner Verwaltungsstelle des Metallarbeiterverbandes;
   b) die Berufsorganisationen der Angestellten,
      Karl Sohlich, Geschäftsführer des Bundes der technisch-industriellen Beamten.
6. Kriegsfürsorgearbeit der Gesellschaft:
   a) Maßnahmen von Arbeitgebern und Arbeitgeberorganisationen:
      Heinrich Grünfeld, Mitglied der Handelskammer;
   b) gemeinnützige Arbeitsvermittlung,
      Edith Klausner, Leiterin der weiblichen Abteilung des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin;

c) die Wohlfahrtspflege in ihren einzelnen Gebieten,
Siddy Wronsky, Zentrale für private Fürsorge;
d) die Tätigkeit des Nationalen Frauendienstes,
Dr. phil. Gertrud Bäumer, Vorsitzende des Nationalen Frauendienstes;
e) die Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes in Berlin,
ein Vertreter des Roten Kreuzes;
f) besondere Aufgaben der Hinterbliebenenfürsorge,
Helene Simon, Geschäftsführerin des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge;
g) besondere Aufgaben der Jugendfürsorge,
Dr. jur. Frieda Duensing;
h) die Liebestätigkeit der religiösen Gemeinschaften,
Kons.-Rat. Prof. D. Mahling, Frau Geheimrat Heßberger, Vorsitzende des Kath. Frauenbundes, Zweigverein Berlin, Justizrat Breslauer, Vorstandsmitglied der Jüdischen Gemeinde.

7. Die Stellung der Wohlfahrtspflege im Staatsleben nach Beendigung des Krieges (sozialwirtschaftliche Ausblicke):
Prof. Dr. Jastrow.
8. Schlußwort:
Dr. phil. Albert Levy.

Die Ausführungen der einzelnen Redner waren auf Grund gemeinsamer Übereinkunft auf die Darstellungen der vorhandenen Tatsachen beschränkt unter Verzicht auf langatmige, prinzipielle Erörterungen oder gedankliche Ausschmückungen. Festgefügt in die Form, die aus dem Inhalt erwuchs, wurden die einzelnen Vorträge der Hörerschaft hingestellt und ließen nur in der konstruktiven Gestaltung zueinander den notwendigen Zusammenhang der einzelnen Teile erkennen. Dieser Form der Darbietung, die sich aus der Fülle und Vielgestaltigkeit des Stoffes zwingend ergab, war die Tatsache zu verdanken, daß die 800köpfige Hörerschaft dem 18stündigen Abendkolleg mit unverminderter Anteilnahme zu folgen vermochte. Die schlichte Form der Darbietung, deren Wert in der sorgfältigen Bearbeitung des Materials unter Vermeidung aller persönlichen Ausführungen bestand, kann vielleicht als die klassische Form des Unterrichts in der Wohlfahrtspflege angesprochen werden. Die Ausschaltung sentimentalen Empfindens, das vor nicht allzu langer Zeit als der unvermeidliche Begleiter jeder armenpflegerischen Betrachtung auftrat, zeugt von einer gesunden Entwicklung des sozialen Lebens, das nach genauer Untersuchung der Zusammenhänge mit dem Volkswirtschaftsleben in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verlangt und Nutzen und Schaden

der einzelnen Maßnahmen von allgemeinen gesellschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtet haben will. Die Ausführungen aller Vortragenden waren auf der Erkenntnis aufgebaut, daß der plötzlich eintretende Kriegszustand in der Wohlfahrtspflege ungekannten Verhältnissen und unerprobten Maßnahmen begegnen mußte, die sich mit den wirtschaftlichen Entwicklungen gebildet hatten und eine brauchbare Grundlage lieferten, die aber insgesamt eines zweckmäßigen, vielgestaltigen Ausbaues bedurften.

Die beste Vorbereitung für den Kriegsfall war naturgemäß in der staatlichen Fürsorge getroffen, über deren Entwicklung und Ausbau Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg berichtete. Es ist den stark veränderten Verhältnissen seit dem letzten deutschen Krieg im Jahre 1870/71 in vieler Beziehung Rechnung getragen worden, namentlich mit Rücksicht auf den Schutz gegen die Aushungerungsmaßnahmen Englands. Das Kriegsunterstützungsgesetz, das am 28. Februar 1888 nach Bismarcks Rede, in der der Zwei-Fronten-Krieg zum ersten Mal in das Bereich der Wahrscheinlichkeit rückte, geschaffen und am 4. August 1914 durch eine Erhöhung der Unterstützung und Einbeziehung der unehelichen Kinder wie später durch das Gesetz der Reichswochenhilfe ergänzt wurde, stellt die gebende Fürsorge des Staates für die Kriegerfamilien dar, die reichlicher Ergänzung durch Kommunen und Gesellschaft bedarf. Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge sind ebenfalls nach neueren Gesetzen geregelt, und auch hier ist charakteristisch eine stete Anpassung an die neuen, unerprobten Verhältnisse durch Ergänzungen zum Ausgleich von Härten. Die regelnde Fürsorge des Staates zeigt sich in den Erlassen, in der Gerichtsbarkeit und in den unzähligen Verordnungen, die Nahrungsmittelfürsorge betreffend.

Die ergänzende Fürsorge der Gemeinde zeigte Magistratsrat Liebrecht in seinen Ausführungen über die kommunale Tätigkeit Berlins während des Krieges. Nach einer 1913 erschienenen Geschäftsanweisung wurde Berlin in 23 Unterstützungskommissionen eingeteilt, die den einzelnen Steuerklassen angegliedert wurden, und denen die Hilfskommissionen des Nationalen Frauendienstes ergänzend zur Seite standen. Die 100 %-Zuschläge der Gemeinden zur Kriegsunterstützung nebst den Mietsbeihilfen wurden unter möglichst weitgehender Berücksichtigung gewährt. Für besondere Notfälle standen aus einer Büchsensammlung 2 Millionen Mark zur Verfügung. Die zur Schlichtung der häufigen Mietsstreitigkeiten eingesetzten Miets- und Hypothekeneinigungsämter arbeiteten in kostenlosem Verfahren. Ein bedeutsamer Schritt auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge bildet die von der Stadt Berlin eingeführte Arbeitslosenunterstützung, die unter starker Beteiligung der Gewerkschaften und der Landesversicherungsanstalten eingerichtet wurde und besonders in den ersten Kriegs-

monaten neben der Einrichtung von Notstandsarbeiten wirksame Hilfe leistete. Das Speisungswesen, das besonders in den Zeiten nach den Absperrungsversuchen der Feinde viele Schwierigkeiten bot, wurde mit Hilfe des Nationalen Frauendienstes und des Vereins für Kindervolksküchen geregelt und ausgedehnt. Geldbeihilfen in größerem Umfange wurden für die zerstörten Landesteile im Elsaß und in Ostpreußen, für den Roten Halbmond und das Rote Kreuz in Bulgarien, Weihnachtsgaben, Quartierzahlung und Sanitätsfürsorge von der Stadt Berlin zur Verfügung gestellt, und die städtischen Krankenhäuser wurden für Lazarettzwecke hergegeben. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge wurde von der Stadt Berlin in Verbindung mit dem Zentralverein für Arbeitsnachweis und den Berufsorganisationen durchgeführt, und zwar nach den neuen, von Professor Biesalski ausgearbeiteten Heilmethoden, die am Schluß des zweiten Vortragsabends durch seinen Assistenten, Dr. Moldenhauer, an Lichtbildern dargetan wurden.

Den Beweis des unersetzlichen Wertes des Ausbaus gesetzlicher Fürsorgemaßnahmen während des Friedens zeigten die Ausführungen über die öffentliche Armenpflege und die Sozialversicherung. Stadtrat Doflein, der Vorsitzende der Berliner Armendirektion, stellte die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege in der Kriegszeit dar, die in der geschlossenen Anstaltspflege die gleichen geblieben sind, während der Kreis der in der offenen Armenpflege Unterstützten sich sehr zusammengezogen hat, da ein großer Teil der bisher unterstützten Familien in die Kriegsfürsorge einbegriffen worden ist; eine genaue Kenntnis der Befugnisse der öffentlichen Armenpflege ist jedenfalls für alle sozial Arbeitenden erforderlich, da sie im engsten Zusammenhang zur Kriegsfürsorge steht.

Die ungeheure Bedeutung der Sozialversicherung für die Kriegszeit gab Gertrud Israel in klar disponiertem Vortrag.

Die Objekte sind nicht bedürftige, sondern selbständige Existenzen, die zur Zeit ihrer Arbeitsfähigkeit aus eigener Kraft vorbeugende Fürsorge treiben für die Zeiten, in denen durch Erwerbsunfähigkeit oder Tod die erhaltende Arbeitskraft erlischt. Durch die soziale Gesetzgebung ist in den Friedenszeiten eine breite Grundlage von Volksgesundheit und wirtschaftlichem Wohlstande gelegt worden; in der Kriegszeit hat sie ihre heilende und erhaltende Kraft bewiesen und die Durchführung neuer Maßnahmen, wie der Reichswochenhilfe, ermöglicht.

Die Teilnahme der Gewerkschaften an der Kriegsfürsorge wurde von dem Vorsitzenden des Berliner Metallarbeiterverbandes Adolf Cohen in dem Rahmen der Berliner Kriegsfürsorge dargestellt.

Die Selbsthilfe beruht auf der tätigen Teilnahme aller Mitglieder, die in jedem Falle eines Notstandes einen Anspruch auf die Unterstützung

ihrer Organisation haben; die während des Krieges eingeführte Arbeitslosenunterstützung konnte nur mit Hilfe der Gewerkschaften, die in Friedenszeiten hier ein geeignetes System ausgebaut hatten, durchgeführt werden. Die Hilfe der Gewerkschaften wurde auch in hohem Maße durch die städtische Kriegsbeschädigtenfürsorgestelle in Anspruch genommen, da sie 800 Berufsberater in dieses Arbeitsgebiet entsandten.

Der Vortrag über die Fürsorge der Berufsorganisationen der Angestellten mußte wegen Erkrankung des Dozenten ausfallen.

Das Gebiet der Kriegsfürsorge der Gesellschaft wurde durch die Darstellungen des Handelskammermitgliedes Heinrich Grünfeld eingeleitet. Die Maßnahmen der Arbeitgeber, die Selbsthilfe und Angestelltenfürsorge verbinden, beruhten auf dem Bestreben, die Betriebe lebensfähig zu erhalten und damit die Existenz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sichern, indem Geldmittel und Vertretungskräfte zur Verfügung gestellt wurden. Einer Entlassung des Personals wurde durch Gehaltskürzungen der einzelnen Angestellten wirksam vorgebeugt. Die Handelkammer suchte in großem Umfange aus besonders gesammelten Fonds den Notlagen der einzelnen Handlungsgehilfen zu begegnen. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge der Arbeitgeber will als Ergänzung der erwähnten Maßnahmen auf diesem Gebiet durch weitmögliche Einstellung der Verletzten eintreten.

Die gemeinnützige Arbeitsvermittlung während des Krieges behandelte Edith Klausner, die Leiterin der weiblichen Abteilung des Zentralarbeitsnachweises. Zu der Aufgabe der Vermittlung von Arbeit trat als neues Gebiet die Beschaffung von Arbeit für erwerbslose Frauen. Durch die gesteigerte Arbeitslosigkeit in den ersten Kriegswochen war eine übermäßige Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises erfolgt, die bald durch die massenhafte Vermittlung von Schanzarbeitern und die weitere Einberufung zum Kriegsdienst auf die weiblichen Arbeitsuchenden beschränkt war. Die Vermittlung an die Militärbehörden für die Ausrüstungs-, Bekleidungs- und Ernährungsindustrie wurde in günstiger Weise durch Errichtung eigener Werkstätten, die von der Militärbehörde mit Aufträgen versehen wurden und der Ausbildung ungelernter Kräfte dienten, ergänzt. Eine besondere Abteilung für Kriegsvertretungen vermittelte Arbeit an Personen, die lange Zeit dem Berufsleben ferngestanden hatten und durch die Kriegsumstände wieder Arbeit übernehmen mußten, sowie an ältere erfahrene Kaufleute. Für die Kriegsbeschädigtenfürsorge der Stadt Berlin dient der Zentralarbeitsnachweis als Stellenvermittlung, und der Hinterbliebenenfürsorge ist eine besondere Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kriegerwitwen gewidmet.

Die private Wohlfahrtspflege in ihrem weitverzweigten Gebiet wurde von S. Wronsky, Vertreterin der Zentrale für private Fürsorge,

in den einzelnen Zweigen geschildert. Ohne bindende Gesetze und feste Mittel hatte die freie Liebestätigkeit grenzenlose Ausdehnungsmöglichkeit und konnte überall ergänzend in die Lücken der staatlichen und kommunalen Fürsorge eintreten. Für die Gruppen der unmittelbar durch den Krieg Geschädigten (Wehrmannsfrauen, Krieger, Flüchtlinge, Ausländer), wie der mittelbar Geschädigten (Kaufleute, Künstler, Angehörige der freien Berufe) konnten meist die vorhandenen Einrichtungen sorgen, teils traten sie mit den wichtigsten Neugründungen in engere Verbindung. Durch die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 über die Aufsicht in der privaten Kriegswohlfahrtspflege wurde eine gewisse Regelung in der Überproduktion auf diesem Gebiet gewährleistet.

Von der Arbeit des Nationalen Frauendienstes, die im wesentlichen eine Ergänzung der städtischen Fürsorgemaßnahmen darstellte, berichtete die Vorsitzende, Dr. Gertrud Bäumer, in einem gesonderten Vortrag.

Die Geschäftsführerin des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge, Helene Simon, zeigte an Hand der von der Zentrale für private Fürsorge herausgegebenen Schrift*) die besonderen Aufgaben dieser Fürsorge, die unter Vermeidung aller Gefahren, die zur Schädigung in der Volkswirtschaft hinführen könnten, eine gewissenhafte Berufsberatung und eine gesunde Regelung der Lebensverhältnisse als wichtigste Tätigkeit auszuüben habe.

Auf die besonders schwierigen Umstände, die der Krieg in der Jugendpflege geschaffen hat, und auf die erforderlichen Gegenmaßnahmen wies Dr. Frieda Duensing hin. Neben der Fürsorge für die Ernährungsmaßnahmen mußten bestehende Einrichtungen wie die Berufsvormundschaft, geeignete Aufenthaltsorte für die Halbwüchsigen, Beratung bei der Berufswahl, Arbeitsstätten für Mädchen ausgebaut werden, um der drohenden Verwahrlosung, die durch die Abwesenheit des Vaters, die Ungleichmäßigkeit des Unterrichts, den hohen Verdienst der Arbeitsburschen und vermehrte Abwesenheit der gewerbstätigen Mutter gefördert wurde, zu begegnen.

Die Liebestätigkeit der religiösen Gemeinschaften bildete den Abschluß der Darstellung der privaten Wohlfahrtspflege. Konsistorialrat Prof. D. Mahling gab einen Überblick über die Tätigkeit der Groß-Berliner evangelischen Gemeinden während des Krieges, deren Arbeit sich auf den persönlichen Verkehr von Mensch zu Mensch erstreckt und deren Fürsorge nicht bei den wirtschaftlich Bedrängten Halt macht;

*) Hinterbliebenenfürsorge, ein Bericht aus der Tätigkeit der Zentrale für private Fürsorge. Berlin, Flottwellstraße 4. Im Selbstverlag.

zahlenmäßig läßt sich diese Arbeit nur ungenau darstellen. Von Interesse ist die Gründung einer gemeinsamen Kirchenkasse, in die besonders die wohlhabenden Gemeinden zugunsten der ärmeren größere Einlagen machen konnten.

Der Bericht über die Tätigkeit der katholischen Wohlfahrtspflege fiel wegen Krankheit der Vortragenden aus. Die Wohlfahrtsarbeit der jüdischen Gemeinde während des Krieges, über die Justizrat Breslauer berichtet, bot insofern eine interessante Erscheinung, als sie auf einer modernen, in Friedenszeiten ausgebauten Grundlage aufgebaut werden konnte, die über einen Verband für jüdische Wohltätigkeitspflege und eine Zentralstelle verfügte. Die neubegründete Kriegshilfskommission, die sich der Wehrmannsfamilien annimmt, arbeitet in engem Zusammenhang mit den anderen bestehenden Einrichtungen.

Um den Hörern die Möglichkeit einer Fruchtbarmachung der ausgeführten Gedanken für die Zukunft zu ermöglichen, hatte Professor Dr. Jastrow in seinem Schlußvortrag es übernommen, einige leitende Gesichtspunkte für einen sozialwirtschaftlichen Ausblick zu geben. Im Bewußtsein, häufiger Kritik bei den Hörern zu begegnen, erörterte der Redner einige der wichtigsten Probleme unserer heutigen Kriegsfürsorge. Die oft mit Recht gerühmte Familienunterstützung nimmt, im Rahmen des Wirtschaftslebens betrachtet, eine nicht günstige Sonderstellung ein, da sie statt Entlohnung für die wichtigste Kriegsarbeit Unterstützung bietet. Diese historisch wohl begründete Maßnahme wird voraussichtlich in diesem Kriege zum ersten und letzten Mal angewandt worden sein, weil sie, sobald sie einmal zur Prinzipienfrage erhoben sein wird, ihre Nichtberechtigung erweisen muß. Die Kosten für diese Entlohnung würden, mit dem Maßstabe der Kosten eines zukünftigen Krieges gemessen, nicht erheblich groß sein, etwa 2 bis 3 % betragen. In engem Zusammenhang mit einer Reform der Unterhaltsfrage für Krieger steht die Frage der Mietsbeihilfen, die durch gesetzliche Regelung zu einer Gesundung des Hausbesitzerstandes und zu einer Entlastung der im Felde stehenden Mieter führen muß; erst wenn durch Maßnahmen auf diesen beiden Gebieten eine gesunde Grundlage geschaffen worden ist, kann an eine erfolgreiche individuelle Fürsorge gedacht werden. Eine Reform der Wohlfahrtsorganisationen, in denen tüchtige Organisatoren an die Spitze treten, und mit Sachverständigen und Dilettanten in vernünftiger Arbeitsteilung zusammen schaffen könnten, würde der sozialen Arbeit großen Nutzen bringen. Die Begründung von Neuorganisationen für Fälle der Kriegsnot sind für die Zukunft auf jeden Fall zu vermeiden, vielmehr ist an einen ausreichenden Ausbau der bestehenden Einrichtungen zu denken, die sich nach Möglichkeit in

einer Zentralisation zusammenschließen müßten. Als Grundlage für die systematische Weiterarbeit muß eine theoretische Grundlage geschaffen werden, die eine Übersicht gibt über die vorhandenen Einrichtungen, und zwar besonders nach dem Maß ihrer Leistungen. Auch ein Generalstabswerk über die Wirksamkeit der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen während des Krieges wäre von allergrößter Bedeutung.

Die Bedeutung des Lehrganges wurde in dem Einleitungs- und Schlußworte des Vorsitzenden der Zentrale für private Fürsorge, Dr. Albert Levy, dahin zum Ausdruck gebracht, daß er das vielgestaltige Hilfswerk in Berlin während des Krieges sicherer und solider zu machen imstande wäre. Ein Bedürfnis für derartige Belehrungen wurde allgemein anerkannt; dem Wunsch nach Drucklegung der einzelnen Vorträge soll Rechnung getragen werden. Der Wert dieser Drucklegung kann durch eine sachverständige Beurteilung weiter fachmännischer Kreise erweitert werden; es soll damit eine Grundlage zu einem weiteren Ausbau der pädagogischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Armenpflege gewonnen werden.

Die regulären Versorgungsmaßnahmen in der Kriegsinvalidenfürsorgeorganisation.

Von Dr. **Robert Deumer**, Hamburg.

I. Die Rentenversorgung.

Wer bei Verteidigung des Reiches einen nicht behebbaren körperlichen Schaden erlitten hat, dem muß die Allgemeinheit den damit verbundenen wirtschaftlichen Schaden soweit wie möglich ersetzen. Die Entschädigung erfolgt bei den Offizieren durch Gewährung einer Pension, bei den Mannschaften bis zum Feldwebel aufwärts durch Gewährung einer Rente. Neben der Rente kann eine Kriegszulage und die Verstümmelungszulage, unter Umständen auch eine Alterszulage gewährt werden.

Die Kriegsinvalidenentschädigung beruht für Offiziere auf dem Offizierpensionsgesetze, für die Mannschaften auf dem Mannschaftsversorgungsgesetze.

Beide Gesetze sind unter dem 31. Mai 1906 erlassen. Im folgenden werden uns nur die Versorgungsansprüche der Mannschaften bis zum Feldwebel aufwärts beschäftigen.

1. Die Militärrente.

Der Anspruch auf Militärrente besteht, wenn und solange infolge einer Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 % gemindert ist.

Liegt demnach eine Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 10 % vor, so wird überhaupt keine Rente gewährt.

Die volle Militärrente beträgt für: Feldwebel 900 M., Sergeant 720 M., Unteroffizier 600 M., Gemeinen 540 M.

Diese Vollrente wird jedoch nur bei völliger, d. h. also 100 % Erwerbsbeschränkung gleich totaler Erwerbsunfähigkeit gewährt. Ist die Erwerbsfähigkeit nur teilweise gemindert, so wird je nach dem Grade der Einbuße an Erwerbsfähigkeit ein entsprechend niedrigerer Prozentsatz der Rente gewährt.

Der Grad der Einbuße an Erwerbsfähigkeit wird durch die Militärbehörden festgestellt, die dabei nach einer bestimmten Dienstanweisung verfahren. Für manche Verletzungen ist ein bestimmter Prozentsatz bereits von vornherein festgesetzt, z. B. bei Verlust einer Arbeitshand wird 70 % Erwerbsminderung angenommen, bei Verlust der Nichtarbeitshand 60 %. Der Verlust eines Oberschenkels bis zur Mitte wird mit 75 % bewertet, der glatte Verlust des Daumens an der Arbeitshand wird mit 25 % bis 33 % bewertet usw.

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsfähigkeit ist der frühere bürgerliche Beruf des Verletzten zu berücksichtigen. Aus Anlaß der Dienstbeschädigung können nur die gesetzlichen Gebührnisse, wie sie in den Versorgungsgesetzen bestimmt sind, beansprucht werden. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

2. Die Kriegszulage.

Neben der Militärrente wird eine Kriegszulage von 180 M. jährlich gleich 15 M. monatlich gewährt, und zwar in allen den Fällen, wo eine Militärrente, gleichviel welchen Prozentsatzes, zugebilligt ist.

3. Die Verstümmelungszulage.

Außer der Militärrente und Kriegszulage kann eine Verstümmelungszulage gewährt werden.

Diese Verstümmelungszulage muß zugebilligt werden: bei Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehöres auf beiden Ohren; ferner kann sie zugebilligt werden auch bei wesentlichen Bewegungsstörungen der Gliedmaßen. In diesen Fällen beträgt die Verstümmelungszulage monatlich je 27 M. oder 324 M. jährlich. Sie wird mehrfach gewährt, wenn mehrere der genannten Beschädigungen zusammentreffen. Bei Verlust oder Erblindung beider Augen beträgt sie monatlich je 54 M. gleich 648 M. jährlich.

4. Die Alterszulage.

Um den Empfängern der Kriegszulage im Alter ein Existenzminimum zu sichern, kann ihnen nach dem 55. Lebensjahre eine Alterszulage in der Höhe gewährt werden, daß das Gesamteinkommen jährlich 600 M. beträgt. Bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit kann diese Zulage auch bereits früher, d. h. vor Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt werden.

Der Aufbau des Rentensystems stuft sich somit in 4 Entschädigungsformen ab, in die Militärrente, die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage und die Alterszulage.

Zur Erklärung und zum Verständnisse führe ich noch folgende Beispiele an:

1. Ein Gemeiner, der ganz erblindet, geisteskrank oder ständig ans Krankenlager geheftet ist, erhält:

Militärrente (100 %)	540 M.
Kriegszulage	180 M.
Verstümmelungszulage	648 M.
zusammen jährlich . .	1368 M.
monatlich . .	114 M.

2. Verliert ein Gemeiner die rechte Hand, so erhält er:

Militärrente (wenigstens 60 %)	324 M.
Kriegszulage	180 M.
Verstümmelungszulage mindestens . . .	324 M.
zusammen jährlich . .	828 M.
monatlich . .	69 M.

3. Bei Verlust von zwei Fingern erhält ein Gemeiner:

Militärrente (etwa 20 %)	108 M.
Kriegszulage	180 M.
zusammen jährlich . .	288 M.
monatlich . .	24 M.

4. Bei starker Störung des Gehvermögens infolge von Rheumatismus erhält ein Gemeiner:

Militärrente (etwa 30 %)	162 M.
Kriegszulage	180 M.
zusammen jährlich . .	342 M.
monatlich . .	28,5 M.

Zu der Militärrente tritt noch der Anspruch auf Invalidenrente, wenn der Militärrentenempfänger zu mindestens 70 % erwerbsunfähig ist und mindestens 200 Marken eingeklebt hat. Die Höhe der Invalidenrente beträgt durchschnittlich im Jahr 175 M. und für jedes Kind unter 15 Jahren noch 10 % dieser Rente, also jährlich 17,50 M.

5. Die Ansprüche der Kriegsinvaliden aus der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Sind Feldzugsteilnehmer zugleich in der Invalidenversicherung, so erhalten sie im Invaliditätsfalle neben den militärgesetzlichen Versorgungsrenten noch außerdem Invalidenrenten auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, und zwar unverkürzt. Eine Anrechnung findet nicht statt, so daß die der Invalidenversicherung angehörenden Personen einen Anspruch auf doppelte Versorgung haben. Da der Feldzug sehr viele Fälle der Invalidität schaffen wird, werden große Anforderungen an die soziale Invalidenversicherung herantreten.

6. Die Zivilversorgung.

Neben der Rentenversorgung sieht das Mannschaftsversorgungsgesetz noch die Zivilversorgung vor, d. h. es gewährt den Zivilversorgungsschein und den Anstellungsschein.

Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten nach zwölfjähriger Dienstzeit verliehen. Er begründet die Aussicht, aber nicht das Recht, eine mittlere Beamtenstelle im Zivildienste bei Staats- und Kommunalbehörden zu erwerben.

Der Anstellungsschein kann auch Nichtkapitulanten, d. h. Unteroffizieren und Gemeinen neben der Militärrente verliehen werden, worauf diese eine Unterbeamtenstelle erhalten können.

Der Besitz dieser Versorgungsscheine löst häufig unbegründete Hoffnungen aus: man glaubt, auf Grund solcher Versorgungsscheine unbedingt eine Beamtenstelle erhalten zu müssen. Dem ist aber nicht so. Zwar sind die Behörden verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Stellen mit Militäranwärtern zu besetzen, aber die vergebbaren Stellen reichen naturgemäß nicht aus, die Fülle von Kriegsinvaliden, die im Besitze des Anstellungsscheines sind, unterzubringen. Ich möchte gleich hier die Warnung einflechten, nicht allzu große Erwartungen auf ein Unterkommen in Staatsbeamtenstellen zu legen, denn der Staat kann bei aller Bereitwilligkeit in der Unterbringung von Kriegsinvaliden nur die Stellen besetzen, über die er selbst verfügt; er kann mit anderen Worten keine neuen Stellen schaffen. Der Name Anstellungsschein klingt verlockend: aber ein Recht auf Anstellung begründet er nicht, höchstens eine Aussicht, eine Vormerkung, bei Vakanz berücksichtigt zu werden.

Auch mag solchen Kriegsinvaliden, die eine besonders große Neigung zu Beamtenstellen hegen, die Belehrung darüber von Nutzen sein, daß während einer Anstellung im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst die Renten ganz oder teilweise nicht ausbezahlt werden, während diese der

Kriegsinvalide bei einem andern privaten Unterkommen ungeschmälert weiter beziehen kann.

Dies führt uns zur Betrachtung der wichtigen Frage, ob der Kriegsinvalide seine Rente verliert, wenn er arbeitet und verdient.

Auch hier begegnet man mancher irrtümlichen Auffassung. Viele glauben, die Rente richte sich nach der Höhe des Arbeitsverdienstes, sie werde also wieder herabgesetzt werden, wenn man auskömmlich verdiene. Das ist die Furcht vor der Rentenquetsche, die sog. Rentenpsychose: die Furcht, die Rente wieder zu verlieren, wenn man arbeite und verdiene. Diese Rentenpsychose hat namentlich in der Unfallversicherungspraxis eine große Rolle gespielt. Es gibt eine ganze Anzahl von Unfallverletzten, die an ihrer Rente hängen und sich nur deshalb sträuben zu arbeiten, um nicht als erwerbsfähig zu gelten und deshalb ihre — oft minimale — Rente zu verlieren. Vor dieser Rentenfurcht müssen namentlich die Kriegsinvaliden bewahrt werden. Solcher Rentenfurcht kann auch mit guten Gründen entgegengetreten werden. Sofern nur eine Erwerbsbeschränkung von 10 % vorliegt, bleibt den Kriegsinvaliden neben der Militärrente die Kriegszulage und die Verstümmelungszulage. Beide Zulagen sind unveränderlich und unentziehbar, sobald 10- und mehrprozentige Erwerbsbeschränkung vorliegt. Nur die Militärrente ist veränderlich, indem diese je nach dem Grade der Einbuße an Erwerbsfähigkeit herabgesetzt oder erhöht werden kann. Für die Frage der Herabsetzung oder Entziehung der Militärrente ist aber niemals die Höhe des Arbeitsverdienstes maßgebend: es entscheidet allein der militärärztlich anerkannte Grad der Erwerbsfähigkeit. Sonach ist eine Anrechnung des Arbeitsverdienstes aus einer lohnbringenden Beschäftigung auf die Versorgungsgebührnisse unzulässig. Jedenfalls werden sich die Kriegsinvaliden, die einer Erwerbsarbeit sich wieder zuwenden, nicht nur seelisch wohler fühlen, sondern sich auch pekuniär bedeutend besser stehen, als wenn sie sich in falscher Arbeitsscheu aus Rentenfurcht auf die Renteneinnahme verlassen.

II. Die Berufsunterbringung.

Die praktische Durchführung des Zieles, den Kriegsinvaliden Arbeit und Erwerb zu verschaffen, versucht man durch Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung zu erreichen.

a) Die Berufsberatung.

Die wirtschaftliche Fürsorge für die Kriegsinvaliden muß möglichst früh einsetzen. Der Invalide darf nicht ratlos aus der Heilbehandlung in seine Heimat zurückkehren, nicht wissend, wie er seine zukünftige Lebensarbeit gestalten soll. Und weiter: er muß auch richtig beraten

werden. Um das zu ermöglichen, soll die Berufsberatung schon während seiner Behandlung im Lazarett stattfinden. Der Arzt wird sich nach seinem früheren Berufe erkundigen und auf die Möglichkeit hinweisen, ungeachtet seiner körperlichen Verletzung sich zu betätigen.

Berufsberater aus bürgerlichen Stellungen mit besonderer Erfahrung für die körperlichen und technischen Anforderungen der Berufsarten werden den Invaliden mit ihren Erfahrungen beraten und unterstützen.

Die erste Frage, die mit den Kriegsinvaliden zu erörtern ist, wird regelmäßig die sein, ob der Kriegsinvalide seinen bisherigen Beruf weiter ausüben kann oder ob er einen neuen erlernen muß und schließlich welchen neuen?

Es hat sich die Neigung herausgestellt, daß viele Kriegsinvaliden einen neuen Beruf ergreifen möchten, weil sie glauben, in ihrem alten nicht mehr wirken zu können. Es ist namentlich die Neigung vorhanden, möglichst bequeme Stellen im öffentlichen Dienst oder solche Stellen niederer Art, wie die eines Pförtners, Boten, Austrägers u. dgl. zu erhalten.

Solche Neigung ist tunlichst zu unterdrücken. Erstreben sie solche bequeme Pöstchen, während sie tatsächlich zu produktiver Mehrleistung imstande sind, so nehmen solche Halbinvaliden den Schwerverletzten, die für andere Arbeiten nicht mehr in Frage kommen, ihre Stellen weg. Solchem Hange zur Gemächlichkeit ist heute, wo es gilt, jede Arbeitskraft zu verwerten, ganz energisch vorzubeugen. Solcher Hang zur Gemächlichkeit, der nach einem Worte Kants für den Menschen schlimmer ist als alle Übel des Lebens, führt zur körperlichen und seelischen Verweichlichung, schafft Grübler und Nörgler. Solche Neigung vermehrt auch die Angehörigen der sog. ungelernten Berufe. Auch sind die Aussichten, auf diesem Wege eine einigermaßen gesicherte Stellung zu erlangen, nicht günstig: häufiger Stellenwechsel und öftere, mehr oder weniger lang dauernde Arbeitslosigkeit sind nur zu oft das Los dieser ungelernten Arbeiter. Wer einen körperlichen Mangel hat, für den gilt erst recht das Streben, solchen Mangel durch eine gediegene Fachausbildung auszugleichen.

Für manchen Kriegsinvaliden liegt vielleicht der Gedanke nahe, eine Wirtschaft (Restaurationsbetrieb) zu übernehmen. Sie halten dieses Geschäft für leicht und einbringlich. Bei der Berufsberatung wird es daher recht zweckmäßig sein, diese irrige Auffassung zu widerlegen. Sie sind zu belehren, wie ungünstig häufig die Lage vieler Wirtschaftspächter ist, wie unrichtig die Auffassung ist, daß es keiner Fachausbildung bedürfe, um eine Wirtschaft gut und mit Nutzen zu führen.

Etwa auftretender Neigung, die frühere handarbeitende Tätigkeit mit einem Schreiberberufe zu vertauschen, wird man ebenso entgegentreten

müssen, solange noch ein anderer Beruf in Frage kommen kann. Einmal besteht fortgesetzt ein Überangebot von Arbeitskräften im Kanzlisten- und Bureauarbeiterberufe, und sodann werden sich Menschen, die jahrelang körperliche Arbeiten verrichtet haben, nur selten in Schreibstuben wohl fühlen. Daß solcher Neigung zu irgendeinem Berufe mit Erfolg entgegengetreten werden kann, ergibt sich aus einem Berichte der Berufsberatungsstelle in Aachen. Diese hat erreicht, daß von 269 Verletzten, die (bis zum 10. Juli) beraten wurden, nicht ein einziger zum Schreiberberufe übergegangen ist, obwohl anfänglich eine ganze Anzahl dazu Neigung zeigte.

Soweit für einen Berufswechsel keine zwingende Notwendigkeit besteht, die in der körperlichen Schädigung ihre Begründung findet, ist darauf hinzuwirken, daß der Invalide seinem bisherigen Berufe erhalten bleibt. Man hat daher in erster Linie vor einem Berufswechsel zu warnen. Denn durch Übertritt zu einem neuen Berufe gibt der Invalide meist Beziehungen zu Arbeitgebern und Arbeitsgenossen auf, die ihm in seinem geschwächten Zustande doppelt wertvoll sein können. Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die er im alten Berufe erworben hat, wird er in einem neuen oft nicht oder nur beschränkt verwerten können und solche, die der neue Beruf erfordert, in älteren Jahren oft nur schwer sich aneignen können.

Kann der Invalide im alten Berufe nicht mehr in der bisherigen Weise tätig sein, so wäre zunächst zu versuchen, ob er nicht innerhalb der alten Berufsart für eine andere nunmehr passende Beschäftigung ausgebildet werden kann, die ihm die Verwertung der erworbenen Fachkenntnisse ermöglicht. In vielen Berufen finden sich Arbeitsarten, bei denen der eine oder andere körperliche Mangel völlig bedeutungslos ist: so z. B. können Personen, die bei irgendeinem Unternehmen im Außendienste bisher beschäftigt waren, sehr gut auch bei einem Beinverlust im Innendienste des Unternehmens beschäftigt werden, z. B. ein Briefträger nunmehr im Schalterdienst usw.

Es gibt weiter eine Anzahl Betriebe und Berufszweige, die eine sehr weitgehende Arbeitsteilung durchgeführt haben, so daß es dem Invaliden möglich ist, ohne Berufswechsel zu einer anderen Arbeitsverrichtung überzutreten, die den ihm verbliebenen Kräften und Fähigkeiten entspricht. Vielleicht kann hierbei der Invalide durch Hinzulernen bestimmter Kenntnisse eine bessere Stellung erringen, als er sie vor seiner Beschädigung innegehabt hat. So z. B. ein Maurer als Bauführer, ein Setzer als Korrektor, oder es wird ein früherer Handarbeiter für eine Arbeitsmaschine angelernt werden können.

Kann der alte Beruf nicht weiter beibehalten werden, so ist auf die Wahl eines verwandten Berufes hinzuwirken. Hierbei ist jedoch auf

die Lage des Arbeitsmarktes Rücksicht zu nehmen und nach Möglichkeit die Überfüllung einzelner Berufe zu verhindern.

Bei der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung ist ganz besonders darauf zu achten, daß der Kriegsinvalide in seiner sozialen Stellung nicht sinkt. — Weitere Ausführungen hierüber werde ich bei dem Kapitel: Erwerbsmöglichkeit bei Erwerbsbeschränkung bringen.

b) Die Berufsausbildung.

Der Zweck der Berufsausbildung besteht darin, den Kriegsinvaliden seinem alten Berufe erneut anzupassen, d. h. ihn für die Ausübung seines bisherigen Berufes tauglich zu machen oder bei Berufswechsel ihm die Fähigkeiten und Kenntnisse seines neuen Berufes beizubringen.

Solche Berufsausbildung erfolgt je nach der Verletzung und dem Gewerbe des Kriegsinvaliden in Fach- oder Krüppelschulen, z. B. durch Einarmigen-Unterricht in besonderen Kursen für Einarmige, durch Blindenunterricht für erblindete Krieger, Absehkurse für ertaubte Kriegsinvaliden.

Besonders zu erwähnen sind die Lazarettschulen und Lazarettwerkstätten.

Alle diese Werkschulen sind Zubehör des Lazarettbetriebes, d. h. die Kriegsinvaliden nehmen an ihnen im Rahmen der Hausordnung des Lazarettes teil.

Die Kurse haben nicht so sehr den Zweck, den Invaliden für den Beruf vollständig auszubilden, als vielmehr praktisch zu erproben, welche Berufsmöglichkeiten für den Invaliden noch in Betracht kommen, weiter den Zweck, den Kriegsinvaliden selbst von seiner Arbeitsfähigkeit zu überzeugen und durch entsprechende Übung die Bewegungsmöglichkeit zu erhöhen.

Neben diesen von der Militärbehörde eingerichteten Lazarettschulen und Werkstätten gibt es auch eine ganze Reihe solcher Fachschulen und Werkstätten, die die zivile Kriegsinvalidenfürsorge eingerichtet hat.

Manchmal werden die Kriegsinvaliden zur weiteren Anpassung und Ausbildung auch probeweise zu einem Handwerksmeister oder in einen größeren industriellen Betrieb getan. Auch für theoretischen Unterricht zur Erlernung allgemeiner Kenntnisse ist gesorgt.

c) Die Arbeitsvermittlung.

Eine besonders wichtige Bedeutung unter den Fürsorgemaßnahmen besitzt die Arbeitsvermittlung: die Stellenbeschaffung.

Zum Zwecke der Beschaffung geeigneter Arbeitsstellen sind besondere Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden eingerichtet, wo Stellengesuche und Stellenangebote speziell für Kriegsinvaliden vermittelt werden.

Daneben kommen aber auch die bisherigen Arbeitsnachweise in Betracht: also die öffentlichen Arbeitsnachweise sowie die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Auf die vom Preußischen Kriegsministerium herausgegebenen Anstellungsnachrichten für Kriegsbeschädigte ist besonders hinzuweisen. Diese Anstellungsnachrichten erscheinen wöchentlich, sie werden insbesondere von den großen Arbeitgeberverbänden benutzt, wie z. B. vom deutschen Industrieschutzverband, der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, um offene Stellen auszuschreiben.

Auch Baden und Bayern geben solche amtlichen Anstellungsnachrichten heraus. Aber auch andere private Organisationen stellen ihre Stellenvermittlung kostenlos den Kriegsinvaliden zur Verfügung:

Der Verband sächsischer Industrieller, ein mehr als 5000 Industrielle umfassender Industrieschutzverband,
der Verein deutscher Kaufleute,
der Verband deutscher Handlungsgehilfen,
der Verein für Handlungskommis von 1858,
die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft u. a.

Außerdem ist vorgesehen, die Adressenverzeichnisse offener Stellen durch das Kaiserliche Statistische Amt herauszugeben und damit eine Zentralauskunftsstelle zu schaffen.

Ein sehr zweckmäßiges System der Arbeitsvermittlung ist vom Hamburgischen Landesausschuß für Kriegsbeschädigte auf Anregung seines Vorsitzenden, des Herrn Senators Holthusen geschaffen worden. Die Zentralstelle der Arbeitsvermittlung bildet der Hamburgische Landesausschuß. Von dieser Zentralstelle werden die Kriegsinvaliden an die einzelnen Arbeitsnachweise, die für ihre Beschäftigung in Frage kommen, verwiesen, und zwar mit besonderen Ausweiskarten. Die Arbeitsnachweise selbst bilden besondere Abteilungen für Kriegsbeschädigte. Da die Arbeitsnachweise wiederum in ständigem Verkehr mit denjenigen von ihnen im voraus ermittelten Arbeitgebern stehen, die bereit sind, Kriegsinvaliden in ihre Betriebe einzustellen, ist die Möglichkeit vorhanden, daß die Arbeitsvermittlung glatt und rasch vonstatten geht, zumal da auch eine geschäftliche Trennung hinsichtlich der Führung der Anmelderegister — für gesunde und kriegsbeschädigte Arbeitsuchende gesondert — besteht.

Beschränkung der elterlichen Gewalt im Interesse gesunden Nachwuchses.

Von **Martin Ulbrich**, Anstaltsdirektor in Magdeburg-Cracau.

Wenn unser Volk sich von den schweren Verlusten an Menschenleben, die der gegenwärtige Krieg ihm zugefügt hat, wieder erholen soll, so genügt es nicht, daß für die Vermehrung der Geburten unter normalen Familienverhältnissen gesorgt wird, sondern es müssen auch umfassende Maßnahmen getroffen werden, daß der erzielte Nachwuchs gesund erhalten wird und normal gedeiht. Dank der Säuglingsfürsorge ist die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre herabgemindert worden. Aber was hilft es, wenn diese Kinder zwar am Leben bleiben, hernach aber zum nicht geringen Teile die Krüppelheime, Idiotenanstalten, Sanatorien und Pflegehäuser bevölkern und den Staat und die Gemeinden mit ihrem Unterhalt belasten, statt zu Steuerzahlern sich zu entwickeln?

Es soll unbestritten bleiben, daß die beste Stätte für das Gedeihen der Kinder ein geordnetes Elternhaus ist, wofür die trefflichste Anstalt nur mangelhaften Ersatz geben kann. Aber das steht leider fest, daß viele Eltern gar nicht in der Lage sind, ihre Kinder angemessen zu erziehen und zu pflegen, sei es, daß sie dazu unfähig, sei es, daß sie böswillig sind. In derartigen Fällen können unbeschränkt ausgedehnte Elternrechte den Kindern geradezu zu schwerem Schaden gereichen. Man hat Beweise genug, daß das Verderben vieler Kinder seine Wurzeln in verrotteten Familienverhältnissen hat. Viele Kinder werden durch verbrecherische Eltern nicht nur schwer am Leben und an der Gesundheit geschädigt, sondern sogar zu gesetzwidrigen Handlungen gezwungen, so daß sie sittlich verkommen.

In einigen Fällen hat der Staat in die Rechte der Eltern eingegriffen und sie zu seinem eigenen Vorteil beschränkt. Durch den Impfzwang schützt er die Kinder gegen Pockengefahr und durch den Schulzwang gegen das Verkommen in Unwissenheit. Im übrigen aber sind sie weitgehend der Willkür der Eltern preisgegeben, bis Übelstände eintreten, die zum Himmel schreien. Dann kümmert sich der Staat wohl um die Kinder, aber der Schaden ist bereits vorhanden, statt daß ihm vorgebeugt würde.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt allerdings einige Paragraphen, z. B. 1666ff., die den Kindern gegen gewissenlose Eltern beistehen und dem Übel vorbeugen wollen, indem sie dem Vormundschaftsgerichte einige Befugnisse in diesem Sinne einräumen. Der Richter kann dann die Kinder den Eltern wegnehmen und anderweitige Unterbringung beschließen. Aber das Verfahren ist sehr umständlich, und es müssen erst

die Handhaben zum Einschreiten gefunden werden, was nicht immer leicht ist. Außerdem sind derartige Bestimmungen sehr dehnbar, und kommt es zu einer Bestrafung der säumigen oder böswilligen Eltern, so ist den Kindern noch lange nicht angemessen geholfen, noch weniger ein etwaiger Schaden wiederhergestellt. Ja es kann sein, daß ein Vater oder eine Mutter ein Kind zu Tode gequält hat und hernach nicht schwerer bestraft wird als ein Dieb, der ein mittleres Eigentumsvergehen auf dem Kerbholz hat. Wohl niemals wird eine Sühne gefunden, die dem empörten Rechtsgefühl des Volkes entspricht.

Noch weniger gibt das Gesetz Handhaben, wenn Eltern aus Unverstand oder Trägheit es unterlassen, ihren Kindern in Krankheitsfällen die erforderliche Pflege und Wartung zu gewähren. Wenn nicht gerade ansteckende Krankheiten vorliegen, kann man sie nicht einmal zwingen einen Arzt zu Rate zu ziehen. Wie mancher Vater oder wie manche Mutter gehört zu den Kurpfuschern, die nach irgend einer populären Heilmethode handeln und dadurch schlimme Versäumnisse begehen. Das häufige Vorkommen der spinalen Kinderlähmung ist eine wuchtige Anklage wegen versäumter Elternpflichten. Das arme Kind liegt, wenn andere Kinder gehen lernen, hilflos und wimmernd da. Man läßt Wochen und Monate verstreichen, ehe man an die richtige Tür klopft. Dann ist die Sache meist schon unheilbar geworden.

Durch kein Gesetz konnte bisher verhindert werden, daß die Eltern den Kindern den schlechtesten Raum ihrer Wohnung, eine licht- und luftlose Kammer zum Schlafraum gaben, die sie meist noch mit ihnen teilten, während in den öffentlichen Anstalten Kubikinhalt und Lichteinfall sorgfältig nachgerechnet werden.

Wer überwacht mit Nachdruck die Ernährung der Kinder in den ersten Lebensjahren, die grundlegend für das spätere Gedeihen sind? Wohl gibt es allerlei private Belehrung und Fürsorge, aber kein Vater und keine Mutter kann gezwungen werden, sich danach zu richten. In den Apotheken gibt es getrocknete Mohnköpfe zu kaufen, wovon man den Kindern Schlaftränke kocht, oder man stopft ihnen einen in Branntwein getauchten Lutscher in den Mund, ohne daß schützende Hände mit gesetzlichem Zwange sich über die armen Opfer künstlicher Verblödung breiten. Wie oft stopft elterlicher Unverstand den Kindern die denkbar ungeeignetsten Nahrungsmittel in den Mund, vor allem im ersten Lebensjahre Kartoffeln und andere Dinge, die wie Gift wirken. So ist es kein Wunder, wenn der Nachwuchs skrofulös, tuberkulös, rachitisch, blutarm und verkümmert ist. Und drohen diese Kinder zu verkrüppeln, so gibt es keine gesetzliche Handhabe die Eltern zu zwingen, sie einem Krüppelheim oder einer orthopädischen Anstalt zuzuführen, selbst wenn

die Gemeinde oder der Kreisausschuß oder der Landeshauptmann sich erbieten, die vollen Kosten zu tragen. Keine Macht im Staate kann einen Vater oder eine Mutter zwingen, ihre Kinder einer Spielschule oder einem Kindergarten zuzuführen.

Die Anstaltsleitungen und wohltätigen Vereine wissen von zahlreichen Fällen zu berichten, in denen die redlichsten Bemühungen des Pfarrers oder des Arztes oder des Gemeindevorstehers, einem elenden Kinde ein zweckmäßiges Unterkommen zu schaffen, am Nichtwollen der Eltern scheiterten. Ja es kommt vor, daß auf öffentliche Kosten untergebrachte Kinder von den Eltern aus den Anstalten willkürlich und zuweilen aus erfolgreicher Behandlung geholt werden, weil eben sie es wollen. Nicht einmal im Falle der Erkrankung eines Kindes an dem ekelhaften Lupus kann man die Eltern anhalten, es in eine Anstalt zu tun, obwohl es durch sein Leiden eine Gefahr für die Familie und Umgebung bedeutet.

Sobald an einem Kinde in einer Anstalt eine Operation vorgenommen werden soll, müssen die Eltern erst um die Erlaubnis gefragt werden, und zwar auch dann, wenn sie zu den Kosten nicht einen Pfennig beisteuern. Es gibt Krüppeloperationen, die ein verkrüppeltes Kind wieder in die Reihe der gesunden stellen. Auch in diesem Falle ist das Veto der Eltern möglich, und es wird zuweilen aus purem Eigensinn ausgesprochen, mögen sonst alle berufenen Instanzen sich auf den Kopf stellen.

Wieviele Kinder ertauben und erblinden, weil diejenigen, deren Obhut sie anvertraut sind, ihre Schuldigkeit nicht getan haben.

Wir haben in Deutschland trotz allen Kulturfortschritten und humanitären Fürsorgeeinrichtungen ein gewaltiges Heer von Anormalen, das sich aus 250 000 Krüppeln (nach Biesalski), 37 000 Blinden, 40 000 Ertaubten, 63 000 Schwachsinnigen und Idioten, 60 000 Epileptikern (nach Schäfer) und 15 000 Lupuskranken (neueste Zählung) zusammensetzt. Das sind im ganzen soviel, wie etwa die Bevölkerung des Herzogtums Braunschweig zählt, alles Menschen, die dem Staat, der Provinz, den Kreisen und Gemeinden Unsummen kosten (nach ungefährem Überschlag jährlich 200 Millionen). Diese Riesenzahl könnte aber weit geringer sein, wenn die Hilfe rechtzeitig einsetzte und erzwungen werden könnte.

Nun fügt dieser Zahl der Krieg ein großes Heer Beschädigter hinzu, so daß die öffentlichen Lasten sich noch weit mehr steigern werden. Darum ist es an der Zeit, durch bessere Gesetze dem Unheil einen kräftigen Damm entgegenzusetzen. Jedenfalls müßte es möglich sein, allen Eltern, die nicht für das leibliche und geistige Wohl ihrer Kinder

genügend sorgen oder gar hindernd sich in den Weg stellen, die Elterngewalt zu entziehen, zumal wenn sie zu den Unterhaltungskosten nicht entsprechend beitragen. Vornehmlich tut eine bessere gesetzgeberische Gebrechlichkeitsfürsorge not, die in erster Linie starke Handhaben zu einer tatkräftigen Prophylaxe darbietet. Denn das ist die rechte Fürsorge, die nicht erst den Schaden abwartet, sondern alles aufbietet, daß er nicht erst eintritt.

Auf eine Lücke in dieser Hinsicht wollen diese Zeilen, die aus zwanzigjähriger Anstaltserfahrung geflossen sind, hinweisen. Die Erfahrung spricht dafür, daß das vorhandene Elend um vieles kleiner sein könnte. Mit seiner Einschränkung aber würde der gesunde Nachwuchs sich mehren, und in dieser Hinsicht zu wirken muß in der nächsten Zeit eine der Hauptaufgaben der öffentlichen und privaten Fürsorge sein.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Frauenarbeit in der Fürsorge. Die Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau hat eine Umfrage über Gemeindearbeit der Frau (in der Frankfurter Zeitung vom 4. Januar 1916) veranstaltet, die für die Fürsorge folgendes enthält:

Naturgemäß hat die freiwillige Hilfstätigkeit ein bedeutendes zahlenmäßiges Übergewicht über die besoldete, die erst im letzten Jahrzehnt in bemerkenswerter Weise einsetzt. Die weitaus größten Zahlen weist die ehrenamtliche Waisenpflege mit 7224 und die freiwillige Armenpflege mit 2623 Pflegerinnen auf. Das bedeutet in beiden Fällen eine Zunahme von 56% während der letzten fünf Jahre. Es erübrigt sich auf den Kulturwert hinzuweisen, der allein in diesen Zahlen steckt. Wenn in der gleichen Zeitspanne die Zahl der besoldeten Frauen in der Armen-, Waisen-, Säuglings- und Jugendpflege von 325 auf 609 gestiegen ist, also um 87% zugenommen hat, so spricht diese Tatsache besser als alle theoretischen Erwägungen für die notwendige Ergänzung der freiwilligen Hilfsarbeit durch die berufsmäßig und besoldet ausgeübte. Es wäre gewiß durchaus nicht wünschenswert die freiwillig tätigen Kräfte auszuschalten, denn gerade in der Freiwilligkeit liegt eine gewisse Sicherheit für eine individuelle Behandlung des einzelnen Falles und für die Anknüpfung wertvollster menschlicher Beziehungen zwischen Angehörigen verschiedener sozialer Klassen, aber die freiwillige Hilfsarbeit allein versagt den Anforderungen unserer großstädtischen Verhältnisse gegenüber vollständig. Die pflegerische Behandlung der stark fluktuierenden armen Bevölkerung, besonders der Kinder und Säuglinge, erfordert ein Maß an Zeit und Kenntnissen, das nur die berufsmäßig arbeitende, gut geschulte Kraft aufbringen kann. Gewann diese Er-

kenntnis schon während der letzten Friedensjahre eine immer wachsende Anhängerschaft, so dürfte sie jetzt, da kein Problem so viel Interesse und Verständnis findet, wie das der generativen Fürsorge unseres Volkes, Allgemeingut aller an der praktischen Wohlfahrtspflege beteiligten Kreise und vor allem der maßgebenden Stellen innerhalb der Gemeindeverwaltungen werden.

Vor allem stellten sich Tausende arbeitswilliger Frauen bei Kriegsbeginn den Verwaltungen als Helferinnen in der kommunalen Kriegsfürsorge, besonders als Ermittlerinnen, zur Verfügung. Da die Frauen für die innere Mobilmachung durchaus nicht gerüstet waren, brachte sie ihnen besonders in der ersten Zeit manche Schwierigkeit und manche bittere Erfahrung; im allgemeinen vollzog sich das Zusammenarbeiten von Kommunen und Frauen ohne große Hemmungen und zur gegenseitigen Befriedigung. Es darf erwartet werden, daß sich aus den treuen Mitarbeiterinnen der Kriegsfürsorge ein Stamm praktisch gut geschulter Hilfskräfte für die kommunale Armen- und Waisenpflege herausbildet. Viele Städte haben die Organe der städtischen Armenpflege für die Aufgaben der Kriegsfürsorge verwandt und ihre Zahl der stärkeren Arbeitslast entsprechend erhöht. Sehr erfreulich ist der Wunsch einer Reihe unserer Stadtverwaltungen, die während des Krieges in die kommunale Wohlfahrtspflege neu eingestellten besoldeten weiblichen Hilfskräfte, besonders in der Jugendpflege und an Arbeitsämtern, nach Friedensschluß in ihren Stellungen zu belassen.

Joel, Ernst, **Die Jugend vor der sozialen Frage.** Charlottenburg, Verlag der Kantbuchhandlung, 1915. 2. Aufl. 20 S. Preis 50 Pf.

Wenn die Jugend ihr Schicksal jung zu sein, als so ernste Aufgabe übernehmen will, wie der Verfasser dieser kleinen Schrift sie fordert, so muß ihr bewußter Eintritt in die Wohlfahrtspflege als außerordentlich wertvoll begrüßt werden. Es kann für alle, die seit Jahren in der praktischen Arbeit stehen, denen die Konzentration ihrer Kräfte und Gedanken auf ihre Tätigkeit gleichmäßige Gewohnheit geworden ist, eine starke Bereicherung bedeuten, zu erfahren, wie die Jugend an die neuen Aufgaben herantritt, wie sie sich auf das Ziel einstellt unter den härtesten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Charakterbildung des einzelnen Arbeiters wie an seine Geeignetheit in geistiger und sittlicher Beziehung. Die kleine Schrift ist ungewöhnlich reich an schöpferischen Ideen und ihr Inhalt kann hier nur andeutungsweise wiedergegeben werden.

Die Eignung zur sozialen Arbeit muß sich erweisen aus einem reinen, tief verankerten Instinkt, der durch eine sittliche Läuterung gereinigt, auf eine hohe und verantwortungsvolle Kulturarbeit gerichtet sein muß. Auf dieses Ziel muß immer wieder die Arbeit des einzelnen eingestellt sein und ihn vor unzweckmäßigem Handeln und kasuistischen Unternehmungen bewahren. Die Aufgaben, welche die Erreichung des Zieles erfordert, ergeben sich aus der Not der Zeit, die die Industrialisierung der Lebens- und Arbeitsformen hervorgebracht hat, aus der eigenen Not, die durch die Entseelung alles Innenlebens entstehen konnte und aus der Not der Besserungsversuche, die nur selten erfolgreich gestaltet werden konnten. Die Berechtigung der sozialen Arbeit wird abgeleitet aus ihrem Verhältnis zur Neuadelung des Menschlichkeitsgefühls, das auch wieder der sozialen Politik seinen Stempel aufdrücken müsse. Eine notwendige Belebung wird der sozialen Tätigkeit aus dem Konflikt erwachsen, der sich aus dem Gegensatz der spießbürgerlichen Auffassungen der Kreise, in die uns die Arbeit führt, zu unserem schöngeistigen Innenleben ergibt, die beide wieder in enge Beziehung zueinander gebracht werden müssen.

Die besondere Aufgabe der Jugendarbeit liegt nun darin, die ihrem Alter zukommende Bedeutung für die Volksgemeinschaft und damit für die Menscheit und ihre Kultur zu erkennen und sie hineinzutragen in das soziale Werk; sie vermag die alten Formen neu zu durchdenken und, unbeeinflußt von dem Streit der Parteien, der Sache selbst ihre ganzen Kräfte zu widmen. Sie wird, da es ihr an Erfahrung und Lebensreife fehlt, nicht immer vollwertiges leisten können, aus dieser Tatsache erwachsen aber den Führern der Jugend besonders schwere Aufgaben; sie müssen eine genaue Auswahl treffen, fein zu unterscheiden vermögen zwischen denen, die in der Arbeit sich bereit finden, das Leid der anderen auf sich zu nehmen, und jenen, die in wackerer Betriebsamkeit Zerstreuung und Befreiung von eigenem Leid suchen. Trotzdem es sich um eine Einführung der Jugend in die soziale Arbeit handelt, muß die Arbeit als solche Selbstzweck bleiben; sie darf nicht von dem einzelnen als Mittel zur Selbsterziehung benutzt werden, sondern ein ungeheures Maß von Selbsterziehung ist notwendig, um den Forderungen des sozialen Gewissens Genüge zu tun. Ein Zusammenschluß der sozial tätigen Jugendlichen ist notwendig, um die gemeinsamen Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig zu fördern; die Gemeinschaft soll aber keine Personenvereinigung sein, die geselligen oder erzieherischen Zwecken dienen will, sie muß eine Ideengemeinschaft bilden und die in ihr zusammengeschlossenen Menschen sollen nicht von bestimmten Ideen erfüllt werden, sondern sie sollen die Ideen mit neuem Inhalt erfüllen; unaufhörlich und unbedenklich muß um den Inhalt der Ideen in der Gemeinschaft gekämpft werden. Da die Jugendbewegung ganz und gar Aufgabe sein soll, gebührt ihr kein selbstgefälliges Berichten, sondern ein scharfes und strenges Fordern.

Der reiche Inhalt dieser Schrift sei allen, die für ernstes Suchen um neue Wege auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege empfänglich sind, auf das angelegentlichste empfohlen. S. W.

Schäfers, Johannes, **Abriß der ländlichen Wohlfahrtspflege.** (Heft 9/10, Dezember/Januar 1915/16 der Zeitschrift Frauenwirtschaft.) 64 S. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1915.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Jahrbuch des Caritasverbandes für die Berichtsjahre 1913/14 und 1914/15. Achter und neunter Jahrgang. (Sondernummer der Caritas. November-Dezember 1915, S. 35 bis 126.) Freiburg i. B., Caritasverband.

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegsfürsorge.

Hintz, Willy, **Erwerbsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen auf dem Lande.** Anregungen und Ratschläge. 39 S. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1916.

Kraus, Siegfried, **Die Kriegsinvaliden und der Staat.** 5. umgearbeitete Auflage. 64 S. München, Ernst Reinhardt.

Ergebnisse der Kriegsinvalidenfürsorge im Königl. orthopäd. Reservelazarett Nürnberg. Herausgegeben von Silberstein, Maier-Bode, Möhring, Reidt, Bernhard. Mit 112 Abbildungen im Text und auf 10 Tafeln. 161 S. Würzburg, Curt Kabitzsch, 1916. 6 M.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeitsbestrebungen.

Die Verbindung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit in einer ungarischen Stadt. Großwardein (Nagyvárad) ist jene Provinzstadt, die der Hauptstadt Budapest auf dem Gebiete sozialer Fürsorge treu nachfolgt, in der einen oder andern Hinsicht auch vorangeht. Budapest hat am 1. Januar 1912 den Zentral-Armenkataster ins Leben gerufen, aber die gleichzeitig durch den städtischen Magistrat im Jahre 1914 wiederum durch den Armenpflege-Verein beantragte Verbindung aller Wohlfahrtsbestrebungen wurde bis heute nicht erreicht. Doch hat das bei Kriegsausbruch eröffnete „Städtische Volksunterstützungsbureau" und noch mehr das durch Bürgermeister Bárczy gegründete „Budapester Zentralhilfskomitee" die öffentliche Armenpflege mit der freien Liebestätigkeit für die Kriegszeit vereinigt, so daß ein weiteres Zusammenarbeiten auch für die Friedenszeit zu erwarten ist. In Großwardein hingegen wurde ein Armenkataster vor einigen Jahren durch die Volkskanzlei errichtet und auf dieser Grundlage seit 1. Januar eine Verbindung der öffentlichen Armenpflege und der freien Liebestätigkeit tatsächlich erreicht. Ende November 1915 hat der Bürgermeister auf Anregung des in der privaten Wohltätigkeit, wie auch in der öffentlichen Armenpflege sehr tätigen Gemeinderats Dr. Peter Ágoston eine Versammlung einberufen; in dieser wurde die Notwendigkeit der Verbindung aller Wohlfahrtsbestrebungen in Großwardein für notwendig und zeitgemäß erkannt, die Formen der Verbindung wurden ganz neuartig geregelt.

Die Zentrale bildet die Volkskanzlei, also ein Organ der freien Liebestätigkeit. Um Doppelunterstützung oder Mißbrauch der Armenpflege unmöglich zu machen, erfolgt die Bekanntgabe der Unterstützungen vonseiten der städtischen Armenpflege und der Vereine, Stiftungen und Anstalten an die Volkskanzlei, die dadurch die Rolle einer Auskunftsstelle über bedürftige Personen und über Wohltätigkeitseinrichtungen übernimmt. Die Zusammenfassung, der Meinungsaustausch, wie auch die weiteren Entschlüsse für ein gemeinschaftliches Arbeiten im Gebiete der Armenpflege und die Besprechung der Art und Weise, wie man die Armen, soviel wie möglich, zur Selbsthilfe erziehen soll usw., hat in Monatsversammlungen unter Vorsitz des Bürgermeisters zu erfolgen. Die spezielle Regelung der gemeinschaftlichen Arbeit, die Abgrenzung der Arbeitsgebiete usw. wird auf Grundlage praktischer Erfahrungen erst später erfolgen.

Die konfessionelle Armenpflege fehlt laut den bisherigen Berichten in der Verbindung, auch wird die Zurückhaltung eines Teiles der Privatwohltätigkeit festgestellt. Doch steht zu erhoffen, daß auch die sich jetzt ablehnend verhaltenden Vereine beitreten werden. Ödön Pálos.

IV. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.

Bresler, Johs., **Heil- und Pflegeanstalten für Psychischkranke in Wort und Bild.** 80 S. Halle a. S., Carl Marhold, 1915. II. Bd., I. Abt.

VI. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge. Bericht über ihre Tätigkeit in den Jahren 1913 und 1914. Mit einem Anhang: Zehn Jahre Jugendfürsorgearbeit 1904 bis 1914. — Der Jahresbericht der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge für die Jahre 1913 und 1914 ist unter zwei Gesichtspunkten zusammengestellt: Friedensarbeit und Kriegsarbeit. Auch die Deutsche Zentrale mußte zeigen, ob die im Frieden

gesammelten Erfahrungen den so ganz veränderten Aufgaben gerecht werden konnten, ob sie sich den neuen Verhältnissen anzupassen vermochte. Trat doch die Einwirkung des Krieges schon in den wenigen Kriegsmonaten des Berichtsjahres 1914 in einem starken Anwachsen der neuen Fälle zu Tage. Während 1913 von den verschiedenen Abteilungen der Zentrale zusammen 4994 neue Fälle bearbeitet wurden, stieg ihre Zahl im Jahre 1914 auf 7194. An dieser Zunahme ist in erster Linie die Abteilung für Adoptions- und Pflegewesen beteiligt, der Anfang 1914 ein Pflegestellennachweis für Groß-Berlin angegliedert wurde. Durch diese neue Aufgabe hat die Arbeit dieser Abteilung eine außerordentliche Ausdehnung erfahren; die Zahl der neuen Fälle wuchs von 514 im Jahre 1913 auf 2333 an. Mit Kriegsausbruch trat die unentgeltliche Unterbringung in den Vordergrund. Auf einen Aufruf, den die Zentrale erließ, meldeten sich in kurzer Zeit 267 Familien, die sich bereit erklärten, Kinder unentgeltlich in Pflege zu nehmen, teils nur für die Dauer des Krieges, teils auch darüber hinaus zu späterer Adoption. Ihre Hauptaufgabe sieht die Abteilung aber nicht in der vermittelnden, sondern in der bewahrenden Tätigkeit, in der Aufdeckung von Mißständen im Adoptions- und Pflegewesen, in der Überwachung bedenklich erscheinender Vermittler und in der genauesten Beobachtung der Zeitungsanzeigen, die die Annahme und Weggabe von Kindern betreffen.

Aus der bisherigen Abteilung für Einzelfälle hat sich eine Beratungsstelle entwickelt, deren Tätigkeit in der Beratung und Vermittlung von Hilfe in allen Fällen körperlicher und geistiger Gefährdung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen besteht. Die Stelle setzt sich prinzipiell zunächst mit den in Betracht kommenden öffentlichen oder privaten Organisationen in Verbindung und greift nur dort selbst ein, wo Lücken vorhanden sind. Auch hier verursachte der Krieg ebenso wie in der Abteilung für Jugendgerichtshilfe eine starke Zunahme der Fälle. Das Fehlen des Vaters, die erhöhte Erwerbstätigkeit der Mutter, die starke Überreizung der Phantasie, alles wirkte zusammen und führte besonders in letzter Zeit zu einem erschreckenden Anwachsen der Kriminalität.

Aus beiden Berichtsjahren sind eine Reihe von Neugründungen zu erwähnen. In den September 1913 fällt die Eröffnung des Heilerziehungsheims für psychopathische Knaben in Templin, mit der eine lange gehegter Wunsch der Zentrale in Erfüllung ging. Ein großer Teil der Plätze wird von der städtischen Waisendeputation belegt. Das Alter der Kinder schwankt zwischen 6 und 14 Jahren; die besten Erfolge in der Erziehung scheinen sich bei den älteren Knaben zu zeigen. Die Zahl der Kinder ist von 14 auf 25 angewachsen.

Kurz nach Kriegsausbruch beauftragte der Magistrat Berlin die Zentrale, nach Maßgabe des entstehenden Bedürfnisses Kriegskindergärten einzurichten. Schon am 10. August wurde ein Kindergarten eröffnet, der eine durchschnittliche Besucherzahl von 80 bis 85 Kindern hat. Die Überweisung der Kinder erfolgt auf Grund der Ermittlungen der Zentrale und des Nationalen Frauendienstes. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird der zweckentsprechenden Ernährung der Kleinkinder zugewendet.

Wie sehr die Zentrale bestrebt ist, allen entstehenden Notständen zu begegnen, zeigt der Bericht über das Kriegsmädchenheim. Auf Antrag der Zentrale stellte der Magistrat im städtischen Obdach einen von den andern Besuchern des Hauses abgeschlossenen Raum mit 12 Betten zur Verfügung, der arbeits- und obdachlosen Mädchen Unterkunft gewährt. Tagsüber werden die Mädchen mit Näh- nnd Hausarbeit beschäftigt. Es wäre zu wünschen, daß diese für die Großstadt außerordentlich wichtige Einrichtung auch über die Kriegszeit hinaus erhalten bliebe.

Eine zusammenfassende Darstellung der zehnjährigen Arbeit der Zentrale ist dem Jahresbericht angefügt. Sie gibt ein lebendiges Bild von der vielseitigen Tätigkeit der schnell wachsenden Organisation und darüber hinaus von der Entwicklung der Jugendfürsorgearbeit überhaupt.

Kriegswaisenrente für uneheliche Kinder. Vom Archiv deutscher Berufsvormünder erhalten wir folgende Zuschrift: Seit dem 4. August 1914 erhalten etwa 300000 uneheliche Kinder, deren Väter vorm Feinde stehen, Kriegsunterstützung. Bereits 15000 von ihnen haben den Vater draußen verloren. Für sie haben im April vorigen Jahres die Reichstagskommission und die Reichsregierung sich dahin geeinigt, dem Militärhinterbliebenengesetz einen Zusatz zu geben, nach dem sie dieselbe Kriegswaisenrente wie die ehelichen erhalten sollen. Obwohl eine gesetzliche Festlegung dieses Satzes erst nach dem Friedensschluß erfolgen soll, so haben sich doch zahlreiche uneheliche Kinder, ihre Freunde und Vormünder mit Recht darauf verlassen, da jene Einigung ohne Widerspruch erfolgt ist und ja die gleiche Behandlung ehelicher und unehelicher Kinder bei der Kriegsunterstützung sich durchaus bewährt. Jetzt fühlen sich aber ängstliche Gemüter bewogen, gegen jenen einmütigen Beschluß Sturm zu laufen, um solche gründliche Hilfe für diese Kinder zu verhindern. Demgegenüber hat eine Eingabe, die das Archiv deutscher Berufsvormünder an den Reichstag richtet, jetzt besonders hervorgehoben, daß es sich hier um rein praktische Erwägungen handelt; nur wenn man keinen Unterschied in der Versorgung aller Kriegswaisen macht, kann man hoffen, für die Unehelichen gut zu sorgen, da diese „Differenzierung" zwischen ihnen und den anderen, selbst wenn sie dieselbe Geldsumme erhalten würden, ständig ihre Umgebung, ihre Gespielen und Schulkameraden, ihre Pflegeeltern und Erzieher an ihre Unehelichkeit erinnern und dadurch Mißstimmungen gegen sie wachrufen würde, die zwar ganz unberechtigt, aber doch für die Kinder höchst schädlich sind. Die Eingabe ist von mehr als 530 Vormundschaftsgerichten unterzeichnet, ferner von über 200 Behörden, sowie von ungefähr 400 Vereinen und von weiteren 3000 Einzelpersonen. Unter diesen sind natürlich die Städte und Vereine vertreten, die im letzten Jahrzehnt in Form der Berufsvormundschaft eine gewaltige Schutzarbeit für die Unehelichen geleistet, ohne indessen gegenüber den Vorurteilen, die leider gegen diese Kinder herrschen, ihr Ziel voll erreichen zu können. Es sind darunter eine Menge von Erziehungsvereinen und Lehrervereinigungen, sowohl allgemeiner Art als solche der beiden christlichen Konfessionen, auch rein katholische Vereinigungen sind reichlich darunter, was besonders hervorgehoben zu werden verdient. Unter den Einzelpersonen, die die Eingabe unterschrieben haben, sind die Leiter fast aller deutschen Entbindungsanstalten und die hauptsächlichsten Vertreter des Bürgerlichen Rechts an den Universitäten, sowie hervorragende Namen aus der protestantischen Inneren Mission. Die Einzelunterschriften sind um so beachtenswerter, als die meisten von ihnen ohne besondere Werbung einfach auf eine Mitteilung in der Presse hin sich eingestellt haben. Wie unter diesen Eingaben alle politischen und religiösen Gruppen vertreten sind, werden sich hoffentlich auch die verschiedenen Parteien des Reichstags einmütig wie bisher für eine Kriegswaisenrente für alle Kinder gleichmäßig einsetzen, deren Väter für die Verteidigung unseres Landes ihr Leben gelassen haben. War das Opfer, das ihre Väter brachten, das gleiche, so sollte auch ihre Versorgung dieselbe sein.

Ein neuer Vorschlag für uneheliche Kriegswaisen. In der Frankfurter Zeitung Nr. 360 des vorigen Jahrgangs (29. 12. 15) schreibt Dr. Tomforde:

Der deutsche Reichstag hat gleich in der ersten während der Kriegszeit abgehaltenen Sitzung auf Veranlassung des Archivs deutscher Berufsvormünder in Frankfurt einstimmig ein Gesetz erlassen, das den unehelichen Kindern von Kriegsteilnehmern (allerdings mit gewissen Einschränkungen) den gleichen Anspruch auf Kriegsunterstützung zuspricht wie den ehelichen. Dieses Gesetz ist wegen seiner prinzipiellen Bedeutung von großer Wichtigkeit. Es wird hier der nur historisch verständliche Grundsatz, daß die unehelichen Kinder in jeder Beziehung rechtlich schlechter gestellt sein müssen als die ehelichen, wie schon öfter in letzter Zeit (§ 1310 Absatz 3 B.G.B., § 203 Reichsversicherungsordnung, § 398 Angestellten-Versicherungsgesetz) bewußt durchbrochen. Bekanntlich haben die Gesetzgeber oft vor einer rechtlichen Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder zurückgeschreckt. Zwingende Gründe lassen sich jedoch heute hierfür nicht mehr anführen. Im römischen Recht, aus dem diese Ungleichheit letzten Endes stammt, war sie nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß unter seiner Herrschaft das Sklavenwesen in Blüte stand und die in den Sternen geschriebenen Menschenrechte jener Zeit überhaupt fremd waren. Das mittelalterlich deutsche Recht mit seinen kanonischen Einflüssen wähnte mit einer Gleichstellung der beiden Kinderkategorien die Heiligkeit der Ehe zu verletzen. Dieser Gesichtspunkt ist auch bei der Normierung des geltenden Rechts von Einfluß gewesen. So kam es, daß man die Kinder unschuldig für das Verhalten ihrer Eltern büßen ließ, auf der anderen Seite aber ganz unverständlich dem unehelichen Vater eine bevorrechtete Stellung gegenüber dem Ehemann einräumte. Das uneheliche Kind schlechter stellen als das eheliche bedeutet, soweit die Eltern in Betracht kommen, die unehelichen Eltern günstiger stellen als die ehelichen. Was dem unehelichen Kind weniger geleistet werden soll, sei es finanziell, sei es rechtlich, das erleichtert den unehelichen Eltern ihre Lage und bevorzugt sie vor den ehelichen. Will man die Ehe davor schützen, indem man nichteheliche Verhältnisse belastet und erschwert, so war der erste Schritt in dieser Richtung, die unehelichen Kinder den ehelichen gleichzustellen. In den letzten Jahren ist denn auch der Gedanke der Gerechtigkeit gegenüber den unehelichen Kindern immer mehr in den Vordergrund getreten, so daß es heute keinem Zweifel mehr unterliegt, daß die Entwicklung zu einer Besserstellung der unehelichen Kinder drängt. Das zeigt deutlich ein Gesetz, das am 15. April dieses Jahres in Norwegen in Kraft getreten ist, in dem „die Kinder, deren Eltern die Ehe nicht miteinander geschlossen haben", im großen und ganzen den Kindern geschiedener Ehegatten gleichgestellt werden. Der Krieg fordert nun geradezu gebieterisch eine Änderung unseres Rechts in dieser Richtung. Dieser Einsicht haben sich auch Regierung und Reichstag nicht verschlossen. Die Regierung vereinbarte mit der Reichstagskommission einen Zusatz zum Hinterbliebenengesetz von 1907 folgenden Inhalts: „Die unehelichen Kinder haben den gleichen Anspruch (einer Waisenrente), wenn ihr Vater im Krieg gefallen ist." Demnach wird den unehelichen Kindern gefallener Kriegsteilnehmer die Waisenrente zuerkannt werden, wie sie bisher nur den ehelichen Kindern zustand. Gerade jetzt sind infolge des Krieges ganz besondere Härten hervorgetreten. Dafür ein Beispiel:

Ende Juli brachte ein Deutscher seine Braut aus England zum Zweck der Heirat in sein elterliches Haus. Die Eheschließung mußte unterbleiben, da wegen des Kriegsausbruches die Beschaffung der erforderlichen Papiere aus England nicht mehr rechtzeitig zu besorgen war. Der Bräutigam wurde alsbald eingezogen, und noch ehe sein Kind geboren wurde, war er auf dem Schlachtfelde gefallen. Alle juristische Kunst versagt hier bei dem Versuch, dem Kinde, das von den Eltern

des Gefallenen als ihr rechtes Enkelkind angesehen wird, auch zu der entsprechenden Rechtsstellung zu verhelfen. Der Makel der Unehelichkeit und die englische Staatsangehörigkeit können ihm nicht genommen werden.

Der Einwand, daß es sich hier um einen ungewöhnlich krassen Fall handelt, ist gewiß richtig. Aber die Zahl der jährlich in Deutschland zur Welt kommenden unehelichen Kinder beträgt doch 185 000, und unter ihnen sind heute außerordentlich viele, denen der Krieg die Möglichkeit genommen hat, im Wege der Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern nachträglich zur rechtlichen Stellung der ehelichen Kinder zu gelangen. Es sind dies nicht weniger als sämtliche unehelichen Kinder gefallener Kriegsteilnehmer. Bei dem herrschenden Recht bestehen für diese Kinder keine Aussichten mehr, später einmal zu Ehren zu kommen; das Recht zur Führung des Vaternamens, Verwandtschaft mit der väterlichen Familie und endlich das Erbrecht nach dem Vater — um nur der wichtigsten Rechte Erwähnung zu tun — müssen diesen Kindern dauernd versagt bleiben. Erscheint es da nicht angebracht, ihnen in einer Zeit, in der man Verbrecher begnadigt, durch ein Kriegsgesetz im Wege der Ehelichkeitserklärung, das heißt, durch Verfügung der Staatsgewalt zu helfen? Es ist hier nicht der Platz, im einzelnen die Gründe darzulegen, die für eine Erweiterung oder Beschränkung des Kreises sprechen, den die unter die vorgeschlagene Vergünstigung fallenden Kinder bilden sollten. Jedenfalls aber müßten außer den anerkannten auch die unehelichen Kinder aus Stiefvaterfamilien miteinbezogen werden. Die befriedigendste Lösung würde wohl in der Weise herbeigeführt, daß man sich auf die Normierung von Grundsätzen beschränkte und die Vormundschaftsgerichte oder eine andere Behörde zur Prüfung und Entscheidung der Einzelfälle ermächtigte.

Ein solches Gesetz entspräche einer Forderung der Gerechtigkeit und bedeutete für viele arme Kinder einen unübersehbaren Segen. Damit wäre aber zugleich manchem Gefallenen ein Denkmal gesetzt in Wahrheit dauerhafter als Erz. Natürlich würde man diese Ehelichkeitserklärung nur auf die Kinder anwenden, deren Väter bereits die Vaterschaft zugegeben haben. Freilich dürfte man dies nicht im Sinne einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung auslegen, denn dazu findet sich im Felde selten die Gelegenheit, die meisten Väter kennen auch deren Wert nicht. Wo sich aber der Vater brieflich oder mündlich zu seinem Kinde bekannt hat, da sollte das Reichsgesetz an seiner Stelle tun, was er sicher getan hätte, wenn er nicht fürs Vaterland hätte sein Leben lassen müssen: sein Kind ehelich machen. Gerade eine solche außerordentliche Maßregel würde am ehesten denjenigen gerecht werden, die für die Heiligkeit der Ehe solche unberechtigten Bedenken hegen. Die Besonderheit des Vorgehens schließt jede Nachahmung aus; die Feierlichkeit solcher Ehelichkeitserklärung bringt gerade die besondere Hochschätzung der Ehe und der Ehelichkeit treffend zum Ausdruck. Faßt man aber die Rechtslage der Gesamtheit der unehelichen Kinder ruhig ins Auge, so wird man doch zugeben müssen, daß die bisher ergangene Novelle nebst dem hier gemachten Gesetzesvorschlag bei allen Vorteilen, die sie einer mehr oder weniger willkürlich begrenzten Gruppe von Kindern brachten oder bringen sollten, lediglich Flickwerk ist, dem alle Mängel eines solchen anhaften. Werden doch die Härten der Gesetzgebung und Volksanschauung gegenüber den zufällig durch die Vergünstigungen nicht betroffenen Kindern infolge der neuen Gesetze nur noch verschärft. Trotzdem bedeutet jedes selbst nur schrittweise erfolgende Vorgehen auf diesem Gebiete einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt auf das Ziel hin: Gleichstellung aller unehelichen Kinder mit den ehelichen, wobei die Unterhaltungsleistungen für alle unehelichen

Kinder grundsätzlich aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten wären, während der Staat oder die Kommune ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Kindesvater haben müßte. Gerade so würde den Anschauungen Rechnung getragen, die den unehelichen Vater streng für seine Handlung haften lassen wollen, so auch nur würde dem Interesse des Staates an einer guten Erziehung entsprochen und der Anspruch des Kindes auf Erziehung gesichert. Wenn, wie in den nordischen Staaten aus öffentlichen Mitteln und unter öffentlicher Aufsicht (Berufsvormundschaft) die Erziehung des unehelichen Kindes durchgeführt wird, ist die möglichste Gewähr gegeben, daß es tatsächlich zu einem tüchtigen Bürger heranwächst. Wenn die Behörden die Leistungen der Eltern beaufsichtigen und im Notfall die vorgelegten Zahlungen mit ihren Zwangsmitteln beitreiben, wird der Ernst der Pflichten den Eltern klargemacht, dem sie sich heute so oft leicht und leichten Herzens entziehen. In dieser sorglichen Aufsicht des Staates wird den unehelichen Eltern im Gegensatz zur Ehe stets das Bewußtsein wachgehalten, daß das Gesetz das Kind zwar schützen, den Eltern aber nicht alle Rechte der ehelichen Eltern geben will. Diesen neuen und großen Ausgabenposten des Reiches ständen als Einnahmen gegenüber: Verminderung der Säuglingssterblichkeit und Kriminalität und Erhöhung der Militärtauglichkeit.

Weibliche Berufsbildung in der Fürsorge. In den Fürsorge-Erziehungsanstalten werden die weiblichen Fürsorgezöglinge meist als Dienstmädchen oder Landarbeiterinnen beschäftigt. Man tut dies einerseits in der Annahme, die Mädchen seien bei ihrer Entlassung aus der Anstalt und ihrem Eintritt ins öffentliche Leben in einer Familienstellung namentlich auf dem Lande am meisten gegen die vielerlei Versuchungen geschützt, die ihnen drohen. Andrerseits kann die Anstaltsverwaltung die Kräfte der Zöglinge im eigenen Betriebe sehr vorteilhaft verwenden und dadurch ihre Betriebskosten vermindern. Endlich aber sind vorgebildete Dienstmädchen stets gesucht, werden jederzeit von den Herrschaften gern übernommen und dienen als Empfehlung für die gelegentlich angezweifelte Anstaltserziehung.

Jedoch nicht alle jungen Mädchen eignen sich für den Dienstmädchenberuf, dessen Arbeiten und Pflichten vielfach unterschätzt werden. Die sittlichen Verhältnisse ländlicher Dienstboten bieten nicht immer Gewähr für den gedeihlichen Fortgang einer in der Anstalt begonnenen Entwicklung zum Guten. Dazu kommen körperliche Mängel, geistige Besonderheiten, Abneigung gegen den Beruf auf Grund früherer schlimmer Erfahrung.

Die Frage: was soll aus diesen als Dienstmädchen Unverwendbaren nun werden, tritt lebendig vor alle hin, die sich mit der Aufgabe ernst beschäftigen.

Werden die Mädchen zu dieser Arbeit gezwungen, so ist bald Unzufriedenheit und öfterer Stellenwechsel die Folge. Werden die Mädchen in ihren Dienst zurückgebracht, in dem sie sich nicht zurecht finden konnten, oder werden sie bestraft, weil die Herrschaft sie nicht weise, geduldig behandelt und erzieherisch mit ihnen verfahren ist, so wird das Vertrauen gegenüber der Anstaltsleitung erschüttert, und damit gehen Werte von unschätzbarer Bedeutung zugrunde.

Um hier einen nutzbringenden Wandel zu schaffen, hat die Erziehungsanstalt Leipzig-Lindenau verschiedentlich Versuche unternommen, die auch erfreuliche Erfolge gehabt haben.

Nach der Aufnahme der Zöglinge bleiben sie einige Wochen in der Anstalt. Dann kommen sie zunächst als Aufwärterinnen zu bekannten Familien, die genau von den Bestimmungen der Anstalt unterrichtet und von denen wir überzeugt sind,

daß sie die Mädchen im Sinne der Anstaltsverwaltung behandeln. Die Mädchen dürfen nur in den angegebenen Stunden von der Anstalt entfernt sein; die übrige Zeit haben sie im Hause zu verbringen. Sie helfen da, wo es fehlt, oder nehmen an Stunden in Gesang, Handarbeiten und am Fortbildungsunterricht teil.

Nach genauer Beobachtung zeigt sich in dieser Probezeit, zu welcher beruflichen Tätigkeit die jungen Mädchen Neigung und Begabung haben. Man vermeidet, soviel irgend möglich, sie in eine Arbeit hineinzuzwingen, zu der sie weder Lust noch Liebe haben und die sie dann nicht mit der rechten Freudigkeit tun würden. Die Anstaltsleitung bemüht sich vielmehr ihnen immer neue Betriebe zu erschließen Zur Verkäuferin eignen sich verhältnismäßig viele, und manche, die sich als Dienstmädchen erst sehr unglücklich fühlte, hat sich als Verkäuferin tadellos gehalten und die Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber erworben. Haben die Mädchen schon vor der Aufnahme in die Anstalt Buchführung u. dgl. gelernt, so wird versucht sie als Kontoristinnen unterzubringen. Auch das ist oft mit gutem Erfolg gelungen. Diejenigen Mädchen, die in unseren Nähstuben Schneidern und Weißnähen erlernt haben, werden bei Schneiderinnen und Weißnäherinnen untergebracht. Einige der Mädchen sind auch als Krankenpflegerinnen ausgebildet worden. Sie stehen noch in städtischen Krankenhäusern in Arbeit. Andere Mädchen haben in Fabriken guten Verdienst.

Mit den Arbeitgebern wird zuvor verhandelt. Sie sind uns sehr entgegengekommen und nehmen die Mädchen gern in Arbeit. Auch diese Mädchen wohnen und schlafen zunächst noch in der Anstalt, nehmen auch dort ihre Hauptmahlzeiten ein. Die Anstalt soll ihr Elternhaus sein.

Das verdiente Geld wird nach den Abzügen für Kleidung u. a. gespart und den Mädchen erst bei ihrem Austritt aus der Anstalt oder nach Aufhebung der Fürsorgeerziehung ausgehändigt.

Wenn auch viel Ermahnung und manchmal Strenge nötig war, so sind doch in der Hauptsache gute Erfahrungen mit den in dieser Weise untergebrachten jungen Mädchen gemacht worden. Wir sehen auf eine etwa 10jährige Erfahrung zurück.

Um aber wegen des Betragens und der Leistungen dieser in Arbeitsstellen untergebrachten Fürsorgezöglinge immer auf dem Laufenden zu bleiben, um kleine vorübergehende Störungen im gegenseitigen Verständnis rechtzeitig beseitigen oder um Mädchen aus ungeeigneten Stellungen rasch zurücknehmen zu können, haben wir eine auf diesem Gebiete besonders erfahrene Oberpflegerin beauftragt, die Arbeitgeber fortwährend und regelmäßig zu besuchen und die Verhältnisse zu prüfen. Von ihrem Geschick hängt natürlich viel ab. Aber auch hier macht Übung, verbunden mit dem rechten Geiste fürsorgender, verständiger Liebe zu den Zöglingen die Arbeit leichter.

Die Erziehungsanstalt L.-Lindenau erhält ihre Zöglinge meist aus dem Bezirk der Großstadt. Nur wenige der jungen Mädchen kommen jetzt noch in ländliche Dienststellungen, weil sie sich mit wenigen Ausnahmen nicht für diese Tätigkeit eignen.

Langstein, L., **Säuglingsfürsorge, die Grundlage für Deutschlands Zukunft.** Dringliche Aufgaben des Säuglingsschutzes. 22 S. Berlin, Julius Springer, 1916.

van Voorst, W. F., **Aalmoezeniersweeshuis en inrichting voor Stads-Bestedelingen, 1. Januari 1666 bis 1. Januari 1916.** 78 blz.

VIII. Vorbeugung.

Der gegenwärtige internationale Stand der Arbeitslosenversicherung. Herausgegeben von der Abteilung XI des Wiener Magistrates. 110 S. Wien, Verlag des Magistrates, 1914.

Die vorliegende Zusammenstellung gibt eine gute Übersicht über den Stand der Arbeitslosenversicherung in den europäischen Ländern. Sie gliedert das Material wie üblich in obligatorische und fakultative Fürsorge und unterscheidet bei der letzteren die sog. Arbeitslosenkasse, wie sie in Bern besteht und früher auch in Köln bestand, das Genter System und Kombinationen beider Systeme, wie sie in Basel, Köln, Kaiserslautern und anderen Städten durchgeführt sind. Soweit die Arbeitslosenversicherung in den verschiedenen Ländern gesetzlich geregelt ist, werden die Bedingungen in ihren Hauptpunkten wiedergegeben. Die städtischen Versicherungseinrichtungen werden eingehend unter Wiedergabe des letzten Jahresergebnisses dargestellt. Ein Anhang stellt die abgelehnten und unerledigten Anträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung zusammen und druckt einige bemerkenswerte Kundgebungen, wie die Denkschrift der Badischen Regierung, den Erlaß des Bayerischen Ministeriums, die Beschlüsse des 3. Deutschen Städtetages, die Anträge der österreichischen sozialdemokratischen Partei usw. ab.

Fischer, Alfons, **Staatliche Mütterfürsorge und der Krieg.** 23 S. Berlin, Verlag Julius Springer, 1915.

Je mehr unsere Zeit bestrebt ist, für die Gesunderhaltung des heranwachsenden Geschlechts zu sorgen, um so wichtiger wird es sein, die minderbemittelten Schwangeren und Wöchnerinnen durch gesetzgeberische Maßnahmen zu schützen. Alfons Fischer weist in dem vorliegenden Aufsatz an Hand von Mitteilungen der großen Krankenkassen Deutschlands nach, wie benachteiligt bisher bei der Wöchnerinnenfürsorge — durch die z. T. nur fakultativen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung — die nichtversicherten Ehefrauen der Mitglieder waren. Anschließend an die Bundesratsverordnungen über die Reichswochenhilfe vom 3. Dezember 1914 und 23. April 1915, die eine weitgehende Fürsorge für alle Frauen von Kriegsteilnehmern während der Dauer des Krieges geschaffen haben, verlangt er dringend die Erhaltung dieser Einrichtung auch über den Krieg hinaus. Er macht hierbei besonders auf die Karlsruher Propagandagesellschaft für Mutterschaftsversicherung aufmerksam, in deren Tätigkeit er ein gutes Vorbild für die jetzt notwendige Aufklärungs- und Werbearbeit sieht: Auf den gesetzlichen Ausbau der Mutterschaftsversicherung ist hinzuzielen. Die Krankenkassen sind anzuregen, von den fakultativen Bestimmungen einen möglichst großen Gebrauch zu machen, und die dann für absehbare Zeit immer noch zurückbleibenden Lücken müssen durch auf Selbsthilfe beruhende Mutterschaftskassen ausgefüllt werden.

Kohn, Albert, **Unsere Wohnungsuntersuchungen in den Jahren 1913 und 1914.** Im Auftrage des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin bearbeitet. Berlin, Verlag der Allgemeinen Ortskrankenkasse, 1915.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von **Emil Muensterberg**

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor **Klumker** Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint monatlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 75 Pf

Heft 3/4 | **März—April 1916** | **XVII. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

Armenpflege und soziale Fürsorge.

Ein Beitrag zur Stellung der Kriegsfürsorge.

Von Dr. **Kurt Blaum**, Straßburg i. Els.

Der Krieg hat mit seiner langen Dauer die Armenpflege vor eine neue Entwicklung gestellt: Während die allgemeine Fürsorge für alle Personen, die aus irgendeinem Grunde hilfsbedürftig werden, ihr sonst oblag, trat nun neben alle andere eine neue allgemeine, die Kriegsfürsorge. Sie nahm sich, später durch die Kriegswohlfahrtspflege erweitert, aller während des Krieges teilweise oder völlig hilfsbedürftiger Angehörigen von Kriegsteilnehmern an. Dabei bürdete sie sich sogar die Fürsorge für längst untergebrachte Unterstützte der Armenpflege auf (Anstaltsfürsorge) — alles nicht wegen irgendeiner besonderen Art der Hilfsbedürftigkeit, sondern nur weil der Ernährer im Kriege ist. Und entsprechend war auch die verwaltungsmäßige Einordnung. In weitaus den meisten größeren Städten, in denen ihrer Einwohnerzahl nach überhaupt eine verwaltungsmäßige Trennung der Fürsorgezweige durchführbar ist, hat man besondere Kriegsfürsorge-Ämter errichtet. Sie haben der öffentlichen Armenpflege allmählich wohl ein Drittel ihrer Arbeit abgenommen. Nur in wenigen Städten wurde die Kriegsfürsorge der öffentlichen Armenpflege verwaltungsmäßig übertragen. In der praktischen Durchführung im einzelnen jedoch wurden fast allerorten die amtliche Spitze der öffentlichen Armenpflege, ein Teil ihrer Beamten und die ehrenamtlichen Organe, allerdings unter anderem Namen, herangezogen.

Überall ist das Bestreben festzustellen, die Kriegsfürsorge von der Armenpflege völlig zu scheiden und als allgemeine Fürsorge neben sie zu stellen.

Das wurde von der Armenpflege sehr wohl empfunden; sie fühlte sich ausgeschaltet und auf einen kleineren Arbeitskreis beschränkt. Allein, wie bei der etwas planlosen Entwicklung der Kriegsfürsorge selbst, ging es der Armenpflege in ihrem Verhalten zu ihr: Vor der Menge der Tagesarbeit, bei dem durch die Einberufungen steigenden Mangel an Arbeitskräften und der Unübersehbarkeit der kommenden Aufgaben mußte der Gedanke an das Systematische zurücktreten. Vor allem hemmten eine Lösung der Frage nach der Ausgestaltung der Kriegsfürsorge einmal die öffentliche Meinung durch den Wunsch, die Angehörigen der Kriegsteilnehmer vor der öffentlichen Armenpflege möglichst zu bewahren, zum andern die schweren Bedenken der Praktiker der Armenpflege gegen das Eintreten einer besonderen Kriegsfürsorge auch bei den Angehörigen, deren Familienhaupt vor dem Kriegsausbruch der öffentlichen Armenpflege bereits anheimgefallen war. Während es dort das alte Vorurteil gegen Armenpflege überhaupt war, sprach hier die Sorge mit, die einen an die Armenpflege zu gewöhnen, bei den anderen Ansprüche zu erziehen, die in späterer Friedenszeit die wieder eintretende Armenpflege vielleicht nicht billigen könnte. Das letztere trat besonders augenfällig in den Fällen auf, in denen bereits seit Jahren geschlossene Armenpflege gewährt wurde, und da, wo selbstverschuldete Hilfsbedürftigkeit den Anlaß zum Einschreiten der Armenpflege schon früher gegeben hatte.

Diese Unklarheit im Verhältnis Kriegsfürsorge zu Armenpflege — Verfasser konnte sie, als er während eines Erholungsurlaubes im letzten Winter einige Monate beruflich wieder tätig war, auch in der täglichen Praxis beobachten — ließ die Armenpolitiker immer mehr erkennen, daß hier für die Armenpflege ein kritischer Punkt gekommen war. Das beweist am besten, daß sich in seiner Januartagung auch der Zentral-Ausschuß des Deutschen Vereins f. A. u. W. mit der Frage eingehend befaßt hat. Kein Zweifel, der ganzen Stellung der Armenpflege in den öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen steht eine Verschiebung bevor! Zwei Strömungen setzen zur entscheidenden Richtung gegeneinander an: Die eine trachtet danach, das Gebiet der Armenpflege möglichst zu beschränken und ihren Personenkreis zu verringern, während die andere dahin geht, die Armenpflege wie die soziale Fürsorge auszubauen und ihr möglichst vielseitige Aufgaben der Wohlfahrtspflege zu übertragen.

Wo liegt das Trennende, wo das Gemeinsame, wo die Lösung?

Die Aufgabe der Armenpflege ist, die ihrer Fürsorge anheimgefallenen Personen möglichst bald wieder wirtschaftlich selbständig zu machen oder, wenn dies nicht möglich, sie in dauernde Unterstützungsverhältnisse zu bringen. Zu diesem Zweck sieht sie heute als wichtigste Arbeitsmethode an, zu individualisieren, jeden Einzelfall ganz nach

seinen Bedürfnissen für sich zu behandeln und in jeder Richtung bestmöglichst zu versorgen. So scheidet sie von vornherein alle diejenigen aus ihrer Pflege aus, für deren Unterstützung irgendein Sonderzweig der sozialen Fürsorge in Betracht kommt, und weist sie an diesen. Aus den übrigen sondert sie alle die ab, deren Hilfsbedürftigkeit aus einem bestimmt erfaßbaren Grunde herrührt, und übergibt sie eigenen Sonderpflegezweigen, die sie auf immer oder doch auf längere Zeit bewahren und zu heilen suchen (Kranke aller Art, Blinde, Blöde, Epileptische, Stumme, Irre, Sieche, Waisen, Säuglinge, Greise, Wanderarme, Obdachlose, Arbeitsscheue, Geistesschwache, Trunksüchtige, Gefallene usw.). Den Rest bilden die, die wir uns gewöhnt haben als „vorübergehend hilfsbedürftig" zu bezeichnen, d. h. die, bei denen das mangelnde Einkommen infolge fehlenden oder zu geringen Verdienstes des Ernährers die Ursache der Hilfsbedürftigkeit bildet. Bei ihnen, die dauernd und rasch wechseln, ist die Armenpflege meist auf unmittelbare Gewährung von Geld, Nahrung, Kleidung angewiesen, ist die Belastung der Öffentlichkeit verhältnismäßig am größten.

Bei aller ihrer Fürsorge, die durchaus immer eine allgemeine ist, den ganzen Menschen umfaßt, bildet die Armenpflege also Gruppen des gleichen Grundes wegen Hilfsbedürftiger und errichtet oder sichert ihnen einen diesem angepaßten Sonderzweig der Armenpflege. Nur die ständig wechselnde Menge der vorübergehend Hilfsbedürftigen verbleiben in ihrer unmittelbarsten allgemeinen Pflege. Diese Menge dehnt sich aus und verringert sich je nach der Stärke des Grundes ihrer Hilfsbedürftigkeit, d. h. nach den Schwankungen des Wirtschaftslebens oder dem Auftreten sozialer Notstände (Arbeitslosigkeit, Finanzkrisen, Kriege, Mißernten, Überschwemmungen usw.).

Die soziale Fürsorge — im landläufigen Sinne, also die großen Versicherungszweige und die Tätigkeit der Gemeinden in Arbeitsvermittlung, Wohnungsfürsorge, Gesundheitswesen usw. — zerfällt in Einzelgebiete. Jedes hat eine bestimmte, klar umschriebene Aufgabe, und nur dessen nimmt sich der betr. Fürsorgezweig an, der eine ganze Reihe ebenso bestimmter und genau festgelegter Voraussetzungen erfüllt. So hat die soziale Fürsorge durch Einzelzweige größten Umfanges die Pflege der Kranken, Unfallverletzten, Invaliden, der Hinterbliebenen, die Arbeitsvermittlung, den Mütter- und Säuglingsschutz, den Kleinwohnungsbau usw. übernommen. Ihre Arbeit geht hierbei nirgends dahin, den ganzen, ihrer Pflege anheimgefallenen Menschen durch eine allgemeine Fürsorge zu betreuen, sondern nur, ihn in ihrem besonderen Fürsorgezweig zu versorgen. (Die Krankenkasse kümmert sich nicht darum, ob das Kind des erkrankten Versicherten Schuhe hat zum Schulbesuch, sie denkt nur an die Heilung der Krankheit und ihrer unmittelbaren Folgen.)

Jeder einzelne dieser Fürsorgezweige strebt aber danach, alle in sein Gebiet fallende Hilfsbedürftigkeit zu behandeln, alle und nachdrücklichst, durch Vorbeugung und Leistungssteigerung: Die Arbeit der sozialen Fürsorgezweige sucht sich — man verzeihe das Fremdwort — zu intensivieren. Als Beispiel sei nur auf die Tuberkulosebekämpfung durch die Landesversicherungsanstalten hingewiesen.

So haben die einzelnen sozialen Fürsorgezweige ihre Arbeit immer mehr nach der Güte verbessert und, jeder auf seinem Gebiet, nach der Zahl der versorgten Personen ausgedehnt. Dadurch haben sie der Armenpflege eine große Zahl solcher Hilfsbedürftiger abgenommen, bei denen der Grund der Hilfsbedürftigkeit auf einem ihrer Fürsorgegebiete lag. Aber grundsätzlich betreiben alle Zweige der sozialen Fürsorge nur Sonderfürsorge bei bestimmt erfaßbarem Fürsorgegrund, nicht allgemeine Fürsorge.

Diese Entwicklungsteilung in der Sorge der Gesellschaft für die wirtschaftlich Schwächeren und Schwachen ist erst seit einem halben Jahrhundert entstanden. Aus kleinen Anfängen haben sich die einzelnen Sonderzweige der sozialen Fürsorge allmählich entwickelt, mächtig schließlich gefördert von Staat, Gemeinde und den ihrer Fürsorge Unterliegenden selbst. Die Armenpflege, die ursprünglich die einzige öffentlich-rechtliche Fürsorgeeinrichtung war, wurde dadurch immer mehr entlastet, in Deutschland zum letzten Male durch die Hinterbliebenenfürsorge der RVO. Diese Entwicklung wird weiter fortschreiten; immer mehr Sondergebiete werden durch soziale Sonderfürsorgezweige erfaßt und ausgebaut werden. Auf sie werden dann die entsprechenden Sonderpflegezweige der Armenpflege übergehen oder zu ihnen fortgebildet werden. Man denke nur an die oben erwähnten Sondergebiete, zurzeit vor allem an die Jugend-, Kinder-, Wanderarmen-Fürsorge u. a. m. Dabei wird sich der Kreis der der einzelnen Fürsorge obliegenden Personen auf alle die erstrecken, die nicht nur im Sinne der heutigen Armengesetzgebung hilfsbedürftig sind, sondern auch entsprechend der vorhandenen sozialen Fürsorge auf alle die, die auch nur teilweise einmal der betr. Sonderfürsorge bedürftig werden könnten (Versicherungscharakter). Auch hier wird in irgendeiner Form eine Teilnahme der Versorgten oder wenigstens ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen in Erscheinung treten.

Wohin führt diese teilweise Aufteilung der Armenpflege?

Für alle Gebiete, auf denen aus einem bestimmten Grunde die Gesellschaft — sei es der Staat, die Gemeinde oder Berufsgenossen im weitesten Sinn — Fürsorge gewährt, sei es völlig, sei es zum kleinsten Teil nur, wird ein Sonderzweig der sozialen Fürsorge entstehen. Dieser wird das Bestreben haben, seine Aufgabe nach Güte und Umfang immer vollkommener zu lösen, sich zu intensivieren. Für die Armen-

pflege bleibt damit schließlich nur noch die allgemeine Fürsorge, wenn der Grund der Bedürftigkeit in den Schwankungen des Wirtschaftslebens usw., kurz in nicht voraussehbaren Verhältnissen und Zuständen liegt (bei den oben erwähnten „vorübergehend Hilfsbedürftigen"). Sie wird aber nach den gleichen Grundsätzen, also auch als ein Sonderzweig der gesamten sozialen Fürsorge, alle Personen betreuen müssen, die den Folgen aller dieser Erscheinungen des wirtschaftlichen oder sozialen Geschehens irgendwie nicht gewachsen sind. Dazu wird sie allerdings ihre Einrichtungen erheblich ändern, sich besonders an ganz andere Existenzminima gewöhnen müssen. So steht ihr dann die Aufgabe zu, alle durch das Netzwerk der übrigen sozialen Sonderfürsorge hindurchgleitenden Personen aufzunehmen: eine Art „Sonderfürsorgelosen-Fürsorge".

Entsprechend wird auch die verwaltungsmäßige Einordnung der Armenpflege werden. Während ihr heute viele die Wohlfahrtspflege angliedern wollen, sie zumeist neben der sozialen Fürsorge der Reichsversicherungsordnung steht, wird sie in Zukunft unter einer gemeinsamen Spitze als ein Zweig neben allen andern gleichberechtigten Zweigen der sozialen Fürsorge stehen. Alle diese Fürsorgezweige müssen dann verwaltungsmäßig entsprechend verknüpft werden, in den staatlichen und städtischen Behörden durch einen Vorstand der gesamten sozialen Fürsorge. Aufgabe dieser Stelle ist, das Zusammenarbeiten und richtige Ineinandergreifen aller Sonderfürsorge zu leiten und zu fördern durch Melde- und Auskunftsstellen, beratende Besprechungen und belehrende Einrichtungen aller Art usw. Ihr besonders wird es hierbei obliegen, das erzieherische Moment zu pflegen. Deshalb wird die ehrenamtliche Mitarbeit eine andere Stellung einnehmen müssen: Aus dem Armenpfleger wird der Gemeindepfleger werden, der für die seiner Obhut anvertrauten Personen alle Gebiete der Fürsorge heranzuziehen hat und in sie alle entsprechend eingegliedert werden muß. Nur dann kann Zersplitterung und Planlosigkeit vermieden werden. Einen besonderen Platz wird aber doch wieder die Armenpflege bei dieser Arbeitsteilung einnehmen: Als letzte und einzige allgemeine Fürsorge wird sie immer die Anregerin, die Wiege neuer Sonderfürsorgezweige sein, da deren Notwendigkeit nur ihre Arbeit zeigen kann! —

Betrachten wir von dieser zukünftigen Entwicklung aus die Frage, von der wir ausgingen, so kommen wir zu der Antwort: Unzweifelhaft wäre die Kriegsfürsorge Sache der Armenpflege. Theoretisch: Ja, praktisch heute: Nein! Die heutige Armenpflege trägt noch zuviel Eierschalen aus der Zeit vor der sozialen Fürsorge; erwähnt sei bloß der Wahlrechtsverlust. Sie ist auch ihren meisten heutigen Arbeitsgepflogenheiten und ihren Grundsätzen nach viel zu sehr noch auf das Milieu der

früheren „Armenbevölkerung“ eingestellt. Warum hätte sonst der deutsche Verein f. A. u. W. als ersten Punkt auf die Tagesordnung seines für 1914 geplant gewesenen Kongresses die Frage der Aufsicht über die öffentliche Armenpflege gestellt? Die Kriegsfürsorge dagegen erstreckt sich heute bis in weite Schichten des Mittelstandes; diesen können wohl nur die Einrichtungen weniger deutscher Armenverwaltungen gerecht werden. Allerdings durfte man bei der Ausgestaltung der Kriegsfürsorge nicht bereits der Armenpflege obliegende Personen ihr abnehmen; eine Teilung hätte sich da unschwer durchführen lassen. Aber mindestens die Hälfte der Kriegsfürsorgeberechtigten, bei denen wirklich der Krieg der Grund ihrer Bedürftigkeit wurde, können wir der heutigen Armenpflege noch nicht überlassen. Da war die Scheu der Allgemeinheit, ihnen den Weg zum Armenpfleger zu weisen, doch begründet. Man bedenke auch, daß in dieser Scheu ein erfreulicher Zug liegt, das Bestreben, sich ohne das ultimum refugium durchs Leben durchzuschlagen!

Ziehen wir aus der Episode „Kriegsfürsorge und Armenpflege“ die Lehren für die praktische Arbeit — ich konnte hier aus Mangel an Zeit und Material das Problem nur skizzierend andeuten — und schöpfen wir aus ihr vor allem die Erkenntnis des künftigen Verhältnisses der Armenpflege zur sozialen Fürsorge. Die erstere hat eine durchaus abbauende Aufgabe in der Richtung auf letztere, die sich ständig erweitern muß: Das ist das Ideal der Armenpflege, durch ihre Arbeit sich immer mehr selbst auszuschalten, und ihre Tragik, dies Ziel doch niemals völlig erreichen zu können!

Königstein i. T., März 1916.

Soziale Frauenbildung.

Von. Dr. **R. Kempf**, Frankfurt a. M.

Die Ausbildung für soziale Berufsarbeit kann durch das Studium der Nationalökonomie oder Sozialwissenschaften erworben werden. Auf diese Weise wird hohe geistige Durchbildung und systematisches Erfassen der Probleme angebahnt. Je nach der künftigen Stellung und Berufsarbeit ist dann eine Ergänzung des Studiums durch freiwilliges Praktikum auch für die Akademikerinnen noch notwendig. Dennoch aber erhält dieser Ausbildungsgang sein Gepräge durch das Überwiegen der geistigen Schulung.

Wie überall sonst sind aber auch im sozialen Berufsleben die Stellungen, die im reifenden Menschen die geistige Beherrschung des gesamten Gedankengebietes erfordern, selten und nur für Persönlichkeiten mit überdurchschnittlicher Intelligenz erreichbar. Es ist unzweckmäßig, daß

Menschen, die zu solch geistig leitender Stellung nicht veranlagt sind, den Umweg über das Hochschulstudium zurücklegen. Die Mehrzahl aller sozialen Berufe erfordert Verständnis der nächsten Umwelt, klares Urteil in Erfüllung der gegebenen Pflichten, Ausdauer und Großzügigkeit bei der Erfüllung kleiner täglicher praktischer Arbeitsaufgaben, d. h. die Mehrzahl der sozialen Frauenberufe wird erfüllt im Kreislauf der mittleren Beamtenstellungen und dem, was diesen im freien Berufsleben entspricht.

Für diese Art von Berufsarbeit ist eine andere Berufsvorbildung nötig, als sie die Hochschule gewährt. Anders nicht nur in dem Sinne, daß sie ein Weniger an geistiger Schulung gibt. Vielmehr muß der Gesamtcharakter dieser Vorbildung in anderer Weise orientiert sein, die Ausrichtung des Willens der Schüler muß auf das praktische Handeln, auf die vielen Einzelarbeiten hinzielen. Aus diesem Grunde haben alle sozialen Frauenschulen oder sozialen Frauenseminare, die für diese Berufsarbeit vorbereiten wollen, auch die praktische Ausbildung innerhalb des Rahmens ihres Lehrplans vorgesehen.

Dabei kann die Verteilung der Lernzeit auf theoretische und praktische Ausbildung nach zweierlei Gesichtspunkten erfolgen: Die praktische Ausbildung kann als gleichwichtig angesehen werden, so daß sie in einer Intensität gefordert wird, die zu selbständiger Beherrschung des praktischen Arbeitsgebietes führt; oder sie kann als Ergänzung der theoretischen Unterweisung betrachtet werden.

Die selbständige, geschlossene praktische Ausbildung wurde von den älteren sozialen Frauenschulen, die auf konfessioneller Grundlage beruhen, und zwar zuerst von der Anstalt in Hannover, dann auch der Anstalt in Elberfeld und anderen eingeführt. Diese Anstalten gingen von den Erfahrungen aus, die in konfessioneller Arbeit seit langer Zeit bei der Heranbildung von Hilfskräften gesammelt worden waren: daß eine geschlossene Zeit pflegerischer Tätigkeit eine ausgezeichnete Vorschulung für jede Art der Betätigung sei, die letzten Endes im „Helfen“ gegenüber Armen und Schwachen ihren Sinn erhält. Sobald unter praktischer Ausbildung „pflegerische Ausbildung“ verstanden wird, besteht keine andere Wahl als ganztägige durch Monate hindurch fortlaufende Beschäftigung. Säuglingspflege wie Krankenpflege kann nur in der Weise erlernt werden, daß der Lernende längere Zeit hindurch die Gesamtheit der pflegerischen Tätigkeiten ausübt. Alle anderen Formen der Betätigung auf diesem Gebiete führen nicht zu einer wirklichen Ausbildung, zu einer Beherrschung der Pflege. Diesen Erwägungen der konfessionellen Anstalten schloß sich das im Herbst 1913 in Frankfurt a. M. gegründete „Frauenseminar für soziale Berufsarbeit“ in der Aufstellung

seines Lehrplanes an. Alle soziale Berufsarbeit, die in unmittelbare Berührung mit jenen Schichten des Volkes bringt, die der Fürsorge bedürfen, erfordert vom Berufstätigen ein hohes Maß von Willensdisziplin. Die konfessionellen Anstalten für soziale Frauenbildung besitzen in ihrer geschlossenen Weltanschauung und in den Internaten, innerhalb deren sich bei ihnen die Ausbildung vollzieht, Mittel der Willensdisziplinierung, die den paritätischen Anstalten mit Externat fehlen. Weder durch intellektuelle Unterweisung, noch durch stundenweise praktische Arbeit lassen sich die pädagogischen Wirkungen dieser beiden Faktoren erzielen. Wohl aber ist diese Willensschulung durch richtig geleitete pflegerische Tätigkeit auch für paritätische Anstalten erreichbar, wenn die Beziehungen mit den Oberinnen der Anstalten in diesem Sinne ausgebaut werden. In gegenwärtiger Zeit, in der in anderm Zusammenhange so viel vom weiblichen Dienstjahr geredet wird, wird diese disziplinäre Wirkung der pflegerischen Anstaltsarbeit überall auf großes Verständnis stoßen. Die pflegerische Tätigkeit wird somit ein notwendiger und unersetzlicher Teil der gesamten Lernzeit. Die Einweisung in die Anstalten muß dann allerdings durch die Seminarleitung geschehen, die in ständiger Fühlung mit Oberinnen und Ärzten wie auch mit den pflegenden Schülerinnen steht und die allein den Übergang von einer pflegerischen Tätigkeit zur andern leitet. Die Einrechnung der pflegerischen Tätigkeit in die gesamte Ausbildung entspricht demnach im Sozialen Frauenseminar in Hannover, in Elberfeld und Frankfurt a. M. den gleichen pädagogischen Grundsätzen, wenn auch die Pflegezeit zwischen $^1/_2$ Jahr in Elberfeld und Hannover und 1 Jahr in Frankfurt variiert. Ebenso teilen diese Anstalten miteinander vielleicht aus eben diesem Grunde die Forderung eines höheren Aufnahmealters gegenüber der Sozialen Frauenschule in Berlin. Selbstverständlich wird die Ausbildung als anerkannte Kranken- oder Säuglingspflegerin auf die pflegerische Tätigkeit angerechnet. Dies ändert aber so wenig die generelle Dauer der Ausbildung, wie wenn die Soziale Frauenschule in Berlin die Ausbildung an einer auf die höhere Mädchenschule aufgebauten Frauenschule oder Hauswirtschaftsschule statt des Unterkurses anrechnet.

Dem pädagogischen Grundsatz der Konzentration, dem in der praktischen pflegerischen Arbeit an den oben erwähnten Anstalten Rechnung getragen wird, kann auch in der theoretischen Unterweisung sowie in der Ausbildung in der offenen Fürsorge Geltung verschafft werden. Auch hierin ist das Frankfurter Frauenseminar dem Vorbild der oben erwähnten konfessionellen Anstalten gefolgt. In einem Teil der Ausbildungszeit wird das ganze Interesse der Schülerinnen auf die geistige Ausbildung gebannt, ihre ganze geistige und körperliche Kraft kann der Verarbeitung des

dargebotenen Lehrstoffes gewidmet bleiben; die praktische Ausbildung in offener Fürsorgearbeit kann dann ebenso mit der Konzentrierung der ganzen Interessen auf dieses Arbeitsgebiet erfolgen und mit der Hineinstellung der vollen Arbeitskraft in den Dienst des Amts oder des Vereins, bei dem sich das Anlernen vollzieht.

Einem andern pädagogischen System folgend ist es aber auch möglich, die Unterrichtsstunden pro Woche in geringer Zahl anzusetzen und die theoretische Unterweisung dafür auf den ganzen Seminarbesuch auszudehnen. Dieses System befolgt die Berliner Soziale Frauenschule, da sie wenige Wochenstunden für den theoretischen Unterricht einsetzt und die übrige Zeit der praktischen Ausbildung widmet. Die Schülerinnen müssen sich dann gleichzeitig sowohl in die theoretische wie die praktische Arbeit einarbeiten; die Beschränkung der Unterrichtsstunden bedeutet für sie nicht ein Mehr an Muße zur geistigen Konzentrierung auf den dargebotenen Lehrstoff, sondern eine Ausfüllung der unterrichtsfreien Zeit durch andere, nämlich die praktischen Pflichten. Daß bezüglich der Menge des dargebotenen Lehrstoffes beim einen wie beim andern System ungefähr die gleichen Ziele erreicht werden können, wenn die Gesamtzahl der Lehrstunden die gleiche ist, liegt auf der Hand. Der unterrichtliche Erfolg ist für erwachsene Menschen der gleiche, wenn die zur geistigen Verarbeitung des dargebotenen Lehrstoffes gegebene Zeit jedesmal der Stoffmenge entspricht. Dagegen stellt der sehr verschiedene Rhythmus in der Arbeitsweise ganz verschiedene Anforderungen an die Schülerinnen. Je nach der individuellen Veranlagung werden sie sich bei der einen oder der andern Arbeitseinteilung wohler fühlen.

Der Unterschied im inneren Aufbau der einzelnen sozialen Bildungsanstalten beruht demnach auf Unterschieden der pädagogischen Anschauungen: je nachdem man die Schülerinnen abwechselnd auf den einen oder andern Teil ihrer Ausbildung ganz zu konzentrieren wünscht, oder je nachdem man im ganzen Lehrgang das Interesse der Schülerinnen gleichmäßig auf die theoretischen wie praktischen Ausbildungsaufgaben zu verteilen wünscht.

Am stärksten tritt der Unterschied der beiden Ausbildungssysteme bei der pflegerischen Betätigung der Schülerinnen zutage, was ja auch in dem jugendlichen Eintrittsalter an der Berliner Anstalt begründet sein mag, die ihre Schülerinnen schon mit 18 Jahren, also teilweise direkt von der Schulbank her übernimmt, während die anderen Anstalten 20 oder 21 Jahre als untere Altersgrenze für die Aufnahme festsetzen. Aus diesem Grunde hat wohl auch die Berliner Anstalt auf der Unterstufe an zwei Wochenvormittagen hauswirtschaftliche Unterweisung eingeführt, während an den anderen Anstalten die zwischen Schule und Seminareintritt liegenden

Lebensjahre schon vorher Zeit zu ausgiebiger hauswirtschaftlicher Betätigung lassen.

Pflegerische Schulung kann aber als Teil der sozialen Frauenbildung angesehen werden nicht nur um der oben geschilderten pädagogischen Wirkung willen, sondern weil man das pflegerische Können als Vorbedingung für soziale Berufsfähigkeit ansieht. Pflegerisches Können kann aber immer nur durch zusammenhängende, länger dauernde pflegerische Übung erreicht werden. Insofern also beruht die Verschiedenheit in der Einrichtung des Lernbetriebs auch auf einer verschiedenen Beurteilung der Nachfrage nach Arbeitskräften für den sozialen Dienst. Die Verhältnisse der Kriegszeit mit ihrer plötzlich gesteigerten Nachfrage nach Arbeitskräften „um jeden Preis“ dürfen dabei nicht als maßgebend betrachtet werden. Die Frage ist vielmehr so zu stellen: Ist für eine größere Anzahl von Stellungen im sozialen Dienst wirkliches pflegerisches Können, vor allem Säuglingspflege, aber auch allgemeine Krankenpflege, eine notwendige Voraussetzung bester Leistung? Wenn ja, so sind Ausbildungsanstalten nötig, die in ihrem Lehrplan auf die pflegerische Ausbildung als eines der Hauptbildungsziele Rücksicht nehmen. Denn sowohl für die pflegerisch bereits vollwertig ausgebildeten Schülerinnen, denen ohne Verlust an Unterrichtszeit ihre pflegerische Ausbildung angerechnet werden muß, wie auch für jene Schülerinnen, die innerhalb der Seminarzeit sich pflegerisches Können erwerben wollen, was wiederum nur bei zeitlich konzentrierter Pflegetätigkeit möglich ist, bedeutet die Auseinanderlegung der Unterrichtszeit bei der gleichzeitigen Inangriffnahme von theoretischer wie praktischer Betätigung einen Zeitverlust, der bei einer mehrjährigen Ausbildung im Hinblick auf die später nicht hohen Gehälter der sozialen Beamtinnen und auf das nur erwünschte höhere Lebensalter vieler Schülerinnen, wenn möglich, vermieden werden sollte.

Es könnte fast so scheinen, als ob das Bestreben nach einer mehr synthetischen Gestaltung der sozialen Fürsorge, nach einer allgemeinen Familienfürsorge, die im Gegensatz zu allzu starker Spezialisierung gegenwärtig von den verschiedensten Angriffspunkten aus versucht wird, zu einer starken Betonung der pflegerischen Ausbildung bei den sozialen Fürsorgearbeiterinnen hindrängte. Darüber werden genaue, längere Zeit umfassende Beobachtungen über die Art der Nachfrage nach sozialen Beamtinnen die besten Aufschlüsse geben können.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die für die Anstellung der Sozialbeamtinnen maßgebenden Stellen sich über Wert oder Unwichtigkeit des pflegerischen Könnens deutlicher als bisher aussprechen. Denn gegenwärtig besteht in mehreren Gegenden Deutschlands das Bestreben, für die „eigene Landschaft“ eine interkonfessionelle Anstalt zur

sozialen Frauenbildung zu schaffen. Im Gegensatz zu der ebenfalls gegenwärtig durch Deutschland flutenden Begeisterung für „Frauendienstpflicht“ zeigen aber gerade die mit der Gründung sozialer Frauenschulen beschäftigten Kreise eine scheue Zurückhaltung gegenüber dem Zwang und der Schwierigkeit der pflegerischen Ausbildung in geschlossenen Anstalten. Auf diese Weise würde durch die neuzugründenden Sozialen Frauenschulen ein größeres Angebot von Berufsarbeiterinnen ohne pflegerisches Können geschaffen, was zu einer Herabdrückung der Frauenleistungen auf sozialem Gebiete gerade gegenüber den in jüngster Zeit aufgetauchten Reformbestrebungen führen wird. Eine Erörterung der Wichtigkeit oder Unwichtigkeit des pflegerischen Könnens für soziale Berufsarbeiterinnen, ehe die projektierten neuen sozialen Frauenschulen ins Leben getreten sind, erscheint daher notwendig.

Die Leistungen der öffentlichen Armenpflege für Kinder und Jugendliche im Königreich Bayern. Von 1881—1909.

Von **Meta Kraus-Fessel**, Frankfurt a. M.

Über den Umfang und Inhalt dessen, was von öffentlichen Behörden an Kinderschutz und Jugendfürsorge geleistet wird, herrscht allgemeine Unklarheit. Dies liegt zum großen Teil sowohl daran, daß es an geeigneten Erhebungen und Veröffentlichungen fehlt, als auch daran, daß das, was veröffentlicht wird, bisher zu wenig bearbeitet und beachtet wird. Wieweit sich immer für manche Gebiete beachtliche Zusammenstellungen finden, die schon ohne eingehende Weiterbearbeitung ein anschauliches Bild liefern, dafür ist das Königreich Bayern ein gutes Beispiel.

Unter den deutschen Bundesstaaten hat Bayern allein seit einer langen Reihe von Jahren eine Statistik der Armenpflege geführt. Die ersten Aufschreibungen wurden im Jahre 1868 gemacht und dann fortlaufend weitergeführt. Die Ergebnisse sind in der Zeitschrift des kgl. bayrischen statistischen Bureaus zum Teil jährlich, zum Teil nach längeren Zwischenräumen ausführlich dargestellt worden. Sie reichen bis zu dem Jahre 1909. Die der letzten Jahre werden gemeinsam veröffentlicht werden und wohl Gegenstand einer längeren Abhandlung sein.

Die Jahre 1868—1870 konnten ihrer andersartigen Darstellung wegen bei dieser Bearbeitung nicht berücksichtigt werden. Für den Zeitraum von 1871—1880 weicht das Schema für die statistischen Erhebungen von den späteren Aufschreibungen ab. Die gleiche Teilung wurde deswegen auch hier bei den beigehefteten tabellarischen Übersichten vorgenommen. Eine Ministerialentschließung vom 1. Juli 1882

hatte die Benützung dreier neu entworfener Fragebogen angeordnet, die von den Armenpflegschaftsräten der Gemeinden und Bezirksämter ausgefüllt werden mußten. Dies geschah zum ersten Male im Jahre 1881 und ist seither regelmäßig weitergeführt worden. Es ist somit ein selten einheitliches Material zusammengekommen. Was die Gruppierung der statistischen Aufzeichnungen anbelangt, so ergeben die älteren eine Übersicht über die Leistungen der Lokalarmenpflegen sowie der Distriktsarmenpflegen, ferner über die lokalen und distriktiven Anstalten und Einrichtungen unter Ausscheidung derjenigen für Kinder. Die Angabe des Kostenaufwandes für Kinder fehlt leider noch. Die neueren geben auch darüber Aufschluß, sonst bringen sie im wesentlichen dieselben Angaben, nur noch etwas differenzierter und genauer. Das alte Bayerische Armengesetz wies die Verpflichtung der Armenunterstützung vier verschiedenen Verbänden zu: den Gemeinden, dem Distrikte, dem Kreise und dem Staat. Und zwar haben sich die Gemeinden mit jeder direkten Unterstützung zu befassen; die Aufgabe der Distrikte ist es, als gesetzliche Leistung den mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden einen entsprechenden Zuschuß in die Armenkasse zu leisten, die bestehenden Distriktsanstalten für Armenpflege (Armenversorgungs-, Armenbeschäftigungs-, Waisenanstalten, Anstalten für verwahrloste Kinder, Krankenanstalten) zu unterhalten und ferner die allmähliche Ansammlung und Vermehrung des Distriktsarmenfonds zu bewirken. Fakultative Leistungen bestehen u. a. in der Errichtung von neuen Anstalten der soeben bezeichneten Art. Dem Kreise liegt es ob, einmal den Distrikten die für die Unterstützung überbürdeter Gemeinden erwachsenen Kosten zur Hälfte, die für die Unterbringung von Irren und Blöden zu drei Vierteilen zu ersetzen (s. kgl. Deklaration vom 19. Mai 1902, Abänderung des Gesetzes über die öffentliche Armen- u. Krankenpflege vom 29. April 1869). Zum anderen verpflichteten ihn die gesetzlichen Bestimmungen zur Unterhaltung und Begründung von Wohltätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern, anderen Sanitätsanstalten, Taubstummen-, Blinden-, Krüppel-, Kretinenanstalten und solchen für verwahrloste Kinder. Den dem Kreise unmittelbar untergeordneten Gemeinden hat er nach dem Gesetz vom 23. Mai 1846, betr. die Ausscheidung der Kreislasten, drei Vierteile der Kosten für Unterbringung armer Irrer und Blöder zu ersetzen. Der Staat hat die Pflicht der Oberaufsicht über die armenpflegerische Tätigkeit von Gemeinden, Distrikten und Kreisen und als direkte Unterstützungsleistung (außer der Unterstützung seiner definitiven Beamten und deren Frauen und Kindern, wenn diese bedürftig im Sinne des Armengesetzes werden) die Unterstützung solcher Personen, die in Bayern ohne bekannte Heimat betroffen einer solchen erst zugewiesen werden, desgleichen die für Nichtbayern.

Nachstehende Tabelle gibt einen Auszug aus den Veröffentlichungen des statistischen Landesamts in der Zeitschrift von 1872 und 1882 für die Jahre 1870 bis 1880.

Aufstellung über die Zahl Jugendlicher, die von der Lokalarmenpflege im Königreich Bayern unterstützt werden, und über die Zahl von Anstalten für Kinder für die Jahre 1870—1880.

Für die Jahre	1. Leistungen der Lokalarmenpflege. Zahl der jugendlichen Personen			2. Lokale Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege. Anstalten für Unterbringung von Waisen-, Findel- und anderen armen Kindern		
	in unmittelbaren Städten	in Bezirksämtern	im Königreich	Zahl	Jahresausgabe	Rentierendes Vermögen
1870	3210	8986	12 196	123	321 403	3 549 264
1871	4660	8585	13 245	63	451 619	6 017 860
1872	4900	8362	13 262	63	519 578	6 116 070
1873	4765	8162	12 927	65	661 463	6 396 294
1874	4641	8150	12 791	66	525 039	6 796 258
1875	4542	8064	12 606	66	578 917	6 918 200
1876	4843	8318	13 161	66	554 832	6 848 286
1877	5258	9768	15 026	66	596 834	7 371 781
1878	5668	8759	14 427	59	568 290	7 021 898
1879	6082	9511	15 593	59	612 862	7 291 280
1880	5430	9787	15 217	59	623 377	7 417 853

Für die Jahre	3. Distriktive Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege-Anstalten für verwahrloste Kinder			4. Lokale oder distriktive Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege		
	Zahl	Jahresausgabe	Rentierendes Vermögen	Zahl	Jahresausgabe	Rentierendes Vermögen
1870	18	32 147	67 879	38	101 029	266 040
1871	21	70 318	120 377	44	214 467	599 935
1872	21	64 865	129 677	44	220 047	617 817
1873	20	75 716	136 514	45	240 484	629 650
1874	20	81 364	140 764	45	244 938	720 815
1875	20	79 013	141 176	45	266 692	743 289
1876	20	78 115	145 538	45	267 947	710 669
1877	20	96 191	163 012	45	278 574	780 358
1878	18	91 764	163 780	44	318 825	734 250
1879	18	95 976	173 290	44	346 580	744 413
1880	18	98 301	172 910	44	289 215	786 145

Wie schon erwähnt, mußten die Angaben dieser Jahre wegen ihrer andersartigen Erhebungsweise gesondert zusammengestellt werden. Die erste Rubrik gibt die Zahl der jugendlichen Personen für die unmittel-

baren Städte, die Bezirksämter und das Königreich. Als „jugendliche Personen" sind dabei stets nur solche zu verstehen, die auf Kosten der Armenpflege vollständig erhalten und erzogen wurden. Die Jugendlichen, die nur mit Lehrmittelgewährung und Schulgeldbefreiung unterstützt wurden, sind nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen worden.*)

Die Gesamtsumme von stark 12000 erreicht in elf Jahren, bald steigend, bald wieder etwas fallend, die Höhe von rund 15000. In den unmittelbaren Städten stieg sie fast dreimal so stark wie innerhalb der Bezirksämter. Es kann dies mit dem raschen Wachstum der Städte in den siebziger Jahren zusammenhängen.

Die zweite Rubrik zeigt die Summe der lokalen Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege zur Unterbringung von Waisen, Findeln und anderen armen Kindern mit ihren Ausgaben und ihrem Vermögen. Es finden sich 123 im Jahre 1870 angeführt, die sich bis auf 59 im Jahre 1880 vermindert haben, und zwar mit einem Sturz von 123 im Jahre 1870 auf 63 im Jahre 1871. Ein Grund hierfür läßt sich nicht auffinden! Die Jahresausgaben sind wesentlich gestiegen, sie haben sich beinahe verdoppelt und betragen im Jahre 1880 gut 600000 M. Das rentierende Vermögen ist auf fast sieben und eine halbe Million angewachsen, d. h. mehr als doppelt so groß geworden.

Die distriktiven Anstalten (3. Rubrik) für verwahrloste Kinder haben sich im Laufe der Jahre von 21 auf 18 vermindert. Die Jahresausgaben betragen aber zuletzt über 98000 M. an Stelle von etwas über 70000 M. im ersten Jahre. Auch das rentierende Vermögen hat um mehr als 50000 M. zugenommen, es betrug zuletzt rund 170000 M.

Die lokalen und distriktiven Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege (4. Rubrik) sind im Verlauf dieser 11 Jahre nach kleiner Schwankung gleich geblieben, aber auch ihre Jahresausgaben haben um 75000 M. zugenommen: sie betragen zuletzt fast 290000 M.

Die tabellarischen Übersichten für die Jahre 1881—1909 finden sich in der Anlage. Tabelle 1 gibt Zahl und Kostenaufwand für die Jugendlichen von 1881 bis 1909. In der langen Zahlenreihe fällt das Jahr 1907 als unvollkommen ausgefüllt auf. Dieses Jahr 1907 ist nämlich nicht in der durch alle Jahre geübten Form in der Zeitschrift des kgl. bayrischen statistischen Bureaus dargestellt. Die Zahlen, die sich in Tabelle 1 darüber finden, sind zum Teil dem statistischen Jahrbuch für das Königreich Bayern für das Jahr 1913, zum Teil der Darstellung des Armenwesens in Bayern in Heft 83 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern entnommen.

*) Die Zahl dieser Jugendlichen hat übrigens stetig abgenommen, was allerdings nicht auf eine Verminderung der Bedürftigkeit zurückgeführt wird, sondern auf die Zunahme kostenlos zu besuchender Schulen.

Die Zahl der unterstützten Jugendlichen verändert sich wie in den Jahren 1870—1880, aber im ganzen steigt sie doch schließlich 1909 auf über 24000. Auch hier hat die Armenpflege der Städte eine Anzahl Jugendlicher — über die Hälfte — mehr zu versorgen als die ländliche Armenpflege, denn in den Bezirksämtern vermehrt sich die Zahl nur um nicht ganz ein Viertel. Alle Jugendlichen zusammen aber haben sich in den 39 Jahren von 1871 ab in ihrer Anzahl verdoppelt.

Den Kostenaufwand für Unterstützung dieser Jugendlichen kann man wie gesagt erst seit 1880, nach Einführung der neuen Fragebogen, einsehen. Der 2. Teil der Tabelle 1 gibt einen Überblick darüber. Die Städte müssen im Jahre 1909 reichlich zwei Drittel mehr für diesen Zweck aufbringen als 1881, nämlich gut 900000 M. Die Distriktsgemeinden haben ihren Aufwand nicht ganz verdoppelt: statt nahezu 560000 980000 M. Im ganzen betragen die Ausgaben 1909 um 1 Million mehr als 1880.

Diese Übersicht der unterstützten Jugendlichen und ihres Unterstützungsaufwandes gibt bedauerlicherweise nur einen sehr allgemeinen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse. Es finden sich in den Darstellungen der bayrischen Armenpflege immer wieder Hinweise, die darauf aufmerksam machen, daß die betr. Angaben keineswegs Anspruch auf Zuverlässigkeit machen können. Es liegt das in der mißverständlichen Auffassung der Fragen des Fragebogens von seiten der zur Ausfüllung Verpflichteten, so daß namentlich die Ersatzkosten ungenau oder gar nicht verrechnet sind. Auch haben sich Doppelzählungen nicht vermeiden lassen. Es sind Maßnahmen getroffen worden diesen Übelständen abzuhelfen, so daß von 1909 ab das Bild genauer zu werden verspricht.

Die Art, in der in Bayern für die bedürftigen Jugendlichen aus öffentlichen Mitteln gesorgt wird, läßt sich nicht allein durch Betrachtung dieser in der bereits besprochenen Tabelle angeführten Daten allein kennen lernen; interessante Einblicke geben die ebenfalls in den regelmäßigen Veröffentlichungen angeführten Zahlen über Anstalten, Vereine und Stiftungen für arme Jugendliche.

Erziehungs- und Rettungsanstalten der privaten Wohltätigkeit.

Für die Jahre	Zahl	Ausgaben auf den Zweck unter Ausschluß der Verwaltungskosten	Rentierendes Vermögen	Zahl der unterstützten Personen
1881	31	377279	1182714	1867
1891	69	1246247	3221374	4630
1901	89	2151006	6493007	7322
1909	94	3127640	6712322	8797

Da ist es überraschend, bei den Erziehungs- und Rettungsanstalten der privaten Wohltätigkeit als Ausgaben auf den Zweck unter Ausschluß der Verwaltungskosten die Summe von mehr als drei Millionen Mark zu finden. Diese Summe ist weit mehr als das, was die öffentliche Armenfürsorge überhaupt für Unterstützung von Kindern ausgibt. Es ist nicht viel weniger als noch einmal soviel. Mit diesen gut drei Millionen im Jahre 1909 sind in den Erziehungs- und Rettungsanstalten 8797 Kinder verpflegt worden, so daß sich dabei ein Jahresaufwand von 355,— M. pro Kopf ergibt (unter Ausschluß der Verwaltungskosten). Die Zahl der Anstalten der Privatwohltätigkeit hat sich von 31 im Jahre 1880 auf 94 im Jahre 1909 erhöht, also mehr als verdreifacht, das rentierende Vermögen mehr als versechsfacht, die Zahl der verpflegten Kinder mehr als vervierfacht. Diese große Zunahme ist wohl dem wachsenden Wohlstand des Volkes in den letzten 40 Jahren und nicht zum mindesten auch dem vermehrten Interesse, das man allmählich dem Nachwuchs des Volkes zuzuwenden gelernt hat, zuzuschreiben. Freilich sind in den privaten Anstalten sehr viele Kinder, für die die Kosten von öffentlichen Verbänden getragen werden, nicht nur Zöglinge der öffentlichen Armenpflege, sondern vor allem viele Zwangszöglinge, so daß jene Summe keineswegs als Leistung der Vereine angesehen werden kann, sondern zum großen Teil öffentliche Mittel darstellt.

Auch die öffentliche Armenpflege hat für diejenigen Kinder, für deren Fürsorge die geschlossene Armenpflege in Betracht kommt, eine Anzahl von Anstalten zur Verfügung, die teils rein gemeindliche Anstalten sind, teils nur unter gemeindlicher Verwaltung stehend, tatsächlich Aufgaben der öffentlichen Armenfürsorge erfüllen (siehe Tabelle 2 [a] und Tabelle 3 der Anlage). Die Zahl der ersteren, zur „Unterbringung von Waisen und anderen armen Kindern" bestimmt, betrug im Jahre 1881 30; sie beträgt jetzt, nachdem sie sich zuweilen bis auf 33 und 34 erhöht hatte, 24. Daß sie, trotz der allgemein steigenden Zahl der unterzubringenden Kinder, zurückgegangen ist, auch kaum mehr entlastet durch die Anstalten unter gemeindlicher Verwaltung, die zwar nicht abgenommen, aber auch nicht wesentlich zugenommen haben, dürfte auch eine Folge der immer mehr Schützlinge öffentlicher Verbände auf deren Kosten übernehmenden Vereinswohltätigkeit sein.

Auch die Ausgaben auf den Zweck haben sich nicht bedeutend erhöht; immerhin sind sie trotz der sinkenden Zahl der Anstalten von rund 211000 auf 278000 M. gestiegen. Das rentierende Vermögen aber hat sich ganz erheblich vergrößert, es hat sich bis zum Jahre 1909 verdoppelt. Es haben also die gemeindlichen Anstalten infolge Entlastung von anderer Seite sparen können.

Die unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Anstalten sind z. T. Waisen- und Findelhäuser, z. T. Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder. Erstere haben sich nicht ganz um die Hälfte vermehrt, die Anzahl ihrer unterstützten Personen aber steht nicht weit vor der Verdoppelung. Die Ausgaben auf den Zweck waren 1907 am höchsten, fast doppelt so groß wie 1881. Im Jahre 1909 stehen sie auf nahezu 540000 M. und haben sich damit um mehr als zwei Drittel vermehrt. Verfolgt man das Auf und Ab dieser Zahlen, so fällt eine ziemlich schroff scheinende Bewegung ins Auge. Das erklärt sich in den zuweilen vorkommenden Aufwendungen für die Errichtung neuer Anstalten, die hier z. T. mit aufgeführt sind.

Der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder sind ständig weniger geworden, es sind 1906 7 statt 16. Für 1907 selbst können die Zahlen leider nicht angegeben werden, da sie sich weder im statistischen Jahrbuch für 1913 noch in Heft 83 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern gesondert angegeben vorfinden. 1908 und 1909 aber zeigen die Summe dieser Anstalten wieder auf 10 und 12 vermehrt. Die Zahl der Kinder ist naturgemäß auch kleiner geworden, ebenso das rentierende Vermögen. Die Summe der Ausgaben auf den Zweck schwankt in normaler Weise; im Jahre 1909 aber verdoppelt sie sich plötzlich gegen das Vorjahr, wofür man vergeblich eine Erklärung sucht. Die Zahl der Kinder hat sich wohl um die Hälfte vermehrt, doch begründet diese Erhöhung noch nicht eine solche Steigerung der Ausgaben.

Eine besondere finanzielle Erleichterung finden die Armenkassen in dem Bestehen der unter gemeindlicher Verwaltung befindlichen Waisenstiftungen (siehe Tabelle 3[b]). Diese haben sich von 54 auf 109 vermehrt, also rund verdoppelt, nachdem sie, öfter leise schwankend, im Jahre 1908 die größte Höhe — 115 — erreicht hatten. Die Zahl der unterstützten Kinder war am höchsten im Jahre 1905 mit über 1500. Im letzten Darstellungsjahr waren es 1400 Kinder. Das bedeutet auch fast doppelt so viel als im Jahr 1881. Die Ausgaben haben sich beinahe verdreifacht und betragen schließlich rund 148000 M. Das ergibt einen Aufwand von nicht ganz 106 M. pro Kopf gegen 66 M. im Jahre 1881. Das rentierende Vermögen ist von stark eineinhalb Millionen um drei Millionen gewachsen, auf mehr als vier zwei Drittel Millionen, also auch hier ungefähr Verdreifachung. Die bezüglichen Zahlen für 1907 haben leider ausfallen müssen, da sie nirgends veröffentlicht worden sind.

Eine ganze Anzahl privater Wohltätigkeitsvereine nimmt sich ferner der Fürsorge für die Jugend an. Da sind einmal die Vereine zur Erziehung der verwahrlosten Jugend. Nachstehende Tabelle gibt einen kleinen Auszug der betr. Übersicht.

Privat-Wohltätigkeitsvereine zur Erziehung verwahrloster Jugend in Bayern.

Für die Jahre	Zahl	Ausgaben auf den Zweck unter Ausschluß der Verwaltungskosten	Rentierendes Vermögen	Zahl der unterstützten Personen
1881	18	116983	511044	1595
1891	11	39005	382313	1234
1901	14	78185	563062	741
1909	16	509735	931987	2972

Ihre Zahl beträgt nach verschiedenem Auf und Nieder — die höchste 21, die niedrigste 10 — im Jahre 1909 16. Verwirrend erscheint die Zahl der unterstützten Personen. Sie beträgt in den ersten beiden Jahren rund 1500 und 1900, springt dann im nächsten Jahre auf die abnorme Höhe von rund 13000 und sinkt im darauffolgenden wieder auf etwa 2000. Ganz offenbar liegen da unrichtige Angaben zugrunde, das erhellt schon daraus, daß bei einer Nachprüfung an Hand der Angaben im Text über das Jahr 1883 (Zeitschrift d. kgl. bayr. stat. Bureaus 1885, S. 225) sich eine ganz andere, allerdings auch abnorm hohe Summe ergibt. Späterhin schwanken die Zahlen auch mehrfach in ganz ungewöhnlicher Weise, in den letzten sechs dargestellten Jahren weisen sie dann einige Gleichmäßigkeit auf und enden mit der Höhe von fast 3000. Die Ausgaben haben sich bis auf das Jahr 1883 der Zahl der Unterstützten keineswegs gleichmäßig angepaßt. Eine Stichprobe ergibt folgendes Bild:

im Jahre 1881 entfielen auf den Kopf der Unterstützten 73,— M.
„ „ 1891 „ „ „ „ „ „ 31,— „
„ „ 1901 „ „ „ „ „ „ 105,— „
„ „ 1909 „ „ „ „ „ „ 171,— „

Der Grund dieser Ungleichheiten dürfte wohl in der Schwierigkeit zu suchen sein, von privaten Vereinen regelmäßige und genaue Angaben zu erhalten. Das gilt allerdings nicht von den St.-Johannis-Zweigvereinen. Ihre Anzahl zeigt sich, mit geringen Abweichungen, gleichmäßig wachsend. Sie ist am Ende der dargestellten Jahre, 1909, fast doppelt so groß als im Anfang. Dasselbe gleichmäßige Ansteigen weisen die Zahlen der unterstützten Personen auf, die sich schließlich fast verdreifacht haben. Die Höhe der Ausgaben hat mit diesem Anwachsen nicht ganz gleichen Schritt gehalten, ist aber auch von der verdreifachten Summe nicht mehr weit. Das rentierende Vermögen ist um fast eine Million gestiegen, es bestand 1881 aus gut 400000 M.

Die St.-Johannis-Zweigvereine beschäftigen sich vor allem mit der Errichtung und Unterhaltung von Erziehungsanstalten für arme Kinder und Waisen. Nur soweit darüber hinaus noch Mittel zur Verfügung stehen,

Die St.-Johannis-Zweigvereine in Bayern.

Jahre	Zahl der Vereine	Ausgaben auf den Zweck unter Ausschluß der Verwaltungskosten	Rentierendes Vermögen	Zahl der unterstützten Personen
1881	108	65866	428843	4884
1891	200	105088	856425	5833
1901	209	166200	1130115	7998
1909	206	170437	1366034	13020

werden Kleinkinderbewahranstalten, Frauenarbeitsschulen, Haushaltungs- und Handarbeitsschulen, ländliche Krankenpflege usw. von ihnen errichtet und gepflegt. Es entspricht diese Tätigkeit dem schon 1883 in der Z. d. kgl. bayr. stat. Bureaus aufgeführten Zweck des Vereins, durch Begründung und Verbreitung einer geregelten freiwilligen Pflege und Vorsorge die Armut zu bekämpfen. Die Tabelle zeigt die Zahl der St.-Johannis-Zweigvereine sich vermehren von 108 bis auf 206. Nur einmal im Verlauf der Jahre war sie höher: 1901 gab es 209 Zweigvereine. Das rentierende Vermögen hat sich verdreifacht, die Ausgaben auf den Zweck sind auch von der Verdreifachung nicht mehr fern, ebenso die Zahl der unterstützten Personen; alles zusammen bringt auch hier wieder scharf und deutlich die Tatsache der starken Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes während der letzten 40 Jahre zum Ausdruck. — Leider sind in den angegebenen Ziffern der St.-Johannis-Zweigvereine die Anzahl der Waisen oder erzogenen armen Kinder sowie die Aufwendungen für diese nicht ausgeschieden. Immerhin fließen ja die meisten aufgebrachten Gelder diesem Zwecke zu. Berechnet man die Höhe der Unterstützung auf den Kopf, so ergeben sich als Durchschnittssummen

für das Jahr 1881 . . . . 13,48 M.
„ „ „ 1891 . . . . 18,01 „
„ „ „ 1901 . . . . 20,07 „
„ „ „ 1909 . . . . 13,09 „

Sie wechseln also sehr stark, wahrscheinlich je nach Bedürfnis und nach Möglichkeit der Mittel. Es können auch in den Jahren höherer Durchschnittssummen in den „Ausgaben auf den Zweck“ einmalige Aufwendungen für Errichtung einer neuen Anstalt oder dergl. einbegriffen sein, denen dann die Differenz zuzuschreiben wäre.

Mit der Verbreitung der St.-Johannis-Zweigvereine über das ganze Land und die kleinsten Gemeinden wird offenbar die ungenügende Arbeit der Lokalarmenpflegen in der Kinderfürsorge wesentlich ergänzt.

Hat man nun durch Betrachtung der einzelnen Zahlen für die Jugendlichen und den Kostenaufwand von seiten der Gemeinden sowie

privater Stiftungen, Vereine und Anstalten einen ungefähren Überblick über die Armenpflege für Kinder in Bayern gewonnen, so geben einige Verhältniszahlen wohl erst die Möglichkeit genauerer Einschätzung.

Einen allgemeinen Überblick für die Jahre 1881—1900 gibt nachstehende Tabelle.

Auf 100 Einwohner trafen a) in den Städten, b) in den Landgemeinden										
1881		1885		1890		1895		1900		
a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)	
5,3	2,5	3,8	2,4	4,3	2,8	4,5	2,7	4,6	2,5	Unterstützte überhaupt
3,4	1,6	2,9	1,7	2,8	1,8	2,6	1,7	2,5	1,5	dauernd Unterstützte
1,9	0,9	0,9	0,7	1,6	0,9	1,9	1,0	2,1	1,0	vorübergehend Unterstützte
1,6	0,8	1,4	0,8	1,6	0,9	1,7	0,9	1,6	0,9	Verarmte*)
1,8	0,8	1,5	0,9	1,2	0,9	0,9	0,8	0,9	0,7	jugendl. dauernd Unterstützte

Genauere Daten über die Verhältnisse Jugendlicher lassen sich dann der folgenden Darstellung entnehmen.

Für die Jahre	Auf 100 Einwohner trafen überhaupt Unterstützte			Auf 100 Einwohner trafen jugendliche Unterstützte (verpflegt und erzogen)			Von 100 Unterstützten waren Jugendliche (verpflegt und erzogen)			Vom gesamten Unterstützungsaufwand entfielen auf Jugendliche
	in städt. Gemeinden	in ländl. Gemeinden	im Königreich	in städt. Gemeinden	in ländl. Gemeinden	im Königreich	in städt. Gemeinden	in ländl. Gemeinden	im Königreich	%
1881	5,3	2,5	2,7	0,59	0,22	0,28	9,1	9,3	9,2	14,5
1891	4,4	2,9	3,2	0,60	0,28	0,34	12,2	10,6	11,1	15,5
1901	5,3	2,4	3,2	0,51	0,23	0,30	8,4	10,4	9,4	13,4
1909	5,7	2,1	3,6	0,74	0,24	0,37	9,9	9,3	9,6	13,7

Es trafen auf 100 Einwohner überhaupt Unterstützte im Jahre 1909 in städtischen Gemeinden 5,7, nachdem diese Zahl in den vorhergehenden Jahren im ganzen nur wenig nach oben und unten geschwankt hatte. In ländlichen Gemeinden waren es 1881 2,1 und sind es auch im Jahre 1909 2,1; das bedeutet nach verschiedenen kleinen Veränderungen den gleichen Stand wie im Anfang. Der Durchschnitt für das Königreich beträgt dann 3,6.

Bei den Zahlen der jugendlichen Unterstützten, die auf 100 Einwohner kommen, ist vor allem auffallend, daß der Prozentsatz der Unter-

*) Bis 1893 wurden als Verarmte die dauernd Unterstützten unter Abzug lediglich jener Jugendlichen, die bloß mit Schulgeldbefreiung und Lehrmittelunterstützung unterstützt wurden, bezeichnet, ab 1893 aber wurden alle Jugendlichen abgerechnet, so daß unter „Verarmte" seither die erwachsenen dauernd Unterstützten zu verstehen sind.

stützten in den städtischen Gemeinden so viel höher — mehr als doppelt so groß — ist, als der in den ländlichen Gemeinden. Es ist das eine Parallele zu der gleichen Erscheinung bei den Erwachsenen; bei beiden Gruppen zeigt sich auch ungefähr dasselbe Verhältnis. Weiter fällt das ungleichmäßige Anwachsen der Zahl der Unterstützten in städtischen und ländlichen Gemeinden ins Auge: bei städtischen Gemeinden wird der Kreis der unterstützungsbedürftigen Armen sehr viel rascher größer. Das kann aber auch in einer Veränderung des Altersstandes der jeweiligen Bevölkerung mit eine Ursache haben. Außerdem dürfte diese Erscheinung auf die Tatsache zurückzuführen sein, daß sich die öffentliche Kinderarmenpflege der Städte ganz wesentlich verbessert hat, die ländliche aber mehr stagnierend geblieben ist.

Wieviel Jugendliche finden sich nun unter 100 Unterstützten überhaupt? Die betreffenden Zahlen ergeben da ein anderes Bild als das vorstehend gezeichnete. Der Unterschied der Prozentziffern für Stadt und Land ist nicht wesentlich. In städtischen wie in ländlichen Gemeinden nimmt die Anzahl der armen Kinder langsam zu, 1909 ist ihre Zahl um 0,4 gestiegen.

Nachdem man gesehen hat, daß in Bayern im Durchschnitt 9,6 Prozent der Unterstützten Jugendliche sind, gewinnt die Verteilung der für Unterstützungen verausgabten Gelder das Interesse. Eine Berechnung ergibt, daß diese 9,6 Prozent Jugendlicher zuletzt (1909) mit 13,7 Prozent des Unterstützungsaufwandes verpflegt bzw. erhalten worden sind. Auffallend bleibt die Kleinheit der Summe, die für den Kopf eines jugendlichen Unterstützten im Durchschnitt in Betracht kommt. Es waren im Jahre 1881 57,45 M., die sich mit kleinen Abweichungen von der Regel doch ständig erhöhten bis zur Summe von 77,07 M. im Jahre 1909. Nun ist das immer noch kein Betrag, mit dem man ein armes Kind, auch nach den für die öffentliche Armenpflege in Betracht zu ziehenden Grundsätzen, verpflegen oder erhalten könnte. Offenbar sind da Anstalten oder Stiftungsmittel in Anspruch genommen worden, so daß diese Summen von 57,45 M. und 77,07 M. nur als Zuschüsse oder Sonderausgaben in die Rechnung einzusetzen waren. Soweit die Unterbringung von Armenkindern in Familien auf dem Lande geübt wird, kommen die Arbeitsleistungen der Kinder wohl wesentlich mit in Betracht.

Es genießen nun noch eine ganze Anzahl von Kindern Armenunterstützung, die hier doch nirgend haben aufgeführt werden können: es sind das die Kinder, die als Familienmitglieder unterstützter Familienoberhäupter ihren Unterhalt mehr oder weniger aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege erhalten. Ihre Zahl hat sich leider nicht erfassen lassen, da der amtliche Fragebogen wohl nach ihnen fragt, aber nur lückenhafte

oder gar keine Antworten enthält. Aus diesem Grunde sind die betreffenden Angaben im Tabellenwerk überhaupt nicht zur Darstellung gebracht worden. Es ist anzunehmen, daß die Summe, die tatsächlich Kindern unterstützter Armer zufließt, noch einen wesentlichen Teil des für die Unterstützung Armer angeführten Aufwandes ausmacht und damit die rund ein und vier Fünftel Millionen Mark, die für Verpflegung und Erhaltung von Jugendlichen als im Jahre 1909 verausgabt geführt werden, um ein Beträchtliches vermehrt.

Wie sich die Kosten der Kinderfürsorge auf die einzelnen Verbände verteilen, ist leider nicht nachgewiesen. Wir können nur die Verteilung der Gesamtarmenlast einigermaßen verfolgen. Wie schon im Anfang kurz angeführt, hatten sich in die Armenlasten vier Verbände zu teilen: Gemeinde, Distrikt, Kreis und Staat. Die gesetzliche Regelung gaben für die Zeit der Darstellungen

1. Das Gesetz vom 16. April 1868 (in seiner nunmehrigen Fassung nach der Novelle vom 17. Juni 1896) über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.
2. Das Gesetz vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege mit den Novellen vom 3. Februar 1888 und vom 17. Juni 1896.
3. Die Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Distrikts- und Landräte.

Das Neue Bayrische Armengesetz vom 21. August 1914 und das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 sind am 1. Januar 1916 in Kraft getreten und bringen gegenüber den bisherigen Bestimmungen einschneidende Änderungen. Hier interessieren natürlich vor allem die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Zeit von 1871 bis 1909 in Gültigkeit waren. Auf sie soll deshalb vorerst näher eingegangen werden.

Jede politische Gemeinde — 1909 gab es deren 7992 — hatte die Aufgabe einer gesonderten örtlichen Armenpflege: Lokalarmenpflege. Ihre Geschäfte besorgte der Armenpflegschaftsrat. Dieser hatte die Gemeinde in allen öffentlichen Angelegenheiten der örtlichen Armenpflege zu vertreten. Er war ein der Gemeindeverwaltung nebengeordnetes Organ. Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege flossen in eine besondere, vom Armenpflegschaftsrat zu verwaltende Armenkasse; sie setzten sich zusammen aus den Erträgnissen des zu Armenzwecken bestimmten und ausgeschiedenen gemeindlichen Grundstockvermögens (letzteres in gemeindlicher Verwaltung befindlich), dem sogenannten Lokalarmenfonds, Nutzungen von Wohltätigkeitsstiftungen, soweit das dem Willen des Stifters entspricht, Dienstbotenkrankenkassenbeiträgen (mit Einschränkung), gewissen Polizeistrafgeldern, Geldstrafen auf Grund der Reichs-

gewerbeordnung, Gebührenanteilen bei Tanzmusikbewilligungen und noch einer ganzen Anzahl von Strafgeldern auf Grund von Verstößen gegen verschiedene Gesetze und Verordnungen. Schließlich gehörten noch die Einnahmen aus Ersatzansprüchen gegen unterstützte Personen, unterhaltspflichtige Verwandte, Erben, Nachlaßmassen, auswärtige Gemeinden, den Staat und andere öffentliche Kassen dazu.

Genügte die Summe dieser Erträgnisse nicht, um die Kosten der örtlichen Armenpflege zu bestreiten, so hatte die Gemeindekasse das Fehlende durch einen Zuschuß in die Armenkasse zu decken. Reichten die Mittel der Gemeindekasse hierzu nicht aus, so waren die fehlenden Gelder durch eine Gemeindeumlage aufzubringen. Diese durfte jedoch nur so hoch sein, daß sie „im Zusammenhang mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen nicht den Nahrungsstand eines erheblichen Teils der Umlagepflichtigen gefährdet“. War letzteres der Fall, so trat die gesetzliche Pflicht der Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden ein. Eine Überbürdung galt dann als vorliegend, wenn eben eine solche Gefährdung bestand. Eine Gefährdung im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung wurde schon dann angenommen, wenn ein erheblicher Teil der Umlagepflichtigen mit ihren Familien der Höhe der Umlage wegen in der Befriedigung ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse beeinträchtigt wurde, nicht etwa erst, wenn ihre gesamte wirtschaftliche Existenz unmittelbar in Frage gestellt worden wäre. Solange die Armenkasse ohne Zuschuß aus der Gemeindekasse mit ihren Mitteln auskam, wurde eine Überbürdung nicht als bestehend und eine Hilfe von seiten des Distrikts als ungesetzlich angesehen.

Die Distriktsgemeinde hatte, wie die politische Gemeinde, einen Teil ihres Vermögens zur Bildung des Distriktsarmenfonds ausgeschieden. Dieser war getrennt von dem übrigen Stammvermögen des Distrikts zu verwalten. Zu den Erträgnissen dieses Fonds traten die auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staats, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften oder Gemeinden, ferner die freiwilligen Zuschüsse des Staates oder des Kreises. Reichten diese Mittel nicht aus, so war vermittels einer Umlage der noch zu deckende Betrag durch die Distriktsgemeinde aufzubringen. Die Geschäfte der Distriktsarmenpflege ruhten in den Händen des — verstärkten — Distriktsrats, dessen Tätigkeit unterstützt bzw. ergänzt wurde durch den ebenfalls verstärkten Distriktsratsausschuß. Die Kosten, die dem Distrikt durch Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden erwuchsen, erhielt er zur Hälfte wieder vom Kreise ersetzt, soweit sie durch Unterbringung von Irren und Blöden verursacht wurden, zu drei Vierteilen.

Die Kreisarmenpflege gehörte zum Wirkungskreise des Landrats und des Landratsausschusses. Außer den eben genannten Verpflichtungen gegen mit Armenlasten überbürdete Distriktsgemeinden (Ersatz der Kosten zur Hälfte bzw. zu drei Vierteilen), worüber übrigens bei jeder ordentlichen Jahresversammlung des Landrates zu beraten und zu beschließen war, lag dem Kreise noch die Ersatzpflicht von drei Vierteln der Kosten für Unterbringung armer Irrer und Blöder gegenüber den dem Kreise unmittelbar untergeordneten Gemeinden ob, d. h. nur soweit sie als mit Armenlasten überbürdet erschienen. Schließlich blieb ihm noch die Sorge für die verschiedenen Kreisanstalten. Zur Deckung der Kosten der Kreisarmenpflege waren alle Einnahmen des Kreises mit zu verwenden, einen besonderen Fonds für die Erfordernisse der Kreisarmenpflege gab es nicht. Die Mittel wurden geschöpft aus pflichtmäßigen oder freiwilligen Beiträgen von seiten des Staates oder der Gemeinden, aus Erträgnissen der Kreisanstalten oder Kreisstiftungen und, wenn dies alles nicht ausreichend war, aus einer Kreisumlage.

In all diesen Bestimmungen zeigt sich das stete Bestreben, den schwächeren Gemeinden die Armenlasten tragen zu helfen, immer weitere Kreise zur Deckung der an einem Orte entstandenen Ausgaben heranzuziehen und so gewissermaßen die Folgen des Unglücks, das Armenhilfe notwendig machte, zu verteilen. Wie sehr eine solche Hilfe von Fernerstehenden erforderlich war, zeigt die Abhandlung über das Armenwesen in Bayern im 83. Heft der Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern. Es heißt da u. a.: „Der distriktive Aufwand für Armenzwecke hat im Laufe der Zeit eine gewaltige Steigerung erfahren. Noch 1891 betrug er nicht mehr als 835000 M., 1907 dagegen 1723000 M.; gerade im letzten Jahrzehnt ist er unaufhaltsam gewachsen. Die Kopfbelastung hat sich gegenüber dem Durchschnitte 1881/90 weit mehr als verdoppelt. Gut ein Viertel der im Distriktsverbande stehenden Gemeinden wird wegen Überbürdung mit Armenlasten pflichtmäßig unterstützt. Die Zahl der unterstützten Gemeinden ist in ständigem Wachsen begriffen und hat namentlich von 1902 auf 1903 (Wirkung der K. Deklaration vom 10. Mai 1902) und in den nächsten Jahren erheblich zugenommen.“

Anzahl der wegen Überbürdung mit Armenlasten vom Distrikt unterstützten Gemeinden.

In den Jahren	1903	1904	1905	1906
Gemeinden	1713	1801	1902	1975

1907 wurden unterstützt							Gesamtzahl der Distrikte
0	bis 5	6 bis 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 u. mehr	
Gemeinden in ..... Distrikten							
14	95	81	45	16	10	2	263

Aufwand der Distrikte für Pflichtzuschüsse an überbürdete Gemeinden M.	Unterstützte	
	Gemeinden	in % der im Distriktsverband befindlichen Gemeinden
592027	2069	26,0

Der Staat nahm außer der zu übenden Oberaufsicht über die Armenpflege der eben aufgeführten drei Verbände an der Armenpflege tätigen Anteil durch Stiftungen und Zuschüsse zur Gründung und Unterhaltung von gemeinnützigen Anstalten, wie unter anderm der Kgl. Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München, der Landestaubstummenanstalt daselbst und a. m. Auch stellten die für Unterstützung von Heimatlosen oder nichtbayrischen Armen von seiten des Staates geleisteten Ausgaben gewiß einen nicht unerheblichen Anteil an dem zu leisten gewesenen Aufwand für Arme dar. Leider ist es nicht möglich Zahlen hierüber anzugeben, ebensowenig möglich ist es festzustellen, wieviel etwa auf Unterstützung von Kindern entfiel.

Diese kurze Darstellung der älteren Verhältnisse war zum Verständnis der obigen Zahlen unerläßlich. Sie sind abgelöst worden durch die Neuregelung mit dem Gesetz vom 21. August 1914 (in Kraft getreten am 1. Januar 1916), über dessen Entstehung und Gestaltung auch in dieser Zeitschrift eingehend berichtet worden ist. Bei seiner Abfassung haben die Fragen der öffentlichen Kinderfürsorge eine nicht unwesentliche Rolle gespielt.

Wenn die Zahl der von öffentlicher Armenfürsorge versorgten Kinder in Bayern 1909

24471 von der eigentlichen Armenpflege,
1399 von Stiftungen,
2690 in Anstalten unter gemeindlicher Verwaltung,
28560

betrug, so würde bei einer Einwohnerzahl von 6827291 in Bayern 1910 sich für das ganze Deutsche Reich eine Zahl von 271410 durch die öffentliche Armenfürsorge versorgten Kindern ergeben. Dies dürfte die Mindestzahl sein, denn nach den Angaben aus anderen Gebieten läßt sich annehmen, daß die Gesamtzahl im deutschen Reich wesentlich höher sein wird. Die öffentliche Armenpflege ist danach immer noch der größte und stärkste Block der öffentlichen Kinderfürsorge bei uns. Freilich, der Einfluß der Armenpflege auf die Erziehung unseres Nachwuchses ist mit jenen Zahlen noch nicht ausgedrückt. Neben jenen 24471 völlig versorgten Kindern zählt die bayrische Statistik 1909 noch 24736 Kinder, die mit Lehrmittelbezahlung unterstützt wurden. Dazu kommt dann noch die viel

größere Zahl solcher Kinder, die in ihren Familien an der öffentlichen Armenunterstützung für diese Familie teilnehmen und damit dem erzieherischen Einfluß der öffentlichen Armenpflege ausgesetzt waren. Die Betrachtung auch der Familienunterstützung gerade unter diesem Gesichtspunkt, die Erziehung der Kinder der unterstützten Personen zu fördern ist in der öffentlichen Armenpflege im letzten Jahrhundert ja leider mehr und mehr in den Hintergrund getreten, während diese Aufgabe vor hundert Jahren als das wesentlichste Stück der Armenpflege galt. Jene individualistische Auffassung, die Eingriffe der Gesellschaft, selbst wo es sich um den Schutz

Tabelle 1. Gemeindliche Armenpflege.
Die Leistungen der öffentlichen Armenpflege für Kinder und Jugendliche im Königreich Bayern 1881—1909.

Für das Jahr	1. Anzahl der Jugendlichen			2. Kosten für Unterstützung jugendlicher Personen		
	in unmittelbaren Städten	in Distrikts-Gemeinden	im Königreich	in unmittelbaren Städten	in Distrikts-Gemeinden	im Königreich
1881	5031	9863	14894	295856	559892	855748
1882	4926	10302	15228	321290	582867	904157
1883	5915	11230	17145	341039	629777	970816
1884	5979	11650	17629	344677	664792	1009469
1885	5600	11701	17301	347891	686082	1033973
1886	5961	12728	18719	355144	723634	1078778
1887	6785	12887	19672	358343	732593	1090936
1888	6711	13164	19875	362628	757296	1119924
1889	6788	13061	19849	370712	748592	1119304
1890	6434	12847	19281	369596	747223	1116819
1891	6731	12769	19500	394886	755930	1150816
1892	7359	13077	20436	420144	773237	1193381
1893	6849	12915	19764	406397	778632	1185029
1894	6410	13106	19516	416934	788229	1205163
1895	6416	13025	19441	407802	767291	1175093
1896	6448	12390	18838	424138	748713	1172851
1897	6869	12407	19276	437783	762934	1200717
1898	6892	12326	19218	454418	756456	1210874
1899	7254	11728	18982	465214	737743	1202957
1900	6489	11476	17965	399016	739806	1138822
1901	7745	11215	18960	524027	727131	1251158
1902	8705	11339	20044	566251	746119	1312370
1903	9535	11693	21228	603955	799563	1403518
1904	10280	11794	22074	632475	810851	1443326
1905	10553	11989	22542	679481	834049	1507530
1906	10699	12054	22753	707284	877186	1584470
1907			23032			1658000
1908	11786	11860	23646	809566	939221	1748787
1909	12280	12191	24471	906390	979765	1886155

der Kinder handelt, ablehnte, weil sie hier nur Rechte der Familien, keine Pflichten der Gesellschaft erblicken wollte, hat ja in dieser Hinsicht vielleicht schädlicher als in irgendeiner andern gewirkt. Das Verpflichtungsgefühl der Gesellschaft für ihren Nachwuchs hatte vor hundert Jahren über jene individualistische Auffassung von der ausschließlichen Stellung der Familie in der Erziehung den ersten größeren Sieg davongetragen,

Tabelle 2. Gemeindliche Anstalten und Waisenstiftungen.
Die Leistungen der öffentlichen Armenpflege für Kinder und Jugendliche im Königreich Bayern 1881—1909.

Jahr	a) Gemeindliche Anstalten für Unterbringung von Waisen und anderen armen Kindern			b) Unter gemeindlicher Verwaltung stehende Stiftungen			
	Zahl	Ausgaben auf den Zweck	Rentierendes Vermögen	Zahl	Ausgaben auf den Zweck	Rentierendes Vermögen	Zahl der unterstützten Kinder
1881	30	211 544	1 853 468	54	49 585	1 609 018	745
1882	28	230 410	1 636 529	61	90 324	2 556 069	1 144
1883	28	192 537	1 574 946	62	95 157	2 594 445	1 138
1884	30	202 668	1 726 071	67	97 910	2 842 866	1 196
1885	33	211 956	1 667 172	62	100 032	3 009 538	1 191
1886	34	223 333	1 719 706	74	112 619	3 165 649	1 318
1887	30	210 871	1 650 053	78	100 833	3 268 859	1 233
1888	29	204 944	1 682 261	81	104 180	3 414 680	1014
1889	30	215 936	2 036 300	81	90 651	3 472 519	984
1890	31	231 270	2 084 774	84	97 742	3 658 389	1 051
1891	29	235 964	2 168 061	86	85 853	3 757 531	1 082
1892	28	238 657	2 222 782	90	87 912	3 868 797	1 084
1893	29	236 435	3 100 624	89	91 280	3 917 087	1 079
1894	29	223 568	3 122 307	91	97 734	3 940 242	1 046
1895	29	239 738	3 212 108	91	108 234	4 062 083	1 025
1896	28	240 666	3 315 039	92	103 211	4 154 262	1 212
1897	29	247 028	2 436 231	95	111 523	4 210 134	1 352
1898	27	226 553	2 421 705	100	122 929	4 403 895	1 335
1899	29	260 244	2 582 541	103	109 249	4 454 188	1 429
1900	27	246 795	2 623 266	104	116 254	4 828 273	1 445
1901	27	272 424	2 691 940	106	122 567	4 834 022	1 416
1902	28	275 657	2 831 837	106	117 030	4 990 310	1 397
1903	28	291 305	2 948 698	108	120 598	4 880 454	1 260
1904	29	277 906	2 886 649	111	113 701	4 831 135	1 346
1905	30	290 390	2 960 735	112	111 742	4 755 244	1 534
1906	30	289 600	3 001 573	113	110 035	4 886 326	1 236
1907	30	287 000	3 089 000	*)			
1908	24	278 820	2 806 573	115	141 042	4 474 911	1 390
1909	24	278 106	3 600 246	109	148 253	4 678 445	1 399

*) Für 1907 nirgend angegeben.

als man die allgemeine Volksschulpflicht durchführte, einerlei, ob die Eltern solche Ausbildung für ihre Kinder nötig hielten oder nicht. Nach dem Dornröschenschlaf fast eines Jahrhunderts hat das Verantwortungsgefühl der Gesellschaft für ihren Nachwuchs unter vielen mühsamen Kämpfen gegen jene enge Auffassung in den Zwangserziehungsgesetzen endlich ein weiteres Stück öffentlichen Kinderschutzes bei uns durchsetzen können.

Tabelle 3. Anstalten unter gemeindlicher Verwaltung.
Die Leistungen der öffentlichen Armenpflege für Kinder und Jugendliche im Königreich Bayern 1881—1909.

Für die Jahre	Waisen- und Findelhäuser				Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder			
	Zahl	Ausgaben auf den Zweck	Rentierendes Vermögen	Zahl der unterstützten Kinder	Zahl	Ausgaben auf den Zweck	Rentierendes Vermögen	Zahl der unterstützten Kinder
1881	26	344 028	5 295 402	1 223	16	90 721	358 420	535
1882	29	353 640	5 505 502	1 343	15	75 046	293 027	507
1883	29	344 621	5 593 875	1 287	16	83 572	356 498	468
1884	30	375 501	5 961 250	1 293	17	62 441	719 121	398
1885	31	338 491	6 066 047	1 130	15	49 551	731 931	340
1886	31	335 474	6 241 106	1 197	14	41 235	697 611	321
1887	34	362 776	6 891 946	1 211	14	51 121	362 072	336
1888	33	346 873	7 118 381	1 178	13	49 762	376 496	360
1889	33	348 146	7 047 571	1 227	12	55 149	315 945	350
1890	32	482 984	7 183 258	1 220	11	50 105	292 884	352
1891	35	401 959	7 736 312	1 343	11	53 846	293 469	355
1892	35	375 353	7 214 221	1 442	10	54 948	292 091	330
1893	32	409 615	6 189 127	1 476	9	58 504	301 309	334
1894	33	407 436	6 288 400	1 289	10	55 477	306 170	284
1895	33	388 351	6 381 128	1 321	10	54 107	312 284	290
1896	32	356 888	6 425 464	1 268	9	61 092	320 369	348
1897	32	369 187	6 524 065	1 334	9	67 625	328 625	377
1898	32	369 798	6 546 015	1 329	9	62 239	329 773	401
1899	33	373 842	7 325 157	1 395	7	41 138	270 117	254
1900	34	395 301	7 086 891	1 423	7	37 393	280 270	278
1901	34	389 967	7 449 518	1 337	7	37 641	259 333	250
1902	35	423 724	7 352 216[1])	1 472	7	44 100	280 616	253
1903	35	449 328	7 439 134	1 475	8	44 061	284 337	309
1904	35	463 060	7 468 779	1 537	7	41 477	251 887	312
1905	35	464 101	7 309 214	1 485	7	42 267	261 959	326
1906	35	510 228	7 335 511	1 510	7	40 794	251 357	266
1907	35	657 000	7 763 000	1 462	*)			
1908	36	547 922	8 490 993	1 700	10	52 663	253 851	265
1909	36	539 468	8 672 724	2 296	12	101 484	285 901	394

[1]) Hierbei 420 499 M. zur Errichtung einer Waisenanstalt.

*) Die Zahl ist mit derjenigen der Kleinkinderbewahranstalten zusammen angegeben, also nicht zu verwenden.

Vielleicht mehr als in anderen Teilen des Deutschen Reichs ist jene Auffassung der Erziehungsaufgaben der Armenpflege in Bayern in Kraft geblieben. Malthus hat einst jene individualistische Anschauung, die die Erziehung rein vom Standpunkt der Familie aus betrachtet, in die klassischen Worte gefaßt, daß Kinder für die Gesellschaft von verschwindendem Werte seien. Sie hätten für die Gesellschaft nur Wert, soweit sie Gegenstand elterlicher Liebe seien und solche Familiengefühle hervorriefen. Wo das nicht der Fall sei, solle man die Eltern zwar strafen, aber die Gesellschaft, im besonderen die öffentliche Armenpflege, habe keinen Anlaß an Stelle der Eltern zu treten und so deren Leichtsinn noch zu belohnen. Die Nachwirkung dieser Anschauungen spürten wir ja noch im letzten Menschenalter in den Streitigkeiten, ob man gefährdete Kinder ihren armen Eltern abnehmen dürfe, weil man dadurch die Armenpflege zu sehr belaste und den Familiensinn schädigen könne. Demgegenüber ist es vielleicht zum Schlusse angebracht daran zu erinnern, daß die bayrische Gesestzgebung die erzieherischen Gesichtspunkte stark in den Vordergrund stellte und noch in das neue Armengesetz den Artikel 7, III hinübergenommen hat, der besagt:

„Wenn die Eltern oder ihre Stellvertreter die Erziehung von Kindern, für welche die öffentliche Armenpflege Unterstützung gewährt, offenbar vernachlässigen, so kann der Armenverband die Fortsetzung der Armenunterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur Unterbringung und Erziehung überlassen werden."

Unzulänglichkeiten in der bisherigen Versorgung von Kriegsinvaliden.

Von Dr. **Robert Deumer**, Hamburg.

1. Die Unzulänglichkeit des Rentensystems.

An dem Rentensystem sind schon allerhand Ausstellungen gemacht worden, die zum Teil auch sehr berechtigt sind. Einmal ist der Vorschlag gemacht worden, die Militärrenten für unveränderlich festzustellen, um die Rentenpsychose und ihre äußerst schädlichen Einwirkungen zu beseitigen. Ich halte dieses Mittel zwar für sehr radikal, aber recht brauchbar. Wenn nach Kriegsbeendigung durch Gesetz grundsätzlich erklärt wird: Die Rente, die jedem Mann bei Abschluß des Invaliditätsverfahrens zugesprochen ist, soll er behalten sein Leben lang, so ist die ganze Rentenpsychose beseitigt. Jeder wird sich dann ernstlich darum bemühen, möglichst viel zu seiner Rente hinzuzuverdienen, um sein Gesamteinkommen zu vergrößern, die Arbeitsfreudigkeit wird geweckt, die Lebensunzufriedenheit wird gebannt, und der Volkswirtschaft werden 1000 nützliche Betriebskräfte zugeführt. Vielleicht ist die Ausführung

dieses Vorschlages nicht einmal teuerer als das bisherige System; denn wenn der Kriegsinvalide alle Jahre nach dem Grade seiner Einbuße an Erwerbsfähigkeit nachgemustert wird, so erfordert das viele Gutachten, viel Bureauarbeit, viel Verwaltungsaufwand — ganz abgesehen von dem Verdruß und der Unzufriedenheit, die die Herabsetzung herbeiführen wird und eine Schar von Querulanten erzeugt.

Es ist auch der Vorschlag gemacht worden, statt der Rente eine einmalige Kapitalabfindungssumme zu zahlen. Dieser Vorschlag wird uns noch eingehend bei der Ansiedlungsfrage beschäftigen. Aber auch abgesehen von der Ansiedlungsfrage gibt es im gewöhnlichen Leben Möglichkeiten, wo es durchaus angebracht erscheint, zur Verschaffung einer neuen Lebensstellung statt der Rente eine einmalige Kapitalabfindungssumme zu gewähren. Die Gefahr, daß im einzelnen Falle das Geld vergeudet wird und der Geschädigte dann mittellos und ohne Rentenbezüge dasteht, wird bei einer vorsichtigen Auswahl und Beurteilung der Fälle zu vermeiden sein.

Außerdem hat man auf die Unzulänglichkeit der Höhe der Renten hingewiesen. Nach dem jetzigen Gesetze wird die Rente nach dem militärischen Dienstgrad abgestuft, so daß ohne Rücksicht auf die zivile Stellung ein Gemeiner eine weit niedrigere Militärrente erhält als derjenige, der sich in höherer Charge befindet.

Diese Nichtberücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Stellung des Kriegsinvaliden im Zivilberufe führt zu Unzuträglichkeiten. Unser Heer ist ein Volksheer. Dieser Krieg führt die gesamten wehrfähigen Männer, unter diesen auch den nichtgedienten Landsturm, unter die Fahnen. Die Versorgung von Kriegsteilnehmern, die den sog. gebildeten Ständen angehören, aber einen geringen militärischen Dienstgrad einnehmen, weil sie früher nicht gedient haben, ist daher völlig unzureichend, weil sie ihrer bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Stellung im Zivilberufe nicht Rechnung trägt. Daher hat man vorgeschlagen, Zusatzrenten nach Maßgabe des Zivileinkommens zu gewähren, ein Vorschlag, den namentlich die beiden großen wirtschaftlichen Organisationen: der Bund der Landwirte und der Hansabund befürwortet haben. Auch der Reichstag hat sich mit dieser Frage in zustimmender Weise befaßt, und es ist Aussicht vorhanden, daß nach Friedensschluß ein dementsprechendes Gesetz erlassen wird.

Soviel über die Rentenversorgung.

2. Erwerbsmöglichkeit bei Erwerbsbeschränkung.

Die Rente vermag jedoch nur einen Teil des früheren Arbeitseinkommens zu ersetzen. Das jetzige Rentensystem deckt daher nur den

Ausfall an der Erwerbsfähigkeit. Es will dem Invaliden die Minderung ersetzen, die er durch die Dienstbeschädigung erlitten hat. Die Rentenversorgung geht daher von der Voraussetzung aus, daß dem Kriegsinvaliden die bisherige Erwerbsmöglichkeit verblieben ist, d. h. die Möglichkeit, trotz seines Schadens ein Unterkommen auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Indem nur die Minderung an Erwerbsfähigkeit, d. h. der niedrigere Lohnsatz durch Rentenzuschuß ausgeglichen wird, glaubt man, es werde dem Kriegsinvaliden gelingen, Erwerb und Arbeitsstelle trotz seines Körperschadens zu finden. Ob aber Erwerbsmöglichkeit bei Beschränkung der Leistungsfähigkeit vorhanden ist, ist die große Frage der wirtschaftlichen Versorgung der Kriegsinvaliden. Ob und wie der Kriegsinvalide als beschränkt Leistungsfähiger den verbliebenen Rest seiner Erwerbsfähigkeit wirtschaftlich verwerten kann, ist die Kernfrage der ganzen Kriegsinvalidenwirtschaftspolitik. Ist der Kriegsinvalide wirtschaftlich untergebracht — wenn auch zu niedrigeren Lohnsätzen —, so ist die Frage der Versorgung mit Renten nur ein einfaches, schematisches Rechenexempel, nämlich darüber, wieviel an Lohnausfall dem Kriegsinvaliden durch Rentengewährung ausgeglichen werden soll.

Wir befinden uns jetzt bei dem Brennpunkt der ganzen Frage. Wir wollen ruhig und sachlich — sine ira et studio — verhandeln. Und da müssen wir offen gestehen: Es werden sich große Schwierigkeiten in der dauernden Unterbringung von Kriegsinvaliden ergeben. Verbleiben wir bei den bisherigen Maßnahmen und wirtschaften wir nach den regulären Methoden der Unterbringung von Invaliden, so wagen wir damit ein Verfahren, das sich als ein Sprung ins Dunkle herausstellen kann. Haben wir aber nicht schon Erfahrungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik? Was ist aus den Tausenden von Unfallverletzten geworden, die alljährlich in Betrieben verunglückten? Auch diese erhalten doch Renten. Wie steht es mit der Verwertung ihrer verbliebenen Arbeitskraft?

Gerade die Erfahrungen, die mit den Unfallverletzten gemacht worden sind, sind nur gering befriedigend. Ähnlichkeit der Ursache und Verletzungsart lassen es zu, daß Untersuchungen, die über das spätere Berufsschicksal Unfallverletzter angestellt wurden, Bedeutung auch für das zukünftige Berufsschicksal unserer Kriegsinvaliden besitzen. Ein seltsames Spiel des Zufalls ist es, daß gerade zu einer Zeit, wo das Problem der Versorgung Erwerbsbeschränkter durch die Kriegsinvaliden eine erhöhte Bedeutung gewinnt, eine Untersuchung abgeschlossen wurde, die sich mit dem Berufsschicksal Unfallverletzter beschäftigt. Es ist dies die Schrift von Dr. Kraus*). Kraus hat eine größere Gruppe von Unfallverletzten

*) Über das Berufsschicksal Unfallverletzter. Stuttgart, J. G. Cotta, 1915.

in ihren späteren Fortkommensverhältnissen beobachtet. Hierbei kam er zu dem interessanten Ergebnis, daß von 872 beobachteten Fällen 58 % Unfallinvaliden ein ungünstiges Berufsschicksal erlebten — und nur 42 % ein günstiges. Mehr als die Hälfte der Betriebsunfallverletzten vermochte also die Gefahren eines beruflichen Herabgleitens nicht abzuwenden und sich trotz Hinzutritts der Rente zu ihrem Gesamteinkommen nicht in einer wirtschaftlichen Lage zu behaupten, die derjenigen entsprach, die sie vor dem Unfalle innehatten. Und von den 58 % Verletzten, deren Berufsschicksal ungünstig verlief, erlebten wiederum 24 % einen so erheblichen sozialen Absturz, daß man von einer sog. Deklassierung, d. h. von einem wirtschaftlich-sozialen Verfall, sprechen konnte. Fälle solcher Deklassierung lagen z. B. dann vor, wenn sich ein völliger Mangel an Arbeitsleistungen einstellte, sei es infolge gänzlicher Arbeitsunfähigkeit oder infolge von Arbeitsscheu oder auch infolge von Mangel an Arbeitsgelegenheit.

Forschen wir nach den Ursachen, warum sich Erwerbsbeschränkte in solch geringer Zahl wirtschaftlich behaupten können, so finden wir folgendes: Unsere wirtschaftliche Entwicklung hat sich mehr und mehr auf vollwertige Arbeitskräfte eingestellt; es ist ein Arbeitssystem an der Reihe, bei dem nur hochwertige Arbeitskräfte dauernde Beschäftigung finden. Der industrielle Großbetrieb mit einer immer raffinierter ausgebildeten Arbeitstechnik braucht volle gesunde Arbeitskräfte. Selbst der gesunde Mensch, wenn er 40—50 Jahre alt ist, gilt schon nicht mehr als voll, wird nicht mehr gern in einen Betrieb neu eingestellt. Das ganze Arbeitstempo duldet Menschen mit herabgesetzter Leistungsfähigkeit nicht mehr. Die Ausbildung der Technik, das Akkordsystem in Kolonnenarbeit, wo ein Arbeiter schneller als der andere arbeiten soll, weiter die Forderung der Gewerkschaften auf Verkürzung der Arbeitszeit oder Lohnerhöhung, der Ausbau der Sozialpolitik — alle diese Umstände helfen den Minderleistungsfähigen verdrängen.

Nun sind allerdings sehr anerkennenswerte Zusicherungen seitens der Arbeitgeber gemacht worden, Kriegsinvaliden soweit wie möglich als Arbeiter einzustellen, vor allem aber die früher beschäftigten Arbeiter wieder aufzunehmen. In einer ganzen Reihe von Fällen sind auch bereits Kriegsinvaliden, namentlich in der Metallindustrie, beschäftigt worden. Solcher Einstellung von Kriegsinvaliden kommt gegenwärtig ein sehr wichtiger Faktor zugute: der gewaltige Arbeitermangel. Not macht erfinderisch, und erfinderisch dürfte heute jeder Betriebsleiter sein in dem Bestreben, invalide Arbeitskräfte an geeigneten Stellen unterzubringen. Bei der kaum zu bewältigenden Arbeitsmenge wird auch ein nur mit halber Kraft arbeitender Mann wertvolle Dienste tun.

Aber diese Gunst der Zeitlage wird nicht immer währen.

Welches Bild der Arbeitsmarkt nach dem Kriege annehmen wird, läßt sich heute schon mit einer gewissen Sicherheit voraussehen. Wenn die Millionenheere demobilisiert werden, wird ein gewaltiges Zurückfluten der entlassenen Krieger nach ihren bisherigen Arbeitsstellen stattfinden und den Arbeitsmarkt zeitweise recht erheblich übervölkern. Manch heimkehrender Krieger wird die von ihm innegehabte Stellung anderweit besetzt finden — denn auch die inzwischen beschäftigten Arbeiter können schlechterdings nicht wieder entlassen werden. Zieht man noch in Betracht, daß zahlreiche Arbeitsstellen, die bisher von Männern besetzt waren, jetzt durch weibliche Angestellte, namentlich auch durch Kriegerwitwen wahrgenommen werden, so können wir die Größe des Problems ermessen, die in der Unterbringung voll erwerbsfähiger Kriegsteilnehmer, erst recht aber erwerbsbeschränkter Kriegsinvaliden besteht.

Es ist auch die Befürchtung ausgesprochen worden, es würden nach Jahren, wenn Opferwilligkeit und gesteigerte Humanität durch allgemeine Gewöhnung verblaßt wären, beim ersten größeren Konjunkturrückgange in der Industrie die Kriegsinvaliden diejenigen sein, die zuerst abgeschoben würden.

Ich teile diese Befürchtung nicht, aber nicht aus psychologischen Bedenken, sondern aus der praktischen Erwägung, daß sich der Arbeitgeber gerade in Krisenzeiten die billigeren Arbeitskräfte, d. h. also die Kriegsinvaliden, aus Kostenersparnis erhalten wird; denn daß der Lohn der Kriegsinvaliden unter allen Umständen lediglich der Arbeitsleistung zu entsprechen hat und für Kriegsinvaliden als Leistungsbeschränkte nicht die vollen Löhne und Tarifsätze zu zahlen sind, ist nur eine Forderung der Billigkeit. Sie erhalten ja ihre Einbuße an dem vollen Arbeitsverdienst durch die Rentenzuschüsse ausgeglichen. Über die Entlohnung der Kriegsinvaliden sind jetzt schon Uneinigkeiten fühlbar. Die Gewerkschaften fordern gleiche, also volle Entlohnung nach den üblichen Tarifsätzen, weil sonst die Kriegsinvaliden zu Lohndrückern der gesamten Arbeiterschaft würden und es Arbeitgeber gibt, die in den Kriegsinvaliden eine billigere Arbeitskraft erblicken wollen. Richtig dürfte aber nur eine solche Entlohnung sein, die dem wirklichen Werte der geleisteten Arbeit entspricht.

Es besteht für die Zukunft noch die weitere Gefahr, daß sich Kriegsinvaliden in übergroßem Maße der Heimarbeit zuwenden, wenn sie in regulären Betrieben kein Unterkommen finden. Diese Heimindustrie ist schon durch das Zuströmen von Frauen und Witwen von Kriegsteilnehmern ganz erheblich übersetzt, so daß sich durch das Überangebot ein starker Lohnrückgang bemerkbar gemacht hat. Wenn nun gar noch die Kriegsinvaliden in die Heimarbeit gedrängt werden, so wird ein größerer Lohndruck, werden wirtschaftliches und sittliches Elend bei den Heimarbeitern die Folge sein. Es ist dringend erforderlich, daß sich endlich der Staat,

namentlich in Verbindung mit der Arbeitsversorgung von Kriegerwitwen und -Waisen, der Heimarbeiterfrage annimmt, jener Frage, die von jeher das Schmerzenskind der deutschen Sozialfürsorge gewesen ist.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Gnauck-Kühne, Elisabeth, **Dienstpflicht und Dienstjahr des weiblichen Geschlechts.** Mit 4 Diagrammen. 36 S. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915.

Lange, Helene, **Die Dienstpflicht der Frau.** Vortrag. 16 S. Leipzig, Teubner, 1915.

I. B. Armenrecht.

Kriegsfürsorge und Unterstützungswohnsitz. Der Bundesrat hat unter dem 13. November 1915 folgende Verordnung erlassen:

Unterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. 2. 1888 und 4. 8. 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, gewährt werden oder gewährt worden sind, bewirken, soweit sie ganz oder zum Teil an Stelle solcher Unterstützungen treten, die bisher von Armenverbänden wegen einer nicht vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit gewährt worden sind, das Ruhen der einjährigen Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes der unterstützten Personen sowie derjenigen, deren Unterstützungswohnsitzverhältnisse die Unterstützten teilen.

Scharnagl, A., **Das bayerische Armenrecht.** 76 S. Staatsbürger-Bibliothek Heft 67. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1916.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Städtisches Wohlfahrtsamt Magdeburg. Verwaltungsbericht 1914/15. Das im April 1914 ins Leben gerufene städtische Wohlfahrtsamt soll dreifachen Aufgaben dienen. Es soll einmal die Tätigkeit einer Zentralauskunftsstelle ausüben, die auf Grund des bei dieser zusammenlaufenden Aktenmaterials und besonders anzustellender Ermittlungen Auskunft über bedürftige Personen gibt; es stellt ferner ein Zentralvermittlungsbureau dar, das über alle zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte Auskunft erteilt und diese zu gemeinsamer Fürsorgetätigkeit zusammenfaßt, und schließlich will das Wohlfahrtsamt dazu dienen, die gesamte Fürsorgearbeit in Magdeburg zu vervollkommnen und auszubauen. Von städtischen Einrichtungen sind dem Wohlfahrtsamt angegliedert das Jugendfürsorgeamt einschließlich der Säuglingsfürsorge, die Stiftungsverwaltung, das Wohnungsamt, die Arbeitsnachweise und die Rechtsauskunftsstelle. Von einer Angliederung der Armenverwaltung ist abgesehen worden, hauptsächlich weil ein großer Teil der angeschlossenen Vereine die Trennung von der Armenverwaltung ausdrücklich zur Bedingung für die Mitarbeit gestellt hatte. Ein Bedenken bestand hiergegen um so

weniger, als mit der Trennung des Jugendfürsorgeamtes von der Armenverwaltung die besten Erfahrungen gemacht worden sind, im übrigen aber auch die erforderliche Fühlung mit der Armenverwaltung in hinreichendem Maße gesichert ist.

Um das Wohlfahrtsamt für seine Aufgabe als Zentralauskunftsstelle mit den nötigen Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der hilfsbedürftigen Personen zu versehen, wurden die bei der Armenverwaltung und vor allem bei der Stiftungsverwaltung vorhandenen Akten benutzt. Über jede dort bekannte Person oder Familie ist im Wohlfahrtsamt eine Personalkarte und ein Merkblatt angelegt. Sobald eine Anfrage bei der Auskunftsstelle eingeht, werden die Akten der Armenverwaltung oder Stiftungsverwaltung herangezogen. Erscheinen diese Unterlagen nicht zuverlässig oder veraltet, oder liegen überhaupt noch keine vor, so werden besondere Ermittlungen angestellt. Die Ermittlungen werden von den Oberpflegerinnen des Wohlfahrtsamtes und den Säuglingspflegerinnen, hauptsächlich jedoch von den ehrenamtlichen Pflegern und Pflegerinnen des Wohlfahrtamtes besorgt. Die Hauptaufgabe dieser Wohlfahrtspflegerinnen ist ihre Mitwirkung in der Stiftungsverwaltung, die gleichzeitig mit der Einrichtung des Wohlfahrtsamtes eine Neuregelung erfahren hat. Da die Stiftungsverwaltung etwa mit dem gleichen Personenkreis zu tun hat wie das Wohlfahrtsamt, wurden den Stiftungspflegern und Pflegerinnen zugleich die Ermittlungen für das Wohlfahrtsamt übertragen.

Die Tätigkeit des Zentralvermittlungsbureaus liegt abgesehen von der Auskunft über Wohlfahrtseinrichtungen im wesentlichen in der Behandlung der sogenannten kombinierten, d. h. derjenigen Fälle, bei denen ein gleichzeitiges Vorgehen verschiedener Wohlfahrtszweige notwendig erscheint. Wird ein solcher Fall bekannt, so wird an die einzelnen Fürsorgevereine herangetreten und dann durch die Vermittlung des Wohlfahrtsamtes gemeinsam die Fürsorgearbeit eingeleitet. Der Anschluß der privaten Wohltätigkeitsorganisationen an das Wohlfahrtsamt geschah unter Wahrung völliger Selbständigkeit der einzelnen Organisationen.

Der Bericht gibt einen Überblick über die bisherige Tätigkeit der einzelnen Abteilungen des Wohlfahrtsamtes. Die Zentralauskunftsstelle hat bisher über 9599 Personen Karten und Merkblätter angelegt; bei 1638 Personen hat sich bereits ein so umfangreicher Schriftwechsel entwickelt, daß Akten angelegt werden mußten. 11800 Anfragen wurden beantwortet, von denen 8000 die Weihnachtsbescherung, 500 die Konfirmandeneinkleidung betrafen. Das Zentralvermittlungsbureau erstreckte seine Tätigkeit vor allem auf die Kinder-, Wöchnerinnen-, Lungenkranken- und Trinkerfürsorge. Sobald durch die Akten oder auf andere Weise bekannt wird, daß ein Hilfsbedürftiger lungen- oder alkoholkrank ist, setzt sich das Wohlfahrtsamt mit der zuständigen Fürsorgestelle in Verbindung. Während die Vermittlung von den Vereinen stets gern angenommen wurde, ist es nicht immer gelungen die Hilfsbedürftigen zu bewegen, die ihnen namhaft gemachten Stellen aufzusuchen. Soweit sie jedoch von der Armendirektion oder aus sonstigen Mitteln Unterstützung bezogen, konnte durch Androhung der Streichung der Unterstützung ein Zwang ausgeübt werden.

Die Tätigkeit des Jugendfürsorgeamtes, für das ein besonderes Ortsstatut erlassen ist, umfaßt Berufsvormundschaft und Säuglingsfürsorge, Haltekinderwesen, Pflegestellen- und Adoptionsvermittlung, Waisenpflege und Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe und Fürsorge für jetzige und frühere Hilfsschüler. Die Anstellung von Ermittlungen und die Beaufsichtigung der schutzbedürftigen Kinder geschieht folgendermaßen. Alle Kinder, die der Säuglingsfürsorge unterstehen, d. h. bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre, werden von den besoldeten Pflegerinnen der

Säuglingsfürsorge beaufsichtigt. Die Beaufsichtigung der Kinder über zwei Jahre, soweit erforderlich bis zur Großjährigkeit, erfolgt von ehrenamtlichen Pflegern und Pflegerinnen. Die Ermittlungen in Fürsorgeerziehungssachen und die Beaufsichtigung von gefährdeten Kindern erfolgen durch den Verein Kinderschutz und die Fürsorgegruppe des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes. Auch in verschiedenen Vororten wurden Fürsorgegruppen eingerichtet, die in ständiger Verbindung mit dem Jugendfürsorgeamt arbeiten.

Mit Ausbruch des Krieges wurde dem Wohlfahrtsamt auch die gesamte Kriegsfürsorge übertragen. Ihr dienen folgende Einrichtungen: das Kriegsunterstützungsbureau, das Flüchtlingsfürsorgebureau, das Einigungsamt in Mietstreitigkeiten, die Wöchnerinnenfürsorge, Kinderfürsorge, Lebensmittel- und Suppenausgabe und der Nationale Frauendienst. Bis zum 1. April 1915 wurden insgesamt 18746 Anträge auf Kriegsunterstützung gestellt, von denen bis zu diesem Zeitpunkt noch 16437 Gültigkeit hatten. Von ihnen betrafen 2718 alleinstehende Ehefrauen, 4839 Ehefrauen mit 1 Kinde, 3494 Frauen mit 2, 1755 mit 3, 690 mit 4, 274 mit 5, 122 mit 6 und mehr Kindern. In 263 Fällen handelte es sich um beide Eltern, in 61 nur um den Vater, in 1151 um die Mutter, in 32 um Geschwister, in 602 um uneheliche Kinder und in 436 um andere Verwandte des Einberufenen. Bis zum 1. April betrug die Gesamtzahl der kriegsunterstützten Personen 43184. Die Gesamtaufwendungen beliefen sich auf 1848496 M. Reichsunterstützung und 1340980 M. Stadtunterstützung. Für sämtliche Kriegerangehörige, die Kriegsunterstützung beziehen, ist eine Kriegsversicherung abgeschlossen worden.

Gleich nach Kriegsbeginn schlossen sich sämtliche Frauenvereine als Kommission des Wohlfahrtsamtes unter dem Namen Nationaler Frauendienst zusammen, um bei der zu leistenden Kriegshilfsarbeit eine Zersplitterung zu vermeiden. Dieser Kommission gehören im ganzen 54 Frauenvereine an. Die Tätigkeit des Nationalen Frauendienstes erstreckt sich auf folgende Gebiete: Überweisung von Helferinnen für die Ermittlungen des Kriegsunterstützungsbureaus, Fürsorge für Flüchtlinge durch Unterbringung, Arbeitsbeschaffung usw., Unterhaltung von Schreibstuben für die Angehörigen von Kriegsteilnehmern, Veranstaltungen zur Jugendpflege, zur Volksunterhaltung und Volksbildung, Vermittlung von Kriegspatenschaften für Kriegskinder, Einrichtung von Mittagsspeisung, von Arbeitsstuben und Arbeitsausgabestellen, von Tagesheimen für verwundete und beurlaubte Soldaten. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Frage der Kriegsernährung zugewendet. Hausfrauenversammlungen wurden abgehalten, Beratungsstellen und Kriegskochkurse eingerichtet.

Die durch die gesamte Kriegsfürsorge des Wohlfahrtsamtes entstehenden Kosten werden im wesentlichen aus Mitteln des städtischen Kriegsfonds bestritten. Um jedoch das Wohlfahrtsamt instand zu setzen, auch Einrichtungen zu schaffen und Beihilfen zu gewähren, die über den Rahmen des Gewöhnlichen hinausgehen, sind zwei Sammlungen veranstaltet worden, die eine zur Schaffung eines Sammelfonds für Kriegsangehörige, die andere zur Schaffung eines Kriegsstiftungsfonds zur Verstärkung der vorhandenen laufenden Stiftungsmittel. Der erstere erreichte eine Höhe von 250900 M., der andere eine solche von 136854 M.

Zentralisationsbestrebungen in der Kriegsfürsorge. Wir haben schon mehrfach hervorheben können, daß die oft ausgesprochene Forderung nach einer Zentralisation der Wohlfahrtsbestrebungen, die bisher leider in vielen Städten noch immer zu den unerfüllten Forderungen der Wohlfahrtspflege gehörte, im Kriege durch den Zwang der Verhältnisse neuen Nachdruck erhalten hat und hier und da auch praktische Ergebnisse in dieser Richtung erreicht worden sind. Ein Be-

richt über die Kriegsfürsorge der Kirchenbehörden Elsaß-Lothringens (Elsaß-Lothringische Blätter für Armenpflege, Sept. 1915) gibt neue Beispiele hierfür. „Der Krieg“, heißt es in einem Bericht des Israelitischen Konsistoriums des Unter-Elsaß, „gab dem Konsistorium auch Veranlassung, die Vorstände aller jüdischen Vereine der Stadt, die sich mit Wohltätigkeit befassen, zu versammeln, um eine Zentralisation der karitativen Tätigkeit dieser Vereine im Anschluß an das Wohltätigkeitskomitee der Gemeinde zu schaffen. Es wurden monatliche Zusammenkünfte der Vereinsvorstände abgehalten, sowie im Gemeindebureau ein Verzeichnis der von den einzelnen Vereinen unterstützten Personen und gegebenen Unterstützungen geführt, das dazu dient, die Gaben besser als bisher zu verteilen und sie den Bedürftigsten zukommen zu lassen.“ Und ausführlicher schreibt dazu der Bericht der Wohltätigkeitsbestrebungen der israelitischen Gemeinde in Metz: „Was früher im Interesse einer gesunden, fortschrittlichen Armenpflege schon wiederholt angestrebt worden war, aber bis dahin nicht gelingen wollte — weil jeder Verein für seine Eigenart und ganz besonders seine Selbständigkeit fürchtete —, nämlich die Zentralisierung der von einer ganzen Reihe von Wohltätigkeitsinstituten gepflegten vielfältigen Wohlfahrtsbestrebungen, wurde jetzt durch die eiserne Notwendigkeit wie von selbst geschaffen. Der Drang der Verhältnisse war es jetzt, der die Vorstände der einzelnen Vereine und Körperschaften (Wohltätigkeitskomitee des Konsistoriums, Wohltätigkeitsverein der isr. Jugend, Eintracht, Frauenverein, Verein für Bekleidung Unbemittelter, Bne Brith-Loge) zusammentreten und eine Kasse ins Leben rufen ließ, für welche jeder Verein nach Maßgabe seines Einkommens und seines Vermögensbestandes die Mittel flüssig machte. So wurde ein Werk geschaffen, das bis heute bereits unschätzbare Dienste geleistet hat. Es war uns möglich geworden, regelmäßige Unterstützungen in Höhe von 4—10 Mark je nach der Hilfsbedürftigkeit zu verabreichen. Um einzelnen zu ermöglichen, statt von Unterstützungen abzuhängen, sich ein kleineres Geschäft zu gründen, wurden einmalige höhere Beträge bewilligt, und gar mancher Familie wurde so wieder zu einer auskömmlichen Existenz verholfen.“

Das städtische Volksunterstützungsbureau in Budapest.

Die Kriegsfürsorge in Budapest hat am 1. August 1914 ein Städtisches Volksunterstützungsbureau eingerichtet. Es ist eine Gründung des Bürgermeisters Bárczy und steht unter der Leitung des in ungarischen Fachkreisen sehr geschätzten Bezirksvorstehers Königlichen Rat Hanvai. Das Bureau hat die Aufgabe, nicht nur der ärmeren Bevölkerung, sondern auch dem durch den Krieg ebenso schwer getroffenen Mittelstand in Kriegshilfe-, Wohnungs- und Privatangelegenheiten, wie auch in Angelegenheiten des staatlichen Unterhaltsbeitrages beizustehen. Eine Geldunterstützung wird nur ausnahmsweise gewährt.

Von Anfang August 1914 bis 31. Dezember 1915 hat das Volksunterstützungsbureau 53930 Personen mit Rat und Tat beigestanden. In 20827 Fällen konnte die Angelegenheit durch mündliche Aufklärung und Unterweisung geordnet werden, oder es fanden mündliche Verhandlungen mit staatlichen und städtischen Ämtern, mit Kriegsfürsorge- und Wohltätigkeitseinrichtungen oder mit Privatpersonen statt. In 33103 Fällen war eine schriftliche Erledigung und anschließende Fürsorge nötig; davon waren 17287 Kriegsfürsorge- und Unterstützungsangelegenheiten, 898 Fälle wurden durch Überweisung an Ärzte, 8981 Fälle durch juristische Mitarbeiter erledigt (meistens Prozesse in Mietsangelegenheiten gegen Hausbesitzer), 5937 Personen haben die Hilfe des Volksunterstützungsbureaus zur Erlangung einer unentgeltlichen

Eisenbahnfahrt in Anspruch genommen. Unterstützungen wurden nur 7676 Personen mit einer Gesamtsumme von 33080 Kronen gewährt.

Die Angelegenheiten, die im Volksunterstützungsbureau durch Rat- und Auskunfterteilung erledigt werden, sind sehr mannigfaltig. Es handelt sich um die Verschaffung der staatlichen Unterhaltsbeiträge, die Erwirkung von Kriegshilfe, Mietsregelung, Versorgungsansprüche von Invaliden, Witwen- und Waisenrente, Arbeitsbeschaffung für Kriegerfrauen, Berufsberatung und Ausbildung, Wohnungsbeschaffung, Umzugsbeihilfen, Erwirkung von Pflegegeld und anderes mehr.

Einen Hauptteil der Arbeit bildete anfangs die soziale Fürsorge für Kriegerfrauen und deren Kinder, doch mehren sich in letzter Zeit die Angelegenheiten der Kriegshinterbliebenen und der Kriegsbeschädigten, und das Bureau wendet sich immer mehr und mehr der Lösung dieser großen Fragen zu. Das ungarische Volk ist im allgemeinen kein Freund der öffentlichen Fürsorgeorganisationen und kommt ihnen in der Regel sehr mißtrauisch entgegen. Das Volksunterstützungsbureau bildet eine Ausnahme, denn schon am ersten Tag seines Bestehens wendeten sich viele Hilfsbedürftige dorthin, und heute, nach 17 Monaten der Arbeit, ist es ein Asyl für die Armen und Allerärmsten geworden, die dort in allen Fällen von durch den Krieg verursachten Notlagen Rat und Unterstützung erhalten. Alle Parteien haben denn auch die Leistungen des Städtischen Volksunterstützungsbureaus offen anerkannt. Ödön Pálos.

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegsfürsorge.

Zur Organisation der Wohlfahrtspflege. Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt hat gemeinsam mit der Zentrale für private Fürsorge in Berlin folgende Erklärung veröffentlicht:

Mit der glänzend gelungenen Mobilmachung unseres Heeres und der damit Hand in Hand gehenden organisatorischen Mobilmachung der Wirtschaft zu Anfang des Weltkrieges, mit der Deutschland bisher so ungeahnte Erfolge erzielt hat, hat sich alsbald als dritte die sozial-karitative Mobilmachung vollzogen mit dem Ziele, in gemeinschaftlichem Wirken von Reich, Staat, Gemeinde und privater Hilfstätigkeit die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu erhöhen und alle die Schäden zu heilen, die der Krieg den Heimgebliebenen und aus dem Felde Heimkehrenden geschlagen hat. Diese Hilfstätigkeit konnte sich auf schon im Frieden bestehende, über ganz Deutschland verzweigte und in gewissen Zentren zusammenlaufende Organisationen stützen. Es darf nicht wundernehmen, daß auch hier, wie auf anderen Gebieten, anfangs manches versagte. Es bedurfte erst einer Anpassung an die gewaltigen Aufgaben, die die gänzlich überraschende Lage mit sich brachte, und das Bestehende reichte nicht immer aus, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Vor allem genügten die vorhandenen geschulten Kräfte nicht für die lawinenartig anwachsende Arbeit; aber es wird als ein Ruhmestitel des deutschen Volkes bestehen bleiben, daß jeder, Mann und Weib, zum Dienen bereit war und daß alle, die sich an richtiger Stelle einzufügen wußten, auch den Platz fanden, an dem sie sich zum Heile des Ganzen betätigen konnten.

Diese allgemeine Begeisterung zu dienen, dieses Sichherandrängen zur Betätigung hat aber allzu bald seine Schattenseiten in die Erscheinung treten lassen, und ohne irgendwie kritisieren und tadeln zu wollen, dürfte es doch an der Zeit sein, es einmal öffentlich auszusprechen, was jeden, der die Zeichen der

Zeit zu lesen weiß, längst mit Sorge erfüllt hat, was aber jeder auszusprechen sich bisher gescheut hat in der Befürchtung vielleicht mißverstanden zu werden.

Es hat sich allmählich auf vielen Gebieten der Wohlfahrtspflege ein Übereifer, ein Dilettantismus breit gemacht, der zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß gibt.

In Berlin ist auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereits eine Zersplitterung eingetreten, die jede planmäßige und zweckentsprechende Fürsorge ausschließt. Eine solche kann nur in einer großzügigen zusammenfassenden Organisation erfolgen. Während der Kriegszeit sind in Groß-Berlin allein 276 neue Kriegsorganisationen und -einrichtungen entstanden. Diese Zahl gibt jedoch keineswegs ein auch nur einigermaßen zutreffendes Bild von dem Überfluß und der Zersplitterung auf diesem Gebiete, da außerdem fast jeder bereits in Friedenszeiten bestehende Wohlfahrtsverein, fast jede Berufsorganisation, fast jede Schule, aber auch fast jeder gesellige Vergnügungsverein bei Kriegsausbruch Sammlungen veranstaltete, sei es für das Rote Kreuz, für die Ostpreußen, für Liebesgaben, für die Verwundeten, sei es für eine schon bestehende oder erst neu anzugliedernde Unterstützungskasse usw. für den engeren Mitgliederkreis. Gar nicht zu erfassen war die große Zahl der Privatmittagstische für Erwachsene oder Kinder, der Nähstuben und Arbeitsausgabestellen usw., die zum Teil gar nicht in der Presse Erwähnung fanden. Die großen Zeitungen und Berufsvereine sammelten ebenfalls meist für verschiedene Zwecke. Es ist deshalb schwierig, die vorstehend erwähnte Gesamtzahl der 276 neuen Kriegsorganisationen systematisch in Einzelgruppen über die einzelnen Fürsorgegebiete zu zerlegen. Nur drei Fürsorgegebiete seien besonders hervorgehoben, da sie ganz besonders charakteristisch erscheinen.

Auf dem Gebiete der Fürsorge für in Not geratene Künstler entstanden z. B. allein 22 neue Vereine!

Für gebildete Frauen entstanden fünf neue Organisationen, als ob alte bewährte Wohlfahrtseinrichtungen, die zwar an sich umfassendere Aufgaben verfolgen, es nicht bereits in Friedenszeiten verstanden hätten, ihre Arbeit auch auf die Bedürfnisse und Eigenheiten dieser Kreise einzustellen!

Geradezu bedenklich jedoch erscheint die große Zahl der zugunsten der Kriegsinvaliden sowie der Kriegsblinden gegründeten Einrichtungen, deren Gesamtzahl 23 beträgt! Das volkswirtschaftlich so überaus wichtige Problem einer nicht nur zeitweilig Hilfe bringenden, sondern für das ganze Leben der Kriegsverstümmelten segensreich wirkenden Fürsorge kann ja von privaten Stellen allein überhaupt nicht gelöst werden, weshalb ja auch diese Fürsorge staatlich durch Mithilfe der Provinzialbehörden geregelt worden ist. Leider hat sich jedoch die Mehrzahl der privaten Vereine nicht in diese provinziellen Kriegsbeschädigten-Fürsorgeorganisationen einzugliedern gewußt. Daher ist es gekommen, daß vornehmlich diese rein gefühlsmäßig arbeitenden Vereine sich Ziele gesucht haben (Heldenheime usw.), die von der von maßgebenden Stellen geführten Kriegsbeschädigtenfürsorge abgelehnt werden.

Wenn wir die Persönlichkeiten, von denen solche Neugründungen ausgehen und deren Namen unter den Aufrufen zur Beteiligung an ihnen ihren Platz finden, etwas näher ins Auge fassen, dann begegnen uns darunter leider auch solche, von denen von vornherein angenommen werden darf und bei denen auch nachträglich einwandfrei festgestellt werden konnte, daß sie von Interessen sich leiten lassen, die mit selbstloser Begeisterung nichts zu tun haben. Von der Mehrheit natürlich dürfen wir ohne weiteres voraussetzen, daß sie aus edleren Beweggründen

handeln. Aber auch bei den meisten von diesen liegt die Vermutung nahe, daß diese edlen Beweggründe auch alles sind, was sie für die Sache mitbringen. Es fehlen leider vollkommen die elementarsten Voraussetzungen für eine sachverständige Betätigung auf dem in Frage kommenden Gebiete. Längst bestehende und erfolgreich wirkende Organisationen, die auf demselben Gebiet arbeiten, kennt man überhaupt nicht, und man ist sich in keiner Weise bewußt, daß mit der Neugründung, der man seinen Namen lieh, nur eine schädliche Zersplitterung, eine unwirtschaftliche Vergeudung von Arbeitskraft herbeigeführt wird.

Die Unterzeichneten halten es daher für ihre Pflicht, auf das Schädliche eines solchen Übereifers öffentlich hinzuweisen. Sie richten an alle diejenigen, von denen sie voraussetzen, daß sie, nur von edelster Begeisterung und liebevoller Hingabe an ihre Ziele geleitet, an diese Aufgaben herantreten, die dringende Bitte, daß sie nicht an die Neubegründung von Vereinen, an die Veranstaltung von Sammlungen ohne die gründlichste Erwägung gehen, ob damit nicht eine immer weitere Zersplitterung der Wohlfahrtsarbeit herbeigeführt wird, ob nicht der Anschluß an bereits Bestehendes und Bewährtes der bessere Weg ist. Die Stellen, bei denen eine solche Orientierung möglich ist, sind hinreichend bekannt und jedem leicht zugänglich.

Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — Zentrale für private Fürsorge, Berlin.

Dieser Erklärung haben sich bisher die folgenden Organisationen angeschlossen:

Bureau für Sozialpolitik. Deutsche Vereinigung für Säuglingsschutz. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge. Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Deutscher Verein für Volkshygiene. Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit. Nationaler Frauendienst. Verband für jüdische Wohltätigkeitspflege in Berlin. Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft. Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M.

Die Jugendhilfe vom Roten Kreuz, Berlin. Berichte vom 1. Februar und 1. April 1915. Als im Kriegsbeginn der Strom der flüchtenden Ostpreußen nach Berlin kam, stand die hier eingerichtete Beratungsstelle vom Roten Kreuz für Flüchtlinge vor der Notwendigkeit, der flüchtenden ostpreußischen Jugend beiderlei Geschlechts eine sorgfältige Fürsorge angedeihen zu lassen. Die schulentlassenen Kinder, die meist die Volks- und Mittelschule, vereinzelt auch höhere Schulen besucht hatten, sollten schnell und für die Eltern möglichst kostenlos untergebracht werden. Die Beratungsstelle setzte sich mit den Leitern des Ottilienhauses Zehlendorf und der Landeserziehungsanstalt Strausberg in Verbindung und konnte schon Mitte September die ersten 97 Kinder in diesen Anstalten unterbringen. Der Handelsminister überwies die nötigen Lehrkräfte, so daß in beiden Häusern eigene Haushaltungs- und Fortbildungskurse eingerichtet werden konnten. Später wurde das Zehlendorfer Ostpreußenheim aus dem Ottilienhaus in die Südschule verlegt. Ein Ortskomitee, bestehend aus einem Vertreter der Gemeinde, dem Pfarrer, der Frauenhilfe, je einem Vertreter des Vaterländischen Frauenvereins und des Nationalen Frauendienstes, sorgte für die Beschaffung der Einrichtung.

Die Flüchtlingsfürsorge liegt in den Händen einer besonderen Kommission. Ostpreußische Jugendhilfe, später Jugendhilfe vom Roten Kreuz genannt, die als

elbständige Abteilung der Beratungsstelle vom Roten Kreuz arbeitet. Dieser stellten ich die verschiedenen Organisationen zur Mitarbeit zur Verfügung. So bot der Evang. Verband zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands Plätze für schulentlassene Mädchen in seinen Erholungshäusern an. Auch andere Organisationen gaben ihre Anstalten für diese Zwecke her. Allen Anstalten wurden je 20 bis 25 Mädchen überwiesen, die unter der Obhut einer Hausmutter des Evang. Verbandes ur Pflege der weiblichen Jugend stehen und gründlichen hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten. Für die Unterbringung der Knaben arbeitete zuerst der Provinzialausschuß für die Innere Mission in der Provinz Brandenburg mit, der zwei Anstalten für schulpflichtige Knaben zur Verfügung stellte. Sodann überließ der Berliner Kinderrettungsverein zwei weitere Heime hauptsächlich für schulentlassene Knaben. Das Paulinum in Dahlem nahm ebenfalls eine größere Anzahl von Gymnasiasten auf. Die gesamten Betriebskosten werden durch die Kommission Jugendhilfe gedeckt. Anfänglich wurde das Geld nur durch die Beratungsstelle, durch freiwillige Beiträge sowie durch Zuschüsse vom Kultusminister und Landeshauptmann aufgebracht. Seit November 1914 werden durch den Minister des Innern auch die staatlichen Verpflegungsgelder an die Jugendhilfe gezahlt. Für die Bekleidung der Kinder sorgt sehr wesentlich der Evang. Verband zur Pflege der weiblichen Jugend.

Im ganzen sind durch die Jugendhilfe 1351 Kinder in Heimen untergebracht worden, und zwar in 21 Heimen für schulentlassene, in 6 für schulpflichtige Mädchen, in 3 Heimen für schulentlassene und in 6 für schulpflichtige Knaben. Außerdem wurden noch 125 Jugendliche einzeln oder in Gruppen in Landgemeinden untergebracht, so daß im ganzen bisher für 1476 Jugendliche durch die Jugendhilfe gesorgt werden konnte.

Nationaler Frauendienst Königsberg i. Pr. Das erste Kriegsjahr vom 6. August 1914 bis 5. August 1915. 105 S.

Soziale Kriegs- und Friedens-Fürsorge in der Stadt Leipzig 1915. Zusammengestellt von Hedwig Tegeler. 144 S. Leipzig, Eigener Verlag des Nationalen Frauendienstes.

Das Rote Kreuz in Lübeck. Ein Jahr Kriegsarbeit. Oktober 1915. 31 S.

Marchet, Gustav, **Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen.** 92 S. Warnsdorf i. B., Ed. Strache, 1915.

Schmitt, J., **Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Fürsorge** in gemeinverständlicher, erschöpfender Darstellung. Mit Berechnungs-Tabellen. 56 S. Gießen, Emil Roth, 1915.

IV. Fürsorge für Kranke.

Gärtnerische Arbeitsstelle für Lungenkranke in Halberstadt. Die „Concordia", Heft 8, 1915, bringt einen Bericht über die gärtnerische Arbeitsstelle für Lungenkranke in Halberstadt, die von dem dortigen Zweigverein zur Bekämpfung der Schwindsucht mit Unterstützung des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose und der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt seit dem Jahre 1911 betrieben wird.

Der Grundgedanke, der zur Errichtung der gärtnerischen Arbeitsstelle führte, war folgender: Auch für die als voll arbeitsfähig aus den Heilstätten Entlassenen liegt eine Gefährdung oder doch sehr erhebliche Beeinträchtigung des Erfolges der Kur in der Zeit des Überganges von dem vollständigen Nichtstun in der Heilstätte

oder während der meist im Anschlusse daran gewährten „Schonzeit“ zur vollen Arbeitstätigkeit in dem früheren vielleicht besonders ungesunden Beruf.

Die gärtnerische Arbeitsstelle, auf einem Grund und Boden von ungefähr zwölf Morgen errichtet, stellt gleich oder spätestens einige Tage nach der Entlassung aus der Heilstätte geeignete, voll arbeitsfähige Patienten auf durchschnittlich drei Monate ein. Die Patienten werden mit allen gärtnerischen Arbeiten beschäftigt, arbeiten zunächst vier, sechs, dann schließlich acht oder auch zehn Stunden in allmählicher Steigerung. Dabei erhalten sie von Beginn ihrer Beschäftigung an alle den gleichen Wochenlohn von 10,50 Mark, ungefähr den Verdienst nicht voll arbeitsfähiger landwirtschaftlicher Arbeiter. Neben diesem Lohne wird ein Familienzuschuß gewährt, dessen Höhe sich nach der Zahl der unterhaltsbedürftigen Familienangehörigen und nach der Höhe des vor der Heilstättenbehandlung verdienten Lohnes richtet. Durch diese Maßnahme, die allerdings eine Entlohnung nach der Arbeitsleistung nicht ermöglicht, wird erreicht, daß den Kranken und ihren Familien wenigstens ungefähr das frühere Arbeitseinkommen gesichert ist.

Ein großer Vorteil der Arbeitsstelle liegt darin, daß während der dreimonatigen Beschäftigung genügend Zeit vorhanden ist, um durch Vermittlung des städtischen Wohlfahrtsamts oder des Arbeitsnachweises dem Patienten Arbeit zu verschaffen. Fast ausnahmslos ist es gelungen, die Kranken in unmittelbarem Anschluß an die Tätigkeit in der Arbeitsstelle in Stellungen mit ausreichendem Lohne unterzubringen.

In den drei Jahren des Bestehens der Arbeitsstelle sind im ganzen 48 Personen beschäftigt worden. Von diesen waren nach zwei Jahren 75% noch voll arbeitsfähig, 25% nicht mehr arbeitsfähig.

Die Kosten der Arbeitsstelle sind im Verhältnis zu den Kosten der Heilstätte nicht sehr groß. Während sich die Heilstättenkosten einschließlich der Familienunterstützung auf 46 Mark wöchentlich stellten, betrugen die Kosten der Arbeitsstelle etwa 23,44 Mark.

Moeli, C., **Die Fürsorge für Geisteskranke und geistig Abnorme** nach den gesetzlichen Vorschriften, Ministerial-Erlassen, behördlichen Verordnungen und der Rechtsprechung. Ein Handbuch für Ärzte und Verwaltungsbeamte. 212 S. Halle a. S., Carl Marhold, 1915. Preis 7,50 M.

Die wertvolle Schrift will eine Verbindung herstellen zwischen der psychiatrischen Tätigkeit im engeren Sinne und dem, was in der Verwaltung, in der Rechtspflege und in der sozialen Fürsorge als Fürsorge für geistig Abnorme geschieht. Sie will dazu beitragen, dem Arzt wie dem in der Verwaltung und in sozialer Fürsorge Tätigen den Überblick über die in der Fürsorge für Geisteskranke zusammenlaufenden Maßregeln zu erleichtern. Auf eine allgemeine Einführung, die auch die wesentlichsten allgemeinen sozialhygienischen Maßnahmen berührt, folgt eine Darstellung der rechtlichen Stellung der Geisteskranken, die die hauptsächlichsten preußischen Bestimmungen und, wo Abweichungen vorkommen, auch die der anderen Bundesstaaten im Wortlaut abdruckt. Der dritte Teil behandelt das Anstaltswesen. Er enthält Vorschriften über Bau und Einrichtung der Anstalten, Hausordnungen, Dienstanweisungen und dergl. Neben den eigentlichen Anstalten für Geisteskranke werden auch die Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische, namentlich jugendlichen Alters, wie auch die Trinkerheilanstalten dargestellt. Ein Schlußabschnitt beschäftigt sich mit der Fürsorge außerhalb der Anstalten, der Familienpflege für Entlassene, den Beiratstellen und den Hilfsvereinen für Geisteskranke.

VI. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Langstein, L., und F. **Rott, Der Beruf der Säuglingspflegerin.** 78 S. Berlin, Julius Springer, 1915.

In den weitesten Kreisen herrscht noch die Anschauung, daß die englische Säuglingsfürsorge der deutschen stark überlegen ist. In der Tat ist die Kindersterblichkeit in England prozentual geringer als bei uns; es wird dort seit langem viel für die Aufklärung der Massen getan, Mutterschulen wurden gegründet und Kurse für Kinderpflegerinnen eingerichtet. Jedoch ist die Art der Ausbildung nicht einheitlich: es wird meist theoretisch und praktisch nur oberflächlich unterrichtet, die Lernenden unterstehen keiner ärztlichen Leitung und sind daher auch nicht gewöhnt, einer ärztlichen Autorität zu gehorchen. Überdies fehlen häufig die erforderlichen Kenntnisse über die natürliche Ernährung des Kindes, die Notwendigkeit des Stillens, und es herrscht Mangel an Gelegenheit zur Pflege kranker Säuglinge.

In Deutschland hat die Ausbildung von Säuglingspflegerinnen weit später eingesetzt, seit etwa 20 Jahren erst. Das vorliegende Buch zeigt, daß wir einen Vergleich mit England nicht zu scheuen haben, ja, daß unsere Pflegerinnenschulen bedeutend besser als die englischen sind. Im Jahre 1912 wurden bei einer Konferenz, die von Leitern deutscher Säuglingspflegeanstalten zusammenberufen war, Leitsätze aufgestellt zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Ausbildung von Säuglingspflegerinnen. Es wird hier scharf getrennt zwischen Säuglingspflegerin und Säuglings*krankenpflegerin*; letztere bedarf einer weitaus längeren Ausbildung, und zwar sowohl in der Säuglings- als auch in der eigentlichen Krankenpflege. Das Buch enthält eine erschöpfende Zusammenstellung aller Pflegerinnenschulen Deutschlands, die über Art der Ausbildung, Kosten, Dauer, Bedingungen Auskunft gibt, sowie einen Abdruck der staatlichen Vorschriften für die Ausbildung des Säuglingspflegepersonals, wie sie bisher nur für die Großherzogtümer Hessen und Sachsen-Weimar und die Stadt Hamburg erlassen sind. Ein Anhang enthält Beispiele von Dienstanweisungen.

Wendel, Heinz Emil, **Kindesrecht und Kinderschutz.** 110 S. (Sammlung Göschen.) Leipzig, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung, 1913.

Die kleine Schrift behandelt in knapper und übersichtlicher Darstellung alle Vorschriften, die sich mit Kindesrecht und Kinderschutz befassen: das bürgerliche Recht des ehelichen und unehelichen Kindes, das Vormundschaftswesen, Jugendfürsorge, Fürsorgeerziehung, Haltekinderaufsicht, Adoption usw. werden eingehend erörtert. Ein besonderer Abschnitt ist der Stellung und dem Schutz der Jugend im gewerblichen Leben gewidmet. Den Schluß bildet die Darstellung der für das Kind wichtigen strafrechtlichen Fragen. Das Buch ist als Einführung und Ratgeber allen denen zu empfehlen, die in der Praxis der Jugendfürsorge als Waisenräte, Jugendhelfer und Helferinnen usw. tätig sind.

Schulkinderfürsorge. Herausgegeben vom *Verband Deutscher Kinderhorte.* 20 S. Berlin, J. Guttentag, 1915.

Die kleine Schrift gibt eine kurze Übersicht über die Schulkinderfürsorge, ihr Wesen und ihre Aufgaben, die Gründe, die eine intensive Fürsorge erforderlich machen, und die Forderungen, die an ihre Entwicklung zu stellen sind. Mit Nachdruck wird betont, daß jede Kinderfürsorge, soweit sie eine Entlastung der Eltern durch Unterbringung der Kinder in Heimen, Horten usw. bedeutet, nur da einzutreten habe, wo die Familienerziehung aus irgendeinem Grunde versage. Nur da, wo ein eigentliches Familienleben infolge außerhäuslicher Erwerbsarbeit der Mutter

oder aus anderen Gründen nicht mehr bestehe, müssen Krippen, Kindergärten und Horte einsetzen. Die einzelnen Formen der Schulkinderfürsorge — Hortwesen, Speisungen, Ferienkolonien usw. — werden kurz und knapp und in ihren Haupteinrichtungen geschildert. Organische Verbindung aller dieser Einrichtungen und straffe Zentralisation ist das erste Erfordernis für eine wirksame Tätigkeit. Grundstein und Mittelpunkt der gesamten Schulkinderfürsorge soll die Schulpflege sein, deren Durchführung im weitesten Umfang dringend zu erstreben ist. Jede Gemeinde sollte in Verbindung mit der Schule eine Stelle einrichten, die damit betraut wäre, das persönliche Geschick jedes einzelnen Kindes zu beobachten und im Notfall ratend und helfend einzugreifen. Der Kreis- oder Bezirksregierung wäre dann eine Stelle anzugliedern, von der aus die Schulpflegearbeit im einzelnen überwacht werden müßte. Diese Bezirkspflege würde auf Grund der Ermittlungen der Schulpflege zuverlässig feststellen können, ob und in welchem Umfange die Horte, Speisungen, Ferienkolonien usw. in dem betreffenden Bezirk vermehrt werden müssen.

Noppel, Constantin. **Die katholischen Waisenhäuser, Fürsorge-Erziehungsanstalten und Zufluchtsheime Deutschlands.** Mit Unterstützung des Caritasverbandes für das katholische Deutschland, der Vereinigung für katholische caritative Erziehungstätigkeit, des Bayerischen Landesverbandes der katholischen Jugendfürsorge-Vereine und Fürsorge-Erziehungsanstalten sowie zahlreicher Fachleute herausgegeben (Caritas-Schriften Nr. 23). 169 S. Freiburg i. Br., Caritasverband, 1915.

Die dankenswerte Zusammenstellung weist 762 katholische Anstalten für Waisen, gefährdete Kinder und Fürsorgezöglinge nach. Sie beruht auf neuen Erhebungen des Caritasverbandes und ist bedeutend vollständiger als alle früheren Zusammenstellungen ähnlicher Art. Dem Charakter und Zweck des Buches entsprechend ist die kirchliche Einteilung zugrunde gelegt worden. Doch ist, um den mit dieser Einteilung nicht vertrauten staatlichen und kommunalen Behörden, Wohltätigkeitsvereinen und Einzelpersonen die Benutzung zu erleichtern, eine vergleichende Übersicht der kirchlichen und weltlichen Verwaltungsbezirke angefügt. Eingeleitet wird das Buch durch eine Einführung in die Geschichte der katholischen Waisenhäuser und eine allgemeine Darstellung der verschiedensten Arten von Anstalten für Kinder und Jugendliche, ihrer Aufgaben und der auf diesem Gebiet zu stellenden Forderungen.

Säuglingssterblichkeit 1911—1914 nach Standesämtern in Bayern. Zeitschrift des Königl. Bayer. Statistischen Landesamts, 1916, Heft 1 S. 1—97.

Amelunxen, Rudolf, **Die Liebestat der Kriegswaisenadoption.** Ein Ruf an Kinderfreunde, Jugendschutzvereine und Waisenämter. 20 S. Cöln, J. & W. Boisserée, 1915.

Levy-Rathenau, Josephine, **Die deutsche Frau im Beruf.** Praktische Ratschläge zur Berufswahl. 4. neubearbeitete Auflage. 204 S. (Handbuch der Frauenbewegung, V. Teil). Berlin, W. Moeser, 1915.

Versammlungen.

Generalversammlung und Ausschußsitzung des **Deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose** finden Freitag den 19. Mai vormittags im Reichstagsgebäude in Berlin statt. Auf der Tagesordnung steht ein Vortrag des Direktors der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern Professor Dr. Kirchner über: „Aufgaben der Tuberkulosenbekämpfung während des Krieges“.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von **Emil Muensterberg**

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor **Klumker** Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint monatlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 75 Pf

Heft 5 | Mai 1916 | XVII. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

Kriegs-Hinterbliebenen-Fürsorge.

Von Dr. **Kurt Blaum**, Straßburg i. Els.

Wenn uns ein glückliches Ende des Weltkrieges beschieden ist, werden wir von unseren Feinden als mindesten Preis des Siegers die Entschädigung für alle Opfer fordern, die uns in so ungeahnter Größe auferlegt worden sind. Wir alle sind wohl darin einig, daß diese Kriegsentschädigungen in erster Reihe uns die Mittel geben müssen, deren wir zur Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen bedürfen. Aber auch wenn uns das Schicksal am Ende dieses Krieges, was wir nicht glauben, nicht als friedendiktierenden Sieger sehen sollte, bleibt uns die Pflicht dieser Fürsorge. Wir sind uns darüber klar, daß uns diese Aufgabe treffen wird, wie immer der Krieg ausgeht; nur ihr Ausmaß kann es sein, worin die Kriegshinterbliebenenfürsorge von der größeren oder geringeren Höhe einer Kriegsentschädigung abhängt, ein Umstand, der bei jeder staatlichen Tätigkeit nach dem Kriege mitsprechen muß. Das Problem aber bleibt und muß daher nach Möglichkeit schon während des Krieges gelöst werden.

Dazu müssen wir uns zuerst die Frage nach Grund und Ziel einer besonderen Fürsorge für die Hinterbliebenen unserer Kämpfer beantworten: sie ist das Gegenstück zur allgemeinen Wehrpflicht. Diese legt der Staat als Vertreter des Volksganzen ohne Rücksicht auf Beruf und Familie jedem wehrfähigen Bürger auf und fordert von ihm, daß er sich im Kriege mit Leib und Leben dieser Soldatenpflicht ergebe. Das Kriegsgeschick bringt es mit sich, daß viele der Einberufenen fallen oder an erlittenen Verwundungen oder an Erkrankungen sterben. Sie werden ihrer Familie entrissen, die dadurch verschiedensten Schaden leidet. An diesem

war sie in keiner Weise ursächlich beteiligt; weder war es (im allgemeinen) eine persönliche Schuld des Gefallenen, die seinen Tod herbeiführte, noch hatte er oder die Familie den Krieg entfacht. Der Tod trat bei Erfüllung der Staatsbürgerpflicht des Kriegsdienstes ein — also hat auch der Staat den Schaden zu ersetzen, den Dritte dadurch erleiden. Das ergibt sich sowohl positiv aus der allgemeinen Wehrpflicht, als auch negativ aus der Erwägung, daß sonst die, die der Krieg verschont, unverdient auf Kosten der Hinterbliebenen der Gefallenen begünstigt würden. Die juristische Grundlage des Anspruches der Kriegshinterbliebenen auf staatliche Fürsorge ist also Schadensersatzpflicht des Staates. In dem an die Person gebundenen reichsrechtlichen Dienstzwang liegt zugleich die Verpflichtung des Reiches zur Schadloshaltung aller, die an die Person des Dienstpflichtigen rechtliche Ansprüche stellen können. Das ist nach geltendem Recht in Deutschland vor allem der Unterhaltsanspruch der Familienangehörigen, der Eltern und der unehelichen Kinder.

Aus dieser Begründung ergibt sich das Ziel der besonderen Fürsorge, die Aufgabe des Staates zu erfüllen, allen den Hinterbliebenen der Gefallenen durch den Tod entstandenen Schaden zu ersetzen. Allen Schadensersatzansprüchen steht aber die Beschränkung auf die Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen gegenüber. Darin liegt die Begrenzung, die sonst nur durch den Umfang des Schadens selbst, insbesondere auch ohne Rücksicht auf die sonstigen Lebensverhältnisse der Hinterbliebenen, gegeben ist. Darin liegt auch die Abhängigkeit von der Höhe einer Kriegsentschädigung begründet. Man wird aber als Ziel der Kriegshinterbliebenenfürsorge bezeichnen müssen,

> den Frauen und Kindern der Gefallenen annähernd die gleiche Lebenshaltung zu gewährleisten und den Kindern die Erziehung und Ausbildung sicherzustellen, die sie bei Fortleben des Ernährers voraussichtlich erhalten konnten.

Wenn wir an die Lösung dieser Aufgabe herantreten, so ist folgendes zu beachten: Die Gesamthöhe unserer Leistungen für diese Fürsorge hängt ab von der Zahl der Hinterbliebenen und von dem Umfang und der Art der Fürsorge. Jene Zahl richtet sich nach der der Gefallenen oder an ihren Kriegsverwundungen oder Erkrankungen Gestorbenen; sie läßt sich erst einige Monate nach der Einstellung der Feindseligkeiten genau angeben. Nur über ihre voraussichtliche innere Verteilung läßt sich schon heute ein Bild entwerfen. Umfang und Art der Fürsorge jedoch können wir noch während der Dauer des Krieges genau bestimmen. Wir müssen das sogar, weil schon während des Krieges die Menge der Hinterbliebenen entsteht, allmählich stärker wachsend, je

mehr es auf eine Endentscheidung auf den Schlachtfeldern drängt, und weil wir für die Friedensverhandlungen wissen müssen, welches Kapital wir für diese Aufgabe zu fordern haben. Auch werden uns die nächsten Jahre große soziale Aufgaben stellen, die rasch und durchgreifend gelöst werden wollen, so daß wir die dringendste nicht in die Zeit verschieben dürfen, in der ihre Ausführung bereits voll im Gang sein müßte. Wird es sich hier doch um eine Massenerscheinung von bisher in dieser Art ganz ungewohnter Größe handeln. Ihr gilt es rechtzeitig ins Auge zu sehen, es gilt, vor Friedensschluß die Ausgestaltung der Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen nach Leistungen und Organisation festzulegen.

Diese Aufgabe trifft die Sozialpolitiker deshalb, weil die Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen doch eine Frage der sozialen Fürsorge ist. Nicht ihrem Ursprung nach — der Tod auf dem Schlachtfeld trifft Reich und Arm, rafft den Mann wie den Führer hinweg. Wohl aber dem Grunde nach, der in der wirtschaftlichen Schwäche des Einzelnen liegt, dem mangelnden Einkommen, veranlaßt hier durch den Tod des Ernährers. Dadurch wird diese Kriegsaufgabe des Reiches eine solche der sozialen Fürsorge. Ihre Behandlung erfordert, daß wir uns zuerst einmal, soweit heute möglich, vergegenwärtigen, wie sich die Verteilung, die physische und wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen gestaltet und was für sie schon jetzt an Versorgung und Fürsorge geschieht, um daraus schließlich abzuleiten, in welcher Art und Ordnung eine besondere Fürsorge für sie eingerichtet werden muß.

I.
Die Lage der Kriegerwitwen und -Waisen beim Tode des Ernährers.

Wie schon erwähnt, ist es nicht möglich, die Zahl der Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer vor Ablauf etwa eines halben Jahres nach Einstellung der Feindseligkeiten zu bestimmen. Auch die Veröffentlichung der etwaigen Zahlen nach dem Stande am Anfang des Jahres 1916 muß aus naheliegenden Gründen unterbleiben. Wir dürfen nur annehmen, daß unsere Verluste dank der Höhe unserer ärztlichen Wissenschaft und der jetzigen Organisation des Feldsanitätswesens hinter denen unserer Feinde weit zurückbleiben. Nehmen wir einmal, um uns ein Beispiel zu schaffen, an, die Zahl der Gefallenen betrage 600000. Darunter seien alle an im Kriege erlittenen Verletzungen, Unfällen und Krankheiten verstorbenen Soldaten begriffen, nicht jedoch die Kriegsinvaliden, d. h. also Krüppel und an inneren Krankheiten Leidende. Die Zahl umfasse also nur die völlig Ausgeschiedenen. Dann ergibt sich

nach verschiedenen Beobachtungen und Feststellungen, daß etwa ein Drittel der Gefallenen verheiratet war. Von ihnen scheinen mehr als vier Fünftel auch Kinder zu hinterlassen, deren Zahl im ganzen so groß ist, daß auf jede Witwe mindestens zwei Kinder entfallen. Bei unserm Beispiel ergibt das eine Zahl von 200000 Witwen und 400000 Waisen. Dazu tritt dann noch die Zahl der unehelichen Kinder, die nach dem Zahlenbeispiel auf mindestens 20000 zu schätzen ist, und die der Eltern, Geschwister und anderer Anverwandter, geschiedener Ehefrauen usw., denen der Gefallene Unterhalt gewährte. Sie alle begreifen wir unter dem Wort „Kriegshinterbliebene“.

Diese Witwen und Waisen usw. verteilen sich nun dem Lebensalter nach nicht gleichmäßig auf alle Stufen. Es richtet sich das nach dem Lebensalter der Gefallenen. Diese standen mit wenigen Ausnahmen, besonders bei den Offizieren, fast alle unter 40 Jahren, dem Ende der Landwehrdienstpflicht, waren also in der Regel 18—40 Jahre alt. Auch unter diesen Lebensaltern ist der Anteil der Gefallenen nicht gleich. Einmal sind die älteren Jahrgänge der Landwehr, etwa vom 30. Lebensjahr ab, zumeist in Landwehrregimenter eingereiht und diese in der Regel nur an ruhigeren Teilen der Fronten eingesetzt, wo auch die Verluste geringer waren. Zum andern stellen die Jahrgänge von 30—40 Jahren infolge der abnehmenden körperlichen Tauglichkeit, vor allem in Städten, erheblich weniger kriegsverwendungsfähige Mannschaften auf den Jahrgang, als die zwischen 18 und 30 Jahren. Daher ist der auf diese Jahrgänge entfallende Anteil an der gesamten Gefallenenzahl mit mindestens vier Fünfteln anzusetzen: je näher an das Alter von 21 Jahren heran, desto größer ist auf den Jahrgang berechnet die Zahl der Gefallenen.

Das macht sich beim Lebensalter der Witwen natürlich geltend. Das hauptsächlichste Heiratsalter der Männer liegt bei uns von 25 bis 35 Jahren, das der Frauen von 20—30. Da nun die Altersgrenze der Gefallenen im allgemeinen auf 40 Jahre anzusetzen ist, schiebt sich die der Kriegerwitwen auf 35 Jahre. Die verheirateten Gefallenen waren in der Regel 25—40 Jahre alt, wobei die Hauptzahl auf die Jahrgänge zwischen 25 und 35 entfällt, von 30 Jahren ab allmählich abnehmend wegen der, wie soeben erwähnt, von da ab geringeren Gestellungsziffer. Dem entspricht ein Witwenalter zwischen 20 und 30 Jahren: mehr als drei Viertel der Kriegerwitwen sind zur Zeit des Todes des Mannes 20 bis 30 Jahre alt, die Mehrzahl in der ersten Hälfte dieser Jahre.

Die Folge davon zeigt sich auch beim Alter der Kriegerwaisen. Wir lassen hierbei die wenigen Vollwaisen außer Betracht; es handelt sich also nur um vaterlose Halbwaisen. Wenn die Witwen in der Mehrzahl in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre stehen, müssen die Kinder

wenigstens der Hälfte ihrer Zahl nach im Kleinkinderalter (noch nicht schulpflichtig) sein. Es tritt hier eine Verschiebung ein durch die jüngeren noch kinderlosen Ehen, die allerdings auch wieder durch voreheliche Kinder ausgeglichen wird. Jedenfalls würden nach unserm Beispiel von den 400000 Waisen mindestens 200000 auf 0—6 Jahre zu rechnen sein. Andererseits kann bei einem allgemeinen Höchstalter von 35 Jahren für die Kriegerwitwen nur auf eine kleine Zahl von bereits über dem schulpflichtigen Alter stehenden Kindern gerechnet werden. Wo mehrere Kinder vorhanden sind, d. h. der Durchschnitt von 2 Waisen überschritten wird, muß jedenfalls, besonders auf dem Lande, mit vorwiegend kleineren Kindern gerechnet werden.

Vergegenwärtigen wir uns anschließend an die Betrachtung des Lebensalters der Kriegerwitwen ihre gesundheitliche Lage zur Zeit des Todes ihres Gatten: In den besten, hoffnungsfrohen Jahren trifft sie die Todesnachricht. Wohl weiß sie, seit er hinausgezogen, daß sie den Lebensgefährten vielleicht verlieren wird; wohl ist sie ernster seitdem geworden und innerlicher, seit sie jeden Augenblick die kurze harte Nachricht „auf dem Felde der Ehre für das Vaterland gefallen“ erhalten kann. Aber gerade diese Unsicherheit, dieses Hangen und Bangen, dieses Hoffen und Fürchten in den langen Monaten des Krieges, dieses ständige Niewissen „lebt er noch in dieser Minute?“ hat die Nerven der Frauen mitgenommen. Dazu die Ansprüche des schwierigeren Kriegshaushalts, in breiten Schichten die Sorge um die Existenz, Überarbeitung und Unterernährung, in gehobeneren Lebensverhältnissen vielfach die Fortführung des Erwerbsgeschäftes des Mannes haben die körperlichen und geistigen Kräfte der meisten auf die schärfste Probe gestellt. Ist es da ein Wunder, wenn die meisten, nun das gefürchtete Verlieren eintritt, den seelischen Schlag nicht ohne gesundheitliche Erschütterung überstehen? Neben dem Schmerz um verlorene Liebe und künftiges Glück zehrt die Sorge um die wirtschaftliche Existenz, um die Zukunft der Kinder an der Gesundheit der Kriegerwitwen. Die Erfahrung lehrt, daß die Mehrzahl von ihnen viele Monate lang nicht als voll arbeitsfähig angesehen werden darf, daß viele überhaupt erst einer Wiederherstellung ihrer Gesundheit bedürfen.

Auch die moralischen Verhältnisse der Kriegshinterbliebenen bieten Schwierigkeiten, besonders bei den Waisen. Schon seit Anfang des Krieges, wenigstens seit Herbst 1914 ist der Vater im Felde, es fehlt, zumal bei dem eingeschränkteren Schulunterricht, die feste leitende Hand in der Erziehung. Der Einfluß der Mutter wird sehr oft durch ihre Abwesenheit infolge außerhäuslicher Erwerbsarbeit aufgehoben. Horte, Heime, Vereine haben nicht genügt, der Verwahrlosung vorzubeugen.

wurden ergänzt, um die größten Gefahren durch Verbot zu beseitigen, durch die auf Vorschlag des Verfassers zuerst im Festungsgebiet Straßburg erlassenen und seither überall nachgeahmten Kriegsmaßnahmen der Stellvertretenden General-Kommandos zum Schutze der Kinder und Jugendlichen. Nach Aufhebung des Belagerungszustandes fallen diese Verordnungen wieder fort; nach dem Friedensschluß kehrt aber auch den meisten Kindern der Vater zurück. Es ist mir nach in fünf Vierteljahren an verschiedenen deutschen Fronten bei allen Berufs- und Lebensschichten gewonnenen Eindrücken kein Zweifel, daß die Zurückkehrenden mit dem größeren Lebensernst auch ein gewachsenes Verständnis für gut geleitete Jugenderziehung nach Hause mitbringen werden. Allein bei den Kriegswaisen fällt dies fort: die Verwahrlosungsquelle, das Fehlen der väterlichen Erziehung bleibt bestehen. Die im Kriege entstandene Lockerung der Elternautorität wird nicht beseitigt. Wir müssen jedenfalls damit rechnen, daß die Kriegerwaisen eher als andere Anlaß zum Einschreiten der Jugend- und Vormundschaftsgerichte geben werden.

Auch darf für die jüngere, besonders die kinderlose Kriegerwitwe in größeren Städten die moralische Gefahr nicht unbeachtet bleiben, die bei wirtschaftlicher Not sehr leicht eintritt und dann ein Untersinken in das großstädtische Dirnentum zur Folge hat. Man muß sich hier aufs strengste vor Verallgemeinerungen hüten, darf aber auch die Fortwirkung des Gedächtnisses an den Gefallenen gegenüber Not und Verlockung nicht überschätzen.

Die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen richtet sich naturgemäß nach der des Gefallenen. Hier ist es besonders beachtenswert, daß die Gefallenen sich nicht in gleichem Anteil auf die ländliche und städtische Bevölkerung verteilen. Im Frieden stellen das offene Land, d. h. die Ortschaften unter 2000 Einwohnern, etwa 20 % mehr an Rekruten als der Durchschnitt, die Städte entsprechend weniger, besonders die Großstädte (fast 30 %). Auf das Land entfielen zuletzt 40 % der Gesamtbevölkerung des Reichs. Berücksichtigt man dabei noch, daß in den Städten die Tauglichkeit mit dem Lebensalter rascher abnimmt als auf dem Lande, so kann angenommen werden, daß etwa die Hälfte aller Kriegsteilnehmer aus ländlichen Verhältnissen stammt. Von unserm Zahlenbeispiel entfallen also etwa 300000 Gefallene auf rein ländliche, etwa ebenso viel auf städtische Siedelungen.

Im Einzelfall ist natürlich die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen völlig verschieden (von dem Bezug von Renten auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes vorläufig abgesehen). Die Gefallenen verteilen sich auf alle Bevölkerungsschichten, alle Berufe. Mit des Mannes Tode hören

die Bezüge auf, die der Frau weiter zuflossen, wie Gehälter, Unterstützungen der Arbeitgeber oder der Berufsvereine, die Kriegsfürsorge usw. Zwar hören auch die Ausgaben für den Mann auf an Nahrung und Kleidung, und es verringern sich vielfach die der Wohnung. Dazu tritt sogar in vielen Fällen der Betrag von Lebensversicherungen, vor allem bei sonst gehobeneren Lebensverhältnissen. In zahlreichen Fällen ist überhaupt ein Vermögen vorhanden, das aber in Grundbesitz oder in Geschäften steckt. In diesen bestgelagerten Fällen sieht sich die Witwe oft vor der Abwickelung schwieriger kaufmännischer Geschäfte, den Verhandlungen mit Gläubigern und Schuldnern usw., kurz vor einer Aufgabe, zu der sie nur in seltenen Fällen die erforderliche Sachkenntnis besitzt. Immerhin sind hier wirtschaftliche Grundlagen, besonders in ländlichen Verhältnissen, vorhanden, die eine gewisse Sicherheit der Existenzverhältnisse gewähren.

Anders, vielleicht am schwersten, liegt es bei den vielen Fällen, in denen ein mittlerer oder in jüngeren Jahren oft auch ein höherer Beamter oder Angestellter oder Angehöriger eines sog. freien Berufes eine Witwe mit Kindern hinterläßt. Hier sind zumeist nur wenig Ersparnisse vorhanden, alles ist auf das feste Einkommen des Mannes, besonders seine Steigerungen (Gehalt-) zugeschnitten. Die Witwe entstammt in der Regel Lebensschichten, in denen sie auch vor der Ehe nicht einen eigenen Erwerbsberuf ausübte, ja überhaupt keinerlei Beruf erlernt hat. Hier tritt das jäheste Herabfallen aus dem bisherigen Milieu ein, wenn nicht Verwandte helfend einspringen können.

Die große Mehrzahl der Fälle sind, entsprechend unserer heutigen sozialen Struktur, die der Lohnarbeiter, der kleinen Angestellten und Beamten. Kleine Ersparnisse, meist nur ein Notpfennig, sind rasch verbraucht. Verwandte sind kaum zur Hilfe imstande; es bleibt als einziger Ausweg die Erwerbsarbeit der Witwe. Sie hat, vielfach noch während der Ehe, wenn auch in geringerem Umfang, in der Regel vor der Ehe mitten im Erwerbsleben gestanden und bringt ihm daher von vornherein Kenntnis und Gewohnheit mit. Ist sie kinderlos, so liegt jedenfalls an sich die Möglichkeit der Eigenarbeit vor. Sind aber noch Kinder vorhanden, wie es nach unseren Darlegungen fast immer der Fall ist, so wachsen die Schwierigkeiten ins Ungemessene. All die Not des Verdienens der kinderreichen Witwe, all das grausige Elend der Heimarbeit als einziger Unterhaltsquelle droht diesen Unglücklichen!

Entsprechend steht es mit dem Los der Waisen: Den einen wird die Möglichkeit, die Sicherheit zumeist eines gehobeneren oder höheren Bildungsganges genommen, die Mehrzahl ist auf die ungelernten Berufe angewiesen. Die Vollwaisen, besonders die unehelichen Kinder fallen

der öffentlichen Armenpflege anheim. Ganz allgemein ist aber gerade bei den Waisen der Umstand zu beachten, daß die Opfer des Krieges in den ersten Vierteljahren bei den höheren Dienstgraden im Verhältnis stärker waren als beim Durchschnitt, daß daher auch mehr Hinterbliebenenkinder aus gehobeneren Lebensverhältnissen stammen.

Die Dauer dieser Grundlinien der wirtschaftlichen Lage der Hinterbliebenen (abgesehen von der staatlichen Fürsorge) richtet sich nach ihrem Lebensalter. Wenn wir für die Waisen als Lebensjahr, mit dem sie bei Eintritt in einen gelernten Beruf sich selbst zu erhalten vermögen, das 18. ansetzen (Volksschule, Lehrzeit, erstes Gesellenjahr), können wir annehmen, daß in 18 Jahren die Lage der Waisen behoben ist. Da sie der Mehrzahl nach dem Kleinkinderalter beim Tode des Vaters angehören, wird erst in 12 Jahren die Hälfte in die normalen wirtschaftlichen und sozialen Zustände eingereiht sein. Anders dagegen bei den Kriegerwitwen. Die jetzt zwanzigjährigen sind wohl, wenn ihre Kinder versorgt sind, noch voll arbeitsfähig, nicht aber später. Bei ihnen zuletzt, bei allen anderen früher, tritt mit wachsendem Lebensalter eine erhebliche Abnahme der Arbeitskräfte ein. Sie werden alle früher verbraucht sein, als beim Fortleben ihres Ernährers, geraten daher im Alter nicht in bessere, sondern in schlechtere wirtschaftliche Lage.

Aus allem Geschilderten ergibt sich, daß die Kriegerwaisen noch im ganzen ersten Drittel, die Kriegerwitwen noch bis in die Mitte unseres Jahrhunderts einer sozialen Fürsorge bedürfen werden.

II.

Die jetzige Versorgung durch Militärhinterbliebenen-Rente und soziale Fürsorge.

Diese Lage der Kriegshinterbliebenen und die Erfüllung ihres einleitend dargelegten Anspruches auf Schadensersatz hat zu dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 geführt. Es ist ein Reichsgesetz, das im II. Abschnitt seines ersten Teils die Kriegsversorgung behandelt. In seinen §§ 19—37 setzt es die bekannten unveränderlichen Renten für die Witwen und Waisen der infolge einer Kriegsdienstbeschädigung verstorbenen zum Feldheer gehörigen Militärpersonen und das Kriegselterngeld für die Dauer der Bedürftigkeit mit einer Höchstgrenze fest. Es erhält jährlich (s. Tabelle S. 85 oben):

Kriegselterngeld erhält jeder Elternteil eines Offiziers bis zu 450 Mark, zusammen höchstens 900 Mark, eines Unteroffiziers oder Gemeinen bis zu 250 Mark, zusammen höchstens 500 Mark jährlich. Vollwaisen erhalten 300 Mark bezw. 240 Mark. Keinerlei Bezüge erhalten: uneheliche Kinder,

Witwe eines	Witwe M.	Witwe und 1 Waise M.	Witwe und 2 Waisen M.	Witwe und 3 Waisen M.	Witwe und 4 Waisen M.
Gemeinen . . .	400	568	736	904	1072
Unteroffiziers .	500	668	836	1004	1172
Portepée-Unteroffiziers . .	600	768	936	1104	1272
Leutnants, Oberleutnants oder Hauptmanns .	1200	1400	1600	1800	2000

Stief- und Adoptivkinder, schuldlos geschiedene Ehefrauen, entferntere Verwandte (Großeltern usw.).

Nehmen wir von dieser Kriegsversorgung diejenigen Sätze, die für die große Mehrheit der Witwen und Waisen in Betracht kommen, so erhält

monatlich die	eines Gemeinen M.	eines Unteroffiziers M.
alleinstehende Witwe	33,33	41,66
Witwe mit 1 Waise	47,33	55,66
Witwe mit 2 Waisen	61,33	69,66
Witwe mit 3 Waisen	75,33	83,66
Witwe mit 4 Waisen	89,33	97,66

Das sind Sätze, die in ihren beiden wichtigsten Stufen, der alleinstehenden Witwe eines Gemeinen und der mit einer Waise, die Sätze der sog. Existenzminima großstädtischer Armenverwaltungen vor dem Kriege nicht überschreiten. Sie gewähren also der größten Zahl der Kriegerwitwen und -Waisen gerade „das zum notdürftigen Lebensunterhalt Unentbehrliche“, das der im Sinne der Armengesetze „Hilfsbedürftige“ von der öffentlichen Armenpflege beanspruchen kann! Steigen diese Armenpflegesätze späterhin, so bleiben die als unveränderlich gegebenen Renten hinter ihnen zurück. Erst die bei mehreren Kindern entstehenden Renten erheben sich ein wenig über die Armenpflegesätze, während andererseits eine ganze Reihe von natürlichen Hinterbliebenen, besonders die unehelichen Kinder, von vornherein der Armenpflege anheimfallen müssen. Die bestehende gesetzliche Kriegsversorgung erreicht aber nur, daß die Mehrzahl der Kriegshinterbliebenen als Schadensersatz Bezüge erhält, die sie gerade vor der dauernden Zuhilfenahme der Armenpflege bewahren. Kann diese sie nach ihren Bestimmungen in der Regel abweisen, so muß sie sich ihrer annehmen, sobald der geringste erschwerende Umstand, wie Krankheiten, Gebrechen, Unfälle usf. hinzutreten.

Diese Verhältnisse veranlaßten die großen wirtschaftlichen Vereinigungen unter Führung des Hansabundes zur Aufstellung der Forderung

einer Berücksichtigung des Arbeitseinkommens des Gefallenen bei der Rentenbemessung. Der Reichstag machte in seiner Sitzung vom 29. Mai 1915 einstimmig den Vorschlag, durch Gewährung von Zusatzrenten dieser Forderung nachzukommen. Die Reichsregierung erklärte darauf, daß sie „ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens bei der Rentenfeststellung zurückgestellt“ habe und „daß die verbündeten Regierungen (dieser Berücksichtigung) grundsätzlich zustimmten“. Die Konsequenz dieser Erklärung sei, „daß dem Reichstag, sobald es die Lage gestatte, also in der ersten Tagung des Reichstages nach dem Friedensschlusse, ein Gesetzentwurf zugehen werde, der die Frage der Zusatzrenten unter Berücksichtigung des Arbeitseinkommens regeln werde“ (Staatssekretär Dr. Delbrück in der verstärkten Haushaltskommission). Die zu der Frage gestellten Anträge der Konservativen und der Sozialdemokraten über die Höhe der Zusatzrenten wurden als Material überwiesen, mit Recht, denn sie trugen auffällig den Charakter der Ungeklärtheit der ganzen Frage im Frühjahr 1915. Dagegen wurden der Reichsregierung, und zwar dem Kriegsministerium, Mittel zur Gewährung von einmaligen Unterstützungen zum Ausgleich von Härten mit bestimmten Wünschen über den Personenkreis zur Verfügung gestellt. Aus diesem Fonds werden seither von Fall zu Fall zu bewilligende Unterstützungen in besonderen Notlagen durch die stellvertretenden Intendanturen gewährt, worüber die Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums allgemeine Bestimmungen erlassen hat. Diese Zuwendungen erfolgen jedoch nur an Kriegsteilnehmerwitwen usw. der Unterklassen, durch dafür ihren sonstigen Aufgaben nach wenig geeignete Organe und erklärlicherweise nur widerruflich.

Durch diese Zusatzrenten wird das aus der Kriegsversorgung entstehende Einkommen der Hinterbliebenen und der Personenkreis der zu Versorgenden jedenfalls erheblich gesteigert werden. Der zu erwartende Gesetzentwurf läßt aber nach der sehr zögernden Erklärung der Reichsregierung zu der Durchbrechung der Geldversorgung nach bisherigem militärrechtlichen Herkommen durch Berücksichtigung des Arbeitseinkommens nicht die Hoffnung erstarken, daß Höhe und Aufbau der Renten alsdann auf wirklich sozialen Gesichtspunkten und Grundlagen erstehen werden. Man muß befürchten, daß auch mit den Zusatzrenten nur ein Flickwerk geschaffen wird, daß sie die Hinterbliebenen wohl besser vor dem Herabsinken in die öffentliche Hilfsbedürftigkeit schützen werden, als das geltende Gesetz, daß diese aber dennoch der großen Mehrzahl nach auf die Linie beschränktester Lebenshaltung angewiesen werden. Ihr ungenügendes Einkommen, ihre physische und moralische Gefährdung bleiben bestehen. Für diese verweist sie der Staat, wie alle anderen, die nicht mehr aus eigener Kraft sich durch das Leben schlagen können, auf die soziale Fürsorge.

Manchen von ihnen kommt die Soziale Fürsorge beim Tode des Ernährers schon zu Hilfe. So vor allem die Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung, die aber als Voraussetzung die Erfüllung der Wartezeit, d. h. mindestens 200 Beitragswochen, durch den Gefallenen verlangt. Das dürfte zumeist zutreffen, und es erhält alsdann jede Waise bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres die Waisenrente; die invalide Witwe erhält eine kleine Invalidenrente, deren Anwartschaft sie sich jedoch durch Ausstellung des Anwartscheins sichern muß, da ihre Invalidität in der Regel ja noch nicht eingetreten ist. War die Witwe selbst versichert, so erhält sie ein einmaliges Witwengeld und für jede Waise bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres eine Waisenaussteuer. Dabei muß hervorgehoben werden, daß nach § 1277 RVO. die Waisenrente auch durch Familienpflege oder Heimpflege ersetzt werden kann. Einige Landesversicherungsanstalten zahlen außerdem freiwillig an die Witwen und Waisen von versicherten Kriegsteilnehmern eine Ehrengabe von je 30—50 M. aus. Eine weitere einmalige Leistung entsteht durch den Anspruch auf Rückzahlung der Hälfte der für die Angestelltenversicherung bezahlten Beiträge, da deren Wartezeiten noch nicht erfüllt sein können. Schließlich fällt dort, wo, wie in größeren Gemeinden durch diese selbst, die Anwartschaft aufrechterhalten wurde, das Sterbegeld der Krankenkassen an, zu dem noch häufig die ähnlichen Leistungen der Berufsvereine, besonders die höchst beachtlichen der Gewerkschaften hinzukommen. Alle diese, zumeist nur einmaligen Bezüge, erleichtern ohne Zweifel das Hinwegkommen über die ersten Monate nach dem Sterbefall. An dauernden Bezügen bleiben nur die recht geringen Waisenrenten.

Von diesen nicht sehr bedeutenden Leistungen abgesehen, kommen die verschiedenen Sonderzweige der sozialen Fürsorge, jeder auf seinem Gebiete, für die Kriegshinterbliebenen in Betracht, besonders wieder der allgemeinste, die öffentliche Armenpflege. Für sie alle sind die Kriegerwitwen und -Waisen kein neues Problem! Wohl haben sie bisher mit solchen Fürsorgebedürftigen nichts zu tun gehabt, bei denen der Ursprung ihrer Notlage in dem Kriegstod des Ernährers gelegen ist. Aber das ist ja auch nur der Ursprung; die Erscheinungen selbst kennen sie seit Jahrzehnten. Sie sind: mangelndes Einkommen, ungenügende Berufskenntnisse, große Kinderzahl, Fehlen unterhaltsfähiger Verwandter, Verwahrlosung der Kinder, Wohnungsnot, Gebrechen aller Art, Krankheiten usw. usw. Man müßte wirklich noch die Gründe finden, die durch die Kriegerwitwen und -Waisen neu auftauchen sollten! Es sind alles Seiten der menschlichen Bedürftigkeit, die durch soziale Fürsorge und Armenpflege da und dort bereits eingehend geprüft und untersucht wurden

und für die alle wohl schon eine zweckmäßige Lösung in deutschen Städten gefunden wurde. Die Gründe, die Erscheinungen selbst ändern sich durch die Kriegshinterbliebenen nicht, nur die Zahl der Fürsorgebedürftigen wächst durch sie.

Denn daß die große Mehrzahl der Kriegerwitwen und -Waisen die einzelnen Zweige der sozialen Fürsorge ständig in Anspruch nehmen wird, kann nicht bezweifelt werden. Das Reich gibt ihnen ja nur eine feste Rente, nicht aber Rat und Hilfe in all den zahllosen Wechselfällen des Lebens. Hier sind sie auf die Fürsorge durch Berufsberatungsstellen, Arbeitsnachweise, Jugendämter usw. angewiesen. Es ist das Verdienst des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit darauf aufmerksam gemacht zu haben. Der von ihm auf den 16. und 17. April 1915 einberufene Kongreß in Berlin, auf dem alle in der sozialen Fürsorge tätigen Organisationen vertreten waren, zeigte diese Fürsorgebedürftigkeit der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen deutlich. Seine Verhandlungen ergaben, daß es sich wesentlich um die allgemeine Durchführung der sozialen Fürsorgeeinrichtungen handelt, soweit dies noch nicht geschehen, und um ihren Ausbau, nicht um neue Einrichtungen. Der von dem Kongreß eingesetzte „Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge“ arbeitet daher aufklärend vornehmlich in der Richtung, diesen Ausbau auf dem Lande und in den kleineren Städten zu fördern, wo die soziale Fürsorge noch vielfach sehr im argen liegt.

Die Fragen, die durch die Kriegshinterbliebenen besonders berührt werden, gruppieren sich im allgemeinen um zwei Hauptarbeitsgebiete der sozialen Fürsorge: Frauenerwerb und Kinderfürsorge. Der Vollständigkeit halber seien hier kurz die Punkte aufgeführt, an denen durch die Kriegerwitwen und -Waisen ein intensiveres Arbeiten, ein rascherer Ausbau der Fürsorge notwendig ist. Auf sie im einzelnen einzugehen liegt im Rahmen einer Behandlung der Kriegshinterbliebenenfürsorge kein Grund vor, da sie ja nur einen beschränkten Kreis der Personen umfaßt, die die einzelnen Sondergebiete berühren.

Die Fragen des Frauenerwerbs berühren vor allem das Gebiet des Arbeitsnachweiswesens. Hier stehen wir dank des zielbewußten Arbeitens des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise unmittelbar vor der reichsgesetzlichen Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweiswesens mit großen Mitteln und umfassender großzügiger Organisation. Ihr schließen sich die Fragen der Berufsberatung, Berufserlernung, der Lehranstaltskontrolle, des Ausbaues der Frauenschulen unmittelbar an; die Erschließung neuer Frauenberufe durch Übernahme männlicher Berufe und Erlernung von Qualitätsarbeit; die Eröffnung höherer Berufe im Staats- und Gemeindedienst mit der Aufhebung der Forderung der Ehelosigkeit, der

Schulung zu sozialen Berufen unter Ausnutzung der besonderen Eignung der Witwen; die schärfere Beaufsichtigung der weiblichen Fabrikarbeit nach Arbeitszeit (Halbtagsarbeit der Mütter kleiner Kinder!) und Arbeitsart, besonders auch der kleineren Betriebe; die Ausbreitung der Frauengewerkschaften; die Regelung der Heimarbeit durch Einführung der § 3 und 4 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911, der Fachausschüsse, der Mindestlöhne (Lohnregelung durch Staatsaufträge mit vorgeschriebenem Lohnanteil auf jedes Stück unter Veröffentlichung!); die Beschäftigung Erwerbsbeschränkter in gemeinnützigen Betrieben durch Qualitätsarbeit; der Ausbau der Rechtsschutz- und der Wirtschaftsberatungsstellen; schließlich die Errichtung der Arbeitskammern und die Durchführung der Arbeitslosenversicherung. Auf dem Gebiete der Kinderfürsorge sind es die Fragen des Säuglingsschutzes, des Rechtes der unehelichen Kinder, der Stellung des Vormundes und des Waisenpflegers, der Ziehkinderaufsicht, der Krippen und Horte, der Organisation der gesamten Ersatzerziehung, des Adoptionswesens, der Lehrstellenvermittlung, der Lehrlingsheime, der ärztlichen Beaufsichtigung usw., der Kinderarbeit, Verbote gewisser Arbeiten usf. usf.

Alle diese Fürsorge im Anschluß an die staatliche Militärhinterbliebenenrente erreicht aber nicht die Ziele, die wir einleitend aufgestellt haben. Weder wird ein voller Schadensersatz herbeigeführt, noch das Herabsinken der Hinterbliebenen auf die Stufe eingeschränktester Lebenshaltung vermieden. Wohl wird den meisten in der ersten Zeit nach dem Friedensschluß der Erwerb leichter gelingen, da bei dem großen Ausfall an männlichen Arbeitskräften, auch Ausländern, der Arbeitsmarkt für Frauen günstig liegen wird. Allein das ändert sich im Laufe der Zeit wieder und führt für die Kriegerwitwen die chronische Unsicherheit des Verdienstes der ungelernten Arbeiter herbei. Damit ist schon die Grenze des Herabsinkens zur Linie der Armut erreicht. Daran kann auch die bestausgebaute soziale Fürsorge nichts ändern, das Einkommen bleibt zu gering. —

Überblicken wir kritisch das, was der Staat nach dem jetzigen Stande der Versorgung der Kriegshinterbliebenen leistet, so ergeben sich als auffallendste Mängel im Hinblick auf die im I. Abschnitt skizzierte Lage der Hinterbliebenen die folgenden:

Die Grundlage der Renten nach dem Gesetz vom 17. Mai 1907 ist der militärische Rang des Gefallenen. Dieser hat mit der rechtlichen Grundlage des Anspruches der Hinterbliebenen aber gar nichts zu tun; er hängt durchaus nicht, nicht einmal überwiegend, von den militärischen Fähigkeiten des Einzelnen ab, sondern von dem Einfluß seiner wirtschaftlichen, seiner Berufsverhältnisse. Nachdem der Reichstag der

Reichsregierung „die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens" abgerungen hat, denn sie selbst hatte „grundsätzliche Bedenken" gegen die Beseitigung der ausschließlichen Bemessung nach der militärrechtlichen Rangordnung, ist der Grundsatz aber durchbrochen und nähert sich sehr dem einleitend vorgetragenen der Schadensersatzpflicht. Vor allem ist damit der früher allein herrschende Gesichtspunkt der „Ehren- und Dankespflicht gegenüber den gefallenen Helden" verlassen. So hoch mir das Andenken der in der Front oder im Lazarett gefallenen tapferen Kameraden steht, so sehr ich die Gefühle des Dankes der in der Heimat Gebliebenen gegenüber ihren Verteidigern achte — als Sozialpolitiker weiß ich, daß das keine sichere Grundlage ist für die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gefallenen! Zu rasch verraucht im Siegesjubel das Gedenken an die Opfer des Krieges und, wenn erst die wirtschaftlichen Sorgen, die politischen und sozialen Kämpfe der ersten Friedensjahre kommen, ist die Dankbarkeit ein gar schwacher Grund für große finanzielle Leistungen.

Dem aus der anderen Grundlage sich ergebenden Ziel (s. Einleitung) entsprechend muß auch die Höhe der Renten eine ganze andere sein. Nicht nur muß sie den Hinterbliebenen die Möglichkeit annähernd gleicher Lebenshaltung wie früher gewähren, sie muß auch denen zuteil werden, die durch den Gefallenen unterhalten wurden. Das sind vor allem die unehelichen Kinder, die schuldlos geschiedenen Ehefrauen, die Stief- und Adoptivkinder und, ohne Ansehung der Bedürftigkeit, die Eltern und Großeltern. Es wäre durchaus unbillig, den einen zu verweigern, was man den anderen gewährt, denn sie erleiden ja alle den Schaden durch Wegfall des Einkommens des Gefallenen.

Auch der Aufbau der Renten mit seinen bei jeder Waise gleichen Stufenschritten ist nicht gerade ein sozialpolitisches Ruhmesblatt. Die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen und physischen Verhältnisse der Hinterbliebenen, die uns der I. Abschnitt gezeigt hat, verlangt eine größere Anpassung an den Einzelfall. Größere Biegsamkeit, Möglichkeit des Individualisierens müssen die Rentenbestimmungen bieten, wenn sie nicht ungerecht wirken wollen, da sie in ganz verschiedenen Lagen die gleichen starren Sätze anwenden.

Diese Anpassung, schon die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens, verlangt aber eine Organisation der Rentenfestsetzung und -Verwaltung, die mit sozialen Verhältnissen eingehend vertraut ist. Das können die Intendanturen der militärischen Kommandobehörden nicht sein, denn ihre Aufgaben liegen auf ganz anderen Gebieten. Sie sind besonders für die pflegerischen Aufgaben, die nach den Erfahrungen das ganze System der Versorgung erfordert, nicht geeignet, da sie nicht im Kreis der sozialen Fürsorgeverwaltungen stehen.

Schließlich aber fehlt der gesamten jetzigen Versorgung das wichtigste Moment der ganzen künftigen sozialen Fürsorge: Das biologische Zielstreben. Bei den großen Verlusten an bestem Blute, die dieser Krieg uns gebracht hat, bei der in dem letzten Jahrzehnt erstaunlich rasch gewachsenen Gefährdung und Verwahrlosung der Jugend und der Kinder, bei der ständigen Abnahme der Tauglichkeitsziffern, vor allem aber bei einem so auffälligen Geburtenrückgang hat der Staat das allergrößte Interesse daran, daß die körperlich jedenfalls besser veranlagte Jugend seelisch wie körperlich gesund erhalten werde. Lebensinteressen unseres Reiches verlangen, daß die Kriegerwaisen zum mindesten so gefördert werden, daß sie der Gesellschaft späterhin Nutzen bringen, nicht ihre Lasten vergrößern. Jugendpflege und Jugendfürsorge müssen daher gerade bei der Versorgung der Kriegerwaisen entscheidend mitsprechen. Der Träger unserer Zukunft, um die wir gekämpft haben, ist unsere Jugend, die dereinst unserem biologischen Ziel, der Ertüchtigung unserer Rasse, weiter zustreben soll. Wir können nicht ohne schweren Schaden zulassen, daß vielleicht ein Zehntel von ihr aus diesem Zielstreben ausgeschaltet wird!

III.

Die besondere Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen. Vorschläge.

Wir haben uns nach Möglichkeit ein Bild der gesamten Lage der Kriegshinterbliebenen beim Tode des Gefallenen entworfen und die jetzige staatliche Versorgung und die Fürsorge durch die sozialen Einrichtungen beleuchtet. Es hat sich hierbei aufs klarste ergeben, daß doch immer der Kernpunkt aller Fürsorge in der Witwen- und Waisenrente liegt. Ihre Grundlagen, ihre Höhe, ihr Aufbau und ihre Organisation sind die Hauptfragen der Ausgestaltung dieser sozialen Sonderfürsorge.

Die **Grundlage der Rente** ist der Schadensersatzanspruch der Hinterbliebenen. Dieser Schaden, den sie durch den Tod des Gefallenen erlitten haben, läßt sich natürlich nicht mit Genauigkeit errechnen. Der seelische Verlust ist nicht ersetzlich, der wirtschaftliche und gesundheitliche kann bei den großen Zahlen von Hinterbliebenen nicht im Einzelfall festgestellt werden. Daher bleibt die Berechnung des Schadens, abweichend von dem Schadensersatzbegriff des bürgerlichen Rechtes, nur möglich durch Aufstellung allgemeiner Schadenssätze, in die sich jeder Einzelfall leicht einreihen läßt.

Der Schadenshöhe ist das durch den Tod des Gefallenen in Wegfall gekommene Einkommen zu Grunde zu legen, soweit es durch seine Person entstand. Also aller Arbeitsverdienst, alle Gehalts-, Lohn- oder

Renten-Bezüge usw., die an das Leben der Person des Gefallenen geknüpft waren und durch seinen Tod aufhören. Gemeinhin kann man dieses Einkommen als „Arbeitseinkommen“ bezeichnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß dieses Arbeitseinkommen bei vielen Gefallenen sich mit Sicherheit im Laufe der Jahre gesteigert hätte. Dort, wo solche Steigerungen festlagen, wie bei Beamten- und Angestelltengehältern, wurde von den Familien beim Eingehen von Verpflichtungen aller Art, besonders bei der Ausbildung der Kinder, mit ihnen gerechnet. Sie müssen daher bei der Feststellung der Schadenshöhe mit in Betracht gezogen werden. Im übrigen ist der Zeitpunkt, der der Berechnung des Arbeitseinkommens zu Grunde gelegt werden muß, natürlich nicht die Zeit des Kriegstodes, sondern die vor dem Kriegsausbruch. Der Krieg hatte schon bei denen, die erst nach den ersten Monaten einberufen wurden, die Verdienstmöglichkeiten beeinflußt und muß daher außer Einwirkung bleiben. Wo ein festes Einkommen (Gehalt oder Lohn) vorlag, empfiehlt es sich, den 1. Juli 1914 als Zeitpunkt anzusetzen. Wo dies, wie bei allen selbständigen Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Landwirten und allen unständigen Arbeitern, nicht der Fall war, muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre, also 1. Juli 1911 bis 30. Juni 1914, oder der Satz eingestellt werden, nach dem im Jahre 1914/15 Einkommensteuer zu entrichten war.

Die Höhe des Schadens ist nun nicht gleich der des weggefallenen Arbeitseinkommens des Gefallenen. Die Hinterbliebenen ersparen ja die hieraus zu seinen Lebzeiten für ihn gemachten Aufwendungen. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß, wie es bei der weit überwiegenden Mehrzahl aller Gefallenen die Regel war, das Arbeitseinkommen nicht nur die hauptsächlichste, sondern fast die einzige Einkommensquelle war und daher der Lebensunterhalt vorwiegend von ihm getragen wurde. Der tatsächliche Schaden ist also geringer als dies Arbeitseinkommen und zwar um die Höhe der Ersparnis geringer. Die Hinterbliebenen müssen einen Anteil des Arbeitseinkommens erhalten, der ausreicht, um ihnen die Lebenshaltung zu gewährleisten, die sie bisher geführt haben.

Dieser Anteil ist nicht immer der gleiche. Er richtet sich einmal nach der Zahl der Personen, die aus dem Arbeitseinkommen gelebt haben. Wenn aus 2000 M. Einkommen nur Eheleute ohne Kinder leben müssen, ist es anders, als wenn Kinder mit ernährt sein wollen; aber auch bei deren Zahl ist es verschieden; das dritte Kind erhöht ihn nicht so sehr wie das erste und zweite. Das scheint zuerst befremdlich, zumal wir uns durch ältere Pensionsgesetze und durch Rentenordnungen daran gewöhnt haben, für jedes Kind einen gleichen Anteilsatz zu rechnen; aber die soziale, besonders die armenpflegerische Praxis lehrt es so: Mit wachsender Zahl steigt der Aufwand nicht gleichmäßig. Daher ist der

Anteil am Gesamteinkommen verschieden gesteigert bei den Hinterbliebenentypen: Witwe allein, Witwe mit 1, 2, 3 und mehr Waisen, Vollwaise, uneheliches Kind.

Zum andern spielt aber auch die absolute Höhe des Arbeitseinkommens eine wesentliche Rolle. Unter einem gewissen Einkommensbetrag ist die gesamte Lebenshaltung so eingeschränkt, daß die durch den Wegfall einer Person herbeigeführte Ersparnis erheblich geringer ist als bei mittleren Einkommen. Der Anteil als Schadensersatz steigt daher um so mehr, je näher wir an das Minimum herankommen, das noch eine Lebenshaltung gewährt, die nicht gleichbedeutend mit Armut ist. Dieses Minimum ist nicht etwa zu verwechseln mit den Existenzminima der öffentlichen Armenpflege, die die (obere) Grenze der öffentlich-rechtlichen Hilfsbedürftigkeit bilden und noch weit unter der Linie der Armut liegen. Hier handelt es sich um das Minimum eingeschränktester Lebenshaltung, das gerade noch ein Auskommen ohne öffentliche oder private Armenhilfe bietet und in der Nähe des sogenannten ortsüblichen Tagelohnes für ungelernte Arbeiter oder Arbeiterinnen liegt. Während hier also der Anteil an dem in Wegfall gekommenen Arbeitseinkommen größer ist als bei der besser gestellten Bevölkerung, steigen auch umgekehrt von einem gewissen Einkommenssatz ab in der Lebenshaltung die Ausgaben für entbehrliche Genüsse, Ersparnisse und ähnliches. Diese Ausgaben können bei der Feststellung des Schadensanteils unbedenklich außer Ansatz bleiben, treten also als Ersparnis zu der durch den Wegfall des Gefallenen eingetretenen hinzu. Die Ersparnis wird größer, daher der Anteil als Schadensersatz kleiner. Das ist nur scheinbar ein Trugschluß, denn gerade viele sogenannte Luxusausgaben knüpfen sich an die Existenz des Ernährers, seinen Beruf, seine Stellung im öffentlichen Leben. Und schließlich erreicht das Arbeitseinkommen einmal eine obere Linie, jenseits deren der Schaden im Vergleich zu dem verbleibenden Einkommen aus Vermögen, Versicherungen und ähnlichem derart klein wird, daß er an der Lebenshaltung nicht erhebliche Änderungen herbeiführt. Fällt bei einem Familieneinkommen von 20000 M. das Arbeitseinkommen des Ernährers durch seinen Kriegstod mit 10000 M. fort, so ist die Fortführung der (wenn auch nicht völlig) gleichen Lebenshaltung der Hinterbliebenen gewährleistet, da von dem früheren Familieneinkommen ein wesentlicher Teil als kapitalbildend angesehen werden kann.

Hiernach ergibt sich eine Teilung der Arbeitseinkommen der Gefallenen in verschiedene Gruppen; die Anteile bei jeder einzelnen, die den Betrag des Schadens darstellen, sind alsdann die Schadenssätze, in die die Einzelfälle einzureihen sind. Diese Sätze bilden also die obere

Grenze der Ersatzleistungspflicht des Staates, das geldliche Maximum der Kriegshinterbliebenenfürsorge des Reiches. Wir teilen sie in drei Stufen: unter 1500 M. Arbeitseinkommen des Gefallenen, zwischen 1500 M. und 2500 M., über 2500 M. im Jahre.

Die I. Stufe umfaßt die Schadenssätze bei einem Arbeitseinkommen des Gefallenen von 0—1500 M. jährlich. Das sind die Arbeitseinkommen aller ungelernten Arbeiter und aller der Stufen der gelernten, die weniger Stundenlohn erhalten, als nach dem Stande vor dem Kriege die Erdarbeiter in den größten Städten des Reiches. Die Stundenlöhne von 50 Pfg. sind gerade noch eingeschlossen. Ferner gehören hierher alle Landarbeiter, die untersten Angestellten- und Beamtenstufen, schließlich die kleinsten selbständigen Gewerbetreibenden, Landwirte, Kaufleute, besonders auf dem Lande, in kleinen Städten und Vororten von größeren. Vor allem sind das die Einkommensverhältnisse, bei denen, was für unsere Betrachtung sehr wichtig ist, durchweg die Frau des Gefallenen im Frieden selbst mitverdient hat. Der Anteil, der nach dem Ausgeführten zur gleichen Lebenshaltung für die Witwe ohne Kinder notwendig ist, steht hier ziemlich hoch, da ja die Ersparnis verhältnismäßig geringer. Wohl entfällt an Nahrung und Kleidung auf den Ehemann mehr als auf die Frau; allein die Wohnung verringert sich kaum, da in der Regel in diesen Bevölkerungsschichten die Einzimmerwohnung oder Wohnküche und ein Zimmer üblich ist. Hier tritt eigentlich nur eine Ersparnis durch Verringerung der Größe des Zimmers ein, nicht durch Wegfall von Räumen. Der Anteil ist daher nicht unter der Hälfte des Arbeitseinkommens des gefallenen Mannes, sondern wahrscheinlich sogar darüber, jedenfalls mit 50% im allgemeinen richtig getroffen. Handelt es sich um die Witwe mit Kindern, so wird der auf den Ernährer entfallende ersparte Teil des Arbeitseinkommens naturgemäß geringer. Er sinkt immer weiter, kann aber natürlich nicht unter ein gewisses Minimum heruntergehen, das durch den tatsächlichen Verbrauch des Gefallenen an Kleidung und Nahrung dargestellt wird, wenn die Verringerung der Wohnung infolge der größeren Kinderzahl völlig in Fortfall kommt. Setzen wir als diesen tatsächlichen Verbrauch ein Viertel (= 25%) an, so ist die Ersparnis bei 1000 M. Arbeitseinkommen 250 M., bei 1500 M. Arbeitseinkommen 375 M. jährlich; das ist im besten Fall etwas über 1 M. für den Tag an Nahrung und Kleidung des voll arbeitenden Mannes. Niemand wird behaupten, daß dieser Anteil zu groß sei! Er ist überhaupt nur denkbar bei mehrköpfiger Familie. Wir müssen also als höchsten Schadensanteil der Witwe mit mehreren Kindern 75% des Arbeitseinkommens des Gefallenen ansetzen. Dann ergibt die Erfahrung der sozialen Praxis als Stufen für die Witwe mit 1 Waise 60%, für die Witwe mit 2 Waisen 70%, für

die Witwe mit 3 und mehr Waisen 75%. Das sind die Höhen des Schadens, den sie erlitten haben.

Die II. Stufe umfaßt die Schadenssätze bei einem Arbeitseinkommen des Gefallenen von mehr als 1500 M. bis 2500 M. jährlich. Das sind die Arbeitseinkommen der großen Hauptmasse aller gelernten Arbeiter in den Städten. Sie gehen von einem Tagelohn von mehr als 5 M. bis zu einem solchen von 8,30 M., also Stundenlöhnen zwischen 50 Pfg. und 100 Pfg. (da bei den höheren Löhnen die Arbeitszeit in der Regel nicht über neun Stunden täglich steigt). Gleichzeitig umfassen diese Stufen alle meistverdienenden Arbeiter auf dem Lande, die unteren Angestellten und Beamten und die jüngeren der mittleren Gehaltsempfänger; ferner alle Kleingewerbetreibenden, kleinen Bauern und Kaufleute. Es ist die Einkommensstufe, bis zu der die Versicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung sich ausdehnt (2500 M.); die Schichten der Bevölkerung werden durch sie erfaßt, in denen die Frauen in der Regel noch etwas mitverdienen müssen, jedenfalls aber vor der Ehe selbst berufstätig waren. Erst in den obersten Stufen dieser zweiten Einkommensgruppe „braucht die Frau nicht mehr zu arbeiten“, sondern kann sich ganz dem Hauswesen widmen.

Es sind dies in städtischen Verhältnissen die Schichten, die in Zwei- bis Dreizimmerwohnungen, bisweilen sogar in drei Zimmern mit Wohnküche leben, bei denen daher durch den Wegfall der Anteile des Ehemannes für Wohnung ebenso eine Ersparnis eintritt, wie durch den Wegfall der Ausgaben für Kleidung und Nahrung. Bei kinderlosen Witwen wird sich infolgedessen hier ihr Anteil als Schadenssatz verringern. Mit 45% dürfte er richtig gegriffen sein, da von dem gesamten Arbeitseinkommen der Gesamtbetrag für Nahrung und Kleidung um mehr als die Hälfte, der für Wohnung um etwa die Hälfte vermindert wird. Sind Kinder vorhanden, so liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei der I. Stufe: Die Ersparnis wird in Rücksicht auf die absolute Höhe des Einkommens erheblich geringer. Schon wenn ein Kind hinzutritt, pflegen sich bei diesen Einkommenslagen die Ausgaben stark zu gunsten des Kindes zu verschieben. Weniger wird dies erst wieder beim Vorhandensein von 2, 3 und mehr Kindern. Wenn wir auch hier die Ersparnis, die durch den Fortfall des Mannes in Kleidung, Nahrung und hier auch in Wohnung, denn ein Zimmer kann in der Regel abgestoßen werden, entsteht, mit mindestens einen Viertel ansetzen, beträgt sie bei 2000 M. Mannesarbeitsverdienst (= 6,60 M. Tagelohn) 500 M. Das dürfte nicht zu hoch sein, da die Wohnungsverringerung darin eingeschlossen ist. Es ergibt sich sonach auch bei dieser Stufe als höchster Schadensanteil der Witwe mit mehreren Kindern drei Viertel des Arbeitseinkommens des Gefallenen. Die Schadenssätze stufen sich also hier

wieder ab mit 60% für die Witwe mit 1 Waise, 70% mit 2 Waisen und 75% mit 3 und mehr Waisen.

Die III. Stufe umfaßt die Schadenssätze bei einem Arbeitseinkommen des Gefallenen von mehr als 2500 M. jährlich. Begrenzen wir sie, mit späterer Begründung, einmal auf die Arbeitseinkommen von weniger als 5000 M., d. h. die obere Grenze der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz. Dann umfassen diese Einkommensstufen vornehmlich die kaufmännischen und gewerblichen Angestellten, die mittleren Beamten und die untersten Stufen der höheren Beamten in den entsprechenden Lebensjahren, d. h. 20—45 Jahren, also bis zum Ende der Dienstpflicht. Ferner fallen hier hinein die mittleren Gewerbetreibenden, Kaufleute, Landwirte in den unteren Stufen. Es handelt sich mit seltenen Ausnahmen in den untersten Stufen und bei Kaufleuten und Landwirten um diejenigen Bevölkerungsschichten, in denen die Frauen nicht mehr auch nur teilweise mitverdienen. Da bei ihnen die absolute Höhe des Arbeitseinkommens bereits entbehrliche Ausgaben und Ersparnisse zuläßt, ist der Anteil als Schadensersatz entsprechend geringer, als bei der II. Stufe. Der Tod des Ernährers bringt erheblichere Einschränkungen in den Ausgaben für Wohnung und entbehrliche Genüsse, daher sind die Ersparnisse größer. Man wird als Schadenssatz für die kinderlose Witwe hier nur 40% des Arbeitseinkommens des Gefallenen ansetzen müssen. Sind jedoch Kinder vorhanden, so steigt auch bei diesen Einkommensverhältnissen der Anteil am Arbeitseinkommen wie bei der vorigen Stufe, also um 15%, 10% und 5%. Trotz der größeren absoluten Höhe ist hier nicht ein geringerer Prozentsatz einzustellen, da in der Regel bei diesen Einkommen der Schulbesuch der Kinder und ihre Ausbildung größere Ausgaben verursacht. Die Schadenssätze stufen sich also hier ab mit 55% für die Witwe mit 1 Waise, 65% mit 2 Waisen, 70% mit 3 und mehr Waisen.

Oberhalb des Arbeitseinkommens von 5000 M. gilt das von der absoluten Höhe des Einkommens hinsichtlich des Schadensanteils gesagte: Die bei 5000 M. entstehenden Schadensanteile sind absolut schon so hoch, daß ihre weitere Erhöhung nicht mehr gerechtfertigt ist, da sonst die Lebenshaltung nicht im richtigen Verhältnis zu der der Hinterbliebenen mit geringerem Anteil stände. Wir schlagen daher unbedenklich vor, über 5000 M. liegende Einkommensteile bei der Berechnung des Schadensersatzes außer Ansatz zu lassen.

Wir erhalten sonach folgende Schadenssätze (s. Tabelle S. 97):

In diese Tabelle läßt sich jeder einzelne Schadensfall einreihen, bei dem es sich um unmittelbare Familienmitglieder des Gefallenen handelt. Für die übrigen Hinterbliebenen ist eine derartige Berechnung nicht

Höhe des Arbeitseinkommens	Witwe allein	Witwe und		
		1 Waise	2 Waisen	3 und mehr Waisen
I. Stufe: 0—1500 M.	50%	60%	70%	75%
II. Stufe: 1501—2500 M.	45%	60%	70%	75%
III. Stufe: 2501—5000 M.	40%	55%	65%	70%
Mehr bleibt außer Ansatz!				

möglich, weil es sich bei ihnen, unehelichen Kindern, schuldlos geschiedenen Ehefrauen, Eltern, in der Regel um feste Beträge handelte, die der Gefallene an sie bezahlte. Der Schaden, den sie erleiden, ist also im Einzelfalle so hoch wie die wegfallenden Geld- oder Naturalleistungen. Naturgemäß kann aber aller Schadensersatz in seiner Gesamtheit nie die oben berechneten Höchstbeträge bei einer Witwe mit drei und mehr Waisen übersteigen; träte dies ein, so müßten alle Anteile gleichmäßig gekürzt werden. Die aufgestellten Schadenssätze ergeben also die obere Grenze der Schadensersatzpflicht des Staates und damit zugleich die Höchstsätze der Hinterbliebenenrenten, über die hinaus er jeden Anspruch mit Recht ablehnen kann. —

Es ergibt sich nun die Frage, ob das Reich auch unmittelbar in dieser Höhe der Schadenssätze **die Höhe der Renten** ansetzen soll.

Zunächst ist hier festzustellen, daß der Staat heute nicht mehr freier Herr seiner Entschließungen ist: Durch das Militär-Hinterbliebenen-Gesetz vom 17. Mai 1907 sind bereits Renten festgesetzt und werden schon ausbezahlt, die in einer ganzen Reihe von Fällen unzweifelhaft die eben erörterten Schadenssätze überschreiten (vgl. II. Abschnitt). Diese Renten, bei Gemeinen für die Witwe allein 400 M., für die Witwe mit 1 Waise 568 M., mit 3 Waisen 904 M., bei Unteroffizieren je 100 M., bei Feldwebeln u. ähnl. je 200 M. mehr usw., bilden schon jetzt einen Rechtsanspruch der Hinterbliebenen. Vergleichen wir die am häufigsten auftretende, die Rente der Hinterbliebenen eines Gemeinen, mit den Schadenssätzen der I., untersten, Stufe, so ergäbe sich für die Witwe (400 M. = 50%) allein ein Arbeitseinkommen des Gefallenen von 800 M. jährlich, für die Witwe mit einer Waise (568 M. = 60%) ein solches von 946 M., für die mit drei Waisen (904 M. = 75%) ein Arbeitseinkommen des Gefallenen von 1205 M. jährlich. Der letzte Satz entspricht bereits einem Tagelohn, der höher ist als alle für ungelernte Arbeiter geltenden ortsüblichen Tagelöhne. Es sind dies Sätze, die zwischen dem Existenz-

minimum großstädtischer Armenverwaltungen und der oben schon berührten Linie eingeschränktester Lebenshaltung liegen, die gerade noch ein Auskommen ohne öffentliche oder private Armenhilfe bietet. Diese Sätze stellen also, da auf sie schon jetzt ein Rechtsanspruch besteht, die Mindestgewährungen des Reiches dar: Sie sind die Mindestsätze der Kriegshinterbliebenenrenten.

Die über ihnen liegenden Schadenssätze der I. Stufe ergeben in ihren höchsten Beträgen Renten von 750 M., 900 M., 1050 M. und 1125 M. Bei allen zwischen ihnen und den genannten Mindestsätzen liegenden Abstufungen ist die Witwe gezwungen, selbst auf Arbeit und Erwerb auszugehen. Sie ist das auch, wie vorhin ausgeführt, bereits von jeher gewohnt; es ist ihr also nichts Neues. Ist sie allein oder hat sie ein Kind, so muß sie bei den unteren Abstufungen ganztägig arbeiten, also einen Tagelohn bis zu 2 M. zu verdienen suchen, um mit seiner Hilfe ihr Einkommen erträglich zu gestalten (Mindestfall 400 M. Witwenrente + 600 M. Witwenverdienst = 1000 M.). Sind zwei und mehr Waisen vorhanden, so wird ihre Arbeitskraft durch das Hauswesen mehr beansprucht und es gelingt ihr kaum, mehr als 1,50 M. täglich zu erwerben (Fabrikarbeit). Da hier aber die Mindestbeträge bereits verhältnismäßig höher sind, wird ihr ein Auskommen gelingen (Mindestfall 736 M. Witwen- und Zweiwaisenrente + 450 M. Witwenverdienst = 1186 M.; Mindestfall 904 M. Witwen- und Dreiwaisenrente + 400 M. Witwenverdienst = 1304 M.). Erst bei den oberen Abstufungen der I. Stufe der Schadenssätze läßt die Anforderung an die Arbeit der Witwe etwas nach, was besonders bei mehreren Kindern notwendig ist. Jedenfalls ergibt sich aber, daß die Hinterbliebenen die vollen Höhen der Schadenssätze als feste Rentenbeträge bei der untersten, I. Stufe benötigen. Die Renten müssen daher genau wie die Schadenssätze betragen: Für die Witwe allein 50%, Witwe und 1 Waise 60%, Witwe und 2 Waisen 70%, Witwe mit 3 und mehr Waisen 75%.

Bei der II. Stufe der Schadenssätze, der Hauptstufe, ergeben sich für die Höhe der Renten neben den Gesichtspunkten des Schadensersatzes allgemeine der Staats- und Sozialpolitik. Es handelt sich hier, wie oben schon dargelegt, um die Schichten der Bevölkerung, in denen die Frauen durchgehends vor der Ehe selbst voll berufstätig waren, in denen sie auch während der Ehe teils ganz-, teils halbtägig, nur in selteneren Fällen nicht mitverdienen mußten. Hier tritt nun vom Gesichtspunkt des Staates aus betrachtet die Forderung hervor, daß der Staat, der ja seine Geldmittel der Besteuerung der Bürger im wesentlichen entnimmt, bei seinen Leistungen darauf sehen muß, daß ihnen für die Gesamtheit ein Gegenwert gegenübertritt, daß sie für die Zukunft produktiv

wirken. Bei einem Schadensersatz ist das zum größten Teil ja ausgeschlossen, das liegt in seiner Natur. Der Staat muß aber darnach trachten, an Stelle der fortgefallenen Produktivkraft des gefallenen Mannes bei dem Ersatz des Schadens an die Hinterbliebenen alle Möglichkeiten der Schaffung oder Hebung, der Nutzbarmachung produktiver Kräfte zu fördern. Er muß einmal versuchen, einen Ausgleich auf jedem zulässigen Wege zu schaffen, und zum andern verhindern, durch seinen Schadensersatz in Form von Staatsrenten sich auf Jahrzehnte hinaus mit Personen zu belasten, die nur Last für den Staat sind, ohne ihm auch zu nützen. Wenn das Reich den Witwen der Gefallenen den vollen Schaden (in der II. Stufe, also in der Hauptmasse der Hinterbliebenen) durch eine feste Rente ersetzt, steht zu befürchten, daß die Witwen ihre brachliegende Arbeitskraft nicht über den Bedarf ihrer Eigenwirtschaft hinaus im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft einsetzen: Bei vollem Schadensbetrag als Rente liegt für den Staat die Gefahr vor, daß die Witwe sich aus dem Erwerbsleben zurückzieht und sich auf eine, allerdings geminderte Lebenshaltung beschränkt, dem Volksganzen daher als produktive Kraft verloren geht.

Deshalb muß der Staat bei Festsetzung der Höhe der Rente die Witwe zum eigenen Erwerb veranlassen, wie sie es ja gewohnt war, soweit es ihren Aufgaben als Mutter und Erzieherin der Waisen nicht Eintrag tut. Bei alleinstehenden Witwen und solchen mit einer oder zwei Waisen kann die Witwe unbedenklich zu mindestens halbtägiger Arbeit in ihrem bisherigen oder früheren Beruf angehalten werden. Nicht zu vergessen ist hierbei allein schon der sittliche Faktor in der Beeinflussung der Kinder durch das Vorbild der Mutter. Der Staat kann den Verdienst der Witwe bei der Rentenbemessung unbedenklich in Ansatz bringen und die Rente auf einen Teil des Schadenssatzes beschränken. Eine Minderung um je 5% des Arbeitseinkommens des Gefallenen scheint nicht zu hoch und ergibt als feste Renten für die Witwe allein 40%, die mit einer Waise 55%, mit zwei Waisen 65% des Arbeitseinkommens des Gefallenen.

Anders liegt es bei den Witwen dieser Schadens- und Rentenstufe mit drei und mehr Waisen. Hier tritt das am Ende des II. Abschnittes hervorgehobene Moment der Sorge für die Erziehung und Ausbildung der Jugend in den Vordergrund. Die gesunde und sorgfältige Pflege der Kinder erspart dem Staate spätere Invalidenpflege. Mag doch nur daran erinnert sein, daß der Grund zur Tuberkulose zumeist im Kindesalter gelegt wird und seinen besten Nährboden in ungenügender Ernährung, schlechter Wohnung und fehlender Gesundheitspflege findet. Deshalb ist es hier Aufgabe des Reiches, bei der Rentenfestsetzung die Mutter möglichst dem Hauswesen und der Kinderpflege zu erhalten. Nur in be-

schränkterem Maße kann sie auf eigenen Verdienst ausgehen. Wir schlagen daher den vollen Schadenssatz mit 75% als Rente vor.

Man wird gegen die Höhe dieser Witwenrenten einwerfen, die Witwe mit so hoher fester Rente wirke lohndrückend auf dem Arbeitsmarkt und zwar auf die Löhne in der Heimarbeit. Die Witwe werde sich zu Heimarbeit mit zu geringen Stücklöhnen bewegen lassen, um der Konkurrenz zu begegnen. Gewiß: Die Gefahr des Lohndrucks in der Heimarbeit liegt bei deren jetziger Form nahe! Wir haben heute nach der letzten Berufszählung rund 250000 Heimarbeiterinnen in Deutschland; sie häufen sich in den Städten, besonders den größeren. Nehmen wir unser Zahlenbeispiel aus dem I. Abschnitt mit 200000 Witwen, von denen auf städtische Siedlungen (über 2000 Einwohner) 100000 entfallen, so können wir vielleicht rechnen, daß von ihnen ein Drittel einmal der Heimarbeit verfällt. Dann wäre jede siebente Heimarbeiterin auf das ganze Reich verteilt eine Kriegerwitwe! Darf das die Rentensätze beeinflussen? Nein, aber es muß zu rascherer Regelung der Heimarbeit durch Ausführung des Hausarbeitsgesetzes, Schaffung von Fachausschüssen und Mindestlöhnen, Verbot gewisser Heimindustrie und ähnlichem führen! Denn die Gefahr des Lohndruckes liegt noch viel mehr bei den Frauen, die aus Not Heimarbeit ergreifen müssen, ohne andere Arbeit ergreifen zu können. Das Problem steckt tiefer: Die Heimarbeit ist der Arbeitsvertrag der Ausbeutung der halben Kräfte. Dieser gilt es zu steuern!

Bei der III. Stufe der Schadenssätze ergeben sich andere Gesichtspunkte für die Höhe der Renten. Die Schadenssätze selbst stehen hier schon um jeweils 5% des Arbeitseinkommens des Gefallenen unter den Sätzen der Hauptstufe (1501—2500 M.) mit Rücksicht auf ihre sonst sich ergebende absolute Höhe. Ihre weitere Kürzung bei der alleinstehenden Witwe hätte zur Voraussetzung, daß sie vor der Ehe zum wenigsten selbst erwerbend gearbeitet hat. Das ist in diesen Einkommenssätzen — man mag es bedauern — heute noch nicht der Fall. Vielleicht in den unteren Stufen, soweit dies Einkommen älterer Gefallener waren; dann aber ist die Witwe in der Regel schon seit längeren Jahren aus der Erwerbsarbeit ausgeschieden und steht ihr nicht mehr als volle Kraft gegenüber. Die Tatsache ergibt die Erfahrung, daß heute die weitaus meisten dieser Witwen der III. Schadenssatzgruppe nicht erwerbstätig waren. Soll ihnen, wie es unser Ziel verlangt, eine annähernd gleiche Lebenshaltung gewährleistet werden, so verträgt ihr Schadenssatz eine Kürzung nicht. Wir schlagen ihn daher im vollen Betrage von 40% vor, also gleich dem Betrage der festen Rente der alleinstehenden Witwe der II. (Haupt-) Stufe.

Anders liegt es beim Vorhandensein von Kindern. Da die absolute Höhe des Schadenssatzes die gleiche Lebenshaltung bietet, wie zu Lebzeiten des Gefallenen, kann hier das Bedenken nicht unterdrückt werden, ob nicht durch solche tatsächliche Höhe den Kindern gegenüber eine ungleiche Behandlung eintritt. Es muß berücksichtigt werden, daß Kinder, insbesondere kleinere Kinder, um die es sich zumeist handelt, sich leichter umgewöhnen, daher den Wegfall von mancherlei Lebensgewohnheiten nicht so schwer empfinden wie die Witwen. Andererseits muß auch der Staat verhindern, daß aus der tatsächlichen Höhe der Renten die Ausbildung zu höheren Berufen abgeleitet werde, wodurch dann der schon in den letzten beiden Jahrzehnten hervorgetretenen Erscheinung der Überfüllung Vorschub geleistet würde. Wo sich eine solche Ausbildung empfiehlt, soll der Staat auf später noch darzustellende Weise einspringen. Wir schlagen daher bei den Schadenssätzen dieser Familientypen eine durchgehende Kürzung in der III. Stufe um 5% vor und erhalten somit als feste Renten für Witwen mit einer Waise 50%, dann 60% und 65%.

Bei den Arbeitseinkommen der Gefallenen, die 5000 M. jährlich überschreiten, sollen, wie schon oben ausgeführt, die weiteren Einkommensbeträge außer Ansatz bleiben. Die bei 5000 M. sich ergebenden Renten sind daher die Höchstsätze. Diese betragen also für die Witwe allein 2000 M., für die Witwe mit einer Waise 2500 M., mit zwei Waisen 3000 M., mit drei und mehr Waisen 3250 M. Selbstverständlich müssen aber auch die Höchstrenten jeder Rentenstufe die Mindestrenten der nächsthöheren sein, d. h. also die III. Stufe darf niemals geringere Renten ergeben als die II., da sonst Unbilligkeiten durch den Stufenübergang entstünden.

Bei Vollwaisen, deren Schaden durch den Wegfall des Vaters größer ist als bei den Halbwaisen, bedürfen wir auch einer entsprechend höheren Rente. Mit 20% des Arbeitseinkommens, jedoch einem Mindestsatz von 300 M. jährlich, also einem Höchstsatz von 1000 M. dürfte sie richtig bemessen sein. Bei 2000 M. Einkommen des Vaters beträgt alsdann der Rentensatz 400 M., womit bereits eine Ersparnis ermöglicht wird, da die Waisenhäuser in der Regel geringere Pflegesätze haben.

Die unehelichen Kinder erleiden einen Schaden in Höhe der geschuldeten Alimente. Auch wenn diese zeitweise nicht gezahlt wurden, was erfahrungsgemäß in erster Linie Schuld des Vormundes ist, sei es, daß ein unfähiger ernannt wurde, sei es, daß die Organisation der Mündelkontrolle versagte, besteht doch der vollstreckbare Anspruch des Kindes. Als Alimentensatz für die Fälle, in denen die Vaterschaft zwar in irgend einer zuverlässigen Weise anerkannt wurde (durch Zahlung, Briefe und ähnliches), aber ein gerichtliches Urteil nicht vorliegt, dürfte nach der

Praxis der Gerichte 20 M. monatlich, also 240 M. jährlich den richtigen Mittelweg treffen.

Stief- und Adoptivkinder müssen, da sie ja in die Familie aufgenommen sind, wie die ehelichen behandelt werden.

Schuldlos geschiedene Ehefrauen erleiden als Schaden den vollen Betrag der Unterhaltsbeträge, zu denen der gefallene Ehemann verurteilt war. Ihre Rente muß daher in dieser Höhe angesetzt werden. Sie darf jedoch aus Billigkeitsgründen nicht höher sein, als die den Vollwaisen zustehenden Sätze. Ist ein Betrag an Unterhalt nicht bestimmt, so ist der für die Vollwaisen geltende Satz anzuwenden.

Bei Eltern und Großeltern des Gefallenen ist der erlittene Schaden ebenso hoch wie der Betrag der Unterhaltsleistungen. Bei ihnen ist zu unterscheiden, ob sie, wie es in ländlichen Verhältnissen meist der Fall ist, mit dem Gefallenen einen gemeinsamen Haushalt führten, oder ob der Gefallene sie in Geld- oder Naturalleistungen unterstützte. Wir schlagen vor, ihnen im ersten Fall als Renten die Sätze der Waisen, wenn der Gefallene unverheiratet war, der Vollwaisen anzurechnen, im zweiten Fall ihnen den gezahlten Betrag, jedoch nicht mehr als die Sätze der Vollwaisen zuzubilligen, jeweils für jeden Vater und Großvater, sowie jede Mutter und Großmutter getrennt. Die Voreltern, wie die schuldlos geschiedenen Ehefrauen erhalten dann einen Höchstsatz von 1000 M. auf den Kopf, wenn das Arbeitseinkommen des Gefallenen 5000 M. betrug.

Allgemein können natürlich die gesamten Rentenzahlungen des Staates die oben angesetzten höchsten Beträge der Schadenssätze nicht überschreiten. Erreichen die einzelnen Renten daher bei Arbeitseinkommen bis zu 2500 M. 75%, bei höheren 70%, jedoch nicht mehr als 3500 M. (70% von 5000 M.), so tritt weiterhin eine entsprechende Kürzung aller Renten anteilweise ein. Ebenso muß das erfolgen, wenn die absolute Höhe des Gesamteinkommens der Hinterbliebenen der engeren Familie so hoch steigt, daß der aus anderen Quellen herrührende Betrag mit den Renten zusammen die Summe von 6000 M. überschreitet. Es tritt dann entsprechende Kürzung, schließlich völliger Wegfall der Renten ein. Die Grenze von 6000 M. ergibt sich als untere Grenze der Einkommen, von denen der Wehrbeitrag erhoben wurde. Der Berechnung ist hierbei der Tag des Antrages auf Gewährung der Hinterbliebenenrenten zugrunde zu legen. Bei Eltern und Großeltern muß diese Kürzung naturgemäß schon eintreten, wenn ihnen von anderer Seite der entstandene Schaden zu diesem Zeitpunkte ersetzt wurde. Bei diesen Verwandten ist dem rentenfestsetzenden Organ freierer Spielraum zu lassen; jedenfalls entfällt der Schadensersatzanspruch bei ihnen, wenn der standesgemäße Unterhalt (im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches) vorhanden ist.

Die Dauer der Renten ist auf Lebenszeit, bei Kindern bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, gegebenenfalls bis zur Wiederverheiratung oder Heirat festzusetzen. Wo andere Gesetzesvorschriften abweichendes anordnen, wie z. B. bei den unehelichen Kindern, muß diese Zeit gelten. Damit ist den Kindern in der Regel die Möglichkeit gegeben, ein Handwerk oder anderen Beruf zu erlernen, in dem sie mit 18 Jahren sich selbst erhalten und später ein gutes Auskommen finden können.

Die festen **Rentensätze** betragen sonach:

Arbeitseinkommen des Gefallenen	Witwe allein	Witwe und		
		1 Waise	2 Waisen	3 und mehr Waisen
0—1500 M.	50%	60%	70%	75%
Mindestbetrag (bei Gemeinen)	400 M.	568 M.	736 M.	904 M.
Höchstbetrag	750 M.	900 M.	1050 M.	1125 M.
1501—2500 M.	40%	55%	65%	75%
Mindestbetrag	750 M.	900 M.	1050 M.	1125 M.
Höchstbetrag	1000 M.	1375 M.	1625 M.	1875 M.
2501—5000 M. und mehr!	40%	50%	60%	65%
Mindestbetrag	1000 M.	1375 M.	1625 M.	1875 M.
Höchstbetrag	2000 M.	2500 M.	3000 M.	3250 M.

Vollwaisen: 20%, Mindestbetrag 300 M., Höchstbetrag 1000 M.
Uneheliche Kinder: Alimentensumme des Urteils, sonst 240 M.
Eltern, Großeltern, schuldlos geschiedene Ehefrauen: Höchstbetrag 20% (bis 1000 M.).
Gesamtbetrag der Renten an alle Hinterbliebenen: I. und II. Stufe: 75%, III. Stufe: 70%.
Kürzungsbeginn: Von 6000 M. Gesamteinkommen ab.

Damit haben wir die Renten für die Kriegshinterbliebenen errechnet, die wir ihnen zur Gewährleistung annähernd der gleichen Lebenshaltung, die sie bei Fortleben ihres Ernährers aufrechterhalten konnten, fest und dauernd geben müssen. In möglichster Anpassung an die zugrunde gelegten Schadensbeträge haben wir in der Hauptsache zwölf Stufen von Rentenbezügen geschaffen, in die die Einzelfälle einzureihen sind. Allein gerade für unser zweites Ziel, den Kindern der Gefallenen diejenige Erziehung und Ausbildung sicherzustellen, die sie bei Fortleben des Ernährers voraussichtlich hätten erhalten können, müssen wir eine noch größere Anpassung an den Einzelfall, als in zwölf Stufen möglich ist, fordern. Bei den aus unseren Darlegungen im I. Abschnitt erhellenden ungezählten Verschieden-

heiten der Einzelfälle muß der **Aufbau der Renten** eine noch größere Möglichkeit des Individualisierens gewähren: Keine starren Geldleistungen, sondern biegsame Geldfürsorge ist die Aufgabe!

Das ist zunächst erforderlich, um die Härten auszugleichen, die durch die Einreihung aller Familientypen (der Hauptzahl nach) in zwölf Stufen von festen Rentenbezügen entstehen müssen. Unsere Darlegungen im I. Abschnitt zur wirtschaftlichen Lage der Hinterbliebenen, besonders aber die Vergegenwärtigung der Verschiedenheiten ihrer gesundheitlichen Verhältnisse weisen uns auf die Entstehung solcher Härten hin. Unberücksichtigt muß ja bei einem Schema bleiben jede sichere Gehalts- oder Lohnsteigerung des Arbeitseinkommens des Gefallenen oder sonstige in dem zugrunde gelegten Zeitpunkt nicht enthaltene Umstände, wie Geschäfts- oder Betriebsvergrößerungen, Mißernten und ähnliches, die auf die Höhe des Arbeitseinkommens von großem Einfluß waren. Ferner können die Rentensätze nicht die persönlichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen berücksichtigen, die durch dauernde körperliche Leiden entstehen. Physische und psychische Leiden der Witwe und der Kinder, Gebrechen aller Art, bei den Witwen vor allem die rasche Abnahme der Arbeitsfähigkeit mit höherem Alter erfordern erhöhte Aufwendungen auf dem einen, damit größere Einschränkungen auf anderem, vielleicht notwendigerem Gebiet. Hier muß die Kriegshinterbliebenenfürsorge ausgleichend durch Gewährung von weiteren Mitteln eingreifen.

Weiterhin hat aber auch der Staat unter dem Gesichtspunkt der Rassenförderung alles Interesse daran, die Ausgaben für die Kriegshinterbliebenen möglichst produktiv zu gestalten durch Hebung der Kindererziehung und -Ausbildung. Bieten Kriegerwaisen ihren Anlagen und den sonstigen Erziehungsverhältnissen nach die Aussicht, in einem besseren Beruf als dem tüchtiges leisten zu können, den ihnen die feste Rente ermöglichen kann, so müssen die erforderlichen Mittel bereit gestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß dies auch beim Fortleben des gefallenen Ernährers geschehen wäre. Wenn wir oben z. B. gewarnt haben, durchweg durch höhere feste Renten den Waisen aus der III. Rentenstufe (2501—5000 M. Arbeitseinkommen des Gefallenen) eine höhere Schulbildung zu ermöglichen, so muß für den Einzelfall unter den genannten Voraussetzungen doch der Weg gegeben werden dies zu erreichen, einerlei, welcher Rentenstufe die Waise angehört. Das gilt bei den Renten der untersten (I.) Stufe bereits für die Ausbildung zu einem gelernten Berufe, denn der Staat darf nicht durch die Kriegswaisenrenten das Heer der „Ungelernten" vergrößern, der Kandidaten der öffentlichen Armenpflege. Vor allem muß auch der Staat es der Witwe ermöglichen, sich in genügender Weise der Kinderpflege und -Erziehung zu widmen. Wenn

die feste Rente so gering ist, daß die Witwe auf ganztägigen Erwerb angewiesen wird, z. B. bei 1800 M. Arbeitseinkommen des Mannes, also 1170 M. Rente der Witwe mit zwei Waisen (Durchschnittsfall!), ist es im Interesse des Staates gelegen, ihr durch einen Zuschuß eine Beschränkung ihrer Erwerbsarbeit zugunsten ihrer Mutterpflichten zu gewähren. Bei den derzeitigen Frauenlöhnen machen hier bereits geringe regelmäßige Beträge viel aus im gesamten Haushalt. Schließlich muß auch der Staat, im gleichen Gedanken der Schaffung produktiver Arbeitskräfte, durch Gewährung von kleinen Zuschüssen die Witwen in der eigenen Arbeitssuche ermuntern, ihnen z. B. die Prämien für eine Altersrentenversicherung ermöglichen. Bei obigem Beispiel erhielte die alleinstehende Witwe 720 M. Rente: verdient sie noch 500 M. dazu, so wird sie die Bezahlung einer Prämie von 50 M. jährlich als Altersvorsorge eher leisten, wenn sie ihr als Anerkennung ihrer ganztägigen Arbeit durch den Staat ersetzt wird!

Wir schlagen daher vor, daß das Reich zu den festen Renten den Kriegshinterbliebenen noch **Rentenzuschüsse** gewähre bis zur vollen Schadenshöhe und aus besonderen Mitteln auch darüber hinaus. Bis zu der Schadenshöhe in staatlichen Leistungen zu gehen, ist keine Unbilligkeit, da die Schadenssätze ja die Grundlage der Renten sind, also der Staat nicht zu unrecht belastet wird. Er muß nur alljährlich die vollen Schadenssätze bereit stellen, da er im voraus die Höhe der Rentenzuschüsse nicht übersehen kann. Wird dann im Laufe des Jahres von dem die Zuschüsse verwaltenden Organ ein Teil der Differenzen zwischen Schadenssatz und fester Rente nicht ausgegeben, also erspart, weil in zahlreichen Fällen kein Grund zu einem Rentenzuschuß vorliegen wird, so steht dieser Betrag dem betreffenden Organ im nächsten Jahr zur Verfügung. Es wird sich hierbei empfehlen, einen Teil der Ersparnis dem Reiche zur Ansammlung eines Fonds für die spätere Altersversorgung der Kriegerwitwen vorzubehalten. Über den anderen Teil kann dann das betreffende Verwaltungsorgan frei zu Zuschüssen verfügen, die natürlich nur einmalig sein können, aber den Schadenssatz auch übersteigen dürfen.

Durch diese Rentenzuschüsse wird der Staat auch in die Lage versetzt, unliebsame Entwicklungen, die sich in der Kriegshinterbliebenenfürsorge breit machen können, zu verhindern, soweit sie auf Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse beruhen. So kann er die Abwanderung vom Lande zur Stadt durch grundsätzliche Nichtgewährung der Rentenzuschüsse — von Ausnahmen abgesehen — verhindern und umgekehrt die Zuwanderung zum Lande fördern. So kann er das Bestehen kleinster Handwerksbetriebe schützen, falschem Berufswechsel vorbeugen und anderes mehr.

Die Mittel, die hierzu bereitstehen müssen, ergeben zum einen, wie erwähnt, die Unterschiede zwischen den festen Renten und den Schadenssätzen. Mehrleistungen muß der Staat aus allgemeinen Erwägungen ablehnen. Zum andern entstehen diese Mittel aus den Sammlungen, die während des Krieges für die Kriegshinterbliebenen entstanden sind, besonders der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen", und aus nach dem Kriege etwa noch ausgesetzten Vermächtnissen, Stiftungen, Schenkungen usw. Werden auch die staatlichen Mittel mit etwa 8 % der jährlichen Gesamtaufwendungen des Reiches für die Kriegshinterbliebenenfürsorge den Hauptbetrag der Fonds für die Rentenzuschüsse, vor allem alle regelmäßigen, decken, so darf man doch die freiwilligen Leistungen nicht unterschätzen. Sie werden mit den Ersparnissen aus den Vorjahren zusammen recht ansehnliche einmalige Unterstützungen ermöglichen, die besonders bei schweren Krankheiten, kostspieligen Kuren, bei der Ausbildung von Waisen über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus in Betracht kommen.

Zu solcher Verwaltung von Rentenzuschüssen, wie zu der Festsetzung der Renten selbst bedarf es einer **Organisation.** Die jetzige Art der Festsetzung der Militärhinterbliebenenrente und Gewährung von Unterstützungen im Notfalle zum Ausgleich von Härten durch die Korpsintendanturen ist besonders für die nachherige Friedensarbeit zu dieser Aufgabe nicht geeignet. Den militärischen Kommandobehörden hat nur die Feststellung zu obliegen, ob der Tod eines Gefallenen infolge einer Kriegsverletzung eingetreten ist. Ist diese Tatsache der Gemeindebehörde des Wohnorts gemeldet, so ist alle weitere Tätigkeit Sache der sozialen Fürsorge, also der inneren, nicht der militärischen Verwaltung.

Hierfür schlagen wir die Errichtung besonderer „Kriegshinterbliebenen-Ausschüsse" vor. Diese sind in jeder kreisfreien Stadt (gegebenenfalls mit Unterteilungen) und für das Land in jedem Landkreis (Bezirksamt, Distrikt) durch die Gemeinde- bzw. untere Verwaltungsbehörde zu bilden. Sie müssen aus einer größeren Anzahl Mitgliedern bestehen, Männern und Frauen, die durch die Gemeinde- und Kreisvertretungen gewählt, zum Teil kraft Amtes bestimmt sind. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der unteren Verwaltungsbehörde oder ein Magistratsmitglied oder deren Stellvertreter. Die Mitglieder müssen zum einen aus allen Berufsschichten, zum anderen aus den verschiedenen Zweigen der sozialen Fürsorge entnommen werden. Es wird zweckmäßig sein, hierin den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinden und Kreise sich möglichst eng anzupassen. So nenne ich als Organisationen bzw. Behörden, die in Betracht kommen, folgende: Gewerbeaufsicht, Handels-, Landwirtschafts-, Gewerbekammern, Kaufmannsgerichte, Berufsgenossenschaften und Gewerkschaften (insbe-

sondere Heimarbeiterinnen-Gewerkschaften!), Lehrer und Geistliche, Arbeitsnachweise, Jugendämter, Kriegsinvalidenfürsorgestellen, Armenverwaltungen, Berufsberatungsstellen, private Fürsorge usw. Der Kriegs-Hinterbliebenen-Ausschuß steht an der Spitze einer Fürsorgestelle für die Kriegshinterbliebenen (in größeren Städten Kriegshinterbliebenen-Amt), die der betreffenden Verwaltungsbehörde (Gemeinde, Kreis) unterstellt ist. Die Leitung übernimmt in größeren Verhältnissen am besten der leitende Sozial- oder Armenpolitiker; die Mitglieder der im Kriege entstandenen Kriegsfürsorgeämter und Unterstützungskommissionen in den Lieferungsverbänden eignen sich am ehesten als Ausschußmitglieder und Mitarbeiter, deren Angestellte als Beamte der Ämter oder Fürsorgestellen. Die Diensträume müssen von denen der öffentlichen Armenpflege getrennt liegen. Die Kosten werden durch einen vom Reich zu erstattenden Zuschlag von 3 % des Betrages der festen Renten gedeckt. Die Auszahlung der Renten erfolgt durch die Gemeindekassen, die Anweisung und Abrechnung durch die Fürsorgestellen. Die ganze Einrichtung muß sich weitgehend ehrenamtlicher Hilfe zu dem beamteten Stamm von Angestellten bedienen, zumal die Arbeit der Dienststellen nach etwa zwölf Jahren kaum noch die Hälfte der anfänglichen betragen wird.

Verfehlt wäre es, wenn man aus Rücksicht auf das letztere und die stark in Anspruch zu nehmende soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege etwa auf den Gedanken käme, die Kriegshinterbliebenenfürsorge einfach der öffentlichen Armenpflege zu übertragen. Das hätte erst dann Berechtigung, wenn die öffentliche Armenpflege bereits der Sonderzweig der gesamten sozialen Fürsorge wäre, dem alle nicht durch andere Sonderzweige geregelte Fürsorge obläge, und sie dieser Aufgabe in Deutschland nach Arbeitsmethode und -Gewohnheit gewachsen wäre. Allgemeine Gemeindefürsorge für Personen aller Berufsschichten und Lebensverhältnisse ist die öffentliche Armenpflege heute in Deutschland aber weder rechtlich noch tatsächlich; darauf zielt die Entwicklung erst ab. Deshalb darf die Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht an die Armenpflege angeschlossen werden.

Aufgabe der Kriegshinterbliebenen-Ausschüsse ist vor allem die Festsetzung der Renten und Gewährung der Rentenzuschüsse. Sie müssen dazu einmal die Angaben über das Arbeitseinkommen des Gefallenen, späterhin die über den Erwerb der Witwen und ihre häuslichen Verhältnisse, Schulbildung der Waisen usw. nachprüfen. Hierzu bedürfen sie der erwähnten Beamten und Beamtinnen und der ehrenamtlichen Mitarbeiter als Erkundungspersonen. Bei der Feststellung der Rente erteilen sie einen Rentenbescheid, der der Berufung an das Oberversicherungsamt unterliegt in gleicher Weise wie bei der Invalidenversicherung,

nur daß deren Entscheidung endgültig sein soll. Bei der Gewährung von Rentenzuschüssen wird sich sehr oft das Bedürfnis einer dauernden Pflegschaft zur Beratung und Beaufsichtigung der Hinterbliebenen ergeben; nicht nach Art der Armenpflegschaften, sondern dem Milieu der Hinterbliebenen durchaus angepaßt! Diese Pfleger und Pflegerinnen sollen vor allem mit Rat und Erfahrung den Kriegerwitwen beistehen; sie sollten daher nur aus älteren, erfahrenen Personen ausgewählt werden. Im übrigen ist es die dritte Aufgabe der Ausschüsse, bzw. der Fürsorgestellen, die Witwen und Waisen zu beraten und ihnen die Hilfe der sozialen Fürsorge, besonders auch der privaten zu vermitteln. Die im II. Abschnitt dieser Abhandlung aufgeführten Einrichtungen der sozialen Fürsorge müssen, soweit die Kriegshinterbliebenen den Weg zu ihnen nicht, wie wohl zumeist, allein finden, der Fürsorge für sie dienstbar gemacht werden. Dabei werden die Ausschüsse in geeigneten Fällen auch Gegenvormünder und Vermögenspfleger vorzuschlagen haben. Hierauf ist bei Auswahl der Beamten besonders zu achten. Eine weitere Aufgabe ist die Verwaltung der den Kriegshinterbliebenen-Ausschüssen übertragenen Mittel der verschiedenen Stiftungen, Vermächtnisse usw. Überall müssen sie die Nationalstiftung verwalten, soweit auf ihren Bezirk Mittel entfallen. Besondere Ausschüsse für alle diese Stiftungen für die Kriegshinterbliebenen müssen reichsgesetzlich verboten werden, sonst ist Zersplitterung, Doppelunterstützung, Bevorzugung und zwecklose Verwendung der Mittel nicht zu vermeiden.

Schließlich haben die Ausschüsse auch die Pflicht, etwa halbjährlich an einen dem Reichsamt des Innern anzugliederndem „Reichs-Beirat für die Kriegshinterbliebenen-Fürsorge“ über die Lage der Hinterbliebenen, das Wirken der Fürsorge zu berichten. Diese Berichte dürfen sich nicht nur auf eine Statistik beschränken, sondern müssen mit Kritik und Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Gebietes hervortreten. Der Reichsbeirat seinerseits hat für die gesamte Hinterbliebenenversorgung die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, soweit sie nicht das zu schaffende Reichsgesetz enthält. Diese werden sich besonders auf die Feststellung des Arbeitseinkommens und die Gewährung der Rentenzuschüsse beziehen. Er hat weiter die Aufgabe, die sozialpolitischen Erfahrungen der Fürsorge für die Kriegerwitwen und -Waisen zu verarbeiten und, soweit von allgemeinem Interesse, zu veröffentlichen. So wird es gelingen, aus dem, was der Krieg herbeigeführt, wieder Früchte zu ziehen für die Friedensarbeit auf anderen Gebieten, vor allem dem der sozialen Fürsorge!

Unter diesen Erfahrungen sind auch die Änderungen von bestehenden Gesetzen zu verstehen. Solche Änderungen werden sich bei der Fürsorge

für die Kriegerwaisen eine ganze Reihe ergeben. Es ist nämlich unbedenklich, für sie einige Gesetzeserleichterungen zu schaffen, da sie nach Zeit und Personenkreis beschränkt sind.

Als solche wäre in erster Linie eine Erleichterung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Adoptionen zu fordern. Bei Adoption von Kriegerwaisen müßte Befreiung von der Altersvorschrift und der Kinderlosigkeit von Gesetz wegen erfolgen. Als Gegenstück könnte die Überwachung durch die Ausschüsse eintreten. In gleicher Weise müßte zur Förderung der Ausbildung der Waisen zu einem Beruf ihre grundsätzliche Freiheit von Prüfungsgebühren (Gesellenprüfung, Einjährig-Freiwilligen-Examen) und die Bevorzugung bei Stipendien usw. zu Lehr- und Ausbildungszwecken unter sonst gleichen Bewerbern angeordnet werden. Jede andere Prüfungs- oder Zulassungserleichterung zu Berufen sei jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. Auch sollte man den Kriegerwaisen, die die Berechtigung zum Einjährigendienst besitzen oder erlangen, den Dienst in einem Jahre, wie bei den Volksschullehrern, mit der Berechtigung, außerhalb der Kaserne zu wohnen, gestatten, da ja die Waisenrente mit dem achtzehnten Lebensjahr endigt. Weitere Gesetzeserleichterungen dieser Art sind sozialpolitisch durchaus unbedenklich.

Große Aufgaben erfordern große Mittel! Das ist auch das Schicksal der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Wenn aber die Reichsregierung glaubt, aus diesem Grunde ihre Regelung bis nach dem Kriege verschieben zu dürfen, können wir auf Grund unserer dargelegten Vorschläge ihr nicht beipflichten. Zum wenigsten sollten schon jetzt über die Hinterbliebenen der Gefallenen und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse statistische Erhebungen angestellt werden, damit eine Unterlage für die finanzielle Tragweite gewonnen werde. Auch sollte zur Deckung der Ausgaben für diese Fürsorge die Erhebung einer Wehrsteuer von allen Personen erwogen werden, die im Jahre 1916 zwischen 18 und 47 Jahre alt waren und nicht einberufen wurden: Wer nicht mit seinem Leben gedient, soll mit dem Beutel für die Hinterbliebenen derer dienen, die das ihre dem Vaterlande geopfert haben!

Große Aufgaben erfordern zu ihrer Lösung aber auch eine sichere Grundlage und große Gesichtspunkte. Deshalb haben wir als rechtliche Grundlage aller Kriegshinterbliebenenfürsorge die Ersatzpflicht des Staates gegenüber den Witwen und Waisen, den Eltern und unehelichen Kindern aufgestellt. Erst wenn ihr Genüge geleistet, darf von der unauslöschlichen Dankes- und Ehrenschuld die Rede sein. Jene soll den Schaden wirtschaftlicher Natur decken, den die Hinter-

bliebenen erlitten; Dankbarkeit soll derer Tränen trocknen, die weinen müssen in unserer Siegesfreude. Höhe und Aufbau der Fürsorge stellten wir unter ein ethisches und ein biologisches Ziel: Witwenarbeit und Jugendfürsorge. Beides sind Probleme, die zu ihrer befriedigenden Lösung die ganze Erfahrung der sozialen Fürsorge, die Bereitwilligkeit des Gemeinsinnes aller Schichten der Bevölkerung, die Mitarbeit von Staat, Gemeinde, Kirche und Wohltätigkeit erfordern. Zielbewußt und großzügig muß die Kriegshinterbliebenenfürsorge geplant, tatkräftig und umfassend durchgeführt werden. Wollen wir doch dereinst sagen können, daß wir, wie als Kämpfer auf dem Schlachtfeld, so in der Fürsorge für die Opfer des Krieges das erste der Völker gewesen seien!

Königstein i. T., März 1916.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Wohlfahrtspflege im allgemeinen.

Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Verhandlungen der 8. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin vom 26. bis 28. Oktober 1915. 291 S. (Heft 12 der Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916.

I. B. Deutsches Armenrecht.

Breithaupt, Dr. Georg Wolfgang, **Öffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit.** Tübingen, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung, 1915. Preis 4,50 M.

Verfasser stellt sich die dankenswerte Aufgabe, eine eingehende geschichtliche Darstellung der Entwicklung des heutigen Armenrechts zu geben. Nach eingehender Erörterung der altdeutschen Verhältnisse beschäftigt sich Verfasser besonders mit Bayern und Preußen als den Hauptrepräsentanten der beiden Armensysteme, die man als Heimatsrecht und Unterstützungswohnsitz bezeichnet. Auf die Fülle des gebotenen Materials kann hier natürlich nicht weiter eingegangen werden. Die Darstellung ist als ein wertvoller Beitrag zu der leider immer noch recht stiefmütterlich behandelten armenrechtlichen Literatur zu bezeichnen, wenn auch der heutige Rechtszustand lediglich kursorisch behandelt wird. Soweit das heutige Armenrecht zur Darstellung gebracht wird, vermag ich mich dem Verfasser in einzelnen Punkten nicht anzuschließen. So führt Breithaupt, Seite 125, offenbar im Anschluß an die Seite 137 wiedergegebene Darstellung der Denkschrift aus: „Dagegen schließt Mangel der Willensfähigkeit und dadurch herbeigeführte Geschäftsunfähigkeit oder Geschäftsbeschränktheit die Erwerbsfähigkeit auch in dieser Beziehung

aus. Ausgeschlossen vom Erwerb sind also die Personen, welche unter Vormundschaft stehen . . . und Minorenne im Sinne des Gesetzes.“ Diese Ausführungen stehen im strikten Gegensatz zu der ständigen Rechtssprechung des Bundesamtes für das Heimatwesen. Denn das Bundesamt betont ständig, soweit es sich um den Ausschluß der freien Selbstbestimmung im Falle des § 12 UWG. handelt, daß auch ein nach den Vorschriften des BGB. wegen Geisteskrankheit Entmündigter noch im Besitze der freien Selbstbestimmung seine könne. Das Fehlen des freien Selbstwillens darf nicht schon deshalb angenommen werden, weil das Begriffsvermögen einer Person beschränkt, ihre Kenntnisse von der umgebenden Welt geringe, sie selbst ein Analphabet sei. Trotz all dieser Momente sei ein Mensch noch imstande, die auf den Wechsel des Aufenthaltes gerichtete Willensbildung, die eine verhältnismäßig einfache Gedankenoperation erfordere, hervorzubringen (vgl. Bd. 46, S. 13, Bd. 47, S. 8, Bd. 48, S. 10, 13). Auch die Anführung der Minorennen, also der Personen unter 21 Jahren, entspricht nicht dem heutigen Rechtszustande. Denn die von Breithaupt hierbei erwähnte „Großjährigkeit“, das BGB. spricht jetzt von Volljährigkeit, hat mit der jetzt mit 16 Jahren eintretenden Armenmündigkeit nicht das Geringste zu tun. Dies hat das Bundesamt mit wünschenswertester Deutlichkeit ausgesprochen (vgl. Bd. 48, S. 14).

Magistratsassessor Dr. Graeffner, Berlin.

Scharnagl, A., **Das bayerische Armenrecht.** Heft 67 der Staatsbürger-Bibliothek. 76 S. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1916.

Das vorliegende Heft des bisher in der Literatur des Armenrechtes nicht vertretenen, aber als Kirchenrechtlehrer bekannten Verfassers soll dem Staatsbürger die Einführung in das bayerische Armenrecht vermitteln, wie es sich nach der Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des bayerischen Armengesetzes vom 21. August 1915 gestaltet hat. Die Darstellung des Armenrechtes ist eine streng systematische. Sie ist flüssig und leicht verständlich, so daß auch der Unkundige nach Durcharbeitung des ebenso knapp wie klar zusammengefaßten Materials sich ein gutes und verlässiges Verständnis des Armenrechts aneignen kann. Die Darstellung will und kann keine kommentarmäßige sein, aber sie enthält dennoch bei aller Kürze zahlreiche Hinweise auf die Rechtsprechung, die das Verständnis und die praktische Verwertbarkeit des Gebotenen fördern und erhöhen. Hinter dem Heftchen steckt ein großes und gediegenes Stück Arbeit. Die besonderen Eigentümlichkeiten des bayerischen Armenrechtes sind klar gezeigt.

Rechtsrat Fleischmann-Nürnberg.

I. E. Schweiz.

Schmid, C. A., **Internationale Armenfürsorge.** Eine nationale Frage. 16 S. Zürich, Rascher & Cie., 1915.

II. C. Private Wohltätigkeit.

Generalbericht über die 6. Generalversammlung des Katholischen Frauenbundes Deutschlands am 6., 7. und 8. Januar 1916 im Reichstagsgebäude zu Berlin. (Januar/Februar 1916 der „Christlichen Frau“, Freiburg i. B., Caritasverband.)

Auf der Tagesordnung standen u. a. folgende Gegenstände:

Probleme der Kriegsfürsorge. — Praktische Betätigung der Frauen im kommunalen Wohlfahrtsdienst. Gesetzliche Unterlagen für diese praktische Betätigung.

— Bedeutung, Lage und berufliche Hebung der Landfrauen. — Einwirkung des Krieges auf die berufliche Frauenarbeit. — Das weibliche Dienstjahr.

Die Referate und Vorträge der Generalversammlung erscheinen gleichzeitig in einem Sammelbande zum Preise von 2 M. (Verlag Schöningh, Paderborn).

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegs- und Hinterbliebenenfürsorge.

Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge. Herausgegeben im Auftrage des Hauptausschusses. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916.

Erstes Heft: **Frauenerwerb und Kriegswitwe.** 27 S.

Zweites Heft: **Aus der Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge.** 78 S.

Der Arbeitsausschuß, dem die Aufgabe der einheitlichen Organisation der Kriegshinterbliebenenfürsorge zufällt, hat mit der Veröffentlichung von Schriften begonnen, die in zwangloser Folge erscheinen und sich mit den verschiedenen Fragen und Problemen der Kriegshinterbliebenenfürsorge auseinandersetzen sollen.

Die vorliegenden beiden ersten Hefte enthalten die Referate, die auf der zweiten Tagung des Hauptausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge im November v. J. in Berlin gehalten worden sind. Heft 1 ist der Frauenerwerbsfrage gewidmet. Josephine Levy-Rathenau erörtert allgemein die Frage der Berufsberatung im Hinblick auf die Kriegshinterbliebenen, während Gewerberat Dr. Syrup und Dr. Käthe Gäbel sich speziell mit der Kriegswitwe im Großbetriebe, im Handwerk und in der Heimarbeit beschäftigen. Allen drei Vorträgen sind Richtlinien angefügt. Eine Zusammenstellung der Literatur der Kriegshinterbliebenenfürsorge, und zwar sowohl der selbständigen Veröffentlichungen als auch der wichtigeren Zeitschriftenaufsätze ist dem Heftchen beigegeben.

Das zweite Heft gibt außer den auf der Tagung erstatteten Berichten der Fürsorgeeinrichtungen für Kriegshinterbliebene in Berlin, Hamburg und Worms noch 13 Einzelberichte aus verschiedenen Städten. Es enthält eine Fülle interessanten und lehrreichen Materials zur Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge, so daß das Studium des Heftchens allen auf diesem Gebiete tätigen und an der zweckmäßigen Ausübung der Kriegshinterbliebenenfürsorge interessierten Personen dringend empfohlen werden muß. Ein Verzeichnis der bisher bekannten Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene im ganzen Deutschen Reich, das in der Geschäftsstelle des Arbeitsausschusses dauernd ergänzt wird, ist im Anhang beigefügt. Auch sei noch besonders auf die ebenfalls im Anhang veröffentlichten Richtlinien zur Organisation der örtlichen Kriegswitwen- und -Waisenfürsorge hingewiesen. Die Hefte sind im Einzelverkauf durch den Buchhandel für 50 Pfg. bzw. 1 M. erhältlich. Beim Bezug mehrerer Exemplare durch die Geschäftsstelle des Arbeitsausschusses, Berlin SW 11, Bernburgerstr. 24/25, tritt eine Ermäßigung auf 40 bzw. 70 Pfg., beim Bezuge von mehr als 20 Exemplaren auf 30 bzw. 60 Pfg. ein.

Colze, Leo, **Die Kriegsarbeiten der Frau.** Unter Mitarbeit von Kabinettsrat Dr. von Behr-Pinnow, Oberstabsarzt Dr. Friedheim, Pfarrer Arnold Hein, Prälat Dr. L. Werthmann, Hedwig Heyl, Anna Lindemann und Ida Dehmel herausgegeben. 48 S. Berlin, Arthur Collignon, 1915.

Eggers und **Runge, Kriegsfürsorge in Neumünster.** Wegweiser durch die Arbeit des Fürsorgeamtes. Bearbeitet und herausgegeben im Auftrage des Fürsorgeamtes. 223 S. 2. Aufl. Neumünster, April 1916.

Hornek, Rudolf, **Staatlicher Unterhaltsbeitrag und staatliche Unterstützung** (Gesetze, Verordnungen und Erlässe). Mit Erläuterungen. 154 S. Wien, Verlag des Wiener Magistrats, 1916.

Kiesselbach, Luise, **Die Frauenarbeit in der Münchener Kriegshilfe.** Herausgegeben vom Verein für Fraueninteressen München. 18 S. 1915.

Ratgeber für die Kriegshilfe in München. Herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit München. 89 S. München, Verlag der München-Augsburger Abendzeitung, 1915.

Sohnrey, Heinrich, **Kriegsarbeit auf dem Lande.** Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege in der Kriegszeit. Im Auftrage des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. 157 S. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1915.

III. E. Geschlossene Armenpflege.

Literatur über Anstaltsfürsorge.

Deutsche Erziehungsanstalten in Wort und Bild. Herausgegeben von Prof. Dr. Chr. J. Klumker. Erste Abteilung. 85 S.

Heim-, Heil- und Erholungsanstalten für Kinder in Deutschland in Wort und Bild. Redigiert von Kinderarzt Dr. med. Bruno Boye. II. Bd. 1. Heft. Mit Einschluß österreichischer Anstalten. 125 S.

Heil- und Pflegeanstalten für Psychischkranke in Wort und Bild. Redigiert von Sanitätsrat Dr. Johs. Bresler. II. Bd. 1. Abteilung. 80 S.

Deutsche Taubstummenanstalten, -Schulen und -Heime in Wort und Bild. Herausgegeben von Gust. Wende, Königl. Schulrat. 507 S.
Sämtlich im Verlag von Carl Marhold. Halle a. S. 1915.

Wie so manche Veröffentlichung, ist die Fertigstellung der von uns wiederholt angezeigten Marholdschen Sammelwerke über Versorgungsanstalten aller Art durch den Krieg unterbrochen und der Abschluß auf spätere Friedenszeiten verschoben worden. Um aber das bei Kriegsausbruch vorhandene Material aus den verschiedensten Fürsorgegebieten nicht veralten zu lassen, hat sich der Verlag entschlossen, es in der Unvollständigkeit, in der es vorlag, in vorläufigen Ergänzungsheften zu früheren Bänden zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen liegen in den angezeigten Heften vor. Der von Prof. Keller herausgegebene Band Heim-, Heil- und Erholungsanstalten für Kinder wird durch ein Heft ergänzt, das etwa 35 deutsche und österreichische Anstalten dieser Art darstellt. Das von Prof. Klumker zusammengestellte Heft über deutsche Erziehungsanstalten weist 23 Anstalten nach. Die Breslersche Zusammenstellung von Heilanstalten für Psychischkranke, deren erster umfangreicher Band im Jahre 1914 erschienen ist, berichtet über 8 deutsche und eine italienische Pflegeanstalt. Als fertige Veröffentlichung liegt nur die sechste Abteilung des Sammelwerkes: Die Anstaltsfürsorge für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reiche in Wort und Bild vor, die, von Schulrat Dr. Wende bearbeitet, 92 Taubstummenanstalten zusammenstellt. Die Ausstattung der Bände ist auch im Krieg dieselbe mustergültige geblieben. Sie enthalten durchweg an Text, Abbildungen und Grundrissen wertvolles Material, das für das Studium der Anstaltsfürsorge sowohl nach der Seite der baulichen und technischen Einrichtungen als auch in bezug auf Betrieb und Leitung der Anstalten außerordentlich nützlich ist.

IV. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.

Die Landkrankenpflege des Bayerischen Frauenvereins von Roten Kreuz. — Einem Bericht von Frau Lilly Gabler in Heft 1, 1916, der Zeitschrift des K. Bayr. Statistischen Landesamts entnehmen wir folgende Einzelheiten: Die Landkrankenpflege wurde im Jahre 1900 in das Arbeitsgebiet der Frauenvereine vom Roten Kreuz aufgenommen. Mit dem Mutterhause wurde ein Abkommen getroffen, nach dem die Pflegerinnen dort in dreimonatigen Kursen für ihren Beruf herangebildet werden; die Kosten der Ausbildung trägt das Mutterhaus. Der erste Kursus begann am 1. Sept. 1900 mit 3 Pflegerinnen; bis zum Jahre 1909/10 waren die Kurse stets mit 7 Pflegerinnen besetzt, von da an mußten sie auf 12—14 Teilnehmerinnen erweitert werden. Bis Ende August 1914 fanden im ganzen 42 Ausbildungskurse statt mit einer Gesamtteilnehmerzahl von 286 Pflegerinnen. Von diesen sind gegenwärtig noch 139 als Landkrankenpflegerinnen angestellt. Die Hälfte der ausgebildeten Pflegerinnen ist also aus mannigfachen Gründen (Krankheit, Tod, Verheiratung, häusliche Verhältnisse usw.) dem Verein wieder verloren gegangen. Die Ausbildung ist gründlich und vielseitig; sie umfaßt Krankenpflege theoretisch und praktisch, Wöchnerinnen- und Säuglingspflege, Einführung in die Tuberkulosefürsorge, Krankenküche und Anweisung in der Desinfektion. Nach Ablegung einer Prüfung werden die Pflegerinnen vom Zweigverein ihres Heimatsortes für eine oder mehrere Gemeinden angestellt. Ihre Tätigkeit besteht in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Anlegung von Notverbänden, Übernahme von Pflege bei Schwerkranken, Hilfeleistungen bei Operationen, Ausübung von Wochenpflege und Unterweisung der Mütter in der Säuglingspflege. — Die Entlohnung geschieht durch den Zweigverein. Die meisten Pflegerinnen beziehen ein festes Gehalt. Ein Pensionsfonds sichert im Anschluß an die Invalidenrente eine gewisse Erleichterung des Lebensunterhaltes im Alter. Gegenwärtig sind 22 Landkrankenpflegerinnen in Etappen- und Heimatlazaretten tätig.

Hirtz, Arnold, **Krüppelschulen für Kinder und Erwachsene.** Mit 14 Abb. 58 S. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1916.

Liese, Wilhelm, **Die Kriegsbeschädigtenfürsorge.** 48 S. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1916. 40 Pfg.

Trinkerfürsorge. Berichte über die vierte, fünfte, sechste und siebente Konferenz für Trinkerfürsorge (1912, 1913, 1914, 1915). 219 S. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1915.

VI. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Levy-Rathenau, Josephine, **Die deutsche Frau im Beruf.** Praktische Ratschläge zur Berufswahl. 4. neubearbeitete Auflage (V. Teil des Handbuchs der Frauenbewegung herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer). 204 S. Berlin S., W. Moeser, 1915.

Das von uns mehrfach angezeigte Handbuch liegt nunmehr in vierter Auflage vor. Es ist, wie die Herausgeberin im Vorwort sagt, „aus einem Ratgeber für Ratsuchende zu einem Nachschlagebuch für Ratgebende", einem Quellenwerk geworden, das den in der Beratungsarbeit berufsmäßig tätigen Persönlichkeiten ihre Arbeit erleichtern will. Wenn auch durch die dauernde Verschiebung der wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse während der Kriegszeit eine wirklich erschöpfende und bis in Einzelheiten zutreffende Darstellung der Berufsverhältnisse nicht möglich ist, so schien es doch notwendig, den sich mehrenden Beratungs-

stellen Richtlinien für die Beratungstätigkeit zu geben, die zeigen, auf welche grundsätzlichen Anforderungen es beim Eintritt in ein bestimmtes Berufsgebiet oder bei der Wahl einer Ausbildungsanstalt ankommt. Das Buch ist wie die früheren Auflagen auf Grund des umfassenden Materials des Frauenberufsamts des Bundes deutscher Frauenvereine verfaßt und gibt eine auf sorgfältigen Beobachtungen und Einzelerhebungen beruhende Darstellung des weiblichen Berufslebens. Es nennt die sorgfältig nachgeprüften reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und Prüfungsvorschriften, die staatlichen oder kommunalen Anstellungsbedingungen in den verschiedenen Berufen, so wie sie im Sommer 1915 bestanden, und weist auf bevorstehende Neuregelungen hin. Bei der Bearbeitung des Anstaltsteils ist diesmal der Versuch einer strengeren Sichtung gemacht worden. Während in früheren Zusammenstellungen nur solche Ausbildungsanstalten unberücksichtigt blieben, die reine Erwerbszwecke verfolgten, sind diesmal hauptsächlich solche öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen aufgenommen worden, deren Lehrpläne Gewähr für gute Berufsausbildung bieten. Bei jeder Gelegenheit wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß das Vielerlei im Unterrichtsbetriebe, das den Dilettantismus in der Ausbildung fördert, durch fachlich gegliederten Unterricht mit ausreichender Stundenzahl ersetzt wird. Durchweg ist die Darstellung von dem Gefühl der großen Verantwortung getragen, die der Berufsberatungsarbeit fast mehr noch als jeder andern fürsorgerischen Arbeit erwächst. Wenn sich das Verständnis für die Bedeutung einer planmäßigen Berufsberatung mehr und mehr durchzusetzen beginnt, so ist dies nicht zum geringsten Teil ein Verdienst des vorliegenden Handbuchs. Weiteste Verbreitung in allen an der Berufsberatung interessierten Kreisen ist ihm dringend zu wünschen.

Bewahren und retten. Aus der Arbeit des Evangelischen Erziehungsamtes der Inneren Mission (E. V.). 93 S. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle Hamburg 26, Rauhes Haus, 1916.

Guradze, Hans, **Statistik des Kleinkinderalters.** Mit einem Vorwort von Dr. Gustav Tugendreich. 28 S. Stuttgart, Ferd. Enke, 1916.

Hamburgische Jugendpflege in und nach dem Kriege. Vorträge aus der Reihe der Sozialen Vorlesungen der Hamburgischen Kriegshilfe. (Pastor Wilhelm Kießling, Die männliche Jugendpflege. Frau Emma Ender, Die weibliche Jugendpflege.) 38 S. Archiv der Hamb. Gesellschaft für Wohltätigkeit. Heft 5. Hamburg, Februar 1916.

Rösing, Martha, **Jugendfürsorge und Jugendpflege in Lübeck.** 54 S. Sonderabdruck aus den Blättern für die Lübecker öffentliche Jugendfürsorge 1915.

Wild, A., **Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1915.** V. Jahrgang. Herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz. 121 S. Zürich, Kommissionsverlag von Beer & Co., 1916.

VIII. Vorbeugung.

Regelung des Arbeitsnachweises im Deutschen Reich. — Nachdem sich die Reichsregierung und ihr folgend die Landesregierungen gegen eine reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises während des Krieges ausgesprochen haben, sind gemeinsam von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, dem Verband der deutschen Gewerkvereine, der polnischen Berufsvereinigung und dem Bureau für Sozialpolitik unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Forderung einer reichsgesetzlichen

Regelung folgende Mindestforderungen an eine vorläufige Regelung des Arbeitsnachweiswesens durch Zusammenwirken der Behörden mit den sozialen Selbstverwaltungskörpern aufgestellt:

Die Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sollen unverzüglich dahin wirken, daß ein gemeindlicher Arbeitsnachweis für alle gewerbereichen Orte, zumindest in den Gemeinden mit über 10000 Einwohnern, errichtet wird. Die Landeszentralbehörden können nach Anhörung von Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und der Arbeiter von Fall zu Fall einen gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweis als ausreichend erklären, falls dieser paritätisch verwaltet wird.

Dem gemeindlichen oder ihm nach I gleichgestellten Arbeitsnachweis wird auf Grund des § 15 StVG. die Errichtung von Fachabteilungen für die wichtigsten Berufszweige und die Bildung besonderer Männer- und Frauenabteilungen nach Maßgabe des voraussichtlichen Geschäftsumfanges aufgegeben.

Dem gemeindlichen oder ihm gleichgestellten Arbeitsnachweis ist (im Aufsichtswege oder unter Zuhilfenahme der §§ 2 II 2 und 15 StVG.) die Errichtung eines paritätischen Verwaltungsausschusses aufzuerlegen.

Dem paritätischen Verwaltungsausschuß liegt die Festsetzung der Vermittlungsgrundsätze, die Anstellung mit den Berufsverhältnissen vertrauter Arbeitsvermittler, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Nachweises und die Ausgestaltung des Nachweises ob.

Der gemeindliche Nachweis kann nach Verständigung mit den am Orte befindlichen anderen nichtgewerbsmäßigen Nachweisen die Aufgaben einer örtlichen Zentralauskunftsstelle übernehmen.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind anzuhalten, für größere Gebiete Zentralauskunftsstellen zu schaffen nach Maßgabe der vom Reichsamt des Innern herbeigeführten Besprechung vom 30. April 1915 und des Preußischen Ministerialerlasses von 21. Mai 1915 (Ausgleichstellen von Überschuß und Mangel auf dem Arbeitsmarkt auf Grund regelmäßiger Zusammenarbeit aller nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise). Den nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen ist durch Wahl eines Beirats und Vorstandes, in dem alle Arbeitsnachweisgruppen gleichmäßig vertreten sind, entscheidender Einfluß auf die Geschäftsführung der Zentralauskunftsstelle zu gewähren.

Für die Durchführung dieser Bestimmungen errichtet jeder Bundesstaat oder zu diesem Zwecke von mehreren Staaten begründete Verband eine Landeszentrale für Arbeitsvermittlung. Diese hat für die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise jede mögliche Erleichterung ihres Geschäftsverkehrs, besonders eine Verbilligung des zwischenörtlichen Verkehrs, und für die Arbeitsuchenden eine Verbilligung notwendiger Reisen zu veranlassen.

Die Landeszentralen haben der „Reichszentrale der Arbeitsnachweise“ regelmäßig Bericht zu erstatten, um diese in den Stand zu setzen, durch Hinweise und Vorschläge ein einheitliches und wirksames Arbeiten der Arbeitsnachweise im ganzen Reiche herbeizuführen.

Volksernährung — Massenspeisung. Verhandlungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin, 28. Oktober 1915. Berichte von Rubner, Stein, Liepmann. 109 S. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1916.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit
und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von **Emil Muensterberg**

Herausgegeben von
Professor **Klumker**
Wilhelmsbad bei Hanau

Anzeigenannahme:
Berlin W 8
Mauerstraße 43/44

Erscheint monatlich
Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 6 | **Juni 1916** | **XVII. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

Das Zusammenarbeiten zwischen amtlicher und privater Fürsorge.

Von Ratsassessor Dr. **Brachmann**, Dresden.

Daß das Zusammenarbeiten der amtlichen und der privaten Fürsorgeorganisationen notwendig und erwünscht ist, kann nach heutigen Anschauungen als unbestritten bezeichnet werden. In der Praxis ist man aber meist froh, wenn es gelingt, diese Zusammenarbeit soweit zu entwickeln, daß sich beide Zweige über die von ihnen gewährten Unterstützungen auf dem Laufenden erhalten. Damit steht man jedoch erst am Anfang dessen, was zu wünschen wäre, nämlich nicht nur Benachrichtigung von der eigenen Tätigkeit, sondern planmäßiges Zusammenwirken in Ergänzung der beiderseitigen Schwächen und Vorzüge. Bisher ist es vielfach so, daß eine Privatorganisation ein Gebiet bearbeitet, auf dem auch die amtliche Fürsorge tätig ist, und an welche von beiden der einzelne Fall gerät, ist vom reinen Zufall abhängig. Jede bearbeitet ihre Fälle so, als ob die andere nicht vorhanden wäre. Das ist schon deshalb kein idealer Zustand, weil die amtliche Fürsorge kraft ihrer öffentlichen Aufgaben eigentlich verpflichtet ist, in allen Fällen, wo es nötig ist, einzugreifen, und auch die Mittel dazu besitzt, während die private Fürsorge mit ihren beschränkten Mitteln weder die Fähigkeit noch die Aufgabe hat, die amtliche zu entlasten, sich dabei ganz unnötig belastet und ihre Mittel anderen, nötigeren Aufgaben entzieht. Häufig führt dieses Nebeneinander aber auch zum Durcheinander; es entstehen Ungleichheiten in der Behandlung, Durchkreuzungen der gegenseitigen Absichten, Verstimmungen usw. Andererseits verläßt sich oft der eine Teil auf den anderen, und keiner tut wirklich etwas; die Privathilfe sinnt der öffentlichen Dinge an, mit denen sie sich gar nicht befassen darf, usw. Das könnte vermieden

werden, wenn es gelänge, das Zusammenwirken noch planmäßiger zu gestalten und die Verteilung der Fälle weniger dem Zufall als der in der Eigenart der einzelnen Organisationen begründeten besonderen Zweckmäßigkeit zu überlassen.

Betrachten wir von diesem Gesichtspunkt aus die Unterschiede der amtlichen und privaten Wohlfahrtspflege, so fällt die schon erwähnte Pflicht des Amts zur Behandlung aller zu seiner Kenntnis kommenden Fälle und der sich daraus ergebende Zwang zur Beschaffung der Mittel dazu zunächst ins Auge. Dagegen muß bekanntlich der private Helfer stets erst seinen Kassenwart fragen, ob er die erforderlich scheinenden Maßnahmen ergreifen darf, und es ist die stete Klage, daß so vieles Gute unterbleiben muß, weil das Geld dazu fehlt. Daraus folgt die gerade entgegengesetzte Pflicht, die der richtigen Auswahl der zu bearbeitenden Sachen.

Eine weitere Besonderheit der amtlichen Fürsorge ist die Ausstattung mit der polizeilichen Zwangsgewalt und den sonstigen Machtmitteln der Behörde, der Möglichkeit, amtliches Material durch Auskunftsersuchen an andere Behörden zu erlangen, die amtlichen Ermittlungsorgane zu ihren Feststellungen zu benutzen usw. Es steht ihr aber, abgesehen von der reinen Armenpflege, die hier weniger in Betracht kommt, nur eine beschränkte Zahl von Beamten zur Verfügung, die an das Amtslokal gebunden und mit einem solchen Maß von Arbeit bedacht sind, daß sie sich dem Einzelfall auch beim besten Willen nur in beschränktem Umfang widmen können.

Dagegen besitzen die privaten Fürsorgevereinigungen eine große Zahl persönlich wirklich interessierter freiwilliger Hilfskräfte, die sich der Sache (anders als die meisten Armenpfleger) aus freiem Entschluß und mit wirklicher Begeisterung widmen, von denen jeder für sich nur eine geringe Zahl von Fällen bearbeitet, diese aber unter Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit wirklich mit dem Herzen. Sie erlangen daher ganz andere Beziehungen von Mensch zu Mensch, lernen den einzelnen genauer kennen, vermögen besser zu beurteilen, wo es ihm fehlt und wie ihm zu helfen wäre. Ihnen wird häufig auch mehr Vertrauen geschenkt als dem Beamten, dem der Mißtrauen erweckende Nimbus der Behörde anhaftet. Sie können sich zum Sachwalter des Hilfsbedürftigen machen, Eingaben, Besuche und Erkundigungen für ihn erledigen, ihn begleiten, empfehlen, kurz die Angelegenheit in ihrer Gesamtheit erfassen. Das Amt dagegen ist stets mehr oder weniger an seine Organisation und Zuständigkeit gebunden. Man mag das bedauern, aber man wird sich vorläufig damit abfinden müssen. Ganz wird diese Schwäche, soweit sie die Folge der Verpflichtung zu vollständiger Objektivität, Gleichmäßigkeit und Unparteilichkeit ist,

wohl überhaupt nicht zu vermeiden sein, und deshalb wird auch der elastischere Privatverein stets seinen Platz neben dem Amt behaupten.

So ergeben sich die Grundsätze für die planmäßige Teilung des Wirkens:

Wo es sich um Geldausgaben für Unterstützungen handelt, gehört die Sache im Regelfall an die Behörde. Was nützt es der gemeinsamen Sache, wenn die Privatvereinigungen ihre naturgemäß beschränkten Mittel damit erschöpfen, der öffentlichen Fürsorge einige der Zahl nach kaum in Betracht kommende Fälle abzunehmen. Das fällt gegenüber dem Millionenbedarf und den Tausenden von Schützlingen, wie die Ämter sie in unseren Großstädten haben, gar nicht ins Gewicht. Dagegen kann es höchst schädlich werden, wenn die private Wohlfahrtspflege aus Mangel an Mitteln nicht imstande ist, die ihr ihrer Eigenart nach zukommenden Aufgaben genügend zu erfüllen. Findet sie Unterstützungsbedürftige, so genügt es meist vollständig, wenn sie die Verhältnisse klarstellt und die Leute dann zur Bewilligung der Unterstützung der Behörde zuführt, deren Aufgabe es natürlich ist, mit möglichst wenig bürokratischen Schwierigkeiten diese Arbeitsteilung zu fördern, besonders auch in der Richtung, daß sie die persönliche Weiterbehandlung des Falles nicht der Privathilfe jedesmal ganz entzieht, sondern ihr auch die Verwendung der Unterstützung, z. B. die Unterbringung von Kindern u. ähnl., weiter überläßt.

Dabei ist die viel behandelte und manchmal auch umstrittene Frage zu streifen, wie es mit denen zu halten ist, die Gründe haben, die öffentliche Unterstützung zu meiden, nämlich den Ausländern und auswärts Unterstützungswohnsitzberechtigten. Sie fürchten die Ausweisung und wenden sich daher absichtlich nur an die Privatwohltätigkeit, oft genug mit dem Erfolg, daß ihnen aus Mitleid gewährt wird, was sie wünschen. Dem muß im Interesse einer geregelten Verteilung der Armenlasten aufs entschiedenste widersprochen werden; denn es werden dadurch unnötig auswärtige Arme herbeigezogen, worauf es kleinere Gemeinden oft genug direkt anlegen. Noch weniger ist das Mitleid bei Ausländern angebracht; sie müssen unbedingt der Fürsorge der öffentlichen Behörden und, wenn sie dauernd nötig ist, ihres Heimatstaats überlassen werden. Oft hat es gar keinen Zweck, an sie, die ganz andere Kulturbegriffe haben, unseren Maßstab von sozialer Fürsorge anzulegen, da ihnen an einer wirklichen Hebung ihrer häuslichen Verhältnisse gar nichts liegt. Man darf wohl auch die Frage aufwerfen, ob die, die einer Privatvereinigung die Mittel für ihre Zwecke gewähren, damit einverstanden sein würden, wenn sie wüßten, daß ein erheblicher Teil davon verwendet wird, um Ausländer und Ortsfremde zu unterstützen.

Danach ergibt sich ganz allgemein für die private Fürsorge der Grundsatz:

1. Keine Unterstützung ohne vorherige Anfrage bei der amtlichen Auskunftsstelle nach dem etwa vorhandenen Material und ohne Prüfung, ob die Unterstützung nicht dem Amt zu überlassen ist;
2. Nach jeder Unterstützung sofortige Mitteilung an die Auskunftsstelle.

Noch notwendiger wird die Überlassung, wo Anwendung von Zwangsgewalt nötig wird, wo Ermittlungen anzustellen sind, die die Behörde als solche ohne weiteres vornehmen kann, während sie Privatleuten nur auf Umwegen möglich sind. Entzieht sich z. B. ein Vater seinen Verpflichtungen zum Unterhalt seiner Familie, so wäre nichts falscher, als wenn man der Familie Privatunterstützung geben wollte. Sie muß der öffentlichen Fürsorge überlassen werden, die dann auch die nötigen Zwangsmittel gegen den Mann anwenden kann.

Wo es sich dagegen um persönliche Beobachtungen, Beziehungen, Einwirkungen von Mensch zu Mensch handelt, wird sich entsprechend die Behörde am besten an die Privatvereinigung wenden. Es sei hier nur an die Einrichtungen der Schutzaufsicht, des Fürsorgeramts usw. erinnert, bei denen teilweise sogar das Gesetz den Vorzug des privaten Helfers anerkannt hat. Einen interessanten Kreislauf der Entwicklung hat das Amt des Vormunds durchgemacht. Ursprünglich dem gleichen Grundgedanken entstammend, ist es durch mißverständliche Regelung im Gesetz und allzu buchstäbliche Handhabung der Gerichte soweit entartet, daß man sich genötigt sah, es in weitem Umfang als Berufs- oder gesetzliche Vormundschaft wieder einer Fürsorgebehörde zu übertragen, um seinen fürsorgerischen Aufgaben überhaupt wieder gerecht zu werden. Diese Behörde aber kämpft nun mit allen Mitteln um die Aufrechterhaltung des persönlichen Elements in ihrer Tätigkeit. Auch die Unterbringung von Kindern in Familien ist solch ein Gebiet persönlicher Fürsorge, das noch viel mehr von den Privatorganisationen ausgebaut werden könnte. Hier ist die amtliche Aufsicht zwar vielfach durch Pflegerinnen, auf dem Lande auch durch Gründung sogenannter Kolonien organisiert. Trotzdem ist es nicht hoch genug zu schätzen, wenn eine Privatvereinigung persönliche Beziehungen zu einzelnen geeigneten Familien unterhält, ihre Eigenart kennen lernt und die Auswahl der richtigen Familie für das richtige Kind vornimmt. Hier ist das Amt mehr oder weniger hilflos, weil es nicht in solchem Grad persönlich arbeiten kann. Es wird daher gut tun, grundsätzlich und planmäßig die private Wohlfahrtspflege zur Ergänzung dieser Schwäche heranzuziehen.

Diese Hauptbeispiele dürften genügen, um zu erläutern, wie das Hand-in-Hand-Arbeiten zu gestalten ist. Man sieht sofort, daß es meist

nicht in einer einfachen Verteilung der Fälle im ganzen bestehen kann, sondern in einer Verteilung der Funktionen, so daß oft beide Teile an einem und demselben Fall tätig werden, und hieraus ergibt sich die Gefahr, daß die Einheitlichkeit der Behandlung verloren geht. Ihrer Erhaltung muß besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Hier muß die linke Hand genau wissen, was die rechte tut. Beide Teile müssen sich stets über ihre Maßnahmen und Absichten auf dem laufenden erhalten und möglichst von vornherein nach verabredetem Plan arbeiten.

Hierfür ist vor allem von Wichtigkeit, daß die Gebundenheit der amtlichen Fürsorge an gewisse Zuständigkeitsgrenzen, Arbeitsmethoden usw. weder von ihr zu bürokratisch hervorgekehrt, noch von der anderen Seite ungenügend berücksichtigt wird. Hier muß der elastischere Privatverein sich anpassen und vor allem sich die nötige Kenntnis der Einrichtung und Arbeitsweise des Amts aneignen. Ohne ein gewisses Maß von Bekanntschaft mit der ganzen inneren Organisation der amtlichen Fürsorge ist ein Zusammenarbeiten in der Promptheit und Beschleunigung, wie man es wünschen muß, nicht möglich. Hier liegt noch vieles im argen. Man muß auch als Helfer der Privatwohlfahrtspflege die Amtsverfassung kennen, muß wissen, welche Ämter bestehen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise sie tätig werden dürfen und müssen, wann und mit welchen Maßregeln Polizei und Gericht eingreifen. Man muß wissen, daß der Armenverband Aufwendungen nicht nachträglich vergüten kann, sondern nur Mittel bewilligt, wenn er vor der Verwendung darum angegangen wird, daß die Behörde in Armensachen nur auf eigenen Wunsch des zu Unterstützenden eingreifen kann, also die Beteiligten hören muß usw. Die Ausbildung der Helfer auf diesem Gebiet ist eine der notwendigsten Aufgaben der privaten Wohlfahrtspflege, die allerdings auch die Behörden durch Veranstaltung von Führungen, Vorträgen und Kursen erheblich fördern könnten.

Daß man sich an die Behörde zur rechten Zeit, an der richtigen Stelle und in der richtigen Form wendet, ist geradezu die Grundlage des gedeihlichen Zusammenarbeitens. Man muß sich nur einmal vorstellen, wie es einem an die falsche Stelle gerichteten Gesuch ergeht. Es liegt herum, paßt in kein Fach, wird von einer Stelle zur andern weitergegeben, und inzwischen vergeht die kostbare Zeit; der Gesuchsteller wartet und wartet und erhält keinen Bescheid und ist natürlich ungehalten über Beamte und Behörden, obwohl man diesen häufig kaum eine Schuld beimessen kann. Alles das könnte durch rechtzeitige Aufklärung über die Organisation vermieden werden. Die Behörde vermag im Einzelfall die nötigen Hinweise meist schon deshalb nicht zu geben, weil sie gar nicht wissen kann, ob und welcher private Helfer sich mit der Sache befaßt

oder zu befassen gewillt ist. Auch daß dem Amt stets ein gewisses Maß von Zeit für seine Entschlüsse gelassen werden muß, wird oft nicht genug berücksichtigt. Macht man sich das alles klar, dann wird manche der oft gehörten Klagen über mangelhaftes Arbeiten verstummen. Niemand wird behaupten, daß die amtliche Fürsorge immer tadellos arbeite. Aber man muß dabei doch unterscheiden zwischen dem, was zu vermeiden, und dem, was nicht zu vermeiden ist, und diese Schwächen durch verständnisvolle Anpassung ausgleichen.

Wie man im Einzelfall vorzugehen hat, dafür lassen sich bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit des Lebens keine Verhaltungsmaßregeln aufstellen. Eines nur kann nicht genug empfohlen werden: Immer, wenn man nicht genau weiß, welcher Weg einzuschlagen ist, wohin man sich wenden soll usw., scheue man nicht den Gang aufs Amt und nehme von vornherein mit der zuständigen Stelle persönlich Fühlung. So wird man stets sofort an die richtige Stelle gewiesen, erfährt, was geschehen kann und wie die Sache am besten einzuleiten ist. Wird auch das schriftliche Gesuch dadurch nicht erspart — denn Akten sind für große Betriebe nun einmal unentbehrlich —, so ist man doch des Erfolgs sicher, man wird viel Zeit sparen, der beteiligte Beamte ist schon unterrichtet, erledigt die Sache schneller und mit persönlichem Interesse. Auch über den Einzelfall hinaus für die Tätigkeit im ganzen ist die häufige persönliche Berührung von größter Wichtigkeit. Dadurch lernt man nicht nur die beteiligten Ämter und Beamten nebst ihrem Verfahren und ihren Anschauungen am besten kennen, sondern es bildet sich auch erst das richtige Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen beiden Teilen aus. Ebenso lernen die Beamten die Praxis sehen, wie sie sich dem draußen Tätigen darstellt. Man muß sich immer wieder vergegenwärtigen, welch unnatürlicher Zustand es eigentlich ist, wenn in den großen Städten zwei demselben Zweck dienende Organisationen so fremd nebeneinander arbeiten, wie es oft vorkommt. Diese durch die Verhältnisse der Großstadt herbeigeführte Trennung müssen beide Teile nach Möglichkeit zu überwinden suchen. Es ist nicht zu leugnen, daß solche Gänge aufs Amt oft recht umständlich und unerquicklich sind. Und doch muß man das als Opfer für die gute Sache ebenso in den Kauf nehmen wie manche andere persönliche Unbequemlichkeit. Nichts wäre dem Ganzen schädlicher, als wenn die private Wohlfahrtspflege, abgeschreckt durch einzelne ungünstige Erfahrungen oder Fehlgänge, sich resigniert auf sich selbst zurückziehen und am Entgegenkommen des Amts verzweifeln wollte. Man kann getrost behaupten, daß solche Erfahrungen zuallermeist im Grunde nichts sind als unaufgeklärte Mißverständnisse, und deshalb sollte man auch in keinem Falle ruhen, bis die Sache nicht wirklich klargestellt ist. Erreicht man

bei den Unterorganen nicht das gewünschte Ziel, so gehe man zu den leitenden Beamten, die oft nur dankbar sind, auf diese Weise von Mängeln des Amts zu erfahren; denn sie bekommen ja nur einen verschwindend geringen Teil aus der großen Zahl der Sachen selbst zu sehen. Kommt man auch ab und zu über eine Frage zu keiner grundsätzlichen Einigung, so führt doch die Auseinandersetzung zu wertvoller Klärung und Festigung der Meinungen und bringt der Tätigkeit beider Teile geistige Belebung und damit einen weiteren Vorteil aus dem Zusammenwirken; denn auch die gegenseitige Anregung wird und soll eine der besten Errungenschaften ihrer Verbindung werden.

Der Krieg und die Wohlfahrtspflege.

Von **Adele Beerensson**, Berlin.

Wie unser Leben heute durchströmt ist und beeinflußt wird von den Gewalten des Krieges, wie nahezu jedes Tun den Stempel der Kriegszeit trägt, in der wir leben, so ist auch in starkem Maße die Wohlfahrtspflege im allgemeinen, wie die fürsorgerische Tätigkeit von Vereinen durch den Krieg und seine besonderen Aufgaben gekennzeichnet und auf seine neuen, gigantischen Forderungen eingestellt.

Es ist eine im Laufe der Kriegsmonate vielfach bestätigte Erfahrung geworden, daß Wohlfahrtseinrichtungen, die schon im Frieden gut und zweckmäßig ausgebaut waren, verhältnismäßig leicht auch für die Kriegsaufgaben nutzbar gemacht werden konnten. Man muß aber hinzufügen, daß auch die best ausgestalteten, auf gesunder Grundlage ruhenden Betriebe erhebliche Anstrengungen machen mußten, sich der neuen Zeit anzupassen.

Die in den letzten Tagen des Mai im Berliner Rathause abgehaltene Hauptversammlung der „Zentrale für private Fürsorge E. V.“ *) legte beredtes Zeugnis für die Richtigkeit obiger Behauptung ab. Hat sie schon in Friedenszeiten eine Fülle der verschiedenartigsten Arbeiten zu bewältigen, so sind im Krieg eine erhebliche Anzahl neuer Aufgaben hinzugekommen, sind Probleme aufgetaucht, deren Lösung nicht leicht war, und die neue Kräfte und häufig neue und andersartige Mittel der Durchführung erheischten. Wenn man sich heute in die Stimmung der schicksalsschweren Augusttage von 1914 zurückversetzt mit dem gewaltigen Ansturm verwirrter und erregter Menschen an den Pforten fast aller Wohlfahrtseinrichtungen, so muß man anerkennend vor den Schöpfungen dieser Tage stehen. Auch die Zentrale für private Fürsorge in Berlin hat bei Kriegsausbruch eine besondere Kriegsabteilung geschaffen, die

*) Berlin W 35, Flottwellstr. 4.

zwar nach den selben Grundsätzen der Zentrale arbeitete, die schon in Friedenszeiten maßgebend waren, die aber ihre Gangart dem Tempo der Zeit anpaßte.

Diese Kriegsabteilung suchte in allen ihren einzelnen Arbeitsgebieten Beziehungen anzuknüpfen sowohl mit den städtischen Kriegsfürsorgestellen, wie mit den neu begründeten oder stärker ausgebauten Kriegsorganisationen, dem Nationalen Frauendienst, dem Roten Kreuz u. a. m.

Aus dem Hauptbericht, den der Vorsitzende, Dr. Albert Levy, erstattete, war zu entnehmen, daß seit Kriegsausbruch mehr als 15000 Akten über unterstützungsbedürftige Familien oder Einzelpersonen neu angelegt wurden, sodaß sich die Zahl der in der Zentrale geführten Gesamtakten auf rund 66000 beläuft. Obwohl es nicht Aufgabe der Zentrale ist, einem Notstand durch Geldunterstützung vorübergehend abzuhelfen, sondern sie vielmehr bemüht ist, die gesamte Lebenslage des Hilfsbedürftigen zu erfassen und in geeigneter Weise mit Rat und — soweit erforderlich — mit pflegerischer Fürsorge zu helfen, hat sie ihren Schützlingen im Jahre 1914 doch Unterstützungen in Höhe von rund 142000 M. im Jahre 1915 von rund 149000 M. vermittelt. — Eine besondere Fürsorge wandte die Zentrale in den ersten Kriegsmonaten den Zimmervermieterinnen zu, die mit dem Tage der Mobilisierung mit einem Schlage verdienstlos waren. Es gelang durch Zusammenarbeit mit der Groß-Berliner Beratungsstelle des Roten Kreuzes, ostpreußischen und anderen Flüchtlingen bei diesen Leuten ein provisorisches Heim zu schaffen und somit zwei Übelständen durch eine Maßnahme abzuhelfen. Auch mit anderen Kriegsfürsorgeeinrichtungen hat die Zentrale Fühlung gesucht, um durch Austausch von Material, Listenvergleichung u. a. Zersplitterung und doppelte Arbeit zu vermeiden. Wertvolle Dienste leistete diesem Bestreben der Zusammenarbeit das „Archiv“ der Zentrale, das eine reiche Sammlung des einschlägigen Materials darstellt, und das seine Tätigkeit natürlich auch auf alle im Krieg und durch ihn entstandenen Neueinrichtungen und insbesondere auf die Sammlung der Kriegserlasse und Verfügungen, soweit sie sich auf die Wohlfahrtspflege beziehen, erstrecken mußte. Um eine Übersicht über alle diese Kriegseinrichtungen zu ermöglichen, stellte das „Archiv“ bereits im Oktober 1914 einen Führer zusammen, der zuerst in den „Blättern für Armen- und Waisenpflege der Stadt Berlin“ veröffentlicht wurde und der später in noch zwei erweiterten Auflagen, die beide bereits wieder vergriffen sind, in Buchform*) erschien. Eine neue Auflage ist in Vorbereitung. Auskunft über Privatpersonen und

*) Kriegsfürsorge in Groß-Berlin. Berlin, Verlag von W. und H. Loewenthal. Preis 0,75 M.

Vereine wurde von allen Seiten — auch von Behörden — in verstärktem Maße eingeholt.

Naturgemäß ist der Zentrale auch durch die Kriegshinterbliebenen eine neue, schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe erwachsen. Von nahezu 2000 Fällen wurden 1643 durch die Nationalstiftung überwiesen, die auch die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellte. 53 500 M. sind für diesen Zweck aufgewendet worden. Neben den Aufgaben, den Witwen bei der Regelung und Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu helfen, stehen die Maßnahmen im Vordergrund, die geeignet sind, ihnen den Aufbau einer eigenen Existenz zu ermöglichen. Es wird naturgemäß in enger Fühlungnahme mit allen in Betracht kommenden Faktoren wie dem Arbeitsnachweis, dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen und ähnlichen gearbeitet. Dabei tauchen schwierige Probleme des Wirtschaftslebens auf, die bei der Unsicherheit der Kriegsverhältnisse auf allen Gebieten der Volkswirtschaft im gegenwärtigen Zeitpunkt kaum lösbar sind.

Eine ganz gesonderte Fürsorge beanspruchen die Kriegsbeschädigten, von denen bislang 75 behandelt wurden. Das Ziel aller Maßnahmen ist, die Kriegsbeschädigten wieder einem Berufe zuzuführen, sie von übereilten Entschlüssen zurückzuhalten und ihre Zukunft nach Möglichkeit zu sichern.

Auch das Erholungs- und Weihnachts-Dezernat konnte seine Aufgaben während des Krieges erfüllen, wenngleich die Materialknappheit auf allen Gebieten diese Tätigkeit erheblich erschwerte und zum Teil auch einschränkte.

Diese große, vielseitige Arbeit der Zentrale für private Fürsorge wird von annähernd 60 Beamten und einer wesentlich größeren Zahl ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter geleistet. Ein fester Stamm von unbesoldeten Helfern und Helferinnen hat sich seit der Gründung der Zentrale — vor mehr als 23 Jahren — um ihre Fahne gesammelt, treu im Dienst für die gemeinsamen Ziele. Die Zahl von annähernd 300 unbesoldeten Kräften entspricht aber noch immer nicht der täglich wachsenden Arbeit. Der Krieg brachte zwar eine Flut neuer Kräfte. Viele, die nie vorher in sozialer Arbeit gestanden hätten, die jetzt aber auch mithelfen, vielleicht eigene Sorgen und Ängste vergessen und betäuben wollten. Manchen von diesen ist die — mehr zufällig — aufgenommene Arbeit zu einem unverlierbaren Gut, zu einer unschätzbaren Bereicherung ihres Lebens geworden — die soziale Arbeit hat sie gewonnen, auch über den Krieg hinaus. Viele sind aber durch häusliche und berufliche Pflichten aus der sozialen Arbeit zurückgerufen worden, und bei einer noch größeren Zahl ist die erste Begeisterung verflogen, hat dem

Alltag mit seiner „Gewöhnung an den Krieg“ Platz gemacht. Die Schlußworte des Geheimen Konsistorialrats Prof. Dr. Mahling, der die Zuhörer zum „Durchhalten auch in der sozialen Fürsorge“ aufrief, diese Worte, die machtvoll aus innerem Reichtum flossen, sollten die in der Arbeit Erlahmten zurückrufen zu heiliger Pflicht, und alle diejenigen, die während nahezu zwei Jahren auf ihren schwierigen Posten standen, stützen und stärken. Von welcher Weltanschauung immer man zur sozialen Arbeit komme, alle treibt ein gemeinsamer Wille — den bedrängten Mitmenschen zu helfen. Eins sind wir alle in der sozialen Gesinnung, eins in der Liebe zum Vaterlande. — Von dem hohen Schwung, der uns in den ersten Kriegswochen trug, und der uns lehrte, demütig „ja“ zu sagen zum Leiden, ist manches verloren gegangen. Die heilige Ehrfurcht, die uns erfüllte angesichts des großen Geschehens, sie ist zum Teil geschwunden. Aber das schwere Ringen da draußen geht weiter und damit auch unermeßliche Not, unendliches Leid. Und darum müssen auch wir uns immer wieder erfüllen mit dem Glauben an die soziale Verpflichtung. Müssen lernen Persönliches zurückzustellen, müssen aus einem solchen Abend Kraft und Mut zur Weiterarbeit, zur ständigen Bereitschaft, zur Hingabe an das Gemeinsame schöpfen.

Vorschläge zur Versorgung der Kriegsinvaliden.

Von Dr. **Robert Deumer**, Hamburg.

Wir waren im letzten Aufsatz bei dem Kernpunkt des ganzen Versorgungsproblems angelangt, ob Erwerbsmöglichkeit bei Erwerbsbeschränkung besteht. Ich hatte darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten in der Unterbringung der Kriegsinvaliden entstehen können, daß ein Unterschied zwischen medizinisch-physiologischer Arbeitsfähigkeit und wirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeit besteht, weil unsere ganze wirtschaftliche Entwicklung danach strebt, sich nur mit hochwertigen, gesunden Arbeitskräften abzugeben. Es drohen die Gefahren der Heimarbeit, des Lohndruckes, der Arbeitslosigkeit für die Erwerbsbeschränkten. Es fehlt an passenden Arbeitsstellen, weil die leichteren Stellen schon in erheblichem Maße von den Friedensunfallverletzten und Altersinvaliden in Anspruch genommen werden. Hieraus ergab sich, wie viele Verlegenheiten und Enttäuschungen unter Umständen den arbeitsuchenden Kriegsinvaliden entstehen können, wenn sie nur auf die bisherigen Erwerbsmöglichkeiten angewiesen sind. Wenn man mit Erfolg den erwerbsbeschränkten Kriegsinvaliden auf die Dauer Arbeit verschaffen will, so muß man ihnen unter Zubilligung eines

Rechtes auf Arbeit organisatorische Einrichtungen schaffen, Dauerveranstaltungen zur Verfügung stellen, die ihnen eine gewisse Arbeitssicherheit bei Arbeitswilligkeit verbürgen, mit anderen Worten: der Staat muß neben dem ärztlichen Heilprinzip und dem Rentenzahlungsprinzip das Prinzip der Arbeitszuweisung zur Geltung bringen.

I. Das Recht auf Arbeit.

Die Notwendigkeit staatlicher Arbeitszuweisung ist außer von mir in einer kleinen Schrift „Kriegsinvaliden-Gesellschaften“ [1]) namentlich auch von den bekannten Sozialpolitikern Prof. Klumker und Dr. Kraus in Frankfurt a. M., von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Salomon, der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, dem Reichsverein liberaler Arbeiter und Angestellten warm befürwortet worden, während andere, wie z. B. Prof. Biesalski, der Sozialpolitiker Prof. Francke und die gesamte Organisation der Kriegsinvaliden-Fürsorge glauben, mit den bisherigen gewöhnlichen Mitteln auskommen zu können. Für diese Richtung gilt der Satz, daß es keiner organisierten Arbeitsbeschaffung in besonderen Betrieben bedürfe, daß die Kriegsinvaliden an ihre alte Arbeitsstelle zurückkehren könnten, als sei nichts geschehen. Gewiß werden zahlreiche Kriegsinvaliden auf diese Weise wieder untergebracht werden — ob aber auch alle auf diese Art unter der Masse des Volkes restlos aufgehen werden, ist eine andere Frage. Möge sie sich bejahend erfüllen! Wer aus den bisherigen Erfahrungen über das Berufsschicksal der Unfallverletzten die Schlußfolgerungen zieht, wer die Erfahrungen als Sozialpolitiker und Richter verwertet und beobachtet hat, wie bisher bei Konjunkturschwankungen jeder Arbeitsnachweis und jede sonstige Organisation versagt hat, wie es unmöglich war, durch Geschäftskrisen freigesetzte Arbeiter unterzubringen, wer die Notwendigkeit von Notstandsarbeiten gegenüber einer Fülle schuldlos arbeitslos Gewordener eingesehen hat, wird anderer Ansicht sein. Und so fordern wir neben einer Ausgestaltung des Rentenprinzipes die Notwendigkeit organisierter Arbeitsbeschaffung.

Nur über die Art, wie sich das Prinzip organisierter Arbeitsbeschaffung verwirklichen läßt, gehen die Meinungen auseinander. Und in der Tat — wir haben es hier mit einer Aufgabe zu tun, die sich schwer lösen läßt. Aber wie bei so vielen Problemen, die durch ein Ereignis in den Vordergrund gerückt und nun als völlig neu empfunden werden, läßt sich auch hier sagen: der Wunsch ist alt, der Weg ist schwer — es ist alles schon dagewesen —, nur das Problem ist gescheitert. Ich meine das Problem organisierter Arbeitsbeschaffung auf genossenschaftlichem Wege durch Bildung von Produktivgenossenschaften gewerblicher Arbeiter, wie sie ein

[1]) München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1915. Preis 60 Pf.

Schulze-Delitzsch, ein V. A. Huber, ein Lassalle, ja selbst ein Bismarck ersehnt haben. Und dieses Problem organisierter Arbeitsbeschaffung durch Produktivgenossenschaftsbildung ist gescheitert, weil die gemeinsame Selbstverwaltung an der Selbstregierungssucht, der Disziplinlosigkeit der Genossenschaftsmitglieder scheiterte, weil es den Gründungen an Kapital fehlte, weil schließlich der Absatz mangelte, das Unternehmen daher bald eingehen mußte. Und heute?!

Heute wird auch das Problem organisierter Arbeitsbeschaffung mittels des genossenschaftlichen Prinzips zu lösen versucht mit mehr oder weniger Geschick und Aussicht auf Erfolg.

Es lassen sich hier drei Richtungen unterscheiden: erstens das Programm der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, die genossenschaftliche Kleinwerkstätten schafft in Anlehnung an bodenreformerische Bestrebungen durch Verbesserung des Wohnungswesens. Sie will Siedlungen schaffen für Kriegsinvaliden, wo in genossenschaftlichen Kleinwerkstätten handwerkliche Qualitätsarbeit verrichtet wird.

Auf ähnlichem Boden steht das Programm des Reichsvereins liberaler Arbeiter und Angestellten für die Arbeitsbeschaffung für die Kriegsinvaliden. Dieses Programm schlägt die Bildung von Arbeitsgenossenschaften von Kriegsinvaliden für Aufträge von öffentlichen und privaten Betrieben vor. Es sollen den Kriegsinvaliden unter Bildung einer Hausarbeitgenossenschaft alle diejenigen Arbeiten in häuslicher Verrichtung übertragen werden, die sich unschwer aus dem Rahmen und Arbeitsbetriebe der Großbetriebe öffentlicher und privater Art herausnehmen lassen.

Beide Vorschläge enthalten zweifellos manchen beachtenswerten Gesichtspunkt. Sie stehen aber auf dem Boden bisheriger Genossenschaftswirtschaft und teilen daher alle die Schwächen unserer gesetzlichen Genossenschaftsform: die gemeinsame Haftung, das Selbstverwaltungsrecht aller Beteiligten, das bei Organisierung von Arbeitern leicht zur Disziplinlosigkeit führen kann, die Schwierigkeit der Beschaffung von Kapital, das Geschäftsrisiko, an Absatzschwierigkeiten zugrunde gehen zu müssen. Diese Bestrebungen sind alle sehr ideal gedacht, es scheint aber kein Genossenschaftstechniker bei der Aufstellung des Programms hinzugezogen worden zu sein — denn man geht an den Erfahrungen der Geschichte des Produktivgenossenschaftswesens einfach vorüber.

Ein völlig neues System organisierter Arbeitsbeschaffung, das die Schwächen bisheriger Genossenschaftswirtschaft nicht kennt, habe ich in meiner Schrift Kriegsinvaliden-Gesellschaften entwickelt. Das von mir vertretene Reformwerk steht auf anderm Boden. Die Rechtsform ist keine Genossenschaft, sondern die „Kriegsinvaliden-Vereinigung“, ein besonderer Typ analog dem eines wirtschaftlichen Vereines, der seine Rechts-

fähigkeit durch staatliche Verleihung empfängt. Damit wird die staatliche Mitwirkung gewährleistet und somit erreicht, daß Voraussetzungen und Existenzfähigkeit, Zusammensetzung und Gruppierung der Kriegsinvaliden-Vereinigung sachgemäß geprüft werden. Die finanzielle Ausgestaltung der Unternehmung erfolgt in besonderer Weise, indem das Betriebskapital durch Kapitalisierung eines geringen Teiles der Invalidenrenten geschaffen wird. Die Absatzfrage des Unternehmens wird dadurch gelöst, daß der Kriegsinvaliden-Vereinigung seitens des Staates oder der Großindustrie laufende Aufträge zugesichert werden. Es handelt sich hier um die große Menge von Aufträgen, die der Staat selbst für seine zahlreichen Einrichtungen vergibt, um die große Zahl von Arbeiten, die sich aus dem Großbetriebe unschwer herausnehmen und in anderen Betrieben ausführen lassen. Ich denke hier an die Fabrikation zahlreicher Massenartikel. Die Kriegsinvaliden erhalten in der geplanten Kriegsinvaliden-Vereinigung ausreichende Löhnung, eventuell Gewinnbeteiligung in Form von Lohnzuschlägen; denn da das Unternehmen keinen privatwirtschaftlichen Besitzer kennt, sondern auf gemeinsame Rechnung geführt wird, fällt auch der Sondernutzen der Vereinigung zu. Die industrielle Erwerbsvereinigung kann sich leicht zur ökonomischen Vereinigung für Lebensmittel- und Wohnungsbedarf ausbauen, d. h. ihrer Produktivabteilung eine Konsumvereinsabteilung und Mietgenossenschaftsabteilung angliedern, so daß neben der Erwerbsfrage auch zugleich die bestmögliche Lösung der Wohnungs- und Lebensmittelfrage erzielt würde.

Dabei beherrscht keine demokratische, sondern eine autoritative Leitung das Unternehmen, indem die beschäftigten Kriegsinvaliden nicht als genossenschaftliche Unternehmer die Geschäftsleitung haben, sondern als Angestellte einer autoritativen Leitung unterstehen.

Neben der Verschaffung andauernder und gesicherter Arbeitsverhältnisse bietet die von mir vorgeschlagene Kriegsinvaliden-Gesellschaft die Möglichkeit einer Funktionsvereinigung im Arbeitsprozesse von Kriegskrüppeln. Durch diese Funktionsvereinigung im Arbeitsprozesse wird die Möglichkeit geschaffen, daß durch zweckmäßige Arbeitsvereinigung eine Ausgleichung lahmgelegter oder verlorener Funktionskräfte durch solche ungeschwächter und gesunder Art stattfindet. Es ist ein Sichergänzen und Ineinandergreifen von Funktionen, die der eine Invalide besitzt, ein anderer entbehrt, die durch Zusammenhalten im Arbeitsprozesse aber eine einheitliche Kraft abgeben, so daß eine negative Funktion eines Invaliden jedesmal ergänzt wird durch die positive Funktion eines andern Invaliden.

Dieses Zusammenhalten von Funktionen läßt es zu, einen komplizierten Arbeitsprozeß mechanischer und technischer Art zu vollenden, der bei

Isolierung der Kriegsinvaliden wegen ihrer Verkrüppelung meist überhaupt nicht, oder nicht so gut, oder nicht so schnell möglich wäre.

Bezüglich weiterer Einzelheiten verweise ich auf meine genannte Schrift „Kriegsinvaliden-Gesellschaften“.

Ein weiterer Vorschlag in der Unterbringung von Kriegsinvaliden geht meinerseits dahin, Betriebe von einer gewissen Größe und mit einer gewissen Arbeiterzahl gesetzlich zu zwingen, nach Verhältnis ihrer Größe und Arbeiterzahl Kriegsinvaliden als Arbeiter aufzunehmen. Mir scheint dieser Vorschlag, den ich bisher noch nirgends gefunden habe, sehr gut durchführbar. Er läßt die Möglichkeit zu, daß ein großer Prozentsatz von Kriegsinvaliden ein für allemal wirtschaftlich untergebracht wird. Er verhütet, daß Betriebe, die anfänglich eine gewisse Anzahl von Kriegsinvaliden aufgenommen haben, sie wieder abschieben können, etwa unter Berufung darauf, es könne ihnen nicht andauernd zugemutet werden, ihren Betrieb mit unrentablen Arbeitskräften zu belasten. Man muß auch bedenken, daß es sich nicht um eine nur vorübergehende Unterbringung der Kriegsinvaliden handeln darf, sondern um eine andauernde, ja um eine gewissermaßen gesicherte Existenzverschaffung, die, so bescheiden sie auch sein mag, doch den Invaliden vor den Wechselfällen und Schwankungen des Geschäftslebens bewahrt. Gelingt es, die Kriegsinvaliden durch gesetzliche Vorschrift unterzubringen, so kann man von einem dauernden Erfolg reden.

Unser Vorschlag verleiht den Kriegsinvaliden bei Arbeitswilligkeit ein Recht auf Arbeit und begründet für den Arbeitgeber eine gesetzliche Pflicht. Auf den guten Willen der Arbeitgeber, Kriegsinvaliden einzustellen, kommt es dann nicht mehr an. Weil aber alle Betriebe gleichmäßig von dieser Verpflichtung betroffen werden, wird die gemeinsame Last auch gleichmäßig empfunden und getragen, so daß sich kein Betrieb vor dem andern in einem Vorsprunge befindet. Es wird somit die Entwicklungsrichtung unserer bisherigen Wirtschaftsweise, nur hochwertige, vollkräftige Arbeiter im Interesse der größtmöglichen Rentabilität des Unternehmens zu beschäftigen, in eine andere gemäßigtere Bahn gelenkt, d. h. es wird der Gefahr vorgebeugt, beschränkt Leistungsfähige beiseite zu schieben. Weil schließlich alle Unternehmer gleichmäßig von dieser Unterbringungspflicht betroffen werden, kann sich hierauf auch die ganze Arbeitstechnik des Betriebes, die kaufmännische Kalkulation der Preise und Lohnsätze, kurz die ganze Organisation aller Betriebe darauf einstellen, ohne daß die Unternehmer selbst Einbuße an ihrem geschäftlichen Verdienste erleiden und ohne daß die Gefahr besteht, die Kriegsinvaliden durch Lohndruck auszubeuten. Die Durchführung dieses Projektes erscheint mir nicht schwierig; werden doch auch

jetzt schon die sozialpolitischen Lasten der Unfallversicherung berufsgenossenschaftlich auf die Arbeitgeber nach Maßgabe der Größe ihrer Betriebe umgelegt. Diese sozialpolitischen Versicherungslasten sind von den Betrieben übernommen worden, ohne daß ein wirtschaftlicher Schaden sich für die Unternehmer einstellte, eben weil alle Unternehmer von dieser Beitragspflicht betroffen wurden. Dieser Gedanke der gleichmäßigen Verteilung muß sich aber auch für die naturale Unterbringung der Kriegsinvaliden durchsetzen lassen. Seltsamerweise ist dieser Vorschlag noch niemals zu einer Erörterung gestellt worden. Es werden aber sicherlich die Zeiten kommen, wo sich die Allgemeinheit veranlaßt fühlen muß, auf alle diese Vorschläge näher einzugehen.

II. Die Ansiedlung von Kriegsinvaliden.

In dem Programm der Kriegsinvaliden-Fürsorge spielt die Ansiedlung der Kriegsinvaliden eine besondere Rolle. Zu dieser Ansiedlungspolitik gehören einmal die Bestrebungen, die Kriegsbeschädigten auf dem platten Lande als Landwirte anzusiedeln, wie auch die Ziele, durch Gewährung eines besonderen Heimstättenrechtes die Wohnungsverhältnisse zu verbessern.

Die Meinung weiter Kreise, diese Bestrebungen seien erst durch den Krieg mit Rücksicht auf die Versorgung der Kriegsinvaliden aufgekommen, ist irrig; Ansiedlungspolitik und Wohnungsfürsorge sind schon bisher ideale Ziele der Förderer innerer Kolonisation und der Bodenreformer gewesen, nur hat der Krieg, wie auf so vielen anderen Gebieten unserer Wirtschaftspolitik, von neuem den Anstoß gegeben, der Ansiedlungsfrage näherzutreten und zwar intensiver als zuvor.

Ansiedlung und Wohnungsreform haben den Gesichtspunkt gemeinsam, die Menschen mit der Heimaterde enger zu verknüpfen, sie seßhafter zu machen und ihnen die Zufriedenheit zu verschaffen, die ein Stück eigener Scholle, die eine freundliche Heimstätte zu gewähren vermag. Die innere Kolonisation hebt und vermehrt den Bauernstand, fördert die landwirtschaftliche Gütererzeugung. Damit wird aber die Möglichkeit vergrößert, daß Deutschland sich selbst aus eigenen Kräften und unabhängig von ausländischen Erzeugnissen zu ernähren vermag. Das gegenwärtige Ringen mit Feinden ringsum, das die deutsche Ernährung auf sich selbst gestellt hat, ist ein besseres Beweismittel für die Notwendigkeit, intensive Landbesiedlung zu treiben, als es die bestgesetzten Worte vermöchten. Dazu kommt die Tatsache, daß die Landbevölkerung die wehrkräftigsten Männer stellt, daß ein Geburtenrückgang in ländlichen Kreisen noch nicht oder wenigstens nicht in dem Maße vorhanden ist, wie er in dichtbevölkerten Stadtkreisen zu beobachten ist. Wehrkraft und An-

siedlungspolitik gehören eng zusammen. Der Gedanke eigener Heimstatt verleiht Vaterlandsliebe und Vaterlandstreue: in der Stunde der Gefahr, wo es gilt, die Heimaterde zu verteidigen, wissen die Besitzer eigener Scholle, wofür sie kämpfen und woran ihre Seele hängt.

Nun ist die Forderung aufgestellt worden, die wirtschaftliche Versorgung der Kriegsinvaliden mit dieser Ansiedlungspolitik zu verknüpfen. Gelänge dies, so würden tatsächlich durch ein Mittel zwei hervorragend wichtige Ziele erfüllt; es würden die Kriegsbeschädigten als Landstellenbesitzer untergebracht und damit wirtschaftlich versorgt; zugleich aber würde die Frage der inneren Kolonisation, die schon vor dem Kriege mit Rücksicht auf die bekannte Landflucht und den Mangel an einheimischen Landarbeitern brennend war, gelöst. Es wäre dies tatsächlich ein wirtschaftspolitischer Erfolg, der für die Zukunft des deutschen Volkes die weitesttragende Bedeutung besäße.

Läßt sich nun in Wirklichkeit die Ansiedlung von Kriegsinvaliden durchführen? Wir setzen dabei voraus, daß es sich um Kriegsinvaliden leichten und mittleren Grades handelt; denn die Ganzinvaliden scheiden wegen der gänzlichen Einbuße ihrer Arbeitsfähigkeit von vornherein aus; es ist aber ohne weiteres klar, daß die Besorgung einer Landstelle ziemlich erhebliche Anforderungen an die Arbeitsfähigkeit ihrer Besitzer stellt. Mit der bloßen Ansiedlung, d. h. mit der bloßen Verschaffung einer Landstelle, ist es nicht getan; sie muß fleißig und vernünftig bewirtschaftet werden, wenn sie ihren Mann ernähren und Ertrag bringen soll. Man begegnet in weiten Kreisen oft den irrigsten Anschauungen in Ansiedlungsfragen. Wie oft höre ich: Nun, die Kriegsinvaliden werden eben einfach angesiedelt. Oft hört man auch die Meinung, man solle die Kriegsinvaliden auf den neuen Ödländereien ansiedeln, die jetzt die Kriegsgefangenen urbar machen. Nichts verkehrter als das. Eine Landstelle ohne den Vollbesitz eigener Kraft oder ohne Hilfskräfte mit Erfolg zu bewirtschaften, ist nicht so einfach, wie es sich die Städter meistens vorstellen. Die Landbestellung erfordert, daß der Ansiedler landwirtschaftliche Erfahrungen besitzt, daß er ein nüchterner und wirtschaftlicher Mann ist, der selbst mit zufaßt. Unwirtschaftliches Gebaren und Trägheit des Besitzers kann die ganze Wirtschaft bald zurück- und zum Ruin bringen. Daher hüte man sich vor zu weitgehenden Erwartungen, namentlich hinsichtlich der Besiedlung von Ödländereien durch Kriegsinvaliden.

Werden die Kriegsinvaliden bei ihrer Beschädigung überhaupt in der Lage sein, als Ansiedler zu wirken?

Infolge der großen medizinischen Erfolge wird die Einbuße an Arbeitsfähigkeit infolge der Kriegsbeschädigung selten derart sein, daß dadurch die Möglichkeit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betätigung

in einem kleinen Eigenbetriebe völlig ausgeschlossen ist. Unter Umständen kann seine beschränkte Arbeitsfähigkeit Ergänzung finden durch die Mitarbeit von Frau und Kindern oder anderen Verwandten, oder der Kriegsinvalide nimmt sich für die Bestellung und die Ernte fremde Arbeitskräfte (Scharwerksleistungen) an; die dafür erforderliche Löhnung kann er durch seine Renteneinnahme decken.

Auch die Mitberücksichtigung der Ganzinvaliden[1]), die völlig erwerbsunfähig sind, ist bei der Ansiedlung möglich. Will man die Ganzinvaliden nicht in Invalidenheime unterbringen, so möge man ihnen ein Heim auf der Ansiedlerstelle geben. Meyer denkt sich das so, daß hier und da auf den Rentengütern freundliche, nicht zu kleine, mit geräumigen Gärten und 1—2 Morgen Gemüseland auszustattende Einliegerwohnungen vorgesehen werden. Diese Einliegerwohnungen werden den Ganzinvaliden nicht viel kosten; er kann von seiner Invalidenrente, die höher ist als die des Halbinvaliden, Ersparnisse machen bzw. sie zur auskömmlicheren Lebenshaltung oder zur Kindererziehung verwenden. Vielleicht finden sich hier auf einem solchen Rentengute zwei Kriegskameraden zusammen. Ihre Kinder wachsen gemeinsam auf, am Herdfeuer und auf der Hausbank kann abends von der großen Zeit gesprochen werden. Die ganze Umgebung ist dem armen Krüppel doch vertraut, und seine Interessen können in ihr leben — besser jedenfalls als in den kasernenmäßigen Kriegsinvalidenheimen und Versorgungsanstalten.

Bei der Ansiedlung der Kriegsinvaliden sind folgende Gesichtspunkte zu beachten[2]):

1. Was können wir den Ansiedlern an Landstellen bieten?

a) Wir können ihnen in erster Linie Bauernstellen verschaffen, d. h. Landstellen, die einen Kleinbauern von Beruf ernähren. In Betracht kommen Landstellen von 8—15 ha, ausnahmsweise bei sehr guten Boden- und Absatzverhältnissen Stellen von 4—8 ha.

b) Wir können ihnen je nach Bedarf kleinere Landstellen in der Größe von 1—4 ha bieten, wo sich Dorfhandwerker, Gärtner oder Landarbeiter ansässig machen können, d. h. solche Personen, die in ihrem Nebenberufe Landwirtschaft oder Gärtnerei betreiben wollen, sogenannte Handwerkerstellen.

c) In Betracht kommen schließlich sogenannte Arbeiterstellen, d. h. kleinere Landstellen für Industriearbeiter, die auf dem Lande wohnen wollen und ihren eigenen Bedarf an Kartoffeln oder Gemüse oder durch Kleinviehhaltung aus der Landstelle ziehen wollen.

---

[1]) Vgl. hierüber: Meyer im Archiv für Innere Kolonisation 1915 S. 199ff.

[2]) Ich entnehme die folgenden Ausführungen den Veröffentlichungen des Präsidenten Dr. Metz im „Tag".

2. Welche Kriegsinvaliden kommen für Ansiedlungszwecke in Betracht?

Nicht alle, denn nicht alle Kriegsinvaliden sind willig, als Landansiedler zu leben, namentlich solche nicht, die in einem städtischen Beruf groß geworden sind. Nicht alle sind aber auch fähig dazu. Als Ansiedler für Bauern- und Handwerkerstellen sind nur solche Invaliden zuzulassen, die bereits von Haus aus im landwirtschaftlichen Berufe stehen oder mindestens vom Lande stammen; denn die Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes setzt Erfahrungen voraus, deren Mangel sich schwer rächen kann. Die Ansiedlungsbehörde kann daher nur solchen Invaliden Land zu Siedlungszwecken anvertrauen, die durch ihre Kenntnisse und persönliche Tüchtigkeit Gewähr dafür bieten, das Land wirtschaftlich zu nutzen. — Sehr erwünscht wäre es, wenn sich Gärtner und Dorfhandwerker auf dem platten Lande ansiedeln würden — jedoch dürfte von jeder Art Handwerker kaum mehr als einer in einem Dorfe angesiedelt werden, damit der Dorfhandwerker seine auskömmliche Nahrung findet.

3. Wie ist das erforderliche Land zu gewinnen?

Öd- und Moorländereien kommen nicht in Betracht; denn deren Kultivierung erfordert Pionierarbeit vollkräftiger Personen. Den großen technischen Schwierigkeiten ihrer Erschließung würden die Kriegsinvaliden schwerlich gewachsen sein. Dagegen bietet sich rüstigen Kriegsteilnehmern, die nicht beschädigt sind, hier ein geeignetes Betätigungsfeld. — Nur vollständig kultiviertes Land könnte also für Kriegsinvalidenzwecke berücksichtigt werden. Dieses ist in Mengen in Deutschland vorhanden. Für Ansiedlungszwecke kommen namentlich in Betracht zahlreiche Ländereien, die sich im Besitze von Gemeinden, Stiftungen und Kirchen befinden, aber bisher vielfach in Pachthand einer nicht voll ausgenutzten Bewirtschaftung unterlagen; ferner kommen in Betracht: größere Güter, die zum Verkaufe stehen, staatlicher Domänenbesitz, verwüstete Landstrecken in Gebieten, die zeitweilig vom Feinde besetzt waren und deren Besitzer durch den Russeneinfall ums Leben gekommen sind, vielleicht auch okkupiertes Land.

4. Wer soll die Ansiedlung durchführen und nach welchem Verfahren soll dies geschehen?

Es empfiehlt sich nach preußischem Muster, die Landstellen als Rentengüter auszugeben. Bekanntlich hat Preußen seit 1890 eine besondere Rentengutsgesetzgebung, die den Zweck hat, durch Krediterleichterung Ansiedlerstellen auch an unvermögende Personen auszugeben. Das geschieht in der Weise, daß die preußischen Rentenbanken das Rentengut zu $^3/_4$ des Taxwertes beleihen, während den Rest des Kaufpreises der Ansiedler selbst aufbringen muß.

Um auch unvermögenden Kriegsinvaliden den Erwerb solchen Rentengutes zu ermöglichen, hat man den Vorschlag gemacht, einen Teil der Kriegsinvalidenrente zu kapitalisieren, um auf diese Weise den Rest des bar zu zahlenden Kaufpreises aufzubringen. Dieser Vorschlag der Rentenkapitalisierung ist sehr beachtlich und empfehlenswert; allerdings sprechen gegen die Kapitalisierung auch gewisse Bedenken, nämlich die, es könne der kapitalisierte Rententeil durch Vermögensverfall des angesiedelten Kriegsinvaliden verloren gehen und damit der Kriegsinvalide für immer einen Teil seiner Rente einbüßen. Aber diese Bedenken sind im Interesse der Ermöglichung, auch unvermögende Kriegsinvaliden anzusiedeln, zurückzustellen, da auf anderweite Möglichkeiten, die Restkaufpreissumme aus Privathand oder aus öffentlichen Mitteln als letztes Hypothekengeld zu erhalten, vorläufig nicht zu rechnen ist.

Soviel über die Ansiedlungsfrage!

Bei aller Schwärmerei für die so oft empfohlene und gutgemeinte Ansiedlung wollen wir uns aber nicht verhehlen, daß ihrer praktischen Durchführung ziemlich erhebliche Schwierigkeiten entgegentreten werden — Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache liegen und den Sachkennern auf dem Gebiete der inneren Kolonisation auch durchaus geläufig sind, von Laien aber selten beachtet werden. Es ist nicht so leicht, mit wenig Mitteln und beschränkter Leistungsfähigkeit eine auskömmliche Ansiedlungsstelle zu schaffen und zu erhalten, ebenso wie es im allgemeinen Geschäftsleben schwer genug ist, bei geringem Betriebskapitale ein florierendes Geschäft hochzubringen und dauernd der Konkurrenz gegenüber zu halten.

Versagt aber einmal eine Ansiedlungsgründung, so schreckt dieser Mißerfolg leicht ab und kann eine ganze Reihe von Ansiedlungswilligen zurückhalten. Es muß zu denken geben, daß bei größter Umsicht und Anstrengung aller Organisationen auf dem Gebiete des Ansiedlungswesens in den letzten 25 Jahren seit dem Bestehen der Rentengutsgesetzgebung nicht viel mehr als 20 000 Ansiedlungen geschaffen sind. Immerhin ist zu hoffen, daß bei der heutigen Neigung für landwirtschaftliche Interessen und dem Hange zur eigenen Scholle die Ansiedlung von Kriegsinvaliden einen gewissen Einfluß auf ihre wirtschaftliche Versorgung ausüben wird.

III. Kriegerheimstätten.

Ähnliche Bestrebungen wie die Ansiedlungspolitik verfolgt der Gedanke der Kriegerheimstätten.

Dieser Gedanke geht vom Bunde deutscher Bodenreformer aus und bezweckt, nicht nur den Kriegsinvaliden, sondern allen Kriegern, allen Feldzugsteilnehmern Heimstätten zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses

Zieles hat sich der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten gebildet, dem mehr als 1000 Organisationen verschiedenster Art mit mehr als 2 Millionen Mitgliedern angehören. Dieser Hauptausschuß erstrebt ein Reichsgesetz, durch das den heimkehrenden Kriegern die Möglichkeit gegeben wird, eine Heimstätte zu erwerben, sei es zum Zwecke ländlicher oder gärtnerischer Siedlung, sei es zum Zwecke eines Wohnhauses. Die Heimstätten sollen billig, unverschuldbar und unverlierbar sein.

Damit auch Unbemittelte die Möglichkeit des Erwerbes einer eigenen Heimstätte besitzen, soll der Boden nicht gegen Bargeld, sondern gegen eine mäßige, unkündbare Rente abgegeben werden. Der Krieger hat also keinen Kaufpreis zu zahlen, keine Hypotheken zu übernehmen, die ihm nach Belieben des Gläubigers gekündigt werden können, sondern er leistet jährlich eine Grundrente, die nicht erhöht und nicht gekündigt werden kann. Durch Übergabe des Bodens nur gegen Rente wird aber auch die Spekulation mit Kriegerheimstätten verhindert, d. h. es wird ausgeschlossen, daß der Krieger nur zum Zwecke des augenblicklichen Gewinnes wieder verkauft. Er hat also ein wesentliches Interesse daran, auf der billigen Heimstätte möglichst lange zu bleiben. Die Heimstätte wird ihm darum dauernd Heim und Heimat geben.

Neben der billigen Hergabe von Boden gegen Rente erstrebt die Heimstättenbewegung die Bereitstellung von Baudarlehen gegen mäßige Zins- und Tilgungsdarlehen. Diese Tilgungsdarlehen dürfen die volle Höhe der Baukosten erreichen, damit auch Unbemittelten die Errichtung eines Eigenheimes ermöglicht wird. Für gärtnerische oder landwirtschaftliche Betriebe wird auch hier im Interesse vernünftiger Wirtschaftsweise die berufliche Eignung und ein angemessenes Betriebskapital vorausgesetzt.

Die Heimstättenbewegung steht auf dem Programme der Bodenreformer. Auch wer nicht Anhänger bodenreformerischer Grundsätze ist, wird sich sagen müssen, daß die Kriegerheimstättenbewegung, eben weil es sich um unsere Krieger handelt, durchaus zu billigen ist. Unseren Kriegern danken wir damit durch eine Tat, die wir ihnen für ihre Heldentaten schulden.

Für die Heimat streiten unsere Krieger. Wie viele aber von ihnen nennen ein Stücklein deutscher Erde ihr eigen? Und dennoch! Sie alle empfinden, bewußt oder unbewußt, die Heiligkeit der heimischen Scholle. Wie könnten wir ihnen unseren Dank besser abtragen, als daß wir ihnen helfen, das nunmehr mit ihrem Blute besiegelte Anrecht auf die Heimat durch die Erwerbung wirklichen Heimatbesitzes zu verbürgen! Wir wollen nicht wieder die Zustände erleben, die sich nach dem Deutsch-Französischen Kriege zeigten[1]). Wir haben 1871 die große nationale Begeisterung und

---

[1]) Vgl. hierzu die Reden von Adolf Damaschke zur Kriegerheimstättenbewegung.

wenige Jahre danach die Jahre der Erbitterung und Enttäuschung erlebt. Damals stiegen in einem Jahre infolge des Milliardensegens und ungeheuren wirtschaftlichen Aufschwunges die Wohnungsmieten und Baustellen um 40%. Die zurückkehrenden Krieger fanden die Mieten gewaltig erhöht, es wurden ihnen die Wohnungen gekündigt, weil sie Kinder hatten und Kinder in Mietkasernen nicht beliebt sind. Eine Wiederholung dieser Vorgänge können wir nur vermeiden, wenn wir durch ein Heimstättenrecht alle bodenreformerischen Anhänge sammeln und sie erstarken lassen. Ob Bodenspekulanten durch das Heimstättenrecht getroffen werden, kann uns gleichgültig sein; denn der Grund und Boden soll keine Ware sein — ebenso mag es gleichgültig sein, ob die Bewegung einigen stark überschuldeten Hausbesitzern den Hals bricht, die sowieso schon fallieren mußten, weil sie in unsinnigster Weise ihr Besitztum mit Hypotheken überschuldet haben. Der solide Hausbesitz wird durch die Heimstättenbewegung keinen wirtschaftlichen Schaden erleiden; denn die Wohltaten der Kriegerheimstätten werden nicht aufgedrungen, und es wird noch genug Leute geben, die Beruf und Gewerbe veranlaßt, unter bisherigen Verhältnissen zu wohnen.

Das Interesse unserer ganzen Zukunft erfordert aber die Unterstützung der Heimstättenbewegung im Sinne der Volkserstarkung und Volksvermehrung, die nirgends besser sich auswachsen kann als auf eigener Heimstatt. Nur wachsende Völker aber haben die Zukunft. Große Zeiten erfordern ungewöhnliche Maßnahmen. Halbe Maßregeln bedeuten weniger als ein Nichts. Daher fordern wir unbekümmert um die Schädigung weniger einzelner im Interesse des Volksganzen und unserer Kriegsteilnehmer das Heimstättenrecht.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. Blicken wir zurück! Eine ernste, eine hochbedeutsame Aufgabe liegt in der Unterbringung der Kriegsinvaliden vor uns. Ein großer Pflichtenkreis, eine sozialpolitische Aufgabe größten Stiles, wie sie die Sozialpolitik der Weltgeschichte noch niemals gekannt hat. Wir stehen vor der Versorgungsfrage vieler tausend erwerbsbeschränkter Existenzen. Es können hunderttausend und noch mehr sein — wir wollen heute keine Zahlen nennen. Es sind ihrer aber viele, sehr viele, die unserer Fürsorge warten.

Die bisherigen Versorgungsmethoden werden nach den Erfahrungen, die wir mit den Unfallverletzten gemacht haben, größtenteils versagen.

Schwierigkeiten über Schwierigkeiten werden entstehen! Es wird unser zukünftiges Wirtschaftsleben, auch abgesehen von der Versorgung der Kriegsinvaliden, schweren Zeiten entgegengehen, auch bei einem glücklichen Ausgange dieses Krieges. Und weiter: Soviel Schwierigkeiten — soviel Probleme und Projekte. Wir befinden uns sozusagen in einer

Zeit zwischen Karfreitag und Ostern. Mag der verheißungsvolle Tag kommen, wo der richtige Vorschlag energisch ergriffen und gut durchgeführt wird.

Ungewöhnliche Zeiten erfordern ungewöhnliche Maßnahmen. Laßt uns in allem nicht kleinlich sein! Nur dann können wir der Schwierigkeiten Herr werden und die wirtschaftlichen Kriegswunden zur Heilung bringen, ohne uns durch die großen Heldentaten unserer Kriegsinvaliden zeit unseres Lebens beschämen zu lassen. Wir haben später vor der Geschichte die Verantwortung zu tragen.

Die öffentliche Armenkinderfürsorge in der Rheinprovinz.

Von **A. Wanderer**, Frankfurt a. M.

Die Armut der Kinder und die Armut Erwachsener, die an sich voneinander unterschieden sind, sind zu ihrer Bekämpfung demselben Recht untergeordnet, dem Armenrecht, das in Preußen in der Hauptsache sich auf das Unterstützungswohnsitzgesetz begründet. Die besonderen Maßnahmen, die die Behandlung der gegensätzlichen Objekte Armenkind und Armenerwachsene erfordern, kamen in allen Zeiten durch Spezialgesetze und -rechte zum Ausdruck, die sich für das Armenkind durch eine erhöhten Schutz auszeichneten. In neuerer Zeit bewegt sich dieser spezielle Kinderschutz außerhalb des Armenrechtes als ein selbständiges, von der Armut unabhängiges Recht. Früher wurden im Rahmen der Armenpflege den Armenkindern Rechte und auch Zuwendungen geschaffen, die teilweise heute noch in Geltung sind und sich in dem heute geltenden Armenrecht wie Inseln abheben dadurch, daß sie entsprechend den politischen Veränderungen nur für bestimmt umgrenzte Teile eines Staatsganzen in Geltung sind. In der so vernachlässigten Durchforschung des Armenkinderwesens bilden diese Sonderrechte oftmals das einzige Tor, durch das man in die Verhältnisse eindringen kann.

Das trifft auch bei der Rheinprovinz zu. Dort besteht zugunsten der Armenkinder der sogenannte Polizeistrafgelderfonds, eine Einrichtung, die dadurch, daß sie für Frankreich im Jahre 1791 geschaffen wurde, auch für die Rheinprovinz nach der Annexion von 1794 in Wirksamkeit trat. Die Einrichtung dieses Polizeistrafgelderfonds wurde in dieser Zeitschrift im Maiheft 1913 von Lücker so ausführlich beschrieben, daß sich ein Eingehen darauf jetzt erspart und eine kurze Erklärung genügt. Das Gesetz vom 6. Oktober 1791 sowohl wie der § 466 des Strafgesetzbuches wiesen den Ertrag der Polizeistrafen und der Geldbußen den Gemeinden zu, in denen die strafbaren Handlungen stattfanden. Nach mannigfaltiger Umgestaltung der Zweckbestimmung dieses Fonds wurde sie

8 Jahre nach Beendigung der Franzosenherrschaft durch ein Ministerialreskript vom 31. Dezember 1822 neu geregelt. Die Verwaltung der aufkommenden Strafgelder wurde den Bezirksregierungen übertragen mit der Bestimmung, daß aus dem Fonds die Kosten für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder bestritten werden sollten; gleichzeitig wurde diese Einrichtung auch für die ostrheinischen Teile der Regierungsbezirke Düsseldorf und Coblenz getroffen. Als nach Schaffung der Landarmenverbände (1871) die 5 Bezirksverbände zu einem vereinigt wurden, erhielt dieser, der Provinzialverband der Rheinprovinz, die Verwaltung des Fonds mit allen Rechten und Pflichten. Das Erträgnis des Fonds kommt jedoch nach wie vor den Bezirken zugute, aus denen es stammt, und damit auch nur den ortsarmen Kindern. Die Armenkinder werden sonach aus den Bezirks-Polizeistrafgeldern versorgt; falls diese nicht ausreichen, hat der O.-A.-V. die Zuschüsse zu leisten.

So steht es mit den Bezirken. Die Zugehörigkeit der Gemeinden innerhalb der Bezirke zu dem Fonds jedoch ist freiwillig insofern, als sie das Recht haben, ihre Waisen selbst zu verpflegen und zu diesem Zwecke die in ihrer Gemeinde eingehenden Strafgelder zu benutzen, sie also in diesem Falle nicht an den Bezirksfonds abführen müssen. Sie scheiden dadurch aus. Neben der Waisenversorgung aus dem Polizeistrafgelderfonds ist daher eine zweite Art der Versorgung ortsarmer Kinder in der Rheinprovinz vorhanden: die gemeindliche Versorgung durch den Ortsarmenverband unter Zuschuß der örtlichen Polizeistrafgelder.

Als dritte Gruppe treten die landarmen Kinder hinzu, die ihre Verpflegung und Erziehung durch den Landarmenverband erhalten.

Haften den Armenkindern, und zwar sowohl den orts- wie auch landarmen, besondere Gebrechen an, sind sie blind, taubstumm, siech, krüppelhaft, idiot oder epileptisch, so treten sie unter den Schutz des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die außerordentliche Armenlast. Nach diesem hat der Landarmenverband die fürsorglichen Einrichtungen, wie Anstalten usw., zu treffen und zu unterhalten, muß selbstverständlich die landarmen gebrechlichen Kinder auf seine Kosten dort verpflegen, aber auch den ortsarmen Kindern gegen Bezahlung des reinen Verpflegungsaufwandes Aufnahme gewähren. Der Kreis bezahlt den Aufwand für die Ortsarmen und darf sich höchstens ein Drittel von der Gemeinde wiedererstatten lassen. Dieses wäre die vierte Art der öffentlichen Armenkinderverpflegung.

Die Darstellung dürfte in der Reihenfolge am zweckmäßigsten sein, daß erst die Versorgung durch die Provinz (den Landarmenverband), sodann durch den Bezirk (den Polizeistrafgelderfonds) und schließlich durch die Gemeinde (den Ortsarmenverband) berücksichtigt wird.

Tabelle 1.

Zahlungen für landarme Personen.

Erstattungen des Landarmenverbandes an Ortsarmenverbände, Anstalten in der Provinz sowie Gemeinden und Anstalten außerhalb der Provinz, gegliedert nach Regierungsbezirken, Anzahl der Kinder und Aufwand in Mark.

Jahr	Aachen			Coblenz			Cöln			Düsseldorf			Trier			Anstalten in der Provinz			Anstalten und Gemeinden außerhalb der Provinz			Gesamterstattung des Landarmenverbandes		
	Gesamterstattung	davon für Kinder		Gesamterstattung	davon für Kinder		Gesamterstattung	davon für Kinder		Gesamterstattung	davon für Kinder		Gesamterstattung	davon für Kinder		Gesamterstattung	davon für Kinder		Gesamterstattung	davon für Kinder		Gesamterstattung	davon für Kinder	
	M.	Anzahl	M.	M.	Anzahl	M.	M.	Anzahl	M.	M.	Anzahl	M.	M.	Anzahl	M.	M.	Anzahl	M.	M.	Anzahl	M.	M.	Anzahl	M.
1905	62 485	53	7 987	64 235	144	15 284	135 809	265	32 866	420 758	586	72 045	110 864	131	20 826	645 498	437	67 440	70 248	74	8384	1 509 883	1690	224 836
1906	62 392	58	8 682	64 618	138	14 998	127 825	227	27 258	402 671	625	76 076	116 532	155	21 212	659 282	474	67 697	70 554	65	8073	1 503 877	1742	223 969
1907	65 698	67	10 141	56 808	120	13 194	133 109	254	33 404	429 138	658	76 676	122 280	145	20 284	706 805	407	73 483	69 150	50	6164	1 582 990	1701	233 358
1908	64 803	61	7 936	59 845	154	17 111	143 506	287	36 331	486 327	553	79 615	132 173	152	20 004	786 792	467	83 892	71 541	44	6781	1 714 990	1718	251 672
1909	66 195	57	7 356	63 744	111	16 959	145 697	278	37 831	436 580	627	81 400	132 911	137	20 308	781 836	376	90 680	69 586	56	6178	1 696 822	1637	240 115
1910	60 035	53	6273	53 661	111	13 259	131 212	277	35 328	389 132	663	93 929	110 500	124	19 496	771 340	467	78 227	65 738	44	5091	1 581 620	1739	251 605
1911	67 707	75	10 162	51 381	101	11 371	142 880	282	32 665	396 773	767	99 016	110 015	163	21 968	794 999	498	81 391	70 467	62	9217	1 635 175	1948	264 792
1912	68 393	66	9 831	46 700	112	11 699	134 192	272	35 116	400 131	783	101 249	113 220	179	25 988	805 982	541	93 828	74 898	66	10 755	1 648 531	2019	288 155
1913	75 743	51	8 698	54 077	170	15 165	147 312	265	36 367	415 456	852	103 086	124 769	205	28 608	894 837	457	86 913	72 123	72	10 746	1 734 319	2072	289 586
1914	78 551	59	10 606	50 235	105	12 526	131 372	267	36 452	422 510	961	104 444	104 205	171	28 310	845 147	346	93 073	68 954	62	7563	1 705 976	2071	287 977

Die Zunahme der landarmen Kinder in der 10jährigen Berichtszeit um 22,5 % erfolgte in der letzten Hälfte dieser Zeit, von 1911 ab, und zwar nur durch die Regierungsbezirke Düsseldorf und Trier. Die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz und Cöln weisen eine absolute Verminderung der Anzahl landarmer Kinder auf. Die Ausgaben pro Kopf stiegen vom Jahre 1906 bis 1915 von 133,05 M. auf 139,05 M., nachdem sie 1910 bereits 146,66 M. betragen hatten. Der Anteil, den die Armenkinderpflege an dem Gesamtlandarmenaufwand erforderte, fiel innerhalb der Berichtszeit von 18,2 % im Jahre 1906 auf 16,6 % im Jahre 1915.

Tabelle 2.

Idiote und epileptische Kinder, die durch den Landarmenverband unterstützt und verpflegt wurden, nach Kopfzahl und Aufwandsverteilung in Mark.

Jahr	Während des Jahres verpflegt			Am Jahresschluß vorhanden			Gesamtausgabe des Landarmenverbandes für			Hiervon wieder von Verpflichteten eingezogen			Bleiben zu Lasten des Provinzialverbandes
	Idiote	Epilept.	zusammen	Idiote	Epilept.	zusammen	Idiote M.	Epilept. M.	zusammen M.	Idiote M.	Epilept. M.	zusammen M.	M.
1905	983	228	1211	862	193	1055	358 850	50 213	409 063	272 776	38 096	310 869	98 114
1906	1023	249	1272	848	189	1037	353 261	86 780	440 041	267 083	62 338	329 421	110 610
1907	1073	257	1330	883	202	1085	372 836	97 005	469 841	297 625	67 449	365 074	104 767
1908	1145	275	1420	979	221	1200	413 507	99 234	512 511	320 708	67 572	388 280	124 261
1909	1197	348	1445	1025	260	1285	442 432	116 430	558 862	342 341	78 465	420 806	138 656
1910	1312	353	1665	1123	298	1421	480 194	136 115	616 309	364 615	91 402	456 017	160 292
1911	1339	389	1728	1080	299	1379	500 273	135 506	635 779	416 259	103 875	520 134	115 645
1912	1360	401	1761	1137	321	1458	501 514	149 231	650 745	416 942	116 978	533 920	116 825
1913	1459	380	1839	1237	323	1560	560 927	148 595	708 522	453 578	112 565	568 143	140 379
1914	1408	387	1795	1172	267	1439	—	—	—	—	—	—	—

Die Zahl der jugendlichen Idioten und Epileptiker nahm in der Berichtszeit um 48,2 % zu, der Gesamtaufwand hierfür um 73,5 %. Er stieg von 337,21 M. im Jahre 1906 auf 385,27 M. im Jahre 1915 pro Kopf. Gleichzeitig gestalteten sich auch die Rückerstattungen an den Landarmenverband seitens Verpflichteter (vor allem durch die Kreise) für den Landarmenverband günstiger: sie stiegen von 76 % auf 80 % der Gesamtaufwendungen. Die Zahl der landarmen Kinder unter den Idioten und Epileptikern schwankt zwischen 3 und 4 % (s. Tabelle 3).

Die Anzahl der in Provinzialfürsorge befindlichen taubstummen Kinder hat eine ähnliche Zunahme erfahren wie die der Idioten und Epileptiker, etwa 50 %, während die Blinden sich nur um 22 % in derselben Zeit vermehrten. Bis zum Jahre 1912 beschränkten sich die Zuschußleistungen der eigentlich Verpflichteten in der Hauptsache auf die Leistung eines Kleidergeldbeitrages und der wenigen Vollbezahler in den Anstalten.

Tabelle 3.

Pfleglinge der Provinzial-Taubstummen-Anstalten.

Jahr	Anzahl der Zöglinge			Von den Pfleglingen haben				Kostenaufwand			Von den Zöglingen sind landarm
	Knaben	Mädchen	zusammen	Freistellen	Teil-Freistellen	freien Unterricht	keine Vergünstigung	zusammen	hiervon aus Provinzialmitteln	hiervon Beiträge der Zöglinge	
1905	323	275	598	389	78	91	40	377713	279832	40699	2
1906	334	257	591	368	102	88	33	403151	301983	44155	4
1907	350	256	606	394	75	114	23	431288	328300	42645	3
1908	394	282	676	415	114	119	28	479814	376212	43502	8
1909	408	279	687	407	111	139	30	488852	387947	45250	4
1910	429	305	734	435	119	139	41	568332	466319	46146	2
1911	470	331	801	450	160	152	39	589721	490163	44710	2
1912	481	355	836	—	—	—	—	658582	339491	264085	11
1913	496	383	879	—	—	—	—	736022	426276	274604	3
1914	493	404	897	—	—	—	—	846154	426390	257508	3

Pfleglinge der Provinzial-Blinden-Anstalten.

Jahr	Knaben	Mädchen	zusammen	Freistellen	Teil-Freistellen	freien Unterricht	keine Vergünstigung	zusammen	hiervon aus Provinzialmitteln	hiervon Beiträge der Zöglinge	Von den Zöglingen sind landarm
1905	156	84	240	212	18	239	9	177963	130831	24559	—
1906	152	92	244	202	36	—	6	202719	152368	24807	—
1907	174	100	274	229	37	—	8	202454	144180	25988	—
1908	179	108	287	233	41	—	13	218850	165502	27387	—
1909	169	118	289	240	37	—	12	231992	181530	27032	—
1910	190	134	324	271	40	—	13	249927	202307	28479	—
1911	185	122	307	259	36	—	12	249760	210310	28147	—
1912	169	101	270	139	6	—	125	243322	151992	80330	—
1913	189	113	302	120	6	—	176	265989	165356	91347	—
1914	181	112	293	86	7	—	200	227718	134977	87642	—

Die bis dahin den Zöglingen verliehenen Teil- und ganzen Freistellen kamen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beschulung taubstummer und blinder Kinder vom 7. August 1911 in Fortfall, da der Provinziallandtag von der im § 12 dieses Gesetzes gegebenen Berechtigung Gebrauch machte und folgendes beschloß:

> Für die Kinder, die vom Provinzialverbande in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld von 400 M. für das Schuljahr erhoben. Aus diesem Pflegegeld sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für die Bekleidung und Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, sowie für Schulbücher und dergleichen, die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung, zu begleichen. Ferner die Kosten

der Ferienreise der Kinder zu ihren Eltern, wenn sie nicht auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden.

Soweit die Pflegekosten nicht aus dem Vermögen der Kinder oder von ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen werden können und es sich nicht um landarme Kinder handelt, sind die Kosten durch Vermittlung der Kreise nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 von den endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbänden zu verlangen. Die Kreise, denen die Ortsarmenverbände angehören, haben diesen mindestens zwei Drittel der Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Die Wirkung dieses Beschlusses macht sich recht deutlich zugunsten der Provinzialkasse bemerkbar. Während die Zunahme der Kinder infolge des Beschulungszwanges keine wesentliche war, erhöhten sich die Beiträge seitens der Verpflichteten ganz bedeutend. Bei den Taubstummen fiel die Provinzialleistung von ca. 74 % auf 50 %, bei den Blinden von ebenfalls ca. 74 % auf 59 % des Gesamtaufwandes im ersten und letzten Jahre der Berichtszeit.

In dieser Tabelle sind enthalten nur die Taubstummen und Blinden, soweit sie unterweisungsfähig sind. Eine kleine Anzahl Blinder oder Taubstummer, die gleichzeitig mit anderen Gebrechen behaftet sind, die ihre Behandlung nach dieser Richtung hin notwendig machen, ist unter den Idioten und Epileptikern bereits nachgewiesen. Für einen andern kleinen Teil lehnt die Provinz die Übernahme in Fürsorge deshalb ab, weil ihr Gebrechen keine Anstaltsbehandlung erforderlich macht.

Tabelle 4.
Polizeistrafgelderfonds.

Jahr	Zahl der Kinder	Zuschuß		Betrag der von den Armenverbänden aufgewendeten Pflegekosten	Demnach blieben ungedeckt	Von 100 M. Lasten wurden gedeckt
		für jedes Kind M.	im ganzen M.	M.	M.	M.
1890	5633	48,77	214226	587911	373685	36,43
1900	4081	94,11	292532	439961	147428	66,49
1905	3907	114,17	347696	477411	129715	65,20
1906	3824	118,45	340287	461225	120938	80,85
1907	3881	115,93	372989	489944	116955	76,10
1908	3957	117,81	364449	512539	148090	71,10
1909	3882	106,88	324256	498909	174152	65,00
1910	3776	106,63	314560	514597	200036	61,20
1911	3811	112,20	339681	544789	205108	62,33
1912	3793	120,00	327673	531906	204232	61,60
1913	3793	117,25	331381	544265	212883	60,89
1914	2987	82,03	201969	445023	243053	45,39

Zur Erläuterung dieser Tabelle muß nochmals auf den eingangs angezogenen Artikel im Maiheft 1913 dieser Zeitschrift hingewiesen werden. Dort war der Polizeistrafgelderfonds bis zum Jahre 1909 eingehend besprochen worden. Wie die abnehmende Zahl der Armenkinder zeigt, sind seit dieser Zeit wieder eine Anzahl Gemeinden dazu übergegangen, ihre Kinder durch die eigenen lokalen Strafgeldererträgnisse selbst zu versorgen. Die Fonds decken immer weniger den notwendigen Gesamtaufwand; die Deckung sank von 80,85 % im Jahre 1905 auf 45,39 % im Jahre 1914 (60,89 % im Jahre 1913/14). Zum Teil liegt das wohl auch daran, daß die eingegangenen Strafgelder sich auf ungefähr derselben Höhe hielten, während der Kopfaufwand stieg.

Die Zahl der aus dem Polizeistrafgelderfonds ausgeschiedenen Gemeinden beträgt über 50 mit einer Einwohnerzahl von über 3½ Millionen. In der nachfolgenden Tabelle 5 sind die 19 größten dieser Gemeinden mit ihrer Armenkinderversorgung dargestellt. Die Ziffern sind zumeist den städtischen Verwaltungsberichten entnommen und entbehren der einheitlichen Grundlage. Sie geben lediglich ein ungefähres Bild des Umfanges und der Art dessen, was an Armenkinderfürsorge geleistet wird.

Die Ziffern entstammen in der Hauptsache dem Jahre 1913, teilweise auch 1912 und 1911; dabei war es nicht möglich, bei den einzelnen Städten zwischen Stand und Bewegung zu unterscheiden, ebenso wie der Begriff „Armenkind" seitens der einzelnen Verwaltungen verschieden aufgenommen wurde und die Ziffern offenbar aus Zusammenhängen gerissen wurden, in denen sie erklärlicher erschienen; sonst könnten die Unterschiede zwischen den Städten ähnlicher Größe nicht so bedeutend sein.

Tabelle 5.
19 aus dem Polizeistrafgelderfonds ausgeschiedene Städte der Rheinprovinz.

Stadt	Armenkinder				Sonstiger Aufwand für Armenkinderpflege (Kuren, Schulspeisung usw.)
	in Anstaltspflege	in Familienpflege	Insgesamt Anzahl	Aufwand M.	
Aachen (Schätzung) .	—	—	550	—	19000
Barmen	659	146	805	—	—
Bonn	461	448	909	75239	—
Coblenz	189	73	262	29446	—
Cöln	—	—	4309	520147	85056
Crefeld	431	60	491	60019	—
Duisburg	252	187	439	—	—
Düsseldorf	758	273	1031	115115	80457
Elberfeld	831	934	1765	213237	4948
Essen	—	—	1614	—	—

Stadt	Armenkinder in Anstalts-pflege	Armenkinder in Familien-pflege	Armenkinder Insgesamt Anzahl	Armenkinder Aufwand M.	Sonstiger Aufwand für Armenkinder-pflege (Kuren, Schulspeisung usw.)
Eupen	91	—	91	—	—
Hamborn	297	93	390	25243	—
Kreuznach	135	39	174	15574	3360
M.-Gladbach	222	193	415	34548	—
Oberhausen	325	—	325	—	—
Remscheid	—	—	210	60316	5500
Rheydt	—	—	91	—	—
Saarbrücken	304	111	415	69900	8253
Wesel	29	31	60	15543	—

Diese 19 Städte weisen insgesamt 14346 Armenkinder (ohne Idiote, Epileptiker und Krüppel) auf. Es fehlen noch diese letzteren ebenso wie die Gesamtziffern von weiteren 33 aus dem Polizeistrafgelderfonds ausgeschiedenen Städten, die mit etwa 5000 Armenkindern zu schätzen sind.

Alles in allem dürfte die Zahl der öffentlich versorgten Armenkinder in der Rheinprovinz, und zwar sowohl der gesunden wie der gebrechlichen, etwa 28000 betragen. Hierzu kämen noch etwa 2500 Armenkinder, die zwar nicht direkt öffentlich versorgte sind, sondern in öffentlichen Anstalten Freistellen genießen. Auf das ganze Deutsche Reich übertragen, würde dieses etwas über 300000 Armenkinder ergeben.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armen- und Wohlfahrtspflege im allgemeinen.

Die Gründung einer Sozialen Frauenschule und eines Sozialpädagogischen Instituts in Hamburg.

Am Sonnabend, den 13. Mai, fand in den Räumen der Patriotischen Gesellschaft unter dem Vorsitz von Herrn Senator Lattmann die Gründung der **Sozialen Frauenschule und des Sozialpädagogischen Instituts** in Hamburg statt. Die Anstalten sollen Ostern 1917 eröffnet werden. Die Leitung werden Fräulein Dr. Gertrud Bäumer, die bekannte Führerin auf sozialem Gebiet, und Fräulein Dr. Marie Baum, ehemals Fabrikinspektorin in Baden und jetzt seit 8 Jahren Leiterin der Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf, übernehmen.

Die Anstalt umfaßt zunächst zwei Jahrgänge einer sozialen Frauenschule. Aufnahmebedingung ist in der Regel das Abgangszeugnis des Lyzeums und der Nachweis eines gewissen Maßes praktischer, sei es hauswirtschaftlicher, krankenpflegerischer oder pädagogischer (Kindergarten, Kinderpflege) Vorbildung. In den zwei Jahren der sozialen Frauenschule wird durch theoretischen Unterricht und praktische Einführung in die verschiedenen Zweige der Wohlfahrtspflege die unerläßliche allgemeine Grundlage der sozialberuflichen Spezialbildung erworben. Dieser Teil der Anstalt kann auch denen dienen, die mit beruflichem Ernst sich der ehrenamtlichen öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Verfügung stellen wollen — wie das während des Krieges so viele junge Mädchen und Frauen getan haben — und die sich für die künftige Erfüllung sozialer Bürgerpflichten eine gründliche staatsbürgerlich soziale Vorbildung erwerben wollen. Hospitantinnen nimmt die Schule nicht auf. Die Teilnahme an dem ganzen Kursus und allen Arbeiten ist Voraussetzung des Eintritts.

Das Sozialpädagogische Institut wird in drei bis vier Semestern, auf der sozialen Frauenschule aufbauend, die fachliche Ausbildung für spezielle Zweige der sozialen Praxis gewähren: Jugendfürsorge, Arbeitsnachweis, Wohnungspflege, Volksgesundheitspflege usw. Das Institut wird zu diesem Zweck in enger Verbindung mit den Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege in Hamburg arbeiten. Hier wird die Praxis im Vordergrund stehen, und der theoretische Unterricht wird der Vertiefung und Erläuterung der praktischen Erfahrung dienen. Voraussetzung für die Aufnahme in das Institut ist der zweijährige Besuch einer sozialen Frauenschule oder auch eine vorangegangene soziale Berufstätigkeit.

Eine zweite Aufgabe des Instituts wird die Ausbildung von Lehrkräften der sozialen und staatsbürgerlichen Fächer an den allgemeinen Frauenschulen sein. Die Entwicklung der allgemeinen Frauenschulen leidet zurzeit noch darunter, daß es für die praktisch-sozialen Fächer, in denen die Eigenart der Frauenschule zum Unterschied von der alten Selekta beruhen soll, an Lehrkräften fehlt. Sie werden am besten dadurch gewonnen, daß den Lehrkräften der Lyzeen Gelegenheit zur praktischen und theoretischen Einführung in diese ihrer bisherigen Berufsausbildung fernstehenden Fächer gegeben wird. Auch zur Einführung von Lehrerinnen und Lehrern in die Gebiete der sozialen Jugendfürsorge und Jugendpflege, deren Beamte mehr als bisher aus ihren Kreisen hervorgehen sollten, soll das Sozialpädagogische Institut Gelegenheit geben. Die Gründung dieses Instituts bezweckt den Versuch, einem lebhaft in ganz Deutschland empfundenen Mangel abzuhelfen.

Den Lehrkörper der Anstalt werden außer den Leiterinnen führende Persönlichkeiten der Hamburger Wohlfahrtspflege und Dozenten des Vorlesungswesens bilden. Das Unternehmen erfreut sich auch der Unterstützung der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung.

Die einzelnen Kurse werden in den Räumen des Vorlesungsgebäudes stattfinden. Näheres über Aufnahmebedingungen, Anmeldung usw. wird s. Z. bekanntgegeben. Die vorläufige Geschäftsadresse befindet sich in Hamburg, 36, ABC-Straße 37.

Es erscheint bedeutsam, daß es in dieser Zeit, die so große Anforderungen an die Opferwilligkeit der hamburgischen Bevölkerung stellt, gelungen ist, die Anstalten für eine Reihe von Jahren finanziell sicherzustellen; ein Zeichen, für wie notwendig allgemein die Vertiefung des sozialen Verständnisses gehalten wird!

I. B. Deutsches Armenrecht.

Pöll, Wolfgang, **Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1871/30. Mai 1908 und das bayerische Armengesetz vom 21. August 1914 nebst Vollzugsanweisung.** 715 S. München, J. Schweitzer, 1915/16.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Im Auftrage der Mitglieder bearbeitet und herausgegeben von P. A. Baath. Bd. 50 enthaltend die in der Zeit vom 1. Juni 1915 bis zum 1. Februar 1916 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. 211 S. Berlin, Franz Vahlen, 1916.

Geschriften van de Nederlandsche Vereeniging voor Armenzorg en Weldadigheid te Amsterdam. XIX. Prae-Adviezen voor de algemeene vergadering van 29. en 30. Juni 1916 te Zwolle. Samenwerking tusschen armenzorg en voogdijraden. Hulp aan werkloozen. 121 blz. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1916.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Niestroj, P., **Die katholische Caritas und ihre neuzeitlichen Aufgaben.** 64 S. Hamm, Breer u. Thiemann, 1916. (Frankfurter Zeitgemäße Broschüren Bd. XXXV Heft 2.)

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegsfürsorge.

Münchener Maßnahmen zur Verbilligung der Lebensmittel für die ärmere Bevölkerung. — Das andauernde Ansteigen der Lebensmittelpreise hat im Münchener Magistrat den Gedanken entstehen lassen, den Kreisen der minderbemittelten Bevölkerung diese Last wenigstens teilweise abzunehmen. Es sollen diesen die nötigsten Nahrungsmittel für den einfachsten Tisch zu Friedenspreisen dauernd zur Verfügung gestellt werden. Der Gedanke fand großen Anklang zunächst bei einzelnen Wohltätern, und es fließen seit mehreren Monaten reichliche Mittel, so daß es möglich war, seit Beginn des März folgende Einrichtung zu treffen.

Im großen Saal des Alten Rathauses, wo die Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer ausgezahlt werden, werden täglich an die mit einer Ausweiskarte versehenen Unterstützungsbedürftigen Gutscheine ausgegeben, die auf Mehl, Milch, Brot, Zucker und Malzkaffee lauten. Die Ausweiskarte gibt die Kopfzahl der Familie an, der geholfen werden soll, und es sind dieser Kopfzahl entsprechend Höchstgrenzen festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Das Institut für Soziale Arbeit hat die freiwilligen Hilfskräfte gestellt, denen diese Ausweiskarten vorgelegt werden, und die je nach dem Wunsch der Inhaber wochen- oder halbmonatweise die Menge der gewünschten Waren sowie die Zeit, in der die Gutscheine ausgegeben werden, in die Ausweiskarten eintragen und die Rechnung darüber stellen. Mit dieser Arbeit ist auch eine gewisse Kontrolle verbunden, um Mißbräuche zu verhindern. An den Kassen, an denen städtische Angestellte arbeiten, werden die Gutscheine, die auf je 1 Pfd. lauten, laut Ausweiskarte abgegeben. Die Verbilligung stellt sich auf 25—30% des augenblicklich ortsüblichen Preises.

Die Auswahl der Unterstützungsbedürftigen wird von den Wohlfahrtsausschüssen der Stadtbezirke besorgt; es werden nicht nur die Angehörigen der Kriegsteilnehmer berücksichtigt, sondern alle, deren Lebenshaltung durch das Steigen der Lebensmittelpreise unter ein zureichendes Maß herabsinken würde. Es sind 25000 Karten auf Familien von allen Größen ausgegeben, und es darf wohl

angenommen werden, daß rund 100000 Personen der Erleichterung teilhaft werden, die durch die Einrichtung geschaffen ist. Es leuchtet ein, daß Waren, die zu billigerem Preise abgegeben werden, im ganzen mehr geschätzt werden als reine Geschenke, daß damit mehr gespart wird. Und da die Verteilung der Gutscheine im selben Saal vor sich geht, wo die Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer ausgezahlt werden, legen die meisten Frauen gleich einen Teil dieser Unterstützungen in Nahrungsmitteln an, so daß wenigstens ein Teil der Ernährung der Familie gesichert scheint. Die Gutscheine können zu jeder Zeit in das entsprechende Nahrungsmittel umgesetzt werden, und alle Geschäfte der Stadt sind verpflichtet, sie an Stelle von Zahlung anzunehmen. Die Abrechnung mit den Geschäftsinhabern wird dann durch den Magistrat besorgt.

Selbstverständlich wird die Einrichtung sehr lebhaft in Anspruch genommen und sehr dankbar empfunden. Es sind auch schon zahlreiche Anfragen aus anderen Städten eingelaufen, um sich über sie zu orientieren und sie nachzubilden.

Die Fürsorge für die Angehörigen von Kriegsteilnehmern in Altona. Bericht der Kommission für Familienunterstützung für die Zeit vom Ausbruch des Krieges bis März 1916. Erstattet im Auftrage der Kommission von Dr. Egbert Baumann. 74 S. Altona, Heinrich Funke, 1916.

Kriegsmaßnahmen der Gemeinde Berlin-Steglitz in der Zeit von Kriegsbeginn bis zum Jahresschluß 1915.

Dritter Bericht über die Tätigkeit der Kriegsorganisation Dresdner Vereine. März 1916.

Wiesbadener Wohlfahrtsführer für das Kriegsjahr 1916. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben. 97 S. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1916.

III. E. Geschlossene Armenpflege.

Verzeichnis von Stiften und anderen Heimstätten für alleinstehende ältere Damen, insonderheit für die alten und erwerbsunfähigen Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission. Im Auftrage des Unterstützungsvereins der Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission zusammengestellt von Anna Leuchtenberger. 52 S. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1916.

IV. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.

Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose. — Im Reichstagsgebäude fanden unter lebhafter Beteiligung der Mitglieder aus allen Gegenden Deutschlands am 19. Mai die Generalversammlung und die Ausschußsitzung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose statt. Aus dem Geschäftsbericht heben wir folgendes hervor. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1915 1466; während des Berichtsjahres sind 52 Mitglieder ausgeschieden, 62 neu beigetreten, so daß am Jahresende 1476 Mitglieder dem Komitee angehörten. In der Zahl der Lungenheilstätten für Erwachsene und Kinder, der Walderholungsstätten und Waldschulen, der Genesungsheime und Pflegestätten sind wesentliche Veränderungen während des letzten Jahres nicht eingetreten; immerhin sind trotz des Krieges einige Neubauten und Erweiterungsbauten fertiggestellt und in Betrieb genommen worden, so das Tuberkulosekrankenhaus der Stadt Stettin, der Erweiterungsbau der Heilstätte Holsterhausen, die zweite Kinderheilanstalt des Victoriastifts in Kreuznach und die Kinderheilstätte

bei Scheidegg i. Allgäu. Eine große Anzahl von Heilstätten und Walderholungsstätten sind zurzeit für militärische Zwecke, und zwar zur Unterbringung lungenkranker Soldaten, ganz oder teilweise in Anspruch genommen. Auch in den Fürsorgestellen gewinnt neben der Beratung der Familienangehörigen von Kriegsteilnehmern die Fürsorge für die als lungenkrank vom Militär wieder Entlassenen ständig an Umfang und Bedeutung.

Die Einnahmen des Zentralkomitees im Jahre 1915 setzten sich, wie üblich, aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Schenkungen, dem Reichszuschuß und dem Lotterieerlös zusammen. Einer Gesamteinnahme von 631168,24 M. stand eine Gesamtausgabe von 544007,74 M. gegenüber. Für den Bau oder die erstmalige Einrichtung von Heilstätten und anderen Tuberkuloseeinrichtungen sind 82550 M. neu bewilligt worden. Auf den Kassenbericht und die Entlastung des Schatzmeisters folgte ein Vortrag des Ministerialdirektors Professor Dr. Kirchner über „Die Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung während des Krieges“. Er erörterte die vorübergehenden Störungen in der Tuberkulosebekämpfung, die der Kriegsausbruch mit sich brachte, und die neuerdings auftauchenden Befürchtungen hinsichtlich einer Zunahme der Tuberkulose infolge der durch die lange Dauer des Krieges verschlechterten Lebensbedingungen eines großen Teiles der Bevölkerung. Als Mittel zur Abhilfe gegenüber den Gefahren, die unsere bisherigen Erfolge in der Tuberkulosebekämpfung schwer zu beeinträchtigen drohen, empfahl er dringend den weiteren Ausbau des Fürsorgestellenwesens, für den seitens des Preußischen Ministeriums des Innern insofern eine wesentliche Hilfe in Aussicht steht, als die Errichtung von besonderen Schulen für die Fürsorgerinnen ähnlich wie die von der Stadt Köln errichtete geplant wird; weiterhin empfahl er den Tuberkuloseärzten, noch mehr als bisher die günstigen klimatischen Faktoren, insbesondere die Besonnung, in der Behandlung der Lungenkranken auszunutzen.

Hirtz, Arnold, **Krüppelschulen für Kinder und Erwachsene.** 56 S. Mit 14 Abbildungen. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag G. M. b. H. 1916.

Die Schrift verfolgt den Zweck, Aufklärung zu geben über unsere Pflichten den Krüppeln gegenüber und über die Möglichkeit, diese aus ihrer traurigen Lage zu befreien und sie zu erwerbsfähigen Menschen auszubilden. Ohne tieferes Eingehen auf volkswirtschaftliche Probleme, hält sie sich mehr an praktische Darstellung und ist jedem zu empfehlen, der auf diesem Sondergebiet raten und helfen, oder es auch nur kennen lernen will, um so mehr als für nicht näher behandelte Punkte auf einschlägige Stellen und Bücher zur Information hingewiesen wird.

Der 1. größere Teil ist der Fürsorge für Krüppelkinder gewidmet. Der Überblick über das, was in Vergangenheit und Gegenwart bisher auf diesem Gebiete geleistet wurde, ist durch Beispiele und Abbildungen gut veranschaulicht und erstreckt sich eingehend auf die innere Einrichtung der Schulen und Heime, auf die ärztliche Behandlung, die Erziehung und den Unterricht. Bei den jeweiligen Schilderungen wird auf notwendige Verbesserungen und Erweiterungen aufmerksam gemacht. Wichtigstes Erfordernis wäre der Schulzwang für Krüppelkinder und Neugründung von Schulen, da deren Zahl bereits für die jetzige Nachfrage unzulänglich ist. Ebenso wichtig wäre der Zwang, die Kinder in ärztliche Behandlung zu geben, wobei die juristische Frage, ob hierfür die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind, offen gelassen wurde. Der 2. Teil belehrt über die den Kriegsbeschädigten zustehenden Versorgungsansprüche und schildert Heilung, Berufsausbildung und die nach Beendigung derselben notwendige Arbeitsvermittlung. Dr. M. Büttel.

Verhandlungen der Außerordentlichen Tagung der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge E. V. im Reichstagsgebäude am 7. Februar 1916. 198 S. Leipzig, Leopold Voß 1916 (Deutsche Krüppelhilfe. Ergänzungsheft der Zeitschrift für Krüppelfürsorge, Heft 1).

Die Kriegsinvalidenfürsorge in Westpreußen. Hrsg. vom Versorgungsausschuß für Kriegsinvaliden in der Provinz Westpreußen. 38 S. Danzig 1916.

Das erste Jahr der Nürnberger bürgerlichen Kriegsinvalidenfürsorge. Bericht der städtischen Hauptstelle für Kriegsinvaliden-Fürsorge über die Zeit von Februar 1915 bis Februar 1916. Herausgegeben vom Stadtmagistrat. 53 S. 1916.

VI. Fürsorge für Kinder und Jugendliche.

Der Schutz des unehelichen Kindes. Der verstorbene Amtsgerichtsrat Landsberg und Stadtrat Köhler in Leipzig haben 1914 gemeinsam Forderungen für diese Frage aufgestellt, die von der Breslauer Tagung der Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz angenommen wurden. Sie haben auch für die Frage der Regelung der Kostkinderaufsicht besonderes Interesse, sind aber bisher nur im engsten Kreise bekannt geworden. Sie lauten:

1. Bei der Beurteilung der Rechtslage des unehelichen Kindes ist nicht von dem Gesichtspunkte der sittlichen Verfehlung der Eltern auszugehen, sondern von dem Interesse des Kindes und von dem Interesse, das wir als Volksganzes an dem Werdegang des Kindes haben. Dieses Interesse geht dahin, daß die Kinder erhalten bleiben und brauchbare Volksgenossen werden. Dies wird dadurch verhindert, daß das uneheliche Kind als minderen Rechts behandelt wird. Ein wesentlicher Teil der Rechtsnachteile des Gesetzes trifft das Kind stärker als seine Eltern. Das Kind aber darf seinen Eltern gegenüber nicht wesentlich schlechter gestellt sein als ein eheliches, dessen Vater man das Recht der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes entzogen hat.

2. Der mütterliche Großvater darf das Privileg eines berufenen Vormundes nicht behalten; das Gericht mag die relativ wenigen Großväter, welche geeignet sind und wirklich etwas leisten, nach Befragung des Waisenrates bestellen dürfen. Bei Vorhandensein besserer Kräfte sind sie zu übergehen.

3. Die Vaterschaft und die Unterhaltungspflicht der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Verpflichteten ist durch den Berufsvormund oder das Vormundschaftsgericht in verwaltungsmäßigem Verfahren von Amts wegen festzustellen, sobald diese Amtsstellen von der erfolgten oder binnen 4 Monaten zu erwartenden Geburt eines unehelichen Kindes Kenntnis erhalten. Sie haben nötigenfalls auch die Lohnpfändung vorzunehmen.

4. Das uneheliche Kind soll berechtigt sein, von beiden unehelichen Eltern gleichzeitig angemessenen Unterhalt zu begehren, und zwar von jedem nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lebensstellung.

5. Die väterliche Unterhaltungspflicht soll demjenigen obliegen, der der Mutter in der Empfängniszeit geschlechtlich beigewohnt hat. Haben nachweislich mehrere Männer der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt, so hat die den Unterhaltungsanspruch feststellende Behörde eine Verteilung der Last vorzunehmen.

6. Die behördliche Aufsicht über die Verpflegung von Kindern hat sich nicht auf die gegen Entgelt in fremder Pflege untergebrachten Kinder zu beschränken, sondern sich jedenfalls auf die unentgeltlich in fremder Pflege untergebrachten Kinder zu erstrecken. Das öffentliche insbesondere wohl-

fahrts- und gesundheitspolizeiliche Interesse gebietet aber, daß von dieser behördlichen Aufsicht auch die in der Pflege der eigenen Mutter befindlichen unehelichen Kinder erfaßt werden. Da das Bürgerliche Gesetzbuch nur die privatrechtliche Seite des Familienrechts regelt, wird durch das der unehelichen Mutter zustehende Recht der Sorge für die Person des Kindes diese öffentlich-rechtliche Befugnis der Polizei- bezw. Verwaltungsbehörden nicht beeinträchtigt.

Die Regelung dieser Zieh- oder Pflege- oder Kostkinderaufsicht einschließlich der Aufsicht über die unehelichen, von der eigenen Mutter verpflegten Kinder ist durch Landesgesetz oder durch Polizeiverordnung zu regeln.

7. Die Berufsvormundschaft, die für die große Zahl der einer Bevormundung bedürfenden unehelichen Kinder besonders bedeutungsvoll und nötig ist, ist hiernach grundsätzlich (zu vgl. unter 6) für die unehelichen Kinder als gesetzliche amtliche Vormundschaft im Sinne von Art. 136 EGBGB. einzurichten; soweit es noch nicht geschehen ist, ist dies durch Erlaß entsprechender Landesausführungsgesetze, denen die ortsstatutarischen Bestimmungen zu entsprechen haben würden, zu ermöglichen. Als ausgewählte Familie im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 des Art. 136 EGBGB. hat jede Familie zu gelten, in der mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der für die Ziehkinderaufsicht und Berufsvormundschaft in Frage kommenden amtlichen Stelle die Kinder verpflegt werden.

8. Die hauptsächlichsten Ziele für die Entwicklung der Berufsvormundschaft sind:

a) die obligatorische Einführung amtlicher Berufsvormundschaften kraft Gesetzes über alle unehelichen Minderjährigen (und nach Befinden einige andere Gruppen von Minderjährigen) in allen Gemeinden über eine gewisse Bevölkerungsziffer. Subsidiär die Einführung der Berufsvormundschaft in den kleinen Gemeinden,

b) die Schaffung eines besonderen Vormundschaftsrechts für diese amtliche Berufsvormundschaft.

Jugendliche Wanderbettler, Landstreicher und Großstadtbummler. Von Dr. P. G. Müller, Hamburg. Sonderabdruck aus „Soziale Kultur“ 1914. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 40 S.

Zu den schwierigsten Aufgaben der Armenpflege gehört die Bekämpfung des Vagabundentums. Wie allgemein während des Entwicklungsstadiums einem Schaden am sichersten entgegengewirkt werden kann, bietet auch die Behandlung dieser Schädlinge der Volkswirtschaft eher Aussicht auf Erfolg, solange sie sich noch in der Werdezeit befinden.

Von diesem Gedanken ausgehend, faßt der Autor der vorliegenden Broschüre nur jugendliche Wanderbettler, Landstreicher und Großstadtbummler ins Auge. Nur aus einer Quelle — Verein für Kinderschutz und Jugendwohlfahrt in Hamburg — das Material schöpfend, wurden die Lebensläufe und Verhältnisse von 236 Jugendlichen dieser Art ermittelt. Ihrem sozialen Verhalten nach in 4 Gruppen eingeteilt: Tüchtige — Körperlich und geistig Minderwertige — Willensschwache, Haltlose, Arbeitsscheue — Willenskräftige mit schlechten Neigungen — werden, unter Verzicht auf zahlenmäßige Angaben, typische Einzelfälle geschildert und die mannigfaltigen Ursachen der Abwanderung und des Herunterkommens untersucht. Beachtenswert ist auch die nebenbei erfolgende Schilderung der Herbergen, auf deren schädliche Einflüsse und Gemeingefährlichkeit, ganz besonders der billigen Privatherbergen, aufmerksam gemacht wird. Zum Schluß gibt der Verfasser wertvolle Anregungen zu Maßnahmen der Abhilfe. Sie sind für die einzelnen

Kategorien verschieden, gipfeln aber im wesentlichen darin, daß es sich hier um eine Frage der Erziehung handelt. Abwanderung sollte möglichst verhindert werden, indem die des Schutzes bedürftigen Elemente vor der Schulentlassung ausgewählt, beraten und in besondere Obhut genommen werden. Bereits Abgewanderte aber sollten dem Berufsvormund unterstellt und von einem Fürsorger beraten werden, der nötigenfalls auch Zwang anwenden kann.

Wie der Verfasser betont, entstammt das Material nur einer Stelle. Es dürfte typisch sein für Großstädte; erfreulich aber wäre es, wenn die kleine Schrift zu noch weitergehenden Untersuchungen anregte, wodurch die Erfassung des Problems von dieser Seite — Bekämpfung des Vagabundentums in erster Linie bei den Jugendlichen — gefördert würde. Dr. M. Büttel.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge. Gesamtbericht der Tagung in Frankfurt a. M. am 7., 8. und 9. Oktober 1915. 203 S. Berlin, Fr. Zillessen 1916.

Der gedruckte Verhandlungsbericht der Kriegstagung in Frankfurt a. M. ist nunmehr erschienen. Gegenstand der Verhandlungen war: Die Aufgaben der Jugendfürsorge nach dem Kriege, namentlich in der Kleinkinderfürsorge. Der Verhandlungsbericht bietet zum ersten Male eine Übersicht der Leistungen auf dem Gebiet der Kleinkinderfürsorge. Berufene Vertreter der Wissenschaft und Praxis, des Staates und der Gemeinde, der freien Liebestätigkeit, konfessioneller und interkonfessioneller Richtung haben die Probleme unter Berücksichtigung pädagogischer, hygienischer und sozialer Gesichtspunkte dargelegt und Wege der Lösung gewiesen.

Im Anschluß daran bringt der Bericht in der Sonderberatung über „Maßnahmen für die wandernden Jugendlichen nach dem Krieg“ Anregungen von sachverständiger Seite zur praktischen Lösung dieses schwierigen Problems. — Preis des Gesamtberichts 3,50 M., des Sonderabzugs betr. die wandernden Jugendlichen 0,75 M. Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N 24, Monbijouplatz 3.

Kongresse und Versammlungen.

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Die diesjährige Vereinstagung wird am 15. und 16. September in Leipzig stattfinden. Gegenstand der Verhandlungen wird

Die Armenpflege nach dem Kriege

sein. Die ausführliche Tagesordnung wird in der nächsten Nummer veröffentlicht werden.

Archiv deutscher Berufsvormünder.

Im September dieses Jahres, etwa am 12., wird das Archiv deutscher Berufsvormünder in Leipzig seine Jahresversammlung abhalten. Außer einer Reihe wichtiger Einzelfragen, wie sie durch den Krieg, die Kriegsunterstützung, die Versorgung der Kriegswaisen und anderes nahe liegen, wird über die Bedeutung der Berufsvormundschaft, Säuglingsfürsorge und der Kleinkinderfürsorge gesprochen werden. Als Redner sind u. a. Prof. A. Fischer-München und Exzellenz Baernreither-Wien in Aussicht genommen. An den Tagungen des Archivs haben stets auch die Berufsvormünder außerhalb des Reiches, vor allem Österreich-Ungarns und der Schweiz, teilgenommen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von **Emil Muensterberg**

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor **Klumker** Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint monatlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 75 Pf

Heft 7/8 | **Juli—August 1916** | **XVII. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

Armenpflege und Kriegsfürsorge.

Von Ratsassessor Dr. **Stein**, Leipzig.

In der bevorstehenden Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Leipzig wird auch die Frage behandelt werden, welchen Einfluß der Krieg auf die Armenpflege hat. Besonders bedeutsam wird dabei auch die Erörterung über die rechtlichen Folgen der Berührung von Armenpflege und Kriegsfürsorge sein. Trotz der Trennung der Kriegsunterstützung von der Armenpflege ergibt sich die Tatsache, daß die Armenbehörden immer wieder in die Kriegsfürsorge hineingezogen werden, da einmal im Anfange des Krieges die Regelung der Kriegsunterstützung noch unvollkommen und die Zuständigkeitsfrage unter den Lieferungsverbänden ziemlich unklar war, so daß die Armenbehörden zunächst eingreifen mußten, andererseits aber auch heute noch außerordentlich viele Fälle erst im Laufe der Verhandlungen zwischen den vorläufig unterstützenden und den endgültig verpflichteten Armenverbänden als solche Sachen erkannt oder von einer Partei angesehen werden, die eigentlich in das Gebiet der Kriegsfürsorge gehören. Hierzu kommt, daß durch den Krieg auch ohne Einberufung des Ernährers viele Leute der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind, die sonst nie mit der Armenpflege in Berührung gekommen wären und daß das Bestreben herrscht, diesen eine Sonderstellung einzuräumen. Immer wieder taucht deshalb die Frage auf, inwieweit eine im Kriege gewährte öffentliche Unterstützung als Armenunterstützung anzusehen ist oder nicht; hängt doch davon die Frage der Erstattungspflicht der Armenverbände, die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes und vieles andere ab. Hierüber herrschte zu Beginn des Krieges völlige Unklarheit, deren Beseitigung der Gegenstand

zahlreicher Entscheidungen der höchsten Verwaltungsgerichte und Oberbehörden war und noch ist, wodurch sich zwar eine gewisse Klarheit ergeben hat, die indessen noch keineswegs allgemein ist, ganz abgesehen davon, ob man den dort aufgestellten Grundsätzen überall wird zustimmen müssen.

Die grundlegende Entscheidung für die Familien der zum Heere einberufenen Soldaten ist das Urteil des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 23. März 1915 (Amtliche Entscheidungen Band 49 Seite 29). Dort ist ausgesprochen, daß die Lieferungsverbände verpflichtet sind, den Familien der Einberufenen auch über die Mindestsätze des Familienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 bezw. 4. August 1914 hinaus Unterstützung bis zur Behebung der Bedürftigkeit zu geben, und daß die Gewährung des Unterhaltes an alle nach diesem Gesetze anspruchsberechtigten Personen unter keinen Umständen als Armenpflege anzusehen ist, auch dann nicht, wenn mangels Eintretens des Lieferungsverbandes der Armenverband einstweilen Hilfe leisten muß. Insbesondere kann auch nicht ein Lieferungsverband, der mit dem Armenverband dieselbe Rechtspersönlichkeit bildet, nur die Mindestsätze gewähren und das darüber hinaus Gegebene als Armenunterstützung ansehen. Ein solches Verfahren widerspricht dem Gesetz.

Nach Erlaß dieser Entscheidung war der Zweifel aufgetaucht, ob sich der darin aufgestellte Grundsatz auch auf die Anstaltspflege oder nur auf andere Unterstützungen beziehen sollte. Schon in den Verordnungen des Reichskanzlers vom 19. April 1915 (IA 3700) und vom 22. November 1915 (IA 13448) war hierzu erklärt, daß während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. Februar 1888 bei Bedürftigkeit des Unterstützungsberechtigten der Lieferungsverband des gewöhnlichen Aufenthaltsorts auch die Unterbringungskosten für dessen Anstaltspflege zu übernehmen habe, da für Angehörige der Kriegsteilnehmer, soweit ihnen ein Anspruch auf Kriegsunterstützung zusteht, kein Raum für Armenpflege sei und ein rechtlicher Unterschied zwischen offener und geschlossener Pflege nicht bestehe. Allen Zweifeln hat das Urteil des Bundesamtes für das Heimatwesen vom 23. Oktober 1915 (Entscheidungen Band 50 Seite 70) ein Ende gemacht, in dem ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Lieferungsverbände die Verpflichtung haben, den genannten Angehörigen der Kriegsteilnehmer die zur Anstaltspflege nötigen Mittel zu gewähren, und daß in diesem Falle keine Armenpflege vorliegt, und zwar auch dann nicht, wenn die Armenverbände einstweilen die Kosten tragen und sich ihrerseits diese erst wieder vom zuständigen Lieferungsverband erstatten lassen. Dies kann allerdings in der Praxis ziemlich erhebliche finanzielle Folgen haben. Denn die

Armenverbände erstatten einander für Verpflegung in ihren Anstalten nicht die vollen Kosten, sondern nur geringere Sätze, und außerdem zahlen sie selbst an staatliche oder Bezirksanstalten regelmäßig nur verminderte Sätze, so z. B. in Sachsen an die Irrenanstalten nach der Ausführungsverordnung zum Anstaltsfürsorgegesetz täglich 1,25 M., während die Lieferungsverbände an sich den vollen Verpflegsatz von 2,50 M. bezahlen müßten. Allerdings ist in der schon erwähnten Verordnung des Reichskanzlers vom 22. November 1915 ausgesprochen, daß die Armenverbände, wenn sie Angehörige der Krieger in ihren Anstalten verpflegen, dem Lieferungsverband nur die sonst nach dem Armenpflegetarif geltenden niedrigeren Sätze berechnen und dazu im Aufsichtswege angehalten werden sollen. Das Entsprechende wird auch für staatliche und Bezirksanstalten gelten müssen; rechtlich aber haben sie Anspruch auf den vollen Verpflegsatz.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß jetzt kein Zweifel mehr besteht, daß bei Personen, die Anspruch auf Kriegsunterstützung haben, kein Raum für die Armenpflege ist und deshalb die ihnen gewährte Unterstützung, auch wenn sie in Form der Anstaltspflege erfolgt, in keinem Falle als Armenunterstützung anzusehen ist, gleichgültig ob von vornherein der Lieferungsverband oder zunächst der Armenverband eingetreten ist. Besonders zu beachten ist dabei, daß dies für alle Angehörigen der Krieger gilt, denen ein Anspruch auf Kriegsunterstützung zusteht, also auch für uneheliche Kinder und diejenigen Personen, denen nach den verschiedenen Verwaltungsverordnungen, die sämtlich in der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 55) zusammengefaßt sind, ein solcher Anspruch gewährt worden ist (s. auch Entscheidung d. BAH. vom 15. Januar 1916, Zeitschrift für das Heimatwesen XXI, 137). Es ruht deshalb für alle diese Personen auch der Lauf der Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes während der Kriegsunterstützung nicht. Die Folge dieses Zustandes ist, daß sogar viele von denjenigen Personen den Unterstützungswohnsitz erwerben oder verlieren würden, die schon vor der einen Anspruch auf Kriegsunterstützung begründenden Einberufung laufend unterstützt worden sind und für die nun die Armenpflege in Kriegsfürsorge übergeht. Dementsprechend hatte auch das Bundesamt für Heimatwesen in dem Urteil vom 23. Oktober 1915 (Entscheidungen Band 50 Seite 86) dahin entschieden, daß auch eine bereits vorher gewährte Armenunterstützung in Kriegsfürsorge übergehe und deshalb während dieser Zeit nicht als Armenunterstützung gelten könne, so daß auch die Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes nicht ruhe. Mit Rücksicht auf diese Entscheidung ist die Bundesratsverordnung vom 13. November 1915

(Reichsgesetzblatt Seite 764) erlassen worden, die dahin geht, daß Unterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 gewährt werden, das Ruhen der einjährigen Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes der unterstützten Personen und der ihren Unterstützungswohnsitz teilenden Familienangehörigen dann bewirken, wenn die Kriegsunterstützung an Stelle solcher Armenunterstützung getreten ist, die bisher von Armenverbänden wegen einer nicht nur vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit gewährt worden ist. Dieser Verordnung wird wohl rückwirkende Kraft auf alle Fälle seit Kriegsausbruch beizumessen sein. Es ist indessen zu beachten, daß die Verordnung regelmäßig auf diejenigen Angehörigen beschränkt bleibt, die den Unterstützungswohnsitz ihres einberufenen Ernährers nicht teilen, weil für die in bezug auf den Unterstützungswohnsitz von den Einberufenen abhängigen Personen die §§ 12 und 26 des Unterstützungswohnsitzgesetzes Anwendung finden, wonach die Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes während des Kriegsdienstes ruht, da die angezogenen Paragraphen auch für Landstürmer, Landwehrleute, Reservisten und Kriegsfreiwillige gelten. Mit der großen Ausdehnung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen durch das Gesetz vom 4. August 1914 und die Verordnung vom 21. Januar 1916 hat allerdings die Bundesratsverordnung vom 13. November 1915 erhöhte Bedeutung gewonnen, vor allem auch bei den unehelichen Kindern. Solche vor der Einberufung des außerehelichen Vaters unterstützte Kinder werden durch dessen Einberufung aus der Armenpflege entlassen (s. auch die Entscheidung des BAH. Band 50 Seite 90). Damit aber würde ohne die Bundesratsverordnung sowohl für alle ledigen Mütter dieser Kinder wie für die Ehemänner unehelicher Mütter die Erwerbs- und Verlustfrist für den Unterstützungswohnsitz nicht mehr ruhen, und es würden in vielen Fällen Mutter und Kind, ja sogar die ganze Familie einer verheirateten unehelichen Mutter, obwohl für den Unterhalt des Kindes nach wie vor aus öffentlichen Mitteln gesorgt wird, einen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben. Das wird durch die Verordnung verhindert. Übrigens ist deren Gültigkeit bezweifelt worden, da sie auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 erlassen worden ist und die Frage gestellt werden kann, ob sie denn auch wirklich unter den Kreis der dort genannten Wirtschaftsmaßnahmen fällt. (Vgl. dazu den Aufsatz in der Zeitschrift für das Heimatwesen, Jahrgang XXI, Nr. 4.)

Trotz der eben erörterten Entscheidungen und Verordnungen besteht noch die Möglichkeit zu Zweifeln, wie das Urteil des Sächs. Oberverwaltungsgerichts vom 15. April 1916 in Sachen des Ortsarmenver-

bands L. gegen den Ortsarmenverband W. (20 III 1916) beweist. Dort lag folgender Tatbestand vor. Ein uneheliches Kind, das den Unterstützungswohnsitz in der Stadt W. hatte, war in L. der Armenpflege anheimgefallen. Diese lehnte Kostenerstattung ab, weil der außereheliche Vater im Kriege sei und deshalb Kriegsfürsorge einzutreten habe. Es war ein Alimentenprozeß im Gange, in dem der Beklagte unter Bestreitung der Vaterschaft die exceptio plurium erhoben hatte; der Prozeß war aber nicht zu Ende geführt, sondern infolge der Einberufung des Beklagten unterbrochen worden. Die Stadt W. stellte sich nun auf den Standpunkt, daß das Bestreiten der Vaterschaft die Pflicht zur Gewährung von Kriegsunterstützung nicht aufhebe; der Alimentenprozeß sei mithin für die Frage, ob Kriegsunterstützung zu gewähren sei, ausschlaggebend und deshalb sei das Verfahren entweder auszusetzen oder über die Vaterschaft im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat diesen Standpunkt mit Recht abgelehnt und ausgesprochen, daß bei den unehelichen Kindern Anspruch auf Kriegsunterstützung erst von dem Augenblicke an bestehe, wo feststehe, daß der Einberufene der außereheliche Vater sei. Diese Voraussetzung sei aber nur dann gegeben, wenn durch mittelbares oder unmittelbares Anerkenntnis oder durch Urteil die Vaterschaft festgestellt sei. Solange dies nicht der Fall sei, könne sich weder das Kind noch ein Dritter auf sie berufen, weshalb auch eine Aussetzung des Verfahrens oder Beweiserhebung über die Vaterschaft im Verwaltungsstreitverfahren nicht in Frage komme. Hiernach besteht in allen denjenigen Fällen kein Anspruch auf Kriegsunterstützung, wo die Vaterschaft bestritten und nicht durch Urteil über die Einwendung rechtskräftig entschieden ist; die an solche Kinder gewährte Unterstützung ist deshalb gewöhnliche Armenunterstützung.

Zweifel können sich aber auch sonst noch ergeben, besonders in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer b des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Januar 1916, wo Kriegsunterstützung nur dann gewährt wird, wenn der Einberufene die Angehörigen unterhalten hat, d. h. bei Kindern und elternlosen Enkeln über 15 Jahren, bei Verwandten aufsteigender Linie, Geschwistern, Stiefeltern, -kindern und -geschwistern, Pflegeeltern, Pflegekindern und bei unehelichen Kindern, die die Frau mit in die Ehe gebracht hat. Hier kommt es vielfach vor, daß die Armenpflege eintreten muß, da die Gewährung der Kriegsunterstützung von dem Lieferungsverband abgelehnt wird, weil der Einberufene die den Anspruch erhebende Person nicht unterhalten, d. h. nicht regelmäßig zu ihrem Unterhalt beigetragen hat. Diese Tatsache ist aber sehr oft bestritten, und es erhebt sich dann in den Erstattungs-

prozessen zwischen Armenverbänden die Frage, ob das Verwaltungsgericht an die Entscheidung des Lieferungsverbandes gebunden ist und mithin in eine erneute Prüfung darüber, ob die einer solchen Person gewährte öffentliche Unterstützung als Armenunterstützung anzusehen oder ob Kriegsunterstützung zu gewähren ist, eintreten darf. Das ist zu bejahen und daran festzuhalten, daß das Gericht über den gesamten Tatbestand selbst zu urteilen hat, ohne Rücksicht auf die Beschlußfassung des Lieferungsverbandes. Dies scheint auch die Auffassung des Bundesamts für das Heimatwesen zu sein, obwohl das Urteil vom 12. Februar 1916 (Zeitschrift für das Heimatwesen XXI, 153) eine klare, unzweideutige Stellungnahme vermissen läßt. Es kann also vorkommen, daß Lieferungsverband und Verwaltungsgericht verschieden entscheiden. Man wird dann den Lieferungsverband für verpflichtet ansehen müssen, sich dem Urteil des Verwaltungsgerichts zu beugen und seine frühere Entscheidung aufzuheben. Derselbe Fall ist gegeben, wenn beim Verwaltungsgericht ein Antrag nach § 56 des Unterstützungswohnsitzes gestellt wird und das Gericht zu der Ansicht kommt, daß der Unterstützte, dessen Übernahme in eigene Fürsorge beantragt worden ist, Anspruch auf Kriegsunterstützung hat. Dann kann eine Anordnung nach § 56 nicht erlassen werden, da kein Armenpflegfall vorliegt, selbst wenn der Lieferungsverband die Kriegsunterstützung abgelehnt hat oder solche nie beantragt worden ist. Auch hier ist die Entscheidung des Gerichts maßgebend. Anders liegt der Fall jedoch bei den in § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 genannten Verwandten der Ehefrau des Einberufenen in aufsteigender Linie (also den Schwiegereltern und deren Vorfahren), denen Unterstützung nur gewährt werden kann, aber nicht muß. Hier ist, da ein rechtlicher Anspruch auf Kriegsunterstützung nicht besteht, die Ablehnung des Lieferungsverbandes endgültig und damit der Charakter einer vom Armenverband solchen Personen gewährten Unterstützung als Armenunterstützung unanfechtbar festgestellt (s. auch Entscheidung d. BAH. vom 4. Dezember 1915 Band 50 Seite 92). Neben den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie sind in § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 noch die Kinder der Frau aus früherer Ehe genannt. Diesen steht jedoch als „Stiefkindern" nach § 2 der Verordnung vom 21. Januar 1916 nunmehr ein Anspruch auf Kriegsunterstützung unter denselben Bedingungen wie den Stiefeltern zu. Bei ihnen gilt demnach jetzt das oben Gesagte; es ist also nicht mehr allein in das Ermessen des Lieferungsverbandes gestellt, ob er ihnen Kriegsunterstützung gewähren will oder nicht.

Weiterhin ist zu beachten, daß den in § 2 Abs. 1 Ziffer b des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und § 2 Abs. 2 der Verordnung vom

21. Januar 1916 genannten Personen Kriegsunterstützung auch dann zu gewähren ist, wenn der Einberufene sie vor der Einberufung zwar nicht unterhalten hat, aber ihr Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist. Das bedeutet, daß alle Unterstützungen dieser Personen, die nach der Einberufung nötig werden, nicht als Armenunterstützung anzusehen sind. Die Fälle sind gar nicht so selten, wo erst nach der Anmeldung der Kosten beim Orte des Unterstützungswohnsitzes oder beim Landarmenverband oder gar erst im Laufe eines Erstattungsprozesses entdeckt wird, daß z. B. ein Bruder oder ein Sohn schon vor dem Unterstützungsbeginn im Kriege war und deshalb keine Erstattung vom Orte des Unterstützungswohnsitzes oder vom Landarmenverband gefordert werden kann. Es kommt dabei auch gar nicht darauf an, ob der Bruder oder Sohn selbst verheiratet ist oder voraussichtlich nie in die Lage gekommen wäre, etwas für seine Geschwister und Eltern zu tun, da das Gesetz den Anspruch auf Kriegsunterstützung nicht nur für diesen Fall, sondern schlechthin gewährt, wenn irgendeine Person, die in § 2 b des Familienunterstützungsgesetzes oder in § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 genannt ist, nach erfolgtem Diensteintritt des Einberufenen in eine Lage gekommen ist, daß sie unterhaltungsbedürftig geworden ist, z. B. durch Wegfall des Verdienstes, Tod eines bisherigen Ernährers u. dgl. Man sieht daraus, daß die Konsequenzen der durch die Urteile des Bundesamts und die Verordnungen geschaffenen Rechtslage außerordentlich weitgehend sind. Immerhin ist wenigstens in den Hauptpunkten nunmehr ziemliche Klarheit geschaffen. Ungeklärt ist dagegen noch die Frage, wie ein Armenverband, der für Personen eingetreten ist, die Anspruch auf Kriegsunterstützung haben, seine Ansprüche gegen einen den Ersatz verweigernden Lieferungsverband durchsetzen kann. Einverständnis besteht wohl allgemein darüber, daß die Verwaltungsgerichte für die Entscheidung nicht zuständig sind, da ihre Zuständigkeit ganz begrenzt und in den Gesetzen genau festgelegt ist. Ob jedoch die ordentlichen Gerichte zuständig sind, ist höchst zweifelhaft*), so daß zuletzt nur der Weg der Beschwerde und Entscheidung im Aufsichtswege übrig bliebe, ähnlich wie bei Zuständigkeitsstreit verschiedener Lieferungsverbände.

---

*) Liebrecht, Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, 3. Auflage, S. 41, gibt dem Armenverband einen im Zivilrechtsweg verfolgbaren Anspruch aus § 679 BGB., da ohne das Eingreifen der Gemeinde die gesetzliche Unterhaltspflicht des Lieferungsverbandes nicht erfüllt worden wäre oder aus § 62 UWG., da der Anspruch des Unterstützungsberechtigten gegen den Lieferungsverband auf ausreichende Unterstützung auf den Ortsarmenverband übergegangen sei.

Eine sehr verwickelte Rechtslage ergab sich aber auch bei der Unterstützung solcher Personen, die keinen Anspruch auf Kriegsunterstützung haben, aber durch den Krieg hilfsbedürftig geworden sind. Hier war vom Anfang des Krieges an das Bestreben der Zentralbehörden dahin gerichtet, solche Unterstützungen als besondere „Kriegshilfe“ anzusehen, auch wenn sie in Form der Armenunterstützung durch die Armenverbände aus der Armenkasse gewährt werden. Deshalb ist in der Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1914 ausgesprochen, daß die durch den Krieg notwendig gewordene Unterstützung nicht als Armenunterstützung gelten und deshalb auch von einer Erstattungsforderung an andere Armenverbände abgesehen werden soll. Dieser Anordnung stehen entsprechende Verordnungen in vielen anderen Bundesstaaten gegenüber, so z. B. die Verordnungen des preußischen Ministers des Innern vom 23. und 28. August 1914, während u. a. Hamburg diesen Grundsatz ablehnt. Sie sind jedoch nicht imstande, den Rechtscharakter einer Unterstützung als Armenunterstützung, der auf den Armen*gesetzen* beruht, zu beseitigen, können also auch nicht verhindern, daß diese „Kriegshilfe“ das Ruhen des Fristenlaufs für den Unterstützungswohnsitz herbeiführt, Erstattung von anderen Armenverbänden gefordert werden kann und ebenso alle anderen Folgen der Armenunterstützung eintreten; dies ist auch vom Reichsamt des Innern anerkannt worden, das sich auf eine Anfrage des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern dahin ausgesprochen hat, daß den Armenverbänden, auch wenn die Hilfsbedürftigkeit durch den Krieg hervorgerufen ist, das *Recht* auf Erstattung nicht bestritten werden könne, obwohl eine Verfolgung solcher Ansprüche unerwünscht sei (Verordnung des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1915). Zu der Frage ist nun neuerdings die wichtige Entscheidung des BAH. vom 11. Dezember 1915 ergangen (Amtliche Entscheidungen Band 50 Seite 95), die wohl die einzig mögliche Lösung enthält. Dort wird ausgeführt, daß Armenunterstützung dann nicht vorliege, deshalb auch ein Ruhen des Fristenlaufs nicht eintrete und keine Erstattung von anderen Armenverbänden gefordert werden könne, wenn Personen tatsächlich aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege unterstützt worden sind. Es sei nicht entscheidend, ob ihre Hilfsbedürftigkeit durch den Krieg verursacht worden ist, weil sich dies in vielen Fällen gar nicht einwandfrei feststellen lasse; diese Erfahrung ist auch tatsächlich in vielen Prozessen gemacht worden, wo sehr oft der Einwand erhoben wird, daß die Unterstützung ihre Ursache im Kriege habe, also Kriegshilfe vorliege, aber eine einwandfreie Feststellung, ob dies wirklich der Fall war, sehr schwer gelingt, oft auch überhaupt unmöglich ist, da ja, wie auch das Urteil richtig hervorhebt, die Teuerung der Lebensmittel infolge des

Krieges an sich schon die Hilfsbedürftigkeit hervorrufen oder erhöhen kann. Deshalb erklärt das Bundesamt allein für entscheidend, ob der einzelne Fall von der Gemeinde tatsächlich als Armenpflegfall oder als solcher der Kriegswohlfahrtspflege behandelt worden ist; nur im letzteren Fall liegt keine Armenunterstützung vor. Dabei ist ausdrücklich noch ausgesprochen, daß es unerheblich ist, ob ein Armenverband die bei ihm unterstützungswohnsitzberechtigten Personen absichtlich anders behandelt als die andern, insofern er die letzteren der Armenpflege zuweist, die ersteren aber der Kriegswohlfahrtspflege, wie das z. B. in Gera geübt wird; lediglich die Tatsache, ob eine Gemeinde den Weg der Kriegswohlfahrtspflege oder der Armenpflege gewählt hat, ist maßgebend. Das Urteil gibt mit dieser Feststellung die Entscheidung besonders für die Arbeitslosenunterstützung; denn diese wird allgemein ausdrücklich als besondere Kriegswohlfahrtseinrichtung bezeichnet, damit ist sie der Armenpflege entzogen. Das Urteil betont in völlig zutreffender Weise noch ausdrücklich, daß nicht nachträglich einer Sache der Charakter der Armenpflege verliehen werden kann, etwa weil sich herausstellt, daß Arbeitslosenunterstützung nicht hätte gewährt werden dürfen. Lediglich die tatsächliche Behandlung des Einzelfalles ist dafür maßgebend, ob bei diesem eine Armenunterstützung oder ein Fall der Kriegswohlfahrtspflege vorliegt, ob also die Folgen der Armenunterstützung (Ruhen des Fristenlaufs, Erstattungsberechtigung gegenüber anderen Armenverbänden, Wirkung auf öffentliche Rechte usw.) eintreten.

Wenn man die eben behandelten Entscheidungen und Verordnungen eingehend betrachtet, ist es ein Punkt, der besonders auffällt. Alle gehen von dem verschiedentlich auch direkt ausgesprochenen Gedanken aus, daß es vermieden werden müsse, Angehörige der Krieger oder andere lediglich durch den Krieg in Not geratene Personen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen zu lassen, und daß der Sinn der Gesetze und Verordnungen sei, „das Peinliche der Armenpflege und alle Folgen, die mit dem Bezuge von Armenunterstützung verbunden sind“, zu vermeiden. Diesem auch sonst oft wiederkehrenden Satze liegt der Gedanke zugrunde, daß der Empfänger von Armenunterstützung eine Person zweiter Klasse ist, daß der Armenunterstützung ein Makel anhaftet. Man möchte dabei fragen, ob diese Auffassung heute noch richtig ist oder nicht vielmehr aus einer Zeit stammt, der der heutige soziale Geist der Armenpflege fremd war und die das Armenwesen mit dem Bettelwesen zusammenwarf. Ist es aber nicht angebracht, diese Anschauung aufzugeben? Man muß die Frage aufwerfen, ob es eine Schande ist in Not zu geraten; denn dem in Not Befindlichen zu helfen, das ist doch allein die Aufgabe der modernen Armenpflege, und eine Witwe, die von ihrem Manne ohne Mittel und oft ohne Möglichkeit zum eigenen Erwerb zurückgelassen wird,

kann doch wohl ebensowenig als Mensch niederen Grades betrachtet werden, wie ein infolge Alters oder Krankheit erwerbsunfähiger Mann. Deshalb wäre wohl zu wünschen, daß der in den Entscheidungen und Verordnungen hervorgehobene Gedanke nicht zu sehr in den Vordergrund gerückt wird und dadurch eine Sozialisierung der Armenpflege hintenangehalten wird. Daß sich schon allmählich eine andere Auffassung vom Wesen der öffentlichen Armenunterstützung durchzusetzen beginnt, beweist ja auch das Reichsgesetz vom 15. März 1909 über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte und das entsprechende Sächsische Gesetz vom 21. März 1910. Hiernach ist schon jetzt als bestehendes Recht anzunehmen, daß, soweit Personen durch den Krieg der Armenpflege anheimfallen, diese Gesetze in weitem Umfange Anwendung finden müssen, da hier wohl sehr häufig den Unterstützungen der Charakter der „vereinzelten Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage“ beigelegt werden muß. Darüber hinaus ist aber der Wunsch berechtigt, daß nicht nur in allen Bundesstaaten die bisher noch vielfach fehlenden entsprechenden Gesetze erlassen werden, sondern die aus alter Zeit stammenden rechtsmindernden Wirkungen der Armenunterstützung möglichst überhaupt verschwinden, und daß die strenge Unterscheidung zwischen Kriegsfürsorge und Armenpflege, die nach dem jetzigen Rechtszustand besteht, die Fortentwicklung der Armenpflege in dem angedeuteten Sinn nicht aufhält.

Die Armenkinderpflege im Großherzogtum Baden.

Von **A. Wanderer,** Frankfurt a. M.

Große Aufgaben wird sicherlich der Krieg der Kinderfürsorge stellen; ganz abgesehen von der Versorgung der Kriegswaisen und unehelichen Waisen werden die Aufgaben der Kinderfürsorge als Teil des Schutzes und der Erziehung unseres Nachwuchses nach dem Krieg eine ganz andere Bedeutung als vorher gewinnen. Ihr Wert wird mehr anerkannt, ihre Leistung wird schärfer betont und gefördert werden; ihre Einrichtungen werden in ganz anderer planmäßiger Weise als bisher ausgebaut werden müssen. Das setzt aber zunächst eine genaue Kenntnis dessen voraus, was bisher auf diesen Gebieten geschieht, vor allem eine Kenntnis dessen, was die öffentlichen Behörden zu leisten haben und was sie tatsächlich leisten. Wie wenig hierfür jedoch bekannt ist, darauf ist auch in der März-April-Nummer dieser Zeitschrift von Meta Kraus-Fessel (Die Leistungen der öffentlichen Armenpflege für Kinder und Jugendliche im Königreich Bayern) hingewiesen worden, wie auch darauf, daß von allen deutschen Bundesstaaten Bayern allein eine diesbezügliche Statistik veröffentlicht.

Wir wissen infolgedessen von sehr bedeutsamen Vorgängen innerhalb der öffentlichen Kinderfürsorge fast nichts Sicheres. Wohl ist bekannt, daß die größeren gemeindlichen Verbände und schließlich auch der Staat sich an der Kinderfürsorge mehr und mehr beteiligen. Allein sehen wir von den Nachweisen dieser Entwicklung für die gesamte Armenpflege ab, so wissen wir eben nur dieses allgemeine, dagegen kaum etwas Greifbares darüber, wie sich dieser Vorgang im einzelnen abspielt und wieweit er vorgeschritten ist. Die Abtrennung einzelner Gebiete, die auch der Zahl nach nicht sonderlich ins Gewicht fallen, wie der Fürsorgeerziehung von der Armenpflege, wobei sie zugleich auf die größeren Verbände übernommen wurden, sind fast die einzigen sicheren Kenntnisse, die wir besitzen.

Von den deutschen Gebietsteilen, für die sich wenigstens einige genauere Zahlen gewinnen lassen, ist es Baden, das in seiner teilweisen Organisation der freiwilligen Kreisarmenkinderpflege in gewissem Umfange die Möglichkeit gibt, zahlenmäßige Angaben über Umfang und Inhalt der Armenkinderpflege zusammenzustellen, verbunden mit einer Darstellung der Organisation dieser Armenkinderpflege.

In nachstehenden Ausführungen unternehme ich diesen Versuch und greife bis auf die Zeit kurz vor Entwicklung der badischen Kreisarmenkinderpflege zurück. Emminghaus berichtet 1870 in seinem „Armenwesen und Armengesetzgebung", daß in Baden statistische Erhebungen, deren Ergebnisse dazu benutzt werden könnten, die Wirksamkeit bestehender Gesetze und Einrichtungen in Betreff des Armenwesens zu beurteilen, niemals gemacht wurden. Im Jahre 1854 wurden die Gemeindeausgaben für die Armenpolizei, 1864 der Stiftungsaufwand für das Armenwesen erstmalig ermittelt und zusammengestellt.

1865 berichtet der Landeskommissar für die Kreise Villingen und Konstanz in einem Gesamtarmenbericht folgendes über Kinderfürsorge: Waisenhäuser bestehen in 3 Städten in Verbindung mit Spitälern. Desgleichen waren zwei Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder im Bezirk. 1866 berichtet er, daß städtische Waisenhäuser bestehen in Konstanz, Radolfzell, Überlingen, Villingen und Säckingen mit zusammen 183 Pfleglingen, die täglich von 8 Kreuzer (Säckingen) bis $22^1/_2$ Kreuzer (Überlingen) zu verpflegen kosteten. Armenkinderpflegeanstalten bestanden 5 im Bezirk mit 171 Pfleglingen, die täglich 7—24 Kreuzer Aufwand verursachten. In den Dörfern beschränkt sich die Armenunterstützung meist auf das allernotdürftigste. Versteigerungen armer Kinder an den Mindestfordernden scheinen nicht mehr vorzukommen, dagegen in manchen Dörfern das „Umhalten" (Reihe-um-Verpflegung). In den Städten verfährt die Armenpflege systemlos und häufen sich oft Unterstützung von verschiedenen

Seiten auf ein und dieselbe Person. Im Überlinger Waisenhause wurden täglich durchschnittlich 46 Waisenkinder verpflegt, an Verpflegungskosten für uneheliche Kinder wurden 416 fl. und $140^1/_4$ Klafter Brennholz aufgewandt. An Lehrgeldern wurden 688 fl. 32 kr. verausgabt. 1867 hatten die 5 städtischen Waisenhäuser 149 Pfleglinge, die 5 Armenkinderanstalten 187 Zöglinge. 1868 wurde für den ganzen Kreis eine große Waisenanstalt zu Hegne bei Konstanz begründet, die sich trotz großer Widerstände günstig entwickelte. Die Pfleglinge wurden dort nach dem Wehrli-Fellenberg'schen System erzogen.

Aus den Kreisen Waldshut, Lörrach und Freiburg bzw. seit 1866 Lörrach, Freiburg und Offenburg wurde 1865 berichtet, daß Freiburg drei Waisenhäuser, eine Blindenerziehungs- und eine Blindenversorgungsanstalt (erstere Staats-, letztere Privatinstitut) besitzt. 1866 hatten die drei Kreise insgemein 10 Waisenhäuser mit 283 Waisenkindern und 17776 fl. Verpflegungsaufwand. 1867 waren es 307 Waisenkinder.

Aus den Kreisen Karlsruhe, Baden und Offenburg (seit 1866 Karlsruhe und Baden) wird 1865 von 7 Waisenhäusern mit zusammen 316 Waisenkindern berichtet. Außerdem waren dort vorhanden 2 Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder mit 123 Pfleglingen, eine klosterartige Erziehungsanstalt für arme Mädchen mit 100 Zöglingen. In den Gemeinden, in denen noch geschlossene Hofgüter herrschen, liegt die gesamte Armenpflege sehr danieder. 1866 wird nur über Karlsruhe und Offenburg berichtet und lediglich die Gründung einiger Kleinkinderbewahranstalten erwähnt.

Die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach berichten 1865: In den größeren Städten sind reichlich Mittel vorhanden, und es geschieht für die Armenunterstützung eher zuviel als zuwenig. Hingegen fehlt es auf dem Lande nicht nur an Mitteln, sondern vor allem an gutem Willen. Besonders traurig ist es da um die Pflege armer Kinder bestellt, welche zwar nicht mehr der Form, aber doch der Sache nach den Mindestfordernden in Pflege gegeben werden. Es waren vorhanden 4 Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder mit 116 Zöglingen, 2 Armenkinderanstalten mit 98 Pfleglingen, 1 Waisenhaus, 5 Kleinkinderbewahranstalten. 1867 wird von 12 Waisen- und Rettungsanstalten mit 374 Pfleglingen berichtet.

Die Kreisausschüsse der drei Kreise haben sich im Jahre 1867 mit der Frage der Erziehung kreisangehöriger armer Kinder und der Krankenpflege für solche Kinder beschäftigt. Nur der Kreis Mannheim entschloß sich zur Errichtung einer Kreiserziehungsanstalt für arme Kinder bis zum 6. Lebensjahre und nahm gleichzeitig die Unterbringung von armen Kindern über 6 Jahren in geeigneten Familien in Aussicht. Wegen der

Krankenverpflegung armer Kinder sind seitens aller drei Kreise besondere Verträge mit im Bezirk bestehenden Krankenanstalten (z. B. der Heidelberger Augenheilanstalt) abgeschlossen worden. Ähnliche Verträge wurden auch von anderen Kreisversammlungen des Landes, teils im Jahre 1867, teils schon früher vereinbart.

In diesen Jahren finden wir also die ersten schwachen Ansätze des Versuches, die Armenkinderpflege seitens der Kreise zu organisieren. Bis dahin gilt für die Armenkinderversorgung, wie für den allgemeinen Zustand, daß in den Städten reiche, mitunter überreiche Mittel vorhanden waren, deren Verteilung jedoch mangelhaft erfolgte. Auf dem Lande hingegen sind die Leistungen durchweg sehr gering, und sie werden selbst in diesem Umfange noch als drückende Last empfunden; es wird berichtet, daß es aber noch mehr als an Mitteln auf dem Lande am guten Willen fehle.

Reicher schreibt über die Begründung der Kreiskinderfürsorge im Kreise Freiburg: „Am Ausgangspunkte dieser Einrichtung war nur das dunkle Gefühl vorherrschend, daß von Kreis wegen gegen die Verwahrlosung armer Kinder etwas geschehen müsse, doch war man sich der Mittel und Wege, welche bei Bekämpfung der Verwahrlosung einzuschlagen seien, nicht bewußt. Auch fehlte es nicht an einer grundsätzlichen Opposition gegen die Übernahme dieser neuen Kreisaufgabe, doch war diese erfolglos." Der Satz, daß sich der Kreis der Mittel und Wege nicht bewußt war, scheint mir nicht so ganz zu stimmen, seine Feststellung der „grundsätzlichen Opposition" ist an dieser Stelle jedoch bemerkenswert und unterstützt meine auf Grund der verschiedenen Materialien gewonnene Überzeugung, daß der gute Wille mehr fehlte als das Können.

In der Begründung des Freiburger Kreisausschusses zur Übernahme der Armenkinderpflege 1869 heißt es u. a.: . . . Die wenigsten Gemeinden denken wohl bei ihrer bekannten Indolenz daran, für eine bessere Erziehung der Armenkinder zu sorgen, ehe es zu spät ist und der Name des jugendlichen Individuums auf der Verbrecherliste steht. . .

Diese tatsächlichen Zustände wurden, was das wichtigste ist, in jener Zeit von den Berufenen klar erkannt, und mit dieser Erkenntnis setzten die Bestrebungen zur Verbesserung der Verhältnisse ein.

Bei den Kreisen als den Landarmenverbänden für Baden konnte in einer freiwilligen Kreiskinderfürsorge, die alle Kinder umfaßt, also die reiche Stadt- und armselige ländliche Versorgung der armen Kinder ihren Ausgleich finden. Eine Armenkinderpflege von Kreis wegen bot auch Aussicht, vermöge ihrer Basierung auf der Steuerkraft die Lasten gerecht nach dem Vermögen der Gemeinden zu verteilen.

Die Besprechung der Kreisvertreter von Mannheim, Heidelberg und Mosbach im Jahre 1867 hatte einstweilen nur zur Folge, daß der Kreis

Mannheim eine einheitliche Kinderfürsorge beschloß. Die Armenkinder unter 6 Jahren sollten in ein neu zu errichtendes Kreiserziehungsheim, die über 6 Jahre durch den Kreis in Familienpflege untergebracht werden.

Anfangs der 60er Jahre bereits stellte der badische Frauenverein ganz allgemein fest, daß es mit der Pflege kleiner Kinder vielfach sehr mangelhaft bestellt und es speziell dringend notwendig sei, bei jenen Kindern, die ihre Mutter im zarten Alter verloren hatten, helfend einzugreifen. Der Frauenverein zeichnete den Weg vor, den später der Kreis Mannheim ging, und begründete für Kinder unter 6 Jahren eine Pflegeanstalt. Man betrachtete es als unmöglich, ein Kind unter 6 Jahren anderwärts geeignet zu versorgen, wie der Entwurf über Zweck und Einrichtung dieser Anstalt ausführte. Der Verein stand damals in seinen Anfängen, spezieller Kinderschutz war sein entlegeneres Ziel, und seine Unternehmung auf diesem Gebiete bedeutete nur einen Tropfen auf einen heißen Stein. Es konnten nicht mehr als etwa 20 Kinder verpflegt werden, die einen für damalige Zeiten sehr großen Aufwand erforderten, nämlich „das mehr wie Fünffache des durchschnittlichen Verpflegungsbeitrages von 43 Gulden pro Kind und Jahr“, also etwa 225 Gulden.

Dem Kreise Mannheim folgten die anderen Kreise. 1868 richteten der Kreis Mosbach und in den zwei folgenden Jahren die Kreise Heidelberg, Freiburg, Villingen, Waldshut und Karlsruhe die freiwillige Kreiskinderfürsorge ein. Die Kreise Lörrach, Offenburg und Baden folgten bis heute nicht, Konstanz erst in weiterem Umfange vor wenigen Jahren (1913), so daß man berechtigt sagen kann, die badische Kreiskinderfürsorge gelangte in dem Umfange, wie sie heute besteht, bereits im Jahre 1870 zu einem gewissen Abschluß.

In jenen sieben Kreisen, die die freiwillige Kreiskinderfürsorge beschlossen hatten, war es nun keinesfalls so, daß jedes der öffentlichen Sorge anheimfallende Kind durch den Kreis versorgt wurde; dieses galt (nach 1870) nur von den landarmen Kindern. Die Aufnahme der ortsarmen Kinder in Kreisfürsorge geschah von Fall zu Fall und brachte es mit sich, daß trotz des ursprünglich angestrebten Zweckes, allen armen Kindern gleichmäßig durch eine Organisation zu helfen, neben der Kreisfürsorge eine Ortsfürsorge für die vom Kreise aus bestimmten Gründen nicht verpflegten Kinder bestehen blieb.

Bezüglich der Unterbringung der Kinder legten sich einzelne Kreise in nachteiliger Weise einseitig fest. So bestimmte Freiburg, daß jedes Kind unterschiedslos in derselben Gemeinde in Familienpflege gegeben werden sollte. Das war auf die Dauer besonders hinsichtlich der verwahrlosten Kinder und der gefährdeten Kinder unhaltbar, da durch das Verbleiben in demselben Einflußkreis oft kein Erfolg zu erzielen war.

Heute bestimmt der § 3 dieses Statuts: „Die Fürsorge besteht in der Regel in der Unterbringung der Kinder in zuverlässigen Familien mit geordneten Verhältnissen. Nur wenn ein Kind verwahrlost ist oder den Unterweisungen und Ermahnungen der Pflegeeltern fortgesetzt unzugänglich bleibt, soll dessen Aufnahme in eine Anstalt bewirkt werden.“ An der früheren einseitigen Gestaltung dieser Dinge glaubt man bei aufmerksamer Beobachtung deutlich Strömung und Gegenströmung in den grundsätzlichen Fragen der Kinderfürsorge zu bemerken.

Im allgemeinen ist es die Regel, daß Kinder in geeigneten Familien unterzubringen seien und nur in besonderen Fällen Anstaltserziehung in Betracht kommt. Diese besonderen Fälle waren starke Verwahrlosung und familiäre Unbeeinflußbarkeit, Gefährdung durch fortdauernde Berührung mit einer verderblichen Umgebung und selbstverständlich auch Krüppelhaftigkeit, Mindersinnigkeit, chronische Krankheiten, die dauernde Anstaltsbewahrung nötig machten. Bezüglich der Familienpflege kamen folgende Erwägungen zum Ausdruck: 1. Soll das Kind in der eigenen Familie bleiben? 2. Wie muß diese oder im anderen Falle die fremde Familie beschaffen sein, um einen guten erzieherischen Einfluß zu garantieren? Die erstere Frage wurde einheitlich von allen Kreisen dahin entschieden, daß dieses nur der Fall sein sollte, wenn die eigene Familie (Eltern, ein Elternteil, uneheliche Mutter, Großeltern, Verwandte) durch ihr seitheriges Verhalten eine Garantie guter Erziehung und Pflege bieten. Wie man sich diese Garantie dachte, kommt negativ in dem zum Ausdruck, was einzelne Kreise als nicht zur Pflege geeignete fremde Familien bezeichnen.

So bezeichnet Mosbach als nicht zur Pflege geeignet 1. alte Leute, 2. notorisch Arme (damit die Armenkinderpflege nicht zur Armenunterstützung herabsinke), 3. Mütter, die durch ihr eigenes oder das Verhalten ihres Ehemannes an ihrem Ansehen gelitten.

Heidelberg sieht auf Vermeidung gesundheitsbeeinträchtigender Dienstleistung der Kinder (wirtschaftlicher Ausbeutung) sowie auf Vermeidung von Pflegestellen, in denen Schlafleute gehalten werden usw. Teilweise ist man im Laufe der Jahre dazu übergegangen, diese in die ersten Statuten aufgenommenen speziellen Bestimmungen fallen zu lassen und einfach von nichtgeeigneten Pflegestellen zu sprechen, so daß die Eignung jedesmal das Resultat einer gesonderten Prüfung der Verhältnisse darstellt. Immerhin zeigen jene Bestimmungen, daß man sich recht wohl der Mittel und Wege einer geeigneten Fürsorge bewußt war. Durchweg wird die unbedingte Wahrung des Rechtes der Kreise ausgesprochen, jederzeit einen eingegangenen Vertrag mit den Pflegeeltern dann lösen zu können, wenn diese den Anforderungen nicht mehr genügen.

Außer den zwei Fragen, ob das Kind in der eigenen Familie bleiben soll und wie diese, eventuell die fremde Familie beschaffen sein muß, kommt noch ein dritter wichtiger Punkt in den Statuten und speziell in den Pflegeverträgen zum Ausdruck: Was ist dem Pflegekind zu gewähren und was ist von ihm fernzuhalten. Da findet man vor allem folgende Forderungen: Gesunde, dem Alter entsprechende Kost, der Jahreszeit entsprechende Kleidung, reinliches, allein zu benutzendes Bett, Erziehung und Behandlung wie die des eigenen Kindes (z. B. Einnehmen des Essens nicht mit dem Gesinde gesondert, sondern am Tische der Eltern), Anhalten zum Schul- und Kirchenbesuch, Sorge für ärztliche Behandlung, Verwendung zu nicht zu schwerer gesundheits- und entwicklungsschädlicher Arbeit, Pflicht der jederzeitigen Kontrollunterziehung den beauftragten Personen gegenüber, Fürsorge für weiteres Fortkommen nach der Schulentlassung. Bei dem letzteren Punkte kann es sich nur um vorbereitende Maßnahmen handeln, sofern das Kind mit der Schulentlassung auch aus der Kreisfürsorge entlassen wird, wie es bei gesunden Kindern in der Regel bestimmt ist. Jedoch wird Wert darauf gelegt, daß die Kinder auch nach der Schulentlassung bei ihren bewährten Pflegeeltern bleiben und wenn diese Handwerker sind oder Landwirtschaft treiben, der Pflegling durch sie die berufliche Ausbildung empfängt, falls er Neigung zu diesem Berufe hat.

Wie weitblickend einzelne Kreise die Fürsorge gestalteten, ergibt sich aus der Bestimmung des Kreises Mosbach, daß Kinder in Fabriken nur nach eingeholter Genehmigung des Distriktsrates und des Sonderausschusses und nur an vorher genau bestimmten Tagesstunden beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmung entstammt einer Zeit, die von unsern modernen Kinderschutzgesetzen noch sehr weit entfernt war.

Ebenfalls durch Statut festgelegt war die finanzielle Lastenverteilung. Sie gestaltete sich recht vielfältig, von der einfachen Übernahme eines bestimmten Teiles, z. B. $^1/_2$ oder $^3/_4$, bis zur differenzierten Abstufung nach der Leistungsfähigkeit des eigentlich verpflichteten Ortsarmenverbandes. Im letzteren Falle teilt man in der Regel die Gemeinden in drei Klassen der Leistungsfähigkeit ein und erhebt von den Gesamtkosten entsprechende Beträge. Eine weitere grundsätzliche Unterscheidung liegt durch die Statuten festgelegt darin, daß ein Teil der Kreise die gesamte Fürsorge für die Pflege und Erziehung selber durchführt, während ein anderer Teil ihre Ausführung den Gemeinden überläßt und seine eigene Tätigkeit sich in der Leistung des entsprechenden finanziellen Zuschusses erschöpft. Selbstverständlich behielt sich der Kreis als Gegenleistung ein Aufsichtsrecht in diesem Falle vor.

Die Kosten für Arznei und ärztliche Behandlung (die letztere hat nach den ursprünglichen Bestimmungen meist nur bei einer erheblichen

Erkrankung einzutreten) sind in der Regel durch den verpflichteten Orts- oder Landarmenverband zu tragen. Ähnlich verhält es sich mit der Schulgeldbestreitung. Bezüglich dieser Bestimmungen weichen die einzelnen Kreise nur wenig voneinander ab.

Neben der Regelung dieser 5 Hauptpunkte, 1. der Bestimmung, wer in Kreisfürsorge kommen soll, 2. wie die Kinder untergebracht werden sollen, 3. wie die Kosten sich verteilen, 4. wer der eigentliche ausführende Teil der Fürsorge sein soll, 5. wie lange die Fürsorge dauern soll, ordnen die Statuten mehr oder weniger ins einzelne gehend die Geschäftsführung, Aufsichtsführung, enthalten Bestimmungen über die Ausführung der Erziehung usw.

Die Handhabung dieser Statuten obliegt den in jedem Kreise gebildeten Sonderausschüssen für die Armenkinderpflege oder den Sonderausschüssen für das Landarmenwesen. Diesen Sonderausschüssen, die bis zu 15 Mitglieder haben, steht erstens die Oberleitung der Armenkinderpflege zu, zweitens üben sie eine persönliche Kontrolle über die Pfleglinge und ihre Unterbringung aus, indem sie sie jährlich mindestens einmal an ihrem Unterbringungsorte aufsuchen, dort die einschlägigen Verhältnisse prüfen und die Ergebnisse in einem Berichte an die jährliche Kreisversammlung niederlegen. Der Sonderausschuß versichert sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit der Mitwirkung der Bezirksräte und der Ortsarmenbehörden. Hauser berichtet über die Tätigkeit der Bezirksräte, die bei der in Baden weitgehenden Selbstverwaltung ebenso wie die Ortsarmenbehörden die natürlichsten und nächstliegenden Hilfskräfte der Armenkinderpflege sind, folgendes: „Die Bezirksräte, deren jedem einzelnen als sogenannten Distriktsrat ein gewisses Territorium zugewiesen ist, lassen, sobald sie durch eigene Wahrnehmungen oder infolge von Mitteilungen von der Hilfsbedürftigkeit eines armen Kindes Kenntnis bekommen und sich durch eine vorläufige Erhebung verlässigt haben, daß die Aufnahme dieser Kinder nicht schon von vornherein unzulässig ist, durch die Ortsbehörden einen Erkundungsbogen beantworten, und schließen, wenn sie mit den vorgeschlagenen Pflegeeltern einverstanden sind, unter Mitwirkung des Armen- und vorbehaltlicher Genehmigung des Sonderausschusses den Verpflegungsvertrag ab; dabei verlässigen sie sich, wenn irgend tunlich, durch persönliche Einsichtnahme, ob bei den Pflegeeltern auch die tatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, welche die genaue und vollständige Erfüllung ihrer Vertragsverbindlichkeiten ermöglichen; sie legen den Vertrag dem Vorsitzenden des Sonderausschusses vor, und haben, falls sie bei ihren späteren Kontrollvisitationen mißliebige Wahrnehmungen machen, das Recht der sofortigen Wegnahme der Kinder.“ Von Mosbach, Freiburg, Heidelberg wurde berichtet, daß außer vorstehenden Funktionen und

Rechten dort die Bezirksräte auch das Auszahlen der Verpflegungsgelder übernehmen und bei dieser Gelegenheit eine Kontrolle ausüben. Im Kreise Karlsruhe ist die Mitwirkung der Bezirksräte nicht vorgesehen, im Kreise Mannheim wurde sie mit der Statutenänderung 1915 beseitigt und die Ortsarmenbehörde allein als Mittelglied eingesetzt. Diese war ohne dieses in allen Kreisen entsprechend ihrer Aufgabe auch an der freiwilligen Kreiskinderpflege beteiligt.

Neben diesen sozusagen offiziellen Trägern der Kreiskinderpflege wird noch eine ganze Anzahl Personen je nach ihrer Stellung, ihrem Amte oder Beruf zur Mitarbeit herangezogen; Ärzte, Geistliche, Lehrer, Vereine (Badischer Frauenverein), die alle ihrer besonderen Eignung nach verwandt werden.

Ursprünglich fiel die ganze Masse der Armenkinder ohne Differenzierung in den Aufgabenkreis der Kreisfürsorge. Wohl gab es für einzelne Gruppen unter ihnen Anstalten und Vereine, die sich dieser Kinder z. B. Vollwaisen, speziell annahmen, aber ihr Arbeitsgebiet war mindestens räumlich eng begrenzt, und wo an .einem Ort für diese Kinder besondere Fürsorge ausgeübt wurde, litten sie am anderen Orte Not. Große, das ganze Land umfassende Organisationen, wie die Säuglingsschutz-, Jugendschutzvereine, teilten sich damals noch nicht in die Arbeit der Armenkinderpflege. Erst mit dem Fortschreiten der Zeit setzte eine weitere Spezialisierung der Fürsorgebestrebungen ein, und teilte die Aufgaben, die ursprünglich der freiwilligen Kreiskinderfürsorge allein zugefallen waren.

Bei der statistischen Darstellung der freiwilligen Kreiskinderfürsorge, der gemeindlichen Kinderfürsorge und der gesetzlichen Landarmenpflege, soweit sie Kinder betrifft (Tabelle 1), sind die älteren Ziffern nach Hauser zusammengestellt.

Auf das hauptsächlich aus den Vorlagen der Kreisausschüsse an die Kreisversammlung gewonnene Material über die Kreisarmenkinderpflege gilt auch heute noch das, was Hauser vor über 20 Jahren darüber gesagt hat: Eine detaillierte Zerlegung der Gesamtzahl der vorhandenen Kreispflegekinder läßt sich nur für einzelne Kreise, nicht aber für die Gesamtheit derselben vornehmen, da die Angaben der Vorlagenberichte hierüber zu verschieden sind, teilweise auch ganz fehlen. Worüber die einen mit rühmlicher Klarheit und Ausführlichkeit berichten, darüber schweigen die anderen, was die einen breit erzählen, davon findet sich bei den übrigen keine Spur. Während z. B. die Kreise Villingen, Waldshut, Mannheim, Mosbach u. a. Angaben über den Ab- und Zugang während des Jahres, über Geschlecht, Stand der Eltern, Verpflegungsart, Kosten geben und alle diese Posten nach Landarmen- und Ortsarmenpflege teilen, bringt der Bericht des Kreisausschusses Freiburg nur die nackte Zahl der in Kreis-

Tabelle 1. Die Armenkinderpflege im Großherzogtum Baden.
Kreisarmenkinderpflege 1913 und *1892*. Ortspflege 1893.

Kreis	Landarme Kinder in Kreispflege						Ortsarme Kinder in Kreispflege				Insgesamt in Kreispflege		Sonstige Kreisaufwendungen für Kinderpflege (ohne Zwangserziehung)	1893*) waren Armenkinder in Kreis- und Ortspflege			
	Anstaltspflege		Familienpflege		Insgesamt				Insgesamt								
	Anzahl	Aufwand M.	Anzahl	Aufwand M.	Anzahl	Aufwand M.	Anstaltspflege	Familienpflege	Anzahl	Aufwand M.	Anzahl	Aufwand M.		Anstaltspflege	Familienpflege	Insgesamt	Aufwand M.
Konstanz . . .	73	5571	182	16417	255	21988	.	.	37	1079	292	23067	127	77	1009	1086	80390
	.	.	.	.	*83*	*3482*	—	—	—	—	*83*	*3482*					
Villingen . . .	14	1343	32	2463	46	3806	66	284	350	10307	396	14113	2250	36	404	440	29604
	13		*43*		*56*	*5033*	*34*	*276*	*312*	*22865*	*368*	*27898*					
Waldshut . . .	107	17093	109	10984	216	28077	25	201	226	7296	442	35373	3089	36	669	705	49764
	7		*208*		*215*	*61076*	*20*	*386*	*406*	*9012*	*621*	*25088*					
Freiburg . . .				15934					939	33762	1500	50000	.	245	1419	1666	122322
									135		*1358*	*32980*					
Karlsruhe . . .	203	22065	151	13498	354	35563	245	2061	2306	84152	2660	84152	1234	162	1452	1614	114281
							139	*1370*	*1509*	*41299*	*1509*	*41299*					
Heidelberg . .	14	1828	92	12190	106	14018	58	827	855	30943	961	44961	.	100	1017	1117	115450
	17		*79*		*96*		*52*	*753*	*805*	*22780*	*901*	*22780*					
Mannheim . .	122	12804	139	8399	261	21203	256	1548	1804	85131	2065	106334	30793	157	964	1121	146047
			46		*46*	*4692*			*795*	*61481*	*841*	*66173*					
Mosbach . . .	15	1477	73	5307	88	6784	14	598	612	15624	700	22408	2105	51	793	844	55764
	6		*73*		*79*	*6221*	*41*	*617*	*658*	*22625*	*737*	*28846*					
Lörrach	40	6183	216	19210	256	25393	17	—	17	955	277	25338	3079	22	815	837	77461
					165	*15761*	—	—	—	—	*165*	*15761*					
Offenburg . . .	41	5591					—	—	—	—	—		8633	40	658	708	53510
	20		*90*		*110*	*7700*	—	—	—	—	*(110)*						
Baden	19		53		72		38	—	38	1577	(182)		200	116	520	636	46728
					107		—	—	—	—	*(107)*						
Großherzogtum											(9415) 9233	405746	45510	1042	9732	10774	891321
											(6800) *6673*	*264307*					

*) 1893 waren nach den Hauserschen Darlegungen 63,1 % sämtlicher Armenkinder in Kreispflege; das würde nach den Feststellungen für 1913 einer Gesamtarmenkinderzahl von etwa 15000 für ganz Baden oder ca. 450000 für das ganze Deutsche Reich entsprechen. Dieselbe Summe für Baden ebenso wie für das Deutsche Reich resultiert, wenn der heutige Zustand nach der fortgeschriebenen Einwohnerzahl geschätzt wird unter Zugrundelegung der Armenkinderziffer von 0,65 pro Hundert der Bevölkerung, wie die Hausersche Ziffer von 1893 ergibt. Der Kreisaufwand pro Armenkind belief sich 1892 auf 39,67 M., 1913 auf 43,94 M., der Aufwand pro Armenkind 1893 auf 84,70 M.

pflege überhaupt befindlichen Kinder und deren Kosten. Ein einheitliches, übersichtliches und klares Bild über die Tätigkeit der Kreise auf diesem Gebiete ließ sich aus den Vorlageberichten nicht schaffen, und man konnte nur aus den Angaben der wenigen ausführlich Berichtenden schätzungsweise entnehmen, daß die Zahl der Knaben die der Mädchen ganz erheblich übertrifft, daß etwa ein Drittel der in Kreispflege befindlichen Kinder unehelich ist und dieses Verhältnis sowohl bei Ortsarmen wie bei Landarmen zutrifft, daß ferner weitaus der größte Teil der Kreispflegekinder sich in Familienpflege, und zwar hauptsächlich in solcher von fremden Familien befindet und nur ein ganz verschwindend kleiner Teil in Anstaltspflege untergebracht ist. Mit etwas größerer Regelmäßigkeit sind die Angaben über die Höhe der Verpflegungsgelder gemacht, aber auch hier werden in den einen der Vorlagenberichte die Gesamtunkosten, die sich aus Kreis- und Gemeindebeiträgen zusammensetzen, berechnet, während in den anderen nur die Zuschüsse der Kreise zu dem Aufwand der Gemeinden angegeben werden.

Wollte man die einzelnen Kreise miteinander in Vergleich ziehen bezüglich ihrer Einwohnerzahl, Bevölkerungsdichtigkeit und Anzahl der Armenkinder, soweit sie aus der Kreispflege ersichtlich sind, so würde sich natürlich ein ganz unrichtiges Bild ergeben, falls man aus dem Resultat dieser Vergleiche weitere Schlüsse ziehen wollte. Alle diese Statistiken von Organisationen usw., die ein an sich sehr wertvolles Material bedeuten, sind aber letzten Endes nur die Tätigkeitsberichte dieser Organisationen, sagen, was diese geleistet haben, nicht aber, was zu leisten wäre.

Wie sich die Pflege der Armenkinder in den einzelnen Kreisen gestaltet, davon soll die nachstehende Darstellung (Tabelle 2) der Kreisarmenkinderpflege im Kreise Mannheim ein Bild geben.

Der Kreis Mannheim ist der dichtestbevölkerte Badens. Die Industriestadt Mannheim, die zwei Drittel der gesamten Einwohnerschaft des Kreises in sich birgt (von ca. 300000), prägt dem Kreis und dessen Aufgaben ihren Stempel auf. Mannheim war der erste Kreis Badens, der die Kreisarmenkinderpflege einführte. Der Gegensatz zwischen der guten städtischen und der schlechteren ländlichen Versorgung verlangte in diesem Industriekreise energischer nach einem Ausgleich als in den mehr landwirtschaftlichen Kreisen.

Wie Mannheim im Jahre 1867 als erster Kreis Badens vorbildlich wirkte, paßte er sich auch in den folgenden Jahrzehnten den veränderten Zeitforderungen durch mehrmalige Änderungen seiner statutarischen Grundsätze an und schützte so diese Organisation vor Veraltung und Verknöcherung.

Tabelle 2. Kreisarmenkinderpflege Mannheim.

Jahr	Bestand am Jahresanfang	Zugang im Laufe des Jahres	Gesamtzahl der Verpflegten	Bestand am Jahresschluß	Davon in Familienpflege		Davon in Anstaltspflege		Gesamtzahl der Verpflegungstage	Gesamt-Kreisaufwand
					Anzahl	Aufwand pro Kopf	Anzahl	Aufwand pro Kopf		
1. Pflege gesunder Kinder.										
a) Freiwillige Pflege ortsarmer Kinder.										
1892	795	—	—	—	—	—	—	—	—	61481
1912	1532	531	2146	1615	1415	37,99	200	74,44	635277	75818
1913	1548	539	2087	1756	1548	38,78	208	75,58	635089	73321
1914	1756	373	2129	1914	1685	37,60	229	81	687436	81223
b) Verpflegung landarmer Kinder.										
1892	46	—	—	—	—	—	—	—	—	4692
1912	77	24	101	94	58	94,45	35	151,45	34168	10502
1913	94	20	114	100	61	93,56	39	146,58	37875	11810
1914	100	15	115	104	60	92,99	44	176,47	39907	13529
2. Pflege gebrechlicher Kinder in Heilanstalten.										
1892	46	—	—	—	—	—	—	—	—	4692
1912	64	7	71	62	—	—	—	106,76	26476	7852
1913	62	6	68	48	—	—	—	102,39	24325	6930
1914	48	20	68	62	—	—	—	82,19	28400	6484

Der Aufwand für Lehrlinge betrug 1912, 1913 und 1914 1592, 1785 und 436 M.
Der Aufwand für Kinder in Krankenhäusern und Solbädern betrug 1912, 1913 und 1914 25255, 27308 und 4697 M. (im letzten Jahr nur die Kosten der Solbäder).

Ein genaues Bild davon, wie sich die Versorgung der Armenkinder gestaltet, erhält man, wenn man aus ihrer Masse die Landarmen loslöst und sie getrennt von den übrigen betrachtet, wie dies in der folgenden Tabelle veranschaulicht ist. 1912 waren insgesamt 133 landarme Kinder in geschlossener (Anstaltspflege), am Jahresende 35, also etwa $^1/_4$ davon. Das beweist, daß die Pflege der Armenkinder mit großer Lebhaftigkeit den individuellen Anforderungen angepaßt wird, und ein Kind im Bedürfnisfalle in demselben Jahre die verschiedenen Pflegearten erfährt.

Jahr	Kinder in geschlossener Landarmenpflege									Kinder in offener Landarmenpflege			
	Blinde und Taubstumme			Krankenhausbehandlung			Sonstige Anstalten (Armen- u. Waisenhäuser)			Gesamt-		hiervon ständig unterstützt	
	Anzahl	Verpflegungstage	Aufwand M.	Anzahl	Verpflegungstage	Aufwand M.	Anzahl	Verpflegungstage	Aufwand M.	zahl der Kinder	aufwand M.	Anzahl	Aufwand M.
1912	1	365	140	55	2587	3016	77	23147	12184	131	9423	77	7640
1913	2	608	297	46	2915	4034	47	13597	8473	139	8392	93	6204
1914	2	790	340	32	1409	2318	111	19121	10482	143	7702	96	5608

Die Mannheimer Kreisarmenkinderpflege teilt sich in die gesetzliche (für landarme) und die freiwillige (für ortsarme Kinder), diese wieder in die Pflege gesunder und die Pflege gebrechlicher (mit dauernden Krankheiten, wie Blindheit, Idiotie usw. behafteter) Kinder, wobei durch die vorübergehende Erkrankung gesunder Kinder wieder eine gesondert zu behandelnde Gruppe entsteht.

Ohne Rücksicht auf die Eigenschaft als Orts- oder Landarme geht also die Fürsorge zwei Wege: 1. Die Verpflegung von gesunden Kindern bis zur Schulentlassung (bei besonderer Veranlassung hierüber hinaus, jedoch bei Ortsarmen nicht über das 16. Lebensjahr), 2. die Vorsorge für kranke und gebrechliche Kinder. Allgemein bestimmt das Statut: Die Sorge für die Verpflegung und Erziehung armer Kinder, deren Lebensverhältnisse es unabweisbar machen, daß die Organe der öffentlichen Armenpflege sich ihrer annehmen, ist eine Angelegenheit des Kreises; Kinder unter dem schulpflichtigen Alter werden nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen dann in Verpflegung genommen, wenn sie im Kreiserziehungshause Ladenburg aus irgendeinem Grunde sich zur Aufnahme nicht eignen oder nicht aufgenommen wurden.

Die Pflege gesunder Kinder erfolgt in der Hauptsache in Familien, falls Alter oder andere erschwerende Umstände keine Anstaltserziehung erfordern; die gebrechlichen Kinder sind in Heilanstalten untergebracht, während die Behandlung kranker Kinder in Solbädern und Krankenanstalten erfolgt.

Die Kreisversammlung bestimmt, was die Gemeinden zur Verpflegung gesunder Kinder beizutragen haben und teilt die Gemeinden dazu nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in drei Klassen. Sie haben für die Verpflegung der Kinder bei fremden Personen in der ersten Klasse bis zu 80 M., in der zweiten Klasse bis zu 60 M., in der dritten Klasse bis zu 40 M. zu den Verpflegungskosten eines Kindes im Jahre beizutragen, jedoch soll der Gemeindebeitrag die Hälfte der Verpflegungskosten nicht überschreiten.

Der Kreisverband bleibt aber bei seiner Tätigkeit nicht bei den Kindern stehen, die von ihrer Familie getrennt versorgt werden müssen, sondern er geht darüber noch in zwei Richtungen hinaus.

Der Kreisverband dehnt seine Fürsorge auch auf Kinder von Witwen und anderen Müttern, die sich in ähnlicher Lage befinden, aus, wenn und so lange das seitherige Verhalten dieser Mütter die Bürgschaft einer guten Pflege und Erziehung ihrer Kinder gibt und sie wegen Hilflosigkeit von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden.

Die Erziehungsbeiträge des Kreises werden für sämtliche Kinder der vorbezeichneten Frauen, die diesen zur Pflege und Erziehung über-

lassen bleiben, bis zur Schulentlassung pro Kind wie folgt festgesetzt: in erster Klasse 30 M., in zweiter Klasse 35 M., in dritter Klasse 40 M. pro Kind und Jahr. Weitere Kosten wie Kleider, Reiseauslagen, Beerdigungskosten usw. werden von der Kreiskasse nicht übernommen. Früher waren keine bestimmten Beträge festgesetzt; diese wurden vom Sonderausschuß nach Lage des Falles innerhalb einer Minimal- und Maximalgrenze bestimmt. Voraussetzung zu einer Beitragsleistung war jedoch, daß durch die Armenunterstützung der Gemeinde die Hilfsbedürftigkeit an sich beseitigt ist.

Ausnahmsweise in besonderen Fällen, in denen der Vater noch lebt (z. B. die Familie verlassen hat, abwesend oder so erwerbs- und hilflos ist, daß von ihm ein Zuschuß zur Ernährung der Familie aus seiner Erwerbstätigkeit nicht zu erwarten ist), wird der Sonderausschuß ermächtigt, ebenfalls unter den genannten Voraussetzungen (Bürgschaft einer guten Pflege und Erziehung usw.) die Fürsorge für die Kinder zu übernehmen und jene Zuschüsse zu leisten, die den Witwen und anderen Müttern in ähnlicher Lage zugedacht ist.

Nach der Entlassung der Kinder aus der Kreisarmenkinderpflege hat sich die Fürsorge der Kreisorgane in der Regel darauf zu beschränken, daß für die Kinder ein passendes Unterkommen als Dienstboten oder zur Erlernung der Landwirtschaft oder eines Handwerks vermittelt wird. Der Sonderausschuß ist berechtigt, für talentvolle Lehrlinge das Lehrgeld bis zur Hälfte auf die Kreiskasse zu übernehmen.

Aus vorstehendem ergibt sich der Umfang der Kreispflege armer gesunder Kinder. Er umfaßt: 1. Kinder, die vom Kreise selbst versorgt werden, wozu die Gemeinden an den Kreis Zuschüsse in drei Klassen bis zu 80, 60 und 40 M. zu leisten haben, und zwar handelt es sich sowohl um eltern- wie um vater- oder mutterlose sowie um solche Kinder, die beide Eltern noch besitzen; erforderlich ist, daß die Organe der öffentlichen Fürsorge sich ihrer annehmen müssen und sie nicht im Schoße ihrer noch etwa vorhandenen Familie erzogen werden können. 2. Kinder, die noch einen oder beide Elternteile mit den notwendigen Erziehungsfähigkeiten besitzen, jedoch von diesen nicht ernährt werden können. Hier verlangt der Kreis, daß die Gemeinde den Armenzustand an sich beseitigt, und leistet ausschließlich zugunsten der Kinder, um diese sozusagen über das Niveau des Existenzminimums hinwegzuheben, einen Zuschuß von 40, 35 und 30 M. pro Kind und Jahr. Die obige, bis zum 15. Juli 1915 geltende Bedingung, „daß durch die Armenunterstützung der Gemeinde die Hilfsbedürftigkeit an sich beseitigt ist“, strebt an, daß die Gemeinden ihren armenpflegerischen Pflichten vollauf Genüge zu leisten haben und nicht den Kindern seitens des Kreises zukommende

Unterstützung dazu benutzen, sich diese Pflichten zu erleichtern, die Kinder als Vorwand zur Erzielung eines Kreiszuschusses vorzuschieben.

Die Ermittlung geeigneter Pflegeeltern und der Vertragsabschluß für die Armenkinder erfolgt durch die Ortsarmenbehörden. Diese machen ihre Vorlage direkt an den Sonderausschuß, der vor Genehmigung der Verträge die bezüglichen Verhältnisse durch seine Mitglieder prüfen läßt. Vor 1915 bediente sich der Sonderausschuß der Mitwirkung der Bezirksräte bei Leitung der Familienverpflegung armer Kinder. Die Ausschaltung der Mitwirkung der Bezirksräte erfolgte einerseits, um eine einfachere, raschere Erledigung bei Abschließung der Verpflegungsverträge herbeizuführen, andererseits um den Mitgliedern des Sonderausschusses einen besseren Einblick in die Pflegestellen und Familienverhältnisse der Pflegegeber zu gewähren; bisher war die Mitwirkung der Mitglieder des Sonderausschusses nur bei den bei einem Elternteil untergebrachten Kindern vorgeschrieben.

Bei der Vorsorge für kranke und gebrechliche Kinder bestimmt die Kreiskinderpflege: kranke Kinder, die landarm sind oder einem Ortsarmenverband des Kreises angehören, für deren Verpflegung oder Heilung die Eltern oder Pfleger gehörige Vorsorge zu treffen nicht imstande sind, können — bei Ortsarmen mit Unterstützung aus Kreismitteln — in einer Krankenanstalt Aufnahme finden, soweit dies nach deren Statuten zulässig erscheint. Die Ortsarmenbehörde hat in allen Fällen dem Sonderausschuß für Kreisarmenkinderpflege sofort die Aufnahme des Kindes in einer Krankenanstalt anzuzeigen. Dieser Anzeige muß eine Beurkundung beigefügt werden, daß die Einweisung auf ärztliche Anordnung erfolgte. Der Kreis übernimmt die Hälfte der Verpflegungskosten, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 1 M. pro Kind und Tag. Weitere Kosten (Beerdigungsauslagen, Reisekosten usw.) werden von der Kreiskasse nicht übernommen. Bei Landarmen trägt der Kreis natürlich den ganzen Aufwand. Erfolgt die Aufnahme eines armen Kindes, das schon in der Kreisarmenpflege steht, in eine Krankenanstalt, so leistet der Kreis den Zuschuß nach der Regel für die Versorgung armer Kinder. Für Kinder, die an Gebrechen leiden, für deren Heilung und Minderung Anstalten bestehen (wie Blinden-, Taubstummen-, Idiotenanstalten), wird die Hälfte der Verpflegungskosten, die nach Abzug etwaiger Staatsbeiträge den Gemeinden übrig bleiben, auf die Kreiskasse übernommen. Die Zöglinge der staatlichen Blindenerziehungs- oder Taubstummenanstalten oder einer Kretinenanstalt sollen bis zur vollendeten Ausbildung, spätestens jedoch bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt bleiben.

Diese Behandlung der armen, kranken und gebrechlichen Kinder entspricht dem nach dem 1. Juli 1915 eingeführten Statut. Vorher wurden

die Kinder durch Vermittlung des Kreises in die Anstalt aufgenommen, was sicherlich manche Verzögerung verursachte; den Gemeinden wurde in drei Klassen $^1/_2$, $^1/_3$ oder $^1/_4$ der Kosten aufgetragen, den Rest bezahlte der Kreis.

Die Tabelle 2 gibt einen zahlenmäßigen Überblick über die Kreisarmenkinderpflege. Hauser hatte 1892 im ganzen 841 Kinder in Kreispflege festgestellt; 1914 waren es 1756. Die Zunahme ist eine bedeutend stärkere als die der Bevölkerung. Allerdings hatte Hauser in seiner speziellen Erhebung über sämtliche Armenkinder für den Kreis Mannheim im Jahre 1893 1121 Kinder festgestellt, ca. 300 mehr, als sich damals in Kreispflege befanden. In dieser Ziffer ist jedoch höchstwahrscheinlich die Zahl der vorübergehend in reiner Ortspflege sich befindenden Kinder enthalten, die dann später durch die wohl viel langsamer als die Ortspflege arbeitende Kreispflege erfaßt wurden.

Der dargestellte Kostenaufwand ist reiner Kreisaufwand. Einen Maßstab für den Aufwand pro Kopf und Jahr oder pro Verpflegungstag kann man nur bei der Verpflegung landarmer Kinder gewinnen, da hier lediglich der Kreis als Lastenträger allein auftritt.

Außer diesem Aufwand unterstützt der Kreis gemeinnützige Vereine und Anstalten, die sich mit der Pflege gesunder sowohl wie kranker und gebrechlicher Kinder befassen, mit freiwilligen Beiträgen.

Sowohl in der Statistik des Kreises Mannheim wie auch bei der Darstellung der übrigen badischen Kreise (und einiger Städte)*) erscheint ein alljährlich sich steigernder Aufwand für Solbadkuren armer Kinder. Sol- und Seebadkuren wie Ferienkolonien sind Wohlfahrtseinrichtungen, die man nicht mit Unrecht zu den wichtigsten Sorgemaßnahmen für den gesundheitlich schwächeren Teil unserer Jugend zählt. Da die Kosten der Anwendung dieser Kuren auch von einem großen Teil jener Familien nicht getragen werden können, die normalerweise der Armenpflege vollständig fern stehen, greift diese hier über ihr gewöhnliches Betätigungsfeld hinaus und unterstützt außer den Kindern der Armen die Kinder einer ganzen Anzahl sonst wirtschaftlich selbständiger Familien.

Von den Schwierigkeiten, die der Armenkinderpflege in Familien sowohl wie in Anstalten durch die Teuerung des Krieges erwachsen, bietet der Kreis Mannheim in seinem Bericht des Sonderausschusses für die Kreisarmenkinderpflege über das Jahr 1915/16 ein treffendes Bild. Vor allem mußten die Pflegegeldsätze bei beiden Verpflegungsarten erhöht werden, und zwar teilweise nicht unwesentlich. Sodann erwies es sich als vollkommen unmöglich, Armenkinder auf dem Lande in Familienpflege

*) Aus Raummangel hier nicht abgedruckt. Der Verf.

unterzubringen, da sich keine Pflegefamilien ermitteln ließen. Die Unterbringung der Mannheimer Kinder, die 61 % der gesamten in Kreispflege befindlichen Kinder ausmachen, mußte daher ausschließlich in der Stadt Mannheim selbst erfolgen, wo in erster Linie im Gegensatz zu den Friedenszeiten die Anstalten zu diesem Zwecke benutzt wurden. Am 1. Januar 1915 waren von den Mannheimern Kreisarmenkindern 1054 in Familienpflege, am 1. Januar 1916 nur noch 705; hingegen stieg die Zahl der in Anstalten untergebrachten Kinder von 225 auf 542, also fast um das $2^1/_2$fache.

Die Armenkinderfürsorge der Stadt Mannheim.

Es ist klar, daß dort, wo ein Kreis zu Zweidritteln aus der Einwohnerschaft einer einzigen Stadt besteht, die Verhältnisse dieser Stadt mitgeschildert werden müssen, um ein Bild von der gesamten Armenkinderpflege im Kreise zu gewinnen.

Die Armenkinderfürsorge der Stadt Mannheim (Tabelle 3) ist in ihren Hauptzügen untrennbar verknüpft mit der Kreisarmenkinderpflege. Soweit nun auch die letztere geht, so kann sie doch nicht in allem jenen Anforderungen folgen, die eine Großstadt im Interesse ihrer heranwachsenden Jugend zu stellen gezwungen ist. Soweit diese Forderungen über das von der Kreisarmenkinderpflege geleistete hinausgehen, muß die Stadt selbst die Erfüllung übernehmen.

Die Armenkinderpflege der Stadt Mannheim wird nach den Gesichtspunkten der vollständigen und der ergänzenden Fürsorge dargestellt. Die vollständige Fürsorge teilt sich in die Pflege gesunder Kinder in Privatpflege und Anstalten und die Pflege gebrechlicher Kinder in Anstalten. Hierzu kommt noch der von der Stadt zu leistende Aufwand für Zwangserziehung.

Die ergänzende Füsorge umfaßt im eigentlichen Sinne alles, was im Interesse des Kindes, vom Säugling angefangen bis zur erreichten wirtschaftlichen Selbständigkeit, zur Unterstützung der natürlichen Sorgeträger getan wird. Bei der ergänzenden Fürsorge tritt die materielle Armut des Kindes und seiner Unterhaltsverpflichteten als äußere Ursache des öffentlichen Eingreifens stark in den Hintergrund. Die Fürsorge gilt nicht nur der augenblicklichen Not, sondern geht weitausschauend in die Zukunft, sucht einen Einfluß, der als Ergänzung der vorhandenen Pflege nachhaltigst wirkt. Mutterschutz, Säuglingsfürsorge, Berufsvormundschaft, Ziehkinderaufsicht, Kindergärten, Schulspeisung und -kleidung, Ferienkolonien, Solbäder und Kindererholungsheime, Lehrstellenvermittlung und Beaufsichtigung, Jugendschutz und Jugendpflege (Jugendwehr), alles dieses sind ergänzende Fürsorgemaßnahmen, die nicht nur einen augen-

Tabelle 3.

Stadt Mannheim (ca. 200000 Einwohner).
Kinder-Fürsorge (ohne Säuglings- und Ziehkinderschutz).

Jahr	Vollständige Kinderfürsorge									Ergänzende Kinderfürsorge									
	in Privatpflege		in Anstaltspflege			Ersatzleistungen für auswärts untergebrachte Kinder	in Zwangserziehung		Gesamtaufwand	für Solbäder		für Ferienkolonien	im Lenelstift		Schulspeisung	Konfirmandenbekleidung	Schulkinderbekleidung	für arme Lehrlinge	Gesamtaufwand
	Anzahl Kinder	Aufwand M.	Anzahl Kinder	Aufwand für gesunde Kinder M.	Aufwand für gebrechliche Kinder M.	M.	Anzahl Kinder	Aufwand rein städt. M.	M.	Anzahl Kinder	Aufwand M.	M.	Anzahl Kinder	Aufwand M.	M.	M.	M.	M.	M.
1912	755	48610	674	50074	13988	3038	319	21140	136850	147	8457	—	307	13838	—	2658	15235	6118	47306
1911	596	37595	639	46166	16344	3584	272	15545	119228	117	6409	—	157	7500	—	1862	13264	4875	33915
1910	559	35810	600	43215	16568	3264	249	14216	113773	106	5320	—	—	—	—	2101	12288	5111	24830
1909	559	32787	600	43409	13941	1587	220	8352	100076	83	4641	—	—	—	—	2327	10218	4703	21639
1908	473	29696	521	43820	13918	2501	193	12820	102728	95	—	—	—	—	24197	—	8631	2795	36223
1907	416	23685	538	33464	12917	906	220	6213	77185	79	3901	6000	—	—	23990	1731	7069	4019	46710
1906	289	18757	506	31893	12159	2428	237	6791	72018	69	4135	4000	—	—	22683	1908	6392	3878	42999
1905	229	14397	507	29930	11044	1489	214	8676	65536	67	3429	4000	—	—	21010	1730	6094	3237	39500

blicklichen Zustand bessern, den Status eines Minimums anstreben, sondern so viel wie irgend möglich für die weiteste Zukunft einwirken wollen.

Bei der vollständigen Kinderfürsorge der Stadt Mannheim fällt vor allem der Systemwechsel in der Art der Unterbringung auf. 1905 waren ca. 31%, 1912 ca. 53% aller Kinder in Familienpflege untergebracht. Die als „Gebrechliche Kinder" bezeichneten sind ungefähr mit jenen zu vergleichen, die in Preußen durch das Gesetz vom 11. Juni 1891 betr. die außerordentliche Armenlast erfaßt wurden. Ihre Zahl dürfte für die Stadt Mannheim für das Jahr 1912 folgende gewesen sein: Blinde 13, Taubstumme 12, Krüppel 15, Geistesschwache 27, Epileptische 13, zusammen 70 mit einem Kopfaufwand von ca. 200 M.

Obwohl sich die Zahl der Zwangszöglinge von 1905 bis 1912 nicht ganz um die Hälfte vermehrt hat, haben sich die Kosten hierfür fast verdreifacht, der Staatszuschuß in der Gesamtsumme hingegen nur um $^1/_4$. Dieser Zuschuß belief sich 1905 pro Kopf auf 92 M., 1912 hingegen auf nur 76 M., hat sich also relativ verringert.

Bei der ergänzenden Fürsorge ist die Zahl der Kinder, denen eine Solbadkur zuteil wurde, langsam aber ständig gestiegen, wenn auch die absolute Zahl der Kinder mit z. B. 106 im Jahre 1910 für eine Industriegroßstadt wie Mannheim noch immer sehr klein zu nennen ist. Die Kinder wurden in den Solbädern Rappenau und Dürkheim untergebracht. Nach diesem Jahre erfährt die Kurbehandlung kränklicher Kinder einen starken Anstoß durch die Viktor-Lenel-Stiftung in Neckargemünd, die Kindern im Alter von 6—14 Jahren, ausnahmsweise auch 16 Jahren, bei reiner Luft, guter Verpflegung und sorgfältiger Überwachung Erholung bietet. Die Kosten einer sechswöchigen Kur betragen ca. 44 M., und man sieht in der Tabelle, daß die Stadt den ärmeren erholungsbedürftigen Kindern in steigendem Maße die Wohltat einer solchen Kur zukommen läßt.

Bis 1908 hatte die Stadt regelmäßig den Verein für Ferienkolonien mit einer größeren Summe unterstützt. Nach dieser Zeit wird diese Unterstützung nicht mehr nachgewiesen.

Der Aufwand für Schulspeisung, an der im Winter 1907/08 3497 Kinder teilnahmen und der sich auf 24197 M. belief, erscheint in diesem und dem folgenden Berichtsjahre nicht mehr in der Armenkasse, sondern in der Stadtkasse.

Diese andere Berechnungsweise entspricht dem Wunsche des Bürgerausschusses, nur die Pflichtleistungen des Armenverbandes, die beim Wahlrecht in Betracht kommen, auf die Armenkasse zu übernehmen. Die Armenkommission ist an der Gewährung von Milch und Brötchen an die Kinder bedürftiger Eltern in den Schulen nur noch insofern beteiligt, als ihr die Prüfung der von den Eltern eingereichten Gesuche

um Zulassung ihrer Kinder hinsichtlich der behaupteten Bedürftigkeit obliegt.

Auch die Kosten freier Unterrichtsmittel hat die Armenkasse nicht mehr zu bestreiten. Die Anträge um Bewilligung freier Unterrichtsmittel sind von den Eltern nicht mehr wie seither an den Armenpfleger, sondern beim Klassenlehrer einzureichen. Über die Begründung des Gesuches entscheidet eine stadträtliche Sonderkommission. Desgleichen wird der Aufwand für Privatunterricht an unbemittelte Kinder, die infolge eines Gebrechens am Schulbesuch gehindert waren, ebenso für mittellose Kinder, denen Straßenbahnkarten zur Verfügung gestellt wurden, weil sie infolge Gebrechlichkeit oder Schwächlichkeit den Weg nicht zu Fuß zurücklegen können, nunmehr aus der Stadtkasse statt aus der Armenkasse angewiesen.

Individualstatistisch sind die aus städtischen und die aus Kreismitteln versorgten Kinder nicht auseinanderzuhalten, da es sich bei beiden Versorgungsarten um dieselben Kinder in der Hauptmasse handelt. Die Fürsorgemaßnahmen von Kreis und Stadt ergänzen sich sowohl gegenseitig bei der vollständigen Kinderfürsorge wie auch bei der ergänzenden Fürsorge jenen Kindern gegenüber, denen in der Hauptsache der Unterhalt von ihren natürlichen Unterhaltern gewährt wird. Finanzstatistisch läßt sich jedoch die Lastenverteilung feststellen. Der Kreis besteht zu Zweidritteln aus den Einwohnern der Stadt Mannheim. Hiernach stammen, falls die Steuerleistungen von Stadt und Land gleichwertig sind, auch Zweidrittel der Kreisaufwendungen aus der Stadt. Dieses wäre als Minimum anzusehen; die Stadt mit ihren reichen Fabriken und Handelshäusern wird wahrscheinlich mehr beisteuern wie das Land. Immerhin hätte man, um den gesamten durch die Stadt aufgebrachten Anteil bei der Versorgung der städtischen Kinder festzustellen, also zu rechnen: einmal die rein städtischen Aufwendungen für die Kinderfürsorge, sodann Zweidrittel des Kreisaufwandes. Dieser Anteil ergibt im Durchschnitt der 8 Jahre 86,3 % des Gesamtaufwandes für die durch die Stadt Mannheim versorgten Kinder. Betrachtet man umgekehrt die ganze Masse der sowohl durch den Kreis wie durch die Stadt versorgten, im ganzen Kreise wohnenden Armenkinder, so beträgt der Aufwand Mannheims 80,2 % der für diesen Zweck aufgewandten Summe. 61 % der Kreisarmenkinder sind aus der Stadt Mannheim. Wäre die Lastenverteilung der Einwohnerzahl nach ausgeglichen, so hätte Mannheim in beiden Fällen weniger zu tragen.

Diese Lastenverteilung stellt sich nur als eine Wechselwirkung zwischen Stadt und Land innerhalb eines sowohl räumlich wie der Einwohnerzahl nach eng begrenzten Gebietes dar. Die Frage ist nun: Inwieweit

helfen Kräfte außerhalb dieses Gebietes und seiner laufenden Steuerkraft an dieser Last tragen? Außerhalb des Gebietes steht in erster Linie der Staat, außerhalb der laufenden Steuerkraft Anstalten und Stiftungen. An der Armenkinderfürsorge beteiligt sich der Staat im allgemeinen nicht. Er wendet zwar dem Kreise jährlich eine bestimmte, sich durch eine längere Zeitperiode hindurch gleichbleibende Summe „zur Erfüllung der Kreisaufgaben" zu, von der seitens des Kreises ein Teil zur Landarmenpflege verwandt wird. Hierdurch kommt ein allerdings sehr kleiner Teil der Zuwendung den landarmen Kindern insoweit zugute, als sie nicht aus der allgemeinen Etatsposition der freiwilligen Kreisarmenkinderpflege unterhalten werden.

Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Von **Helene Simon.**

In Verbindung mit Vorschlägen zur Reform des Militärhinterbliebenengesetzes von 1907 entrollt Dr. Blaum in der Mai-Nummer dieser Zeitschrift einen großzügigen Plan zur einheitlichen Organisation der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Fassen wir zunächst die Vorschläge zur Reform der Gesetzgebung ins Auge.

Blaum glaubt die Grundlage ausreichender staatlicher Geldversorgung in einem neuen Prinzip der Rentenbemessung zu finden. An die Stelle des Begriffs Versorgungspflicht setzt er die staatliche Schadensersatzpflicht. Der erlittene Schaden soll den Maßstab für die Höhe des Schadenersatzes bilden.

Die Schadensersatzpflicht beruht auf einem Rechtsanspruch des Geschädigten an den Verursacher des Schadens. Diese Schadensersatzpflicht besteht schlechthin; sie fragt nicht danach, ob der Geschädigte des Schadensersatzes bedarf, oder ob seine Gewährung in voller Höhe im Interesse des Ersatzpflichtigen liegt. Auch nach Blaum bleibt die Berechnung des Schadens „abweichend von dem Schadensersatzbegriff des bürgerlichen Rechtes nur möglich durch Aufstellung allgemeiner Schadenssätze, in die sich jeder Einzelfall leicht einreihen läßt". Diese leichte Einreihung erfolgt zunächst durch eine Ausreihung. Die über 5000 M. liegenden Einkommensteile sollen bei der Berechnung des Schadensersatzes außer Ansatz bleiben. Ein solcher Ausschluß läßt sich zwar rechtfertigen unter dem Begriff: Versorgung gemäß dem aus dem früheren Arbeitseinkommen errechneten Bedarf, nicht aber unter dem des Schadensersatzes.

Blaum sucht deshalb eine Konstruktion des Schadensersatzes in seiner Beziehung zur Versorgungsbedürftigkeit anstatt zum unmittelbar

erlittenen Schaden. Diese Konstruktion erscheint in sich widerspruchsvoll. Denn der Schadensersatzanspruch schließt es seinem Wesen nach aus, daß er in den Vermögensverhältnissen der vom Schaden Betroffenen eine Grenze und Hemmung findet. Die Blaumsche Schadensersatzabstufung ist gar keine solche. Sie ist eine Versorgungsabstufung, die sich nach dem Bedürftigkeitsgrad richtet. Und nur unter dem Gesichtspunkt der Versorgung gemäß dem Bedarfsgrad läßt sie sich gegenüber jenen rechtfertigen, deren höheres Einkommen außer Ansatz bleibt.

Die Schadensersatzpflicht verträgt sich aber auch nicht mit der schließlich von Blaum wieder eingeführten, an sich unbedingt richtigen Forderung: es müsse den staatlichen Leistungen ein Gegenwert entsprechen, weshalb auf einer bestimmten Einkommensstufe der volle Schadensersatz durch eine feste Rente nicht gewährt werden könne, weil sonst die Witwe sich aus dem Erwerbsleben zurückziehe und dem Volksganzen produktive Kräfte verloren gingen [1]).

Allein hiervon abgesehen, „Schadensersatzpflicht“: Handelt es sich im Verhältnis des Staates zu den Kriegshinterbliebenen wirklich um ein Gläubiger- und Schuldnerverhältnis im Sinne des Schadensersatzes? Hat der Staat oder hat der Krieg den Schaden zugefügt? Und ist der Staat als gleichzeitiger Träger der Rentenversorgung nicht genau so gut der Verteidiger der Heimat wie der Krieger, der mit dem Staat sich selbst, Weib, Kind und Herd verteidigt? Die Interessensolidarität zwischen Staat, Wehrmann und Wehrmannsfamilie schließt den Schadensersatzbegriff aus; diese Interessensolidarität, die der Staat gerade unter dem von Blaum betonten „ethischen und biologischen Ziel“ der Fürsorge wahren muß.

Wie jeder Pensionsanspruch für geleistete Dienste ist die Hinterbliebenenrente ein Rechtsanspruch auf angemessene Versorgung. Unmöglich kann sie jedoch einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz darstellen.

Der historische Begriff der Versorgung erscheint nach wie vor als geeignetste Grundlage der Neuregelung des Militärhinterbliebenengesetzes. Die Zusatzrente, abgestuft nach dem früheren Arbeitseinkommen des Gefallenen in seiner Beziehung zum Bedarf, während die nach dem Militärrang bestimmte Rente als Mindestsatz bestehen bleibt, fügt sich durchaus folgerichtig und zweckmäßig dem Begriff der Versorgung ein; ebenso die Erweiterung des Kreises rentenberechtigter Personen (schuldlos

[1]) Vgl. hierzu die Richtlinien des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge: „das Gesetzesschema muß aus volkswirtschaftlichen und volkserzieherischen Gründen die Erwerbstätigkeit der Kriegswitwen und -waisen (Frauen im besten Lebensalter, Kinder jenseits der Schulpflicht) bei der Rentenbemessung unterstellen.“

geschiedene Ehefrauen, uneheliche, Stief- und Adoptivkinder und andere Angehörige, die mit dem Gefallenen ihren Versorger verloren), die auch die Zuwendungen zum Ausgleich von Härten schon berücksichtigen. Die gesamten als Grundlage der Gesetzesreform gedachten Zuwendungen müssen entsprechend ausgebaut in Rechtsansprüche gewandelt werden.

Das vorliegende Material über die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen läßt keinen Zweifel darüber, daß die Versorgung in ihrer heutigen Bemessung (Militärhinterbliebenengesetz und Zuwendungen) in den Städten vielfach nicht ausreicht und nicht vermag, „das Hinabgleiten auf eine sozial tiefer stehende Stufe“ zu verhindern, namentlich nicht bei der jetzigen Gestaltung des Lebensmittel- und Arbeitsmarktes. Das ergibt sich ohne weiteres auch aus der Tatsache, daß in den größeren Städten die Renten hinter der Familienunterstützung zurückbleiben und viele Stadtgemeinden die Differenz oder einen Teil davon zahlen. — Entschiedene Beachtung erheischt Blaums Forderung einer Erhöhung der Vollwaisenrente.

Neben der Reform des Militärhinterbliebenengesetzes fordert Blaum eine vollständige Umgestaltung der Verwaltung. Den in kreisfreien Städten und Landkreisen zu bildenden Hinterbliebenenversorgungs- oder Fürsorgeausschüssen sollen alle Bestimmungsrechte über Hinterbliebenenbezüge übertragen werden, so daß die gesamte Entscheidung über die Festsetzung und Gewährung von „Renten und Rentenzuschüssen“ übergeht an die innere Verwaltung. Der Militärbehörde verbleibt nur die Feststellung der Todesursache (ob der Tod infolge von Kriegsverletzung eingetreten sei). Die neuen Ausschüsse sollen ferner die Nationalstiftung verwalten. Sie sollen schließlich teils Träger, teils Vermittler auch der sozialen Fürsorge sein.

Die Geschlossenheit des Planes, die unbedingte Vereinheitlichung der Aufgabe in allen ihren Ausstrahlungen wirkt sehr eindrucksvoll. Allein die Militärbehörde wird sich schwerlich ihrer Bestimmungsrechte begeben, um der Zivilbehörde und ihren „Hinterbliebenenausschüssen“ Blaums „biegsame Geldfürsorge“ anzuvertrauen. Ebenso aussichtslos erscheint das vorgeschlagene „reichsgesetzliche Verbot“ besonderer Stiftungsausschüsse. Ob sich Blaum die Sache so denkt, daß man die bestehenden Ausschüsse der Nationalstiftung einfach wegdekretiert oder in die neuen Ausschüsse umwandelt und einbezieht, ist nicht ersichtlich; auch nicht, welche Stellung den Stiftungen „Heimatdank“ in Sachsen und Baden einzuräumen sei. Sicher wird man mit der radikalen Forderung reichsgesetzlichen Verbots der Ausschüsse der Nationalstiftung, die zum Teil auch die soziale Fürsorge übernommen haben, nicht sehr weit gelangen. Allein selbst wenn alle Schwierigkeiten sich auf dem einen oder anderen

Wege überwinden ließen, bleibt es fraglich, ob der Preis die Mühe lohnen würde. Die Gefahr eines Schiffbruchs von Blaums biegsamer staatlicher Geldfürsorge, bei der auch die soziale Fürsorge in das überlebende Schema eingehen würde, liegt nahe.

Die allgemeine deutsche Tagung über soziale Fürsorge für Kriegshinterbliebene vom April 1915 und der von ihr eingesetzte Haupt- und Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge gingen davon aus, daß die soziale Fürsorge sich möglichst frei von allen bureaukratischen Bindungen entfalten solle. Im Anschluß an die gegebenen Verhältnisse ist sie, wie die Richtlinien des Arbeitsausschusses zeigen, als Ergänzung der Geldversorgung durch die Organe der Militärbehörde und der Geldfürsorge durch die Organe der Nationalstiftung gedacht. Mit diesen Körperschaften muß die soziale Fürsorge enge Fühlung unterhalten, um die gewährten Geldmittel in sozialem Geiste zu segensreicher produktiver Verwendung zu bringen. Zur Herstellung dieser Verbindung ist allerdings, wie sich aus den Verhältnissen ergab, erforderlich, daß die Hinterbliebenenfürsorgestellen oder ihre Hauptausschüsse amtliche Eigenschaften und eine amtliche Spitze erhalten, im übrigen aber sich in völliger Freiheit je nach Ortsverhältnissen aus den Mitgliedern der bestehenden Wohlfahrtspflege zusammensetzen.

Brennende Notwendigkeit, oberstes Gebot ist die Einrichtung solcher Hinterbliebenenfürsorgestellen in allen Stadt- und Landgemeinden und ihre gegenseitige Verbindung durch eine Zentralstelle, wie der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge sie darstellt.

Grundsätzliches über Kriegshinterbliebenenversorgung und -fürsorge.

Von Magistratsassessor **Albert Meyer**, Stettin.

Es könnte wundernehmen, daß eine so moderne Ordnung wie das Militärhinterbliebenengesetz, das im Zusammenhange mit einer umfassenden Reform des Militärversorgungswesens erst im Jahre 1907 verabschiedet worden ist, schon bei seiner ersten praktischen Anwendung im großen eine so herbe Kritik erfährt. Sehr bald in diesem Kriege hat man sich davon überzeugt, daß die Kriegshinterbliebenenversorgung nach dem Militärhinterbliebenengesetz nicht nur hinsichtlich des Personenkreises lückenhaft, sondern vor allem durch ihre festen, nach dem militärischen Range abgestuften Renten in sehr vielen Fällen völlig unzureichend ist. Einmütig ist die Forderung erhoben worden, daß bei der Gewährung der Versorgungsgebührnisse das frühere Arbeitseinkommen des Gefallenen gebührend berücksichtigt werden müsse, eine Forderung, der

während des Krieges Rechnung getragen wird durch Verleihung von „einmaligen widerruflichen Zuwendungen“ aus dem vom Reichstage der Militärverwaltung zum Ausgleich von Härten zur Verfügung gestellten Pensionsfonds.

Mag jene vielbeklagte Unzulänglichkeit des Gesetzes ihre Erklärung in den veränderten Anschauungen und Ansprüchen der Kriegszeit finden oder darin, daß seine Bestimmungen — ebenso wie die des Offizierpensions- und des Mannschaftsversorgungsgesetzes — im ganzen mehr auf die Verhältnisse des Berufssoldaten zugeschnitten sind, daß eine Massenwirkung des Gesetzes auf die soziale Lage von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihrer Hinterbliebenen in diesem Weltkriege, in dem nur der kleinste Teil der Kriegsteilnehmer dem Berufsheere angehört, zum ersten Male in die Erscheinung tritt, gleichviel, wir stehen vor der Notwendigkeit, das Gesetz in seinen Grundfesten umzubauen. Schon im Hinblick hierauf wird zunächst eine grundsätzliche Erörterung der juristischen Begriffsgrundlagen des Anspruchs der Hinterbliebenen von Nutzen und nicht zu entbehren sein.

1. Rechtsnatur des Versorgungsanspruchs.

Der Anspruch der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern (ebenso wie derjenige der Kriegsbeschädigten) ist nach geltendem Recht kein Schadenersatzanspruch, sondern ein Pensions-Rentenanspruch; er fußt auf dem Militärdienstverhältnis, auf dem militärischen Range, ist nach dem militärischen Diensteinkommen abgestuft. Für den Berufsoffizier, den Berufssoldaten und seine Hinterbliebenen ist dies das Gegebene, nicht so für den Mann des Beurlaubtenstandes und die Seinigen. Für sie tritt ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt in den Vordergrund: der des Schadenersatzes. Der Versorgungsanspruch der Hinterbliebenen muß bei der gesetzlichen Neuregelung grundsätzlich als Schadenersatzanspruch anerkannt und ausgestaltet werden. Er beruht auf der Tatsache, daß eine Person des Soldatenstandes, sei es in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder als Kriegsfreiwilliger, verstorben ist infolge einer durch die besonderen Verhältnisse des Krieges hervorgerufenen Dienstbeschädigung*) (Schadensursache), daß hierdurch der Ehefrau oder den Kindern dieser Person der ihnen gegen sie zustehende Anspruch auf Gewährung von Lebensunterhalt entzogen worden ist (Schadensfolge).

*) § 3 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes: „Als Dienstbeschädigung gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.“

a) Bürgerliches Recht.

Entschädigungspflichtiges Rechtssubjekt ist das Reich, in dessen Kriegsdienst die Schadensursache entstanden ist, das daher den Geschädigten für die entstandenen Nachteile aufkommen muß. Das bürgerliche Recht (§ 844 Abs. 2 B.G.B.) legt dem Ersatzpflichtigen im Falle der Verantwortlichkeit für den durch Tötung entstandenen Schaden die Verpflichtung auf, „durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde". Für diese Unterhaltspflicht gilt im allgemeinen: Der Mann hat der Frau „nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren" (§ 1360 B.G.B.) und — in betreff der Kinder —: „Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt). Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe" (§ 1610 B.G.B.). Das bürgerliche Recht bemißt also den Unterhalt in der Regel nach der sozialen Lebensstellung des Getöteten, die sich wiederum zumeist auf dessen Einkommensverhältnissen aufbaut. Mit diesen individualistischen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts befindet sich der Leitgedanke unserer Kriegshinterbliebenenfürsorge vollkommen in Übereinstimmung, daß nämlich die auf den Unterhalt des Gefallenen angewiesenen Angehörigen in den Stand gesetzt werden müßten, die bisherige Lebenshaltung fortzusetzen, daß ihr Hinabgleiten auf eine tiefere soziale Stufe verhindert, den Kindern eine Erziehung und Ausbildung geboten werden müsse, wie sie ihnen der Gefallene voraussichtlich hätte bieten können.

b) Verwandtschaft mit der Sozialversicherung.

Gegen die ausschließliche Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze auf das Verhältnis der Kriegshinterbliebenen zum Reich erheben sich jedoch gewichtige Bedenken. Angesichts der reichen Ernte, die der Kriegstod namentlich auch in den minderbegüterten Schichten unseres Volkes hält, macht sich gebieterisch die Notwendigkeit einer umfassenden sozialen Fürsorge geltend, die von sozialrechtlichen Gedanken beherrscht sein muß, wenn auch der Charakter der Militärversorgung nicht ohne Einfluß auf sie bleiben wird. Ferner aber geht es bei der großen Zahl der Schadensfälle nicht an, die Entschädigungspflicht nach zivilrechtlichen und -prozessualen Grundsätzen mit unbegrenzter Berücksichtigung aller Verschiedenheiten des einzelnen Falles festzustellen, es muß vielmehr einmal mit Durchschnittsmaßstäben für die Schadens-

berechnung gearbeitet werden (vgl. Blaum, Kriegshinterbliebenenfürsorge in der Zeitschrift für das Armenwesen 1916 Heft 5 S. 91), und zweitens muß dies geschehen im Sinne eines gewissen Ausgleichs, der die über eine gewisse Grenze hinausgehenden sozialen Unterschiede bewußt ignoriert.

Schon hieraus ergibt sich unverkennbar eine nahe innere Verwandtschaft des Militärversorgungswesens, der Kriegsbeschädigten- sowohl wie der Hinterbliebenenversorgung, mit dem Versorgungsgebiet der sozialen Versicherung. Diese Verwandtschaft ist wiederum eine besonders enge im Verhältnis zu der sozialpolitischen Unfallversicherung.

Bei den Vorarbeiten für das Mannschaftsversorgungsgesetz insbesondere ist man sich dieser begrifflichen Nähe der bürgerlichen Unfallversicherungsgesetze wohl bewußt gewesen. Beide Gebiete stehen auch miteinander in engster positiv-rechtlicher Berührung. Es sei daran erinnert, daß z. B. nach § 537 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen der Unfallversicherung unterliegen, daß § 554 dieses Gesetzes Offiziere und Militärpersonen der Unterklassen wegen der ihnen durch das Offizierspensionsgesetz und das Mannschaftsversorgungsgesetz gewährleisteten gleichwertigen Fürsorge ausdrücklich für versicherungsfrei erklärt, und endlich, daß eben erst eine Landesversicherungsanstalt und ein Oberversicherungsamt übereinstimmend urteilen konnten, die einem Feldbäcker wegen eines Unfalles zugebilligten Militärversorgungsgebührnisse seien eine Unfallrente im Sinne der Reichsversicherungsordnung, müßten also auf die Invalidenrente angerechnet werden, eine Auffassung, die dann freilich das Reichsversicherungsamt gemißbilligt hat (mitgeteilt von der „Sozialen Praxis“).

Geht man dem Wesen beider sozialen Erscheinungen, der Unfallversicherung und der Kriegsrentenversorgung, auf den Grund, so findet man, daß ihre systematische Nebeneinanderstellung viel innere Berechtigung für sich hat.

Auf der einen Seite der Arbeiter, der durch die Notwendigkeit, für sich und die Seinigen den Lebensunterhalt zu erwerben, zur Arbeit in einem für sein Leben und seine Gesundheit besonders gefährlichen Betriebe genötigt wird: Er genießt für seine Person und die seiner Angehörigen Versicherungsschutz gegen die Folgen der ihm zustoßenden Unfälle, er wird beim Eintritt eines Unfalles von seiten der Gemeinschaft der Unternehmer des Gewerbszweiges, der von seiner Arbeitskraft Nutzen zieht, entschädigt. Auf der andern Seite der Mann aus dem Volke, der — zumeist in Erfüllung des gesetzlichen Wehrpflichtzwanges — bei einer „militärischen Unternehmung“ (§ 26 des Militärhinterbliebenengesetzes) zu Schaden kommt oder sein Leben verliert; ihn muß das Reich, der Inbegriff der Volksgemeinschaft, für deren Lebensinteressen er seine

Gesundheit, seine heilen Glieder, sein Leben geopfert hat, schadlos halten. In beiden Fällen sehen wir eine Verteilung der Gefahr, des Schadens, der Unfallast auf eine leistungsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, einerseits die Berufsgenossenschaften, Reich, Staat oder Gemeinden als „Träger der Versicherung", andererseits das Reich, die Volksgenossenschaft, als Träger der Versorgung.

Beiden Tatbeständen ist auch ein allgemeiner Unfallbegriff, jedenfalls für die Regelfälle, gemeinsam: Einwirkung eines äußeren, plötzlichen Ereignisses auf den Körper eines Menschen, die Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Tod zur Folge hat, eine Einwirkung, deren Eintreten ungewiß und unvorhersehbar ist. Wenn der Begriff der Kriegsdienstbeschädigung ein weiterer ist als der des Unfalls nach dem heutigen gesetzlichen Sprachgebrauch (vgl. den in vorstehender Fußnote abgedruckten § 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes), so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, einmal, daß auch die Unfallversicherung gewisse Betriebskrankheiten einschließt (§ 547 der R.V.O.), und zum andern, daß eine verschiedene Behandlung der Folgen von Kriegsdienstbeschädigungen, je nachdem die Ursache ein „eigentlicher" Unfall (etwa ein Sturz mit dem Pferde), eine Kriegsverwundung oder eine Erkrankung ist, jeder Begründung entbehren würde und auch nach den geltenden Militärversorgungsgesetzen nicht stattfindet. Der Kriegsdienst birgt, verglichen mit der Arbeit in einem Gewerbebetriebe, eine eigenartige und vergrößerte Unfallgefahr, da die in ihm vorkommenden Unfälle i. w. S. („Kriegsunfälle") vorzugsweise auf Absicht, auf feindliche Nachstellung zurückzuführen sind, während sie sonst in der menschlichen Unvollkommenheit, mangelnden Schutzeinrichtungen usw. ihre Ursache finden.

Über den „Gegenstand der Versicherung", den Schadenersatz (§ 555 R.V.O.), ist folgendes zu sagen: Wer als gewerblicher Arbeiter einen Unfall erleidet, wird davon in seiner Berufsstellung, seinem beruflichen Einkommen betroffen; auch der Mann des Beurlaubtenstandes aber, der zum Krüppel geschossen wird, hat daran zeitlebens zu tragen in seinem Zivilberuf, und nicht z. B. als Gemeiner oder als Unteroffizier der Reserve, und von den Hinterbliebenen der Gefallenen gilt das Entsprechende.

Eine grundsätzliche Bevorzugung der Opfer von „Kriegsunfällen" ist durchaus am Platze. Im allgemeinen werden wir dem Manne, der für Dasein und Zukunft seines Volkes, also für unvergleichlich höhere Zwecke als die Blüte eines Gewerbszweiges sein Leben einsetzt, vom sittlichen Standpunkte aus ein höheres Verdienst zuerkennen als demjenigen, der in Erfüllung des gewerblichen Arbeitsvertrages körperlichen Schaden nimmt: deswegen trifft aber auch hier die Gesellschaft

in viel höherem Grade die sittliche und rechtliche Verpflichtung, die Folgen gutzumachen, dem Betroffenen und seinen Hinterbliebenen die weitestgehende Hilfe angedeihen zu lassen.

Für unsere „zivilistische" Betrachtungsweise erscheint so die Kriegsrentenversorgung gewissermaßen als eine einzige, große, reichsgesetzliche Versicherung auf Gegenseitigkeit gegen die Folgen von Kriegsunfällen, wie man etwa die Kriegsfamilienunterstützung als eine ebensolche Versicherung gegen die durch Dienstleistung im Heere bedingte Arbeitslosigkeit ansprechen kann. In jedem Falle aber wird eine so weitreichende Übereinstimmung der tatsächlichen und begrifflichen Grundlagen der sozialpolitischen Unfallversicherung auf der einen, der Kriegsrentenversorgung auf der anderen Seite bei der Neuorientierung dieses Gebiets notwendig zu einer gewissen Annäherung an die Unfallversicherung führen.

2. Bedeutung der Verwandtschaft mit der Sozialversicherung im allgemeinen.

Hiervon abgesehen aber scheint mir gerade die bewußte Betonung dieses Zusammenhanges auch ungemein fruchtbringend für die Weiterentwicklung des Militärversorgungswesens. Nicht allein werden versicherungstechnische Rechnungsmethoden im gesamten Militärrentenwesen ausgiebig zur Anwendung gelangen müssen, die heute noch aufrechterhaltene Unterscheidung zwischen Feld- und Besatzungsheer hinsichtlich der Versorgungshöhe wird — was auch im Zuge der rechtsgeschichtlichen Entwicklung liegt (vgl. Olshausen Anm. 1 zu § 19 M.H.G.) — fallen müssen, vor allem aber melden sich eine ganze Reihe von Rechtsgedanken und -instituten der sozialen Versicherungsgesetzgebung mit dem Anspruch auf Prüfung, ob ihre Verwirklichung auch auf dem Schwestergebiete möglich, zweckmäßig, ja notwendig ist.

Da ist zuvörderst eben jene Forderung, daß das Arbeitseinkommen der Rentenbemessung zugrunde gelegt werden müsse; sie bedeutet nichts anderes als die Übertragung eines der Grundgedanken der Unfallversicherung auf das Gebiet der Kriegsrentenversorgung (vgl. §§ 563 ff., 588 R.V.O.). Da ist weiter die Frage, inwieweit und in welcher Art den Kriegsbeschädigten etwa ein Rechtsanspruch auf Krankenbehandlung (§ 558 Ziffer 1 R.V.O.) eingeräumt werden müßte, ferner die schon in Anregung gebrachte Umwandlung der Renten Trunksüchtiger in Sachleistungen (§§ 120 f.), die Frage einer erweiterten Übertragbarkeit und Pfändbarkeit der Rentenansprüche (§ 119), das Problem der Einführung von Kinderzuschußrenten wie bei der Invalidenversicherung (§ 1291), die schwierige Frage der Voraussetzungen und des Umfanges der Ersatz-

ansprüche von Armenverbänden usw., die kraft gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen unterstützt haben (§§ 1531f.), ein eigenes Kapitel, das den Armenverwaltungen dringend zur Beachtung empfohlen werden sollte, und letzten Endes die Frage der Ordnung des Feststellungs- und Entscheidungsverfahrens.

Alles dies sind nur Beispiele. Sie zu vervollständigen und weiter auszuspinnen, liegt — abgesehen von grundsätzlichen Fragen der Rentenversorgung — nicht im Rahmen dieser Arbeit. Es genügt hier, die Wesensverwandtschaft aufzuzeigen, darauf hinzuweisen, daß wir in der Sozialversicherung eine Fundgrube von Anregungen für die bevorstehende gesetzliche Neuordnung besitzen, wobei es sich von selbst versteht, daß nicht eine mechanische Verpflanzung der Grundsätze der bürgerlichen Unfallversicherung stattfinden kann.

3. Gesichtspunkte für die künftige Gestaltung der Kriegsrentenversorgung.

Die Neuordnung hat gewiß ihre Schwierigkeiten; so wird es sich fragen, inwieweit eine verschiedene Behandlung der Berufssoldaten, vielleicht auch der Offiziere allgemein angebracht ist, ferner, ob die gesetzliche Einführung des Arbeitseinkommens als Rentenmaßstab für beide Militärversorgungsgebiete, die Kriegsbeschädigten- und die Hinterbliebenenversorgung, einheitlich erfolgen soll, usw. Zuzugeben ist z. B., daß die jetzige Kriegsbeschädigtenversorgung durch ihre Kriegs- und Verstümmelungszulagen bei weitem nicht zu solchen Härten führt wie die Hinterbliebenenversorgung (vgl. Siber, Mannschaftsversorgungsgesetz Seite 3). Auf alle diese Fragen kann jedoch hier nicht näher eingegangen werden, nur von der Kriegsrentenversorgung der Hinterbliebenen soll die Rede sein.

a) Rangprinzip.

Da erhebt sich die Vorfrage, ob der militärische Rang auf die Bemessung der Versorgungsgebührnisse grundsätzlich ohne Einfluß bleiben soll. Blaum empfiehlt die gänzliche Verwerfung des Rangprinzips. Dies scheint mir zu weitgehend. Das Prinzip entbehrt auch für die große Masse der Kriegsteilnehmer des Beurlaubtenstandes einer inneren Berechtigung in gewissen Grenzen keineswegs. Die Dienstbeschädigung, der Kriegsunfall i. w. S., trifft den Mann des Beurlaubtenstandes zwar nicht so sehr als Soldaten, denn vielmehr als arbeitenden, aus seiner Arbeit vorübergehend herausgerissenen Bürger im Soldatenkleide, aber doch auch als Soldaten, und als solchen in einem sehr verschiedenen Kleide. Wenn es beispielsweise dem Rechtsgefühl entspricht,

dem Offizier des Beurlaubtenstandes und seinen Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung ohne Rücksicht auf seine Zivilstellung die Offiziersbezüge zu gewähren (§ 28 des Offizierspensionsgesetzes), dann liegt hierin die Anerkennung des militärischen Ranges als beachtlichen Tatumstandes.

Mit dem militärischen Rang, der Wichtigkeit der Stellung, wächst — wie man wohl im großen und ganzen behaupten kann — das Verdienst um die Sache und großenteils doch wohl auch die Unfallgefahr; es kommt hinzu, daß für manchen Familienvater auch die Aussicht auf bessere Versorgung der Seinigen die Rangerhöhung besonders erstrebenswert machen wird. Immerhin sollte man die Abstufung nach dem Range nicht überspannen, insbesondere nicht bei den Waisenrenten. Falsch aber wäre es und ein unnötiger Bruch mit der militärischen Überlieferung, den Rang gänzlich außer acht zu lassen. Vielleicht empfiehlt sich eine Verbindung der Maßstäbe des Arbeitseinkommens und des militärischen Ranges zu einem Doppelmaßstabe, für dessen Anwendung der Gesichtspunkt entscheidend sein würde, der im Einzelfall zum vorteilhafteren Ergebnis führt. Auf diese Weise würde der Vorzug des militärischen Rangs eine Vergünstigung der im Zivilleben weniger günstig gestellten Familien zur Folge haben können, während er bei den höheren Einkommensstufen verblaßte — womit man sich wohl einverstanden erklären kann.

b) Rentenbemessung.

Über die Höhe der nach dem Arbeitseinkommen abzustufenden Renten sei folgendes bemerkt. Die Unfallversicherung ist nach dem Kreise ihrer Versicherten nicht nur eine Arbeiter-, sondern zum großen Teile auch eine Angestelltenversicherung, da sie Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker bis zu 5000 M., ja noch höherem Jahresarbeitsverdienst umfaßt. Im Hinblick auf die Höhe ihrer Entschädigungssätze wird man sie jedoch schwerlich als vollwertige Angestellten-Unfallversicherung ansprechen können, da der 1800 M. übersteigende Teil des Jahresarbeitsverdienstes nur zu einem Drittel berücksichtigt wird und die „Vollrente“ überdies allgemein nur zwei Drittel des Arbeitseinkommens beträgt. Eine so starke Einschnürung des Grundsatzes der Bemessung nach dem Arbeitseinkommen ist natürlich für die Kriegsrentenversorgung als schwere Benachteiligung der höheren Einkommensstufen unbedingt abzulehnen, ebenso die karge Bemessung der Witwen- und Waisen-Unfallrente (Witwe und Waise je $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes bei Berücksichtigung der 1800-M.-Grenze, zusammen nicht über $^3/_5$).

Daß es gerechtfertigt ist, die Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen in allen diesen Beziehungen besser zu stellen als die Unfallrentner,

ist bereits ausgeführt. Für sie muß eine Rentenentschädigung gefordert werden, die der wirklichen Schadenshöhe ungefähr entspricht. Es kann hier auf die Ergebnisse der eingehenden und interessanten Untersuchung von Blaum (vgl. a. a. O. S. 92—103) verwiesen werden. Blaum will den Prozentsatz der Hinterbliebenenbezüge, den „Schadensanteil" an dem Arbeitseinkommen des Gefallenen, nach den drei Haupteinkommensstufen 0—1500 M., 1501—2500 M., 2501—5000 M., nach obenhin abnehmend, staffeln. Fraglich und vor allem wohl eine Frage der Finanzlage des Reiches beim Friedensschluß wird es aber doch sein, ob nicht eine stärkere Abflachung des Schadensanteils mit steigendem Arbeitseinkommen, ein größerer Ausgleich innerhalb der sozialen Schichten stattfinden soll. Ein Erfordernis sozialer Gerechtigkeit ist auf alle Fälle die Einführung einer obersten Grenze des bei der Rentenbemessung zu berücksichtigenden Arbeitseinkommens. Es dürfte sich empfehlen, mit Blaum die 5000-M.-Grenze der Angestellten- und der Unfallversicherung zugrunde zu legen; darüber hinauszugehen, würde dem sozialen Empfinden widerstreiten, das eine so absolut ungleiche Entschädigung für die Hinterbliebenen der für dieselbe Sache gefallenen Männer als eine unbillige Zurücksetzung der minderbemittelten Kreise mißbilligen würde.

c) Anrechnung von Einkünften.

Es wird sich sodann fragen, inwieweit der Maßstab des Arbeitseinkommens eine Abwandlung erfahren muß durch Berücksichtigung etwaigen Einkommens der Hinterbliebenen aus Kapital, Grundbesitz, Gewerbe usw. einerseits, aus gewinnbringender Beschäftigung, d. h. persönlicher Arbeitsleistung, und Rentenbezügen andererseits.

Eine einfache Überlegung ergibt, daß die Renten der Hinterbliebenen billigerweise verschieden ausfallen müssen, je nachdem das Einkommen des Gefallenen sich beispielsweise zusammensetzte aus 5000 M. bloßem Arbeitsverdienst oder aus 3000 M. Arbeitsverdienst und 2000 M. Zinsen aus Kapital — vorausgesetzt natürlich, daß das Kapital auch den Hinterbliebenen zur Verfügung steht. Das Reichsgericht fordert nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (§ 844), daß bei Bemessung der Rentenentschädigung für entgangenen Lebensunterhalt das Einkommen aus der Erbschaft des Getöteten berücksichtigt wird (Entsch. Band 72 S. 437f.). Ähnliches wird von Unterhaltsansprüchen gegen andere Verpflichtete, z. B. vermögende Großeltern, zu gelten haben. Die Anrechnung eigenen Arbeitsverdienstes der Witwe und der Kinder auf die Kriegsrenten wird dagegen grundsätzlich nicht zu billigen, praktisch schwer durchführbar und überdies dazu angetan sein, den Trieb zur Selbsthilfe zu lähmen.

Die kriegsministeriellen Grundsätze für die Bewilligung von einmaligen Zuwendungen auf Grund des Arbeitseinkommens setzen allgemein voraus, daß die Hinterbliebenen „nach ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage der Unterstützung bedürftig sind“, und berücksichtigen demgemäß in weitgehendem Umfange nicht nur Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern ebenso solche aus persönlichem Arbeitsverdienst der Hinterbliebenen und selbst die Renten der sozialpolitischen Versicherung (Unfall-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten). Diese Renten sollen sogar unmittelbar auf die Zuwendung angerechnet werden, was meines Erachtens eine nicht hinreichend gerechtfertigte Benachteiligung gerade der invaliden Witwen zur Folge hat, die übrigens auch mit der oben angeführten Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (Invalidenrenten der Reichsversicherungsordnung neben Militärunfallrenten des Mannschaftsversorgungsgesetzes) nicht in Einklang zu bringen ist. Die gesetzliche Neuregelung wird für alle diese Verhältnisse klare Formeln finden müssen, falls sie nicht auf die Normierung bestimmter Rentenansprüche verzichten will.

d) Anpassungsfähigkeit der Bestimmungen an den Einzelfall.

Wieweit kann und soll sich das Gesetz bei Regelung der Versorgungsansprüche den Besonderheiten des Einzelfalles anpassen? Blaum (a. a. O. S. 90) fordert größere Schmiegsamkeit der Rentenbestimmungen, weitgehende Möglichkeit, zu individualisieren, eine gesetzliche „Geldfürsorge“. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Die Hinterbliebenenversorsung beruht auf Gesetz und soll im Wege der Gesetzgebung verbessert, dem heutigen Rechtsempfinden angepaßt werden. Eine individualisierende Fürsorge erheischt Berücksichtigung aller örtlich, zeitlich und persönlich wechselnden Verhältnisse des Einzelfalles, an sich ohne Zweifel ein erstrebenswertes Ziel. Dieses Ziel ist ohne weitgehende Verfeinerung der gesetzlichen Maßstäbe nicht zu erreichen. Eine solche hat aber bei einer gesetzlichen Regelung praktisch ihre Grenzen. Man kann zwar dehnbare Maßstäbe, Ausnahmetatbestände, schaffen, kann die — für Kriegsbeschädigte schon gegebene — Möglichkeit nachträglicher Erhöhung oder Entstehung von Versorgungsansprüchen auch zugunsten der Hinterbliebenen einführen — es ist sogar m. E. unumgänglich notwendig, den Fall des „nachträglichen Hervortretens des Unterhaltsbedürfnisses“ (vgl. Mannschaftsangehörigenunterstützungsgesetz und § 844 B.G.B.) irgendwie auch in die Kriegsrentenversorgung (Kriegseltern!) aufzunehmen —, man kann ferner, wie im Kriege bei den einmaligen Zuwendungen, die Bewilligungen allgemein von der „Bedürftigkeit“ abhängig machen. Man muß sich aber

darüber klar sein, daß, je weiter man auf diesem Wege geht, je dehnbarer und beweglicher man die Normen macht, man um so mehr von den eigentlichen Vorzügen des Gesetzesrechts preisgibt.

Man steht hier vor einem eigenartigen Dilemma: Entweder nämlich gestaltet man diese beweglich gehaltenen Bezüge aus zu gesetzlich verfolgbaren Rechtsansprüchen, dann löst man die gesamte gesetzliche Versorgung auf in einen Haufen endloser, verwickelter Rechtsstreitigkeiten, die an den Zustand des Reichs-Haftpflichtgesetzes vor Einführung der Unfallversicherung und an die wohlbekannten Schrecken der Rentenneurose gemahnen. Oder man entkleidet wichtige Teile der Rentenversorgung der gesetzlichen Erzwingbarkeit, schafft in weitem Umfange Bewilligungen ohne Rechtsanspruch, „Kannbezüge“, die dann unverkennbar eine gewisse Entrechtung, mindestens aber eine Art Bevormundung des einzelnen zur Folge haben, eine Art Unterhaltspflegschaft der Bewilligungsbehörde, sei dies eine Militärverwaltungsbehörde oder (nach Blaum) eine örtliche Fürsorgestelle. Das letztere ist im Rahmen einer gesetzlichen Rentenversorgung breiter Volksschichten heutzutage m. E. nicht ausführbar, jedenfalls nicht als Grundsatz und nicht für die grundlegenden Dauerrentenbezüge. Daraus aber ergibt sich, daß die gesetzlichen Maßstäbe und Normen immer etwas Starres, auf den Durchschnittsfall Zugeschnittenes behalten müssen, daß Härten bei ihrer Anwendung nie ganz zu vermeiden sein werden. Auch die Leistungen der Sozialversicherung sind bekanntlich an scharfumrissene Tatbestände gebunden.

e) Erstarkung zu Rechtsansprüchen.

Für einen großen Teil der jetzt noch in das Ermessen der Militärverwaltungsbehörde gestellten Bezüge wird übrigens deren Verstärkung zu gesetzlichen Rechtsansprüchen gefordert werden müssen, so — außer für die Zuwendungen auf Grund des Arbeitseinkommens — für das Kriegselterngeld und die sonstigen Härtenausgleichsfälle (Zuwendungen für nicht überwiegend unterstützte Eltern, für Stief-, Pflege- und uneheliche Kinder, schuldlos geschiedene Ehefrauen). Im Kriege mag man sich damit abfinden, daß wichtige Versorgungsansprüche in das Ermessen einer Verwaltungsbehörde gestellt sind, in normalen Friedenszeiten ist ein zu weites Maß von Verwaltungsspielraum vom Übel. Eine gewisse Bewegungsfreiheit in Ausnahmefällen wird freilich auch das Gesetz der Verwaltung belassen müssen.

f) Ergebnis.

Alles in allem jedoch, wird man sagen müssen, hat in der gesetzlich geregelten Kriegsrentenversorgung die Anwendung der Gedanken

moderner sozialer Fürsorge ihren Schwerpunkt weniger in der Rentenfeststellung des Einzelfalles als in der Neubildung des Gesetzesrechts, seiner Maßstäbe und Voraussetzungen. Hier wird mit allem Nachdruck auf Verwirklichung dieser Gedanken hinzuwirken sein.

Ist diese gesetzliche Neuregelung einmal durchgeführt, dann gestaltet sich die Ausführung in den meisten Einzelfällen einfach, sie ist dann weit mehr Sache der Verwaltungstechnik, der Subsumtion des Einzelfalles unter die Gesetzesvorschrift, als menschlich teilnehmender sozialer Hilfsarbeit. Hierauf wird bei der Frage des Feststellungsverfahrens zurückzukommen sein.

4. Militärversorgungswesen und soziale Fürsorge.

Die neue Zeit drückt auch dem Militärversorgungswesen ihren Stempel auf. Die bisherige Militärrentenversorgung stand abseits von aller kommunalen und privaten Wohlfahrtspflege, ohne Fühlung mit den Organen der sozialen Fürsorge. Der Krieg hat die Kriegsbeschädigtenfürsorge geschaffen, und jetzt ist eine weitausschauende soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge im Werden. In Preußen macht die Rundverfügung des Ministers des Innern vom 5. Mai 1916 (III. 600. I.) es den Kreisen und Gemeinden zur Pflicht, Fürsorgestellen für bedürftige Kriegshinterbliebene einzurichten, die, bei freiester Ausgestaltung im einzelnen, soziale Fürsorge in fortgeschrittenem Sinne unter Zusammenfassung aller örtlichen Bestrebungen einschlägiger Art üben sollen.

a) Mitwirkung der Fürsorgeämter.

Richtunggebend für die Wirksamkeit dieser „mit behördlicher Autorität und öffentlichem Glauben" ausgestatteten örtlichen „Fürsorgeämter" ist einmal die Einführung der mehrfach erwähnten einmaligen Zuwendungen zum Ausgleich von Härten der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung (der Vorläufer der gesetzlichen Zusatzrenten), für deren Verleihung vom Kriegsministerium ausführliche Grundsätze ausgearbeitet sind, und zweitens die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen".

Hier interessiert zunächst die Mitwirkung der Fürsorgeämter bei jener erweiterten, verbesserten Militärrentenversorgung. Bereits der Kriegsministerialerlaß vom 7. Januar 1916 (vgl. 2. Heft Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge S. 78) hat die Fürsorgestellen für das Gebiet der „Zuwendungen und Unterstützungen" als organische Einrichtung der Kriegsversorgung anerkannt. Wir gewahren daher bereits an vielen Orten ein ersprießliches Zusammen-

arbeiten der örtlichen Organe gemeindlicher Fürsorge mit den zuständigen Militärversorgungsbehörden eines größeren Bereichs, insbesondere den Intendanturen, das den Keim zu weiterer Entfaltung, zur Begründung eines Verhältnisses von dauerndem Bestande in sich trägt. Die ausführliche Rundverfügung des Ministers des Innern vom 5. Mai 1916 bemerkt hierüber:

„Im Bereiche der Versorgungsgesetzgebung kommen als solche (d. h. als wichtigste Aufgaben der Hinterbliebenenfürsorge) namentlich die Hilfeleistung bei der Stellung von Anträgen sowie bei der Beschaffung der nötigen Belege und sonstigen Unterlagen in Betracht, außerdem aber auch die für die Entscheidungen der Behörden notwendige Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Erstattung von Berichten hierüber. Eine solche Klarstellung der Einkommens- und Lebensverhältnisse ist namentlich für diejenigen Bezüge von besonderer Bedeutung, die nach freiem Ermessen zugebilligt oder versagt werden können. (Vgl. z. B. §§ 9, 11, 17, 22, 26, 27, 34, 43 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 und die Unterstützungen zum Ausgleich von Härten aus dem allgemeinen Pensionsfonds Kap. 84a des Reichshaushalts.) Bei der Prüfung derartiger Anträge, deren Entscheidung von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen ist, sind die Militärbehörden zurzeit im wesentlichen auf die Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe angewiesen, es liegt aber auf der Hand, daß zur Beurteilung der dabei in Frage kommenden Verhältnisse die polizeilichen Organe nicht immer die wünschenswerte Eignung und Sachkenntnis besitzen. Eine örtliche Amtsstelle, welche die Fürsorge für die Hinterbliebenen zur besonderen Aufgabe hat, würde diese Ermittlungen durch die Heranziehung geeigneter Helfer in schonenderer Weise ausführen und in vielen Fällen zutreffendere und bessere Auskünfte erteilen können.“

b) Fürsorgeamt und Versicherungsamt.

Bei Betrachtung dieser Aufgaben der Fürsorgeämter drängt sich wieder der Vergleich mit einer verwandten Erscheinung der Sozialversicherung auf: Das Versicherungsamt der Kreise und größeren Gemeinden. Bei dem neuen Fürsorgeamt wie beim Versicherungsamt handelt es sich um eine örtliche Instanz, die zu vorbereitender Mitarbeit, d. h. zu beratender, vermittelnder, klärender, vorprüfender und begutachtender Tätigkeit berufen ist. Dem Fürsorgeamt wird durch die Novelle zum Militärhinterbliebenengesetz seine Stelle im Rentenbewilligungsverfahren — im Sinne einer obligatorischen Mitwirkung (Anhörung) — anzuweisen sein. Dabei werden seine Befugnisse über

den jetzigen, offenbar zu engen Rahmen hinaus zu verallgemeinern sein, insbesondere wird ihm ein Vorschlagsrecht in solchen Fällen einzuräumen sein, in denen das Gesetz dem Ermessen der Bewilligungsbehörde Spielraum läßt. Die Intendanturen könnten dabei — ähnlich wie die Versicherungsträger der Unfall- und Invalidenversicherung — verpflichtet werden, den Antragstellern von einem abweichenden Gutachten des Fürsorgeamts Kenntnis zu geben.

Den Fürsorgeämtern müßten sämtliche für Hinterbliebene ihres Bezirks bewilligten Rentenbezüge mitgeteilt, ihnen das Recht zur Einsichtnahme der Rentenversorgungsakten sowie die Befugnis eingeräumt werden, eine Art Anwalts- oder Beistandstätigkeit zur Vertretung der Sache des Antragstellers — ohne strenge Bindung an das Parteiinteresse — zu entfalten, sofern nach ihrer Überzeugung die Entscheidung der Intendantur den Erfahrungen der sozialen Fürsorge nicht gerecht wird. Bei verständiger und maßvoller Handhabung dieser Befugnis könnten sie zumal auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigtenversorgung segensreich wirken, verderblicher Rentensucht entgegentreten, die Arbeitsbeschaffung in den Vordergrund stellen.

5. Zuständigkeit für die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsgebührnisse. Intendanturen.

Bei diesen Ausführungen ist stillschweigend davon ausgegangen, daß es bei der jetzigen Zuständigkeit der Militärbehörden zur Feststellung der gesetzlichen Renten auch späterhin verbleibt. Blaum (a. a. O. S. 90, 106 f.) will dagegen die Feststellung, Anweisung und Auszahlung der Hinterbliebenenrenten den Ortsausschüssen (Fürsorgestellen, Gemeindekassen) anvertraut wissen; den Militärbehörden sei ausschließlich die Entscheidung der Frage, ob der Tod die Folge einer Kriegsdienstbeschädigung ist, vorzubehalten, alles übrige sei Sache der sozialen Fürsorge und ihrer Organe.

Für eine so radikale Neuerung besteht kein Bedürfnis, im Gegenteil, eine solche Verteilung der Geschäftskreise würde dem System der sozialen, insbesondere der so nahe verwandten Unfallversicherung zuwider sein. Der Militärfiskus ist der natürliche Träger der Schadenslast, in seinem Betriebe sind die Schäden entstanden, die Renten bilden eine langdauernde Belastung seines Haushalts. Hiernach versteht es sich — schon gleichsam a priori — von selbst, daß die Feststellung der Schadensursache, ihres Charakters als Dienst- und als Kriegsdienstbeschädigung sowie die Feststellung und Anweisung der Rentenentschädigung zunächst, vorbehaltlich ordnungsmäßiger Nachprüfung durch unparteiische Spruchbehörden, Sache der zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus berufenen Behörden

ist. Die Intendanturen sind die „Sektionen“ der Reichsberufsgenossenschaft, die „Ausführungsbehörden“ (§ 892 R.V.O.) des Reiches als Trägers der reichsgesetzlichen Kriegsunfallversicherung*).

Für die Beibehaltung dieses Zustandes spricht aber vor allem die Erwägung, daß, wie oben ausgeführt, die Durchführung der gesetzlich geordneten Rentenversorgung ganz überwiegend Verwaltungsarbeit, Anwendung der Gesetzesparagraphen auf den Einzelfall ist und sein muß; die Sammlung der Rentenanträge aus einem größeren Bezirk, dem Korpsbezirk, und die Rentenfestsetzung und Anweisung, Statistik und Rechnungswesen, alle diese Dinge haben mit pflegerischer Arbeit wenig zu tun, können unbedenklich und müssen meines Erachtens den Militärbehörden überlassen werden. In den Ausnahmefällen eines behördlichen Ermessens bei Festsetzung gesetzlicher Bezüge wird durch eine gutachtliche Mitwirkung des Fürsorgeamts den sozialen Gesichtspunkten genügend Rechnung getragen sein.

Ergibt sich uns so das Fürsorgeamt als Typus der vorbereitenden und begutachtenden, die Intendantur als derjenige der feststellenden und anweisenden Behörde der gesetzlichen Kriegshinterbliebenenversorgung, so ist die Ausgestaltung des übrigen Behördenorganismus nach dem Vorbilde der Sozialversicherung naheliegend.

6. Entscheidungsverfahren in Militärversorgungssachen.

a) Ordentliche Gerichte oder Spruchbehörden der Reichsversicherung?

Nach geltendem Recht ist den Versorgungsansprüchen der Offiziere, Mannschaften und ihrer Hinterbliebenen der Rechtsweg in Gestalt der Klage gegen die zuvor entscheidende oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eröffnet; die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig, es kann also in allen Fällen Revision an das Reichsgericht eingelegt werden. Ohne der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte zu nahe zu treten, wird man doch jetzt die Frage aufwerfen müssen, ob überhaupt der langwierige und kostspielige Rechtsweg mit seinem Anwaltszwang und sonstigen Formerschwernissen für die Verfolgung der Versorgungsansprüche aus einem sozialen Fürsorgegesetz noch als der richtige angesehen werden kann. Man mag der theoretischen Konsequenz aus der Verwandtschaft des Rechtsstoffes mit dem der Unfallversicherung wenig Gewicht beimessen und wird doch zugeben müssen,

*) Für die Rentenversorgung der Kriegsbeschädigten sind sie es zurzeit nicht (Instanzenzug: Truppenteil bzw. Bezirkskommando, Generalkommando, Kriegsministerium), es wird sich aber fragen, ob man bei der Neuregelung nicht auch hinsichtlich des Verfahrens zusammenfügen sollte, was sachlich zusammengehört.

daß die eigenartigen, spezialistischen Vorzüge der Rechtsprechung der Oberversicherungsämter und namentlich des Reichsversicherungsamts gerade diese Behörden für die Erörterung wichtiger Fragen auch der Kriegsrentenversorgung vorzugsweise geeignet erscheinen lassen. Über grundlegende Fragen, wie etwa den Begriff des Unfalls, die Betriebszugehörigkeit, den ursächlichen Zusammenhang mit der Gesundheitsschädigung, die Verschlimmerung eines vorhandenen Leidens durch Unfall, die Ermittlung des Grades der Erwerbsbeschränkung und die Feststellung des Arbeitseinkommens, haben sich in der Rechtsprechung dieser Behörden bereits in Fülle feste Grundsätze herausgebildet, die notwendig auch auf dem Gebiet der Militärversorgung zur Anwendung kommen müssen. Beiläufig erwähnt sei, daß nach der Begründung zum Mannschaftsversorgungsgesetz sich die Grundsätze bei der Entscheidung über den Grad der Erwerbsunfähigkeit nach dem Gebrauch in der bürgerlichen Unfallversicherung richten sollten (vgl. Kommentar von Siber Anmerkung 8 zu § 4).

So scheinen mir nicht nur theoretisch-systematische, sondern mehr noch praktische Erwägungen für die Hinüberleitung der Kriegshinterbliebenenversorgung, auch hinsichtlich des Behördenkörpers und des Verfahrens, auf das Gebiet der Sozialversicherung zu sprechen.

Daß der Militärfiskus vor den Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt Recht nimmt, ist nichts Neues; er muß es als Versicherungsträger in der Person seiner Ausführungsbehörden ohnehin tun, wenn in seinen Betrieben Personen, die nicht zum Soldatenstande gehören, durch Unfall zu Schaden kommen (§ 537 Nr. 5 R.V.O.), so daß es sich jetzt nur um eine Ausdehnung dieser Zuständigkeit handelt.

Den eigenartigen Verhältnissen des Militärdienstes einerseits, den Forderungen einer weitherzigen und zielbewußten Kriegshinterbliebenenfürsorge andererseits müßte Rechnung getragen werden durch zweckentsprechende Ausgestaltung der Beschluß- und Spruchkammern und -senate, etwa durch deren Besetzung mit Vertretern der Militärverwaltung und mit Persönlichkeiten aus dem Arbeitsgebiet der sozialen Fürsorge.

Mit dieser Neuordnung ergibt sich in zwangloser Weise ein Aufbau des Verfahrens, der demjenigen der Sozialversicherung vollkommen entspricht: Gemeindliches Versorgungs- (Fürsorge-) Amt mit wesentlich vorbereitenden Befugnissen, Intendantur als Ausführungsbehörde des Versorgungsträgers, Oberversicherungsamt als entscheidende Beschluß- und Spruchbehörde erster Instanz, Reichsversicherungsamt als Beschluß- und Spruchbehörde höchster Instanz. Dem Reichsver-

sicherungsamt fiele die Aufgabe zu, die Rechtseinheit zu wahren; man sollte daher den Rekurs so wenig wie möglich einengen, um die Rechtsfindung in diesen neuartigen Verhältnissen nicht zu behindern.

b) Verstärkung der Rechtsgarantien.

Bei der Neugestaltung des Verfahrens wird zugleich auf eine Vermehrung der Garantien für eine sachgemäße Behandlung der Rechtsansprüche Bedacht zu nehmen sein. Wichtige Teile des Entscheidungsstoffes dieser Ansprüche sind zurzeit noch von der Erörterung auf dem Rechtswege ausgeschlossen. Während das Mannschaftsversorgungsgesetz zwar die Beurteilung des Grades der Erwerbsbeschränkung den Gerichten preisgibt, ist der gesamten Offiziers-, Mannschafts- und Hinterbliebenenversorgung gemeinsam der Ausschluß des Rechtsweges über die Frage, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob die Dienstbeschädigung durch den Krieg hervorgerufen ist und ob der Tod mit den Folgen einer Dienstbeschädigung zusammenhängt. Bei der gesetzlichen Neuregelung wird zu prüfen sein, ob wirklich militärische Interessen eine so einschneidende Beschränkung der Rechtsverfolgung unvermeidlich machen. Bei Hinzuziehung militärtechnischer Sachverständiger, bei angemessener Berücksichtigung der in den militärärztlichen Gutachten enthaltenen Gesichtspunkte, bei Einführung geeigneter Schutzmittel zur Wahrung der Disziplin und des Dienstgeheimnisses dürfte es möglich sein, auch jene bisher dem ausschließlichen Befinden des Drei-Männer-Kollegiums der obersten Militärverwaltungsbehörde (vgl. § 36 M.H.G.) vorbehaltenen Fragen ohne Schaden für militärische Interessen, aber mit besserer Aussicht für eine gänzlich unabhängige Rechtsprechung den höheren Spruchbehörden der Reichsversicherung, zumal in ihrer besonderen Ausgestaltung für Militärversorgungssachen, zu überliefern.

7. Nationalstiftung.

a) Rechtfertigung.

Die zweite bemerkenswerteste Erscheinung in der Geldfürsorge für die Kriegshinterbliebenen ist die von seiten der Zentralbehörden geförderte Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Mit ihrem Ausbau zu einem allumfassenden nationalen Hilfswerk muß in nächster Zeit gerechnet werden. Unter den freien Schöpfungen der Hinterbliebenenhilfe nimmt sie eine so überragende Stellung ein, daß man sie als das finanzielle Rückgrat der gesamten künftigen Hinterbliebenenfürsorge i. e. S. bezeichnen kann. Ihr sind bereits reiche Mittel zugeflossen, und es wäre zu bedauern, wenn durch Konkurrenzsammlungen großen Stils die notwendige Einheit gefährdet würde.

Die Nationalstiftung ist eine Sammlung freiwilliger Spenden. Müssen wir nicht fordern, daß für die Kriegshinterbliebenen das Reich in unumschränktem, durch deren Lage gebotenem Umfange von Rechts wegen ausschließlich selbst sorgt? Ist es doch falsch, zu behaupten, das Reich „könne“ aus finanziellen Gründen diese Aufgabe allein nicht schaffen, denn ob die Geldmittel durch die Privatwohltätigkeit oder durch Steuern gewonnen werden, ist für die Möglichkeit ihrer Gewinnung belanglos. Hier ist aber auf folgendes hinzuweisen.

Es regt sich heute in weitesten Kreisen machtvoll das Verlangen, aus freien Stücken — außerhalb des Steuerzettels, gleichsam in Form einer Gewissenssteuer — einen Teil des unauslöschlichen Dankes an die gefallenen Helden durch Besserung der Lage ihrer Hinterbliebenen abzutragen, eine sozial-psychologische Tatsache, der der öffentliche Aufruf nur entgegenkommt. Die Verkörperung dieses Strebens ist die Nationalstiftung, ein Unternehmen, dem gerade durch seine Einheitlichkeit und Größe unzweifelhaft eine starke Werbekraft innewohnt.

Und ein zweites: Neben die notwendig starre, gesetzliche Versorgung muß als beweglicher Faktor mildernd, ergänzend, vervollkommnend eine weitherzige Geldfürsorge treten, der reiche Mittel zu Gebote stehen. Ihre Aufgabe ist — bei aller Betonung des Selbstverantwortungsgedankens — die ausgiebigste Berücksichtigung der Besonderheiten jedes einzelnen Falles, denen das Gesetz, das sich vor übermäßiger Verfeinerung und Dehnbarkeit seiner Bestimmungen hüten muß, nicht folgen kann.

Das Einnahme-Ordinarium im Durchschnittshaushalt der Kriegerwitwe, die feste Wirtschaftsgrundlage, sind die gesetzlichen Versorgungsgebührnisse; daneben bleibt aber ein sehr vielseitiger außerordentlicher Bedarf zu decken. Zu ihm zählen die meist einmaligen und vielfach beträchtlichen Ausgaben für besondere Zwecke und Bedürfnisse. Man pflegt als Beispiele zu nennen: Aufwendungen zur Regelung des Nachlasses, der geschäftlichen Verhältnisse des Gefallenen, zu Hypotheken- und anderen Schuldenregulierungen, zur Einrichtung oder zum Weiterbetriebe eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit durch die Witwe, zur Berufsausbildung, Veränderung ihres Haushalts und ihrer Wirtschaft, zur Fortsetzung oder zum Neuabschluß zweckmäßiger Versicherungen, „Erziehungsbeihilfen“ für Mütter mit kleinen Kindern, Ausbildungsbeihilfen für gutbegabte Waisen, Unterstützungen in Krankheitsfällen (Heil- und Stärkungsmittel, Kuraufenthalt in einem Krankenhause oder Genesungsheim). In solchen und anderen Ausnahmefällen werden auch fortlaufende Zuschüsse zur Wirtschaft, zur Annahme von Hilfskräften für den Haushalt, zur Miete hierher gehören, vielleicht

endlich auch fortlaufende Bezüge zur Herbeiführung eines gewissen Ausgleichs für ausbleibende Steigerungen im Gehalt des Gefallenen.

Alle diese Hilfsfälle und -formen sind nicht Attribute des gesetzlichen Durchschnittsfalles, stellen sich bald in diesem, bald in jenem Falle ein, hier mehr, dort weniger, bei vielen Familien niemals. Sie sind im allgemeinen viel zu kraus und vielgestaltig, es ist zu wenig Gesetz in ihnen, als daß sie — einigermaßen erschöpfend und befriedigend — gesetzlich reglementiert werden könnten.

Alle solche individuelle Hilfe aber ist — und hier liegt der dritte Rechtfertigungsgrund — von jeher die gewiesene Aufgabe der freien Liebestätigkeit gewesen, die, jenseits aller gesetzlich erzwingbaren Pflichtauflagen, in einem höheren Sittengesetz begründet ist. Diese individuelle Hilfe darf durch gesetzliche Normen nicht beengt sein, denn bei ihr handelt es sich — im Gegensatz zu der bloßen Handhabung gesetzlicher Maßstäbe — vorzugsweise darum, neue Wege aufzufinden; dazu bedarf es bei der Verfügung über die Geldmittel bisweilen einer fast an Willkür grenzenden Bewegungsfreiheit, wie sie das Gesetz für die Verwaltung öffentlicher Mittel nicht wohl zugestehen kann. „Mit des Steuerzahlers Geld soll man nicht experimentieren".

b) Ausgestaltung. Eingliederung der Fürsorgeämter.

Müssen wir nach alledem die innere Berechtigung eines Aufrufs der privaten Wohltätigkeit zugunsten der Hinterbliebenen unserer Gefallenen anerkennen, so wird es uns um so mehr am Herzen liegen, daß Ausgestaltung und Verwaltung dieser organisierten Privathilfe ihren großen Zielen nach jeder Richtung hin gerecht wird.

Hier wird es nun darauf ankommen, einmal, daß als örtliche Organe der Nationalstiftung in jedem Kreise und jeder kreisfreien Stadt dieselben Fürsorgeämter tätig werden, die zur Vorbereitung der Anträge auf die gesetzlichen Versorgungsgebührnisse berufen sind, die so den Kreis der bedürftigen Hinterbliebenen und ihr wirtschaftliches Ordinarium auf der einen Seite, ihre besonderen Bedürfnisse auf der anderen genau übersehen, die mithin auf diese Weise das natürliche Bindeglied zwischen gesetzlicher Versorgung und privater Geldfürsorge werden. Zweitens, daß diese örtlichen Fürsorgezentralen einen vollständigen Überblick über sämtliche örtlichen Bestrebungen verwandter Natur (Fürsorge der Kirchengemeinden, der Gewerk- und Genossenschaften, Truppenteile, Kriegervereine, Kriegskredithilfe für den Mittelstand usw.) erlangen und deren Zusammenschluß und Zusammenarbeiten anbahnen. Sie sollten darauf hinwirken, daß Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Erträge von Sammlungen und Zweckveranstaltungen der Nationalstiftung zufließen oder, wenn dies nicht zu er-

reichen ist, doch die Verwendung ihrer Mittel im Einvernehmen mit der Fürsorgestelle erfolgt.

Zum Dritten kommt es darauf an, die richtige Grenzlinie zwischen den Aufgaben der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung und denjenigen der Nationalstiftung aufzufinden, denn die Mittel der letzteren dürfen unter keinen Umständen dazu dienen, das Reich von den grundsätzlich ihm obliegenden Leistungen irgendwie zu entlasten, insbesondere nicht von der Verpflichtung zu voll ausreichender Berücksichtigung des Arbeitseinkommens des Gefallenen in den Hinterbliebenengebührnissen (sog. „Zusatzrenten").

Viertens gilt es vor allem, bei Ausgestaltung des Organismus der Nationalstiftung die lebendige Mannigfaltigkeit in der Entwicklung des örtlichen Fürsorgewesens zu schonen, den in der örtlichen Hilfe tätigen Persönlichkeiten die Freiheit des Handelns, der Entschließungen und damit die Freude an ihrer Tätigkeit zu belassen; man sollte ihnen weiträumige, von Vertrauen getragene Vollmachten geben, sie möglichst wenig an feste Regeln binden, überhaupt nur ganz allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Zusammenhange hiermit muß unbedingt gefordert werden, daß der Schwerpunkt der gesamten schaffenden Arbeit in die örtliche Fürsorgeinstanz der Stiftung verlegt werde. Es würde wenig dem Geiste der jüngsten Kundgebungen über Wert und Leistungen der kommunalen Selbstverwaltung entsprechen, wenn insbesondere den unter gemeindlicher Führung gebildeten, zum Teil vorbildlich entwickelten Fürsorgeeinrichtungen ein maßgebender Einfluß auf die Bildung der Verwaltungsgrundsätze, namentlich aber das eigene Einzelbewilligungsrecht abgesprochen werden würde; es geht nicht an, daß die Gemeinden es sich nur nach Kräften zur Aufgabe machen, in ihrer Bürgerschaft möglichst reiche Spenden zu werben, daß sie die Last der Prüfung und Vorbereitung der einzelnen Anträge übernehmen, daß hingegen die Bestimmung über die Grundsätze für die Verwendung der Mittel und die Entscheidung im Einzelfalle im Rahmen der allgemeinen Staatsverwaltung höherer Ordnung erfolgt. Die Gaben stammen aus der örtlichen Gemeinschaft, deren Vertreter müssen also bei der Verwendung ein entscheidendes Wort mitzureden haben.

Die Landes- und Provinzausschüsse der Nationalstiftung müßten sich mit einer Oberaufsicht begnügen; eine solche ist zur Wahrung einer gewissen Einheitlichkeit (die übrigens nicht der größte Vorzug des Hilfswerks wäre!) erforderlich. Sie müßten Berichte über die Tätigkeit der örtlichen Stellen sammeln, den Umkreis der wichtigsten vorkommenden Unterstützungsformen ermitteln, aus den Ergebnissen der Berichte und der statistischen Anschreibungen Erfahrungen ableiten, die unter Be-

teiligung einer fachkundigen Stelle — wie etwa des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge („Reichsbeirat für die Kriegshinterbliebenenfürsorge“: Blaum) — den beteiligten Kreisen zu nutzbringender Anwendung zu vermitteln wären. Ihre Sache wäre es weiter, über Beschwerden zu entscheiden, die verfügbaren Gelder unterzuverteilen, dies im allgemeinen nach dem Maßstabe des Aufkommens aus den verschiedenen Gegenden, jedoch unter Herbeiführung eines auf die örtlichen Kräfte und Bedürfnisse Rücksicht nehmenden Ausgleichs, wie er dem Geiste des großen Hilfswerkes entspricht.

Unsere Betrachtung hat uns ein längst vertrautes Problem, die Notwendigkeit eines planmäßigen und wohlgeordneten Zusammenwirkens öffentlicher und privater Mittel, beamteter und freiwilliger Kräfte, vor Augen geführt. Auch hierin bestätigt sich von neuem die Erkenntnis, daß es sich bei der Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht um einen neuen Zweig unserer Sozialkultur handelt, sondern um nicht mehr, aber auch um nichts Geringeres als einen mächtigen Antrieb zur beschleunigten Lösung gegebener sozialer Fragen und zur Vervollkommnung bestehender Einrichtungen.

Ausländisches Fürsorgewesen.

An dieser Stelle sollen von Zeit zu Zeit zusammenfassende Berichte über die Armen- und Wohlfahrtspflege anderer Länder gebracht werden. Kürzere Mitteilungen über Einrichtungen des Auslandes, Besprechungen ausländischer Veröffentlichungen usw. werden dagegen wie bisher in der Rubrik „Nachweis von Material“ veröffentlicht.

Kriegswaisen-Versorgung in Frankreich.

Von Dr. **Kurt Blaum**, Straßburg i. Els.

Wie im Deutschen Reich beruht in Frankreich die Versorgung der Hinterbliebenen der Opfer des Krieges auf einer Gesetzgebung, die noch ganz in dem Gedanken der Soldarmee befangen ist: Der militärische Rang bestimmt die Höhe einer Hinterbliebenenpension; es wird die Vorstellung unterschoben, als handle es sich bei den Gefallenen um Berufssoldaten. Heute aber kämpfen an der Westfront zwei Volksheere miteinander, unter denen die Zahl der Berufssoldaten sich beschränkt auf die höheren Offiziere, einen Teil der übrigen und der Unteroffiziere. In der Zahl der Gefallenen treten sie nicht besonders hervor.

Die französische Militärhinterbliebenenversorgung beruht auf zwei Gesetzen vom 11. und 18. April 1831, die später durch einige Novellen ergänzt wurden. Sie unterscheidet zwischen Pensionen für Witwen und Waisen, deren Gatte oder Vater auf dem Schlachtfeld oder durch feindliche Waffen gefallen, und solchen, bei denen er an anderen

Dienstbeschädigungen, besonders an Krankheiten (z. B. in den Kolonien) gestorben ist. Beidemal erhält die Witwe die Pension für die Kinder in festem Betrage ohne Rücksicht auf die Anzahl der Waisen. Die Beträge sind in einigen Stufen folgende:

Pension der Waisen eines	Tod auf dem Schlachtfeld Franken	Tod durch Krankheit Franken
Divisions-Generals	5250	3500
Brigade-Generals	4000	2667
Obersten	3000	2000
Bataillons-Kommandeurs	2000	1333
Hauptmanns	1950	1300
Leutnants	1650	1100
Vizefeldwebels	900	600
Unteroffiziers	675	450
Gemeinen	563	375

Eine Bresche wurde in dieses System geschlagen durch ein Gesetz vom 14. März 1915, das den Beamten die Wahl zwischen Zivil- und Militärpension gestattete für den Fall ihres Todes im Militärdienst.

In Verfolgung dieses Gedankens wird in der Begründung eines Gesetzentwurfs vom 4. November 1915 zu dieser Hinterbliebenenversorgung ausgeführt, daß als zweites Element bei der Berechnung der Pensionen der „Begriff des Schadens“ mitspielen müsse, der durch den Tod oder die Verwundung des Kriegsteilnehmers entstanden sei. Es wird deshalb eine Erhöhung der Pensionen derart vorgeschlagen, daß ohne Rücksicht auf den militärischen Rang des Gefallenen vom zweiten Kind ab eine jährliche Mehrpension von 100 Franken bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für jedes Kind gewährt werde. Die Witwe des Gemeinen mit zwei Kindern erhielte danach 663 Franken. Auch soll die Pension für anerkannte uneheliche Kinder bezahlt werden. Eine Verringerung der Mehrpension bei höherer Kinderzahl wird ausdrücklich abgewiesen als im Gegensatz zu den „nécessités de la repopulation“ stehend.

Auf das gleiche Ziel steuert der am 17. Juni 1915 dem Senat vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes über die Kriegerwaisen“ hin, der an eine Kommission verwiesen und von dieser am 25. November 1915 dem Senat, stark redigiert, unterbreitet wurde. Seine Grundzüge sind folgende:

Die Kinder der Gefallenen, die sogenannten „Pupilles de la Nation“, sollen vom Staate, wenn die Mittel der Familie nicht ausreichen, das für eine normale Entwicklung Notwendige an Lebensunterhalt und Erziehung erhalten. Für die Durchführung dieser Aufgabe werden

besondere Behörden geschaffen: Ein Office national in Paris als Oberbehörde mit einem Beirat (Conseil supérieur) unter dem Vorsitz des Unterrichtsministers und Vertretern des Parlaments, der General- und Gemeinderäte, staatlicher Behörden und Berufsvereine als Mitgliedern. In jedem Departement ein Office départemental in ähnlicher Zusammensetzung unter dem Vorsitz des Präfekten; in jedem Arrondissement eine Section cantonal, vom ersteren gewählt. Die einzelnen Behörden arbeiten durch ständige Kommissionen und durch personnes de confiance als Mitglieder der Familienräte und als „Tuteur social" (Fürsorger).

Für jede Kriegerwaise soll eine Vormundschaft nach Beschluß des Familienrates eingesetzt werden, den das Gericht (Friedensrichter) herbeizuführen hat. Findet sich keine geeignete und bereite Person unter den Anverwandten für das Amt als Vormund, so hat, nach dem Gesetzentwurf, das Gericht die Vormundschaft dem Office départemental zu übertragen. Dieses bestimmt alsdann eines seiner Mitglieder oder eine dritte geeignete Person als Vormund, die unter seiner Aufsicht das Amt führt. In allen Fällen kann die Departementsbehörde auch einen Fürsorger (Tuteur social) bestellen.

Auf Antrag des Vormundes oder Fürsorgers und auf Verfügung des Gerichts muß die Kriegerwaise in eine der hierfür autorisierten Erziehungsanstalten aufgenommen werden. Gegen die Abweisung des Antrages steht das Verwaltungsstreitverfahren offen. Alle Urkunden usw. sind in Kriegerwaisenfällen stempelfrei.

Das weitere Schicksal der Gesetzentwürfe ist noch unbekannt. Sie bieten für uns aber zu kritischer Betrachtung aus verschiedenen Gründen Anlaß, insofern wir aus ihnen für die deutsche Kriegswaisenversorgung und das Vormundschaftsrecht lernen können. Denn daß der Aufbau der bestehenden französischen Militärhinterbliebenengesetze an sozialpolitischer Rückständigkeit in Grundlage und Höhe der Renten dem des geltenden deutschen nicht nachsteht, sei bloß als Tatsache festgestellt.

Sehr beachtlich ist zum einen, daß in der Begründung des Gesetzentwurfes zur Erhöhung der Waisenrenten „la notion du dommage", der Schadensbegriff, eingeführt wird, um bei Vorhandensein mehrerer Kinder als eines einen Ausgleich zu schaffen. Wohlbemerkt, nicht hinsichtlich der allgemeinen Bemessung der Rente; diese soll sich nach wie vor nach dem militärischen Rang richten. Und auch die Mehrpension wird gleichmäßig ohne Rücksicht auf die bürgerlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Gefallenen vorgeschlagen. Der Schritt, den Verfasser in seiner Abhandlung „Kriegs-Hinterbliebenen-Fürsorge" im Maiheft der Zeitschrift für das Armenwesen, 1916, vorgeschlagen, den tatsächlichen, durch

den Gefallenentod des Kriegsteilnehmers den Hinterbliebenen entstandenen Schaden als Grundlage der Rentenbemessung und der Fürsorge aufzustellen, dieser Schritt ist also in Frankreich noch nicht getan. Es dämmert aber auch dort die Erkenntnis, daß es sich bei der Versorgung der Hinterbliebenen des jetzigen Krieges gar nicht um Pensions-, sondern um Schadensersatzansprüche handelt; Klarheit scheint aber auch in Frankreich über diese Grundfrage noch nicht zu bestehen.

Zum anderen ist die Art der Vormundschaftsgestaltung für die „Pupilles de la Nation“ sehr interessant. Mangels eines Vormundes aus dem Kreis der Anverwandten — ein Vormund muß auch bei den Halbwaisen immer bestellt werden — wird die Departementsbehörde kraft Gesetzes Vormund; also eine gesetzliche subsidiäre Amtsvormundschaft über die Kriegswaisen. Diese Vormundschaft der Behörde, des Office départemental, ist aber auf eine einzelne Person alsbald weiterzuübertragen. In der Auswahl dieser Person hat die Behörde freie Hand. Sie kann daher alle Vormundschaften einem Sammelvormund, z. B. einem Beamten, übertragen oder zahlreiche ehrenamtliche Einzelvormundschaften einsetzen. Durch die Ernennung eines Fürsorgers in jedem Einzelfall besteht die weitere Möglichkeit, die Sorge für die persönliche Wohlfahrt der Kriegswaisen dem ernannten Vormund, etwa dem Beamten am Sitze der Präfektur, abzunehmen usw., kurz, die zweckmäßige Ausgestaltung sowohl der rechtlichen Vertretung des Mündels wie auch seiner persönlichen Fürsorge ist ganz in das Belieben der neuen Behörde für Kriegerwaisen gelegt: Sie hat als gesetzlicher Amtsvormund die rechtlichen Befugnisse hierzu.

Diese Einsetzung einer Behörde als Vormund, die ja der französischen Pflegekinderversorgung eigen ist, scheint mir mit den ihr gesetzlich zugedachten Weiterübertragungsbefugnissen höchst beachtlich. Sie gibt einmal die Möglichkeit individuellster Behandlung und schaltet zum andern überflüssige Weitläufigkeiten des Behördenapparates von vornherein aus. Sie läßt sowohl die Einsetzung geeigneter tüchtiger Einzelvormünder zu, als auch die Zusammenfassung zahlreicher Vormundschaften in der Hand eines Beamten. In letzterem Fall wieder schreibt sie selbst die Teilung nach rechtlicher Vertretung und Sorge für die Person zwischen ihre Zeilen, womit allen, auch den konfessionellen Erfordernissen, weitester Raum gelassen ist: Die geplante Einrichtung ist eine Berufsvormundschaft einer Behörde, wie man sie sich nur wünschen kann und wie sie meines Erachtens für künftige Regelungen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens in Deutschland ernstlich in Frage kommen wird. Vor allem aber enthält der französische Gesetzentwurf über die Pupilles de la Nation, die er der Sorge des Unterrichtsministers anvertraut, überall den deut-

lichen Charakter des Gesetzes als eines sozialen Fürsorgegesetzes mit dauernden Fürsorgeeinrichtungen, nicht nur einer schematischen Rentenversorgung!

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armenwesen im allgemeinen.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 104. Heft: Marie Baum, Die Wohlfahrtspflege, ihre einheitliche Organisation und ihr Verhältnis zur Armenpflege. Korreferat über nicht großstädtische Verhältnisse. 23 S. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1916.

Samwer, Karl, **Zur Erinnerung an Arwed Emminghaus.** Mit neun Bildern und einem Anhang. 51 S. Jena, Gustav Fischer, 1916.

Die weibliche Dienstpflicht. Unter Mitarbeit von Kerschensteiner, Aloys Fischer, Anna Pappritz, Agnes Karll, Rommel, Anna von Gierke, M. von Horn, Ida von Kortzfleisch, Helene Sumper herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit, München. 171 S. München, Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, 1916.

II. C. Private Wohltätigkeit.

Badischer Frauenverein. 56. Jahresbericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins während des Jahres 1915. 95 S.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Führer durch die evangelische Kirche und die kirchliche Liebesarbeit in Berlin. Bearbeitet und herausgegeben vom Berliner Hauptverein für Innere Mission. 23. Ausgabe Jahrg. 1916. 273 S.

Löhr, A., **Handbuch des Vinzenz-Vereins.** Unter Mitwirkung von Fachleuten neu herausgegeben. 310 S. Cöln, Verlag des Generalsekretariats des Vinzenz-Vereins für Deutschland, 1916. Nur durch das Generalsekretariat zu beziehen. 2,50 M.

II. E. Verbindung der Wohltätigkeits-Bestrebungen.

Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft. V. Geschäftsbericht über das Jahr 1915. — Der vorliegende Geschäftsbericht läßt einen erfreulichen Fortschritt in den Bemühungen erkennen, Verständnis für eine ordnungsgemäße Mittelsammlung für Wohlfahrtszwecke zu erwecken. Das starke Bedürfnis der Bevölkerung, der durch den Krieg hervorgerufenen Not zu steuern, hat, so Wertvolles im allgemeinen geleistet worden ist, doch auch zur Folge gehabt, daß zahllose überflüssige Neugründungen vorgenommen wurden. So hatte die Wohltätigkeitszentrale im letzten Jahre allein 100 neugegründete Kriegsorganisationen zu prüfen.

Charakteristisch für die Zersplitterung ist, daß von diesen zur Berücksichtigung nur 25 empfohlen werden konnten, während bei 70 Organisationen von einer Unterstützung abgeraten werden mußte.

Besonders häufig hatte sich die Wohltätigkeitszentrale mit den unorganisierten Liebesgabensammlungen einzelner Truppenteile, Kompagnien, Bataillone, Abteilungen usw. zu befassen, die, so einwandfrei die Absicht meist sein mag, doch einen Mißbrauch der Gebefreudigkeit des Publikums darstellen. Sie stehen auch im Widerspruch zu einem ausdrücklichen Verbot des Kriegsministeriums, das lediglich die staatlichen Abnahmestellen und die offiziellen Sammlungen der Eisenbahn-, Flieger-, Luftschiffer-, Krafttruppen und der Marine anerkennt. Gesuche für Soldaten- und Kriegsfürsorge bildeten natürlicherweise überhaupt den überwiegenden Teil der an die Kaufmannschaft gelangenden Bitten.

Über Erwarten lebhaft war die Tätigkeit der Vereine wieder zu Weihnachten. Seit ihrem Bestehen bemüht sich die Wohltätigkeitszentrale, bei den Sammlungen für Weihnachtsbescherungen eine bessere Ordnung herbeizuführen. In diesem Jahre ist ein wesentlicher Fortschritt dadurch erzielt worden, daß mehrere große Organisationen, im Gegensatz zu früheren Jahren, nicht ihre zahlreichen Unterabteilungen oder Anstalten gesondert sammeln ließen, sondern sich auf Anregung der Zentrale entschlossen, einheitliche Gesuche an die Kaufleute zu richten. Es wird dadurch nicht nur den Geschäften die Fertigstellung zahlloser kleiner Pakete, die sehr viel Überlegung, Zeit und Arbeitskraft erfordern, erspart, sondern die Vereine, die nun erheblich größere Sendungen erhalten, sind auch leichter in der Lage, die gespendeten Waren gut auszunutzen.

Im ganzen wurden der Zentrale 1116 Gesuche überwiesen; in 48,8% aller Fälle handelte es sich um Spenden für Weihnachtsbescherungen, in 38,5% um Geldspenden für Sammlungen u. dgl. Warenspenden wurden nur in 8,4% der Fälle erbeten. Sehr erfreulich ist der Rückgang der Gesuche um Tombola- und Bazarspenden auf 4,3% aller Gesuche gegen 8,5% im Vorjahre.

Von den 1116 Gesuchen, die an die Mitglieder der Zentrale gelangt sind, wurden 55,3% berücksichtigt, 44,7% abgelehnt, und zwar geschah die Erledigung des Gesuches in 85,8% der Fälle in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Zentrale. Nur in 6,6% aller Fälle liegt keine Auskunft über die Art der Erledigung vor.

Wohlfahrtszentrale der Stadt Barmen. Tätigkeitsbericht und Ausgaben-Nachweis für die Zeit vom 1. August 1914 bis 30. Juni 1916. 47 S.

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegsfürsorge.

Die Unterstützung der Kriegsteilnehmerfamilien in Frankfurt a. M.

Rumpf, Hermann, Bericht über die Tätigkeit der Unterstützungskommission des Lieferungsverbandes und der Organisation der privaten Kriegsfürsorge, Abteilung Familienhilfe im ersten Kriegsjahre. Frankfurt a. M., Voigt & Gleiber, Biebergasse 6, 1915.

Wie schon aus dem Titel ersichtlich, behandelt der Bericht nur ein bestimmtes Gebiet der Kriegsfürsorge eingehend — die Unterstützung von Kriegsteilnehmerfamilien —, während die Versorgung von anderen, mittelbar oder unmittelbar vom Krieg betroffenen Hilfsbedürftigen nur kurz gestreift wird. Auch erstreckt sich der Überblick nur über die Tätigkeit der Hauptorgane der Kriegsfürsorge und scheidet

die Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsorganisationen aus, die schon vor dem Kriege bestanden, und sich nun auch mehr oder minder der Kriegsfürsorge widmen.

Auf Besprechung der gesetzlichen Grundlagen und der wirtschaftlichen Aufgaben folgt Schilderung der Organisation und der eigentlichen Fürsorgetätigkeit. Von vornherein war man auf ein enges Zusammenarbeiten von staatlicher, städtischer und privater Kriegsfürsorge bedacht und erzielte, wenn auch von einheitlicher Verwaltung abgesehen wurde, doch eine sachlich einheitliche Ausübung. Die Unterstützungskommission des Lieferungsverbandes — bestehend aus 3 Magistratsmitgliedern, 3 Stadtverordneten und 5 Vertretern von an der Spitze der privaten Kriegsfürsorge stehenden Organisationen — konnte verhältnismäßig einfach organisiert werden, entsprechend ihrem scharf abgegrenzten Arbeitsgebiet. Dieses bezog sich auf Prüfung der Fälle und Gewährung der gesetzlichen Mindestunterstützung, zu der ein städtischer Zuschlag von anfangs 50, später 100% trat. Diese anfänglich festgelegten Leistungen mußten in der Folge erweitert werden durch Ausführung der Reichswochenhilfe und durch Aufwendungen für Krankenhauspflege und Jugendpflege der Kriegsteilnehmerfamilien, sofern sie nicht von der Krankenkasse getragen wurden. Außerdem hatte die Unterstützungskommission, den ministeriellen Ergänzungen des Unterstützungsgesetzes vorauseilend, schon bald die Angehörigen aktiver Mannschaften in den Kreis der unterstützten Personen einbezogen. Die Gesamtsumme der gezahlten Unterstützungen belief sich von August 1914 bis August 1915 auf 10318771,71 M.

Ein sehr großes Arbeitsfeld wurde der privaten Kriegsfürsorge überlassen. An ihrer Spitze steht die Zentralleitung, der die Beaufsichtigung obliegt; die ausübende Tätigkeit wurde 17 Bezirksstellen übertragen, die selbständig Unterstützungen bis zu einer gewissen Höhe bewilligen, deren Überschreitung der Genehmigung einer Bestätigungskommission bedarf. Zwei Punkte charakterisieren die Tätigkeit. Sie sollte eine ergänzende sein, soweit nicht andere Einrichtungen zuständig sind oder deren Hilfe nicht ausreicht, und sie sollte, im Gegensatz zu den feststehenden Leistungen des Lieferungsverbandes, individualisieren d. h. jeden Einzelfall nach seinen besonders gelagerten Verhältnissen behandeln. Geldunterstützungen, laufende sowohl wie einmalige, sollten die Regel bilden, dagegen Naturalien nur gegen Entgelt (eventuell unter Erhöhung der Unterstützungen) gegeben werden aus dem beachtenswerten Motiv heraus, daß ihre Gewährung leicht vom wirtschaftlichen Haushalten abbringt. Von den vielen der privaten Kriegsfürsorge zufallenden Aufgaben seien noch besonders hervorgehoben die Regelung der Mietsangelegenheiten und die Verschaffung ärztlicher Behandlung (außerhalb des Krankenhauses), sofern die Krankenkasse nicht eingreift. Auf diesem Gebiet ist von großer Bedeutung die Zahlung der Krankenkassenbeiträge (sofern solche nicht von anderer Seite gedeckt werden) zwecks Fortversicherung und Familienversicherung. Sie erhoben sich auf über 20000 M. im Monat. Auch wo die Fürsorge anderen Verbänden übertragen ist, treten die Bezirksstellen noch beratend und vielfach ergänzend ein, so bei Kriegsbeschädigten, bei Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer und bei Arbeitslosen; oder sie leisten Zuschüsse an verschiedene Organisationen, denen eine Reihe von Sonderaufgaben übertragen ist. Ihre Gesamtleistungen (ausschließlich der Krankenkassenbeiträge, einschließlich der Zuschüsse an andere Organisationen) betrugen von August 1914 bis Ende August 1915 5153159 M., worin 1700000 M. an städtischem Zuschuß enthalten sind, so daß also aus privaten Mitteln 3400000 M. bestritten wurden.

Von anderen selbständigen Kriegsorganisationen, die neben der Hauptorganisation wirken, diese gewissermaßen ergänzend oder ein von ihr nicht betretenes

Gebiet bearbeitend, werden noch genannt: Der Hilfsausschuß Gold gab ich für Eisen, die städtische Hilfskasse und die unentgeltliche Auskunfts- und Beratungsstelle des Frankfurter Anwaltsvereins und Städtisches Einigungsamt. Mehrere Anlagen, die Unterstützungsgesetz und Verordnung betr. Reichswochenhilfe, sowie Geschäftsordnung und Grundsätze der Bezirksstellen im Wortlaut bringen und einige Tabellen aus Aktenstücken darstellen, vervollständigen den interessanten Bericht.

Dr. Mina Büttel.

Die Hinterbliebenenfürsorge im Bereiche des XVIII. Armeekorps. — In einer Zusammenkunft der amtlichen und nichtamtlichen Stellen für Hinterbliebenenfürsorge des bezeichneten Gebietes führte Bürgermeister Luppe aus, es sei wünschenswert, daß amtliche Fürsorgestellen als Bindeglieder zwischen der durch die Militärbehörde ausgeübten (Renten-) Fürsorge des Reiches und der sonstigen amtlichen und privaten Hinterbliebenenfürsorge bestehen. Aufgabe solcher amtlichen Fürsorgestellen sei es, die behördliche und private Fürsorge zu einheitlichem, ineinandergreifenden fruchtbaren Zusammenarbeiten zu bringen. Das Kriegsministerium habe seine Bereitwilligkeit erklärt, solche Fürsorgestellen als seine Hilfs- und Vermittlungsorgane anzuerkennen und zu benützen. Bürgermeister Luppe forderte daher, daß solche amtlichen und am besten von den Stadtgemeinden und Kreisen einzurichtenden und deren Verwaltung anzugliedernden Fürsorgestellen geschaffen würden, in denen die freie Liebestätigkeit sich in ihrer fürsorgerischen, individualisierenden Tätigkeit frei betätigen könne, dabei aber des Rückhalts der behördlichen Autorität nicht entbehre. Er forderte ferner für den Bereich des XVIII. Armeekorps eine Vereinigung der Fürsorgestellen, die das aus fürsorgerischen Gründen nötige Zusammenwirken der Fürsorgestellen der verschiedenen Orte und Kreise gewährleiste, den einheitlichen Verkehr mit den Militärbehörden herstelle und schließlich für eine sachgemäße Fortentwicklung der gesetzlichen Hinterbliebenenfürsorge eintrete.

Dr. Kraus, der Leiter der hiesigen Beratungsstelle für Kriegshinterbliebene, erläuterte die Organisation und die Tätigkeit der genannten, seit etwa $1^1/_2$ Jahren bestehenden Beratungsstelle. Alle Anträge auf Gewährung von Kriegselterngeld und auf Gewährung einmaliger Zuwendungen (Zusatzrenten, „Härten-Ausgleichsrenten“ für Witwen und Waisen usw.), die in Frankfurt gestellt werden, überläßt die Militärbehörde der Beratungsstelle zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung. Der amtliche Charakter der Frankfurter Stelle erleichterte es sehr, zuverlässige Angaben über alle aufzuklärenden Punkte zu gewinnen, und diese erhöhte Zuverlässigkeit der Ermittlungen kam wieder der sonstigen Fürsorgetätigkeit der Beratungsstelle zugute; dadurch, daß alle Anträge zunächst der Beratungsstelle übergeben werden, wird das Streben der Beratungsstelle nach Zentralisierung der ganzen Frankfurter Hinterbliebenenfürsorge kräftig gefördert. Diese Zentralisierung kommt auch darin zum Ausdruck, daß alle sonst zur Hinterbliebenenfürsorge berufenen Organe, die Berufsberatungsstelle, Arbeitsämter, Unterstützungsorganisationen, Rechtsschutzstellen usw. zu intensivster Wirksamkeit gelangen, wobei die Beratungsstelle als Vermittlungsstelle dient. Ziel der Beratungsstelle sei es, zu bewirken, daß alle Hinterbliebenen, die der Fürsorge bedürfen, solcher auch teilhaftig werden und daß in jedem einzelnen Falle in jener Art, in jenem Maße und in jenem Zeitpunkte eingegriffen werde, die nach Lage des Falles wünschenswert sind.

Der Vertreter der stellvertretenden Intendantur des XVIII. Armeekorps, Dr. Grosse, teilte mit, daß er und seine Behörde den Bestrebungen der Versammlung mit großem Interesse gegenüberständen und bereit seien, sie nach Kräften zu fördern.

In der folgenden Aussprache wurden die Schwierigkeiten erörtert, die sich zurzeit noch zum Teil der Ausgestaltung der Fürsorgestellen zu amtlichen Beratungsstellen entgegenstellen. Es wurde sodann die Bildung einer Vereinigung und die Einsetzung eines Arbeitsausschusses beschlossen, in dem die größeren Orte des Korpsbereichs vertreten sind.

Zum Geschäftsführer der Vereinigung wurde der Leiter der Städtischen Beratungsstelle für Kriegshinterbliebene in Frankfurt a. M. bestellt.

In der bald nach der genannten Versammlung stattgefundenen ersten Sitzung des Arbeitsausschusses wurde durch verschiedene Maßnahmen eine Fühlungnahme mit der Hinterbliebenenfürsorge des genannten Bereichs angebahnt. Es wurde die Absendung eines Rundschreibens und eines Fragebogens, ferner die Abhaltung eines Ausbildungskursus in der Hinterbliebenenfürsorge in Frankfurt a. M. vereinbart. Es wurden ferner Beschlüsse gefaßt, betreffend: Auffassung der Arbeitsfähigkeit in der Bedeutung für die Zusatzrenten, über die Anrechnung des Einkommens von Kindern bei Gewährung von Zusatzrenten, über die Anrechnung von Zuschüssen seitens der Arbeitgeber, über die Verpflanzung von Hinterbliebenen an andere Wohnorte, insbesondere auf das Land, über die örtliche und qualitative Begrenzung der Arbeitspflicht für die Hinterbliebenen und über die durch das Kriegsministerium in Aussicht genommene vermittelnde Tätigkeit der lokalen amtlichen Stellen bei größeren Nachzahlungen an die Hinterbliebenen.

Zentralauskunftsstelle des Hauptausschusses für vaterländische Hilfsarbeit, Charlottenburg. Tätigkeitsbericht vom 1. August 1914 bis 1. Juni 1915. — Die in Charlottenburg zu Anfang des Krieges zur Versorgung der vielen, nicht kriegsunterstützungsberechtigten, arbeitslos gewordenen Frauen und Mädchen eingerichtete Zentralauskunftsstelle hatte am 14. September 1914 mit Unterstützung der Stadt zwei Strickstuben und eine Heimarbeitausgabestelle für Strickarbeiten eröffnet. In den Werkstätten wurde teils unter Leitung ehrenamtlicher Hilfskräfte, teils unter Mitarbeit besoldeter Aufseherinnen bis zum 15. Januar 1915 gearbeitet. Die Ausgabestelle für Heimarbeit bestand noch mehrere Monate länger. Es wurden ungefähr 200 Werkstattarbeiterinnen und 350 Heimarbeiterinnen beschäftigt. Die Einstellung der Arbeiterinnen erfolgte mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich unter Mitwirkung des zuständigen Arbeitsnachweises. Bei der Annahme der Arbeiterinnen wurde nach Möglichkeit deren besondere Bedürftigkeit festgestellt. Personen, die nur einen für ihre Wirtschaftsführung nicht unbedingt notwendigen Zuschuß verdienen wollten, wurden nicht beschäftigt. Diese im Frieden nicht wünschenswerte Maßnahme wurde mit Rücksicht auf die vielen, durch den Krieg in wirtschaftliche Not geratenen Personen für erforderlich gehalten. Die Strickwaren wurden zum Teil für Aufträge der Militärverwaltung, zum Teil für den Kriegsausschuß für warme Unterkleidung und das Rote Kreuz, zum Teil für Großfirmen hergestellt. Neben die Strickstuben trat am 10. Oktober 1914 eine Nähstube, in der anfangs nur Leibbinden und Brustschützer, später Militärhemden und Beinkleider angefertigt wurden. Da diese Aufträge ziemlich umfangreich und meist eilig waren, so wurde mit Erfolg der Versuch gemacht, sie zum Teil an die Inhaberinnen von Konfektionswerkstätten weiterzugeben. Die betreffenden wurden auf Vorschlag der Gewerbeinspektion Charlottenburg ausgewählt und genaue Abmachungen mit ihnen über Lohnzahlung, Arbeitszeit usw. vereinbart. Dieser Versuch, durch Weitergabe von Aufträgen unter bestimmten Bedingungen Werkstattinhaberinnen und deren Arbeiterinnen in der kritischen Zeit über Wasser zu halten, hat sich gut bewährt. Eine besondere Arbeitsstube wurde für die Herstellung von eigentlichem Militärbedarf

(Maskentaschen, Zeltbahnen, Zubehörtaschen usw.) eingerichtet. Für den regelmäßigen Betrieb in der letzteren war es gelungen, die laufende Zuwendung einer bestimmten Menge an Arbeit mit allem zugehörigen Arbeitsmaterial zu erhalten. — Am 1. Februar 1915 wurden für die Verarbeitung der in der Reichswollwoche gesammelten Gegenstände vorübergehend noch zwei weitere Nähstuben mit Heimarbeitausgabe eingerichtet. In diesen waren bis zum 3. März 1915 60 Werkstatt- und Heimarbeiterinnen beschäftigt.

Bei Auflösung der Arbeitsstuben machte sich die immer günstigere Entwicklung des Arbeitsmarktes bemerkbar, so daß es gelang, den größten Teil der Beschäftigten in richtigen Arbeitsstellen unterzubringen. Da die Aufträge für Strickarbeiten mit der veränderten Jahreszeit naturgemäß von selbst aufhörten, die Militärverwaltung aber auch in genähten Gegenständen auf lange Zeit eingedeckt war, so war auf Aufträge in größerem Umfange nicht mehr zu rechnen. Da zudem die Arbeitsstuben von vornherein als Notstandsmaßnahmen begründet waren und bei weiterem Fortbestehen in größerem Umfange der Industrie die notwendigen Arbeitskräfte entzogen haben würden, wurde ihre Auflösung beschlossen.

In der Zeit vom 14. September 1914 bis 1. Juni 1915 wurden 16411 Paar Socken, 3019 Paar Pulswärmer, 978 Paar Kniewärmer, ferner zusammen 798 Leibbinden, Kopf- und Ohrenschützer, Schals und Handschuhe angefertigt. Es wurden Löhne in Höhe von 8447,78 M. in der Werkstatt, von 11274,44 M. in der Heimarbeit gezahlt. Arbeitsmaterial wurde für 10634,14 M. gekauft. — In den Nähstuben wurden an Löhnen und Gehältern ausgezahlt 14054 M., Material wurde gekauft für 14585 M.

Kriegspatenschaft für hilfsbedürftige Mütter und Säuglinge in der Kriegszeit, Wien. Rechenschaftsbericht über ihre Hilfstätigkeit während des Kriegsjahres 1915. — Die zu Beginn des Krieges allerorten einsetzenden Bemühungen, den mannigfachen, durch den Krieg hervorgerufenen Notständen entgegenzutreten, haben in Wien zur Schaffung einer Einrichtung geführt, die sich auf das Glücklichste entwickelt hat und für einen großen Teil der Bevölkerung von segensreicher Bedeutung geworden ist: die Kriegspatenschaft. Dem kürzlich erschienenen lesenswerten Berichte entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Die Wiener Kriegspatenschaft wurde mit dem Zweck ins Leben gerufen, den durch den Krieg hilfsbedürftig gewordenen Schwangeren und Müttern mit Säuglingen ohne Unterschied der Nationalität und Konfession für die Dauer des Krieges ärztliche Beratung und materielle Unterstützung zu gewähren. Die Unterstützung besteht darin, daß den in die Fürsorge aufgenommenen Frauen je nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit eine monatliche Unterstützung von 12 oder 24 Kronen (sog. kleine und große Kriegspatenschaft) bewilligt wird. Die Mittel zur Ausübung dieser Fürsorge werden in der Hauptsache dadurch zusammengebracht, daß wohlhabende Frauen sich zur Zahlung eines monatlichen Beitrags von 12 oder 24 Kronen für die Dauer des Krieges verpflichten, d. h. eine Kriegspatenschaft erwerben.

Ursprünglich war geplant, den Frauen von der Geburt des Kindes bis zum Schlusse des ersten Lebensjahres die Unterstützung zu gewähren. Die der Finanzlage nicht entfernt entsprechenden Anforderungen zwangen jedoch zu einer Beschränkung des Kreises der zu Berücksichtigenden. Es werden nur Mütter in die Fürsorge aufgenommen, deren Kinder den 6. Lebensmonat noch nicht überschritten haben; die Fürsorge endigt mit dem 10. Lebensmonat. Große Patenschaften von 24 Kronen werden in der Regel verliehen, wenn die Mutter das Kind in Pflege geben muß, oder wenn sie Zwillinge hat.

In den ersten Wochen nach der Gründung, d. h. von Dezember 1914 bis Januar 1915, hatten sich 118 Kriegspatinnen zur Zahlung eines Monatsbeitrags von 12 oder 24 Kronen verpflichtet; in der gleichen Zeit waren 85 Gesuche eingelaufen. Die übernommenen Patenschaften stiegen sehr schnell auf 1442 im April, 3122 Ende Mai und 3525 entsprechend einer Monatseinnahme von 42000 Kronen Ende Dezember. Die Anzahl der unterstützten Säuglinge hat 6000 überschritten; die Zahlungen an Mütter erreichten im Dezember 1915 den Betrag von 66372 Kronen. Zuzüglich einmaliger Unterstützung und sonstiger Kosten werden monatlich 80000 Kronen verausgabt. Die Patenschaftsgelder reichen daher nicht annähernd aus, um die Zahlungen an die Mütter zu decken. Es müssen dazu vielmehr die Spenden herangezogen werden, die das eigens zum Zwecke der Mittelbeschaffung gegründete Damenkomitee bisher in Höhe von 80000 Kronen gesammelt hat. Der Witwen- und Waisenhilfsfond für die bewaffnete Macht leistete bis Ende Dezember 1915 insgesamt einen Beitrag von 30000 Kronen als Entgelt für die Verpflichtung, den Kindern von Gefallenen für die ganze Dauer des Krieges den Betrag von 24 Kronen monatlich auszuzahlen. Das Ministerium des Innern bewilligte eine monatliche Beihilfe von 5000 Kronen. — Im ganzen betrugen die Einnahmen bis Ende Dezember die Summe von 775863 Kronen, die Zahlungen an Mütter und Säuglinge 388887 Kronen. Dazu treten Ausgaben für Ärzte, Ermittlungsbeamte und Bureauangestellte. Die eigentlichen Bureauunkosten erreichen noch nicht 1% der monatlichen Ausgaben.

Um die Mitglieder des Kuratoriums über den jeweiligen finanziellen Stand und die Leistungsfähigkeit der Kriegspatenschaft auf dem Laufenden zu erhalten, werden in 14tägigen Zwischenräumen genaue Aufstellungen über die Zahl der übernommenen Patenschaften, der eingelaufenen und bewilligten Gesuche, sowie über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausgearbeitet und in den 14tägig stattfindenden Sitzungen erörtert.

Von besonderer Bedeutung bei der Kriegspatenschaft ist die Beratung und Belehrung der Mütter in der Zentralberatungsstelle der k. k. Universitätsklinik. Die Zentralberatungsstelle ist sozusagen die Durchgangsstation für alle Mütter ohne Ausnahme. Erst wenn Mutter und Kind dort untersucht und registriert sind, werden sie der für sie zuständigen Zweigstelle zugewiesen. Gegen 5000 Mütter haben seit Bestehen der Kriegspatenschaft die Beratungsstelle aufgesucht und sind so mit neuen gesunden hygienischen Begriffen erfüllt worden.

Liebrecht, Arthur, **Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften** vom 28. Februar 1888 in seiner Neufassung vom 4. August 1914 nebst den reichsrechtlichen Abänderungen, den preußischen, bayerischen, württembergischen und badischen Ausführungsbestimmungen und den Bundesratsverordnungen betreffend Wochenhilfe während des Krieges. Mit Erläuterungen. Dritte vermehrte Auflage. 293 S. Berlin, Franz Vahlen, 1916. 4,80 M.

Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge. Herausgegeben im Auftrage des Hauptausschusses. Drittes Heft: Zur Theorie und Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge. 136 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 1,60 M.

Praktische Durchführung von Massenspeisungen. Außerordentliche Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Gemeinschaft mit dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen im Reichstagssitzungssaal zu Berlin vom 3. bis 4. Juli 1916. 117 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. 3 M.

Berliner Fürsorge-Arbeit während des Krieges. Vorträge und Berichte aus dem Ausbildungs-Lehrgang der Zentrale für private Fürsorge E. V., Berlin. 156 S. Berlin, Franz Vahlen, 1916.

Neuhaus, Stadtcölnische Kriegsfürsorge 1. August 1914 bis 31 Dezember 1915. Im Auftrage des Oberbürgermeisters zusammengestellt. 55 S. Cöln 1916.

Hagen i. W. Bericht über die Tätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für Kriegerfamilien, Hinterbliebene und Kriegsbeschädigte in Hagen. Bearbeitet vom Vorsteher des Fürsorgeamtes Verwaltungssekretär Sasse. 101 S.

Hamburgische Kriegshilfe. Richtlinien. 4. Auflage. 127 S. Hauptgeschäftsstelle: Hamburgische Gesellschaft für Wohltätigkeit, ABC-Str. 37.

IV. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.

Die Arbeitsbeschaffung für erwerbsbeschränkte Tuberkulöse in Straßburg i. Els. — In Nr. 3 vom 15. März 1916 des Tuberkulose-Fürsorgeblatts berichtet Stadtarzt Dr. Belin in Straßburg über die dort gemachten Erfahrungen mit der Arbeitsbeschaffung für erwerbsbeschränkte Tuberkulöse. Seinen Ausführungen entnehmen wir das Nachfolgende:

Die im Jahre 1906 errichtete städtische Fürsorgestelle für Tuberkulöse vereinbarte zunächst mit dem städtischen Arbeitsnachweis, daß jeder ihm von der Fürsorgestelle überwiesene Fall unter besonderer Berücksichtigung des Kräftezustandes des Kranken und der Natur seines Leidens behandelt würde. Nachdem sich jedoch gezeigt hatte, daß die Unterbringung von Tuberkulösen sehr schwierig und zeitraubend war und von den Beamten des Arbeitsnachweises nicht sorgfältig genug betrieben werden konnte, wurde 1908 ein besonderer Beamter angestellt, der die Aufgabe hat, ausschließlich für die Beschaffung von geeigneten Stellen für Lungenkranke Sorge zu tragen. Die Stelle wurde dem Arbeitsamt angegliedert und entwickelte sich in kurzer Zeit zu einem Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte aller Arten.

Die Nachweisstelle trägt keinen Lungenkranken ein, der nicht vorher in der Fürsorgestelle untersucht worden wäre. Auf dem Zuweisungsschein wird der Grad des Leidens und die Arbeitsfähigkeit vermerkt. Bei der Besetzung der vorhandenen Stellen werden die Bewerber ausschließlich nach ihren Fähigkeiten berücksichtigt. Zu den Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung an Tuberkulöse gehöre, wie B. ausführt, sehr wesentlich, daß die Zahl der sog. leichten Stellen verhältnismäßig klein sei im Vergleich zu der großen Zahl der Erwerbsbeschränkten. Und auch unter den leichten Stellen passe nicht jede für einen Tuberkulösen. Sehr viel hänge ferner von der Lage des Arbeitsmarktes ab. Bei großem Angebot von Kräften zögen die Arbeitgeber für die leichten Stellen im allgemeinen gesunde jugendliche Arbeiter den Erwerbsbeschränkten vor. Trotz aller Aufklärung bestehe bei den Arbeitgebern eine gewisse Abneigung gegen die tuberkulösen Erwerbsbeschränkten, und zwar weniger aus Furcht vor Ansteckung, sondern weil man häufige Unterbrechung der Arbeit infolge mangelhaften Kräftezustandes befürchtet. Bekannt sei ferner bei den Arbeitgebern, daß sich Lungenkranke nach einem mehrmonatlichen Heilverfahren oft nur langsam wieder an eine geregelte Arbeit gewöhnen können.

Von 1907—1914 baten 452 Tuberkulöse in der Straßburger Fürsorgestelle um Arbeitsvermittlung. Sie waren durchweg nicht mehr voll erwerbsfähig, die meisten waren Heilstättenentlassene. Bei weitem nicht alle von den 452 warteten die Vermittlung ab; schon nach wenigen Tagen waren 134 abgesprungen. Entweder dauerte

es ihnen zu lange, bis sich eine Stelle für sie fand, oder die angebotene Arbeit paßte ihnen nicht. Zu den 298 Verbliebenen kamen jeweils mehrere ältere aus den Vorjahren hinzu, so daß die durchschnittliche Zahl der vom Arbeitsamt untergebrachten Tuberkulösen der Fürsorgestelle 70 im Jahre betrug. Wenn irgend möglich wurde versucht, die Leute in Dauerstellen unterzubringen, deren Zahl allerdings sehr beschränkt war. Sie betrug in den letzten Jahren 220 von 1613 Stellen überhaupt, die mit Lungenkranken besetzt werden konnten. Erst seit Kriegsbeginn haben sich in dieser Beziehung die Verhältnisse gebessert, da infolge der Einziehung der Waffenfähigen zum Heeresdienst wesentlich mehr Dauerstellungen durch Erwerbsbeschränkte besetzt werden konnten. In erster Linie wurde versucht, die Leute in Kommunalbetrieben unterzubringen, was auch verhältnismäßig oft gelang. Weiter kamen Beschäftigungen als Hausdiener, Austräger, Wächter, Aufseher in Betracht. Länger als sechs Monate hatten nur etwa 40% der Kranken ihre Stellen inne. Der Grund des Austritts war in der Mehrzahl der Fälle eine Verschlimmerung des Lungenleidens.

Von größter Wichtigkeit ist nach Ansicht des Berichterstatters die Tätigkeit des Vermittlungsbeamten. Er müsse sich mit jedem einzelnen persönlich beschäftigen, nötigenfalls auch die Akten der Fürsorgestelle in die Hand nehmen, um das Vorleben der Bewerber kennen zu lernen, und versuchen, den richtigen Mann an die richtige Stelle zu bringen. Er dürfe ferner nicht abwarten, bis die Arbeitgeber sich melden, sondern müsse selbst geeignete Stellen ausfindig zu machen suchen. Bei Einstellung der Kranken müsse er häufig persönlich mit dem Arbeitgeber Rücksprache nehmen, ihn auf die Art des Leidens, die Arbeitsfähigkeit usw. aufmerksam machen. Nur durch diese persönliche Fühlungnahme gelinge es, das Zutrauen der Arbeitgeber zu gewinnen und sie gelegentlich auch dazu zu bewegen, Tuberkulöse in besser entlohnten Stellen unterzubringen.

Kriegsinvalidenfürsorge.

Zu den Aufsätzen von Dr. Deumer gehen uns einige Ergänzungen zu:

1. Der Artikel enthält ganz treffliche Momente. Mit so vielem Verständnis tritt der Verfasser für die Leiden der Kriegsinvaliden ein, daß man als Beteiligter ihm nur von Herzen danken kann. Es ist nun eben das Böse, daß unsere Gesetzgebung im vorliegenden Falle nur die militärische Rangstufe kennt und nicht die Stellung des Einzelnen in seinem Zivilleben. Das radikalste Mittel, die stete Rentenfestsetzung, ist allein gut genug, um die Arbeitsfreudigkeit der Einzelnen zu heben und ihnen von neuem Lebensmut zu geben. Wieviel tausend deutsche Männer mit einer gleichen Schulbildung, mit gleichem Können stehen heute den Offizieren als Gemeine gegenüber? Tuen sie nicht mit demselben heiligen Eifer ihre Pflicht für ihr Vaterland wie jene? Und warum nun die furchtbare Ungerechtigkeit bei der Versorgung im Falle der Invalidität? Nicht allein aus pekuniären Gründen muß gegen eine solche ungerechte Verteilung der Versorgungsgelder angekämpft werden, sondern auch aus moralischen Gründen. Gerade der gebildete Mann ist es, welcher sich seine Invalidität mehr zu Herzen nimmt und nehmen muß, da er durch seine Pflichterfüllung einen so gewaltigen Sturz seines Einkommens erlebt, während ein Arbeiter oder Handwerker mit weit ruhigerem Gefühl eine solche Verletzung ertragen kann.

Und doch, so trefflich die Ausführungen des Herrn Dr. Deumer sind, eines kann nicht unwidersprochen bleiben. Es ist schon heute keine Befürchtung mehr, sondern leider eine Tatsache, daß die Kriegsverletzten diejenigen sind, welche bei

der Suche nach Erwerbsmöglichkeit die ersten bilden, die gegenüber den Gesunden abgeschoben werden. Selbst die zurzeit so zahlreichen wohltätigen Einrichtungen, die es sich angedeihen lassen, die Kriegsverletzten wieder einzusetzen als ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft, sie können an dieser bestehenden Tatsache nur wenig ändern. Und wie, wenn der Krieg sein Ende erreicht hat und mit ihm viele so segensvolle Einrichtungen auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge? Das Unglück, welches dann unseren Braven aus ihrer so treuen Pflichterfüllung erwächst, ist meines Erachtens noch gar nicht abzusehen, wenn nicht mit größter Willenskraft, ohne Rücksicht auf sonstige Interessen, für den Kriegsverletzten gearbeitet wird. Auch hier sind die radikalsten Mittel gerade gut genug! So muß unbedingt danach gestrebt werden, daß man die Kriegsinvaliden nicht als Lohndrücker stempelt, denn die Arbeitgeber sind leicht geneigt, nicht etwa den Verletzten nach seiner Erwerbsfähigkeit zu bezahlen, sondern ihm auch bei deren Beurteilung einen guten Teil seiner Rente mit anzurechnen. Daß man den Kriegsverletzten nur entsprechend seiner Arbeitskraft bezahlt, ist wohl recht und billig. Aber leider bezahlt man ihn nur entsprechend seiner Rente und setzt ihm dann noch die Prozente seiner Erwerbsunfähigkeit ab. Daß der Staat auch nicht annähernd die geminderte Arbeitskraft durch Rente bezahlt, ist ja ein offenes Geheimnis, und so kommen wir wieder zu dem Ausgangspunkt zurück, daß die Glieder der gebildeteren Stände hier am härtesten betroffen werden.

Die Kriegsverletzten werden schon heute als ein notwendiges Übel auf dem Arbeitsmarkt angesehen, und man kann ein solches Gebahren nicht hart genug bekämpfen. Denn nicht Zurücksetzung gebührt den Tapferen, die ihr Gut und Blut einsetzten zum Schutze des Vaterlandes, zur Sicherheit der Daheimgebliebenen, sondern Dank, heißer Dank und Hilfe in der Not, die sie für ihr Leben zu tragen haben.

Wie unendlich bitter sind die Stunden, wo dem Kriegsverletzten sein so großes Unglück vor Augen tritt, wo er sich bewußt wird, daß er ein Leben verlor, für ewig verlor, das ihm Gesundheit und Kraft der Glieder gegeben hatte, und daß er bei aller Willenskraft und Arbeitsfreude doch ein Krüppel bleiben wird. Ja, allein solche Stunden sind eine Last der Dankesschuld, die das deutsche Vaterland seinen Söhnen abzutragen hat und nie wird abtragen können. Darum, ihr Männer und Frauen im Vaterlande, achtet es als Eure heiligste Pflicht, dahin zu wirken, daß Eure Brüder nicht allein vor dem Feinde Helden sind, sondern auch im Vaterlande. Daß sie nicht ihre Kriegsverletzung als Schandmal tragen müssen, sondern mit Stolz für Euch und Eure Kinder. Das walte Gott.

Otto Patry, ehemaliger Offiziersaspirant.

2. Die Arbeiterverbände stehen alle etwa auf dem Standpunkt der verschiedenen Holzarbeiterverbände, die mit ihren Arbeitgeberverbänden u. a. vereinbart haben:

Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt bei Akkordarbeit nach den für alle übrigen Arbeiter geltenden Akkordsätzen und Tarifen. Lohnarbeiter sind ihren Leistungen entsprechend zu bezahlen; eine geringere Entlohnung, besonders unter Berufung auf die dem Verletzten zuerkannte Rente, ist unzulässig. Steigende Erwerbsfähigkeit ist gebührend zu berücksichtigen. Streitigkeiten sind durch die Schlichtungskommissionen zu erledigen.

VI. Fürsorge für Kinder.

Landesvormundschaft (Berufsvormundschaft) in Niederösterreich. — Durch die Landesvormundschaft soll eine einheitliche Organisation der gesamten Jugendfürsorge und des Kinderschutzes in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien

geschaffen und damit sollen alle hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen des Landes erfaßt werden. Als gesetzliche Grundlage dieser Fürsorge wurde deshalb die Einrichtung der Berufsvormundschaft gewählt, weil die Erfahrung in anderen Ländern gezeigt hat, daß die Berufsvormundschaft bestimmt ist, das Rückgrat und den Grundpfeiler aller Jugend- und Familienfürsorge zu bilden. Ihr Ziel will die Landesberufsvormundschaft auf folgende Weise erreichen: In jedem der 70 Gerichtssprengel Niederrösterreichs soll wenigstens ein besoldeter Landesberufsvormund bestellt werden, dem zu seiner Unterstützung in jedem Bezirk ein alle Gemeinden des Gerichtsbezirks umfassender Jugendfürsorgeverein, eine geschulte Kinderpflegerin, ein Arzt und womöglich in jeder Gemeinde eine Anzahl von ehrenamtlichen Waisenpflegern und -pflegerinnen zur Seite stehen werden. Im Rahmen der Berufsvormundschaft wird zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in jeder größeren Stadt, zum mindesten aber am Sitze eines jeden Gerichtssprengels, eine ärztlich geleitete Mutterberatungsstelle errichtet werden. Daselbst sollen Ärzte und Säuglingspflegerinnen den Müttern mit Rat und Tat bei der Pflege und Aufziehung gesunder und kranker Säuglinge zur Seite stehen. Das Stillen der Kinder durch die Mutter wird bei der Mutterberatungsstelle das vornehmste Ziel aller Arbeit bilden. Neben der Hilfseinrichtung der Mutterberatung wird mit Hilfe der Berufsvormundschaft noch die Pflegeaufsicht über alle gefährdeten Kinder des Bezirkes, mögen es nun Säuglinge oder größere Kinder sein, geschaffen werden. Waisen, körperlich oder sittlich gefährdete Kinder, besonders solche, die in fremder Pflege sich befinden, aufsichtslose, die der Verwahrlosung entgegen gehen würden, bedürftige Kriegerwaisen und die besonders gefährdeten unehelichen Kinder, endlich kranke und sieche Kinder, keines soll unbeachtet bleiben, jedem will die Einrichtung der Landesberufsvormundschaft das bieten, was es braucht, um ein tüchtiger Mensch zu werden.

Um diese Arbeit zu leisten, bedarf es allerdings der tätigen Mitarbeit der gesamten Bevölkerung. Die Landesberufsvormundschaft wird es sich mit Unterstützung aller öffentlichen Stellen, besonders der Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften, der Pfarrämter, Schulbehörden und Gemeindevorstehungen angelegen sein lassen, jeden, der den ehrlichen Willen hat, mitzuarbeiten, auch auf den richtigen Platz zu stellen. Die Mitglieder der Geistlichkeit und Lehrerschaft, die Vorstände der einzelnen Gemeinden werden vor allem dazu berufen sein, die Berufsvormünder durch Mitteilungen über gefährdete und bedürftige Kinder sowie durch eifrige Werbetätigkeit zu unterstützen um so mehr, als sie nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Vormundschaftsrat schon infolge ihrer beruflichen Stellung bei der Neugestaltung des Kinderschutzes mitzuwirken haben. Kl.

VIII. Vorbeugung.

Kraft, Heinrich, **Die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege.** Vortrag. Herausgegeben von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königr. Sachsen, Dresden-A., Schießgasse 24. 23 S. 1916.

Kongresse und Versammlungen.

Deutscher Armenpflegekongreß. Kriegstagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. — Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit wird sich auf seiner am 15. und 16. September in Leipzig stattfindenden 34. Jahresversammlung mit Fragen der Kriegsfürsorge beschäftigen. Gegenstand der Verhandlungen wird die Armenpflege nach dem Kriege sein. In einer Einleitung wird zunächst Bürgermeister Dr. Weber, Leipzig, die Stellung

erörtern, die der öffentlichen Armenpflege während des Krieges zugewiesen worden ist. Daran anschließend wird Verwaltungsdirektor Dr. Blaum, Straßburg, das Hauptreferat über die öffentliche Armenpflege nach dem Kriege erstatten und hierbei sowohl die besonderen Verhältnisse der Übergangszeit, die Überleitung von der Kriegs- in die Friedensarbeit als auch die weiteren Zukunftsaufgaben der öffentlichen Armenpflege und ihre Abgrenzung gegenüber denen der Sozialpolitik und der privaten Liebestätigkeit zur Darstellung bringen. Dr. Siegfried Kraus, Frankfurt a. M., der Leiter der Frankfurter Hinterbliebenenfürsorgestelle, und Landesrat Dr. Horion, Düsseldorf, werden in ergänzenden Berichten sich mit den besonderen Aufgaben der Kriegshinterbliebenen- und der Kriegsbeschädigtenfürsorge beschäftigen.

Den Verhandlungen vorangeschickt wird ein Bericht über den Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge, der von dem Vorsitzenden Prof. Dr. E. Francke, Berlin, und der Geschäftsführerin Frl. Helene Simon erstattet werden wird.

Ausführliche Tagesordnungen sind durch die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin SW 11, Bernburger Str. 24/25, zu beziehen.

Der Tagung voraufgehen:

Zehnte Tagung deutscher Berufsvormünder, 13. und 14. Sept.

Aus der Tagesordnung:

Bedeutung der Berufsvormundschaft für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge. Berichterstatter: Pastor W. Pfeiffer, Berlin; Dr. Gold, Leiter des Jugendamts der Stadt Wien.

Einzelfragen aus der Praxis: Assessor Kloke, Frankfurt a. M. (Die Versorgung unehelicher Kinder gefallener Kriegsteilnehmer während des Krieges und nach demselben). — Magistratsrat Dr. Schönberner, Berlin (Sparzwang für Jugendliche). — Amtsgerichtsrat Becker, Dresden (Kriegspatenschaft).

Besichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen.

Tagung des Evangelischen Erziehungsamtes der Inneren Mission, 13. bis 15. Sept.

Aus der Tagesordnung:

Die Notwendigkeit eines deutschen Reichs-Jugendgesetzes. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, Charlottenburg.

Der Krieg und unsere schulentlassenen weiblichen Zöglinge. Pastor Buschmann, Teltow.

Der Krieg und unsere Schulpflichtigen im Rettungshause. Pastor Büchsel, Schweicheln.

Der Krieg und die schulentlassenen männlichen Zöglinge. Pastor Seiler, Rummelsberg.

Besichtigungen.

Am 13. Sept., abends, findet eine gemeinsam vom Archiv deutscher Berufsvormünder, dem Evang. Erziehungsamt der Inneren Mission, der Leipziger Zentrale für Jugendfürsorge und der Hochschule für Frauen in Leipzig einberufene öffentliche Versammlung statt, in der Prof. Aloys Fischer, München, über Erziehungsziele nach dem Kriege, Staatsminister a. D. Baernreither, Wien, über öffentliche Kinderfürsorge in Österreich und im Deutschen Reiche sprechen werden.

Weitere Auskunft über die Tagung der Berufsvormünder erteilt das Archiv deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M., Stiftstr. 30, und das Pfleg- und Jugendfürsorgeamt in Leipzig; über die Tagung des Erziehungsamts die Geschäftsstelle des Erziehungsamts der Inneren Mission in Hamburg 26 (Rauhes Haus).

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von **Emil Muensterberg**

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Herausgegeben von Professor **Klumker** Wilhelmsbad bei Hanau

Erscheint monatlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 75 Pf

Heft 9/10 | **September—Oktober 1916** | **XVII. Jahrgang**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

Die Bekämpfung der Notlagen des Mittelstandes durch die freie Liebestätigkeit.

Von Dr. **Mina Büttel.**

Die Erfahrung bei Ausübung der freien Liebestätigkeit lehrt, daß diese von Personen der gehobenen Stände mehr in Anspruch genommen wird, als man gemeinhin denkt, daß also Verarmungsgefahr diese Kreise nicht selten bedroht. Die reichhaltige Fülle interessanten Materials legte den Gedanken nahe, dieses zu einer Zusammenstellung zu verwerten, um einen Überblick zu geben über die vorwiegend in Betracht kommenden Kreise und die zweckmäßige Art der Hilfe. Es entstammt den Akten der Zentrale für private Fürsorge in Berlin (W 35, Flottwellstraße 4), die zu genanntem Zwecke besonders geeignet sind, da der Kreis der Bittsteller der Zentrale nach keiner Richtung hin begrenzt ist. Der Begriff Mittelstand ist dabei sehr weit gefaßt; alle sich etwas über die Arbeiterklassen erhebenden Berufe sind, ohne Begrenzung nach oben, dazu gezählt. Den statistischen Angaben liegen 500 Fälle zugrunde, von denen die Hälfte im Jahre 1914 vor dem Krieg, also zwischen 1. 1. und 31. 7. 14, an die Zentrale herangetreten ist, die andere Hälfte im ersten Kriegsjahr, von 1. 8. 14 bis 1. 8. 15. Die weiteren Ausführungen stützen sich auf eine noch größere Zahl von Akten und auf persönliche Erfahrungen in der praktischen Arbeit.

Einleitung.

Wenn auch die Arbeitermassen in ihrer Lebenshaltung große Verschiedenheiten aufweisen und tüchtige, gelernte sich gleichsam als Arbeiter-

aristokratie gegen ungelernte als Arbeiterproletariat abheben, so bilden sie doch, sozial betrachtet, einen einheitlichen Stand, der sich wesentlich von den höherstehenden Klassen unterscheidet. Der Unterschied liegt nicht so sehr in der materiellen Lebensführung, die manchmal besser ist als bei äußerlich scheinbar günstiger gestellten Personen, als vielmehr in den Lebensbedingungen und dem sozialen Ansehen.

Den Arbeitern, abgesehen davon ob sie in festem Lohne stehen, oder ob dieser (Stück- und Akkordlohn) schwankt, ist schon infolge ihrer kurzen Kündigungsfrist keine Gewähr für ein dauernd gesichertes Einkommen gegeben. Sie leben, obgleich Sparrücklagen keine Seltenheit sind, im allgemeinen von der Hand in den Mund, haben aber durch ihre großen Organisationen einen Rückhalt für unsichere Lagen geschaffen. Nicht nur deren Eintritt zu verhindern erstreben die Gewerkschaften, sondern die Selbsthilfe greift auch im gegebenen Falle (z. B. bei Arbeitslosigkeit) unterstützend ein. Wesentlich aber ist Vorsorge getroffen durch den reichsgesetzlichen Versicherungszwang für Unfall-, Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefälle.

Bei den uns hier beschäftigenden Personen liegen dagegen die Lebensbedingungen anders und im einzelnen grundverschieden. Sie können in dieser Hinsicht unterschieden werden in Personen, die ein gesichertes, die ein nur festes und die ein unbestimmtes Einkommen beziehen. Während die erste Kategorie (Beamte und Offiziere) durch ihre Pensionsberechtigung für Lebenszeit gesichert ist, befindet sich die zweite (Privatbeamte, kaufmännisch Angestellte, Hausbeamtinnen usw.) den Arbeitern gegenüber insofern im Vorteile, als vertragsmäßige Festlegung und längere Kündigungsfrist ihre Einkommensquelle nicht so plötzlich versiechen läßt. Bei der dritten Kategorie (selbständige Gewerbetreibende und Kaufleute, Angehörige freier Berufe, Zimmervermieterinnen usw.) kommt zu der Unsicherheit meist noch ein besonderes Geldrisiko hinzu (Beschaffung von Kapital, von Arbeitsmaterial, ohne des Erfolgs sicher zu sein, langandauernde Verpflichtungen wie hohe Miete usw.). Es tritt der weitere Unterschied bezüglich des Unterliegens unter die Versicherungspflicht hinzu, also zwangsweiser Vorsorge für die Zukunft. Nur wenige der genannten Berufsarten werden von ihr erfaßt, und die Angestelltenversicherung ist noch zu kurze Zeit in Kraft, als daß ihre Einwirkung bei dem hier vorliegenden Material ins Auge gefaßt werden könnte. Die Selbsthilfe, die in den meisten Berufsarten zwar schon ausgebildet ist und sich fortentwickelt, wird nicht immer in Anspruch genommen, weil viele Personen noch nicht so recht von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses überzeugt sind und in Verkennung der Vorteile die Beitragskosten scheuen. So sind diese Organisationen nicht durchweg Allgemeingut der betreffenden

Stände geworden, wie es bei den Arbeitern in viel höherem Maße der Fall ist. Daher kranken sie auch oft an unzulänglichen Mitteln.

Folgt hieraus, daß schon wegen der verschiedenen Vorbedingungen die Lebensführung des Mittelstandes in anderm Licht betrachtet werden muß, so ist das mehr noch der Fall wegen der höheren sozialen Stellung. Diese führt über die bloße Bedarfsdeckung hinaus auf die Stufe der mittleren oder höheren Lebenshaltung, die durch Sitte und Gewöhnung bestimmt wird, und deren Gleichmäßigkeit um so größer ist, je mehr das Standesbewußtsein befestigt ist. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse bringt mehr oder minder berechtigte Verpflichtungen eines standesgemäßen Auftretens mit sich, denen sich zu entziehen eine seltene Charakterstärke erfordert, oft aber auch ohne an Ansehen zu verlieren nicht möglich ist. Es spielt hier eine große Rolle die sogenannte „Meinungskonsumtion“, d. h. die Rücksicht auf die Meinung anderer wirkt bestimmend ein und läßt in der Scheu, äußerlich nicht zurückstehen zu wollen, oft wichtige Lebensbedürfnisse vor diesen scheinbar notwendigen Anforderungen zurücktreten. Eine Grenze zwischen diesem psychologisch verständlichen Streben und der wohl immer mit Halbbildung gepaarten Sucht nach äußerem Glanz und Schein läßt sich schwer ziehen. Sie, die einen falschen, hohlen Luxus schafft, drängt unberechtigterweise dazu, die Lebenshaltung über die jeweiligen Verhältnisse einzurichten. Nicht zu verwechseln hiermit sind die auf Gewöhnung, Erziehung und Bildung beruhenden höheren Kulturansprüche, die einzudämmen einem Herabdrücken auf ein tieferes Niveau gleichkäme. Diese Punkte dürfen weder bei einer Beurteilung der Lebensführung und ihrem Stranden, noch bei der dargebotenen Hilfe außer acht gelassen werden.

Erfordert die mangelnde Vorsorge für Notfälle und die Unsicherheit mancher Lebenslagen den Eintritt fremder Hilfe überhaupt, so wird diese aus zweierlei Gründen gerade beim Mittelstand vorwiegend von der freien Liebestätigkeit geleistet. Sie ist nicht durch gesetzliche Schranken gebunden wie die öffentliche Armenpflege, die nur den notdürftigen Lebensunterhalt gewähren soll, ohne Rücksicht auf die seitherige Lebensstellung der zu Unterstützenden. Die mehr differenzierten, durchaus nicht immer vermeidbaren Bedürfnisse bedingen aber auf anderen Gebieten Hilfsleistungen und oft weit umfassendere als bei den unteren Volksschichten. Sodann liegt es in den Begleitumständen der öffentlichen Armenpflege (Verlust politischer Rechte, Verlieren an Ansehen), daß, zumal bei Personen der gehobenen Stände, der Wunsch besteht, sie zu umgehen. Es bleibe dahingestellt, ob dieses Vorurteil immer gerechtfertigt ist; in sehr vielen Fällen aber ist es angebracht, ihm Rechnung zu tragen, und wird die private Fürsorge suchen, die Inanspruchnahme der öffentlichen zu vermeiden.

1. Abschnitt.

Lebensführung.

A. Die einzelnen Gruppen.

Bei der nun folgenden Schilderung der Lebensführung, die nur in allgemeinen Umrissen erfolgen kann, ist zweierlei zu bedenken. Erstens stellt sie keine allgemein gültige Norm dar, weil es sich zumeist schon um ungesunde Verhältnisse handelt; zweitens weicht sie innerhalb der einzelnen Schichten stark voneinander ab. Um diese Verschiedenheit einigermaßen zum Ausdruck zu bringen, sind die Personen, ihrer sozialen Stellung Rechnung tragend, in 3 Gruppen eingeteilt: 1. Kleinbürgerstand. 2. Der breite Mittelstand. 3. Der gehobene Mittelstand.

Das Einkommen ist hierbei nicht zugrunde gelegt worden, da es keinen richtigen Maßstab ergibt, indem sein Auf- und Niederschwellen nicht immer Hand in Hand geht mit dem sozialen Auf- oder Abstieg. Zudem war es in vielen Fällen gar nicht angegeben oder zeigte sich als ein, eben die Notlage bedingendes, vermindertes, das zum normalen in keinem Verhältnis stand. Die Einteilung geschah vielmehr nach den Berufsarten, bei denen allerdings die Abgrenzung ein wenig verschwommen ist, um so mehr als nicht immer festgestellt werden konnte, ob der angegebene Beruf auf sachgemäßer Ausbildung beruhte, also rechtmäßig als solcher bezeichnet wurde. Auch sind die Übergänge von einem zum andern, besonders von der Selbständigkeit zum Angestelltenverhältnis, nicht selten.

Zur ersten Gruppe sind Unterbeamte und selbständige kleine Gewerbetreibende gerechnet; zur zweiten zählen mittlere Beamte, Privatangestellte, selbständige Kaufleute und Angehörige verschiedener freier Berufe. Der dritten Gruppe gehören an höhere Beamte, Akademiker und Künstler. Bei den selbständigen ledigen Frauen ist natürlich der eigene, bei den Witwen und geschiedenen Frauen soweit möglich auch der Beruf des ehemaligen Mannes maßgebend, was sich aus dem Grunde rechtfertigt, daß viele zuvor nicht erwerbstätige Frauen einen etwas tieferstehenden Beruf ergreifen müssen, als es der Gesellschaftsklasse ihres Mannes entspricht. Die sich aus allen Klassen zusammensetzenden Zimmervermieterinnen wurden, falls unverheiratet, nach dem vorher ausgeübten Beruf oder nach dem ihrer Familienangehörigen eingereiht.

Es gehörten als Haushaltungsvorstand an:

	Männer	Frauen	Zusammen
1. Gruppe (Kleinbürgerstand)	35	23	58
2. „ (Breiter Mittelstand)	227	155	382
3. „ (Gehobener Mittelstand)	39	21	60
	301	199	500

B. Familienstand.

Es folgt zunächst eine Übersicht über den Familienstand. Um einen leichten Vergleich zu ermöglichen, welcher Kreis von Bittstellern in der Friedens- und welcher in der Kriegszeit auftrat, sind die Zahlen der beiden Zeitabschnitte (vom 1. 1.—31. 7. 14 und vom 1. 8. 14—1. 8. 15) nebeneinandergestellt.

Gruppen	Fälle überhaupt	Kinderlose Familien		Familien mit 1—2 Kindern		Familien mit 3 und mehr Kindern		Alleinstehende Männer		Ledige Frauen		Kinderlose Witwen und geschiedene Frauen		Alleinstehende Frauen mit Kindern	
		Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg
1. Kleinbürgerstand	58	7	4	8	5	7	2	2	—	2	2	3	1	9	6
2. Breiter Mittelstand	382	14	32	46	40	34	15	32	14	17	36	11	19	32	40
3. Gehobener Mittelstand	60	4	5	5	7	3	1	7	7	3	5	1	6	3	3
		25	41	59	52	44	18	41	21	22	43	15	26	44	49
Zusammen	500	66		111		62		62		65		41		93	

Die Zahl der alleinstehenden Männer hat sich naturgemäß nach Kriegsausbruch stark vermindert; abgenommen haben auch die Familien mit Kindern, zugenommen dagegen die kinderlosen Familien, ganz besonders aber die alleinstehenden Frauen, die schon in Friedenszeiten ein starkes Kontingent darstellten. Es ist wohl darauf zurückzuführen, daß zunächst für einen großen Teil von ihnen, die nicht unmittelbar vom Krieg betroffen wurden, jede gesetzliche Hilfsmaßnahme fehlte, während die Arbeitslosigkeit bekanntlich zu Anfang sehr groß war. In der weiteren Folge kam die andauernde Beschäftigungslosigkeit in gewissen, besonders den freien Berufen in Betracht.

Während hier nur die im Haushalt der Eltern lebenden Kinder mitgerechnet sind, beziehen sich die nachfolgenden Zahlen auf die in den einzelnen Fällen überhaupt vorhandenen Kinder, einschließlich der nach außerhalb zur Erziehung gegebenen und der schon selbständigen[2]).

Es waren Kinder vorhanden in 310 Fällen, davon entfielen auf Familien 184, alleinstehende Männer 14, alleinstehende Frauen 112, darunter 8 Ledige mit 1 Kind und 1 Ledige mit 2 Kindern.

[2]) Die Zahl der Fälle mit Kindern ist demnach hier bedeutend größer.

Die Kinderzahl verteilte sich auf die einzelnen Fälle:

Kinder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Zusammen
in Fällen	104	79	63	33	16	7	3	3	2	310 Fälle

C. Berufe.

1. Haushaltungsvorstand.

Dem Beruf nach gehörten an:

a) Männer.

Aus der ersten Gruppe (Kleinbürgerstand)

Handwerksmeister	23
Unterbeamte	7
Ladeninhaber	4
Ehemaliger Volksschullehrer	1
Zusammen	35

Aus der zweiten Gruppe (Breiter Mittelstand)

Kaufleute (ohne nähere Angabe, Geschäftsführer, Handlungsgehilfe usw.)	74
Selbständige Kaufleute und Fabrikanten	32
Reisende	27
Buchhalter	17
Agenten	15
Privatbeamte	10
Lehrer	10
Ingenieure	8
Musiker	7
Architekten	5
Makler	5
Mittlere Beamte	4
Bühnendarsteller	4
Zeichner	4
Landwirte	3
Gastwirte	2
Zusammen	227

Aus der dritten Gruppe (Gehobener Mittelstand)

Schauspieler	9
Schriftsteller	7
Offiziere a. D.	5
Zusammen	21

Übertrag	21
Maler	5
Sänger	4
Akademiker	3
Studenten	3
Höhere Beamte	2
Kapellmeister	1
Zusammen	39
	301

b) Frauen.

Aus der ersten Gruppe (Kleinbürgerstand)

Schneiderinnen	6
Vermieterinnen	5
Heimarbeiterinnen	3
Ladeninhaberinnen	3
Krankenwärterin	1
Ohne Beruf	5
Zusammen	23

Aus der zweiten Gruppe (Breiter Mittelstand)

Vermieterinnen	56
Kaufmännisch Angestellte	19
Lehrerinnen	17
Heimarbeiterinnen	14
Geschäftsinhaberinnen	11
Hausbeamtinnen	6
Bühnendarstellerinnen	3
Direktricen	2
Vorleserin	1
Hausverwalterin	1
Ohne Beruf	25
Zusammen	155

Aus der dritten Gruppe (Gehobener Mittelstand)

Schauspielerinnen	6
Vermieterinnen	5
Sängerinnen	4
Heimarbeiterinnen	2
Geschäftsinhaberin	1
Lehrerin	1
Zusammen	19

Übertrag	19
Masseurin	1
Ohne Beruf	1
Zusammen	21
	199

Es ließ sich, wie bereits angedeutet, nicht zahlenmäßig feststellen, wieviel Personen sich einem bestimmten Beruf gewidmet hatten, ohne ihn erlernt zu haben. Ausgeschlossen ist es bei den Beamten, und sonst wird es am wenigsten bei den Handwerksmeistern der Fall gewesen sein, wo der Meistertitel auf eine regelrechte Vorbildung deutet. Bei den andern ist die Ausbildung und ihre Vollendung ungewiß; teils standen sie auch noch, wie z. B. die Studenten, vor dem Abschluß, teils wurde das Studium, wie z. B. manchmal bei Privatlehrern, nicht zu Ende geführt, oder es fand sich, besonders bei den Kaufleuten, eine ungenügende oder gänzlich fehlende Ausbildung. Starker Mißbrauch wird in dieser Beziehung mit dem Wort Kaufmann getrieben; in vielen Fällen war direkt angegeben, als Kaufmann tätig, aber nicht gelernt. Auf diesen Mangel ist wohl nicht zum mindesten die Unbeständigkeit innerhalb dieses Berufes zurückzuführen, abgesehen von der auch stark in Betracht kommenden Häufigkeit des Selbständigmachens auf zu unsicherer Grundlage. Berufswechsel überhaupt fand sich unter 301 Männern in 48 Fällen, also bei 15,94 %. Diese Zahl stellt jedoch den Mindestsatz dar, denn sie gibt nur die Fälle an, wo ein Wechsel ausdrücklich zugegeben war, während er öfters nicht zur Sprache kam. Übergang fand statt:

1. vom kaufmännischen Beruf in einen andern Beruf in	3	Fällen
2. von einem andern Beruf in den kaufmännischen in	12	„
3. Innerhalb des kaufmännischen Berufs in . . .	27	„
(wovon 13 auf selbständige Kaufleute entfielen).		
4. außerhalb des kaufmännischen Berufs in . .	6	„
	48	Fälle.

Es zeigt sich da oft ein recht buntes Bild, das Beispiele veranschaulichen mögen. Ein gelernter Brauer wird Landwirt und geht dann zum kaufmännischen Beruf über. Nachdem ein Maler längere Zeit sich als Reisender versucht hat, macht er sich selbständig als Kaufmann und wird zuletzt Restaurateur. Ein Lehrer wird Bäcker, dann Rangierer, „Inspektor“ und zuletzt Hausdiener. Ein Bauunternehmer versucht sein Glück als selbständiger Kaufmann, dann als Reisender. Letzteres, besonders Provisionsreisender, scheint das beliebteste oder vielmehr am leichtesten zu erreichende Aushilfsmittel zu sein. Ebensogut wird es unmittelbar vom ungelernten Kaufmann ergriffen, als auch nachdem bereits Schiffbruch gelitten und schon vieles andre versucht worden war.

Inwieweit und bei welchen Berufen die Männer einem Nebenerwerb nachgingen, ist nur selten zur Aussprache gekommen, abgesehen von einigen eigenartigen Fällen, wo z. B. ein selbständiger Gewerbetreibender sich nebenher als Detektiv betätigt, oder ein Buchhalter in seinen freien Stunden eine Stottererschule unterhält.

Bei den Frauen finden sich ungelernte Berufe noch viel häufiger aus dem einfachen Grunde, weil sie erst nach dem Tode des Mannes oder nach dem Verlassensein ergriffen werden. Bevorzugt wird dann das Zimmervermieten, und auf diesen Beruf trifft zu, was im vorstehenden von dem Provisionsreisenden gesagt wurde. Ihm, der keiner Ausbildung bedarf, kommt noch zugut, daß sich leicht eine Nebenbeschäftigung (Nähen, Heimarbeit, Klavierunterricht usw.) damit verbinden läßt. Dies geht so nebeneinander her, daß es oft zweifelhaft ist, welche Tätigkeit die einträglichste, also als Hauptberuf anzusehen ist. Unter den 66 Vermieterinnen (insgesamt) waren 14 ledige Frauen, von denen 9 aus einem früheren Beruf hervorgegangen waren, in dem sie teils Schiffbruch gelitten hatten, teils aus Gesundheitsrücksichten nicht verharren konnten. Diese Berufe waren: 3 Hausbeamtinnen, 2 Krankenpflegerinnen, 2 kaufmännisch Angestellte, 2 Künstlerinnen. Bei den 52 übrigen (Witwen und geschiedenen Frauen) war es nicht immer feststellbar, ob vor der Verheiratung irgendeine Erwerbstätigkeit stattgefunden hatte; doch ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß dies nur auf den geringsten Teil der Fälle zutrifft.

2. Mitarbeit der Frauen.

Daß die verheirateten Frauen neben ihrer Hausfrauen- und Mutterpflicht einem Erwerb oblagen, zeigte sich ziemlich häufig. Von 239 in Betracht kommenden Fällen arbeiteten in 118 die Frauen mit, das sind 49,37 %. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Zimmervermieten wohl noch öfter als hier angegeben vorkam, da es manchmal bei längerem Leerstehen der Zimmer nicht erwähnt wurde. Am meisten, weil am leichtesten durchführbar, kam Miterwerb bei kinderlosen oder bei Frauen mit 1—2 Kindern vor. Von den mitarbeitenden Frauen hatten:

	1. Gruppe (Kleinbürgerstand)	2. Gruppe (Br. Mittelstand)	3. Gruppe (Geh. Mittelstand)	Zusammen [3])
Keine Kinder	10	41	4	55
1—2 Kinder	8	33	1	42
3—4 „	2	17	—	19
5—6 „	1	1	—	2
	21	92	5	118

[3]) Es sind nur die im Hause der Eltern lebenden Kinder unter 14 Jahren gerechnet.

Das Tätigkeitsgebiet der Frauen ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Gruppe	Familien	Hiervon miterwerbend	Heimarbeit	Vermieten	Höhere Berufe[4])	Dem Mann helfend	Niedere Berufe[5])	Schneiderinnen	Kaufmännisch Angestellte
1 (Kleinbürgerstand)	33	21	6	4	—	6	3	1	1
2 (Breiter Mittelstand)	181	92	23	35	16	4	6	5	3
3 (Geh. Mittelstand)	25	5	1	1	3	—	—	—	—
	239	118	30	40	19	10	9	6	4

3. Die erwerbsfähigen Kinder.

Soweit die erwachsenen Kinder bereits im Beruf oder in Berufsausbildung standen, ergibt sich folgendes Bild:

a) Söhne.

Gruppe	Kaufleute	Handwerker	Beamte	Freie Berufe	Niedere Berufe	Privatangestellte	Dentist	Student
1 (Kleinbürgerstand)	4	4	—	—	1	—	—	—
2 (Breiter Mittelstand)	42	5	6	3	4	4	2	1
3 (Gehobener Mittelstand)	1	—	—	2	—	—	—	—
	47	9	6	5	5	4	2	1

b) Töchter.

Gruppe	Kaufmännisch Tätige	Schneiderinnen	Beamtinnen	Freie Berufe	Niedere Berufe	Privatangestellte	Hausbeamtinnen	Heimarbeit
1 (Kleinbürgerstand)	1	1	—	—	1	—	—	—
2 (Breiter Mittelstand)	33	9	3	15	3	3	2	3
3 (Gehobener Mittelstand)	2	1	—	2	—	—	1	—
	36	11	3	17	4	3	3	3

[4]) Höhere Berufe waren: Bibliothekarin, Sängerin, Lehrerinnen, Schwesternheim unterhaltend.

[5]) Niedere Berufe waren: Pförtnerin, Aufwärterinnen usw.

Im allgemeinen sind die Berufe der Kinder der sozialen Stellung der Eltern angepaßt. Ein erheblicher Teil war direkt dem Beruf des Vaters gefolgt, nämlich 2 Handwerker, 31 Kaufleute, 1 Beamter, 1 Privatbeamter, 1 Journalist, 1 Schauspieler, 1 Artist. Einen sozialen Abstieg bedeuten die 9 Fälle niederer Berufe. Sie beziehen sich bei den Söhnen auf Laufburschen und Hausdiener, bei den Mädchen auf Arbeiterinnen und Dienstmädchen. Die Väter davon waren 1 Handwerker, 3 Reisende, 2 Buchhalter, 1 Geschäftsführer. In einem glücklicherweise nur vereinzelten Falle waren 2 Knaben von 9 und 14 Jahren bereits erwerbstätig als „Straßenhändler". Sie besuchten eine Realschule, und der Vater war kaufmännisch Angestellter.

D. Ausgaben.

1. Miete.

In der nachfolgenden Zusammenstellung wurden alle Fälle ausgeschieden, in denen im Mietpreis derjenige für Räume zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Vermieten) einbegriffen war, so daß hier nur die reine Wohnungsmiete zum Ausdruck kommt. Die vorübergehend gewährten Freiwohnungen sowie die unbestimmten Angaben sind ebenfalls ausgelassen; so ergeben sich nur 265 brauchbare Fälle aus den 500. Sie sind geordnet nach Haushaltungen von Einzelpersonen und Familien.

Einzelpersonen	Miete im Monat bis M.											Zusammen
	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	
Gruppe 1 (Kleinbürgerstand)	3	2		1								6
Gruppe 2 (Breiter Mittelstand)	31	11	2	1	1				1			47
Gruppe 3 (Gehobener Mittelstand)	4	4	2	1								11
Zusammen	38	17	4	3	1				1			64

Familien	Miete im Monat bis M.											Zusammen
	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	
Gruppe 1 (Kleinbürgerstand)	4	3	5	6								18
Gruppe 2 (Breiter Mittelstand)	13	40	38	24	16	17	5	3	7	1	1	165
Gruppe 3 (Gehobener Mittelstand)	1	4	2	3	4	2			2			18
Zusammen	18	47	45	33	20	19	5	3	9	1	1	201

Mehr als die Hälfte der Einzelpersonen zahlte unter 20 M. Miete; ziemlich häufig wurde noch zwischen 20 M. und 30 M. gezahlt, während die höheren Preise sehr selten sind. Das einmalige Vorkommen von 100 M. betraf einen Ausnahmefall, in dem die Verwandten die hohe Miete für eine einzelne Dame (Kaufmannswitwe) beglichen. Bei den Familien kommt der Mietpreis zwischen 20 M. und 60 M. am häufigsten vor; im übrigen schwanken die Preise sehr, entsprechend den verschiedenen sozialen Stellungen. Von den 11 Fällen der ersten Gruppe (Kleinbürgerstand), in denen mehr als 30 M. bis zu 50 M. für Miete verausgabt wurden, entfielen 8 auf Unterbeamte, und es kam vor, daß mehr Geld angelegt wurde, als der Wohnungsgeldzuschuß betrug. Die 11 Fälle (aus der 2. und 3. Gruppe, breiter und gehobener Mittelstand), da die Miete sich über 90 M. bis zu 120 M. erhob, betrafen: 3 kaufmännisch Angestellte, 2 selbständige Kaufleute, 1 Fabrikanten, 1 Privatgelehrten, 1 Architekten, 1 Ingenieur, 1 höheren Beamten, 1 Agenten.

Miete im Verhältnis zum Einkommen.

Unter den 265 vorgenannten Fällen war das normale Einkommen nur in 100 Fällen feststellbar, die durch nachfolgende Zahlen ausgedrückt werden.

Es zahlten Miete bis M.	Bei einem monatlichen Einkommen bis M.													Zusammen
	50	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	400	
20	1	3	2											6
30		3	1	7	4	4								19
40		2	2	6	4	7	2	2		1	1			27
50			1	3	1	4	3	4	1		1			18
60			3			1		3	3	1		1	2	14
70					2	2	2	2					3	11
80									1					1
90												2		2
110													2	2
	1	8	9	16	11	18	7	11	5	2	2	3	7	100

2. Allgemeines.

Nicht zahlenmäßig wie die Miete lassen sich die andern Ausgaben festlegen, und es sei nur kurz auf die Besonderheiten hingewiesen, die einen Unterschied gegen die Lebensführung des Proletariats ergeben und sich bei Untersuchung der Fälle vielfach als die Notlage belastend erwiesen. Die Pflege der äußeren Erscheinung, ohne die in vielen Stellungen nicht auszukommen ist, erhöht die Kleidungsbedürfnisse, so daß diese Anschaffungen nicht immer beliebig hinter andere zurückgestellt werden können; ein Verzicht kann manchmal gefährdend wirken. Die Ausbildung

der Kinder stellt höhere Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern. Es ist unverkennbar, daß die regelmäßig zu leistenden Zahlungen für höhere Schulen sowie für andere, der Fortbildung dienende Einrichtungen, z. B. Sprachunterricht und dergleichen, vielfach Schwierigkeiten bereiten. Es treten hinzu die sozusagen vorsorgenden Ausgaben für die Kreise, die nicht von der Sozialversicherung erfaßt werden, also im wesentlichen für die selbständigen und die freien Berufe. Während jedoch eine freiwillige Versicherung für Krankheitsfälle äußerst selten ist und dadurch eintretenden Falles sehr beträchtliche Kosten entstehen, findet sich ein Eingehen von Lebensversicherungen mit teilweise recht hoher Prämienzahlung sehr oft. Nicht minder häufig ist die psychologisch zu erklärende Inanspruchnahme von Sterbekassen. Nicht als abweichend von den niederen Volksschichten, als vielmehr ihnen hierin gleichstehend, bilden einen besonderen Faktor die später näher zu erwähnenden Abzahlungen für Möbel und andere Gegenstände; ferner spielen eine wichtige Rolle die Zinsbegleichungen für Darlehen.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich für die erste Gruppe, d. h. für den Kleinbürgerstand, daß ihre Lebenshaltung im allgemeinen der der Arbeiterklasse ziemlich gleichsteht. Immerhin erheben sie sich dem sozialen Ansehen nach über diese, und ein bei den kleinen Gewerbetreibenden zwar öfters stattfindender Übergang zu ihr, der den Verlust der Selbständigkeit bedeutet, wird doch nach Möglichkeit zu vermeiden gesucht. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß er in gewissen Fällen pekuniär einen Gewinn bedeuten und gegenüber den oft schwankenden Verhältnissen den Vorteil eines mehr gesicherten Einkommens haben kann. Ein solches ist zwar den Beamten gewiß, aber bei ihnen kommt mehr als bei den erstgenannten Personen die Aufrechterhaltung des äußeren Scheines in Betracht, was sich auch in der Vorliebe für eine bessere Wohnung ausdrückt. Die Meinung, durch diesen rein äußeren Aufwand (Einrichtung, Kleidung der Frauen usw.) das Ansehen erhöhen zu können, verführt leicht zu einer Erhöhung der betreffenden Ausgaben, so daß diese nicht nur den eigenen Etat, sondern oft sogar den verständiger Beamten in höheren Gehaltsklassen übersteigen.

Bei der zweiten, sich über mannigfache Berufe erstreckenden Gruppe, dem breiten Mittelstand, liegen die Verhältnisse natürlich weniger gleichartig. Es gibt selbst innerhalb derselben Berufsart unendlich viel Abstufungen. Manche sind aus einfachen Verhältnissen hervorgegangen und unterscheiden sich in ihrer Lebensführung kaum vom Kleinbürgerstand, andere dagegen, die höheren Schichten entstammen, suchen oft mit Opfern sich in ihrer sozialen Stellung zu behaupten. Wie sich bei Besprechung des Berufswechsels gezeigt hat, ist eine zumeist unfrei-

willige Aufgabe der Selbständigkeit überaus häufig. Der Eintritt in ein Angestelltenverhältnis bringt auch hier den Vorteil bestimmten Einkommens und der Ansprüche an die Leistungen der Zwangsversicherung mit sich und kann somit zur Besserung der Lage führen [6]). Der Wunsch, die Kinder auf der gleichen sozialen Stufe zu erhalten wie die Eltern oder auf eine noch höhere zu erheben, ist gewiß berechtigt, wenn auch nicht immer durchführbar, und es darf nicht verkannt werden, daß es für die Berufsergreifung oft zweckmäßiger ist, die Volksschule durchgemacht als eine höhere Schule vorzeitig verlassen zu haben.

Ganz besonders zu berücksichtigen ist dieser Punkt der Kindererziehung bei der dritten Gruppe, dem gehobenen Mittelstand, denn die schwer durchzuhaltende längere Zeit der Vorbereitung zu einem höheren Beruf ruft oft schon vor deren Abschluß Hilfsbedürftigkeit hervor. Bekannt sind auch hier die sogenannten Standesrücksichten, die den einzelnen Berufen vielfach Verpflichtungen auferlegen, deren Nichterfüllung gewisse Nachteile mit sich bringen kann, wenngleich in dieser Beziehung nicht selten eingebildete Rücksichten eine Rolle spielen.

II. Abschnitt.

Der wirtschaftliche Niedergang.

A. Entstehung der Notlage.

Bezogen sich die vorstehenden Ausführungen auf die allgemeine Lebenshaltung, so soll jetzt der wirtschaftliche Niedergang geschildert werden. Gleichwie in einem gesunden Organismus plötzlich oder allmählich Störungen entstehen können, deren Ursachen entweder in ihm selbst begründet sind oder von außen hereingetragen werden, findet auch die verschlechternde Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen statt. Jede Notlage beruht letzten Endes auf einer, wenn auch meist unvermeidlichen, schiefen Balancierung von Einnahmen und Ausgaben; sei es, daß erstere ganz fehlen oder ungenügend sind, sei es, daß letztere zu hoch sind oder durch besondere Umstände Zubuße erfahren. In allen Fällen kann sie rapid einsetzen oder allmählich entstehen. Das auffallendste Beispiel für einen plötzlichen Umschwung bilden die typischen Kriegsfälle zu Anfang des Krieges, sofern nicht Ersparnisse den Eintritt von Not hinzuhalten vermochten. Gesicherte auskömmliche Verhältnisse wurden durch Einberufung des Ernährers oder durch Wegfall oder Verminderung des Verdienstes infolge von Kündigung von Stellen

---

[6]) Weder hier noch bei den vorgenannten kleinen Gewerbetreibenden soll dem Abhängigkeitsverhältnis das Wort geredet werden, sondern nur, da es sich um meist ungesunde Verhältnisse handelt, auf die Vorteile einer äußerlich scheinbar herabmindernden Änderung hingewiesen werden.

und Aufträgen usw. zu unsicheren, unzulänglichen. Für Leute des Mittelstandes um so schlimmer, als die für Proletarierfamilien schon wesentliche Kriegsunterstützung hier im Verhältnis zu den Lebensgewohnheiten äußerst gering erschien, und als bestehende Verpflichtungen (hohe Miete, Schulgeld usw.) nicht oder nicht rasch zu lösen waren. Einzelne Berufe sind mehr als andere der plötzlichen Existenzlosigkeit ausgesetzt. Entweder liegt wie z. B. bei Privatlehrerinnen überhaupt kein an Zeit gebundener Kündigungsvertrag vor, oder es kann wie bei Bühnenkünstlern von der sogenannten Kriegsklausel Gebrauch gemacht werden. Daß Zimmervermieterinnen durch Einberufung ihre Mieter sofort verloren, gehört mit hierher. Des weiteren kommt in Betracht, daß gerade Angehörige dieser Berufe am wenigsten organisiert sind, also die rasch einsetzende Selbsthilfe fehlt. Der Unterschied der Einnahmen zu normalen Zeiten und bald nach Kriegsbeginn läßt am besten die plötzliche, tief eingreifende Änderung erkennen, was einige Zahlenangaben beweisen mögen. Sie konnten natürlich nur aus Berufen mit festem Einkommen gewählt werden.

Beruf	Einkommen im Monat		
	zu normalen Zeiten Mark	nach Kriegsbeginn Mark	
Oberingenieur	333	42	
Fabrikleiter	300 (nebst Provision)	54	
Kaufmann	300	36	
Lagerverwalter	200	67	
Kaufmännisch Angestellter	185	36	Kriegs- und zum Teil Mietunterstützung
Architekt	180	53	
Buchhalter	150	24	
Kaufmännisch Angestellter	140	36	
„ „	130	72	
„ „	250	20	
„ „	150	32	Arbeitslosenunterstützung und zum Teil Mietunterstützung
„ „	130	42	
„ „	300	200	
„ „	250	120	
„ „	200	120	herabgesetztes Gehalt
Kassierer	150	85	
Kontoristin	100	80	

Verschlimmert wurde in vielen Fällen die Lage dadurch, daß mehrere Einnahmequellen zugleich versiegten, Einberufung des Sohnes, Gehaltsherabminderung der Tochter, Leerwerden des vermieteten Zimmers usw.

Unabhängig vom Krieg findet sich plötzliche Entstehung der Notlage durch Ausfall des Einkommens besonders bei Verlust des Ernährers. Die Lage ist um so schwieriger, wenn keine gesetzliche Versorgung (Witwenpension usw.) besteht, und wenn die Frau oder sonstige er-

wachsene Familienmitglieder nicht mitverdienten, oder wenn besondere nicht leicht lösliche Verpflichtungen bestehen[7]). Ein selbständiger Kaufmann ernährte seine Familie auskömmlich und ließ beiden Kindern gute Erziehung angedeihen, ohne jedoch Rücklagen machen zu können. Er stirbt nach kurzer Krankheit, als der Sohn noch kurz vor dem Einjährigenexamen steht. Das Geschäft kann nicht gehalten werden, die Frau ist für keinen Beruf vorgebildet; die Not steht vor der Tür. — Ein Reisender verdient gut, auch die Tochter ist mit erwerbstätig als Sekretärin, und die Verhältnisse gestatten es, einen bereits verheirateten Sohn, der vor dem Abschlußexamen steht, tatkräftig zu unterstützen. Mit dem plötzlichen Tod des Vaters sieht sich die Familie allein auf das 100 M. betragende Gehalt der Tochter angewiesen und vor die Frage gestellt, entweder selbst Not zu leiden oder dem Sohn noch vor Erreichung seines Zieles die Hilfe zu versagen und ihn um seine Karriere zu bringen.

Weitaus häufiger tritt allmähliche Verschlechterung der Verhältnisse ein. Erwerbsunfähigkeit, Alter oder verminderte Erwerbsfähigkeit veranlassen zumeist erst nach und nach den Ausfall oder eine Verminderung der Einnahmen, und die Wirkung wird nachhaltiger mit der Länge der Zeit. Ähnlich verhält es sich bei unbestimmten, im allgemeinen ungenügenden Einkommen, wo eine zeitweilige Aufbesserung den drohenden Niedergang immer wieder aufzuhalten vermag, sofern nicht neue Komplikationen (vergrößerte Kinderzahl, Neuanschaffungen usw.) hinzutreten. Auch wo verhältnismäßig zu hohe Ausgaben die vorhandenen Mittel überschreiten, ist mehr ein ständiges Anwachsen der Notlage zu beobachten. Nicht zum wenigsten ist fortschreitender Rückgang daraus zu erklären, daß um fremde Hilfe selten schon im Anfangsstadium nachgesucht wird. Es ist dies bei den hier interessierenden Kreisen naturgemäß mehr noch der Fall als bei den unteren Volksschichten, weil die Befürchtung, an Ansehen zu verlieren, empfindlicher ist. Vielfach an Selbständigkeit gewöhnt, liegt der Wunsch nahe, sie auch in schwieriger Lage zu behaupten, ohne diese fremden Blicken zu offenbaren. Bei Gewerbetreibenden kommt noch die Angst hinzu, an Kredit zu verlieren und dadurch ihre Lage zu verschlimmern. Den einschlägigen Stellen wird die Hilfeleistung dadurch erschwert, wie man des öfteren betonen hört. „Leider erschwert es die Tätigkeit des Instituts in vielen Fällen sehr, daß sich Handwerker erst viel zu spät um Unterstützung in ihren Schwierigkeiten an die Kammer oder das Institut wenden und dies erst als letzte

[7]) Die Beispiele dieses zweiten Abschnittes sind ohne Berücksichtigung der einsetzenden Hilfe gegeben, welch letztere erst im dritten Abschnitt zur Geltung kommt, während hier nur Entstehung und Art der Notlagen veranschaulicht werden soll.

Rettung versuchen[8]).“ In manchen Berufen fürchtet man durch Bekanntwerden der schlechten finanziellen Lage um die Stellung zu kommen, so bei verschuldeten Beamten. Ein drastisches Beispiel hierfür bot auch die verzweifelte Aussage einer Bittstellerin, die, Witwe geworden, ihre alte Mutter und ein Kind ernähren muß und nach langer Zeit der Not eine Vertrauensstelle gefunden hat: „Mein Chef kennt mich aus unsern guten Tagen und hat mich angenommen, um mir zu helfen. Wüßte er, wie schlecht es um mich steht, würde er sicher den Kassenschrank nicht vor mir offen lassen.“ Die seelische Depression, die sich in diesen Worten ausspricht, bringt wohl klar den Begriff „verschämter Armut“ zutage. Nicht immer wird aus diesen Gründen das Nachsuchen von Hilfe unterlassen; oft geschieht es aus Unkenntnis der zuständigen Stellen und Einrichtungen. Besonders trifft dies auf Personen zu, die keiner Berufsorganisation angehören oder sich mit der Kirche nicht eng verbunden fühlen. So sehr das Bestreben, sich selbst zu helfen, Anerkennung verdient, ist doch nicht zu verkennen, daß es viel leichter ist, den Keim zu vernichten als seine fortschreitende Entwicklung zu hemmen. Diese aber wird von der Länge der Zeit begünstigt, da ein Ungemach leicht das andere nach sich zieht und unglückliche Zufälle hinzutreten können. Einige Beispiele mögen den allmählichen Niedergang veranschaulichen. Älteres Ehepaar mit 3 Kindern lebt auskömmlich von dem 300 M. betragenden Gehalt des Mannes als Reisender. Nach Verlust dieser Stellung sehr lange Zeit ohne Verdienst, wird er dann Provisionsreisender mit ganz unsicherem Einkommen. Frau sucht durch Abvermieten hinzuzuverdienen; Ersparnisse werden nach und nach zugesetzt. Kinder besuchen höhere Schulen, das Geld dazu muß geborgt werden. Neue geldliche Verpflichtungen müssen eingegangen werden, wofür man die Möbel verpfändet. Nichtbezahlen der Miete zieht Kündigung nach sich. Die Schuldenlast ist in den 4 Jahren der Unsicherheit auf über 5000 M. angewachsen.

26jähriger Buchhalter bezieht ein Gehalt von 185 M. Frau früher Verkäuferin, kann der Kinder wegen (3 Kinder in 5jähriger Ehe) nicht mitverdienen. Zu den erhöhten Ausgaben reichen bei unwirtschaftlicher Einteilung die Einnahmen nicht zu. Der Mann kann in der verzweifelten Lage der Versuchung nicht widerstehen, läßt sich Veruntreuungen (nach und nach kleinere Beträge) zuschulden kommen, verliert seine Stellung und findet monatelang keine neue. Die Möbel werden nach und nach verkauft und überall Schulden aufgenommen. Tiefer, besonders im Interesse der Kinder zu beklagender Notstand ist da.

---

[8]) Bericht der Handwerkskammer von 1910. S. 139.

B. Ursachen.

Die einzelnen Ursachen des unzulänglichen Einkommens, beziehungsweise der zu hohen Ausgaben lassen sich nach 2 Hauptarten unterscheiden: Individuelle und außerhalb des Individuums gelegene, welch letztere durch das Wirtschaftsleben oder Schicksalsschläge bedingt sind. Nicht ohne weiteres lassen sich die Ursachen durch nüchterne Zahlen wiedergeben, schon aus dem Grunde nicht, weil zumeist mehrere Tatsachen zusammenwirken. Außerdem liegt, wenn nicht ein plötzlicher Umschwung eintrat, der ursprüngliche Keim der Notlage in den meisten Fällen zu lange zurück, um genau erforscht zu werden. Wenn trotzdem der Versuch gemacht wurde, wenigstens die klar zutage tretenden, hauptsächlichen Gründe statistisch zu erfassen, so soll damit ein ungefährer Überblick über die Häufigkeit des Vorkommens gegeben werden. Dagegen wird die nachfolgende eingehendere Besprechung, die sich auf eine größere Zahl von Fällen stützt und auch die Zusammenwirkung mehrerer Ursachen zugleich ins Auge faßt, diese im einzelnen erläutern.

Es wurden alle nicht genügend geklärten Fälle sowie diejenigen ausgeschieden, in denen keine eigentliche Notlage vorlag. Aus dem ersten Zeitabschnitt (vor dem Krieg) ließ sich dann die Zahlenangabe nur für 150 Fälle durchführen; aus dem zweiten (während des Krieges) für 230; doch sind hier alle durch den Krieg hervorgerufenen zusammengefaßt als solche, die unmittelbar von ihm beeinflußt wurden, und solche, wo eine bereits bestehende Notlage nur verschärft wurde[9]).

1. Zeitabschnitt (vor dem Krieg).

1. Individuelle Ursachen.

	Zahl der Fälle
Leichtsinn, Arbeitsunlust, Unbeständigkeit usw.	21
Verschuldung (bei genügender Einnahme)	13
Berufliche Untüchtigkeit	9
Hauswirtschaftliche Untüchtigkeit	5
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	22
Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (infolge von Krankheit oder Unfall)	19
Verminderte Erwerbsfähigkeit	17
Alter	10
Zusammen	116

[9]) Von einer Nebeneinanderstellung wurde abgesehen, weil die Ungleichheit der Gesamtzahlen (150 bzw. 230) einen schiefen Vergleich ergäbe, und weil die Ursache, Krieg, im ersten Zeitraum wegfällt.

2. Außerindividuelle Ursachen.

Geschäftsrückgang	18
Ungesunde Geschäftsunternehmung	7
Verlust des Ernährers	7
Verschuldung des Sohnes	2
Zusammen	34
	150

2. Zeitabschnitt (während des Krieges).

1. Individuelle Ursachen.

Leichtsinn, Arbeitsunlust, Unbeständigkeit usw.	4
Verschuldung (bei genügender Einnahme)	2
Berufliche Untüchtigkeit	4
Hauswirtschaftliche Untüchtigkeit	3
Zusammen	13
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	5
Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (infolge von Krankheit oder Unfall)	8
Verminderte Erwerbsfähigkeit	1
Zusammen	14
	27

2. Außerindividuelle Ursachen.

Geschäftsrückgang	4
Verlust des Ernährers	3
Kriegsausbruch	147[10]
Durch Kriegsausbruch verschärft	49
Zusammen	203
	230

Die individuellen Ursachen können unverschuldet oder selbstverschuldet sein. Ebenso wie im ersteren Falle nähere Untersuchung oft ergibt, daß die Entstehung der Notlage bis zu einem gewissen Grade dem davon Betroffenen selbst zur Last gelegt werden kann (infolge mangelnder Vorsorge u. ä.), muß auch bei der Annahme von Selbstverschuldung Vorsicht walten. Oft sind es tiefere Gründe (schlechte Erziehung, krankhafte Veranlagung usw.), die dem Betreffenden kein anderes Handeln erlauben.

[10]) In 124 von diesen 147 Fällen war noch nie um Unterstützung nachgesucht worden, in 7 ist es nicht festgestellt; auch waren über $^{2}/_{3}$ schuldenfrei oder die Schulden bestanden erst seit Kriegsausbruch.

Unter den 25 Fällen, in denen Leichtsinn usw. als Ursache angegeben ist, befanden sich 6, in denen Ungesetzlichkeiten begangen waren und die Haft-, einmal Zuchthausstrafe im Gefolge hatten. Immer waren es Familienväter, deren Frauen und Kinder während dieser Zeit unversorgt zurückblieben, und die selbst mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, um nach der Entlassung wieder festen Fuß zu fassen. 3 Lehrer befanden sich unter ihnen, die natürlich eine ganz außerhalb ihres Berufes liegende Verdienstmöglichkeit suchen mußten; auch die andern waren zu öfterem Wechsel gezwungen. Geldvergeudung durch Spiel, leichtsinnigen Lebenswandel (wenn auch vielleicht infolge geistigen Defekts) gehören mit hierher. (In einem Fall wurden mit 72 Jahren noch mehrere Liebschaften unterhalten.) Arbeitsunlust, nicht nur des Ernährers, sondern auch der Familienangehörigen, bei denen zuvor nicht die Notwendigkeit vorlag, mitzuverdienen, spricht oft mit und verhindert Hochkommen, besonders in Fällen, da eine geringe Vermehrung des Einkommens schon Abhilfe bedeuten würde. Zu berücksichtigen aber ist, daß geringe Arbeitswilligkeit sich sehr häufig im Gefolge von gesundheitlichen Störungen findet, die nicht immer ausgesprochene Krankheiten sein müssen.

Verschuldung als Begleiterscheinung ist bei länger bestehenden Notlagen meistens zu finden; als alleinige Ursache sind jedoch nur die Fälle gemeint, in denen ein zurzeit genügendes, sicheres Einkommen gesunde Verhältnisse garantieren sollte, was durch die in früheren Zeiten eingegangenen Zahlungsverpflichtungen verhindert wird. Zu unterscheiden ist, ob diese aus Zeiten unsicheren Verdienstes herrühren, wie es bei 5 Kaufleuten, darunter 3 zuvor selbständig gewesenen, der Fall war, oder ob sie während des festen Einkommens eingegangen wurden. Dies fand sich bei 10 Beamten, und diese der Fürsorge oft begegnenden Fälle können geradezu als typisch angesehen werden. Die Gründe hierfür sind verschieden. Mit Vorliebe werden neben Bürgschaftsleistungen für Freunde Erkrankungen der Familienmitglieder als Ursachen angegeben. Wenn diese auch tatsächlich sehr ins Gewicht fallen, liegt der Kern doch meist weiter zurück. Im Vertrauen auf das gesicherte Einkommen wird der Hausstand oft ohne andere Grundlage errichtet, die Einrichtung auf Abzahlung genommen, also gleich mit Zahlungsverpflichtungen angefangen. Leicht auch verführt dieses Gefühl des Gesichertseins dazu, das Gehalt im regelmäßigen Alltagsleben zu verbrauchen, ohne für unerwartete Ausgaben (Krankheit, Neuanschaffungen usw.) vorzusorgen, die eine Störung in diese Regelmäßigkeit bringen. Dem langsamen Steigen des Gehalts eilt die Erhöhung der Ausgaben voran. Dringende Forderungen verleiten dazu, sich Geld zu borgen und damit neue Verpflichtungen einzugehen.

Wiederholt sich der Vorgang öfters, dann wird sozusagen immer ein Loch zugestopft, um ein größeres dafür aufzureißen, und das Übel ist um so größer, wenn der Betreffende einem Wucherer in die Hände fällt. Die Schwierigkeit wird dem Höhepunkt zugetrieben, indem meistens jede Planmäßigkeit der Verteilung von Einnahmen und Ausgaben fehlt, was zu einem haushälterischen Vorgehen unerläßlich ist. Die nicht nur bei den Beamten, sondern bei vielen andern Berufsarten herkömmliche Vierteljahrszahlung des Gehaltes begünstigt diese Zustände. In den ersten Monaten wird viel ausgegeben, so daß gegen Quartalsschluß nichts übrig bleibt und Schulden gemacht werden.

Berufliche Untüchtigkeit fand sich in abhängigen Stellungen, wie besonders auch bei selbständigen Unternehmern. Während aber in ersterem Fall ein Übergang, wenn auch in untergeordnetere Stellung, leichter ist, hat sich im letzteren meist eine bedeutende Schuldenlast angehäuft, deren Abwicklung Schwierigkeiten bereitet, ganz abgesehen von dem schwer zu bekämpfenden Unwillen die Selbständigkeit aufzugeben. Weniger Mangel an gutem Willen als körperliche oder geistige Minderbegabung sind hier maßgebend, sodann auch eine unzweckmäßige Berufswahl, besonders das Hineindrängen in einen Beruf, ohne ihn erlernt zu haben. — Wenn eine gebildete Frau ein Schwesternheim gründet, ohne selbst je Schwester gewesen oder diesem Beruf nähergetreten zu sein, so erklärt es sich leicht, daß Unverständnis das Gelingen des Unternehmens gefährden kann. — Oder eine in der Kleinstadt sich als Vermieterin gut durchschlagende Frau ist großstädtischen Verhältnissen nicht gewachsen. Sie zieht aber nach Berlin und sucht trotz Zurücklassung von Mietschulden bereits in der ersten Wohnung sich von neuem zu vergrößern. — So erscheint es auch fast unverständlich, wenn in kleineren (Handwerks- oder kaufmännischen) Betrieben kein Buch geführt wird, und es ist in solchem Fall bedauerlich, daß dem Betreffenden eben nicht zahlenmäßig seine Unfähigkeit nachgewiesen werden kann.

Hauswirtschaftliche Untüchtigkeit (in weitestem Sinne) bildet erfahrungsgemäß in den verschiedensten Kreisen einen wunden Punkt, auf den nicht genug hingewiesen werden kann. Sie läuft neben andern Ursachen her, und ihre Zahl ist hier nur deshalb so gering, weil sie sich auf Fälle beschränkt, in denen bei völlig genügendem Einkommen allein durch Nichthaushalten die Not entsteht. Manchmal auf Leichtsinn, öfters aber auf mangelnder Sachverständigkeit der Frau beruhend, trägt sie das ihrige zur Verschärfung der Lage bei, und eine obligatorisch eingeführte Ausbildung auf diesem Gebiet könnte viel zur Verhütung von Notständen beitragen.

Die 27 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit betrafen 2 mal Erkrankung mehrerer Familienglieder zugleich; 15 entfielen auf

Personen, die keiner Kasse angehörten (selbständige Gewerbetreibende und verschiedene freie Berufe), so daß Wegfall der Einnahmen und Erhöhung der Ausgaben Hand in Hand gingen. Diese beiden Punkte waren in den 10 übrigen Fällen (wobei 1 Selbstzahler) durch die Leistungen der Kasse mehr ausgeglichen, doch sprach hier die lange Dauer der Erkrankung mit, die sich noch bis nach Ablauf der Kasse oder der Erholungsgewährung ausdehnte. Die schlimmste Zeit stellte dann der Übergang zur neuen Stellung dar, die zu finden um so schwieriger war, wenn ein höheres Alter in Betracht kam.

Dieses als Einzelursache in 10 Fällen angegeben, betraf Leute zwischen 50 und 70 Jahren, die noch bis zu einem gewissen Grade erwerbsfähig waren. Auch hier liegt wie bei den Krankheitsfällen ein erheblicher Vorteil, wenn durch Versicherungen eine gewisse Vorsorge getroffen ist, was ebenfalls für Erwerbsunfähigkeit und verminderte Erwerbsfähigkeit zutrifft. Verschärfend wirken hier die durch notwendige bessere Pflege, Bedienung usw. veranlaßten, gesteigerten Ausgaben. Den Grad der Erwerbsfähigkeit des Familienoberhauptes, unabhängig, ob als Hauptursache des Notstandes oder in nur geringerem Maße mitwirkend, ergibt folgende Übersicht, die zugleich die gesundheitlichen Verhältnisse etwas näher beleuchtet.

	1. Zeitabschnitt (vor dem Kriege)	2. Zeitabschnitt (während des Krieges)	Zusammen
Voll erwerbsfähig	130	149	279
Vorübergehend erwerbsunfähig	17	13	30
Vermindert erwerbsfähig	55	65	120
Dauernd erwerbsunfähig	32	18	50
Nicht festgestellt	16	5	21
	250	250	500

Die Ursachen der mangelnden oder verminderten Erwerbsfähigkeit waren:

	Zahl der Fälle
Verschiedene innere Leiden	33
Nervenleiden	27
Alter	25
Augen-, Ohren- oder Halsleiden	25
Lungenleiden	18
Herzleiden	17
Gehirnleiden	10
Akute Krankheiten	8
	163

	Übertrag 163
Verkrüppelung oder Lähmung	7
Fußleiden	4
Unfall	4
Rheumatismus	3
Allgemeine Schwäche	3
Schwangerschaft	1
Nicht festgestellt	15
	200

In 5 Fällen war die Frau bei Erwerbsunfähigkeit des Mannes die alleinige Ernährerin ohne jede weitere Beihilfe; in 6 Fällen unterhielten die erwachsenen Kinder die erwerbsunfähigen Eltern.

Nicht in allen Fällen, wo Geschäftsrückgang (entweder den Unternehmer selbst betreffend, in 14, oder den aus diesem Grunde stellungslos gewordenen Angestellten, in 8 Fällen) als Ursache aufgeführt ist, konnte die Branche festgestellt werden, doch kam vorwiegend das Baugewerbe in Betracht, danach kleine Handwerksbetriebe [11]). — Ein Baugeschäft, das über 200 Arbeiter beschäftigte, mußte nach 30jährigem Bestehen aufgegeben werden. Der Versuch, mit dem Rest des Geldes ein Tapisseriegeschäft anzufangen, mißglückt. — Buchbinder befindet sich schon seit 10 Jahren auf absteigendem Ast, hofft aber, obgleich die Einnahme schon nicht mehr die Miete deckt, auf Besserung und kann sich zu keinem Verkauf entschließen. — Plakathändler hält an der ganz außer Mode gekommenen Art der Anfertigung fest und kann mit den neuen Geschäften nicht konkurrieren. — Ungünstige Konjunktur, die sich in verschiedenen Zweigen schon vor dem Krieg geltend machte, Stillegen kleiner Geschäfte durch die Warenhäuser usw. sind die bekannten Tatsachen, die hier mitwirken. Das Mißliche ist, daß selten rechtzeitig genug die notwendige Änderung anerkannt wird. Ein kräftiger Ruck heraus aus dem altgewohnten Geleise, ehe die Notlage zu tief eingerissen, kann, bei Nichtverkennung aller Schwierigkeiten, oft die Gründung einer neuen Existenz noch ermöglichen. Ermangelt es statt dessen an der nötigen Einsicht, fehlt die Anpassung an die neuzeitlichen Verhältnisse, so werden in dem Wunsch, das Geschäft aufrechtzuerhalten, durch Eingehen neuer Verpflichtungen die Notstände vergrößert.

Ähnlich ist es mit den ungesunden Geschäftsunternehmungen, wo die geringe finanzielle Kraft dem Risiko nicht gewachsen ist. Oft

---

[11]) Die geringe Zahl im 2. Zeitabschnitt erklärt sich daraus, daß derartige Fälle zum Teil unter die durch den Krieg hervorgerufenen gezählt sind, teils daß das Eingehen kleiner Geschäfte erst allmählich stattfand.

kommt hinzu, daß bei der Gründung die erforderlichen Gesichtspunkte (Lage, Bedürfnis usw.) nicht genügend berücksichtigt werden. Wenn z. B. eine ehemalige Verkäuferin sämtliche Ersparnisse in den Erwerb eines Konfitürengeschäftes steckt, ohne zu bedenken, daß in allernächster Nähe ein gleiches, wohlbekanntes sich befindet, oder wenn ein Papiergeschäft in ganz neuem Stadtteil, mit kaum einigen Wohnungen, eröffnet wird, also erst nach längerer Zeit auf Kunden zu rechnen ist, aber die Mittel fehlen, so lange zuzusetzen.

In 2 Fällen durchaus geordneter, auskömmlicher Verhältnisse überstieg das Bestreben, den Sohn aus seiner bedrängten und zum Teil gefährlichen (Ehrenschulden!) Lage zu befreien, die pekuniäre Leistungsfähigkeit und führte den Notstand herbei. Ähnliche Fälle, wo der Aufwand für die Kinder einen zu hohen Faktor der Ausgaben bildet, sind weniger selten, als die hier nur zweimalige Nennung den Anschein erweckt. Dafür liefert Beweis die aus geldlichen Gründen erfolgende vorzeitige Unterbrechung der Berufsausbildung sowie das Geldborgen mangels eigner Fähigkeit, das Schulgeld zu begleichen. Dagegen fällt zu große Kinderzahl bei den angeführten Fällen weniger ins Gewicht, befinden sich doch unter 310 Fällen mit Kindern nur 15 mit mehr als 5 und nur 16 mit 5 Kindern[12]).

Als negative Ursache kommt zuweilen die geringe Hilfe der erwachsenen Kinder den Eltern gegenüber in Betracht, die diese leicht in fälschlicher Hoffnung auf das Zukunftskonto setzen, sei es daß die Kinder zuviel für sich selbst gebrauchen, sei es daß sie nicht vermögen, sich emporzubringen. — 57 jähriger ehemals selbständiger Kaufmann, dann Provisionsreisender, konnte selbst nur noch geringfügig verdienen. Von seinen 6 erwachsenen Kindern wohnten 4 zu Hause, 3 davon hatten als kaufmännisch Angestellte festes Gehalt, brachten es aber nicht fertig, die alten Eltern damit über Wasser zu halten. Die Einnahmen (allerdings ungerechnet der Abzüge für Kasse und Fahrgeld) waren: 1 Tochter 100 M., Abgabe: 50 M., 2 Töchter je 70 M., Abgabe je 40 M., zusammen 130 M., also natürlich nicht zureichend für 6 Personen. — 70 jähriger ehemaliger Bauunternehmer, der sein ganzes Vermögen eingebüßt, hat 4 erwachsene Kinder, von denen eine Tochter außerhalb gut verheiratet ist, die 3 Söhne sind städtischer Beamter, Konditor, Schauspieler, nur der letztere erübrigt 45 M. im Monat für den alten Vater.

Die 147 nur durch den Krieg hervorgerufenen Fälle verteilten sich abzüglich von 23, in denen lediglich durch Einberufung des Ernährers die Änderung entstand, auf folgende Berufe:

---

[12]) Vgl. S. 226.

Vermieterinnen	38
Künstler	26
Kaufmännisch Angestellte	21
Lehrer	18
Selbständige (Handwerker und Kaufleute)	11
Verschiedene Privatangestellte	6
Berufslos	4[13]
	124

Einen Unterschied gegen diese Fälle allgemein geordneter Verhältnisse bilden die 49 Fälle, in denen eine bereits bestehende Notlage durch den Krieg verschärft wurde. Oft wirkte der Umstand mit, daß der Kriegsausbruch in eine für viele Berufe stille Zeit fiel (Saisonarbeit, kleine Theater usw.), mit deren Aufhören eine Besserung zu erwarten gewesen wäre. Neben diesen einzeln aufgeführten Ursachen kommen natürlich noch viele andere in Betracht, so allgemein unsichere Lage bei unbestimmtem Verdienst, unglückliche Zufälle, leichtsinniger Zuzug nach Berlin zwecks besseren Verdienstes u. a.

C. Grad der Notlage.

Um den Grad der Notlage zu beurteilen, müßte jeweils das derzeitige Einkommen mit den unumgänglichen Ausgaben und der bestehenden Schuldenlast verglichen werden, was sich nicht durchführen ließ. Es kann nur ein ungefährer Überblick über das beim Bekanntwerden der Notlage vorhandene Einkommen[14]) (unter Ausschluß der unbestimmten Angaben) und eine Untersuchung der Schuldenbestände gegeben werden (siehe Tabellen S. 246).

Die Zahl der Fälle mit völligem Wegfall des Einkommens oder dessen Herabminderung auf höchstens 50 M. ist nach Kriegsausbruch natürlich weit größer als im ersten Zeitabschnitt, was mit dem plötzlichen Einsetzen des Notstandes übereinstimmt. Dagegen fallen die über 150 M. betragenden Einkommen im ersten Zeitabschnitt auf, um so mehr als unter den 41 Personen nur 9 waren, bei denen als gewerbsmäßige Vermieterinnen oder Ladeninhaber ein höherer Abstrich für die Miete zu machen war, während unter den 16 des zweiten Abschnittes nur 8 sich befanden. Es sind zumeist Fälle, in denen schon lange ungeordnete Verhältnisse herrschten, oder solche, da aus Vorsorge die Wohlfahrtseinrichtung aufgesucht wurde.

---

[13]) Es sind dies Fälle, in welchen Berufslose durch Unterstützung von Verwandten unterhalten wurden, die aber infolge Rückgangs der Verhältnisse ausblieben.

[14]) Die Übersicht auf S. 232 bezog sich auf das normale Einkommen.

1. Einkommen.

	Das Einkommen betrug nicht mehr als M.								über 150 M.		Nicht festgestellt		Fälle überhaupt
	0		50		100		150						
	Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg	Vor Krieg	Im Krieg	
I. Gruppe (Kleinbürgerstand)													
Einzelpersonen	5	1	3	3	1	1	—	—	—	—	3	1	18
Familien	2	1	2	1	7	5	2	1	7	1	6	5	40
II. Gruppe (Breiter Mittelstand)													
Einzelpersonen	16	19	9	23	3	9	1	1	1	7	11	16	116
Familien	19	27	14	27	30	27	18	10	30	7	35	22	266
III. Gruppe (Gehob. Mittelstand)													
Einzelpersonen	5	10	1	5	—	—	—	—	1	—	4	3	29
Familien	4	3	2	3	1	4	3	1	2	1	2	5	31
	51	61	31	62	42	46	24	13	41	16	61	52	
Zusammen	112		93		88		37		57		113		500

2. Schuldenbestand.

Es waren vorhanden	Zahl der Fälle 1. Zeitraum (vor Krieg)	2. Zeitraum (während des Krieges)	Zusammen
Schulden überhaupt	178	180	358
Angeblich keine	58	55	113
Nicht festgestellt	14	15	29
	250	250	500

In 76 % (nach Ausscheidung der fraglichen Fälle) waren also Schulden vorhanden. Diese Zahl ist aber als Minimum zu nehmen, weil die Tatsache öfters verschwiegen wird und nicht immer genau nachgeforscht werden kann. Besonders wird nicht angegeben das bei Verwandten zwecks Begleichung dringenderer Forderungen entliehene Geld. Auch ist anzunehmen, daß in den 29 nicht festgestellten Fällen Schulden da waren. Die Höhe der Gesamtsumme im einzelnen Falle war durchaus verschieden, Bestand von einigen 100 M. gehörte keineswegs zur Seltenheit; mindestens 12 mal belief sich die Summe auf weit über 1000 M., ja bis zu 12 000 und 14 000 M.

Die Zahlen der beiden Zeiträume weichen kaum von einander ab; dagegen ist der Unterschied bei den einzelnen Arten von Schulden recht wesentlich, wie nachstehendes Bild ergibt.

3. Art der Schulden.

	1. Zeitabschnitt (vor dem Krieg)	2. Zeitabschnitt (während des Krieges)	Zusammen
Miete	103	133	236
Versatz	68	59	127
Darlehen	73	41	114
Haushaltung	40	24	64
Abzahlung	33	22	55
Geschäft	31	15	46
Arzt, Krankenhaus	17	16	33

Zu diesen genannten Arten traten noch in mehr vereinzelten Fällen Schulden für Steuer, Schulgeld, Pflegegeld (bei unehelichem Kind), Hypothekenzinsen, Prämien für Lebensversicherungen, Gerichtskosten, Beerdigungskosten u. a. Einzig die Mietrückstände haben nach Kriegsausbruch zugenommen, was nicht zum mindesten auf gewerbsmäßige Vermieterinnen entfällt, wovon 32 gegen 6 in der Zeit vor dem Krieg mit Mietschulden belastet waren, ungerechnet die Fälle, wo Vermieten nur als Nebenerwerb betrieben wurde. Außerdem erwies sich in sehr vielen Fällen, daß Miete erst nach Kriegsausbruch schuldig geblieben wurde, daß also vorher geordnete Verhältnisse geherrscht hatten. Diese Annahme rechtfertigt sich auch aus der geringeren Zahl aller übrigen Arten von Schulden. Neben den Mietschulden kommen Darlehensschulden am häufigsten vor, unter denen sowohl das Borgen kleinerer oder größerer Summen Geldes überhaupt wie auch Fälle eingerechnet sind, in denen Geld aufgenommen wurde, um andere dringende, nicht näher bezeichnete Schulden zu begleichen. So dienen sie denn vielfach zur Verschleierung anderer, ganz besonders derjenigen für Arzt oder Krankenhaus, wie man öfters beobachten konnte. Dieser Umstand erklärt zum Teil die geringe Zahl der letzten Art. Verhältnismäßig wenig sind auch Abzahlungsschulden aufgeführt. Es kommt daher, daß sie, falls nicht unangenehme Folgen (Einziehen der Möbel usw.) bevorstehen, am leichtesten unausgesprochen bleiben, vornehmlich, wenn nur noch ein geringer Rest zu decken ist, oder wenn der Gläubiger sich mit einer geringeren Abzahlungsrate einverstanden erklärt. Sodann scheidet ein großer Teil der Einzelpersonen, wenigstens der Ledigen, hierfür aus, die keine selbständige Wohnung haben. Doch beziehen sich nicht alle auf Möbel oder einzelne größere Gegenstände wie Nähmaschine, Klavier usw., die zu Erwerbszwecken gebraucht werden, sondern auch auf Kleidung und sogar auf Wäsche. Obgleich sie der Zahl nach hier minder wichtig erscheinen, darf ihre ungünstige Einwirkung auf die wirtschaftliche Lage nicht ver-

kannt werden. Die oft Jahre hindurch zu leistenden Abzahlungsraten bilden eine ständige Belastung, die um so mehr fühlbar wird, sobald unvorhergesehene Ausgaben hinzutreten. — Wenn z. B. eine 4köpfige Familie bei einem Monatseinkommen von 185 M. nur für Möbelabzahlung 23 M. geben muß, so fällt dies schon tüchtig ins Gewicht. — Ehepaar mit einem Einkommen von 175 M. muß viele Jahre lang monatlich 40 M. abzahlen, was bei Vergrößerung der Familie sehr schwer hält. — Zudem liegt immer die Versuchung nahe, Anschaffungen zu machen über den notwendigen Bedarf hinaus oder wenigstens luxuriöser, als es die Verhältnisse gestatten, ganz abgesehen von der Gefahr, teure Gegenstände bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen zu verlieren. Unter Haushaltungsschulden sind alle gezählt, die bei Lieferanten für Lebensmittel, Feuerung oder Kleidung bestehen. Man kann wohl annehmen, daß sie, wenigstens wenn zu beträchtlicher Höhe angelaufen, auf einen meist recht tiefen Notstand schließen lassen. Andererseits deutet ihr Fehlen nicht immer einen geringeren Grad an, denn oft leiden gerade Personen der gehobenen Gesellschaftsklassen lieber Hunger, als daß sie sich eine Blöße geben. Eigenartig ist es mit den Versatzschulden. Sie werden, je nach dem Gegenstand, um den es sich handelt, am leichtesten zu Beginn des Niedergangs oder erst bei tiefstem Notstand aufgenommen, Schmuckstücke und ähnliche Dinge lassen sich entbehren, und so schmerzlich auch beim Verfall der Pfandscheine ihr Verlust sein mag, bleiben doch die nachhaltigen Folgen (Mahnung der Gläubiger, Kündigung der Wohnung usw.) aus, die manch andere Verpflichtungen nach sich ziehen. Dann ist ein Gang ins Leihhaus bald gemacht, und die Tatsache der Geldverlegenheit tritt nicht ans Tageslicht; daher werden sie von wirklich verschämten Armen bevorzugt werden. Betreffen sie aber Dinge wie Wäsche, Kleidung usw., so stellt diese Maßnahme oft den letzten Versuch der Selbstrettung dar.

4. Inanspruchnahme von Hilfseinrichtungen.

Auf einen mehr oder minder fortgeschrittenen Grad der Notlage läßt auch das Aufsuchen von Hilfseinrichtungen schließen. Es wurden, ehe der Fall an die Zentrale für private Fürsorge herantrat, erfolgreich in Anspruch genommen (siehe Tabelle S. 249).

Die Fälle, in denen nicht um fremde Hilfe nachgesucht worden war, sind während der Kriegszeit weitaus häufiger, und das Aufsuchen der öffentlichen Armenpflege ist bedeutend geringer, was den kürzer bestehenden Notlagen und dem veränderten Kreis der Bittsteller entspricht, umfaßt dieser doch vorwiegend Personen, die nur durch den Krieg in eine bedrängte Lage geraten waren.

	Zahl der Fälle		Zusammen
	Im 1. Zeitraum (vor dem Krieg)	Im 2. Zeitraum (während des Krieges)	
Je eine Wohlfahrtseinrichtung . . .	104	66	170
Mehrere gleichzeitig	34	22	56
Nur Verwandte der Bittsteller	16	8	24
Keine fremde Hilfe	84	134	218
Unersichtlich	12	20	32
	250	250	500
Die Inanspruchnahme verteilte sich auf:			
Öffentliche Armenpflege	43	23	66
Berufsorganisationen (verschiedener Art)	27	28	55
Kirchliche Armenpflege (der 3 Konfessionen)	38	22	60
Verschiedene Vereine oder Stiftungen	37	16	53
Privatpersonen (nicht Verwandte oder Freunde)	23	5	28
Nationaler Frauendienst	—	22	22

III. Abschnitt.

Einwirkung der freien Liebestätigkeit.

A. Allgemeines.

Das Arbeitsgebiet der freien Liebestätigkeit ist mehr oder minder begrenzt, je nachdem es sich um Ausübung durch eine kirchliche Gemeinschaft, durch an Satzungen gebundene Vereine oder durch eng begrenzte Stiftungen handelt. Hiervon scheidet sich die durch keinerlei Bestimmungen eingeengte Fürsorge ab, die ohne Rücksicht auf Konfession, Beruf oder sonstige Vorbedingungen eintritt. Daß diese hier im Vordergrund steht, liegt in der Art des Materials begründet, das der Zentrale für private Fürsorge[15]) entstammt. Daneben kommt die Mitwirkung anderer Wohlfahrtseinrichtungen mit zum Ausdruck, weil in einer großen Zahl von Fällen stets mehrere zugleich eintreten, und weil die Zentrale mit ihnen eng zusammen arbeitet. Die Heranziehung richtet sich nach Beschaffenheit des Falles und nach Art der Hilfesuchenden. Diese haben teils einen gewissen Rückhalt an den in erster Linie in Betracht kommenden zuständigen Stellen, so besonders Kaufleute und Gewerbetreibende an der Korporation der Kaufmannschaft, Handels-, Handwerkskammer usw., wobei private Fürsorge beratend und vermittelnd eintritt, teils bieten nur Berufsvereine dafür Ersatz, teils fehlen auch diese.

[15]) Siehe Satzungen der Zentrale für private Fürsorge.

Was die Behandlungsweise selbst anbetrifft, so muß, wie die ärztliche bei akuter Krankheit oder bei chronischen Leiden verschieden ist, auch der soziale Fürsorger, der hier als Arzt auftritt, seine Maßnahmen je nach dem Fall einrichten. Sie werden andere sein, wenn erst dunkle Wolken am Horizont aufsteigen und eine Notlage befürchten lassen, als wenn diese bereits eingetreten ist; andere, je nachdem sie Aussicht auf Besserung bietet oder unheilbar erscheint. Sie lassen sich ihrem Ziel nach, das auf Vorbeugung, Linderung oder Gesundung der Notlage gerichtet sein kann, in 3 Hauptgruppen einteilen: vorbeugende, lindernde und heilende. Eine strenge Trennung ist nicht immer durchführbar, weil im Einzelfall immer mehrere Maßnahmen nebeneinander herlaufen. Da aber bei jeder sachgemäß ausgeübten Fürsorge ein bestimmter Plan die Hilfsaktion leiten muß, so ist hier das im Vordergrund stehende Ziel maßgebend. Neben diesen 3 Hauptgruppen kommen noch viele Einzelhilfsleistungen in Betracht.

In der Annahme, daß Zahlen allein die Verschiedenartigkeit der Hilfstätigkeit nicht darzutun vermögen, wurde versucht, sie durch Beispiele zum Ausdruck zu bringen, die den beiden Zeitabschnitten entnommen sind. Die Behandlung von Fällen aus der Kriegszeit mußte zum Teil von der grundsätzlichen abweichen, weil es vielfach galt, plötzlich einsetzenden Notständen in raschester Weise abzuhelfen, und weil die Unsicherheit der Zukunftsaussichten (Dauer des Krieges, Aussicht auf Hebung des eignen Berufs usw.) keinen bestimmten Plan festzulegen erlaubte. So mußte auf bloße Fristung des Lebens in erster Linie Bedacht genommen werden und oft fortdauernde Hilfe für Notwendigstes geleistet werden, was bekanntlich in Friedenszeiten weniger Sache der privaten Liebestätigkeit als vielmehr Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist.

B. Die Hilfstätigkeit.

1. Verhütung der Notlage.

Dem Eintritt eines Notstandes vorzubeugen, ihm sozusagen auf der Vorstufe entgegenzutreten, ist eine der wichtigsten Aufgaben. Sie läßt sich insofern am leichtesten durchführen, als der Keim sicherer getötet werden kann, ehe weitere Komplikationen hinzukommen. Dieses Ziel, das bei den meisten, auch schon vorgeschritteneren Fällen im Auge behalten werden sollte, kommt als ausschließliches um deswillen seltener in Betracht, weil die Bittsteller gewöhnlich erst, wenn bereits in Bedrängnis, sich nach Hilfe umsehen, was schon an anderer Stelle [16]) hervorgehoben

[16]) Vgl. S. 236

wurde. Es gehören hierher alle gesundheitlichen Maßnahmen (Verschaffung von Stärkungsmitteln, Erholungsaufenthalt usw.), die eine bessere Erwerbsfähigkeit bezwecken. Sie sind am Platze bei Personen, für die keine Vorsorge durch Versicherungen getroffen ist oder als Ergänzung, sofern die Ansprüche an diese erschöpft sind.

1. Heimarbeiterin aus guter Familie. Durch Leiden an intensiver Arbeit gehindert, schützt der Besitz eines kleinen Kapitals, dessen Grundstock jedoch angegriffen werden muß, vorläufig vor Not. Öffentliche Unterstützung hätte aus diesem Grund kaum eingesetzt. Da Wiederherstellung voller Erwerbsfähigkeit durch Gebrauch einer längeren Kur in Aussicht stand, Krankenkasse aber nicht in Betracht kam, suchte man mit Erfolg Preisermäßigung in einer Heilanstalt zu erzielen. Zur Deckung dieser geringen Kosten konnte das vorhandene Geld ausreichen, mußte aber einige Monate zurückgehalten werden, weil Aufnahme infolge der Kriegsverhältnisse erst für spätere Zeit möglich war. Eine Eingabe an die städtische Stiftungsdeputation verschaffte eine laufende Rente für die Übergangszeit, so daß der Lebensunterhalt so lange gedeckt war. Da das 43jährige Fräulein, das immer auf eignen Füßen stand, nun sicherer Heilung entgegensieht, ist anzunehmen, daß es noch viele Jahre wirtschaftlich selbständig bleiben wird. — 2. Stenotypistin war von der Landesversicherung verschickt worden. Nach Ablauf der Zeit Erfolg noch ungenügend. Durch Zusammenwirken der Behörde (wo der verstorbene Vater angestellt war), Berufsverein und Zentrale für private Fürsorge wird eine weitere 6wöchige Erholungskur ermöglicht, nach der die Dame frisch und arbeitsfähig zurückkehrt und eine neue Stelle antreten kann.

Den gleichen Zweck verfolgt das Bestreben, berufliche Ausbildung zu verschaffen. Es zeigte sich bereits, daß ein Mangel solcher oder eine falsche Wahl oft die Notlage verschulden. — 3. Versicherungsagent mit 1 Sohn. Bei durchaus geordneten Verhältnissen steht wegen etwas verminderter Erwerbsfähigkeit ein geringeres Einkommen in Aussicht, so daß die Beendigung der Ausbildung des Sohnes in Frage gestellt ist. Diesem, einem sehr tüchtigen jungen Menschen, der schon zur Schulzeit durch Nachhilfestunden verdiente, wird neben freiem Unterricht eine Beihilfe aus Stiftungsmitteln verschafft und damit das Durchhalten bis zum Selbständigwerden gewährleistet.

Gerade das Durchhalten für längere Zeit, wie es höhere Berufe erfordern, kann durch ungünstige Umstände verhindert werden. — 4. Zwei Fälle, in denen Studenten, nahe vor dem Examen stehend, die beträchtlichen Kosten hierfür durch private Mittel bestritten und die Lebenshaltung gesichert wurde, zeigen ein dankbares Feld dieser Hilfstätigkeit. —

Liegen aber vor Beginn der Ausbildung die Verhältnisse schon unsicher, dann ist es, wenn nicht außergewöhnliche Begabung mitspricht, schon besser, die Beihilfe zu versagen und zu einem rascher zu erlernenden Erwerb zu raten, womit indirekt der Familie selbst geholfen wird.

Auch Ergänzung der vorübergehend unzulänglichen Einnahmen vermag die Verarmungsgefahr abzuwenden. — 5. Pensionierter Opernsänger konnte mit Frau und halberwachsenem Sohn von seiner Rente und dem Verdienst aus einigen Gesangstunden gerade auskömmlich leben. Durch das Wegbleiben mehrerer Schüler und die infolge der Preissteigerung verteuerte Lebenshaltung war es unmöglich geworden. Mehrmalige Geldbeihilfe (zusammen einige hundert Mark), verwendet zu Bedürfnissen des täglichen Lebens, vermochte monatelang die Lebensführung zu sichern, bis Einberufung des Sohnes den Haushalt verkleinerte und neu einsetzende Nebeneinnahmen (Vermieten) wieder die Harmonie zwischen Einnahmen und Ausgaben herstellten. (Es hatten hier mit der Zentrale für private Fürsorge zusammen gewirkt: Akademische Kriegshilfskasse, Bühnengenossenschaft, Fürsorgestelle für Angehörige freier Berufe, Österreichisch-Ungarischer Hilfsverein und eine Stiftung).

2. Linderung der Notlage.

Mehr ethischen als wirtschaftlichen Motiven entspringen die Hilfeleistungen, die eine als unheilbar anzusehende Notlage nur erleichtern wollen, wie es besonders bei Greisen und Erwerbsunfähigen der Fall ist. Im allgemeinen kann dauernde Versorgung nicht Aufgabe freier Liebestätigkeit sein, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen zum Eintritt von Stiftungen, die zum Teil laufende Rente gewähren und dadurch die betreffenden Personen vor der öffentlichen Armenpflege bewahren. Da von der Eingabe bis zur Entscheidung immer geraume Zeit verstreicht, bleibt es andern Stellen der privaten Fürsorge überlassen, während der Übergangszeit helfend einzutreten. — 6. So mußte ein Handwerksmeister, der in guten Zeiten 2 Angestellte und 30 Arbeiter beschäftigte, durch langandauerndes, schweres Leiden sein Geschäft vernachlässigen und konnte es nicht schuldenfrei erhalten. Vielleicht haben auch noch andere Gründe mitgespielt; er hinterließ mittellos seine Witwe, die Alters und eines Leidens halber keinem Erwerb mehr nachgehen konnte. Mit Hilfe einer alten Dienerin konnte sie soviel von ihrer Wohnung vermieten, um selbst freie Unterkunft zu haben. Den laufenden Unterhalt sollte eine Altersrente aus einer Stiftung decken. Mittels praktisch verwendeter 150 M. gelang es, ihr über die Wochen der Ungewißheit hinwegzuhelfen.

Gelingt es nicht, die öffentliche Armenpflege auszuschalten, so wird die freie Liebestätigkeit manchmal diese Unterstützungen ergänzen, die ja nur den notdürftigen Unterhalt decken sollen. Es ist dies eine Liebespflicht, die Personen der gebildeten Stände gegenüber um so dankenswerter ist, als sie an erhöhte Kulturbedürfnisse gewöhnt sind und deshalb an und für sich mehr Entbehrungen erleiden. — 7. Hypothekenmakler, nahe an 70 Jahren, lebt in kinderloser Ehe und sucht trotz seines hohen Alters noch bestimmte Pläne zu realisieren, aber erfolglos. Zu dem natürlich nicht ausreichenden städtischen Almosen werden Einzelbeträge von der jüdischen Gemeinde und der Korporation der Kaufmannschaft nach und nach verwendet, um den Lebensabend des Ehepaares etwas erträglicher zu gestalten. — Ähnlich verhält es sich mit Zuwendungen, wenn das Einkommen vermindert Erwerbsfähiger allzu kärglich, aber bessere Pflege erforderlich ist.

3. Heilung der Notlage.

Als lohnendstes und eigentliches Gebiet der freien Liebestätigkeit ist die gründliche und soweit möglich nachhaltige Beseitigung von Notlagen anzusehen. Lohnend vom subjektiven Standpunkt aus, weil das Bewußtsein, durchgreifende Hilfe geleistet zu haben, große Befriedigung verleiht; vom objektiven, weil die betreffenden Personen wieder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft gemacht werden. Eigentliches Gebiet insofern, als gesetzlich gewährleistete Maßnahmen (wie die vorbeugenden Bestrebungen der Zwangsversicherung oder die Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege zum Eingreifen) hier weniger in Betracht kommen oder unzureichend sind und als intensivste, ganz individuelle Behandlung die Voraussetzung des Gelingens ist. Diese, die sich auf lange Zeit, manchmal Jahre erstreckt, kann nur von privater Fürsorge, freilich nur von durchaus sachgemäßer, die sich frei vom Schematisieren hält, ausgeführt werden.

Es kann sich dabei um Aufrechterhaltung der Existenz, um ihre Neugründung oder um Wiederherstellung geordneter Verhältnisse durch Abwicklung von Schuldverhältnissen handeln.

Bei Aufrechterhaltung der Existenz wird auf im allgemeinen fester Grundlage aufgebaut, deren Erschütterung verhindert werden muß. — 8. Witwe eines Privatangestellten, mittellos zurückgeblieben, fand durch Vermieten und etwas Heimarbeit gerade ihr Auskommen, mußte aber in der Übergangszeit Miete schuldig bleiben. Abzahlung des Rückstandes erlaubten die knappen Einnahmen nicht, Aufgeben der Wohnung wäre gleichbedeutend gewesen mit Verlust oder wenigstens Verminderung des Erwerbs. Begleichung der Forderung (durch von der jüdischen

Gemeinde bereitgestellte Mittel) sicherten ihr Dasein. — 9. Pensionsinhaberin geriet durch Einberufung mehrerer Mieter in Zahlungsschwierigkeiten. Da vorher geordnete Verhältnisse geherrscht hatten, jetzt noch einige Dauerpensionäre vorhanden waren und Durchreisende sich gelegentlich einstellten, erschien die Aufrechterhaltung des Unternehmens aussichtsvoll, falls die drückenden Verpflichtungen zu lösen waren. Mieteherabsetzung von 158 M. auf 125 M. monatlich wurde durch Fürsprache erreicht, und sofortige Zahlung eines großen Teils des erheblichen Mietrückstandes bewirkte das Streichen der Restschuld.

Diese Fälle, wo das Einkommen nur wegen einzelner Verpflichtungen (nicht tiefer Verschuldung) nicht ausreicht, sind verhältnismäßig einfach zu lösen. Bedenklicher liegt die Sache, wenn die Erwerbsquelle selbst bedroht ist. Hier kommt es vor allem darauf an, rechtzeitig einzugreifen, um den Keim zu vernichten. Es kann sich dabei um Bereitstellung von Betriebskapital handeln, das zuweilen (z. B. vom Bürgerrettungsinstitut) als Darlehen, oft aber auch ohne Rückzahlungsverpflichtung gegeben wird. — 10. Putzgeschäft von 2 älteren Fräulein betrieben, hielt sich Jahre hindurch auf der Höhe, ging aber nach und nach immer mehr zurück. Außer der vermehrten Konkurrenz lag der Grund darin, daß die Inhaberinnen sich der Neuzeit nicht anpassen konnten. Sie fühlten das selbst und gedachten, das nur nebenbei geführte, aber aussichtsreichere Puppengeschäft allein fortzusetzen, wozu jedoch ein kleines Betriebskapital fehlte. 200 M., teils von der Handelskammer, teils von einer Stiftung gegeben, genügten zum genannten Zweck. Ein Dankesbrief: „Durch Ihre Hilfe konnte ich mir ein kleines Lager hinlegen, ich habe sehr nett umgesetzt und hoffe, mir auch weiter helfen zu können“, legt Zeugnis ab vom Erfolg der rechtzeitigen Hilfe.

Außer Gewährung von Betriebskapital kommen noch mannigfache andere Maßnahmen in Betracht. — 11. So war eine Schneiderin durch Kriegsausbruch neuer Aufträge verlustig gegangen, während die kleinen Ersparnisse zum größten Teil schon in der Sommerzeit zugesetzt worden waren und nur für den knappsten Unterhalt noch reichten. Unter Zurücklassung von Mietschulden bezog sie eine kleine, billige Kammer. Basis zu weiterem Fortkommen war insofern gegeben, als mit Bestimmtheit auf das Wiedererscheinen der alten Kundinnen zu rechnen war; doch konnte das Geschäft ohne geeignete Räume nicht weitergeführt werden. Man übernahm deshalb, die erste Mietrate einer passenden Wohnung zu zahlen, nachdem durch Tilgung des Mietrückstandes die Herausgabe der Möbel erwirkt worden war. Schuldenfrei, das Geschäftslokal für einige Zeit gesichert, vermochte sie dem Wiederaufblühen des Geschäftes entgegenzusehen. — Wie hier Lokal und Einrichtung, müssen oft andere

zu Erwerbszwecken notwendige Dinge, z. B. Musikinstrumente, Nähmaschine u. a., beschafft werden, was vielfach durch Deckung von Abzahlungsraten, oft durch Einlösung von Pfandscheinen, zuweilen auch durch Neuanschaffung erfolgt. — 12. Krankenpflegerin war für sichere Stelle engagiert. Durch längeren Verdienstausfall in bedrängte Lage geraten, wurde durch Versetzen von Wäsche, Kleidung usw. Abhilfe gesucht. Das Einlösen der wichtigsten Gegenstände und die Gewährung einer Summe baren Geldes zur Anschaffung des noch Fehlenden ermöglichte die Übernahme des neuen Postens. — Häufig auch ermangelt es in derartigen Fällen an Reisegeld, einschließlich der dazu gehörigen Nebenausgaben, um sich an den neuen Wirkungskreis begeben zu können. Besonders wenn eine längere verdienstlose Zeit voranging, in der die vorhandenen Mittel aufgezehrt wurden, kam diese Unterstützung, so vielfach bei Bühnenkünstlerinnen während der Kriegszeit, in Betracht.

Bei Neugründung von Existenz muß im Gegensatz zur vorhergehenden Art die Grundlage erst geschaffen werden. Dabei handelt es sich nicht nur um Personen, die seither keinem Erwerb nachgingen (wie z. B. jetzt häufig bei Kriegswitwen), sondern auch um Umgestaltung der nicht mehr zulänglichen Lebensbedingungen. Steht bereits Sicheres in Aussicht, oder ist anzunehmen, daß nach Art der Persönlichkeit (Alter, Vorkenntnisse usw.) sich passender Erwerb finden wird, so erhebt sich die Frage, ob materielle Aufwendungen dazu nötig sind, und ob die Zeit bis zum Eintritt des Verdienstes durchgehalten werden kann. Es ist wichtig, dabei dem Schuldenmachen vorzubeugen, um die neuen Verhältnisse nicht zu gefährden. — 13. Schriftsteller mit Frau und 4 kleinen Kindern hatte sich schon in mehreren Berufen versucht, ohne auf die Dauer eine gesicherte Existenz zu finden. Beihilfe von Verwandten wehrte dringender Not, wurde aber nach Kriegsausbruch hinfällig. Nach längerem vergeblichen Suchen bot sich Gelegenheit, durch Absolvierung einer längeren Hospitantenzeit und nebenbei erfolgender Fortbildung Beschäftigung im höheren Lehrfach zu finden. Die öffentliche Armenpflege konnte natürlich nicht herangezogen werden, und so galt es, die Familie während der Übergangszeit über Wasser zu halten, also den notwendigen Lebensunterhalt (einschließlich Feurung, Milch für die stillende Frau usw.) zu verschaffen und trotz städtischer Mietunterstützung noch privaten Zuschuß zur völligen Deckung der Miete zu geben. — 14. Angehender Jurist stand durch plötzlichen Vermögensverlust vor dem Nichts und war gezwungen, zu raschem Verdienst, also zu Berufsänderung überzugehen. Zu stolz, um sich nach fremder Hilfe umzusehen, wurde die Lage immer bedrängter. Die Ernährung war so auf ein Minimum beschränkt, daß gesundheitliche Störungen eintraten, charak-

19*

teristischerweise aber die Wohnung in anständiger Lage beibehalten worden, um den Schein aufrechtzuerhalten. Wenige hundert Mark, deren Verwendung bis ins kleinste berechnet wurde (dabei zahnärztliche Behandlung, Auffrischung der Kleidung usw.), halfen etwa 3 Monate über die schlimmste Zeit hinweg, bis das Finden einer festen kaufmännischen Stellung die Lage zum Besseren wendete.

Besondere Schwierigkeiten bereiten zweierlei Umstände: 1. wenn geschäftliche Angelegenheiten zuvor abgewickelt werden müssen, so oft beim Übergang vom selbständigen Betrieb zum Angestelltenverhältnis, das (worauf bereits hingewiesen wurde) teilweise Besserung bedeutet, 2. wenn aus mancherlei Gründen (verminderte Erwerbsfähigkeit, beschränkte individuelle Geeignetheit in beruflicher Beziehung usw.) die Neuwahl eines Berufs erschwert wird. Sachkundige Beratung verbunden mit eingehendsten Berechnungen ist dabei unerläßlich und oft wichtiger als die materiellen Zuwendungen. — 15. Handwerksmeister. Über 30 Jahre bestehendes Geschäft ging andauernd zurück, so daß kaum die Miete gedeckt wurde. Erfüllung der Bitte um Geld zur Aufrechterhaltung des Betriebs wäre der Lage nach ein Unsinn gewesen. Hier konnte nur ein Radikalmittel helfen: Verkauf des Geschäftes, Verbilligung der Wohnung und Schaffung anderer Tätigkeit, welch letzteres bei dem über 60 jährigen Mann ziemlich aussichtslos erschien. Es galt daher, die wesentlich jüngere Frau so zu entlasten, daß sie ungehindert einer Beschäftigung nachgehen konnte. Ihre Kenntnisse (perfektes Kochen, vor der Ehe Hausdame und Wirtschafterin) kamen dabei zu statten. Erst nach langem Zureden und Vorstellungen fand der Vorschlag Beifall. 200 M. wurden veranschlagt und in der Folge nur wenig überschritten, um während der Übergangszeit mit Lebensmittelspenden und notwendigen kleinen Anschaffungen helfen zu können, denn der Verkauf des Geschäftes brachte wenig mehr ein, als zur Deckung des Mietrückstandes erforderlich war. Da die Erwerbsfähigkeit des Mannes (Schlaganfall) sich inzwischen noch mehr verminderte und der Wunsch nahe lag, den seither so gut Dastehenden vor der öffentlichen Armenpflege zu bewahren, wurde an eine Stiftung eine Eingabe um Altersrente gemacht. Erfolg: Bewilligung von 125 M. vierteljährlich. Die Frau fand lohnende Arbeit, und so konnte das Ehepaar fortan ohne weitere Hilfe durchkommen. — 16. Ein Fall, bei dem außer einmaliger Unterstützung von der jüdischen Gemeinde und einigen Lebensmitteln keine materiellen Aufwendungen, dafür aber um so eingehendere beratende und fürsprecherische Hilfe seitens der Z. f. p. F. nötig war, ist folgender. Geschäftsreisender hatte mit Kriegsausbruch seine einträgliche Stellung verloren. Plötzliche schwere Erkrankung hinderten ihn eine neue anzutreten. Ersparnisse und nach und nach Versetzen guter

entbehrlicher Gegenstände halfen längere Zeit, denn die Frau konnte der Pflege halber keinem Erwerb nachgehen. Einige Lebensmittelspenden erleichterten die Lage, bis nach dem Tode des Mannes an gründliche Änderung der Lebensverhältnisse gedacht werden konnte. Fürsprache beim Hauswirt bewirkte Entlassung aus dem Kontrakt, damit eine kleinere Wohnung bezogen werden konnte. Die versetzten Dinge wurden eingelöst, verkauft und für das erzielte Geld Waren zu einem kleinen Handel erworben. Die Wahl dieses Erwerbszweiges erwies sich als zweckmäßig, wie längere Beobachtung der Verhältnisse ergab.

Wiederherstellung geordneter Verhältnisse ist das Ziel, wenn jemand bei gesicherter Existenz nicht aus eigner Kraft sich von der Verschuldung befreien kann und die Notlage immer tiefer zu werden droht. Diese sogenannten Sanierungsfälle zählen zweifelsohne zu den schwierigsten Aufgaben freier Liebestätigkeit, nicht nur wegen Beschaffung der meist recht hohen Summen, sondern weil die immer langwierige Behandlung sehr mühevoll ist und mit größter Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis ausgeführt werden muß. Sie kann erfolgen entweder durch Geldunterstützung ohne Rückforderung oder durch Gewährung zinsloser Darlehen. Ersteres, bei verhältnismäßig kleinen Summen möglich, sollte aus erzieherischen Gründen doch nur bei gänzlich unverschuldeter Not eintreten. — 17. Älteres Ehepaar, Mann Reisender, Frau sehr tüchtig und wirtschaftlich, lebt auskömmlich, aber äußerst bescheiden. Um den Sohn vor Gefängnis (geschäftlicher Betrug aus Leichtsinn und Unkenntnis) zu bewahren, geraten sie in Schulden. Mit 250 M. können sie von der drückenden Last befreit werden. — Vorbedingung zur Abwicklung mittels Darlehen (selten unter 1000 M., oft erheblich darüber) ist feste Aussicht auf Rückzahlung. Sicherer als bei jedem anderen Beruf ist sie bei Beamten mit lebenslänglicher Anstellung, und es wird dies ein Grund mehr sein, daß gerade bei diesen Klassen die erfolgreichen Fälle am häufigsten sind. Höhe der Rückzahlungsraten kann nur nach genauester Etatsaufstellung festgelegt werden. Hierbei kann unter Verwaltung der Einnahmen Erziehung zu wirtschaftlicher Einteilung (Buchführung!) und Ansporn zur Sparsamkeit (Kontrollieren der Ausgaben!) gute Früchte tragen, wenn auch allzu knappe Ausgabenbemessung wegen Beeinträchtigung der Zahlungspünktlichkeit vermieden werden muß. Unerläßlich ist außerdem die Abnahme des Versprechens, keine neuen Schulden einzugehen und die auferlegten Bedingungen (Einschränkung der Lebensführung usw.) einzuhalten. Die Vorteile des Verfahrens liegen auf der Hand: Ersparung der Zinsen für das Darlehen selbst, Beseitigung des Drängens ungeduldiger Gläubiger durch Zahlungsleistung (Amortisation) an eine einzige Stelle. Es kommt hinzu, daß die Bemühungen der be-

treffenden Wohlfahrtseinrichtung günstige Zahlungsbedingungen, oft bedeutende Herabminderung der einzelnen Schuldsummen, erreichen durch sofortige Zahlung des ganzen oder eines großen Teils des Betrages, anstatt der seitherigen einzelnen Raten. Neben der Abwicklung der Schuldverhältnisse ist es bei tief eingerissenem Notstand oft unerläßlich, vorübergehend Unterstützungen zur Haushaltführung zu geben, bis diese dann in den neuen d. h. gesunden Zustand übergeleitet ist. — 18. 4 Fälle von Unterbeamten. Familien mit 2—3 Kindern. Nur einmal Verschuldung infolge Bürgschaftsleistung für den leichtsinnigen Sohn, sonst nach und nach sich anhäufende Schulden. In sämtlichen Fällen gelang es Herabminderung zu erreichen, einmal bis 800 M. Nachlaß. Infolgedessen konnten die Darlehen geringer sein als die ursprüngliche Gesamtschuld. Erstere betrugen: 600, 800, 1000 und 1200 M. Vereinbarte Abzahlungsraten für das Vierteljahr: 30, 50, 150, 120 M. Abgeschlossen davon ist ein Fall, dessen Behandlung im ganzen 2 volle Jahre dauerte; die Rückzahlung selbst konnte rascher erledigt werden als angenommen, weil die Auszahlung der Dienstprämie zur Resttilgung verwendet wurde. Der Brief des Betreffenden zeigt dankbare Anerkennung für geleistete Hilfe und Aufatmung nach Befreiung von der Sorge: ... „Durch Ihre gütige Hilfe ist es mir gelungen, nicht nur meine Gläubiger loszuwerden, sondern auch finanziell wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen. Obwohl wir uns innerhalb der letzten 2 Jahre manche Beschränkungen auferlegen mußten, können wir von besonderer Not nicht sprechen; ein eiserner Wille und fester Vorsatz muß unter Beachtung Ihrer werten Anweisungen auch zum Ziele führen ...“ In einem weiteren Fall sind die Aussagen der Frau bemerkenswert. Aufrichtig gibt sie zu, daß ihr das $^1/_4$ jährlich ausgezahlte Gehalt[17]) anfangs immer sehr hoch erschien, aber vor Quartalsschluß bereits aufgebraucht war, so daß sie sich für die letzten Tage stets Geld borgen mußte. Sie führte dann sorgsam das ihr eingerichtete Haushaltungsbuch, freute sich über die guten Dienste, die das Kochbuch leistete, und hielt pünktlich die Zahlungen ein. Die beiden andern hier genannten Fälle bieten ebenfalls Aussicht, endgültig zur Zufriedenheit erledigt zu werden, wenn auch einmal der Bitte um vorläufige Stundung der Restbeträge entsprochen werden mußte.

Ähnlich ist das Verfahren in andern Fällen; nur daß bei sozial höher Stehenden mit gehobenerer Lebenshaltung zu rechnen ist, die in gewissen Punkten (höhere Schule usw.) nicht eingeschränkt werden kann. Nicht immer ist es möglich oder notwendig, die Betreffenden von der ganzen Schuld zu befreien, sondern es genügt, die dringenderen, sofort

[17]) Vgl. S. 241.

zahlbaren (z. B. Arzt, Schulgeld, manche Darlehen usw.) zu begleichen, während für den Rest Selbsttilgung, auf längere Zeit sich erstreckend, eintritt. Auch hierbei kommen die genannten Vorteile zur Geltung, vorzüglich der, daß die Wohlfahrtseinrichtung hinter die andern Gläubiger zurücktritt, sich mit kleineren Abzahlungsraten begnügt und länger auf deren Beginn wartet. — 19. Bei einem höheren Beamten waren die Verpflichtungen auf über 11000 M. angelaufen, wovon etwa der vierte Teil vorläufig selbst abgezahlt werden konnte. Es gelang, einzelne Gläubiger (von ca. 6000 M. zusammen) zu bewegen, sich nur mit Zinszahlung zu begnügen, bis nach Befriedigung der andern auch hier die Abzahlung beginnen konnte. Den Rest des Betrags (2500 M.) übernahm die Zentrale für private Fürsorge als allmählich zu deckendes Darlehen.

Neben der geschilderten grundlegenden Behandlungsweise laufen noch viele ergänzende oder selbständige Maßnahmen her, die im einzelnen nicht alle aufgezählt werden können, so die im Ausnahmezustand gewährten Unterstützungen bei sonst geordneten, auskömmlichen Verhältnissen, also besonders einmalige Anschaffungen oder bessere Pflege bei geschwächter Gesundheit. Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in einem Verein oder Ermöglichung des Beitritts kann vorteilhaft sein für Zeiten der Verdienstlosigkeit und des Übergangs in eine neue Beschäftigung. Auch wenn in der Hauptsache Selbsthilfe eintritt, wenn rationellere Einrichtung der Lebensführung gesucht wird, erleichtern manche Hilfeleistungen das Gelingen, z. B. Bezahlung der Umzugskosten in eine billigere Wohnung, Freimachung verpfändeter Möbel u. a. Immer aber kann nur gründliches Durchdenken jedes einzelnen Falles zu richtigen Maßnahmen führen und somit den Erfolg gewährleisten. Besonders wichtig ist dabei die zweckmäßige Verwendung von Geldmitteln, die grundsätzlich überwacht werden muß. Denn sehr häufig findet sich bei den in Not geratenen die Unfähigkeit richtig zu disponieren, Geld praktisch zu verwenden. Diese, die vielfach mit zu den Ursachen der Notlage gehört, verhindert auch das Herauskommen aus letzterer und macht deshalb Aufhilfe durch bloßes Geldgeben illusorisch.

C. Zahlenbild.

Andeutungsweise gibt einen Überblick, welche Arten von Unterstützungen in den Einzelfällen gewährt wurden, nachstehendes Zahlenbild. Natürlich kommen in den meisten Fällen mehrere Arten zugleich vor. Es erstreckt sich nur auf 100 Fälle mit längerer intensiver Behandlung und berücksichtigt die einzelnen Berufsgruppen[18]).

---

[18]) Es sind Pflegschaftsfälle der Zentrale für private Fürsorge.

Beruf	Zahl der Fälle	Miete oder -rückstand bezahlt	Lebensmittel	Kleidung	Barunterstützung	Günstige Zahlungsbedingungen erwirkt	Arzt usw.	Schuldenbegleichung	Vorübergehend Lebensunterhalt gewährt	Verschiedenes[19])	Pfandscheine eingelöst	Feuerung	Umzug bezahlt	Betriebskapital	Laufende Rente aus Stiftung erwirkt
Beamte	3	—	—	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Privatangestellte .	29	6	7	7	5	2	8	2	4	4	1	—	1	2	2
Selbständige Gewerbetreibende und Kaufleute .	16	5	5	3	2	1	1	5	2	1	4	1	2	3	—
Angehörige freier Berufe	27	13	4	6	7	5	3	4	2	6	1	3	2	—	—
Vermieterinnen . .	19	7	10	5	—	7	3	—	1	—	2	2	1	1	3
Berufslos	6	2	4	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	1
	100	33	30	21	15	18	15	14	10	12	8	7	6	6	6

In 65 dieser Fälle arbeiteten mit der Zentrale für private Fürsorge andere Wohlfahrtseinrichtungen zusammen, darunter 23 mal mehrere zugleich. Auch hierüber folgt Zahlenangabe[20]):

Beruf	Zahl der Fälle	Keine anderen Einrichtungen	Stiftungen (dabei städt. Stiftungsdeputation)	Öffentliche Armenpflege	Berufsorganisationen[21])	Kirchliche Armenpflege	Berufsvereine und Fürsorgestellen	Wohlfahrtsvereine
Beamte	3	3	—	—	—	—	—	—
Privatangestellte .	29	15	3	4	4	7	3	2
Selbständige Gewerbetreibende und Kaufleute .	16	6	4	2	7	2	2	1
Angehörige freier Berufe	27	7	12	3	—	3	6	1
Vermieterinnen . .	19	2	8	3	1[22])	3	—	2
Berufslos	6	2	3	2	—	1	—	1
	100	35	30	14	12	16[23])	11	7

[19]) Bezieht sich auf vereinzelte Hilfsleistungen wie Beschaffung von Freiinseraten, Zahlung von Versicherungsprämien u. a.

[20]) Die Angaben auf S. 36 beziehen sich auf die Inanspruchnahme von Hilfseinrichtungen vor Herantreten an die Zentrale, diese auf die Mitwirkung von Hilfseinrichtungen während der Behandlung.

[21]) Korporation der Kaufmannschaft, Handwerkskammer u. a.

[22]) Kaufmannswitwe.

[23]) Hierunter 11 mal jüdische Armenpflege.

Ergebnis und volkswirtschaftliche Bedeutung.

Es zeigte sich, daß die freie Liebestätigkeit oft bei Personen der gehobenen Stände zur Friedenszeit und häufiger noch während des Krieges eintritt. Sie ist dafür besonders geeignet, weil, sachgemäße Ausführung vorausgesetzt, ihre Stärke im Individualisieren liegt, was bei den so verschiedenartigen Lebensbedingungen des Mittelstandes ein unbedingtes Erfordernis ist. Fast jeder Einzelfall macht andere Maßnahmen notwendig; daher kann ihr Eingreifen nur bei sachkundiger Behandlung erfolgreich sein, während ein dilettantenhaftes, schematisches Vorgehen (leider häufig die Schwäche der freien Liebestätigkeit) sie um die Früchte betrügt. Sie, die in erster Linie als eine ergänzende in Betracht kommt, wenn andere wirtschaftliche, sozialpolitische oder armenpflegerische Einrichtungen nicht ausreichen, und die sich zurückziehen sollte, sofern diese genügen, wird nicht allumfassende, sondern immer nur Kleinarbeit leisten und sich bescheiden müssen; trotzdem ist ihre volkswirtschaftliche Bedeutung nicht gering.

Zu ihren Aufgaben zählt es nicht, Massenerscheinungen von Übelständen abzustellen. Sie wird ihnen gegenüber auf die Dauer machtlos sein; indem sie aber bei neu auftretenden Schäden sozusagen die erste Hilfe leistet, lenkt sie die Aufmerksamkeit dorthin, wo der Hebel einzusetzen hat. Es trat dies besonders zutage, als der Krieg die großen Verschiebungen brachte und den Notlagen einzelner, einer festen Stütze entbehrender Berufe durch private Fürsorgestellen abgeholfen werden mußte. Diese Erfahrung weist z. B. hin auf die Notwendigkeit engeren Zusammenschlusses der betreffenden Berufsangehörigen und eines größeren Ausbaues von Fachverbänden.

Auf ihrem eigentlichen Arbeitsgebiet, sei es im Alleinwirken, wo andere Hilfsmittel fehlen, oder neben diesen als unzulänglichen, kann sie durch positives oder negatives Vorgehen, also durch Gewähren oder Versagen von Hilfe im Allgemeininteresse wirken. Die Bedeutung der ersteren Art gipfelt darin, ihre Klienten zu produktiven Mitgliedern der Gesellschaft zu machen und sie soweit möglich auf der gleichen sozialen Stufe zu erhalten. Wir sahen, daß sowohl die vorbeugenden wie die heilenden Maßnahmen auf Verschaffung wirtschaftlicher Selbständigkeit abzielen, gleichviel ob diese durch Herstellung der Erwerbsfähigkeit oder Neugründung einer Existenz ermöglicht, oder ob ihr Verfall durch Aufrechterhaltung der Existenz verhindert wird. Indirekt kommt der Eingriff, besonders bei Abwicklung von Schuldverhältnissen in größerem oder kleinerem Maßstabe, auch den Nichtpetenten zugut, indem die Gläubiger, die sich zum Teil aus kleinen Geschäftsleuten oder Freunden des Schuldners zusammensetzen und selbst nicht in den besten Verhältnissen leben, nun wieder zu ihrem Gelde gelangen und wirtschaftlich selbständig bleiben.

Ist ein Beharren in der gleichen sozialen Stellung nicht möglich, weil schon ein zu morscher Zustand vorhanden, so wird doch durch Ermöglichung des Berufswechsels und Durchhaltens in der Übergangszeit vor einem Herabsinken zum Proletariat bewahrt und dessen nicht wünschenswerte Vermehrung aufgehalten werden. Indem hier Personen, die ihrer Tätigkeit oder dem Unternehmen nicht gewachsen sind, durch Unterstützung zu einem geeigneteren Erwerb verholfen wird, werden ihre Kräfte zugleich für die Volkswirtschaft am besten ausgenutzt, denn nur auf den richtigen Posten gestellt, kann die vollste Leistungsfähigkeit zur Geltung kommen. Von Bedeutung ist die Mittelersparung, erzielt durch rechtzeitig und in richtiger Weise geleistete, nachhaltig wirkende Hilfe. Allgemein, um nicht Teile des Gesamtbesitzes zu vergeuden, was durch zersplitterte Unterstützungen, die nur vorübergehenden Erfolg haben, geschieht; im besondern, um der öffentlichen Armenpflege, die ja erst bei tieferem Notstand eintritt, Mittel zu ersparen, denn durch frühes Eingreifen kann mit verhältnismäßig geringeren, wenn auch einmalig größeren Summen eine Lage oft noch gerettet werden. Auch die erwähnte, nur bei pflegerischer Behandlung mögliche Beeinflussung der Wirtschaftsführung, die eine Ersparnis von Gütern bedeutet, ist hierher zu zählen, stellt doch der Einzelhaushalt nur eine Zelle des volkswirtschaftlichen Gesamthaushaltes dar.

Die zweite Art, Verweigerung der Hilfe, ist ein Zurückhalten von Mitteln, die folgerichtig für aussichtsreichere Fälle verwendet werden können. So würde Mittelverschwendung die Unterstützung eines nicht lebensfähigen Unternehmens sein, das keine Daseinsberechtigung mehr hat, oder fortdauernde Beisteuer zum Haushalt, wenn Nicht-Einteilen-Können keine richtige Verwendung verbürgt. In diesem Sinne sind die ethisch vielleicht zu wertenden Maßnahmen, die die öffentliche Armenpflege ergänzen, um eine unheilbare Notlage zu lindern, volkswirtschaftlich nicht berechtigt, weil sie keinen endgültigen Erfolg erwarten lassen und nur konsumierenden Gliedern zugute kommen. Dieser Punkt ist um so mehr zu berücksichtigen, als der großen Zahl hilfeheischender Fälle keineswegs ein Übermaß von Mitteln gegenübersteht.

Aus diesen Beobachtungen ergibt sich, wie notwendig es bei Ausübung freier Liebestätigkeit ist, die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte mehr in den Vordergrund zu stellen, ihren Organen volkswirtschaftliche Schulung angedeihen zu lassen und den nicht zu entbehrenden unausgebildeten Kräften, auch wenn sie nur Geld gewähren, nicht Arbeit leisten, die Wirkung über das Einzelinteresse hinaus vor Augen zu führen. So wird die bescheidene Arbeit der freien Liebestätigkeit in ihrem Teil mitwirken an der aus wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gründen so notwendigen Erhaltung des Mittelstandes.

Die Fürsorge für Angehörige der freien Berufe des Nationalen Frauendienstes in Berlin.

Von **Alice Salomon.**

Schon wenige Monate nach Ausbruch des Krieges zeigte es sich in den dreiundzwanzig Hilfskommissionen des Nationalen Frauendienstes, die in Anlehnung an die städtischen Unterstützungsbezirke arbeiteten, daß sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und Methoden den Hilfsbedürftigen gehobener sozialer Stellung nicht gerecht werden könnten. Es wurde deshalb eine besondere Stelle geschaffen, die die Fürsorge für die Angehörigen der freien Berufe, aber auch für andere Personen der mittleren und oberen Schichten, die durch den Krieg in Not geraten waren und für die geeignete Hilfsmöglichkeiten bei den Unterstützungskommissionen des Nationalen Frauendienstes nicht vorhanden waren, übernehmen sollte. Die Geldmittel sollten in der Weise aufgebracht werden, daß geistige Berufsarbeiter, Künstler, Techniker und Beamte jeder Art, die sich in fester Stellung befinden und über ungeschmälerte Einkünfte während des Krieges verfügen, um regelmäßige Beiträge zugunsten der Personen gebeten wurden, die ähnlichen Beschäftigungen nachzugehen pflegen, aber ihre Erwerbsmöglichkeiten durch den Krieg verloren hatten. In der Tat sind auf diese Weise ziemlich erhebliche Mittel aufgebracht worden, die allerdings durch Schenkungen von Stiftungen, anderen Körperschaften und Privaten vermehrt wurden. Die Mitarbeiter wurden in den Kreisen gesucht, denen dem Beruf nach die Hilfsbedürftigen angehören; das heißt Künstler, Schriftsteller, Akademiker, Kaufleute und Industrielle, Männer und Frauen arbeiten gemeinsam mit einigen sozial erfahrenen Kräften. Es war dabei von vornherein der Gedanke maßgebend, daß die Eigenart der Angehörigen der freien Berufe, die besondere psychologische Veranlagung vieler Künstler am ehesten auf Verständnis und gerechte Würdigung bei solchen Helfern rechnen könnte, die gewohnt sind, sich in diesen Berufskreisen zu bewegen, ihre Schwächen wie ihre Stärken richtig einzuschätzen, die besondere geistige und seelische Verfassung dieser Bedürftigen zu begreifen. Darüber hinaus aber glaubte man, daß solche Mitarbeiter auch am besten imstande seien, die Tüchtigkeit der Betreffenden im Berufe zu beurteilen, durch ihre Beziehungen Arbeit zu verschaffen und festzustellen, wo es lohnte, jemanden über den Krieg fort durch erhebliche Unterstützungen für seinen Beruf zu erhalten, wo Überleitung in andre, sozial geringer bewertete Tätigkeit erstrebt werden mußte. Diese Auffassung hat sich durchaus bewährt. Mehr und mehr ist der Grundsatz ausgebildet worden, möglichst für jeden Bittsteller einen Ermittler oder Pfleger zu bestimmen,

der seine Berufsarbeit und seine ganze Art zu verstehen und zu beurteilen imstande ist. Das sollte natürlich bei jeder armenpflegerischen Tätigkeit der Fall sein. Es ist aber einmal bei Hilfsstellen, die sich im allgemeinen mit Angehörigen der Arbeiterklasse beschäftigen, in geringerem Grade möglich, aus der ersten Aufnahme die geeigneten Schlüsse zu ziehen, und man muß sich daher damit begnügen, Ermittler auszusenden, denen überhaupt die Gabe des Einfühlens und des menschlichen Verstehens gegeben ist. Aber gerade den Angehörigen der freien Berufe gegenüber versagen auch die Besten unter diesen leicht, weil die Lebenssphäre der Künstler, der Schrifsteller, auch der freien Gelehrten doch eben ganz besonders geartet ist, weil sie in gewisser Weise für ihren Beruf das brauchen, was der gute Armenpfleger — mit Recht — an dem Bedürftigen aus anderen Schichten verurteilen würde: eine gewisse Sorglosigkeit gegenüber den Notwendigkeiten des Lebens, das Schaffen ohne Sicherheit des Erfolgs, das Aufbauen des Haushalts auf Möglichkeiten, und schließlich auch bei vielen der Aufwand für den äußeren Schein.

Diese Sonderart rechtfertigt auch die Schaffung einer neuen, besonderen Hilfsstelle für die gehobenen Berufsschichten, obgleich Hilfseinrichtungen allgemeiner Art — wie die Zentrale für private Fürsorge — ihre Arbeit auch auf solche Fälle erstrecken. Mit dieser wie mit anderen Stellen, die sich ausschließlich einzelner Stände (der Musiker, der Schriftsteller usw.) annehmen, wurden Verabredungen getroffen, durch die Doppelbehandlung eines Falles vermieden wurde.

Die Ergebnisse der Arbeit der „Fürsorgestelle" während des ersten Jahres, d. h. vom 15. Oktober 1914 bis 31. Oktober 1915 sind von Fräulein Minnie Kahl in Gemeinschaft mit anderen Mitarbeitern der Fürsorgestelle in einer eingehenden Statistik festgestellt worden, aus der hier die Zahlen wiedergegeben werden sollen, die Schlüsse auf die Not dieser Hilfsbedürftigen, soweit sie durch den Krieg hervorgerufen worden ist, zulassen und vielleicht auch für die Zukunft der Hilfstätigkeit auf diesem Gebiet gewisse Richtlinien weisen.

Es wurden in der angegebenen Zeit 2851 Fälle aufgenommen, bei denen es sich in 897 Fällen um verheiratete Personen handelte. Die Fürsorge hatte es deshalb — abgesehen von Kindern — mit 3748 Personen zu tun, deren Verhältnisse zu ergründen, eventuell zu regeln waren.

Für die Regelung und ein tatsächliches Eingreifen schied aber eine erhebliche Zahl aus, da sofort bei der Aufnahme erkannt wurde, daß die Fürsorgestelle nicht zuständig war und die Betreffenden anderen Stellen überwiesen wurden.

Es wurden zur Ermittlung ausgegeben: 1328 Fälle (einschließlich der Ehefrauen 1728). Davon wurden in 1002 Fällen Hilfsmaßnahmen,

zum Teil längere Zeit dauernde Pflegschaften, eingeleitet. Die schwankende wirtschaftliche Grundlage der in Frage stehenden Berufskreise kommt zum Ausdruck in der Tatsache, daß die Zahl der Bittsteller, die sich in mittleren Jahren, in der leistungsfähigsten Arbeitsperiode befanden, auffallend groß ist. Die Bittsteller (mit den Ehefrauen) verteilten sich auf die Altersklassen wie folgt:

Jahre	Männer	Frauen
unter 20	10	54
20—30	275	553
30—40	490	723
40—50	362	559
50—60	180	360
über 60	70	112
	1387	2361

Aus der überwiegenden Zahl von Frauen wird man nicht schließen dürfen, daß die weiblichen Angehörigen der freien Berufe ihr Auskommen schwerer finden als die männlichen. Es ist vielmehr in Betracht zu ziehen, daß in einer erheblichen Zahl die Ehemänner der Bittstellerinnen im Felde standen und auch unter den Ledigen die Männer meist einberufen sind, so daß der Einfluß des Krieges auf ihre wirtschaftliche Lage nicht aus obigen Zahlen feststellbar ist. Es ergibt sich aber fernerhin auch aus den weiter unten angeführten Zahlenreihen, daß das Überwiegen der weiblichen Bittsteller ausschließlich auf die anderen mitbehandelten Berufe fällt, da die Zahl der männlichen und weiblichen Angehörigen der freien Berufe im engeren Sinne sich ganz gleich stellt.

Sehr charakteristisch für die besonderen Kreise dieser Bittsteller sind dagegen die Feststellungen über den Familienstand. Es waren

Verheiratet	1794
Getrennt	83
Geschieden	144
Verwitwet	366
Ledig	1361

Die Zahl der getrennt oder geschieden Lebenden ist verhältnismäßig groß; ebenfalls die Zahl der Ledigen, aus der man wohl schließen kann, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Verheiratung sich bei vielen spät oder überhaupt nicht einstellen. Bemerkenswert ist ferner, daß von 897 Ehepaaren in 443 Fällen beide Gatten berufstätig waren, was wieder darauf schließen läßt, daß diese Berufe dem Mann nicht leicht die Mittel zum Unterhalt einer Familie sichern.

Der Konfession nach waren

Evangelisch 2923, davon 60 in gemischter Ehe lebend,
Katholisch 323, „ 51 „ „ „ „
Mosaisch 317, „ 21 „ „ „ „
Dissidenten 46.

Dem Berufe nach verteilten sich die Bittsteller folgendermaßen:

A. Freie Berufe	Männer	Frauen	Zusammen
Schriftsteller, Journalisten, Redakteure	126	56	182
Schauspieler, Regisseure, Rezitatoren	159	233	392
Musiker	172	249	421
Bildhauer	37	3	40
Maler	104	36	140
Kunstgewerbler	5	26	31
Architekten	51	1	52
Akademiker und Privatgelehrte	39	10	49
Geprüfte Lehrer und Erzieher	11	53	64
Ungeprüfte Lehrer und Erzieher	16	122	138
Ingenieure	62	—	62
Artisten	27	29	56
Zusammen	809	818	1627

Auffallend — wenn auch leicht erklärlich — ist dabei das Überwiegen der weiblichen Bittsteller im Schauspieler-, Musiker- und Lehrberuf, während sie erheblich hinter den Männern zurücktreten unter den Hilfe suchenden Schriftstellern und Malern.

Es ist die große Zahl der wirtschaftlich schwachen Schauspielerinnen und Musikerinnen wohl darauf zurückzuführen, daß die Anziehungskraft dieser künstlerischen Berufe auf das weibliche Geschlecht überhaupt groß ist, und daß der Weg dazu auch denen offen zu sein scheint, die keine erheblichen Mittel und nicht viel Zeit zum Studium und zur Vorbereitung aufwenden können, die dann auf Gelegenheitsdienst oder kleinste Einnahmen angewiesen bleiben und, wenn es ihnen schlecht geht, keinen pekuniären Rückhalt an der Familie haben. Im Lehrberuf hat man es bei den Frauen noch mit einer erheblichen Zahl von nicht oder nicht genügend vorgebildeten Personen zu tun, die — jetzt zum Teil in mittleren oder älteren Jahren stehend — ihre Laufbahn begannen, als die Anforderungen in der weiblichen Berufstätigkeit geringer waren. Vielfach hatten sie jahrzehntelang im Auslande ganz gute Stellungen inne, mußten bei Ausbruch des Krieges flüchten und genügen nun in der Heimat den Ansprüchen des Lehrberufs nicht mehr, können daher schwer einen Erwerb finden. Bei den Schriftstellern und Journalisten dagegen, bei denen die Männer in so viel höherem Maße die Fürsorgestelle in Anspruch nahmen, wird man wohl annehmen dürfen, daß gerade in diesen Berufen allerhand Männer ein

Unterkommen suchen, die mehr oder weniger auf anderen Gebieten gescheitert sind oder die den Beruf ohne Eignung dafür wählten, weil für eine bürgerliche Tätigkeit andrer Art keine Neigung oder keine innere Disziplin vorhanden war. Unter den Malern waren viele, die sicherlich auch im Frieden immer am wirtschaftlichen Abgrund standen; andere, die sich mit höchst unkünstlerischen Leistungen — dem Herstellen sehr primitiver Porträts nach Photographien etwa — erstaunlich ansehnliche Summen verdienten. Aber es waren unter ihnen, wie auch unter den Angehörigen der anderen freien Berufe, doch auch Männer, die einst eine angesehene Stellung in ihrem Fach einnahmen, mit dem Alter aber in recht mühselige Verhältnisse geraten waren; ferner auch unter den jüngeren Leuten hochbegabte Naturen, die zu stützen die schönste Aufgabe der Fürsorgestelle ist.

Recht interessant war, daß der Kreis der Bittsteller sich im Laufe des Krieges sehr veränderte. In den ersten Monaten war die Fürsorgestelle geradezu überschwemmt von Kaffeehauskapellmeistern und Musikern, die vor dem Krieg überraschend hohe Einnahmen hatten, meist Wohnungen mit entsprechend hohem Mietspreis und langem Kontrakt besaßen und nun plötzlich ihr Brot verloren. Sie sind mit dem Wiedererwachen des gewohnten Großstadtlebens und des Unterhaltungsbedürfnisses der Bevölkerung wieder in geordnete Verhältnisse zurückgekehrt. Das gleiche kann man nicht von den Lehrkräften sagen, die Unterricht in Musik oder in fremden Sprachen geben. Sie führen meist noch jetzt ein elendes Dasein. Ganz besonders hart betroffen sind darunter die Personen, die sogenannte Sprachinstitute für Ausländer leiteten, meist auch mit einer großen Wohnung belastet waren und auf einen Schlag ihre Existenz verloren — ohne viel Aussicht, sie in absehbarer Zeit in der gewohnten Weise wieder gewinnen zu können.

Das geistige und künstlerische Niveau der Bittsteller wuchs mit der Dauer des Krieges. Zuerst überwog die Zahl der Künstler, die niemals in geordneter Lage waren und die auf ihrem Gebiet es eigentlich nicht über den „Gelegenheitsarbeiter" hinausbringen. Das lag wohl teils daran, daß diese Elemente immer von jeder neuen Unterstützungsgelegenheit Kenntnis haben, während die besseren Künstler, die ausnahmsweise in Not geraten, zunächst die Hilfsquellen gar nicht kennen, auch meist nicht ohne Ersparnisse waren, die erst allmählich aufgebraucht wurden, so daß sie sich erst später zu solchem, für sie so schweren Schritt entschlossen. Man kann aber auch die Beobachtung machen, daß die Menschen, die aus innerem Drang, nicht aus Zufall zu einem solchen schaffenden Beruf kommen, bereit sind, dafür größere Entbehrungen auf sich zu nehmen. Es liegt überhaupt mehr echtes Gold unter der „bohêmen"

Lebensweise vieler Künstlernaturen verborgen, als der bürgerliche Beobachter, der so andre Normen und Gewohnheiten hat, dahinter vermutet.

Das Schlimme, Verführerische, was die schwachen Naturen in der Tat oft moralisch herabzieht, bleibt allerdings die Unregelmäßigkeit und Unsicherheit des Verdienstes. Nach langen Zeiten des Darbens oder Hungerns bringt eine günstige Gelegenheit einen Verdienst, der in gar keinem direkten Verhältnis zum Aufwand an Kraft steht. Das fällt besonders bei den Kinoschauspielern ins Auge. Wenn eine Pseudo-Schauspielerin oder -Sängerin, die sich jahrelang mühselig mit einem Monatsgehalt von 80—120 M. durchgeschlagen hat — und noch froh war, wenn sie immer ein solches Engagement fand — nach einer arbeitslosen Zeit für eine Kino-Aufnahme zwanzig bis dreißig Mark erhält, ist sie für ihre alte Laufbahn verdorben. Sie hat gar nicht mehr den Wunsch, sich täglich für den Hungerlohn zu schinden. Sie hungert statt dessen noch intensiver, aber mit der oft lange vergeblich anhaltenden Hoffnung, in ein paar Stunden so viel zu verdienen wie früher in vierzehn Tagen. Wenn man das Kino in seiner jetzigen Beschaffenheit schon als Volksunterhaltungsmittel recht niedrig einschätzt — vom Standpunkte seiner depravierenden Einflüsse auf die niederen Künstlergruppen ist es sicherlich zu beklagen.

Nicht ohne Interesse dürfte auch die zahlenmäßige Übersicht über die Angehörigen der mittleren und oberen Schichten sein, die nicht den freien Berufen angehören, aber die Fürsorgestelle aufsuchten. Sie stellt sich wie folgt:

B. Angehörige verschiedener Berufe in mittlerer und höherer Stellung	Männer	Frauen	Zusammen
Selbständige Kaufleute, Agenten	167	—	167
Kaufmännische Angestellte	121	271	392
Pensionsinhaber und Zimmervermieter	1	146	147
Gesundheits- u. Krankenpflege	14	78	92
Hausangestellte	10	146	156
Gewerbetreibende	130	217	347
Hausbesitzer	6	10	16
Beamte	61	37	98
Verschiedene	51	41	92
Zusammen	561	946	1507

Es soll nun an der Hand des statistischen Materials ein Anhaltspunkt dafür gegeben werden, in welcher Weise die Fürsorgestelle eingreifen und helfen konnte. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß nur in 1002 Fällen (die sich einschließlich der Eheleute mit 1304 erwachsenen Personen befaßten) eine Hilfeleistung eingeleitet wurde, da in den anderen Raterteilung aus-

reichend schien oder nach der Ermittlung ein Eingreifen von Seiten der Fürsorgestelle nicht als angebracht angesehen wurde.

Unter den 1304 unterstützten Personen waren

Männer	Frauen
495	809.

Darunter waren 302 Ehepaare, 193 alleinstehende Männer, 507 alleinstehende Frauen. Von ihnen waren getrennt oder geschieden lebende Männer 27, Frauen 86. Über die Hälfte — fast 60 % der Unterstützten — stand im Alter von 30—50 Jahren. Das trifft in gleicher Weise für Männer und Frauen zu.

Von den 302 Ehepaaren waren 86 kinderlos, 216 hatten Kinder; von den 193 alleinstehenden Männern (darunter Geschiedene, Witwer usw.) hatten 27 Kinder, von den 507 alleinstehenden Frauen hatten 170 Kinder. Darunter befanden sich 323 ledige Frauen, von denen die beträchtliche Zahl von 30 Kinder hatte. Ein Kind war bei 193 Familien (bzw. Personen) vorhanden; 2—3 Kinder in 164 Familien, 4—6 Kinder in 52 Familien, mehr als 6 Kinder in vier Fällen. Von den 831 Kindern standen in vorschulpflichtigem Alter 283; im erwerbsfähigen Alter standen 204. Schulpflichtig waren 344 Kinder, von denen nur 152 in die Volksschule, 192 in höhere Schulen gingen.

Es ist versucht worden festzustellen, in welchem Umfang die Bittsteller für sich allein oder für Angehörige zu sorgen hatten, oder wie weit Angehörige ihrerseits für sie eintraten. Es ergibt sich dabei folgendes Bild.

	Nur für sich sorgend	Für Kinder sorgend	Für Kinder und Angehörige sorgend	Für Angehörige (nicht Kinder) sorgend	Von Angehörigen unterstützt	Von selbständigen Kindern unterstützt	Von minderjährigen Kindern unterstützt
302 Ehefrauen	69	211	5	17	20	29	—
42 getrennte, geschiedene, verwitwete Männer . .	20	20	6	3	1	8	1
51 Ledige Männer	117	1	—	26	8	—	—
184 getrennte, geschiedene, verwitwete Frauen . . .	46	131	—	7	13	38	1
322 Ledige Frauen	252	30	9	32	34	—	—
Zusammen 1002 Fälle	504	393	20	85	77	75	2

Auch aus diesen Zahlen geht wieder hervor, daß die in Frage stehenden Kreise eine zahlreiche Familie nur schwer erhalten können. Ein erheblicher Teil der Eheleute hatte nur für sich zu sorgen. Beträchtlich ist die Zahl derer, die von ihren Kindern unterstützt wurden, auf-

fallend die sehr geringe Anzahl der ledigen Männer, die von ihren Verwandten Zuschüsse erhielten (von 151 nur 8!); groß dagegen die Zahl der ledigen Frauen, die für Angehörige zu sorgen hatten (von 323 sorgten 30 für Kinder, 9 für Kinder und Angehörige, 32 für andere Angehörige).

Am interessantesten sind wohl die Feststellungen über die Verschiebung des Einkommens durch den Krieg.

Einkommen vor Kriegsbeginn.

Einkommen	Personen, die nur für sich sorgen			Personen, die für Kinder sorgen			Personen, die für Kinder und Angehörige sorgen			Personen, die für Angehörige sorgen			Gemeinsam verdienende Ehepaare	Die Frau verdient für beide	Beruf des Mannes ausschlaggebend für Aufnahme der Frau. Mann verdient allein
M.	Alleinst. M.	Alleinst. Fr.	Ehep.	Alleinst. M.	Alleinst. Fr.	Ehep.	Alleinst. M.	Alleinst. Fr.	Ehep.	Alleinst. M.	Alleinst. Fr.	Ehep.			
bis 50	10	17	4	1	10	1	3				2				5
bis 50 mit fr. Station . .	1	30	—	—	5	—									
von 50—100 .	32	79	2	—	32	7	3				13				9
„ 100—200 .	59	105	24	8	59	74		6		18	13	2	2		98
„ 200—300 .	19	35	18	7	32	68		2		8	9	13	51	2	46
„ 300—400 .	8	12	9	3	11	28		1	1	3	2		35	4	1
„ 400—500 .	3	11	7	1	8	19							19		7
über 500 . .	5	9	5	1	4	14			4				16		7
	137	298	69	21	161	211	6	9	5	29	39	17	123	6	173

Einkommen nach Kriegsbeginn.

Einkommen	Personen, die nur für sich sorgen			Personen, die für Kinder sorgen			Personen, die für Kinder und Angehörige sorgen			Personen, die für Angehörige sorgen		
M.	Alleinst. M.	Alleinst. Fr.	Ehep.	Alleinst. M.	Alleinst. Fr.	Ehep.	Alleinst. M.	Alleinst. Fr.	Ehep.	Alleinst. M.	Alleinst. Fr.	Ehep.
bis 50	103	212	32	10	90	63		5		6	29	1
bis 50 mit fr. Station . .	1	8	1	1	7	2					2	
von 50—100	29	60	23	9	49	106	4	2		17	8	12
„ 100—200	4	15	11	1	13	36	2	1	4	6		4
„ 200—300		2	1		1	4		1				
„ 300—400					1				1			
„ 400—500		1	1									
über 500												
	137	298	69	21	161	211	6	9	5	29	39	17

Vor Kriegsbeginn waren unter den 1002 Fällen also 382 d. h. 38 % der Fälle mit monatlich über 200 M. Einkommen, im ersten Kriegsjahre sank die Zahl auf 13 Fälle, d. h. 1,3 % aller Fälle.

Vor dem Kriege hatten 4,79 % ein monatliches Einkommen bis zu 50 M., nach Kriegsbeginn 54,9 %. Vor dem Krieg hatten 36,7 % ein Einkommen von 100—200 M., im Krieg 9,6 %.

Wohl zeigt sich aus den Zahlen, daß manche der Bittsteller schon früher nicht aus eigenem Verdienst ihr Leben bestreiten konnten. Aber die Zahl derer ist ganz außerordentlich in die Höhe geschnellt.

Nach den Feststellungen der Fürsorgestelle lebten vor dem Krieg ausschließlich aus eigenem Einkommen 947 „Fälle" (d. h. Familien oder Alleinstehende); nur 55 Fälle von eigenem Einkommen und Unterstützung. Im ersten Kriegsjahr verschiebt sich das Bild folgendermaßen: 363 Fälle lebten von ihrem Verdienst; 518 von Verdienst und Unterstützung, 121 nur von Unterstützung. Die Unterstützten steigen also von 5,49 auf 64 %.

Eine Beurteilung der pekuniären Grundlage, auf der die durchschnittliche Lebenshaltung der Bittsteller vor Kriegsbeginn aufgebaut war, und zugleich eine Übersicht über die Veränderung der pekuniären Lage nach Kriegsbeginn gibt folgendes auf 2 Tabellen einander gegenübergestellte Verhältnis der Mieten zu den Einkommen vor und nach Kriegsbeginn. Die Berechnung ist aufgestellt unter Hinzurechnung auch der geringen Einkommen unter 50 M. und unter Annahme der nach Kriegsbeginn etwas veränderten Mieten.

Vor Kriegsbeginn		Nach Kriegsbeginn	
Einkommen M.	Mieten M.	Einkommen M.	Mieten M.
48 unter 50	192 frei	551 unter 50	219 frei
36 von 50 m. fr. St.	237 bis 20	22 von 50 m. fr. St.	246 bis 20
168 von 50—100	158 von 20—30	319 von 50—100	155 von 20—30
368 „ 100—200	118 „ 30—40	97 „ 100—200	125 „ 30—40
211 „ 200—300	140 „ 40—60	9 „ 200—300	140 „ 40—60
80 „ 300—400	63 „ 60—80	2 „ 300—400	49 „ 60—80
49 „ 400—500	32 „ 80—100	2 „ 400—500	22 „ 80—100
42 „ über 500	19 „ 100—120	— „ über 500	19 „ 100—120
	20 „ 120—150		13 „ 120—150
	13 „ 150—200		9 „ 150—200
	10 „ über 200		5 „ über 200
Summa 209180	Summa 36701	Summa 64910	Summa 32008

Vor Kriegsbeginn	Nach Kriegsbeginn
Vor Kriegsbeginn betrug die Miete vom Einkommen 17,54 %	Nach Kriegsbeginn betrug die Miete vom Einkommen 49,26 %
Vor Eintritt der Kriegsnotlage kam auf den Kopf der 1304 Personen: 160,50 M. monatl. Einkommen und 28,14 M. monatl. Miete	Nach Eintritt der Kriegsnotlage kam auf den Kopf der 1304 Personen 49,78 M. monatl. Einkommen und 24,55 monatl. Miete.

Die Einkommen sind nach Kriegsbeginn um 68,94 % gesunken, die Mieten dagegen nur um 12,79 %.

Die Mietsschulden waren in Folge dessen sehr zahlreich und hoch. Der dritte Teil aller Bittsteller erbat Unterstützung auf Grund von Mietsrückständen. Es meldeten folgende Summe an:

Ehepaare	34745 M.
Alleinstehende Männer	4995 „
„ Frauen	23003 „
Zusammen	62743 M.

Die Schulden schwankten außerordentlich zwischen kleinen Beträgen und sehr erheblichen, konnten zum Teil durch die Fürsorgestelle beglichen oder geregelt werden.

Die Umwälzung der wirtschaftlichen Lage durch den Krieg ist auch zu erfassen durch die Stellung der Bittsteller zum Beruf. Vor Kriegsbeginnn waren 9 Männer und 220 Frauen berufslos: ihre Zahl verringert sich im Kriege auf 6 Männer und 56 Frauen. Eine Anzahl von Frauen, die früher vom Manne ernährt wurden, mußten eben nun zum eigenen Erwerb greifen. Während die berufstätigen Frauen also von 589 auf 756 steigen, verringerte sich die Zahl der erwerbenden Männer von 486 auf 351, da 133 Männer aus den betreffenden Familien eingezogen waren.

Ihren Beruf durch den Krieg verloren		Beruf und Stellung wieder gefunden oder neu angefangen			
Männer	Frauen		Männer	Frauen	Personen
388	422	Im eigenen Beruf	54	99	153
		In anderm Beruf	48	143	191
		Vorübergehende Beschäftigung	74	151	225
			176	393	569
		Dazu kommen:			
		Es konnten in ihren Stellungen verbleiben .	98	167	265
		Es wechselten endgültig den Beruf	12	17	29
			110	184	294
		Zusammen	286	577	863

Von den 351 berufstätigen Männern sind nach Ablauf ungefähr des ersten Kriegsjahres 286 im Augenblick mit Arbeit versorgt,
während 65 noch auf Anstellung warten oder die Fürsorgestelle nicht benachrichtigt haben.

Von den 756 berufstätigen Frauen sind nach Ablauf ungefähr des ersten Kriegsjahres 577 im Augenblick mit Arbeit versorgt,
während 179 noch auf Arbeit warten oder die Fürsorgestelle nicht benachrichtigt haben.

Die Hilfsarbeit erstreckte sich — abgesehen von Arbeitsbeschaffung — sowohl auf Gewährung materieller Hilfe in mannigfachster Form, als auch auf Rat und Beistand. In einer erheblichen Zahl von Fällen genügte vorübergehende Hilfe (mehr als 700 Fälle, die nur während 1—4 Monaten Hilfe brauchten). In den anderen Fällen handelte es sich um langwierige oder dauernde Hilfeleistung. Die Zahl der Bewilligungen schwankt monatlich zwischen 100 und 200 Fällen. Es wurden an Barunterstützungen gewährt:

a) Barunterstützungen:

Zum Lebensunterhalt	10150	M.
Extra Zuschüsse in Krankheitsfällen	1057	„
Zuschüsse zur Miete	6186	„
Tilgung von Mietsschulden	4023	„
Für Umzüge	1103	„
Zur Auslösung gepfändeter Gegenstände	875	„
Schuldenzahlung verschiedener Art	816	„
Förderung im Beruf	1094	„
Zuschüsse zum Schulgeld	295	„
Reisegeld	746	„
Für Diverses (Kleidung, Stiefel usw.)	365	„
Für Möbel (auch Nähmaschinen)	374	„
	27084	M.
b) Darlehen (59 Fälle):	4426	M.
	31510	M.
c) Summen von andern Organisationen:	1823	M.
„ an andere Organisationen:	770	„
„ von Privaten:	2671	„
	36774	M.

d) Naturalien:

Lebensmittelscheine (1658 à 1 M.)	1658	M.
Milchmarken (393 à 0,30 M.)	118	„
Kohlenscheine (369 à 1 M.)	369	„
Speisemarken (3640 à 0,30—0,40 M.)	1456	„
Summa	40375	M.

Davon fielen auf die freien Berufe 29274 M., auf die anderen Personen 11101 M. Ferner wurde in großem Umfang durch Gewährung von Kleidern, Nähmaschinen, Möbeln, freien Mittagstischen geholfen. Im Anfang des Krieges konnten auch viele Personen in freien Wohnungen oder Zimmern

umsonst untergebracht werden. Als diese Möglichkeiten sich später verringerten, konnten zwei Kriegerheime, eines für Männer in dem vom Verein der Ingenieure zur Verfügung gestellten Vereinshaus, eines für Frauen in der Wohnung des Schweizerinnenheims eingerichtet werden. Im ersten Jahr wohnten 99 Männer zum Teil monatelang, zum Teil dauernd im Kriegsheim der Fürsorgestelle. In dem Heim für Frauen, das nur vorübergehend erhalten werden konnte, da die Räume dann reklamiert wurden, war Platz für 10 Frauen. Daneben wurden 54 der weiblichen Bittsteller in den Kriegsheimen des Deutschen Frauenbundes untergebracht. Eine etwa ebenso große Zahl von Pfleglingen der Fürsorgestelle fand im Sommer unentgeltlichen Erholungsaufenthalt auf Gütern, zum Teil für mehrere Monate.

In 18 Fällen konnte Befreiung von Zahlung des Schulgeldes, in anderen Fällen unentgeltlicher Fortbildungsunterricht für Erwachsene erwirkt werden. Unentgeltlicher Rechtsbeistand wurde 32 mal, freie ärztliche Behandlung 28 mal beschafft. Verhandlungen mit Wirten betreffend Mietsschulden wurden in 116 Fällen geführt — abgesehen von den Mietsbeihilfen, die gewährt wurden. Von 105 Parteien, die mit Exmission bedroht waren, konnte diese in 78 Fällen abgewendet werden. In 59 Fällen wurden die Wirte zum Nachlassen und Stunden der Schulden bewogen.

Es sei schließlich noch die Hilfe, die durch Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung geleistet werden konnte, ziffernmäßig dargestellt. Sie war naturgemäß angesichts des Personenkreises, den die Fürsorgestelle betreut, besonders schwierig, da die Mehrzahl der Bittsteller ihrer Eigenart entsprechend nicht für den Berliner Zentralarbeitsnachweis geeignet ist. Außerdem aber ist es doch gerade für den höher stehenden Teil der Bittsteller gar nicht wünschenswert, in ganz andere Arbeitsarten geschoben zu werden. Es kann von einer sozialen Fürsorge nicht gewünscht werden, daß ein tüchtiger Kunstgewerbler in den Munitionswerkstätten arbeitet, daß ein brauchbarer Klavierlehrer auf der Straße Zeitungen verkauft. Auf der anderen Seite sind aber gerade die schwächeren, schlecht vorgebildeten Elemente unter den Künstlern gar nicht willens, einen neuen, in ihren Augen untergeordneten Beruf zu ergreifen und warten statt dessen lieber — auf Kosten der Wohltätigkeit — auf das große Los im Beruf. Man war infolge davon darauf angewiesen, mit unendlicher Mühe und Kleinarbeit in jedem einzelnen Fall das Interesse zuständiger Arbeitsvermittungen, Berufsvereine oder private Beziehungen zu gewinnen. Einem Teil der Frauen konnte durch eine in Verbindung mit der Fürsorgestelle eingerichtete private Nähstube Arbeit zugewiesen werden.

Die Zahlen der Arbeitsbeschaffung stellten sich wie folgt:

Es suchten im Laufe des ersten Jahres 842 Personen, die sich an die Fürsorgestelle um Hilfe wandten, Arbeit. Es fanden davon 344 dauernde Stellung, 225 vorübergehende Arbeit. Dabei ist noch von Interesse, wie weit die Arbeit im eigenen Berufsgebiet des Betreffenden lag.

	Es fanden durch die Fürsorge				Es fanden selbst			
	feste Stellung		vorübergehende Stellung		feste Stellung		vorübergehende Stellung	
	im eigenen Beruf	im anderen Beruf	im eigenen Beruf	im anderen Beruf	im eigenen Beruf	im anderen Beruf	im eigenen Beruf	im anderen Beruf
Männer . . .	15	26	—	11	39	22	—	63
Frauen . . .	46	90	—	121	53	53	—	30
Zusammen	61	116	—	132	92	75	—	93

Die Hilfe, die durch die Fürsorgestelle direkt gewährt wurde, macht naturgemäß nur einen kleinen Teil der Hilfstätigkeit aus, die den Bittstellern zu gute kam. Obgleich das Bestreben fest im Auge behalten wurde, einen Fall nicht gleichzeitig von mehreren Seiten behandeln zu lassen, mußten und sollten andre Einrichtungen herangezogen werden, zum Teil solche, die über erhebliche Mittel verfügen, wie die Akademische Kriegshilfskasse für bildende Künstler, oder solche, die über Einfluß und Arbeitsgelegenheit verfügen, wie auch die öffentlichen Unterstützungsstellen und -Einrichtungen. In allen solchen Fällen wurden entweder die Gelder oder Hilfen von einer Stelle aus verwaltet oder verwendet, oder es fand ein planmäßiges Zusammenarbeiten statt. Wie vielfältig gerade diese Bemühungen um Zusammenarbeit oder Ergänzung waren, geht aus folgender Tabelle (Seite 276 und 277) hervor.

Lebendiges Leben und menschliche, warm empfundene Fürsorge ist niemals wirklich in Zahlen darzustellen. Aber gerade die zahlenmäßige Erfassung, die nicht vom einzelnen, besonders interessanten oder besonders glücklich ausgehenden Falle gefärbt wird, sondern eine unanfechtbare Darstellung und Kritik der Leistungen enthält, dürfte ein gewisses Interesse haben. Denn aus ihr geht hervor, daß die Fürsorge für die Bedürftigen der freien Berufe, aber auch der gehobenen Stände schlechthin, die als ein besonderer Zweig sozialer Fürsorge bisher noch so wenig beachtet wurde, doch besonderer Grundsätze und besonderer Methoden bedarf, daß vor allem eine Vereinheitlichung der zahlreichen, zersplitterten Bemühungen auf diesem Gebiet nötig ist, daß alle Kreise, die soziale Fürsorge an ihren Berufsgenossen treiben, doch der Fühlung und der Zusammenarbeit mit den anderen Organen der Wohlfahrtspflege bedürfen. Eines aber muß zum Schluß noch hervorgehoben werden. Wenn in dieser Darstellung immer wieder von den einzelnen Hilfsbedürftigen als von „Fällen“

	I. Gleichzeitig mit Hilfe der Fürsorgestelle erfolgte Hilfe durch	II. Die Fürsorgestelle überwies zur Ergänzung ihrer Hilfe oder zur Weiterbehandlung an
Armendirektion		18
Magistrate Berlins und der Vororte	46	27
Kriegsunterstützung	138	11
Arbeitslosenfürsorge	116	77
Mietsunterstützung	102	46
Mietseinigungsämter		14
Hypothekeneinigungsamt		2
Städtische Stiftungsdeputation		3
Handelskammer		3
Landwirtschaftskammer		3
Ärztekammer	2	
Provinzial-Schulkollegium		5
Allgemeiner Deutscher Lehrerinnenverein	7	6
Akademische Kriegshilfe	22	17
Nationale Frauendienst-Hilfskommissionen	59	38
Beratungsstelle für Ehefrauen wehrpflichtiger Handwerker usw.		4
Groß-Berliner Berufsberatungsstelle		5
Rotes Kreuz, Zentralkomité	20	7
Rotes Kreuz, Vertrauliche Beratungsstelle	10	4
Rotes Kreuz, Flüchtlingsstelle	6	44
Vaterländischer Frauenverein	3	8
Reichswochenhilfe	3	5

	I. Gleichzeitig mit Hilfe der Fürsorgestelle erfolgte Hilfe durch	II. Die Fürsorgestelle überwies zur Ergänzung ihrer Hilfe oder zur Weiterbehandlung an
Freiwillige Kriegshilfe der Vororte	7	48
Verein zur Abhilfe der Notlage gebildeter Frauen	17	6
Künstlerhilfe Wilmersdorf	3	2
Kriegshilfe Gurlitt	16	11
Zentrale für private Fürsorge Berlin	83	28
Zentrale für private Fürsorge Wilmersdorf	15	11
Verein. der Wohltätigkeits-Bestrebungen Charlottenburgs	20	15
Zentralarbeitsnachweis	22	60
Soziale Frauen- und Mädchengruppen		2
Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen		2
Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht		2
Deutscher Frauenbund	10	54
Hilfsbund für gebildete Frauen und Mädchen	47	20
Deutsch Evangelischer Frauenbund	4	16
Deutscher Katholischer Frauenbund	2	1
Jüdische Gemeinde	23	16
Verein gegen Verarmung		3
Letteverein, Stellennachweis		7
Hausbeamtinnenverein		2
Cecilienhilfe	14	11

	I. Gleichzeitig mit Hilfe der Fürsorgestelle erfolgte Hilfe durch	II. Die Fürsorgestelle überwies zur Ergänzung ihrer Hilfe oder zur Weiterbehandlung an
Adelsgenossenschaft .		2
Sprechstunde der Berliner Anwälte . . .		5
Jugendfürsorge . . .	5	8
Lungenfürsorge . . .	6	6
Hauspflegeverein . .		2
HäuslicheGesundheitspflege	2	3
Taubstummenverein .	1	2
Deutsch. Bühnenverein	46	9
Deutsche Bühnengenossenschaft . . .	21	10
Musikgruppe d. Lehr.-Ver.	11	8
Hilfsvereinigung für Musiker und Vortragskünstler . . .	23	14
Verband konzertierender Künstler . . .	3	11
Organisation der Stricknachmittage .	4	5
Wirtschaftl. Verband bildender Künstler .	1	4
InternationaleArtistenloge	3	1
Deutscher Tonkünstler-Verband	1	
BerlinerKünstlerinnen-Verein	1	
Schriftsteller-Schutzverband	15	11
DeutscherSchriftstellerinnenbund	2	
Gesandtschaften und Konsulate	5	7
Österreichisch-Ungarischer Hilfsverein .	21	17
Verein zur Erhaltung des Deutschtums im Ausland	7	3
Hilfsstelle für Deutsche im Ausland	3	5
Belgische Flüchtlingsstelle	5	3
Britische Gesellschaft	5	3
HolländischerHilfsverein	1	2
Kolonial-Frauenbund .		3
Verein junger Kaufleute		3
Kaufmännischer Verband für männliche Angestellte	3	2
Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte	3	17
Private	167	

gesprochen worden ist, so ist das ausschließlich als statistischer Ausdruck aufzufassen. Die Mitarbeiter der Fürsorgestelle sind sich wohl bewußt, daß der Hilfsbedürftige niemals für die soziale Fürsorge „ein Fall“ sein darf, daß der Mensch dem Bruder die helfende Hand ausstrecken und sein Schicksal und seine Sorgen zu dem eigenen Schicksal und zu den eigenen Sorgen machen muß.

Tagungen.

1. Der deutsche Armenpflegetag in Leipzig.

Eine „Kriegstagung" hatte man die diesmalige Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit genannt, und dieser Bezeichnung entsprach durchaus der äußere und innere Verlauf der Veranstaltung. Während der Besuch aus der näheren und entfernteren Umgebung sehr rege war, fehlten im Rahmen der Zusammenkunft alle Festlichkeiten, die dem Ernste der Zeit nicht entsprochen hätten; um so eingehender und sorgfältiger widmete man sich den Gegenständen der Erörterung, die ausschließlich auf den Krieg und seine Folgen, auf die gegenwärtigen und künftigen Maßregeln zur Linderung der Kriegsnachteile eingestellt waren. Daß daneben der Ortsausschuß in fleißiger Vorbereitung eine sachkundige, zweckmäßige Führung durch das reiche Gebiet der Leipziger Fürsorge- und Wohlfahrtsanstalten gesichert hatte, war den Teilnehmern eine willkommene, freudig begrüßte Zugabe, von der stark Gebrauch gemacht wurde.

Der enge Zusammenhang zwischen dem Verein und dem auf seine Anregung ins Leben gerufenen Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge brachte es mit sich, daß im Anschluß an den ausführlichen Geschäftsbericht des Vereins, den Bürgermeister von Hollander (Mannheim) als Vorsitzender in Vertretung des dem Heeresdienste angehörenden Geh. Justizrats Dr. Ruland (Colmar i. E.) in übersichtlicher, fesselnder Darstellung gab, die Tätigkeit dieses Arbeitsausschusses durch Berichte seines Vorsitzenden, Professor Dr. E. Francke, und seiner Geschäftsführerin, Fräulein Helene Simon (Berlin) geschildert wurde. Der Wert einer derartigen Maßregel wird dadurch gekennzeichnet, daß die Beziehungen des Vereins und der Armenpflegeorgane zu einem der wichtigsten Zweige der Kriegsfürsorge ins rechte Licht gesetzt und den Teilnehmern vor Augen geführt wurden. Die schwierige, aber durchaus nötige Arbeit des örtlichen Ausbaus der Hinterbliebenenfürsorge mit ihrer Anpassung an die Verhältnisse des Einzelfalles fand in den Vorträgen ebenso die rechte Beleuchtung wie die vielseitigen Anregungen, die dem Ausschusse durch die Zuziehung einer Reihe von großen Wohlfahrtsverbänden und Gewerkschaften, durch den deutschen Städtetag, die Vertreter der Sozialversicherung und andere wichtige Gruppen zuteil werden.

Der Hauptgegenstand der Tagung, die Gestaltung der Armenpflege nach dem Kriege, wurde in vier große Abschnitte gegliedert. Einleitend besprach Bürgermeister Dr. Weber (Leipzig) die öffentliche Armenpflege während des Krieges, wobei er die mit den Kriegsverhältnissen verbundenen Schwierigkeiten eingehend würdigte und, obwohl man bekanntlich in Leipzig die Gewährung der Kriegsunterstützung unter Mitwirkung der Organe der Armenpflege erfolgen läßt, eine scharfe Trennung zwischen dem Anrecht auf Kriegsunterstützung und den armenrechtlichen Bezügen befürwortete. Er warnte davor, bei der Handhabung der Kriegswohlfahrtspflege allzu sehr den Einzelfällen und ihrem Bedarf nachzugehen, weil man sich hierbei leicht vom richtigen Wege entferne und die Bedeutung der Armenpflege beeinträchtige. Schon bei diesem Berichte wurde die Beseitigung der politischen Folgen des Empfangs von Armengeld kräftig in den Vordergrund gestellt, und die anschließende Aussprache bestätigte, daß diese Auffassung fast überall geteilt wird, so sehr im übrigen die Meinungen wegen der Abgrenzung der Kriegswohlfahrtspflege und der Unterstützungen auseinandergingen.

Lehnte sich der Webersche Vortrag noch an die Gegenwart und ihre Forderungen an, so wiesen die drei anderen Berichte auf die künftige, der Friedens-

arbeit vorzubehaltende Entwicklung des Armenwesens und seiner Beziehungen zu den Kriegsfolgen hin.

Verwaltungsdirektor Dr. Blaum (Straßburg i. E.) gab in seinem ausgezeichneten Berichte neue Gesichtspunkte für eine groß angelegte Umgestaltung der Armenpflege nach dem Kriege. In erster Reihe wünscht er sie durch den Ausbau immer weiterer Sonderzweige der Fürsorge einzuschränken und zu entlasten, daneben aber im Rahmen des Notbedarfs für Unterstützte, die aus eigenem Verschulden hilfsbedürftig geworden sind, eine öffentliche Armenfürsorge stattfinden zu lassen und bei allgemeinen Notständen (Überschwemmungen, Mißernten u. dgl.) eine der Lebensstellung angemessene Unterstützung zu gewähren. Den Aufbau denkt er sich so, daß bei der sozialen Fürsorge ein Reichssozialrat und betreffs der sachgemäßen, rechtzeitigen Vorkehrungen nach Friedensschluß ein Reichskommissar für Übergangsfürsorge, wegen des Armenwesens ein Reichsarmenamt und ein Reichsarmenrat ins Leben gerufen werden möge, neben denen an den einzelnen Orten die Armenämter in Verbindung mit Vorständen der sozialen Fürsorge und mit ehrenamtlichen Kräften tätig sein sollen. Berufspfleger und -pflegerinnen werden im Regelfalle die Auszahlung zu bewirken haben, doch ist bei sittlich-erzieherischer Einwirkung auf die Unterstützten die ehrenamtliche Hilfe besonders wertvoll.

Die beiden zurzeit bedeutsamsten Ergänzungen der Kriegsfürsorge wurden durch den dritten und vierten Hauptbericht behandelt. Dr. Siegfried Kraus (Frankfurt a. M.) sprach über die Kriegshinterbliebenenfürsorge und die öffentliche Armenpflege. Er zeigte an der Mannigfaltigkeit der von ihm beobachteten Einzelfälle, wie schwierig und zugleich wie unentbehrlich die Rücksichtnahme auf die Sonderverhältnisse der verschiedenen Kriegerfamilien ist, und welche Aufgaben fernerhin für die Armenpflege übrig bleiben. Daß ein gesetzgeberisches Vorgehen bald die geeignete Grundlage für die gedeihliche Weiterentwicklung bilde, ist ein Wunsch, den mit dem Vortragenden die meisten seiner aufmerksamen Hörer und Hörerinnen geteilt haben werden. Die schablonenmäßige Beschränkung auf die gegenwärtigen Rentensätze kann gegenüber den Forderungen eines sozial gehobenen mittleren Standes nicht aufrecht erhalten werden.

Ein außerordentlich dankbares Feld der Berichterstattung hatte sich Landesrat Dr. Horion (Düsseldorf) gewählt, indem er die Kriegsbeschädigtenfürsorge und die öffentliche Armenpflege besprach. Mit Recht ging er davon aus, daß man die maßgebenden Vorschriften wohlwollend handhaben und auf alle Fälle einer Rentengewährung von militärischer Seite erstrecken müsse, daß aber der gegenwärtige Zustand noch leicht zu Härten und Unbilligkeiten führen könne, da die Weitergewährung der Kriegsunterstützung bei den ohne Rente Entlassenen bisher unzulässig sei. Mit warmen Worten trat er für die Weitergewährung innerhalb einer kurzen Frist von einigen Wochen ein. Auch sonst hielt er es für dringend wünschenswert, die Fälle des Eingreifens der öffentlichen Armenpflege für die Kriegsbeschädigten immer mehr zu verringern und den Rahmen der Beschädigtenfürsorge nach verständigen Grundsätzen, allerdings auch unter Beachtung der Finanzfrage, zu erweitern.

Die lebhafte Beteiligung der Versammelten an der Besprechung der Vorträge ließ erkennen, wie erwünscht die Aufstellung gerade dieser Verhandlungsgegenstände den Teilnehmern gewesen ist. Nachdem Dr. Polligkeit (Frankfurt a. M.) durch bemerkenswerte Ausführungen die Berichte aus dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege ergänzt hatte, trat in den folgenden Erörterungen die Möglichkeit

der Berücksichtigung der Schuldfrage bei der etwaigen Schmälerung politischer Rechte der Unterstützten in den Vordergrund. Von der überwiegenden Mehrzahl der Redner wurde sie verneint, während man schwerlich bereit sein wird, bei der künftigen Umgestaltung des Strafrechts gegenüber arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen von der früher durch den Armenpflegetag erhobenen Forderung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in schweren Fällen abzusehen. Auf Antrag des Bürgermeisters Dr. Luppe (Frankfurt a. M.) wurde einstimmig beschlossen, die Landesregierungen, soweit sie die Einbuße politischer Rechte als Folge des Empfangs von Armenunterstützung noch nicht beseitigt haben, um eine entsprechende Anpassung an die Reichsgesetzgebung von 1909 zu ersuchen.

Nachdem Bürgermeister von Hollander als Vorsitzender mit eindrucksvollen Worten die Hoffnung auf eine gedeihliche Fortentwicklung der Armenpflege nach Erzielung des endgültigen Sieges der deutschen Waffen und nach einem gesicherten Frieden ausgesprochen hatte, gab bei Schluß der Versammlung Amtsgerichtsrat Friedeberg (Berlin) dem lebhaften Danke der Anwesenden für die treffliche, umsichtige Leitung des Armenpflegetages durch den Vorsitzenden beredten Ausdruck.

Braunschweig. H. von Frankenberg, Stadtrat.

2. Zehnte Tagung deutscher Berufsvormünder.

Die 10. Tagung deutscher Berufsvormünder fand am 12. und 13. September in Leipzig unter zahlreicher Teilnahme auch aus Österreich-Ungarn statt.

Der Vorsitzende, Prof. Klumker, Frankfurt a. M., schilderte, wie in dieser Zeit die Berufsvormundschaft, vom BGB. nur mühsam neben der Zwangseinzelvormundschaft zugelassen, sich zum Grundstock vormundschaftlicher Fürsorge für Uneheliche, aber auch für viele andere Kinder entwickelt habe, der schon über 250000 Kinder umfasse und mehr als 300 Berufsvormundschaften. Ihre Vereinigung, das Archiv, habe im Kriege 25 neue Mitglieder gewonnen (340 zusammen). Von 300 Prozessen, die es bei Kriegsausbruch im Ausland betrieb, seien 100 etwa weitergeführt, viele neu hinzugekommen. Das Archiv sei es wesentlich, das den unehelichen Kindern 1914 die Kriegsunterstützung im Reichstage erwirkte und diese Bestimmung durch eine umfangreiche Aufklärungsarbeit und Auskunftstätigkeit erst richtig wirksam machte. Der Vortrag klang aus in einem Nachruf auf Geh. Taube in Leipzig, der seit 1883 jene Vereinigung von Vormundschaft, von ärztlich geleiteter Pflegeaufsicht durch geschulte Pflegerinnen und sorgsamer Förderung von Erziehung und Berufsbildung in unermüdlicher Kleinarbeit ausbildete. Er gehöre zu den seltenen großen Männern der Fürsorge; wie einst den Namen Pestalozzis so würden noch späte Geschlechter den Taubes segnen, der den unehelichen Kindern gleiches Licht und Recht erkämpfte und praktische Wege für ihren Schutz entdeckte, die jetzt die Grundlage der ganzen Säuglingsfürsorge geworden seien. — Die gleiche Behandlung der unehelichen Kriegerwaisen war vom Archiv gegen eine kleine Minderheit, die jene gerechte, gütige Haltung Taubes zu ihnen noch nicht gewonnen, erfolgreich vertreten; eine Eingabe dafür an den Reichstag wurde auch von über 300 Vormundschaftsrichtern und fast allen Vertretern des bürgerlichen Rechts an den Universitäten unterzeichnet; dasselbe wurde einhellig auf der Tagung vertreten und dabei besonders temperamentvoll von den Vormundschaftsrichtern verfochten. — Wie P. Pfeiffer, Berlin, und Dr. Gold, Wien, darlegten, ist die Berufsvormundschaft, deren Einrichtungen (ärztliche Aufsicht, Beratungsstellen, Berufspflegerinnen) als beste Form der Pflegekinderaufsicht etwa 1 Million Kinder erreichen können, durch ihre vorbildliche Arbeit für Säuglings-

und Kleinkinderfürsorge von Bedeutung, aber auch bei dem großen Umkreis ihrer Schützlinge geeignet, als Mittelpunkt weiterer Fürsorge für jene Gruppen von Kindern im allgemeinen zu dienen. P. Pfeiffer wies besonders auf eine Vereinigung von Berufsvormundschaft mit Gemeindewaisenrat und Armenkinderpflege hin, die zum Träger öffentlicher Kinderfürsorge berufen sei, während Dr. Gold die tüchtige, fein durchgebildete Gestaltung des Jugendamts der Stadt Wien als Ausgangspunkt gab und damit den Reichsdeutschen eine manchen unbekannte Seite des gemütlichen Wien nahe brachte. An weiteren Fragen erörterte Assessor Kloke, Frankfurt, die Versorgung der unehelichen Kriegerwaisen, Magistratsrat Schoenberner, Berlin, die Mitwirkung der Berufsvormundschaft beim Sparzwang für Jugendliche und Amtsgerichtspräsident Becker, Dresden, die Kriegspatenschaft. In einer großen Abendversammlung entwarf Prof. A. Fischer, München, ein Bild deutscher Erziehungsziele nach dem Kriege, und Prof. Klumker gab statt des verhinderten Exz. Baernreither aus Wien einen Abriß der Entwicklung der Kinderfürsorge in Mitteleuropa und der nächsten Aufgabe, die kleineren Kinderfürsorge-Einrichtungen wie Zwangserziehung u. dgl. mit dem großen alten Block der Armenkinderpflege und dem berufsvormundschaftlichen Unehelichenschutz im Deutschen Reiche zu einer Jugendschutzeinrichtung für alle Aufgaben der Ersatzerziehung zusammenfassen.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen, deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. Armenwesen im allgemeinen.

Geschriften van de Nederlandsche Vereeniging voor Armenzorg en Weldadigheid te Amsterdam. — XX. Negende Algemeene Vergadering. Jaarverslag over 1915. Rekening en Verantwoording van den Penningmeester over 1915. Beraadslaging over de onderwerpen: Samenwerking tusschen Armenzorg en Voogdijraden. Hulp aan Werkloozen. 183 blz. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon. September 1916.

II. D. Kirchliche Armenpflege.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. Herausgegeben von H. A. Krose. Fünfter Band: 1914—1916. 521 S. Sechste Abteilung: Die caritativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands. Bearbeitet von Generalsekretär Jos. Weydmann in Straßburg. S. 193—289. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1916.

Die innere Mission im Königreich Sachsen in den Jahren 1914 und 1915. 48. und 49. Jahresbericht des Landesvereins für Innere Mission der ev.-luth. Kirche im Königreich Sachsen. Dresden. Ferdinandstr. 19.

II. F. 1. Kriegsfürsorge.

Armenpflege und Kriegsfürsorge. In dem Aufsatz „Armenpflege und Kriegsfürsorge“ in Heft 7/8 dieser Zeitschrift (S. 153 f.) ist auch die Frage der rechtlichen Wirkung der verschiedenen Ministerialverordnungen, die verbieten Unterstützungen an durch den Krieg hilfsbedürftig gewordene Personen als Armenunterstützung anzusehen, behandelt und dazu eine Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen angeführt, die dahin geht, daß Armenunterstützung dann nicht vorliegt und deshalb auch deren Wirkung nicht eintritt, wenn eine Gemeinde in Not geratene Person tatsächlich aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege unterstützt, insbesondere wenn sie die Unterstützung selbst als Arbeitslosenunterstützung bezeichnet und damit zum Ausdruck gebracht hat, daß sie den Fall der Armenpflege entzogen wissen will, daß es dagegen nicht darauf ankommt, ob eine Unterstützung „infolge des Kriegs“ notwendig geworden ist oder nicht.

Zu der Angelegenheit, die auch Gegenstand einer lebhaften Aussprache auf der Kriegstagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit war, ist nun eine neue Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen von 15. April 1916 ergangen, in der der Kreis der Sachen, die auch rechtlich als reine „Kriegswohlfahrtssachen“ anzusehen und deshalb nicht als Armenunterstützungssachen zu behandeln sind, bedeutend erweitert wird. Das Bundesamt erklärt nämlich in diesem Urteil, daß eine Gemeinde, die für Ausgaben der Kriegswohlfahrtspflege vom Reiche oder vom Staate eine Beihilfe unter der ausdrücklichen Bedingung erhält, der Kriegswohlfahrtspflege nicht den Charakter der Armenpflege zu geben, überhaupt nicht in der Lage sei, in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Armenverband der Wohlfahrtspflege, für die die hergegebenen Mittel bestimmt sind, den Charakter der Armenpflege zu geben. Sie dürfe deshalb diejenigen Ausgaben, für die ihr die Beihilfe gewährt wird, anderen Armenverbänden nicht in Rechnung stellen, wobei weiterhin ausdrücklich noch als unerheblich bezeichnet wird, daß die Reichs- und Staatsbeihilfe nicht zu einem vollen Ersatz der Kosten der Kriegswohlfahrtspflege bestimmt ist. Die Gemeinden sind deshalb, wie das Bundesamt besonders betont, auch nicht berechtigt, den durch diese Beihilfe nicht gedeckten Teil ihrer Ausgaben unter den Gesichtspunkt der Armenpflege zu bringen. „Aus der Auflage, welche der Gemeinde bei Hergabe der Mittel gemacht wurde, folgt auch das Recht des Beklagten als des sonst belasteten Armenverbands, die Erfüllung von Ansprüchen abzulehnen, die nur eine Folge der Nichterfüllung der dem Kläger im öffentlichen Interesse gemachten Auflage sein könnten.“ „Wird die Beihilfe in Anspruch genommen“, sagt das Bundesamt weiter, „so darf die Gemeinde den Aufgaben, zu deren Erleichterung sie bestimmt ist, schlechthin nicht den Charakter der Armenpflege beilegen. Andernfalls würde der Zweck der staatlichen Beihilfe, die von der Kriegsnot betroffenen Personen durch Bereitstellung öffentlicher Mittel von der Inanspruchnahme der Armenpflege zu befreien, vereitelt werden. Da die Kriegswohlfahrtspflege dazu bestimmt ist, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortseinwohnern, die infolge des Kriegs durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, Unterstützung zu gewähren, und da die ... unter diese Personen gehört, fällt die ... gewährte Unterstützung nicht unter den Begriff der Armenpflege“ (s. Zeitschrift für das Heimatwesen XXI. Jahrgang Seite 262).

Diese Entscheidung ist für Streitverfahren in Armensachen von größter Bedeutung, da sie praktisch bedeutet, daß den von den verschiedenen Regierungen und dem Reiche im Verwaltungswege erlassenen Anweisungen an die Gemeinden

über die Behandlung der Kriegshilfsfälle, insbesondere auch der Untersagung der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen andere Armenverbände nunmehr auch vor den Gerichten rechtliche Wirtsamkeit zukommt, wenn damit Beihilfen der Regierung oder des Reichs verbunden sind. Bisher wurde, wie auch in dem zitierten Aufsatz erwähnt ist, von den Gerichten und vom Reichsamt des Innern der Standpunkt vertreten, daß diese Anordnungen nur den Charakter einer internen Anweisung an die Gemeinden haben, für die event. nachteilige Folgen durch Entziehung der Staatsbeihilfe eintreten können, daß aber die Gemeinden nicht behindert seien, die Ansprüche doch geltend zu machen und die Unterstützungen auch sonst als Armenunterstützung zu behandeln, wenn ihnen das beliebte. Damit stand auch das eingangs erwähnte Urteil des Bundesamts in Einklang, wonach es ganz dem freien Willen der Gemeinde überlassen blieb, den Einzelfall in die Gruppe der Kriegswohlfahrtspflege einzureihen und nur, wenn dies tatsächlich geschehen war, keine Armenpflege als vorliegend angesehen wurde. Ergab sich also im Prozeß — was stets ohne weiteres aus den Akten ersichtlich ist — daß eine Gemeinde den Einzelfall nicht als solchen der Kriegswohlfahrtspflege. sondern als Armenfall behandelt hatte, so erübrigte sich für das Gericht alles weitere, insbesondere brauchte dieses nicht darauf einzugehen, ob in dem Falle die Gemeinde den Anweisungen über die Behandlung der „Kriegswohlfahrtssachen“ nachgegangen war; deshalb erledigte sich stets ohne weiteres die Einrede des Beklagten, daß die Unterstützung durch Erwerbslosigkeit infolge des Kriegs notwendig geworden sei und Arbeitslosenunterstützung hätte gewährt werden müssen, die nicht erstattungsfähig sei. War der Unterstützungsfall tatsächlich nicht als Arbeitslosenfall behandelt worden, so mußte, falls die übrigen Voraussetzungen für die Erstattungspflicht bestanden, die Verurteilung des Beklagten erfolgen. Durch die neueste Entscheidung des Bundesamts wird diese Praxis umgestoßen. Indem das Bundesamt ausspricht, daß alle diejenigen Fälle unter keinen Umständen als Armenunterstützung anzusehen sind und deshalb auch aus ihnen keine Ersattungsforderungen hergeleitet werden können, die zu dem Kreis gehören, für die eine Reichs- oder Staatsbeihilfe unter der Bedingung gewährt wird, daß die zu unterstützenden Personen nicht als Almosenempfänger gelten sollen, stellt es die Verwaltungsgerichte in Erstattungsprozessen vor die Notwendigkeit zu prüfen:

1. ob die Gemeinde eine Reichs- oder Staatsbeihilfe zur Unterstützung der durch den Krieg in Not geratenen Personen erhält, und, wenn sich dies herausstellt,
2. ob diese Beihilfe nur unter der Bedingung gewährt worden ist, daß davon ein bestimmter Personenkreis Nutzen haben und dieser nicht als Armenunterstützungsempfänger behandelt werden soll; erweist sich — wie das die Regel ist — auch dies als zutreffend, so ist endlich noch zu prüfen,
3. ob der zur Entscheidung stehende einzelne Fall unter die vom Reich oder Staat bezeichneten Fälle gehört, d. h. ob der Unterstützte unter den in Ziffer 2 genannten Personenkreis fällt.

Die Beihilfen, die vom Reich und von den Einzelstaaten gewährt werden, sind nun regelmäßig nur solche für die Arbeitslosenunterstützung. Vor dem Kriege gab es keine besondere, von der Armenunterstützung getrennte Arbeitslosenunterstützung. Diese ist erst im Kriege geschaffen worden, teils um allgemein die infolge des Kriegs erwerbslos gewordenen Personen der Armenunterstützung zu entreißen, teils weil eine Arbeitslosigkeit bestimmter Kreise durch die erforderlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben, vor allem durch die verschiedenen Beschlagnahmeverfügungen von Staatswegen hervorgerufen worden war, für die eine be-

sondere Behandlung sowieso nicht zu umgehen war. So ist die Arbeitslosenunterstützung im Kriege ein ganz besonderer Zweig der städtischen Fürsorge geworden. Für diesen allein gewähren das Reich und die verschiedenen Staaten Beihilfen. Sie haben dabei regelmäßig die Bedingung daran geknüpft, daß die Arbeitslosenunterstützung nicht als Armenunterstützung behandelt werden dürfe, und die Gewährung nur so lange zugesagt, als diese Anordnung befolgt wird. Dies ist insbesondere auch vom Reiche sowie in Sachsen und Preußen geschehen; in Sachsen werden 30% der Arbeitslosenunterstützung vom Staate und $33^1/_3$% vom Reiche erstattet (bei den Textilarbeitern gilt eine etwas andere Berechnung). Dabei haben aber Reich und Staat noch weitere ganz bestimmte Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besteht und über die Art ihrer Gewährung aufgestellt, so z. B. über die Vergütung der Wochenfeiertage usw. Alle Personen, die die aufgestellten Bedingungen erfüllen, haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, die Gemeinde hat also die Pflicht, ihnen Arbeitslosenunterstützung und nicht Armenunterstützung zu gewähren, und wenn sie diesen Anordnungen entgegen handelt, verliert sie den Anspruch auf die staatliche Beihilfe. Alles dies ist infolge der Entscheidung des Bundesamts in Zukunft auch in den Prozessen von rechtlicher Bedeutung. Denn die oben unter 3. erwähnte, vom Gericht anzustellende Prüfung, ob der Unterstützte unter den von der Regierung genannten Personenkreis fällt, bedeutet, daß das Gericht in Zukunft zu prüfen hat, ob in dem einzelnen dem Prozesse zugrunde liegenden Fall Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bestand. Damit wird die Entscheidung über das Recht auf Arbeitslosenunterstützung der richterlichen Nachprüfung unterstellt. Dies ist die große Bedeutung, die dem Urteile des Bundesamts zukommt. Wenn auch in den Prozessen vor dem Verwaltungsgericht der Unterstützte selbst keine Rechte gegen die Gemeinde erwirbt, da er im Prozesse nicht Partei ist, so ist doch die Entscheidung der Gemeinde, ob sie eine Person als Arbeitslosen oder als Armen behandeln will, nicht mehr in ihr freies Ermessen gestellt, sondern sie muß genau nach den aufgestellten staatlichen Bedingungen verfahren, und ihr Verhalten hat jetzt rechtliche Folgen, da der Richter im Prozeßwege darüber zu entscheiden hat, ob sie den vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen hat oder nicht. Dies wird künftig in fast allen Fällen erfolgen müssen, da die Arbeitslosenunterstützung fast überall in der Form eingeführt ist, daß Reich und Staat dazu eine Beihilfe nur unter der Bedingung leisten, daß die Arbeitslosenunterstützung nicht als Armenunterstützung gewährt wird. Damit hat das Bundesamt auch seine Ansicht aufgegeben, daß es den Gemeinden freisteht, solche Personen der Armenpflege zu überweisen, die den Unterstützungswohnsitz auswärts haben, sofern nicht der Staat bei Gewährung seiner Beihilfe dies ausdrücklich zuläßt oder überhaupt keine Beihilfe gewährt. In Sachsen und Preußen ist diese Praxis damit schlechthin ausgeschlossen; aber auch sonst im Reiche wird sie kaum mehr möglich sein, da ja fast alle Gemeinden jetzt Reichsbeihilfen zur Arbeitslosenunterstützung erhalten und das Reich in erster Linie die Bedingung gestellt hat, daß der Arbeitslosenunterstützung schlechthin nicht der Charakter der Armenpflege beigelegt wird, so daß derartige Unterscheidungen unzulässig sind.

Die Entscheidung des Bundesamts ist, wie man sieht, außerordentlich weittragend und wird vielleicht nicht allenthalben Zustimmung finden. Indessen ist damit eine weitere Einheitlichkeit bei der schwierigen rechtlichen Beurteilung der „Kriegswohlfahrtspflege“ erzielt worden. Ratsassessor Dr. Stein.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. — Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von Emil Muensterberg

Herausgegeben von Professor **Klumker** Wilhelmsbad bei Hanau

Anzeigenannahme: Berlin W 8 Mauerstraße 43/44

Erscheint monatlich Preis des Jahrganges 8 Mk Einzelnummer 75 Pf

Heft 11/12 | November—Dezember 1916 | XVII. Jahrgang

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

Vorbemerkung: Die Zeitverhältnisse haben den Verleger zu einer Einschränkung des Umfanges unserer Zeitschrift gezwungen. Verlag und Herausgeber haben sich daraufhin geeinigt, das weitere Erscheinen der Zeitschrift dadurch zu sichern, daß sie während des Krieges in etwas vermindertem Umfang und in Vierteljahrsheften, statt in monatlichen Nummern erscheinen wird. Das erste dieser Hefte wird im Februar dieses Jahres herauskommen. In ruhigen Zeiten wird die Zeitschrift zu der alten Form zurückkehren.

Der Herausgeber. Der Verleger.

Die Kinderfürsorge nach der Reichsversicherungsordnung.

Von **A. Wanderer,** Frankfurt a. M.

Der Tod des Ernährers bedeutet für Hunderttausende von Kindern völlige Verarmung und Anheimfallen an die öffentliche Fürsorge. Entweder als Mitunterstützte im Gemeinwesen ihrer armenversorgten Mütter oder als Selbstunterstützte, sog. Armenkinder oder Armenwaisen. Die Zahl dieser letzteren war in Deutschland schon vor über 25 Jahren auf mehr als 300000 gestiegen und stieg seitdem höchstwahrscheinlich immer mehr, so daß sie heute sicherlich nicht viel weniger als eine halbe Million beträgt. Viel höher ist die Zahl der Kinder, die der öffentlichen Armenpflege nur in jener ersten Art anheimfallen. Wie groß die Zahl derer ist, die an der Grenze dieses Zustandes stehen, kann kaum ermessen werden. Die Familienpflege armer Kinder gestaltet sich ja in weitaus den meisten Fällen so billig, daß eine oft recht bescheidene Rente genügt, um im Verein mit dem Mitleid ein armes Kind zu versorgen jenseits der

Tabelle 1.

Lfd. Nr.	Versicherungsanstalt	Festgesetzte Waisenrenten (Stämme) in den Jahren					Hiervon fielen weg insgesamt	so daß verblieben Ende des Jahres 1915	Die im Jahre 1914 festgesetzten Rentenstämme betrafen insgesamt	
		1912	1913	1914	1915	insgesamt			Waisen	M.
	a) Landesversicherungsanstalten:									
1	Ostpreußen	470	830	741	2115	4156	359	3797	1834	57 743,40
2	Westpreußen	230	641	522	1694	3087	211	2876	1487	46 112,40
3	Berlin	446	838	972	3021	5277	378	4899	1776	61 547,40
4	Brandenburg	716	1436	1570	6381	10103	635	9468	3255	108 285,60
5	Pommern	285	571	632	3684	5172	270	4902	1591	50 259,00
6	Posen	141	710	680	1698	3279	207	3072	1957	60 614,40
7	Schlesien	1532	2936	3217	10228	17916	1189	16727	8284	265 818,60
8	Sachsen-Anhalt	569	1110	1129	4066	6874	521	6353	2551	83 711,40
9	Schleswig-Holstein	291	443	489	2276	3499	206	3293	1190	38 671,20
10	Hannover	504	1102	1288	5116	8010	456	7554	3025	98 319,00
11	Westphalen	808	1291	1370	5477	8946	430	8516	3649	118 267,80
12	Hessen-Nassau	451	786	938	3650	5225	294	5531	2167	71 812,20
13	Rheinprovinz	1393	2400	2708	11068	16569	878	16691	6895	225 362,40
14	Oberbayern	229	466	661	1563	2919	154	2765	1449	47 979,60
15	Niederbayern	85	147	219	457	908	46	862	560	17 658,00
16	Pfalz	85	359	462	1484	1390	88	2302	1176	38 211,00
17	Oberpfalz	108	175	233	501	1017	64	953	569	18 195,00
18	Oberfranken	119	258	365	956	1698	78	1620	867	28 049,40

19	Mittelfranken	312	404	683	1458	2857	180	2677	1391	46 610,40
20	Unterfranken	90	188	276	683	1237	58	1179	698	22 369,20
21	Schwaben	159	228	335	697	1419	107	1310	727	22 940,60
22	Königreich Sachsen	1064	1952	2409	8677	14102	805	13297	5117	171 189,00
23	Württemberg	458	840	1127	3485	5910	306	5604	2712	89 046,60
24	Baden	448	762	945	2884	5039	347	4692	2294	74 769,60
25	Großherzogtum Hessen	176	363	461	2178	3178	148	3030	1079	35 730,60
26	Mecklenburg	117	208	215	1126	1666	90	1576	512	16 458,00
27	Thüringen	387	541	775	3315	5018	271	4747	1685	55 957,80
28	Oldenburg	86	143	174	636	1039	61	978	450	14 482,20
29	Braunschweig	117	187	200	705	1209	84	1175	467	15 283,80
30	Hansestädte	290	504	623	2368	3785	259	3526	1290	43 780,20
31	Elsaß-Lothringen	263	563	536	1448	2810	225	2595	1230	40 578,20
	b) Sonderanstalten:									
32	Pensionsk. f. d. Arb. d. Pr.-Hess. Eisb.-Gemsch.	552	744	924	2362	4602	322	4275	2135	70 404,00
33	Norddeutsche Knappschaftspensionskasse	150	316	364	1530	2360	120	2340	866	28 560,00
34	Saarbrücker Knappschaftsverein	83	110	226	742	1161	42	1119	596	19 749,00
35	Arb.-Pens.-Kasse d. K. Bayr. Verk.-Anst.	79	98	154	372	703	47	656	334	11 121,60
36	„ „ „ „ „ Sächs. Staats-Eisenb.	37	68	80	190	375	21	354	168	5 686,80
37	Allg. Knappsch.-Pens.-K. f. d. Kgr. Sachsen	54	70	98	524	746	49	697	208	7 071,60
38	Arb.-Pens.-K. f. d. Bad. Staatseisb. u. Salinen	27	48	67	130	222	21	251	156	5 253,60
39	Pensionskasse der Reichseisenbahnen	39	33	38	83	193	26	167	83	2 783,40
40	Allg. Knappschaftsverein zu Bochum	446	995	1276	6874	9591	289	9302	3687	119 615,40
41	Inv.-, Witw.- u. Wais.-Vers.-Kasse d. See-BG.	16	52	58	73	199	25	174	116	3 959,40
		13962	25919	30240	107995	178 116	10 364	167 752	72 253	2361 013,80

öffentlichen Armenfürsorge. Mit ziemlicher Sicherheit kann man jedoch sagen, daß der weitaus größte Teil der durch die Reichshinterbliebenenversicherung zu Rentenempfängern gewordenen Kinder zu dieser letzteren Gruppe gehört. Ende des Jahres 1915 betrug die Zahl dieser Kinder 420000 und dürfte heute, da die Steigerung mindestens die gleiche geblieben ist wie während des vergangenen Jahres, nicht weniger als 600000 betragen, bis zum Jahresende 1916 voraussichtlich ca. 670000. Ich gebe vor- und nachstehend einige Tabellen, die ich aus den jährlichen Veröffentlichungen der 31 Landesversicherungsanstalten und 10 Sonderanstalten sowie den Berichten der Reichsversicherungsanstalt gewonnen habe.

Zuvor einige Worte über die finanzielle Lastenverteilung: Reichslast, Gemeinlast und Sonderlast.

Die Rechnungsstelle des R.V.A. verteilt alle im Deutschen Reiche gezahlten Renten jedes Jahr auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen.

a) Reichslast: Dem Reiche sind für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente 50 M., für jede Waise jährlich 25 M., für jedes Witwengeld einmalig 50 M. und für jede Waisenaussteuer 16,66 M. zur Last zu legen.

b) Gemeinlast: Die Gemeinlast der gesamten Versicherungsanstalten wird gebildet aus den Grundbeträgen der Invalidenrenten und den Zuschüssen für Kinderrenten, den Anteilen der Versicherungsanstalten an den Alters-, Witwer- und Waisenrenten (bei Waisenrenten für eine Waise $^3/_{20}$, jede weitere Waise $^1/_{40}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte), Witwengeld und Waisenaussteuer, der Steigerung der Rente infolge Militärdienst und Krankheitswochen und den Rentenaufrundungen, sowie den Einnahmen aus Zusatzmarken. Zur Deckung der Gemeinlast werden bei jeder Versicherungsanstalt $^5/_{10}$ der jährlichen Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen ausgeschieden, sowie jährlich dem Gemeinvermögen 3% Zinsen gutgeschrieben.

c) Sonderlast: Alle übrigen, nicht unter b genannten Verpflichtungen bilden die Sonderlast der Versicherungsanstalten. Aus dem Sondervermögen sind sonach zu bestreiten die Kosten der Waisenhauspflege und der Mehrleistungen aus § 1400 R.V.O.

Das Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 brachte außer anderen Verbesserungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auch für die Waisen eine vorteilhafte Änderung. Seither betrug die Waisenrente für die erste Waise $^3/_{20}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte, für jede weitere Waise aber nur $^1/_{40}$ dieser

Rente. Nunmehr erhält jede Waise $^{3}/_{20}$ obiger Rente. Gleichzeitig wurde die früher bestehende Höchstgrenze in §§ 1294 und 1295 beseitigt, die bestimmt hatte, daß die Witwen- und die Waisenrente zusammen nicht mehr als das Anderthalbfache der Invalidenrente des Verstorbenen betragen dürfe. Das Gesetz erhielt rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1916 an.

Folgendes Beispiel zeigt die Berechnungsart der Waisenrente vor 1916, wobei angenommen ist, daß der Verstorbene bezugsberechtigt zu einer Rente von 88 M. pro Jahr war. Auf die Waisenrente entfällt also $^{3}/_{20}$ dieses Grundbetrages, sind 13,20 M., dazu der Reichszuschuß von 25 M., sind 38,40 M., aufgerundet 38,60 M. Jede weitere Waise erhielt $^{1}/_{40}$ des Grundbetrages, sind 2,40 M. und 25 M. Reichszuschuß, insgesamt aufgerundet 27,60 M. Nach der neuen Gesetzesform erhält in diesem Falle jede Waise 38,60 M. Die Gesamtleistung steigt hierdurch um ein ganz beträchtliches.

Die Waisenrenten werden in Form von Waisenstämmen geführt. Ein Stamm umfaßt alle von einem Todesfall betroffenen unterstützungsberechtigten Waisen, im Durchschnitt etwa $2^{1}/_{2}$ Waisen. Die Mehrleistung für einen Rentenstamm beträgt vom 1. Januar 1916 etwa 17 M. oder rund $3^{1}/_{2}$ Millionen M. pro Jahr gegen die frühere Berechnungsweise.

Tabelle 2. Zahl und Betrag der Waisenrenten und -aussteuern.

Jahr	Waisenrenten			Waisenaussteuer		Durchschnittsbetrag		
	neu festgesetzt	insgesamt laufend	ausbezahlt*) M.	festgesetzt	ausbezahlt M.	eines Waisenstammes M.	einer Waisenrente M.	einer Waisenaussteuer M.
1912	13 962	.	628 943	108	2 371	.	.	.
1913	25 919	37 774	2 573 433	460	9 696	80,12	32,06	22,24
1914	30 240	64 745	4 458 680	887	19 719	78,12	32,68	22,41
1915	107 995	167 752	.	1408	.	.	.	.

Der Krieg macht die Verwaisung zu einer abnormen Massenerscheinung, die in den Endziffern der Haupttabelle überzeugend zum Ausdruck kommt. Dementsprechend steigern sich die geldlichen Leistungen. 1913 wurden rund $2^{1}/_{2}$ Millionen, 1914 $4^{1}/_{2}$ Millionen Mark Waisenrente ausbezahlt; 1915 schnellte die Summe auf $13^{1}/_{2}$ Millionen Mark hinauf. Bis dahin wurden etwa $^{3}/_{4}$ dieser Beträge vom Reiche und $^{1}/_{4}$ von den Landesversicherungsanstalten bezahlt. Nach der neuen Ordnung erhöht sich nun die Leistung der letzteren, so daß diese jetzt etwa $^{1}/_{3}$, das Reich $^{2}/_{3}$ der Waisenrente aufbringen. Bei gleichem Ansteigen der Verwaisungsziffer und unter dem Einfluß der Rentenerhöhung sind für das Jahr 1916

*) Ohne Waisenhauspflege.

25 Millionen Mark Waisenrenten zu bezahlen, davon durch das Reich 17, durch die L.V.A. 8 Millionen Mark.

So ansehnlich diese Aufwendungen für Waisenrente summarisch klingen, so bedeuteten sie bis dahin dennoch für eine Waise nur etwa 33 M. jährlich, von 1916 ab etwa 39 M. (Die Gesamtaufwendungen durch die Reichshinterbliebenenversicherung betrugen im Jahre 1914 rund 234 Millionen Mark.)

Die Höhe der Waisenrente läßt es zweifelhaft erscheinen, ob bei der Schöpfung der Hinterbliebenenversicherung bezüglich der Waisen an mehr gedacht wurde als an einen rein geldlichen minimalen Existenzzuschuß. Immerhin aber ließ man den einzelnen Versicherungsträgern das Feld für eine ergiebige Waisenversorgung insoweit offen, als § 1400 einen diesbezüglichen Mehraufwand über die gesetzlichen Sätze nicht von der besonderen Genehmigung des Bundesrates abhängig machte und als „Heilaufwand" betrachtete, der der Heilbehandlung und Anstaltsversorgung von Invaliden gleichgestellt ist.

Tabelle 3. Beantragte und bewilligte Waisenrenten und -aussteuern.

Jahr	Zahl der Bescheide	Hiervon bewilligt nach § 1631 Abs. 1	%	Zahl der berücksichtigten Waisen	Betrag nach der erstmaligen Festsetzung	Kapitalwert dieser Renten M.	Zahl der Bescheide	Hiervon bewilligt nach §§ 1252, 1264	%
1912	15 818	13 917	88,0	.	.	.	146	107	73,3
1913	28 174	26 031	92,4	64 770	2 076 321	12 652 863	495	454	91,7
1914	32 483	30 392	93,6	72 253	2 361 013	14 910 788	1003	945	94,2
1915	111 311	108 163	97,2	.	.	.	1441	1402	97,3

Es ist nicht der Zweck dieser Darstellung, den unzähligen Bemängelungen der Höhe der Waisenrente eine weitere Klage darüber hinzuzufügen, sondern es soll die Waisenversorgung aus der Reichshinterbliebenenversicherung als Gesamterscheinung gewürdigt und gegen die öffentliche Armenkinderversorgung abgewogen werden.

Hier tritt zum ersten Male in weitestem Umfange das Reich als Waisenversorger auf, indem es $^3/_4$ resp. $^2/_3$ der Rente, 25 M. jährlich pro Waise, zuschießt. Es bleibt den Versicherungsträgern (Landes- und Sonderversicherungsanstalten) überlassen, außer ihrer Leistung von einem Viertel resp. einem Drittel der Gesamtrente ein weiteres für die Waisen zu tun.

Die Berechtigung hierzu schöpfen die Versicherungsanstalten aus den §§ 1274 und 1277 der R.V.O.

§ 1274. Die Versicherungsanstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung

der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

§ 1277. Die Satzung der Versicherungsanstalt kann den Vorstand ermächtigen, den Rentenempfänger auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden. Invalidenhäuser und ähnliche Anstalten gelten als Kranken-, Bewahr- und Heilanstalten im Sinne des § 11 Abs. 2 und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Die Aufnahme verpflichtet den Rentenempfänger auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Rente.

Auf Grund dieses Paragraphen haben nun ein großer Teil der Versicherungsanstalten, etwa die Hälfte, Ausführungsbestimmungen über die Waisenhauspflege rentenberechtigter Waisen erlassen, und ein Teil der Anstalten ist tatsächlich dazu übergegangen, ihre Waisen besonders dann, wenn sie kränklich sind oder sich in Familien befinden, in denen die Gefahr tuberkulöser Ansteckung vorliegt, in Waisenhäusern, Heil- und Pflegestätten unterzubringen. Im Jahre 1912 konnten sämtliche Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten nur eine Gesamtausgabe von 340 M. für diesen Zweck machen. (In diesem Jahre war die Hinterbliebenenversicherung in Kraft getreten.) Im folgenden Jahre betrug der Aufwand bereits etwas über 22000 M., und außer Thüringen und der Pensionskasse der Arbeiter der preuß.-hess. Eisenbahnverwaltung waren es besonders die Hansestädte, die sich die Pflege der Waisen angelegen sein ließen. Sie begannen mit der Unterbringung der Kinder in ländliche Pflege, richteten jedoch schon im folgenden Jahre, 1914, ein eigenes Erholungsheim für Kinder in Groß-Hansdorf in Holstein mit 50 Betten ein. Außerdem brachten sie Kinder in Ferienkolonien und Walderholungsstätten unter.

Die Auswahl der Kinder, die durch die Hanseatische Landesversicherungsanstalt in Waisenpflege kommen, findet nach den Vorschlägen der Fürsorgestellen für Lungenleidende in Hamburg statt, die auf Ersuchen der Versicherungsanstalt durch ihre Fürsorgeärzte und -schwestern prüfen lassen, ob das Kind aus Gesundheits-, Wohnungs-, Ernährungs- oder Erziehungsgründen der Waisenfürsorge bedarf. Die Beschulung der Kinder erfolgt im Erholungsheim Groß-Hansdorf b. Ahrendsburg i. Holst. durch zwei von der Oberschulbehörde in Lübeck dorthin beurlaubte Lehrerinnen, in der Ferienkolonie in Lensterhof a. d. Ostsee durch vom Hamburger Staat kostenlos zur Verfügung gestellte Lehrkräfte, in der

Walderholungsstätte Wesloe b. Lübeck, die Eigentum des Roten Kreuzes ist, durch die Lehrkräfte der dortigen Waldschule. Die in Landpflege untergebrachten Waisen nehmen am Unterricht der zuständigen Ortsschulen teil.

Das Erholungsheim Groß-Hansdorf ist Eigentum der Landesversicherungsanstalt und war früher für Männer bestimmt, 1914 wurde es zu einem solchen für Kinder umgeändert. In dieser Form hat es Raum für 50 Kinder; es wurde jedoch gleich mit der Errichtung eines Neubaues begonnen, der weiteren 50 Kindern Unterkunft bietet. Große Spielflächen, Luftbäder, Wasserbad im Freien und Kindergärten zeigen die Richtung, in der die Kinderpflege sich hauptsächlich bewegt. Jedes Kind hat einen 20 qm großen Garten zur eigenen Bewirtschaftung, über die es genau Buch führen muß. Den Ausgaben für Sämereien usw. stehen die Einnahmen gegenüber, die der Gartenbesitzer aus den von ihm an das Erholungsheim zu Tagespreisen verkauften Produkten bezieht. Den erzielten Gewinn verdoppelt die Landesversicherungsanstalt und legt ihn auf der Sparkasse verzinslich an; zur Volljährigkeit oder Verheiratung wird er dem Pflegling ausgehändigt.

Die Unterbringung der Kinder in ländliche Familienpflege erfolgt im allgemeinen nach den von der hamburgischen Behörde für öffentliche Jugendfürsorge für die Unterbringung ihrer Zöglinge aufgestellten Grundsätzen und mit Hilfe der Vertrauensmänner dieser Behörde, die die Pflegestellen ermitteln, diese und das Waisenkind beaufsichtigen und ihnen mit Rat und Tat beistehen. Halbjährlich geben sie Berichte an den Vorstand der Landesversicherungsanstalt. In der Regel sind es Lehrer, die als Vertrauensmann tätig sind; außer ihren Portoauslagen erhalten sie keinerlei Vergütung. Ausdrücklich berichtet die Landesversicherungsanstalt in ihrer letzten Jahresübersicht, daß sie mit der Waisenpflege in Familien gute Erfahrungen gemacht hat.

So konnten im Jahre 1914 schon 315 Waisen mit einem Gesamtkostenaufwand von über 86000 M. verpflegt werden an 46653 Pflegetagen (Tag und Kopf 1,60 M.). Der reine Aufwand der Versicherungsanstalt betrug (einschl. Reichszuschuß) 74860 M.

Die Hanseatische L.V.A. übt aber auch noch nach einer anderen Richtung hin segensreiche Kinderpflege, insbesondere durch Beschaffung von Freistellen für gesundheitsgefährdete Kinder ihrer Mitglieder. Sie hatte hierzu mehrfach Gelegenheit bei der Gewährung von Hypotheken zu billigem Zinsfuße an Anstalten und Vereine, die sich mit Kinderfürsorge befassen. Diesen Hypothekengläubigern wurde die Verpflichtung auferlegt, neben der Zinszahlung eine Anzahl von Freiplätzen, z. B. in Mütter- und Säuglingsheimen, Kinder-, Ferien- und Erholungsheimen zur

Verfügung der L.V.A. zu stellen. Ebenso kommen die Erträgnisse des Verkaufs von Karten und Andenken in den Anstalten der L.V.A. den Kindern zugute; auf diese letzte Weise allein können jährlich etwa 40 bis 50 Kinder zur Erholung an die See geschickt werden. Eine weitere Einnahmequelle, die zur Fürsorge für gesundheitlich gefährdete Kinder dient, schafft sich die L.V.A. durch Einrichtung eigener Markenverkaufsstellen (neben dem Postverkauf); dieses bringt ihr jährlich 20000 M. Zinsgewinn, der durch einen Zuschuß auf 40000 M. verdoppelt wird und nun Kindern, deren Eltern noch leben, Gesundung durch Heilfürsorge bringt. Auch hier wirken ebenso wie bei den Waisen die Fürsorgestellen für Lungenkranke mit ihren Ärzten und Pflegerinnen, außerdem die Rektoren der Volksschulen bei der Auswahl mit.

Wenn auch diese letzte Darstellung das eigentliche Gebiet, die Waisenversorgung, verlassen hat, so mußte sie doch zur Vervollständigung des Bildes der Kinderfürsorge, wie sie durch die Hanseatische L.V.A. betrieben wird, mitgeschildert werden.

Was die anderen Versicherungsanstalten dagegen leisten, ist leider verschwindend; aber es ist sicher, daß das Beispiel der Hansestädte überall Nachahmnng finden wird. Obwohl das Jahr 1915 für die Entwicklung dieser Pflege nicht günstig war, beteiligten sich 6 Versicherungsanstalten mehr daran als 1914 (insgesamt 15), die Zahl der in vollständige Fürsorge übernommenen Waisen stieg auf 761, wovon allein auf die Hansestädte 400 entfielen; der Aufwand betrug rund 125000 M. Die

Tabelle 4. Altersgliederung der verstorbenen Ernährer.

Alter des verstorbenen Ernährers in Jahren	Zahl der Waisenstämme			
	1913		1914	
	absolut	‰	absolut	‰
20—24	354	14	502	17
25—29	1696	65	3156	104
30—34	3087	119	4492	149
35—39	4264	164	4339	163
40—44	4508	174	4743	157
45—49	4376	169	4476	148
50—54	3789	146	3950	131
55—59	2424	94	2491	82
60—64	1072	41	1059	35
65—69	278	11	311	10
70 und älter	68	3	104	4

Gesamtzahl der so verpflegten Waisen im Reiche ist seit 1912 auf über 1700 gestiegen — gewiß bereits eine stattliche Zahl, wenn man überlegt, daß das Überwinden des Buchstabens eines Gesetzes und die Erfüllung seines Geistes in der Regel leider sehr langsam geht.

Es verdient hier hervorgehoben zu werden, daß ein Teil der Versicherungsanstalten bis Ende 1915 den Hinterbliebenen — also in erster Linie den Kindern zugute — über 3,8 Millionen Mark als Ehrengabe zukommen ließen. 16 von den 41 Versicherungsanstalten beteiligten sich hieran.

Wenn vorhin gesagt wurde, die Waisenversorgung aus der Reichshinterbliebenenversicherung soll gegen die öffentliche Armenkinderversorgung abgewogen werden, so ist damit keinesfalls gesagt, daß diese beiden Versorgungen an sich gleichbedeutend sind oder dieselben Massen der Waisen versorgen. Die Waisenrente der Hinterbliebenenversicherung hat offensichtlich zur Folge, daß trotz ihres niedrigen Betrages die Rentenwaisen ohne die öffentliche Armenkinderversorgung durchkommen. Dieses tritt mit Deutlichkeit in jenen Ziffern hervor, die die Überweisung der Waisenrenten an Armenverbände darstellen (§ 1538 der R.V.O.). Leider berichten die Versicherungsanstalten nicht überall darüber, zum Teil wohl deshalb, weil die Zahl dieser Waisenrentenüberweisungen an sich sehr klein ist. 1914 waren es ca. 3 % der Rentenstämme. 97 % blieben also im mütterlichen oder sonstigen Familienverbande, ohne als Einzelunterstützte (Armenkinder, Armenwaise) der öffentlichen Fürsorge anheimzufallen. Natürlich erfährt ein sehr großer Prozentsatz dieser Waisen dennoch Armenunterstützung im Familienverbande; zeigt doch die Armenstatistik den Tod des Ernährers als eine Hauptursache der Armenunterstützung. Die Waisenrente verhindert also lediglich das Sinken der Waisen unter die selbstunterstützten öffentlichen Armenkinder, nicht aber des Familienverbandes unter die öffentlich unterstützten Armenfamilien.

Das starke Ansteigen der Waisenziffer im Jahre 1915 als Folge des Krieges ändert diesen Zustand insofern, als die Waisen der im Kriege gefallenen Versicherten in den Besitz der Kriegshinterbliebenenrente gelangen, die sich den Sätzen nähert, die die Armenversorgung für ihre Pfleglinge aufwendet.

Man kann also die Rentenwaisen nach folgenden Gesichtspunkten gruppieren: Ein sehr kleiner Teil, noch nicht 1 %, erfährt seine Versorgung durch die Versicherungsanstalten; ein anderer kleiner Teil, etwa 3 %, wird als öffentliche Armenkinder versorgt; ein weiterer Teil, ca. 60 %, bezieht außer der Waisenrente Kriegshinterbliebenenrente und hebt sich dadurch über das Armenexistenzminimum; von den übrigbleibenden 34 % erhält ein großer, sicherlich der größte Teil im Familienverbande

Armenunterstützung, und nur noch ein kleiner Teil der Gesamtwaisenmasse bleibt übrig, der nicht mit Hilfe weiterer öffentlicher Mittel sein Dasein fristet.

Nimmt man also nur die beiden großen Gruppen, die öffentlichen Armenkinder und die aus Reichsmitteln unterstützten Waisenrentenempfänger zusammen als eine einzige Gruppe, deren Lebenshaltung unter oder hart an der Grenze des Existenzminimums steht und für die deshalb die Öffentlichkeit eintritt, so ergibt sich hieraus eine Zahl von weit über einer Million Kinder.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Eingliederung dieser Waisenfürsorge in den alten Grundsatz der Anstaltsbehandlung Versicherter höchst unglücklich ist. Auch auf die neue Art öffentlicher Waisenversorgung hat die unglückselige Zersplitterung öffentlicher Kinderfürsorge im Deutschen Reiche, der gänzliche Mangel an Einheitlichkeit hierin verderblich gewirkt. Der Gesetzgeber hat seine Bestimmungen getroffen, ohne sich auch nur im geringsten um die bisherigen Erfahrungen der Waisenfürsorge zu kümmern, und das Reichsversicherungsamt sucht ihn neuerdings in dieser Unkenntnis noch zu übertreffen. Seit die Familienpflege in der öffentlichen wie privaten Fürsorge mindestens gleichberechtigt neben der Anstaltserziehung für Kinder steht, seit wir ganz vorzügliche Organisationen dieser Familienpflege besitzen, gilt es als selbstverständlich, daß Familienpflege genau dasselbe leistet wie eine Anstalt, daß sie für manche Kinder weit geeigneter ist. Es kommt darauf an, daß die Familienpflege gut eingerichtet und zweckmäßig beaufsichtigt wird, aber auch die Anstaltspflege ist nur unter diesen Voraussetzungen etwas wert. Ohne sie ist eine schlechte Anstalt weit verderblicher, da sie einer Menge Kinder schadet und diese in der Abgeschlossenheit der Anstalt viel weniger von außen Schutz erhalten können als in der Familienpflege. Dagegen ist es einer der auffälligsten Beweise für die schädliche Zersplitterung der öffentlichen Kinderfürsorge, wenn das Reichsversicherungsamt kürzlich entschieden hat, „daß eine Armenverwaltung nur dann die Waisenrente der Reichsversicherung beanspruchen könne, wenn sie der Waise vollständigen Unterhalt in einer Anstalt gewährt habe. Der Unterstützung durch Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt sei eine durch Unterbringung in Familienpflege gewährte Unterstützung nicht gleichzustellen, da die Unterbringung in Familienpflege diejenige Garantie für die Gewährung sichern und ausreichenden Lebensunterhalts nicht zu bieten vermag, die die Unterbringung in einer für solche Zwecke eingerichteten und sachverständiger Leitung und Aufsicht unterstehenden Anstalt bietet“. Das Urteil an sich ist wohl bei dem Wortlaut des Gesetzes nicht viel anders zu fällen; aber die Begründung

geht doch zu Lasten des Reichsversicherungsamts. Es hat offenbar nicht für nötig gehalten, sich um die bisherigen Erfahrungen in der Waisenfürsorge zu kümmern, sondern die Begründung einfach seinem Vorurteil entnommen und sich auch nicht einmal durch all die Tatsachen zur Vorsicht und Prüfung mahnen lassen, die die Presse in den letzten Jahren immer wieder — oft gewiß in sehr übertriebener Form — mitgeteilt hat, wonach sich in manchen Anstalten trotz aller Aufsicht von Behörden die schwersten Mißstände lange zum Schaden vieler Kinder erhalten. Denn eine gute wirkungsvolle Aufsicht über Anstalten ist meist viel schwerer durchzuführen als bei der Familienpflege.

Einzelne Versicherungsanstalten selbst — das muß besonders betont werden — haben im Gegensatz zu dieser einseitigen Haltung von Gesetzgeber und Rechtsprechung sehr wohl versucht, sich die erprobten Erfahrungen der älteren Armenpflege für Kinder zunutze zu machen, wie dies oben bei der Hanseatischen Versicherungsanstalt gezeigt wurde.

Es ist sehr zu wünschen, daß für die Erziehung von Kindern, die auf öffentliche Kosten versorgt werden, nicht immer wieder neue Einrichtungen neben den alten geschaffen werden, sondern daß man dafür nach dem Vorbild Hamburgs eine einheitliche, gründlich ausgebildete Einrichtung schafft, so daß dann die Versicherungsanstalten zum Beispiel die Versorgung und Erziehung ihrer Waisen diesen Behörden übertragen müßten und nur die Kosten zu decken hätten. Nur so können solche groben Fehler, wie sie oben gerügt wurden, vermieden werden. Natürlich muß dann auch die allgemeine Teilnahme der Öffentlichkeit sich jenen einheitlichen Einrichtungen öffentlicher Kinderfürsorge in ganz anderer Weise als bisher zuwenden.

Zum Schlusse will ich nochmals kurz die Stellung dieser neuen durch den Krieg plötzlich so außerordentlich umfangreich gewordenen Waisenfürsorge skizzieren.

In der Waisenversorgung durch die Reichshinterbliebenenversicherung einerseits und das Reich, das den Hauptteil dieser Versicherung trägt, andererseits, ist ein neuer großer Block öffentlicher Kinderfürsorge entstanden, der sich allerdings ganz wesentlich von den seitherigen Arten der öffentlichen Kinderfürsorge unterscheidet. Rund 670 000 Kinder, die aus versicherungspflichtigen Bevölkerungsschichten, unter dem Mittelstande stehend, stammen, werden aus ihm versorgt, darunter fast 500 000 aus doppeltem Grunde: aus dem Reichsversicherungs- und dem Militärhinterbliebenengesetz. Diese Masse empfängt allein aus Reichsmitteln pro Kopf und Jahr 193 M.; ein Teil davon, soweit es sich um Vollwaisen handelt, 265 M. Das Reich erfüllt diese Leistung als einfache Geldzuweisung; in den weitaus meisten Fällen sind diese Kinder damit zwar

jenseits, aber dennoch immer noch hart an die Grenze öffentlicher Armenunterstützungsbedürftigkeit gesetzt: sie sind durchweg viel schlechter versorgt wie zu Lebenszeiten ihres Ernährers; für ihre körperliche und geistige Entwicklung fehlt die natürliche Obhut. Der Mutter steht zwar meistens die volle elterliche Gewalt zu; sie kann oft genug wenig durchgreifenden Gebrauch davon machen, da sie nicht selten durch eigene Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen wird. Niemand hilft ihr die Erziehungslast tragen.

Wie bei allen anderen öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen für Kinder sollte auch hier der fürsorgerische erzieherische Schutz der Geldleistung erst ihren wahren Wert verleihen; ohne ihn werden diese Kinder oft schlechter gestellt sein als ein großer Teil der öffentlichen Armenkinder! Pflicht des Reiches wäre es, im Rahmen einer einheitlichen Organisation der öffentlichen Kinderfürsorge, die so dringlich gefordert wird, auch Raum zu schaffen für die Erziehungsleitung und Aufsicht über jene Waisen, die das Reich rein geldlich versorgt.

Lehren der Kriegswohlfahrtspflege für das Armenrecht nach dem Kriege.

Von Assessor Dr. **Hans Maier**, Frankfurt a. M.

Mehrfache Ministerialerlasse weisen in steter Wiederkehr darauf hin, daß Unterstützungen, die bei einer durch den Krieg hervorgerufenen Notlage gegeben werden, von den Gemeinden nicht als Armenunterstützung, sondern als Kriegswohlfahrtspflege zu betrachten sind. Was veranlaßt zu dieser Trennung der Kriegswohlfahrts- von der Armenpflege? Inhaltlich besteht der Unterschied darin, daß die Armenpflege nur für das absolute Existenzminimum, die Kriegswohlfahrtsunterstützungen bis zu einer gewissen Grenze für eine den bisherigen Lebensverhältnissen des Unterstützten entsprechende Leistung aufzukommen haben. Mehr aber als den erweiterten Inhalt der Unterstützungen, der auch mit einem Ausbau der Armenpflege erreicht werden könnte, bezwecken die Ministerialverordnungen die Meidung der Anrüchigkeit, die in der öffentlichen Meinung mit Armenunterstützung verbunden ist. Das Vorurteil gegen die öffentliche Armenpflege findet in den Ministerialerlassen Anerkennung und eine Stütze für die Zukunft. Die scharfe Durchführung der Trennung von Kriegswohlfahrts- und Armenpflege muß in dieser Richtung Bedenken erregen. Werden aber die richtigen Schlußfolgerungen gezogen, so kann die Scheidung fördernd wirken und der Armenpflege nach dem Kriege neue Bahnen weisen. Bedenklich muß stimmen, daß infolge des Nachgebens gegenüber der verbreiteten Meinung von der „Schande der öffentlichen Unterstützung“ die der Armenpflege Anheimgefallenen in der all-

gemeinen Achtung noch weiter sinken, und daß die Trennung den Bestrebungen entgegenwirkt, die durch Minderung der Scheu vor der öffentlichen Armenpflege diese selbst zu heben und wirksamer zu gestalten suchen, Bestrebungen, denen erst kürzlich Stadtrat Müller (Dresden) in der „Zeitschrift für das Armenwesen“ beredten Ausdruck verlieh. Diesen Bedenken gegenüber dürfen wir aber die Erwartung hegen, daß die Armenpflege der Zukunft der jetzt geübten Kriegswohlfahrtspflege angepaßt wird und zum mindesten die rechtlichen Ursachen ihrer Anrüchigkeit hinfällig werden. Denn darüber muß Klarheit bestehen, daß im Augenblicke des Fortfalls der Kriegswohlfahrtspflege viele Tausende der bisher dort Unterstützten der Armenpflege anheimfallen. Nach Friedensschluß wird die Kriegsfürsorge nicht auf die Dauer von der Armenpflege getrennt werden können. Eine Scheidung, die sich nach dem Krieg als Ursache der Notlage richtet, wird noch schwieriger und noch unberechtigter sein als jetzt. Für viele Zehntausende bedeutet daher die Umwandlung der Kriegswohlfahrts- in Armenpflege ein Herabsinken in der sozialen Stellung und Achtung, wenn nicht für die Armenpflege die Schlußfolgerungen gezogen werden.

Die rechtlichen Unterschiede zwischen Kriegswohlfahrts- und Armenpflege bestehen in folgenden drei Hauptgesichtspunkten:

1. in den gesetzlich festgelegten Rechtsfolgen für die Unterstützten;
2. in dem Vorschußcharakter der Armenunterstützung;
3. in den Bestimmungen über die endgültige Tragung der Kosten.

Die erniedrigenden Folgen der Armenunterstützung treten am deutlichsten in der Wirkung auf die öffentlichen Rechte der Unterstützten hervor. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz sollen Unterstützte nicht zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden, die Unterstützung beschränkt in der Wahlfähigkeit als Beisitzer der Kaufmanns- und Gewerbegerichte, und sie nimmt vor allem das politische Wahlrecht. Sind auch für das Reich die Wirkungen durch das Gesetz von 1909 eingeschränkt, nach denen insbesondere Anstalts- und Krankenpflege in den meisten Fällen nicht mehr als Armenunterstützung gelten, so sind die Rechtsminderungen im Reiche noch nicht völlig beseitigt und bestehen für einige Bundesstaaten, vor allem Preußen, bei jeglicher Art der Armenunterstützung unbeschränkt weiter. Das erste Mittel der sozialen Hebung der Armenpflege besteht in der Beseitigung aller erniedrigenden Rechtsfolgen. Schutz vor Ausnutzung der Armenpflege bieten diese nicht. Wer sich nicht vor Täuschung und Schädigung der Allgemeinheit scheut, den schreckt auch nicht der Verlust öffentlicher Rechte. Für manchen selbstbewußten wirklich Bedürftigen bedeutet aber erfahrungsgemäß gerade der Verlust der politischen Rechte eine solche Erniedrigung, daß

sie ihn von der Beantragung notwendiger Unterstützung abhält. Einen Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Notlage zu machen, ist nicht durchführbar. Will man für gewisse Fälle an einer Minderung politischer Rechte festhalten, so kann man den Verlust der Rechte mit den Beschlüssen oder Urteilen verbinden, die gegen Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige auf Grund des Arbeitsscheuengesetzes oder des Strafgesetzbuches ergehen. Zum mindesten ist die im Antrag Luppe auf der Leipziger Tagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit geforderte Gleichstellung der öffentlichen Rechte des Unterstützten in den Bundesstaaten mit denen des Reichsgesetzes von 1909 durchzuführen.

Während Kriegsunterstützungen fast ausschließlich unter Verzicht auf Rückforderungen gegeben werden, gelten Gaben aus Armenmitteln rechtlich als ein dem Bedürftigen gewährter Vorschuß, für den die Armenverbände einen Rückforderungsanspruch besitzen. Dieses Rückforderungsrecht kann nach drei Richtungen hin geltend gemacht werden: 1. gegen den Unterstützten selbst, 2. gegen unterhaltspflichtige Verwandte des Unterstützten, 3. gegen andere Personen und Organisationen, die gesetzlich oder vertraglich zu der von der Armenbehörde übernommenen Leistung verpflichtet waren (insbesondere Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber usw.). Hinsichtlich der Ersatzansprüche gegen den Unterstützten selbst, die allerdings häufig als drohende Maßnahmen bei der Möglichkeit eines erhöhten Arbeitsverdienstes gefürchtet werden, kann die Praxis der Kriegsfürsorge kaum zu einer Änderung führen. Es ist gerechtfertigt, daß ein auf allgemeine Kosten Unterstützter der Allgemeinheit Ersatz leistet, wenn er dazu wieder in der Lage ist. Bereits heute schützt das Lohnbeschlagnahmegesetz in seiner während des Krieges auf 2000 M. erweiterten Höhe den Unterstützungsempfänger vor allzu hartem Vorgehen unsozial denkender Armenverbände. Im Gegensatz zu dem Einkommen sind dagegen Vermögen bis zu dem letzten Pfennig pfändbar. Gut geleitete Armenverbände machen bereits heute von ihrem Rechte bei kleinen Vermögen und Vermögensanfällen keinen Gebrauch und belassen dem Unterstützten einen Spargroschen. Insbesondere bei unterstützten unehelichen Kindern ist dies der Fall. Im Wege der Verwaltungsvorschrift oder eines Zusatzes zu § 68 des Preuß. AusfG. zum UWG. sollte man in Zukunft die Armenverbände anweisen, bis zu einem angemessenen Betrag, von dessen genereller Festlegung allerdings abzusehen ist, von dem Rückforderungsrechte keinen Gebrauch zu machen. Bei unterhaltspflichtigen Verwandten bieten die den eigenen standesgemäßen Unterhalt sichernden Vorschriften des BGB. ausreichenden Schutz. An und für sich ist es richtig, daß die auf Grund des nahen verwandtschaftlichen

Verhältnisses zum Unterhalt Verpflichteten zu diesem oder zum Ersatz von den Armenbehörden nach ihrer wirtschaftlichen Lage veranlaßt werden können. Was schließlich zahlungspflichtige Dritte anlangt, so wurden diese auch von der Kriegsfürsorge gewöhnlich auf Grund vertraglicher Vereinbarung zur Zahlung herangezogen, wenn auch den Kriegsfürsorgeorganisationen meist nicht, wie den Armenverbänden aus § 62 UWG. ein klagbarer Anspruch zustand. Auch hier erscheint die Wahrung der Subsidiarität der Armenpflege gerechtfertigt. An dem Vorschußcharakter der Armenunterstützung wird die Kriegsfürsorgepraxis demgemäß kaum zu ändern haben.

Bei der Kriegswohlfahrtspflege entscheidet der Aufenthalt des zum Heeresdienst Eingezogenen oder des Unterstützten, welche Gemeinde oder welcher Lieferungsverband die Kosten zu tragen hat. Bei Armenunterstützung kommt außer in den Fällen der Landarmut der Armenverband in Betracht, in dem der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz besitzt. Der UW. wird bekanntlich durch einjährigen unterstützungs- und straffreien ununterbrochenen Aufenthalt nach Vollendung des 16. Lebensjahres in einer Gemeinde erworben. Es liegt nun nach den Erfahrungen der Kriegsfürsorge nahe, das Unterstützungswohnsitzsystem aufzugeben und den jeweiligen Aufenthaltsort zum Träger der Armenlast werden zu lassen. Schon vor dem Kriege bestanden dahingehende Bestrebungen*). Bei der Beratung der Novelle zum UWG. im Reichtag 1908 betrachtete der fortschrittliche Abgeordnete Bürgermeister Cuno (Hagen) die Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde als das Endziel. Insbesondere trat in der 33. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Stuttgart 1913 der württembergische Landtagsabgeordnete Bürgermeister Hartenstein (Ludwigsburg) für eine solche Änderung des UWG. ein. In gleicher Richtung bewegten sich die Ausführungen von Stadtrat Rosenstock (Königsberg) und Schatzrat Drechsler (Hannover). Von den Gründen, die für eine Änderung sprechen, kommt vor allem die große Ersparung an Verwaltungskosten und Arbeit in Betracht. Zwecks Feststellung des UW. sind vielfach langwierige Verhandlungen mit dem Unterstützten und auswärtigen Armenverbänden, zahlreiche Ermittlungen bei Strafregisterbehörden und Meldeämtern, zuweilen ärztliche Gutachten u. a. m. erforderlich. Bei den Verwaltungsgerichten ist ständig eine recht erhebliche Zahl von Prozessen über die Erstattungsansprüche gegen den endgültig verpflichteten Verband anhängig. In größeren Armenverwaltungen besteht die Haupttätigkeit

---

*) In den Niederlanden gilt seit der Novelle zum Unterstützungsgesetz von 1870 die Aufenthaltsgemeinde als Unterstützungswohnsitz.

einer stattlichen Anzahl von Beamten in dem Forschen nach dem UW. und der Bearbeitung der Ersatzforderungen. Bei Aufhebung des UW.-Systems könnten sehr beträchtliche Ersparnisse an Schreibwerk und Verwaltungskosten gemacht werden. Auch die Arbeiten der Verwaltungsgerichte erführen eine erhebliche Minderung, das Bundesamt für Heimatwesen, dessen gesamte Tätigkeit in der Entscheidung von Armenkostenprozessen 2. Instanz besteht, könnte aufgehoben oder zur bloßen Auskunfts- und Aufsichtsbehörde eingeschränkt werden. Viel wird von der Notwendigkeit von Ersparnissen nach dem Kriege geredet. Hier ist ein Gebiet, auf dem solche in größerem Maßstabe möglich wären. Die gegen die Aufhebung des UW.-Systems erhobenen Bedenken sind teilweise nicht durchschlagend, teilweise können sie durch neue Bestimmungen über die Kostentragung gemildert werden. Der Hauptgegner Bürgermeister v. Hollander (Mannheim) stützte seine Einwände zunächst auf das Fehlen von Zahlen über die Wirkung. Für das Armenamt in Frankfurt a. M. habe ich die Zahlen berechnet und bin zu folgenden Ergebnissen gelangt: Dem Ortsarmenverband Frankfurt sind von anderen OAV. erstattet worden im Etatsjahre 1915: 63535,18 M., von Landarmenverbänden (außer Nassau, das aus den Gründen der später angeregten Kostenverteilung nicht in Betracht kommt) 13574,08 M., zusammen 77109,26 M. Der OAV. Frankfurt hat an andere OAV. und LAV. erstattet (außer Nassau): 40469,67 M. Die Differenz von 36639,59 M. kommt bei Ausgaben für die Armenpflege in Höhe von 3828203 M. (ohne Verwaltungskosten) wahrlich nicht in Betracht. Sie ist ganz unbeachtlich, wenn man von ihr noch die Ersparnisse an Ermittlungs- und Prozeßkosten beim Aufgeben des UW.-Systems in Abzug bringt.

In den Bedenken, die auf der Stuttgarter Tagung von den Bürgermeistern v. Hollander (Mannheim) und Thode (Stettin) geäußert wurden, kommt die Befürchtung zum Ausdruck, daß Gemeinden mit hohen Leistungen zum Anziehungs- und Sammelplatz Unterstützungsbedürftiger sich gestalteten. Falls die Niederlassung ohne zeitliche Beschränkung zum Erwerb eines Unterstützungsanspruches genügte, so wäre jeder Armenverband ängstlich bemüht, nicht in den Ruf höherer Unterstützungen zu geraten. Die Armenpflege werde hierdurch bedenklich herabgedrückt. Eine Abhilfe durch Übernahme der Armenpflege seitens des Staates wird aus Gründen städtischer Selbstverwaltung mit Recht abgelehnt. Den Ausweg scheint mir die Regelung der Kriegsfürsorge zu weisen. Träger der Kosten sind hier die Lieferungsverbände, als die in Preußen die Kreise bestimmt sind. Die schließliche Übernahme eines Teils der Ausgaben durch das Reich kann für die Armenkostenfrage außer acht bleiben. Von Wichtigkeit ist dagegen die grundsätzliche Regelung, daß

22

größere Verbände als die Gemeinden Träger der Kosten sind. Diesem Vorbild wird man bei Aufhebung des UW.-Systems folgen müssen. Die bisherige Praxis hat erwiesen, daß Armenverbände unter 1000 Einwohnern fast stets leistungsunfähig sind und gerade die Zersplitterung der Armenverbände Ursache der von Hollander so gefürchteten Abschiebung ist. Bisher war bereits nach § 3 UWG. die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu Gesamtarmenverbänden möglich, nach Art. 19 des neuen bayrischen Ausführungsgesetzes war sogar eine zwangsweise Zusammenlegung statthaft. Bei der Verteilung der Armenlast zwischen Aufenthaltsgemeinde und größerem Verband werden folgende Gesichtspunkte beachtet werden müssen. Ubernimmt der größere Verband sämtliche Kosten, so liegt Gefahr zu hoher Aufwendungen vor. Denn, wie Drechsler mit Recht in seinem Stuttgarter Gutachten ausführt, ist es stets verkehrt, wenn ein Verband Geld ausgeben kann auf Kosten eines anderen, ohne an Sparsamkeit ein Interesse zu haben. Nimmt aber der größere Verband den Gemeinden zu wenig Kosten ab, so ist die Gefahr der Überlastung kleiner Verbände oder höher unterstützender Gemeinden zu groß. Mir erscheint folgender Mittelweg gangbar. Als Träger der Armenlasten kommen neben den Gemeinden größere Bezirke, und zwar nicht die Kreise wie bei den Lieferungsverbänden, sondern etwa die heutigen preußischen Landarmenverbände (Provinzen) in Betracht, damit keine Benachteiligung der kreisfreien Städte eintritt. Für diese treffen hauptsächlich die Hollanderschen Bedenken zu. **Die großen Verbände** tragen **sämtliche Kosten** der **geschlossenen** Armenpflege, die wegen dauernder oder vorübergehender geistiger oder körperlicher Erkrankung erforderlich ist*). Hier erscheint eine völlige Entlastung der Gemeinden nicht bedenklich, da diese ja bei Einweisungen zur geschlossenen Pflege auf das Urteil der Sachverständigen, hauptsächlich der Ärzte, angewiesen sind. Andererseits ist gerade bei der Anstaltspflege mit den sehr hohen Kosten die Gefahr der Abschiebung anerkannt groß. Aus diesen Gründen hatten schon bisher in Preußen die Landarmenverbände die Pflegekosten für Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde zu tragen. Im Interesse der Jugendpflege wird das gleiche bei den Kosten für dauernde Unterbringung von Kindern gelten müssen. Die Kosten der offenen Armenpflege und, soweit es sich um Aufwendungen zur Beseitigung vorübergehender Obdachlosigkeit oder zeitweiser Unterbringung von Kindern handelt, werden den Gemeinden oder Gesamtverbänden kleinerer Gemeinden und Gutsbezirke, unter Zuschüssen seitens der großen Verbände zur Last fallen. Die Erfahrungen

*) Aus ähnlichen Gesichtspunkten heraus kann nach dem norwegischen Armenrecht nach Vollendung des 62. Lebensjahres kein Unterstützungswohnsitz mehr erworben werden.

der Provinz Hannover mit ihren Landpflegern hat erwiesen, daß bei der offenen Armenpflege seitens der Gemeinden zu hohe Unterstützungen gewährt werden, wenn die Zahlungen von anderen Verbänden ersetzt werden. Abschiebungen sind natürlich auch hier möglich, kommen aber nicht so häufig vor. Auch wird man die abschiebende Gemeinde nach dem Vorschlage Münsterbergs der unterstützenden in der gesamten Höhe der Aufwendungen haften lassen. Die Zuteilung zu einer der beiden Gruppen wird im einzelnen Zweifeln begegnen, eine längere Praxis wird aber hier feste Richtlinien gewähren.

Ihrer Natur nach wird sich die Armenpflege stets auf die notwendigen Mindestleistungen beschränken müssen. Soweit Gemeinden freiwillig oder aus Stiftungen höhere Unterstützungen geben, sind sie natürlich berechtigt, diese Mehrleistungen von besonderen Aufenthaltserfordernissen abhängig zu machen.

Eine nach den bisherigen Vorschlägen geregelte Armenpflege bedarf naturgemäß für das Gebiet des einheitlichen Verbandes einheitlicher Ausführungsbestimmungen. Die Verbände werden ihrerseits zu gleichmäßiger Regelung drängen. So wird sich mit Notwendigkeit das Verlangen des in Stuttgart geforderten Reichsarmengesetzes materiellen Inhalts durchsetzen. Ein einheitlich geregeltes Armenwesen mit reichsrechtlich festgelegten Mindestleistungen bedeutet die soziale Hebung der Armenpflege, einen Friedensgewinn der Kriegsfürsorge.

Zur Neuordnung der freien Wohlfahrtspflege.

Von S. **Wronsky**, Berlin-Schöneberg.

Der Krieg hat die Frage nach der Zweckmäßigkeit aller Lebenserscheinungen in ernste Beachtung gerückt. Zur Erfüllung der Aufgaben, die die Fortführung des Krieges bis zu einem erträglichen Friedensschluß auferlegt, ist sparsamste Verwendung der vorhandenen Mittel und Arbeitskräfte geboten; es heißt, mit den geringsten Mitteln das größte Maß an Leistungen zu vollbringen. Die Beschränkungen in Ernährung und Kleidung, die in unser persönlichstes Leben eingreifen, rufen in weiten Kreisen kaum Erörterungen, geschweige denn Unwillen hervor; die Erkenntnis, daß der Einzelne im Interesse des Ganzen, das auch ihn betrifft und seine Lebenshaltung bedingt, Verzicht leisten muß auf eine persönliche Freiheit der Lebensführung, ist so einfach und überzeugend, daß ihr alle Volkskreise ohne viel Überwindung gerecht zu werden vermögen.

Die Erfahrungen auf diesen Gebieten müssen dahin führen ein Volk zu befähigen, selbständig in dieser Richtung weiter zu denken und jede Handlungsweise auf die Betrachtung des Nutzens oder Schadens für den

Staat einzustellen. Der Mangel an staatsbürgerlicher Erziehung, der noch vielfach eine verständige Anerkennung der Pflichten des Einzelnen im Interesse des Ganzen verhindert, muß durch immer wiederholte Aufklärungsarbeit überwunden werden, damit eine Vergeudung von Arbeitskräften, Nationalvermögen und Erziehungswerten verhindert wird.

Gegen diese Pflichten wird erstaunlich oft auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege verstoßen, die in diesen Zeiten weite Volksschichten bis in die Kreise der gehobenen Berufsstände hinein erfaßt, und daher eine Angelegenheit von wichtigem Volksinteresse geworden ist. Zweifellos ist die Ausübung der freien Wohlfahrtspflege persönliches Recht jedes einzelnen Mitbürgers; er kann ihr nach Maßgabe seiner Mittel und Lebensanschauungen Arbeitskräfte und Kapital zur Verfügung stellen. Gerade in der persönlichen Anteilnahme an der Sache wie am einzelnen Fürsorgefall liegt ein großer Wert. Dieses Recht entbindet aber nicht von der Verpflichtung, die Wohlfahrtspflege so auszüben, daß ein wirklicher Nutzen für die Allgemeinheit und nicht etwa ein Schaden daraus entsteht. Wie wenig diese Auffassung noch verbreitet ist, hat gerade die Kriegszeit bewiesen, da unaufhörlich große Summen von Geld und Arbeitskräften Unternehmungen zugewendet werden, die ganz abseits von jeglicher Sozialpolitik entstehen und wirken, deren Ergebnis nutzlos im Sande versickert, oft schädigend durch die Entwicklung unreiner Elemente fern von dem gesunden Strom sozialer Reform.

Die Ursachen, die häufig auch politisch und wissenschaftlich angesehene Persönlichkeiten veranlassen, in so schädlicher, unfruchtbarer Weise dem Interesse der Allgemeinheit zuwiderzuhandeln, scheinen nicht so bedeutsam, daß sie nicht durch Aufklärung und Gewöhnung beseitigt werden könnten. Man muß vor allem mehr Raum schaffen für die Erkenntnis, daß die *Wohlfahrtspflege kein Gebiet zufälliger, willkürlicher Lebensäußerungen im Volksleben* darstellt, daß *sie vielmehr in enger Beziehung zum wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Leben einer Nation* steht; daß sie daher in der gesamten Entwicklung in einem bestimmten Zeitabschnitt auch ihrerseits Wandlung und Neueinstellung erfahren muß, solange eine Berechtigung zum Daseinsausdruck überhaupt vorhanden zu sein scheint.

In diesem Zusammenhang ist die Forderung einer planmäßigen Regelung der Wohlfahrtspflege unerläßlich für eine Zeit, in der ihre Bedeutung mitbestimmend für die Erhaltung der durch den Weltkrieg in Mitleidenschaft gezogenen Völker ist. Diese Planmäßigkeit erscheint verhältnismäßig einfach in der Durchführung, sobald die *Wohlfahrtspflege als Glied des Volkswirtschaftslebens* angesehen und ihr Leben *durch denselben Rhythmus der geschichtlichen und wirtschaft-*

lichen Ereignisse mitbewegt wird. Die öffentliche Wohlfahrtspflege, der die Gesetzgebung feste Formen gibt, wird durch diese eng mit dem Gesamtkörper des Staatslebens verbunden; die freie Wohlfahrtspflege dagegen muß mit ihrem weniger fest gefügten Gesamtbau aus eigener Kraft bemüht sein, sich dem Gemeinwesen anzupassen und den Forderungen der Zeit entgegenzukommen; ihre empfindlichere Oberfläche hilft ihr, die Forderungen der Zeit frühzeitig zu bemerken und Vorarbeit für das Gesamtwesen zu leisten.

Die fördernden und hemmenden Wirkungen der freien Wohlfahrtspflege und eine Darstellung der Ursachen und Ziele ihrer Entwicklung werden am deutlichsten auf den beiden Gebieten beobachtet, die im Augenblick im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen: der Hinterbliebenenfürsorge und der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die Fürsorge für die Angehörigen der gefallenen Krieger ist in der Hauptsache eine Angelegenheit des Staates; die Grundlage ist durch das Rentengesetz vom 17. Mai 1907 gewährleistet, eine individuelle Ergänzung durch die Verfügung der Gewährung von widerruflichen Zuwendungen vorläufig ermöglicht. In engem Anschluß an die staatlichen Behörden sammelt die halbamtliche „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“[1]) (der auch die große Geldsammlung des Bundes deutscher Frauenvereine „Deutscher Frauendank 1915“ angegliedert ist) alle von privater Seite für die Hinterbliebenen zur Verfügung gestellten Geldsummen, die sie durch Provinzial- bezw. Kommunalbehörden zur Verteilung bringen läßt. Dort, wo die Organisation der Nationalstiftung noch zu keinem Abschluß gelangt ist, haben Organisationen der freien Wohlfahrtspflege die pflegerische Fürsorge in enger Zusammenarbeit mit der Nationalstiftung übernommen. Für eine Regelung bei der Ausführung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sorgt der Arbeitsausschuß für Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge[2]) durch Ausarbeitung von Organisationsplänen, Feststellung der Auslegung zweifelhafter Bestimmungen und Veröffentlichung von Druckschriften. Auf diese Weise ist ein fast lückenloser Aufbau der Hinterbliebenenfürsorge zustande gekommen, der eine Zersplitterung der Mittel und die Begründung von Neueinrichtungen auf diesem Gebiet beinahe ganz verhindert hat. Die Sammelerlaubnis für andere Einrichtungen der Hinterbliebenenfürsorge ist fast ausnahmslos auf Grund des § 4 der Ausführungsbestimmungen der Bundesratsverordnung vom 22. Juni 1915 verweigert worden, wodurch auch der Hauptanreiz zur Be-

[1]) Berlin NW, Alsenstr. 11.
[2]) Berlin W, Münchener Str. 49.

gründung neuer Fürsorgeeinrichtungen auf diesem Gebiet erlosch. Der Bau von Kriegerwaisenhäusern begegnete in Deutschland, wo es sich in der Mehrzahl um Halbwaisen, die im Mutterhause verbleiben können, handelt, oder wo für die wenigen Vollwaisen Familienerziehung veranlaßt werden kann, von Anfang an allseitiger Ablehnung, die sich besonders auf den Charakter der Anstaltserziehung erstreckte. (Für die besetzten und preisgegebenen Gebiete in Österreich und Polen liegen die Verhältnisse anders, worüber an anderer Stelle berichtet werden soll.) Größere Bedeutung, aber auch vielseitige Ablehnung fand nur eine Neugründung auf dem Gebiet der Kriegerwaisenfürsorge, der „Vaterländische Jugendheimbund", der die Errichtung von Erziehungsheimen für begabte Knaben, die den Vater im Kriege verloren hatten, erstrebte; später stellte er seine Ziele auf die Geldunterstützung der erwähnten Knaben um, und nachdem ihm die polizeiliche Sammelerlaubnis verweigert worden war, verzichtete er auf eine Auswahl der Kriegerwaisen und stellte seine Geldmittel für begabte, bedürftige Knaben im allgemeinen zur Verfügung. Dem Bund gelang infolge einer umfangreichen Propagandatätigkeit — es wurde ihm z. B. der Aushang seiner Aufrufe in zahlreichen Zweigstellen angesehener Bank- und Geschäftshäuser wie auf Haltestellen der Schnellbahnen gestattet — die Sammlung erheblicher Geldmittel, die später auf behördliche Veranlassung sichergestellt wurden. Der Grund zu der Begründung dieses Bundes lag nicht in einem entstandenen Bedürfnis; die zahlreichen Erziehungsanstalten Deutschlands reichen für die einer Anstaltserziehung bedürftigen männlichen Kriegerwaisen vollständig aus, die höheren Lehr- und Berufsausbildungsanstalten gewähren Freistellen und Erziehungsbeihilfen, Stiftungen wie z. B. die F.-u.-C.-Liebermann-Stiftung in Berlin gewähren Ausbildungsstipendien. Eine Rundfrage nach dem Bedürfnis einer Neugründung auf diesem Gebiet bei 16 pädagogisch sachverständigen Behörden und Persönlichkeiten ergab in der Mehrzahl eine Verneinung der Notwendigkeit. Der Gedanke der Begründung entsprang auch nicht der auf Grund einschlägigen sozialen Wissens erstandenen Erkenntnis, er ging vielmehr von einem jungen Schulmann aus, der schon vor dem Kriege vergebens versucht hatte, durch Verbindung von Erziehungsanstalten mit einer Zentraleinkaufsgesellschaft eine materiell ersprießliche Tätigkeit zu entfalten. Seine unreife Persönlichkeit war gekennzeichnet durch eine sprunghafte und phantastische Tätigkeit, soziale und wirtschaftliche Kenntnisse fehlen gänzlich, seine Ungeeignetheit zum Schöpfer wirkungsvoller Neueinrichtungen war vielfach erwiesen. Die Geschäftsführung fühlte sich nie veranlaßt, irgendwelche Rechenschaftsberichte herauszugeben. Nach seiner Einberufung zum Heeresdienst ebbte die Tätigkeit des Vereins allmählich ab, und heute führt er ein kaum merk-

bares Dasein. Die Bedeutung dieses vereinzelten Vorgangs innerhalb der Kriegerwaisenfürsorge, der an sich nur eine unerhebliche Erscheinung darstellt, liegt in den hemmenden Wirkungen, die von solcher Einzelerscheinung nach verschiedenen Richtungen ausgehen. Die fruchtlose Bindung von Geldkapital ist dabei noch die am wenigsten schädliche Tatsache. Die Durchdringung eines gebefreudigen Kreises mit falschen sozialen Vorstellungen, die Ausnutzung natürlicher menschlicher Empfindungen für ungesunde Aufgaben sind in der nicht übersehbaren Wirkung schon viel bedenklicher. Geradezu gefährlich ist aber die Ausübung einer Tätigkeit auf sozialem Gebiet von ungelernten und durchaus unsachverständigen Persönlichkeiten. Die Gewährung von Unterstützungen zur Berufsausbildung vermag in segensreichem Sinne nur wirksam zu sein, wenn eine enge Zusammenarbeit mit den vorhandenen Berufsberatungsstellen und den großen Fürsorgezentralen stattfindet; im anderen Falle werden junge Menschen oftmals Berufen zugeführt, die weder ihrer Eignung entsprechen, noch in wirtschaftlicher Beziehung aussichtsreich sind, bei denen die Ausbildung ihren Angehörigen und der Gesellschaft weit größere Opfer auferlegt, als die gewährleistete Unterstützungssumme beträgt, ohne daß dadurch eine für die Gesamtheit und den Einzelnen wertvolle Entwicklung entsteht.

Während auf dem Gebiet der Hinterbliebenenfürsorge die unerfreulichen Erscheinungen unzweckmäßiger Wohlfahrtseinrichtungen nur vereinzelt auftreten, bietet die Kriegsbeschädigtenfürsorge ein fast unübersehbares Bild neuer, zum größten Teil bedenklicher Gründungen.

Die Einrichtungen auf diesem Gebiet (das Archiv der Zentrale für private Fürsorge in Berlin[3]) zählt bis heute allein 70 Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge neu entstanden sind) lassen sich ihrer Entstehung nach in folgende Gruppen teilen:

1. Einrichtungen, die planmäßig von zuständigen Stellen unter sachverständiger Leitung in enger Verbindung mit den großen Fürsorgeorganisationen entstanden sind (Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, städtische und provinzielle Kriegsbeschädigtenfürsorgestellen, Akademischer Hilfsbund u. a.).

2. Einrichtungen, die in guter Absicht, aber ohne Verständnis für die allgemeinen sozialen Verhältnisse und ohne Zusammenhang mit den anderen Organisationen gegründet wurden.

3. Einrichtungen, die zu eigennützigen Zwecken der Unternehmer entstanden sind, und zwar:

---

[3]) Berlin W, Flottwellstr. 4.

a) zur Sanierung eigener wirtschaftlicher Verhältnisse der Unternehmer (Kriegsinvalidenheime auf überbelasteten Erholungsheimen, Schlössern und Burgen);

b) zur Hebung bestehender wirtschaftlicher Unternehmungen (Ausnutzung von Zeitungsverlagsunternehmungen, Mineralquellen u. a.);

c) zur Schaffung einträglicher Beamtenstellen in Kriegswohlfahrtsvereinen;

d) zum gewinnbringenden Erwerb (Vertrieb wertloser Gegenstände, Postkarten, Bildermappen usw.).

Das Verhältnis der drei Gruppen zueinander war in der Groß-Berliner Sammlung des Archivs der Zentrale für private Fürsorge wie: 12 : 19 : 39, d. h. also über 80 % vergeudeter Arbeit und verlorenen Kapitals für Fürsorgezwecke.

Wenn man von Gruppe 1, deren Wert und Nutzen anerkannt ist, absieht, so bleibt für Gruppe 2 und 3 die Frage zu erörtern, in welchem Umfange durch die Einrichtungen überhaupt ein Nutzen geschaffen wird, und in welchem Verhältnis dieser Nutzen zu dem Schaden steht, der durch sie hervorgerufen wird.

Bei den Einrichtungen, die in guter Absicht, aber ohne Verständnis und Planmäßigkeit hervorgerufen werden, wird zweifellos ein erhebliches Maß von sozialem Willen zu Mitarbeit und Gebebereitschaft ausgelöst, und es ist nicht zu leugnen, daß unter den vielen Tausenden von Objekten, auf die sich der meist weitgespannte Rahmen der Hilfsbereitschaft erstreckt, auch hin und wieder sich im einzelnen ein Erfolg der Hilfsmaßnahmen zeigt; in der Regel aber werden unzählige Hoffnungen erweckt, die durch die Haltlosigkeit und die Unerfahrenheit der Mitarbeiter nicht erfüllt werden können. Als Trost werden dann häufig zwecklos kleine Liebesgaben für den Augenblick geboten, die den Hilfsbedürftigen zum Beschenkten machen, ohne daß ihm wirkliche Hilfe, auf die er Anspruch hat, zuteil wird; öfters aber noch werden falsche Maßnahmen in gutem Glauben ergriffen, und der Kriegsbeschädigte, dem durch die geregelte Fürsorge gesetzliche Entschädigung verschafft und Begründung einer neuen Existenz ermöglicht werden kann, wird auf Abwege geleitet, die für ihn einen Verlust an Zeit, Ausbildungsgelegenheit, Körper- und Geisteskräften bedeuten, der niemals wieder eingeholt werden kann. Bei anzuerkennenden einzelnen Erfolgen wird daher andererseits übermäßiger Schaden an der Volksgesundheit und am Volkswirtschaftsleben angerichtet, so daß die Wohlfahrtspflege nur zu einer Ablehnung kommen muß, um so mehr wenn man noch in Rechnung stellt, wieviel Hilfsbereitschaft durch den Mißerfolg enttäuscht und der sozialen Arbeit abwendig gemacht wird.

Die Gründe zur Ablehnung gegen die Einrichtungen, die in der Gruppe 3 zusammengefaßt sind, liegen klar zutage; doch bedarf die Würdigung des Umfangs und Inhalts ihrer schädlichen Wirkungen einer eingehenden Darlegung.

Wie groß ihr schädigender Einfluß auf das Wirtschaftsleben der Wohlfahrtspflege ist, erhellt wohl am besten aus einzelnen Zahlenbeispielen: Eine Aktiengesellschaft für Kriegswohlfahrtspflege konnte mit Hilfe einer Propagandatätigkeit, die 15000 M. kostete, 3000 M. einbringen, die, als ihr die Vertriebserlaubnis entzogen wurde, einer großen Organisation abgeführt wurden. 18000 M. wurden also dem Publikum auf dem Wege des Sammelns für Wohlfahrtszwecke abgenommen; davon wurden über 80% für Erwerbszwecke der Unternehmer, von denen einer einen Druckverlag besaß und ein anderer als Geschäftsführer ein ansehnliches Gehalt bezog, ausgegeben; erst auf behördliche Veranlassung hin wurde der Rest sichergestellt. Ein anderer Verein hatte, bis ihm die Sammelerlaubnis versagt wurde, an Mitgliedsbeiträgen und Geschenken über 100000 M. erhalten, wovon bei der Auflösung des Vereins ein unberechenbarer Anteil an die Vorstandsmitglieder verteilt wurde, was ein Strafverfahren nach sich zog. Neben der Tatsache, daß auf diese Weise große Geldsummen (für Groß-Berlin kann man schätzungsweise viele Millionen Mark während der zwei Kriegsjahre rechnen) der Wohlfahrtspflege entzogen werden, ist von großer Bedeutung, daß das besonders in der Kriegszeit lebendige Interesse der Bevölkerung für Wohlfahrtspflege irregeleitet und dadurch abgestumpft wird und für die Unterstützung der gesunden Wohlfahrtspflege nicht lebendig erhalten werden kann.

Noch bedenklicher ist der schädigende Einfluß dieser Einrichtungen auf die Fürsorgebedürftigen. Durch reklamehafte Ankündigungen, die vielfach auch ohne Prüfung in öffentlichen Gebäuden ausgehängt werden, lassen sich zahlreiche Kriegsbeschädigte in die vermeintlichen Hilfsstellen locken, wo entgegen den Grundsätzen für eine vorsichtige und zielbewußte Unterbringung in Arbeits- und Erholungsstellen der günstige Arbeitsmarkt oder die Unkenntnis mit ländlichen Verhältnissen für eine schnelle, leicht erfolgreiche Vermittlung ausgenutzt wird. Auf diese Weise werden der schweren Erziehungsarbeit der Fachpfleger Hemmungen in den Weg gelegt, die die Ziele gefährden, und unter denen in erster Reihe die Kriegsbeschädigten selbst leiden, weiter aber auch der gesamte Volkskörper, dessen Gesundung durch unverständige Verteilung der vorhandenen Kräfte immer von neuem verhindert wird.

Neben diesen mehr wirtschaftlichen Schädigungen zeigen sich aber auch sehr unerfreuliche Erscheinungen im Hinblick auf das sittliche Volksleben. Welche moralische Verwirrung muß es z. B. hervorrufen, wenn unter

den Aufrufen von Vereinen, denen später die Sammelerlaubnis entzogen wurde, weil ihre Bestrebungen eine unerwünschte Zersplitterung bedeuteten, oder weil Bedenken gegen die Geschäftsführung vorlagen, sich die Namen der angesehensten Führer in Politik und Wissenschaft fanden. So enthielten die Aufrufe von drei der eben gezeichneten Vereine Namen von 4 Ministern, 6 Landtagsabgeordneten (darunter ein Präsident und ein Vizepräsident), 9 Reichstagabgeordneten, 2 Fürsten, 7 Grafen, 28 höheren Offizieren, 1 Polizeipräsidenten, 1 Landrat, 15 Bürgermeistern, 1 Bezirkspräsidenten, 3 Stadträten, 2 Stadtverordneten, 3 Senatoren, 1 Amtsvorsteher, 8 Bankdirektoren, 32 Kommerzienräten, 7 Konsuln, 40 Professoren, 8 Juristen in leitender Stellung, 11 angesehenen Ärzten, 8 Pfarrern, 10 leitenden Schulleuten, 160 namhaften Künstlern, 15 Geheimräten, 9 Hofräten, 5 Kammerherren, 3 Regierungsräten, 19 Damen von Adel oder mit hohen Titeln.

Diese Namen wirken natürlich anziehend auf die weitesten Kreise der Bevölkerung, indem diese glauben, daß die Träger der angesehensten Titel ihren Ehrennamen nur für die wertvollste Sache hergeben würden. Es ist erstaunlich, mit welcher Leichtigkeit jede Unterschrift blindlings geleistet wird, und daher ist die Ausbeutung in dieser Beziehung erschreckend groß. Die Erkenntnis, daß mit der Hergabe des angesehenen Namens zu unlauteren Zwecken ein schlimmes Spiel mit der hilfsbedürftigen Bevölkerung getrieben wird, das geeignet ist, den Glauben an die Vorbildlichkeit führender Geister zu erschüttern, scheint bisher nirgends wirkungsvoll erfaßt worden zu sein. Dieser Wohltätigkeitswucher unterscheidet sich in keiner Weise von dem Wucher mit den notwendigsten Nahrungsmitteln während des Krieges, und es ist dringend erforderlich, die geeigneten Schutzmaßnahmen für die gebende und empfangende Bevölkerung mit unbegrenzter Strenge gegen eine Gruppe zu treffen, die die Not der Zeit in gewinnbringender Weise ausnützt. Ein unsittliches Vorgehen muß auch darin erblickt werden, daß in sentimentaler verflachender Weise mit den höchsten Begriffen der Vaterlandsliebe, der Dankbarkeit für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene zugunsten gewissenloser und arbeitsscheuer Menschen gearbeitet wird, die von den mühelos erworbenen Erträgnissen ihr Leben auf breiter Grundlage fristen. Ein Spiel mit dem Empfinden tiefster Ehrfurcht, das durch die Heldengestalten dieser Zeit dem Volke wertvolles Besitztum geworden ist, trägt zur Demoralisierung in bedenklicher Weise bei.

In dieser Fülle von Hemmungen, die einer gesunden Entwicklung der freien Wohlfahrtspflege begegnen, liegen Gefahren, die weit über ihr Gebiet hinaus auf das sittliche und wirtschaftliche Leben des ganzen Volkes übergreifen. Eine behördliche Regelung zum Schutze wichtiger

Güter ist daher in doppelter Beziehung erforderlich; sie muß einen Schutz schaffen gegen alle schädlichen Auswüchse und eine Förderung der Einrichtungen ermöglichen, die in segensreicher Weise zu wirken vermögen. Ein wichtiger Schutz, wenn auch mit starken Einschränkungen ist in der Bundesratsverordnung vom 22. Juni 1915 gegeben, die jegliche Sammeltätigkeit zu Kriegswohlfahrtszwecken von einer vorher einzuholenden Sammelerlaubnis abhängig macht.

Die Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung bieten jedoch zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten. So wird der Begriff Kriegswohlfahrtspflege beliebig gedehnt, und Einrichtungen, die zunächst für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige bestimmt waren, werden nach Belieben anderen Kreisen geöffnet, um der Pflicht der Einholung der Sammelerlaubnis zu entgehen. Auch wird die Möglichkeit, Mitgliederbeiträge nach Belieben zu sammeln, in der Weise ausgenützt, daß man an beliebig zahlreiche Kreise herantritt und bei der Hergabe von Geldspenden die Spender in jedem Fall zu Mitgliedern des Vereins stempelt.

Eine Ergänzung der Bundesratsverordnung nach den verschiedenen Richtungen hin ist für eine gründliche Reform der freien Wohlfahrtspflege dringend zu wünschen. Die Ausdehnung der Aufsicht über die gesamte freie Wohltätigkeit einschließlich der Kriegswohlfahrtspflege ist das erste Erfordernis, ferner die Ausdehnung der Aufsicht über die Gesamttätigkeit der Vereine einschließlich der Mittelbeschaffung, da die dilettantenhafte Arbeit oft schädlicher ist als die Geldsammlungen; auch müßte die Gewinnung von Mitgliedern neu gegründeter Vereine von einer behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht werden, da sonst die Möglichkeit nahe liegt und auch oft ausgenützt wird, jedem Geldgeber den Namen eines Mitgliedes zu verleihen. Als wichtigste Forderung ist aber wohl aufzustellen, daß den ausführenden Polizeiorganen, die auf dem ungewöhnlich schwierigen und ausgedehnten Gebiet sich besondere Sachkenntnisse erst nach längerer Zeit und mit vieler Mühe anzueignen vermögen, ein sachverständiger Beirat zur Seite gestellt wird.

Dieser sachverständige Beirat, dessen Mitglieder sich in jahrelanger Arbeit auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege ein tiefes Verständnis für die Zusammenhänge und neuen Erfordernisse erwerben konnten, würde in der Lage sein, in jedem einzelnen Falle schnell und sicher ein geeignetes Urteil über die Bedürfnisfrage, die Art der Geschäftsführung und die Eignung der leitenden Persönlichkeiten abzugeben. Er wäre aber auch berufen, an dem weiteren Ausbau zur Regelung der freien Liebestätigkeit mitzuarbeiten. In welcher Richtung dieser weitere Ausbau liegen müßte, geht am besten aus dem Gesetzentwurf hervor, der dem Reichstag zurzeit vorliegt und die Privilegierung zweier wichtiger Stiftungen im

Interesse der Hinterbliebenenfürsorge fordert. Die Annahme eines solchen Gesetzes würde für die Entwicklung der freien Wohlfahrtspflege die weitestgehenden Folgen verursachen, denn mit ihm wäre ein wirksamer Schutz für die Einrichtungen geschaffen, die ihre Mittel und ihre Arbeit den Zwecken einer wertvollen Sozialreform zur Verfügung stellen. Um eine Auswahl dieser Einrichtungen zu treffen und die Berechtigung der angestrebten Bevorzugung nachweisen zu können, müßten gründliche Vorarbeiten vorliegen, die nur von einer sachverständigen Kommission vorbereitet und durchgeführt werden könnten.

Die Schaffung eines sachverständigen Beirats für die Zwecke der Regelung der privaten Wohlfahrtspflege wäre im Interesse einer gesunden Entwicklung dringend zu wünschen, besonders in einer Zeit, wo die Wohlfahrtspflege weite Schichten der Bevölkerung erfaßt und von größtem Einfluß auf die Gesamtentwicklung des Volkes werden muß.

Das Programm eines solchen Ausschusses, über dessen Organisation noch eingehender berichtet werden soll, würde sich heute schon kurz in den Worten Schmollers charakterisieren lassen:

„Wir freuen uns, wenn sie der Entwicklung feste, sichere Bahnen weisen. Es ist klar, daß die Institutionen, wenn sie segensreich wirken sollen, eine gewisse Starrheit und Festigkeit haben müssen. Ihr Zweck ist ja, dem Guten, dem Lebensförderlichen, Zweckmäßigen, die feste Form zu geben, die allein die Anwendung erleichtert, die Erfahrungen der Vergangenheit bewahrt, die Millionen abhält, die alten Mißgriffe zu machen, sich ewig von neuem um dasselbe Ziel abzumühen."

Zwangsweise Unterbringung von Arbeitsscheuen, Gewohnheitstrinkern und Bummlern in Anstalten während des Krieges.

Von Landesrat **Kraß**, Münster i. W.

Eine der unerfreulichsten Erscheinungen für Stadt und Land waren von jeher die Stadtbummler, Eckensteher, Sonnenbrüder und Landstreicher. Das Volk betrachtete sie zwar seit alters mit den Augen des Humors und gab ihnen drollige Namen. Sicherlich liegt in ihrem Leben und Treiben ein gewisser Humor. Ohne Sorge leben sie in den Tag hinein; sie säen nie, aber ernten stets den Segen, den andere gesät haben und geben im Sommer auf dem Lande, im Winter in den Städten oft köstliche Bilder unfreiwilligen Humors, namentlich wenn sie Schnaps gehabt haben, und das ist meistens der Fall. „Ich und mein Fläschchen sind immer zusammen" ist der Wahlspruch, der über ihrem Leben steht und aus ihrer Rocktasche schaut.

Aber die Armenverwaltungen, die Gerichte und vor allem die Trinkerfürsorge betrachten sie mit ganz anderen Augen. Diese Nichtstuer und Faulpelze verbergen sehr oft unter dem Scheine armer Wanderer und trauriger Gestalten ihren eigentlichen Lebensberuf als „schwerer Junge", als Berufssäufer und vielmals vorbestraftes Individuum. Auch unsichere Heerespflichtige sind zahlreich unter ihnen. In Gefängnissen und Arbeitshäusern sind sie wohlbekannt, und mancher von ihnen ziert im Bilde das Verbrecheralbum. Betteln und Stehlen gehört zu ihrer normalen Beschäftigung, ich möchte fast sagen in Akkordarbeit, aber jede Gelegenheit auch zu anderen Straftaten wird gewissenhaft ausgenutzt. Mancher Bauer hat ihre Verfolgung schon mit schweren Brandschäden in seinen Heu- und Getreideschobern bezahlen müssen. Daher sind sie der Landleute Schreck; aber auch die Städter fürchten sie. Namentlich unsere Hausfrauen geben ihnen an den Haustüren zugleich mit der milden Gabe an den „armen Schelm" die oft willkommene Möglichkeit, eine gute Gelegenheit zum folgenden Diebstahl oder Einbruch auszuspähen. Stets sind diese Kerle daher gemeingefährlich, weil immer bereit zum Verbrechen. Nichts scheuen sie mehr als das Arbeitshaus, zumal sie den ersten Teil dieses Wortes, die Arbeit und ihren Segen, niemals gekannt haben.

Aber jetzt in Kriegszeiten hat auch ihre Stunde geschlagen. Sie fallen ja unter den Titel „brachliegende Arbeitskräfte", und deren Lebensberechtigung bestritten gleich mit Kriegsbeginn die kommandierenden Generale. Nun hatten wir zwar schon, für diese Leute besonders gemacht, das sog. „Arbeitsscheuengesetz" vom 23. Juli 1912, oder wie es richtig, nach außen aber völlig unkenntlich, heißt: „Gesetz über die Änderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz". § 1a bestimmt: „Wer selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 16 Jahre alten Kinder aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, kann auch gegen seinen Willen auf Antrag des unterstützenden oder des erstattungspflichtigen Armenverbandes durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses für die Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten Privatanstalt untergebracht werden; der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Anstatt der Unterbringung in eine Arbeitsanstalt kann auch die Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher Gelegenheit gegeben ist, den Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen."

Ob diese gesetzlichen Bestimmungen wirklich den beabsichtigten guten Erfolg gehabt haben oder haben konnten, ist mehr als zweifelhaft. Nach meinen Erfahrungen und Erkundigungen ist das nicht der Fall, denn man sah auch jetzt kaum weniger dieser tapfern Brüder als früher in Stadt und Land. Es haften dem Gesetz so große Mängel an, daß es wohl als ein Schlag ins Wasser bezeichnet wird. Denn einmal ist für die Unterbringung eines solchen Bruders ein Beschluß des Stadt- bzw. Kreisausschusses notwendig, ein Verfahren, das viel zu viel Zeit kostet, um gegenüber diesen vielgewandten und äußerst freizügigen Kerlen mit Erfolg wirksam zu werden. Der § 1c sagt darüber: „Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ergeht auf Grund mündlicher Verhandlungen. Sie ist mit Gründen zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Unterzubringende zu hören, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann. Das Beschlußverfahren kann so lange ausgesetzt werden, bis über die Klage des Unterzubringenden, der seine Unterhaltspflicht bestreitet, im ordentlichen Rechtswege rechtskräftig entschieden ist. Gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zweier Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Unterzubringende ist über die ihm zustehenden Rechtsmittel schriftlich zu belehren.“

Wer diese Bestimmungen als praktischer und ausführender Verwaltungsbeamter liest, der weiß, daß ein schnelles Durchgreifen danach wohl ziemlich aussichtslos ist. Und doch ist eine schnelle Justiz in den meisten dieser Fälle das Geheimnis des Erfolges.

Sodann kostet die Unterbringung des Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen auch Geld, und der leidige Kostenpunkt macht unsere schönsten Gesetzesabsichten leider oft völlig wirkungslos. Wie wir in der Trinkerfürsorge immer noch eine starke Zurückhaltung vieler Kommunalverwaltungen beklagen müssen, so ist auch hier diese Zurückhaltung daran schuld, daß ein gerade im Interesse der öffentlichen Verwaltungen erlassenes Gesetz wirkungslos bleibt.

Nun hat die Kriegszeit es mit sich gebracht, daß keine Hand, die arbeitsfähig ist, müßig sein darf; und erst recht unsere Freunde, die fröhlichen Saufbrüder und Landstreicher, erregten mehr als je durch ihr süßes Nichtstun öffentliches Ärgernis. Sie sollten sich Arbeit suchen, wenn nicht freiwillig, dann gezwungen; an Arbeitsgelegenheit fehlt es ja nirgendwo.

Der Landeshauptmann von Westfalen, Dr. Hammerschmidt, als schützender Vater aller Landstreicher der Provinz, hat das Verdienst, sehr bald seine neue Aufgabe gegenüber seinen Schützlingen in Stadt und Land jetzt in Kriegszeiten erkannt zu haben. Er ging ohne langes

Besinnen vor und löste die Frage in vorbildlicher Weise folgendermaßen: Der § 9b des Belagerungszustandsgesetzes gibt dem Generalkommando die Möglichkeit, den Arbeitszwang gegen Arbeitsscheue zu verhängen. Nach Berufung eines großen Kreises aller an dieser Frage beteiligten Stellen — Zivil- und Militärbehörden — durch den Landeshauptmann zu einer Besprechung der Angelegenheit im Juli 1915 kam man zu der Überzeugung, daß mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel mit aller Strenge gegen arbeitsscheue Wanderer und Stadtbummler, die die gebotene Arbeitsgelegenheit nicht angenommen hatten, vorzugehen sei; das sei eine vaterländische Pflicht. Durch Verfügung des stellvertretenden kommandierenden Generals des VII. A.K. in Münster, Frhrn. von Gayl, vom 11. August 1915 wurde angeordnet, „daß diejenigen auf der Landstraße, in Wanderarbeitsstätten, in Herbergen oder in Unterkunftsräumen für Obdachlose (Asylen) betroffenen Personen, welche offenkundig arbeitsscheu sind, in polizeiliche Sicherheitshaft genommen werden“. Diese Verordnung ist durch Erlaß vom 30. Sept. 1915 auch auf die in den Städten sich aufhaltenden Arbeitsscheuen (sog. Stadtbummler) ausgedehnt worden. Das Kriegsministerium hat das Verfahren grundsätzlich gebilligt. „In der Bereitstellung des der Provinz gehörigen Arbeitshauses (Benninghausen) sowie der Arbeiterkolonien“, heißt es in dem Rundschreiben des Landeshauptmanns vom 16. Februar 1906, „liegt gegenüber der Allgemeinheit ein weites Entgegenkommen, das den Gemeinden ermöglicht, die ihnen lästigen Bummler ohne langwieriges Verfahren unschädlich zu machen und hierdurch die Gemeinden von einer nicht unerheblichen Last durch sichere Unterbringung solcher arbeitsscheuer Personen zu befreien.“

Die Durchführung dieser Maßnahmen stellt sich als die bekannte und auch in den Parlamenten wohl angegriffene polizeiliche Sicherheitshaft dar, und es war dieses Vorgehen auch nur zu erreichen eben jetzt zur Kriegszeit, wo die vollziehende Gewalt auf die kommandierenden Generale übergegangen ist.

Ich glaube, nicht nur vom Standpunkt der Trinkerfürsorge aus kann man dieses Vorgehen begrüßen, auch die Armenverwaltungen in Stadt und Land in Westfalen können darüber glücklich sein, denn die Faulenzer und Saufkumpane machen gerade diesen Stellen unendlich viele Last und Kosten, abgesehen von dem Ärgernis, das sie geben.

Was war nun die Folge dieser Verfügungen, die meines Wissens nur im Bereiche des VII. A.K., und zwar in Westfalen, praktisch durchgeführt sind? Es ging zunächst in den Kreisen der Landstreicher und Stadtbummler die bleiche Angst um; man sah Leute, die als arbeitsscheue Sonnenbrüder und Kriminalstudenten stadtbekannt waren, die den

Begriff Arbeit seit langen Jahren nur vom Hörensagen kannten, sich selbst durch Stehlen und Betteln und andere Straftaten, ihre Familien durch Inanspruchnahme der öffentlichen und privaten Armenpflege ernährt hatten, solche Leute sah man im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot verdienen durch Kohlenschippen, Straßenfegen, Holzhacken usw. Alles das hatte das Zauberwort „Benninghausen" zuwege gebracht. Über kurz oder lang erreichte sie nach ungewohntem Wohlstande, der nach Möglichkeit in Schnaps umgesetzt wurde, dann doch ihr Verhängnis.

Das Verfahren selbst ist ziemlich einfach und kurz. Als Grundsatz besteht: Die Anordnung der Sicherheitshaft ist Sache des Generalkommandos, die Vollstreckung und Kostentragung ist Sache der Zivilbehörden. In der Praxis spielt sich die Sache etwa folgendermaßen ab: der Schutzmann oder Gendarm sucht oder trifft seinen bekannten Freund von der Landstraße oder den Stadtbummler. Er fordert von ihm den Nachweis, wo er zuletzt gearbeitet habe, wo er jetzt arbeite, und seine Ausweispapiere darüber, wie die Invalidenkarte usw. Die zögernde und ungenügende Antwort auf diese Gewissensfragen genügt zunächst zu seiner Verbringung in polizeilichen Gewahrsam. Papiere und Verhandlungen werden mit dem Antrage auf Verhängung der Sicherheitshaft und Überweisung an den Landeshauptmann beim kommandierenden Generale eingereicht; aufgegriffene Militärpflichtige werden der Militärbehörde zur Verfügung gestellt. Die Verfügung des Generalkommandos auf Verhängung der Sicherheitshaft ließ nicht lange auf sich warten. Um ja keine Schwierigkeiten aufkommen zu lassen, hatte der Landeshauptmann nicht nur das Arbeitshaus Benninghausen sowie die drei westfälischen Arbeiterkolonien zur Verfügung gestellt, sondern auch sich bereit erklärt, die Kosten bis zur Einlieferung in die Anstalt mit 1 M. für Mann und Tag nebst Fahr- und Begleiterkosten zunächst zu tragen, und zwar aus den Mitteln der Wanderarbeitsstätten. Ehe sich's der fröhliche Pennbruder versah, war er bei freier Kost und freiem Logis in einer der Anstalten; und hier ging's ans Arbeiten, daß es nur so eine Lust war. Schnaps gab's zwar nicht, aber viele und regelmäßige Arbeit, auch reine Kleidung und Bäder und Haarschur und Rasieren und nötigenfalls Entlausung und ein Dach überm Kopf und eine Pritsche zum Schlafen. Alles ungewohnte Genüsse! Die Sache mußte sich natürlich erst einleben, und die anfänglichen Klagen, daß der Polizeigewahrsam zu lange daure, und sonstige Unvollkommenheiten verschwanden mit zunehmender Technik des Verfahrens. Die wichtigste Frage, die Kostenfrage, ist auch befriedigend gelöst. Die Kosten der Überführung und Unterbringung der Stadtbummler werden von den in Frage kommenden Städten oder Gemeinden getragen; die Kosten für die Wanderer (Landstreicher) trägt die Provinzialverwaltung.

Seit dem Erlaß der Verfügung des Generalkommandos vom 11. Aug. 1915 bis Anfang Oktober 1916 wurden in militärische Sicherheitshaft genommen 301 Männer und 7 Weiber, im ganzen 308 Personen. Von diesen waren 60 Stadtbummler, 240 Wanderer und 8 Ausländer. Von den Männern standen im Alter:

bis zu 20 Jahren	15
zwischen 20 und 30 Jahren . . .	43
„ 30 „ 40 „ . . .	48
„ 40 „ 50 „ . . .	67
„ 50 „ 60 „ . . .	75
über 60 Jahre	40
	288

Die Unterbringung nach verhängter Sicherheitshaft wurde gegenstandslos bei 30 Männern und 1 Frau. Von den noch verbleibenden 284 Sicherheitsgefangenen wurden überwiesen:

In das Provinzialarbeitshaus Benninghausen	213	Männer, 7 Weiber
in die Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf . . .	30	„
„ „ „ St.-Antonius-Heim .	34	„
	284	

Ins Heer wurden davon eingestellt 16 Männer.

Wegen Fleiß und guter Führung wurden zum Antritt geeigneter Arbeitsstellen entlassen im ganzen 39 Männer.

Wegen Gebrechlichkeit, Geisteskrankheit usw. mußten anderweitig untergebracht werden 16 Männer.

Nachdem die anfänglichen Mängel, die jedes neue Verfahren in sich birgt, behoben sind, kann man nur anerkennen, daß das Verfahren äußerst zweckmäßig erdacht und auch in seinen praktischen Erfolgen zweckmäßig ist. Die Provinzialverwaltung in Westfalen ist damit neue Wege gewandelt. Ebenso wie sie im Jahre 1911 als erste unter allen preußischen Provinzen eine besondere Anstalt für die Unterbringung entmündigter Trinker geschaffen hat (der Westhof bei Benninghausen) — eine Maßnahme, die sehr bald in anderen Provinzen Nachahmung fand —, so ist sie auch in der hier behandelten Frage vorbildlich vorgegangen. Der Landeshauptmann von Westfalen hat sich dadurch ein bleibendes Verdienst erworben. Von allen beteiligten Stellen wird der neuen Maßnahme großes Interesse entgegengebracht. Es wäre dringend zu wünschen, daß die jetzt gesammelten Erfahrungen auch für die Zeit nach dem Kriege nutzbar gemacht würden. So manche Anordnungen der kommandierenden Generale auf sozialpolitischem Gebiete haben sich als äußerst zweckmäßig erwiesen und den Wunsch rege gemacht, sie dauernd festzuhalten. Das Arbeitsscheuengesetz, die gesetzliche Möglichkeit der Entmündigung von

Trinkern genügen nicht, um diesen Brüdern von der Landstraße und den Stadtbummlern wirkungsvoll beizukommen. Das Verfahren des Arbeitsscheuengesetzes arbeitet zu langsam; auch die Erfahrungen mit der Entmündigung sind nicht überall derart, daß man von ihnen die meist so notwendige schnelle Erledigung erwarten könnte. Vielleicht geben die Erfahrungen Westfalens uns ein Mittel an die Hand, im Wege der Gesetzgebung Besseres zu erreichen. Ich denke da vornehmlich an die jetzt schon bestehende Mitwirkung der Regierungspräsidenten durch Festsetzung der Nachhaft bei Überweisung an die Landespolizeibehörde oder bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung. Das wären vielleicht die Stellen, die im Frieden eine schnelle Weiterführung der in Westfalen so glücklich gelösten Frage gewährleisten würden, ohne langes Verfahren und ohne Umschweife. Die Persönlichkeit der Unterzubringenden und ihre Vergangenheit erfordert wirklich keine allzugroße Vorsicht und Rücksicht. Es wäre gut, wenn wir auch hier uns etwas mehr freimachten von unangebrachter Sentimentalität.

„Grau, teurer Freund, ist alle Theorie,
und grün des Lebens goldner Baum.“

Zur Frage des Zusammenarbeitens der Hinterbliebenenfürsorgestellen mit den militärischen Versorgungsbehörden.

In seinem Aufsatz über Kriegshinterbliebenenversorgung und -fürsorge (vgl. Heft 7/8 dieser Zeitschrift) betont Magistratsassessor Meyer (Stettin) nachdrücklich die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens der örtlichen Organe gemeindlicher Fürsorge mit den zuständigen Militärversorgungsbehörden. Er weist den Fürsorgeämtern die Aufgabe der Klarstellung der Einkommens- und Lebensverhältnisse der Hinterbliebenen zu, die für die Entscheidung über alle diejenigen Bezüge von größter Wichtigkeit ist, die nach freiem Ermessen der militärischen Behörden zugebilligt oder versagt werden dürfen. Ich möchte aus praktischen Erfahrungen, die ich in der Hinterbliebenenfürsorge gemacht habe, die Notwendigkeit eines solchen Zusammenarbeitens auf das allerstärkste unterstreichen. Es ist ohne weiteres klar, daß für die Beurteilung der Einkommens- und Lebensverhältnisse der Hinterbliebenen eine genaue Kenntnis der individuellen Lage der Familie nötig ist, wie sie nur das Fürsorgeamt, wie sie aber niemals der Beauftragte der Intendantur, der zum erstenmal in die Familie kommt, haben kann. Der Beamte der Militärbehörde kann wohl feststellen, welches Einkommen die Familie neben der Rente hat, er kann aber ohne genaueste Kenntnis der gesamten Lage der Familie nicht beurteilen, ob dieses Einkommen zur Erhaltung der Familie ausreicht,

namentlich nicht ob es genügt, um die Familie in ihren bisherigen Lebensverhältnissen zu erhalten und das Hinabgleiten in eine sozial tiefere Stufe zu verhüten.

Das Kriegsministerium hat zwar in seinen neuen Grundsätzen für die Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen sehr eingehend die Voraussetzungen erläutert, unter denen die Zuwendung gewährt werden darf; es hat ausdrücklich „wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse hinsichtlich des Arbeitseinkommens unter Berücksichtigung der sozialen Lage der Familie vor dem Kriege“ zur Pflicht gemacht und gebeten, „von einer zu kleinlichen Ermittlung hinsichtlich des Arbeitseinkommens Abstand zu nehmen“. Aber trotz dieser zur Erreichung einheitlichen Vorgehens aufgestellten Grundsätze hängt eben doch die Entscheidung über die Zuwendung von der persönlichen Auffassung eines Beamten ab, und es ist klar, daß ohne eine genaue Kenntnis der sozialen Lage der Familie Ungerechtigkeiten und Härten vorkommen müssen.

„In Fällen, in denen die Hinterbliebenen durch den Tod des Kriegsteilnehmers in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht geschädigt sind und über annähernd gleiche oder höhere Einnahmen verfügen wie vor dem Tode des Ernährers“, soll nach den erwähnten Grundsätzen die Zuwendung nicht gewährt werden dürfen. Nun kann, was nach meiner Erfahrung öfters übersehen wird, die hinterbliebene Familie wohl über annähernd gleiche Einnahmen verfügen wie vor dem Tode des Ernährers und trotzdem in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen geschädigt sein. Dies wird sehr oft dann der Fall sein, wenn die Witwe, die bis dahin sich nur der Besorgung des Haushalts und der Erziehung der Kinder gewidmet hat, nun durch die Not gezwungen zu einem Erwerbsberuf greifen muß, der sie tagsüber von Hause fern hält. Dabei mag die Frage, ob überhaupt die Einnahmen aus der Erwerbsarbeit der Frau mit in Anschlag zu bringen sind, ob eine Anrechnung dieser Einnahmen nicht sehr stark zu einer Herabminderung der Arbeitsfreudigkeit, zu einer Verbitterung derjenigen Frauen führen muß, die die Gestaltung ihres Lebens selbst mutig in die Hand genommen haben, ganz außer acht gelassen werden. Jedenfalls ist es klar, daß eine in anstrengender Erwerbsarbeit stehende Frau ihren Haushalt nicht in derselben Weise fortführen kann wie vorher: sie kann sich nicht um billigen Einkauf bemühen, sie muß für die verschiedensten Haushaltsarbeiten Hilfe nehmen, sie muß für die Beaufsichtigung der Kinder in irgendeiner Weise sorgen, kurz, den durch die Erwerbsarbeit der Frau geschaffenen Einnahmen stehen auf der andern Seite Ausgaben gegenüber, die in Anrechnung zu bringen sind, wenn man ein richtiges Bild von den Lebensverhältnissen der Familie gewinnen will. Die hierfür nötigen Aufschlüsse kann nur die Fürsorge-

stelle geben, die die Familie seit langer Zeit kennt und in pflegerischer Behandlung hat, und es liegt ebensosehr im Interesse der Fürsorgestelle und ihrer Schützlinge wie auch im Interesse der um eine gerechte Entscheidung bemühten Intendantur, daß sie mit den nötigen Ermittlungen versorgt wird. Daß auch die militärischen Behörden, sowohl das Kriegsministerium wie auch die Intendanturen sich dieser Notwendigkeit bewußt sind, zeigt der bekannte Erlaß des Kriegsministeriums vom 7. Januar 1916, mit dem die Intendanturen angewiesen werden, sich der amtlichen Fürsorgestellen zur Prüfung der Anträge zu bedienen, zeigt ferner der Zusammenschluß der militärischen Behörden mit den sozialen Fürsorgeorganisationen im Bereich des XVIII. Armeekorps, über den in Heft 7/8 S. 212 berichtet wurde. Zwei Fälle aus der Hinterbliebenenfürsorge Berlins mögen schließlich als ein praktischer Beweis für die Nützlichkeit eines solchen Zusammenarbeitens hier dargestellt werden.

Im dem ersten Fall handelt es sich um die Frau eines Postschaffners, der einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses ein Gehalt von 1860 M. bezog. Die Frau blieb mit einer 8jährigen Tochter zurück und bezieht, da die Rente auf Grund der Zivilpension gekürzt ist, zusammen mit der Pension 613 M. Nachdem durch die Fürsorgestelle zunächst für eine gesundheitliche Kräftigung der sehr zarten und kränklichen Frau durch längeren Erholungsaufenthalt gesorgt worden war, bemühte sich die Frau, die während der Ehe niemals erwerbstätig gewesen war, um eine Anstellung bei der Post, die sie auch erhielt. Sie hat einen 7—7½ stündigen Dienst und ist entweder von ½7 Uhr morgens bis 3 Uhr mittags oder von ½3 Uhr mittags bis ½11 Uhr abends von Hause fort. Der Verdienst beträgt, wenn keine Pausen eintreten, etwa 80 M. monatlich, so daß die Gesamteinnahmen einschließlich der Rente, der Pension und eines von der Post gewährten Erziehungsgeldes von 6 M. monatlich jährlich etwa 1650 M. betragen. Der von der Frau gestellte Antrag auf widerrufliche Zuwendung wurde zweimal abgelehnt; ein an das Kriegsministerium gerichteter Einspruch gegen die Festsetzung der Rente wurde mit dem Bescheid beantwortet, daß Gewährung der vollen Kriegsversorgung nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht möglich sei, daß aber die Intendantur angewiesen sei, die Gewährung der widerruflichen Zuwendung noch einmal zu prüfen. Der Bescheid der Intendantur fiel auch zum drittenmal ablehnend aus, und zwar mit der Begründung, daß die Familie durch den Tod des Ehegatten in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht geschädigt sei.

Nun muß, wenn überhaupt jemals, in diesem Fall das gelten, was für die Haushaltsführung der erwerbenden Frau oben gesagt wurde. Dazu kommt, daß das Einkommen der Familie vor dem Kriege zwar

nicht besonders hoch gewesen ist, daß sich aber die Einkommensverhältnisse nachweisbar in aufsteigender Entwicklung befanden. Der Mann hatte kurz vor dem Krieg seine Oberpostschaffnerprüfung abgelegt und wäre in die nächste freiwerdende Stelle eingerückt. Dies hätte eine erhebliche Aufbesserung seiner Bezüge zur Folge gehabt. Die ganze Lebenshaltung der Familie war allem Anschein nach schon auf diese höheren Einkommensverhältnisse zugeschnitten. Namentlich wendeten die Eltern die allergrößte Sorgfalt auf die Erziehung des Kindes. Des Mannes höchster Wunsch war es, dem Kinde später eine höhere Schulbildung zu verschaffen, es wurde für die gesundheitliche Kräftigung des Kindes durch besondere Pflege, durch alljährliche Seebadekuren, durch Pachtung eines Landgrundstückes in der Nähe von Berlin usw. sehr viel mehr getan, als sonst in diesen Verhältnissen üblich ist. Jetzt muß die Frau das Kind tagsüber mehrere Stunden, und zwar zu Zeiten, wo Kinder der Mutter besonders bedürfen, sich selbst überlassen, weil sie von der ihr zustehenden Rente den Lebensunterhalt nicht bestreiten kann.

Daß es für eine Frau, die bisher ausschließlich ihren Haushalts- und Mutterpflichten gelebt hat, nicht ganz leicht ist, diese Pflichten nun bei anstrengender Berufsarbeit hintansetzen zu müssen, daß sie unter der notwendig eintretenden Vernachlässigung des Kindes sehr leidet, mag nur nebenbei erwähnt werden. Jedenfalls konnte bei genauer Prüfung der Sachlage wohl gesagt werden, daß trotz der verhältnismäßig hohen Einnahmen die Familie erheblich in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen geschädigt war, da die Frau unmöglich imstande war, ohne fremde Hilfe ihren Haushalt auch nur einigermaßen in der bisherigen Weise fortzuführen. Dazu kam, daß recht erhebliche Einnahmen, die die Familie früher durch die Bewirtschaftung des erwähnten Landgrundstücks hatte, jetzt fortfallen, da die Frau neben ihrer Arbeit weder Zeit noch Kraft hat, sich um das Grundstück zu kümmern, auch keine Mittel mehr hineinstecken kann.

Das alles sind Umstände, die der prüfende Beamte der Militärbehörde unmöglich bei seinem einmaligen Besuch feststellen konnte. Eine genaue, auf alle Einzelheiten hinweisende Darstellung der Verhältnisse, die der Intendantur durch die Fürsorgestelle übermittelt wurde, hatte denn auch den Erfolg, daß nunmehr die Bewilligung der Zuwendung erfolgte.

In dem zweiten Fall handelt es sich um die Frau eines Tischlers, der ebenfalls ein Einkommen von etwa 1800 M. jährlich hatte. Die Frau blieb mit zwei Kindern im Alter von 8—9 Jahren zurück und bezieht eine Rente von 61 M. Obwohl auch sie niemals in der Ehe erwerbstätig gewesen war, bemühte sie sich sofort um Arbeit und fand,

nachdem ein Versuch, als Straßenbahnschaffnerin tätig zu sein, mit einer schweren Erkrankung geendet hatte, Arbeit in der Nieterei eines Luftschiffhafens. Um ihre Arbeitsstelle rechtzeitig zu erreichen, muß die Frau morgens kurz nach 5 Uhr ihre Wohnung verlassen und kommt kurz vor 8 Uhr abends wieder zu Hause an. Bei anstrengendster Arbeit verdient sie etwa 70 M., so daß ihre Einnahmen zusammen mit der Rente 130 M. monatlich, d. h. 1560 M. jährlich betragen. Der Antrag auf widerrufliche Zuwendung wurde auch hier mit der Begründung abgelehnt, daß die Familie durch den Verlust des Ernährers in wirtschaftliche Not nicht geraten sei.

Es liegt auf der Hand, daß die Frau, die von früh bis spät von Hause fort ist, ihre Kinder nicht sich selbst überlassen und daß bei einer so ausgedehnten Arbeitszeit der Mutter auch der Kinderhort nicht als ausreichende Versorgung angesehen werden kann. Die Frau hatte infolgedessen ihre Mutter vom Lande kommen lassen müssen, die ihr nun Haushalt und Kinder versah, dafür aber natürlich miterhalten werden mußte. Die ausfallenden Unterhaltungskosten für den gefallenen Mann mußten also jetzt für die Mutter eingesetzt werden. Dazu kommen die Ausgaben, die durch die Erwerbsarbeit der Frau selbst entstehen, wie namentlich das sehr hohe Fahrgeld von 12 M. monatlich (die Fabrik ist nur mit der Eisenbahn zu erreichen), Kosten für ein warmes Mittagessen in der Fabrikkantine, das naturgemäß teurer ist, als wenn die Frau im Haushalt mitißt, erheblich vermehrte Ausgaben für Kleidung, die bei der Fabrikarbeit schneller abgenutzt wird, auch nicht so vertragen werden kann wie im Haushalt, u. dgl. m. — Auch hier hatte eine ausführlich begründete Eingabe der Fürsorgestelle an die Intendantur den gewünschten Erfolg.

Beide Fälle wären ohne das Eingreifen der Fürsorgestelle niemals so entschieden worden, wie es nach Lage der Verhältnisse nötig war, um „das Hinabgleiten in eine sozial tiefere Stufe zu verhüten". Es kann daher nur dringend allen Fürsorgestellen empfohlen werden, soweit sie amtlich sind, von der ihnen vom Kriegsministerium gewährten Befugnis der Aufnahme und Weitergabe von Anträgen Gebrauch zu machen, soweit sie nicht amtlich sind, ein Zusammenarbeiten mit den militärischen Versorgungsbehörden wenigstens in der hier geschilderten Weise zu versuchen.

Dorothea Hirschfeld.

Die Armenkinderversorgung im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Von **A. Wanderer,** Frankfurt a. M.

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der übrigen preußischen Provinzen, die in der Regel einen geschlossenen Landarmenverband bilden, zerfällt die Provinz Hessen-Nassau in drei Landarmenverbände. Diese werden gebildet: 1. durch den kommunalständigen Verband des Regierungsbezirkes Kassel, 2. durch den kommunalständigen Verband des Regierungsbezirkes Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M., 3. durch den Stadtkreis Frankfurt a. M.

Die Kostenübernahme der Versorgung armer Waisen geschieht in Preußen durch die Orts- und die Landarmenverbände. Wo alte, der Gesamtheit zugute kommende Einrichtungen vor dem Erlaß des UWG. bestanden, war es das Bestreben des Gesetzgebers, diesen Zustand zu erhalten. So kommt es, daß das Preuß. Ausführungsgesetz zum UWG. in seinem § 72 bestimmt: Die Verwaltung des für das ehemalige Herzogtum Nassau vorhandenen, seiner Bestimmung zu erhaltenden Zentralwaisenfonds wird durch königliche Verordnung geregelt; bis zu deren Erlaß bewendet es bei den darauf bezüglichen Bestimmungen der §§ 17 und 19 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, vom 18. Dezember 1848 (Nassauisches Verordnungsblatt S. 303 ff.). Und im § 74, der die Aufhebung aller mit dem gegenwärtigen Gesetz (UWG.) in Widerspruch stehenden Bestimmungen anordnet, erfährt dieser Paragraph im Absatz 4 c folgende Einschränkung: „... vorbehaltlich der die Verwaltung des Zentralwaisenfonds betreffenden Bestimmung des § 72 dieses Gesetzes, und mit der Maßgabe, daß die auf Grund der §§ 14 und 16 sub 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1848 für die Landarmen- und Waisenpflege im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau sowie die für gleiche Zwecke im Kreise Biedenkopf aus der Staatskasse pro 1870 geleisteten Zuschüsse dem Landarmenverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden überwiesen werden."

Die in diesen Paragraphen bezeichneten Gebiete bilden den territorialen Umfang des kommunalständigen Verbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden, mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. Einmal soll diesem Gebiete der dort vorhandene, lediglich für die ehemals herzogl. nassauischen Gebiete bestimmte Zentralwaisenfonds erhalten bleiben, und zweitens soll der dem restlichen Teile des Regierungsbezirks Wiesbaden (mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M.) seither aus der Staatskasse geleistete Zuschuß zur Waisenversorgung auch fernerhin verbleiben, und zwar in der Höhe, in der er im Jahre 1870 geleistet wurde.

Durch Kgl. Verordnung vom 4. September 1871 wird die Verwaltung des Zentralwaisenfonds dem kommunalständigen Verband des Regierungsbezirkes Wiesbaden und dessen Organen überwiesen und gleichzeitig bestimmt, daß, soweit die eigenen Einnahmen des Fonds nicht ausreichen, der Landarmenverband des Regierungsbezirks Wiesbaden einzutreten habe. Gleichzeitig wurden diesem Verbande die seitherigen Verpflichtungen der Staatskasse gegenüber dem Kreis Biedenkopf und dem Ortsbezirk Rödelheim auferlegt.

Hierdurch übernahm der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden eine bedeutungsvolle Tätigkeit, die in diesem Umfange von keiner anderen preußischen Provinzialverwaltung ausgeübt wird: Die Waisenversorgung auf breiter Grundlage.

Der Zentralwaisenfonds war durch ein besonderes Edikt vom 19. Oktober 1816 nach der Errichtung des Herzogtums Nassau im Jahre 1815 begründet worden durch Zusammenlegung des Fonds der damals bestehenden drei Waisenhäuser, Zuweisung einer Anzahl besonderer Einnahmen, Recht einer jährlichen Kirchen-, Schlüssel- und Subskriptionskollekte und Verleihung der Rechte einer milden Stiftung. Dazu wurde bestimmt, daß etwa fehlende Mittel zur Erfüllung der Aufgaben aus allgemeinen Staatsmitteln zu leisten seien.

Die Waisen sollten nach obigem besondern Erlaß in der Reihenfolge der vier folgenden Verwaisungsarten aufgenommen werden:

1. Waisen, die Vater und Mutter verloren haben;
2. die unehelich Geborenen, die die Mutter verloren haben;
3. die keinen Vater mehr haben;
4. wenn aus diesen drei Klassen alle versorgt sind, die ehelich Geborenen, die mutterlos sind und deren Vater zu ihrer Ernährung und Erziehung sich gänzlich außerstande befindet.

Das jährliche Pflegegeld sollte 50 Gulden nicht überschreiten, die Knaben sollten bis zum zurückgelegten 15., die Mädchen bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre verpflegt werden. Knaben, die sich besonders zur handwerklichen Ausbildung eignen, können auf zwei weitere Jahre über oben festgesetztes Alter hinaus Unterstützung erfahren.

Diese weitgehenden waisenfreundlichen Bestimmungen konnten infolge der schlechten Finanzlage des Landes nur insoweit eingehalten werden, als lediglich die zwei ersten Gruppen der zu Versorgenden berücksichtigt wurden.

Dieser Zustand blieb so bis zum Inkrafttreten des UWG. Bei der Einverleibung Nassaus in Preußen 1866 hatte Preußen alles beim alten gelassen und lediglich die Rolle des Zuschußleistenden übernommen, die es, wie oben angeführt, alsdann auf den Landarmenverband übertrug.

Tabelle 1.

L. A. V. des Reg.-Bez. Wiesbaden.
Stand und Bewegung der Waisenpflege.

Rechnungsjahr	1. Nassauischer Zentralwaisenfonds					2. Kreis Biedenkopf und in Rödelheim					3. Vormaliges Amt Homburg					4. Landkreis Frankfurt ausschl. Heddernheim und Rödelheim				
	Jahres-anfang	Zugang	Gesamtzahl	Abgang	Jahresschluß	Jahres-anfang	Zugang	Gesamtzahl	Abgang	Jahresschluß	Jahres-anfang	Zugang	Gesamtzahl	Abgang	Jahresschluß	Jahres-anfang	Zugang	Gesamtzahl	Abgang	Jahresschluß
1913	1024	177	1201	166	1035	52	7	59	12	47	17	—	17	5	12	13	—	13	2	11
1912	1074	191	1265	241	1024	53	8	61	9	52	12	7	19	2	17	16	—	16	3	13
1911	1023	241	1264	190	1074	44	18	62	9	53	10	7	17	5	12	18	—	18	2	16
1910	942	249	1191	168	1023	54	7	61	17	44	10	2	12	2	10	21	—	21	3	18
1909	913	218	1131	189	942	48	10	58	4	54	14	—	14	4	10	27	—	27	6	21
1908	861	231	1100	187	913	43	14	57	9	48	13	2	15	1	14	25	5	30	3	27
1904	859	157	1016	182	834	61	3	64	10	54	21	2	23	5	18	34	3	37	5	32
1900	920	201	1121	202	919	52	18	70	9	61	10	3	13	2	11	73	4	77	16	61

Als 1871 die kommunalständigen Verbände den Fonds übernahmen, betrug er ungefähr 600000 M. Ihr Bestreben ging nun in erster Linie dahin, durch Zuwendungen den Fonds vor allem selbständig und leistungsfähig zu machen und ihn den veränderten Verhältnissen anzupassen. So erreichte er allmählich insbesondere durch Zuweisung aus Erträgnissen der Nassauischen Landesbank, der Nassauischen Sparkasse, durch Geschenke und Vermächtnisse eine Höhe von 2 300 000 M. Die Zinsen dieses Kapitals stehen ihm für seine Zwecke zur Verfügung. Dazu erhält er die ihm in § 74 des preuß. Ausf. Ges. zum UWG. zugesicherte Staatsrente (jetzt seitens des Landarmenverbandes) in Höhe von jährlich etwa 30000 M.; ebenso erbringt die Hauskollekte jährlich etwa 30000 bis 35000 M. Die Schlüssel- und Kirchenkollekte ist in Wegfall gekommen. Die Gesamteinnahmen und -ausgaben betragen jährlich etwa 300000 M.

Der Umfang der Waisenpflege ist wie folgt abgegrenzt: eheliche Kinder, die beide Eltern verloren haben, und uneheliche Kinder, die ihre Mutter verloren haben (Bestimmung 1 und 2 des Ediktes vom 19. Oktober 1816), erhalten Verpflegung, Medikamente, Heilungskosten, Konfirmations- resp. Kommunionskleider und Zuschüsse zur beruflichen Ausbildung. Landesrat Krekel hat in einem Aufsatz im 1. Jahrgang der „Jugendfürsorge“ eine recht anschauliche Darstellung davon gegeben, wie diese Waisenpflege sich gestaltet. Die Pflege des Zentralwaisenfonds dauert bis zum vollendeten 14. Jahre; nötigenfalls wird sie auf ein weiteres Jahr verlängert. Das Pflegegeld beträgt bis zu 150 M. jährlich; ebenso hoch ist der Lehrgeldzuschuß für eine dreijährige Lehrzeit. Die Kosten in Krankheitsfällen, für Konfirmations- oder Kommunionskleider wie auch die Kosten der ersten Ausstattung bei Übernahme des Waisenkindes in die Pflege des Zentralfonds sind hierbei nicht einbegriffen. Die Unterbringung der Pfleglinge erfolgt nur in den allerseltensten Fällen in Waisen- oder Erziehungsanstalten und nur, wenn es sich um Fälle der Verwahrlosung handelt oder Familienpflege nicht aufzutreiben ist. Sie wird veranlaßt durch der Bürgermeister des Wohnortes nach Anhörung des zuständigen Geistlichen und des Vormundes; nach Abschluß eines Pflegevertrages wird der Antrag auf Übernahme des Kindes in die Pflege des Zentralwaisenfonds beim Landesdirektor gestellt. Dieser prüft den Fall, genehmigt den Pflegevertrag und benachrichtigt das zuständige Vormundschaftsgericht von der Unterbringung. Dasselbe Verfahren gilt auch beim Verbringen der Kinder in Lehrstellen. Der Bürgermeister des Ortes, an dem das Kind untergebracht wird, übt die Aufsicht aus in Verbindung mit ehrenamtlichen und besoldeten Vertrauenspersonen. Für die Heranziehung dieser letzteren wendet der Etat des ZWF. jährlich bis zu 2000 M. auf.

Tabelle 2.

L. A. V. des Reg.-Bez. Wiesbaden.
Zahl der Waisen am Jahresschluß und Pflegeaufwand.

Bestand zu Ende des Rechnungsjahres	1. des Nassauischen Zentralwaisenfonds ehem. Herzogtum Nassau		2. im Kreise Biedenkopf und in Rödelheim		3. im ehemaligen Amt Homburg		4. im Landkreis Frankfurt außer Rödelheim und Heddenheim		Insgesamt	
	Zahl der Waisen	reiner Pflegeaufwand M.	Zahl der Waisen	reiner Pflegeaufwand M.	Zahl der Waisen	reiner Pflegeaufwand M.	Zahl der Waisen	reiner Pflegeaufwand M.	Zahl der Waisen	reiner Pflegeaufwand M.
1872	1133	78 197	56	3640	—	—	—	—	1189	81 837
1880	1057	90 553	60	5009	—	—	—	—	1117	95 562
1890	1066	101 703	76	6509	27	2182	124	13177	1293	123 571
1900	874	84 337	58	5197	10	987	56	5602	998	96 123
1901	834	79 986	63	4627	14	1092	46	5127	957	90 832
1902	835	80 438	54	6094	19	1455	40	7800	948	95 784
1903	859	87 108	61	5129	21	1733	34	6063	975	100 033
1904	834	91 070	54	5565	18	1714	32	3473	938	101 222
1905	826	90 887	46	5299	15	1688	26	2816	913	100 690
1906	893	91 323	47	4771	16	1492	21	2256	977	98 442
1907	869	87 756	43	4330	13	1332	25	2554	950	95 972
1908	913	93 506	48	4280	14	1219	27	2340	1002	101 345
1909	942	98 243	54	4702	10	1240	21	2157	1027	106 942
1910	1023	108 914	44	4394	10	1190	18	1952	1095	116 450
1911	1074	116 076	53	4419	12	1590	16	1660	1155	123 745
1912	1024	116 190	52	5373	17	1423	13	651	1126	123 637
1913	1035	113 958	47	5471	12	1521	11	1155	1105	122 105

Tabelle 3. Etat des Nassauischen Zentralwaisenfonds.

Jahr	Persönlicher Aufwand für die Pfleglinge in Mark				
	Pflegegelder	Heilungskosten	Konfirm.-Bekleidung	Lehrgeld	Insgesamt
1913	113 958	1540	3034	6823	125 325
1912	116 190	1507	2462	6353	126 512
1911	116 076	1139	4969	6727	128 911
1910	108 914	1332	2906	6553	129 705
1909	97 234	1059	1684	5363	105 340
1908	93 706	983	4413	7638	106 740

Organisch verbunden mit diesem nassauischen Zentralwaisenfonds ist die Waisenpflege in den ehemals hessischen Gebietsteilen. Die Hessische Landeswaisenanstalt in Darmstadt bedeutete bis zum Jahre 1866 eine ähnliche Einrichtung wie der ZWF. Für jene Gebietsteile, die von Hessen an Preußen 1866 abgetreten werden mußten (Kreis Biedenkopf und Ortsbezirk Rödelheim), ging die Pflege an die Kgl. Regierung zu Wiesbaden über, die sie 1871 mit der Verwaltung des ZWF. dem Bezirksverband (LAV.) des Reg.-Bez. Wiesbaden übertrug, der diese nun gemeinschaftlich ausübt. Die Verwaltung ebenso wie die Verpflegungsart sind gleich; die erforderlichen Zuschüsse zu den Kosten der hessischen Waisen, die in erster Linie mit aus der Staatsrente und den Erträgnissen der besonderen Hauskollekte in den betr. Bezirken bestritten werden, hat der LAV. zu leisten.

Tabelle 4. Ertrag der Hauskollekten.

Jahr	Im ehemaligen Herzogtum Nassau	Im Kreise Biedenkopf und in Rödelheim	Im Landkreis Frankfurt ausschl. Heddernheim und Rödelheim
1900	29 180	1633	1516
1904	31 334	1955	1135
1908	33 054	2135	1264
1912	34 214	2037	—

Desgleichen wurden die nun noch außenstehenden Gebiete des Reg.-Bez. mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt durch Kommunallandtagsbeschluß 1886 in bezug auf Waisenpflege den vorherbeschriebenen gleichgestellt. Es handelte sich um eine Anzahl ehemals kurhessischer Gemeinden, die bei der Trennung des Landkreises Frankfurt a. M. 1886 dem Bezirksverband Wiesbaden zugeschlagen worden waren.

Wenn nun auch, wie aus vorstehendem ebenso wie aus den Tabellen ersichtlich, die Verpflegung der Vollwaisen bis dahin im Reg.-Bez.

Wiesbaden sehr gut zu nennen ist (auf den hierunter einbegriffenen Stadtkreis Frankfurt a. M. ist später zurückzukommen), so war es zu derselben Zeit um die Pflege der Halbwaisen und der Armenkinder besonders in den ländlichen Gemeinden noch schlecht bestellt.

Im Jahre 1901 sah sich der Kommunallandtag veranlaßt, den Umfang der Waisenpflege auf die Punkte 3 und 4 der Bestimmung vom 19. Oktober 1916 auszudehnen, und zwar auf jene Fälle, in denen ein Elternteil verstorben, der andere aber wegen unheilbarer Krankheit, Abwesenheit und diesen gleichzuachtenden Gründen dauernd an der Fürsorge für das halbwaise Kind verhindert und die Lebenslage des Kindes dadurch dieselbe wie die einer Ganzwaise ist. Dieser Beschluß wurde allerdings gefaßt nur mit Rücksicht auf die zutage tretende Verringerung der Zahl der hilfsbedürftigen Vollwaisen einerseits und die günstigen Erträgnisse der hergebrachten Waisenkollekte andererseits. Die Verhandlungen wegen der Aufnahme der Halbwaisen und die vielen diesbezüglichen Anfragen ergaben jedoch recht bald, wie große Not oftmals namentlich in den kleinen Landgemeinden unter den Halbwaisen der oben bezeichneten Art herrschte und wie dringend geboten hier eine ausgiebigere Fürsorge war, weshalb der Landesausschuß 1903 auch beschloß, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel der Halbwaisenpflege weiter seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. In den ersten 2 Jahren der erweiterten Waisenpflege wurden 43 Kinder nach diesen Bestimmungen in die Pflege des ZWF. aufgenommen. Späterhin ist ihre Zahl aus den Rechenschaftsberichten nicht mehr zu erkennen.

Nach der verhältnismäßig schwachen Entwicklung der Versorgten indessen erscheint es nicht wahrscheinlich, daß die erweiterte Fürsorge einem größeren Teil der Halbwaisen zuteil wird. 1890 betrug die Zahl der versorgten Ganzwaisen 1066, 1900: 874, 1913: 1034. Wenn man die natürliche Bevölkerungsvermehrung und die damit wohl auch steigende Zahl der Ganzwaisen mit dem Ansteigen der Versorgtenziffer vergleicht, bleibt kaum ein nennenswerter Spielraum für die Versorgung der Halbwaisen, die z. B. in der Stadt Frankfurt a. M. durchschnittlich eine dreimal so große Zahl Versorgungsbedürftiger liefern wie die Ganzwaisen. Würde man dieses Verhältnis — und man kann dies mit einiger Sicherheit — auf den übrigen Teil des Reg.-Bez. Wiesbaden übertragen, so ergibt sich hierfür für 1913 die Gesamtzahl von über 4000 Ganz- und Halbwaisen, von denen etwa 1100 durch den ZWF. versorgt werden, die übrigen aber der gemeindlichen Armenpflege unterstehen. Bezüglich der Armenkinder, die trotz des Besitzes beider Eltern dennoch in öffentliche Fürsorge kommen, geht es bei den mehr ländlichen Verhältnissen nicht an, die typischen Großstadtziffern Frankfurts als Schätzungsmaßstab anzulegen; die ent-

Tabelle 5. Stadt Frankfurt a. M. Städtische Armenkinderpflege.

Jahr	a) in Frankfurt a. M. untergebracht — in Familienpflege				a) in Frankfurt a. M. untergebracht — in der Kinderherberge				b) auswärts untergebracht				c) in Vereinen und Anstalten untergebracht				Gesamtzahl der Verpflegten während des Jahres
	Bestand	Zugang	insgesamt	Abgang	Bestand	Zugang	insgesamt	Abgang	Bestand	Zugang	insgesamt	Abgang	Bestand	Zugang	insgesamt	Abgang	
1900	145	127	272	123	44	329	373	331	175	80	255	38	111	48	159	12	1059
1901	149	130	279	58	42	276	318	275	217	48	265	39	147	30	177	14	1039
1902	221	127	348	141	43	222	365	314	226	76	298	21	163	20	183	8	1194
1903	207	135	342	115	51	326	377	317	279	65	344	26	175	22	197	11	1260
1904	227	155	382	57	60	332	392	309	318	73	391	46	186	38	224	9	1389
1905	325	152	377	103	83	336	419	338	345	84	429	24	215	30	245	28	1470
1906	374	360	734	316	81	234	415	238	405	115	520	51	217	64	281	38	1950
1907	418	470	888	518	77	349	426	306	469	132	601	31	243	77	320	90	2235
1908	370	510	880	463	120	356	476	359	570	74	644	20	238	80	318	66	2318
1909	417	552	969	534	117	406	523	330	624	109	733	29	244	71	315	23	2631
1910	435	502	937	508	193	426	619	416	704	122	826	88	292	35	327	37	2709
1911	429	412	841	406	203	450	653	457	738	173	911	140	290	43	333	40	2738
1912	435	386	821	380	196	400	596	394	771	103	874	103	293	49	342	46	2833
1913	441	463	904	399	202	385	587	421	771	107	878	51	286	73	359	59	2728
1914	505	.	.	.	166	.	.	.	827	.	.	.	300	.	.	.	.

sprechenden Ziffern anderer Gebiete, z. B. Elsaß-Lothringens, Badens, weisen etwa ein Drittel der Gesamtarmenkinder als noch im Besitze beider Eltern stehend nach, was für den Reg.-Bez. Wiesbaden mit Ausnahme Frankfurts einer Gesamtarmenkinderziffer von 5300 gleichkäme, d. s. auf 1000 gleichaltrige Kinder in der Bevölkerung 17,2 öffentliche Armenkinder. Diese Ziffer entspricht etwa der Durchschnittszahl für Deutschland.

Zu den Tabellen selbst ist kaum etwas Besonderes zu sagen. Sie belegen lediglich die vorstehenden Ausführungen.

Es verdient noch nachgetragen zu werden, daß durch den ZWF. auch eine besondere Krüppelfürsorge ausgeübt wird, die vom Landesausschuß 1904 beschlossen und 1907 erweitert wurde. Bis Anfang Januar 1915 kam diese Fürsorge insgesamt 403 verkrüppelten Kindern zugute. 290 von ihnen wurden längere Zeit in Krüppelheilstätten behandelt, während 113 lediglich orthopädische Apparate erhielten. 233 Kinder wurden aus den Anstalten wieder entlassen, nachdem man sie zur Sicherung des Erfolges ebenfalls größtenteils mit orthopädischen Apparaten ausstattet; 57 befanden sich zu obigem Zeitpunkte noch in Anstalten.

Der Verwaltungsbericht des ZWF. an den Kommunallandtag bringt einen genauen rechnerischen Nachweis der Verpflegungsaufwendungen nach Jahren sowohl wie nach Kreisen, desgleichen eine genaue Altersklassifizierung der verpflegten Waisen. Diese Tabellen hier wiederzugeben, würde zu weit führen. Es genügt wohl darauf hinzuweisen wie auch auf den dort gebrachten Nachweis der von den schulentlassenen Waisen ergriffenen Berufe.

Stadt Frankfurt. a. M. Familienstand der Armenkinder. Tabelle 6.

Jahr	Anzahl Armenkinder am Jahresschluß	Von den am Jahresschluß vorhandenen Armenkindern waren						
		nach dem Familienstande					im Waisenhaus untergebracht	
		ehelich	unehelich	Ganzwaise	Halbwaise	beide Eltern lebten	Pflegekinder	Lehrzöglinge
1906	1077	651	426	145	447	485	235	147
1907	1207	712	495	159	491	557	227	150
1908	1290	772	518	191	516	583	230	153
1909	1402	786	616	211	534	657	212	178
1910	1624	911	713	317	556	751	230	182
1911	1695	829	866	339	639	717	203	172
1912	1700	945	755	238	886	576	195	171
1913	1798	1023	775	330	840	628	.	.

Die Übersicht der städtischen Armenkinderpflege von Frankfurt a. M. (Stadtkreis Frankfurt a. M.) kann natürlich nicht zu Vergleichen mit

der Armenkinderpflege im übrigen Reg.-Bez. herangezogen werden, sondern erfordert eine Gegenüberstellung mit den entsprechenden Ziffern anderer Großstädte. Ich hoffe demnächst in einer besonderen Arbeit darauf zurückzukommen. Frankfurt hat rund ein Drittel der Einwohnerzahl des Regierungsbezirks; seine Beteiligung mit 2728 Armenkindern im Jahre 1913 an der Gesamtzahl von etwa 8000 öffentlichen Armenkindern im Reg.-Bez. würde dem entsprechen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die stark ausgeprägte private Fürsorge in Frankfurt sicherlich jenen Teil von Armenkindern versorgt, den Frankfurt als Großstadt mehr aufweist wie die ländlichen Bezirke.

Nachweis von Material.

Der an dieser Stelle gegebene Nachweis von Material stellt sich als fortlaufende Ergänzung des von der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit gesammelten Materials dar. Das Material ist nach dem in unserer ersten Nummer mitgeteilten, den Sammlungen der Zentralstelle zugrunde liegenden Grundplan geordnet; die Ziffern und Buchstaben entsprechen daher den Ziffern- und Buchstabenbezeichnungen in unserem Grundplan. Des systematischen Zusammenhanges halber sind auch Besprechungen von Büchern und Artikeln aus Zeitschriften, da sie sich überwiegend auf Einzelgebiete erstrecken, hier eingeordnet. Die kurze bibliographische Anzeige literarischer Neuerscheinungen deren Besprechung wir uns vorbehalten, findet sich am Schlusse jedes Abschnittes.

I. A. Armen- und Wohlfahrtspflege im allgemeinen.

Aufsicht über Wohltätigkeitssammlungen. Einen neuen Weg zu dem Ziel der dringend notwendigen, durch die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 zwar angestrebten, aber nicht vollständig erreichten Kontrolle der Wohlfahrtssammlungen hat der Stadtbund der Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit in Frankfurt beschritten. Dort ist eine Kommission eingesetzt worden, die die Aufgabe hat, nachzuprüfen, inwieweit ein wohltätiger Zweck und inwieweit ein gewerbliches Unternehmen der Veranstaltung zugrunde liegt. Über die Ergebnisse der Nachforschungen soll regelmäßig in öffentlichen Blättern berichtet werden. Man hofft, daß es auf diese Weise gelingen wird, wirklich soziale Unternehmungen von verschleierten Erwerbsgeschäften zu unterscheiden. Empfänger von Zusendungen, in denen zu angeblich gemeinnützigen Zwecken Gelder erbeten werden, können diese an das Bureau des Stadtbundes, Frankfurt a. M., Stiftstr. 30, einsenden. Auf Wunsch wird ihnen von dort aus in jedem einzelnen Falle über die Ermittlungen Nachricht gegeben.

Schäfers, Johannes, **Abriß der ländlichen Wohlfahrtspflege.** 64 S. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1915.

Das vorliegende Handbuch ist aus der Praxis einer wirtschaftlichen Frauenschule entstanden und für den Unterricht an Frauenbildungsanstalten gedacht. Es bildet das Dezember-Januar-Heft 1915/16 der Zeitschrift „Frauenwirtschaft“.

Liese, Wilhelm, **Caritativ-soziale Lebensbilder.** 58 S. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1916.

Werner, Viktor, **Die Entwicklung des Stettiner Armen- und Fürsorgewesens bis zur Einführung der preußischen Städteordnung im Jahre 1809.** Inaugural-Dissertation. 47 S. Borna-Leipzig, Druck von Robert Noske, 1916.

II. F. Notstandstätigkeit.

Kriegsfürsorge.

Liebrecht, Arthur, **Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.** Vom 28. Februar 1888 in seiner Neufassung vom 4. August 1914 nebst den reichsrechtlichen Abänderungen, den preußischen, bayerischen, württembergischen und badischen Ausführungsbestimmungen und den Bundesratsverordnungen betreffend Wochenhilfe während des Krieges. Mit Erläuterungen. Dritte vermehrte Auflage. 293 S. Berlin, Franz Vahlen, 1916.

Der ausgezeichnete Kommentar liegt jetzt bedeutend erweitert in dritter Auflage vor. Er enthält neben den mit Erläuterungen versehenen reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Familienunterstützung wie auch über die Kriegswochenhilfe die Ausführungsbestimmungen der größeren Bundesstaaten, die bundesstaatlichen Erlasse, Entschließungen und Verordnungen. Den Schluß bilden einschlägige Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Ein sorgfältig bearbeitetes Register erleichtert die Benutzung des für alle amtlichen und privaten Versorgungs- und Unterstützungsstellen unentbehrlichen Nachschlagewerkes.

Der preußische Ministerialerlaß vom 23. Juni 1916 und die Armenpflege. Der preußische Minister des Innern hat in einem Erlaß vom 23. Juni 1916 erneut den Gemeinden zur Pflicht gemacht, für alle infolge des Krieges hilfsbedürftig werdenden Personen — mögen sie im bisherigen Sinne als Arme oder Kranke oder als Arbeitslose usw. zu betrachten sein — eine Kriegswohlfahrtspflege zu üben, die weder rechtlich noch praktisch unter dem engen Begriff der Armenpflege in die Erscheinung treten darf. Nach dem Erlaß sollen in Zukunft nur noch diejenigen Gemeinden Beihilfen für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege aus Reichs- und Staatsmitteln erhalten, die die Verpflichtung übernehmen, sich an die Vorschriften dieses Erlasses sowie des früheren vom 28. Aug. 1914 zu halten. Alle Anmeldungen für die Erstattung von Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege sollen in Zukunft mit der Bescheinigung versehen sein, „daß Erstattungsansprüche aus § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz entgegen den Vorschriften des Erlasses vom 28. August 1914 und vom 23. Juni 1916 in keinem Falle erhoben sind oder erhoben werden“.

Da in den Kreisen der Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Zweifel darüber entstanden sind, welche Bedeutung den Worten: „infolge des Krieges hilfsbedürftig werdenden Personen“ zu geben ist, hat der Vorstand den Königlich preußischen Minister des Innern, Exzellenz von Loebell, um eine authentische Interpretation ersucht und ihm folgende Fragen vorgelegt: 1. Sind solche Personen, die schon vor dem Kriege die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen mußten, bei denen aber infolge des Krieges eine Verschärfung ihrer Notlage eingetreten ist, auch als solche anzusehen, die infolge des Krieges hilfsbedürftig geworden sind? 2. Sind solche Personen, die vor dem Kriege noch nicht hilfsbedürftig waren, bei denen aber während des Krieges Verhältnisse eingetreten sind, die, ganz abgesehen vom Kriege, eine Notlage hervorrufen mußten, bei denen aber diese Notlage durch den Krieg verschärft ist, auch als solche anzusehen, die ausschließlich der Kriegswohlfahrtspflege zur Last fallen müßten? Der Vorstand hat dabei seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß beide Fragen zu verneinen sind, da sonst die durch den Krieg hervorgerufene Teuerung, die alle Armenunterstützte trifft, zu einer vollständigen Ausschaltung der öffentlichen Armenpflege führen würde. Darauf ist unter dem 22. August vom Minister des Innern

die Antwort eingelaufen, daß die Auffassung des Vorstandes dem Sinne der Erlasse vom 28. August 1914 und 23. Juni 1916 entspreche und die beiden gestellten Fragen zu verneinen seien.

Weihnachtsbescherungen und Bezugsscheine. In Nr. 19/20 des laufenden Jahrgangs der Deutschen Juristenzeitung (Verlag Otto Liebmann, Berlin) weist Stadtrat a. D. Samter (Charlottenburg) darauf hin, wie die Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren auch in das Tätigkeitsgebiet der Armen- und Wohlfahrtspflege eingreife. Sie werde namentlich bei der Weihnachtsbescherung eine große Rolle spielen, diese aber nicht, wie man zunächst glauben könne, unmöglich machen, sondern dazu führen, daß diese bisher sehr schematisch geübte Wohltätigkeit vertieftere und zweckdienlichere Formen annehme. Unmöglich werde nur die bisher immer noch viel zu viel geübte Form der öffentlichen Bescherung werden, die allen, die es mit wirklicher Wohltätigkeit von Mensch zu Mensch, mit einer Hilfe zur rechten Zeit und mit den rechten Mitteln ernst meinten, seit langem wenig sympathisch sei. „Wenn hundert Hemden, hundert Anzüge eingekauft oder angefertigt und bei einer Massenbescherung verteilt werden, freut sich zwar jeder, der etwas davon erhält. Ob er aber gerade dieser Gabe bedarf, ob sie nicht ein Ärmerer dringender braucht, der sie nicht erhält, steht dahin. Bei jeder Massenbescherung ist ein Individualisieren ausgeschlossen. Und da die Mittel überall beschränkt sind, ist die zweite Folge die, daß die einen etwas erhalten, was sie nicht gerade jetzt haben müssen, die andern aber, die es brauchen könnten, ganz ausfallen." An sich mache die Verordnung Liebesgaben an Bedürftige keineswegs unmöglich. Sie zwinge nur zu einem Wandel in der Art des Gebens, zwinge den Geber, bei jedem Bedachten sorgfältig vorher zu prüfen, was er unbedingt gebrauche, „das zu tun, was das Grunderfordernis jeder wirklichen Armenpflege sei: Eingehend zu prüfen, was nötig, mit welchen Mitteln im einzelnen Fall zu helfen angebracht ist, und dann so zu helfen, daß der Arme nicht bloß um eine zufällige Gabe reicher ist, sondern gerade das erhält, womit ihm im Augenblick am meisten gedient ist."

Stadtrat Samter schlägt hierfür die Form der Gutscheine vor. Bei jeder Familie, die für eine Gabe in Frage komme, sei zu prüfen, für welche Angehörigen ein Kleidungs- oder Wäschestück notwendig ist. Für diese sollen die Beteiligten als Gabe einen Gutschein für einen bestimmten Lieferanten erhalten, auf den ihnen das Stück ausgeliefert wird, sobald sie sich selbst den Bezugsschein besorgt haben.

Berliner Fürsorgearbeit während des Krieges. Vorträge und Berichte aus dem Ausbildungs-Lehrgang der Zentrale für private Fürsorge E. V., Berlin. 156 S. Berlin, Franz Vahlen, 1916.

Wir haben im Januar-Februar-Heft d. J. ausführlich über einen Lehrkursus berichtet, den die Zentrale für private Fürsorge in Berlin zur Ausbildung in der Kriegsfürsorgearbeit im Winter 1915 veranstaltet hat. Die schon damals in Aussicht gestellte Drucklegung der dort gehaltenen Vorträge ist jetzt erfolgt; unter dem zusammenfassenden Titel: Berliner Fürsorgearbeit während des Krieges sind sie in dem vorliegenden, mehr als 150 Seiten starken Bande veröffentlicht. Mit Rücksicht auf den Zweck der Veröffentlichung, als Hilfsmittel in der Fürsorgearbeit zu dienen, werden an Stelle wortgetreuer Wiedergaben der Vorträge Zusammenfassungen des wesentlichen Inhalts dargeboten, die in lehrbuchmäßiger, klarer und übersichtlicher Darstellung die einzelnen Gegenstände behandeln. Überall sind inzwischen ergangene Bestimmungen und Veränderungen mit verarbeitet und die mitgeteilten Zahlen vielfach auf den neuesten Stand gebracht. Wenn es sich auch ausschließlich um die Darstellung der Berliner Kriegsfürsorge handelt, so wird die Veröffentlichung über ihren

eigentlichen Zweck hinaus auch geeignet sein, Anregungen und Hinweise für ähnliche Versuche in andern Städten zu geben. Wir geben nachstehend das Inhaltsverzeichnis wieder: Entwicklung und Ausbau der staatlichen Fürsorge. — Maßnahmen und Verordnungen der Gemeinde während des Krieges. — Aus der Lebensmittelfürsorge der Stadt Berlin. — Die öffentliche Armenpflege in ihren Beziehungen zur Kriegsfürsorge. — Die Sozialversicherung in ihren Beziehungen zur Kriegsfürsorge. — Die Gewerkschaften in ihren Beziehungen zur Kriegsfürsorge. — Maßnahmen von Arbeitgebern und Arbeitgeber-Organisationen. — Gemeinnützige Arbeitsvermittlung. — Die Fürsorge in ihren verschiedenen Gebieten. — Die Tätigkeit des Nationalen Frauendienstes. — Besondere Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge; der Jugendfürsorge. — Heilmethoden in der Kriegsbeschädigtenfürsorge. — Die Liebestätigkeit der evangelischen Kirche; der katholischen Gemeinden und Organisationen; der jüdischen Gemeinde.

Die Verordnungen über die Kriegswochenhilfe nebst Erläuterungen sowie die Kriegsgesetze und -Verordnungen zur Krankenversicherung. 37 S. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1915. 30 Pf.

Der Volksvereinsverlag hat in dem kleinen Heftchen Vorschriften zur Kriegswochenhilfe zusammen mit allen Kriegsverordnungen zur Krankenversicherung zusammengestellt und damit ein brauchbares Nachschlagebüchlein geschaffen, das allen zur Ausführung der Verordnungen berufenen Stellen empfohlen werden kann.

Ein Jahr Kriegsfürsorge der Gemeinde Wien. Herausgegeben von der Gemeinde Wien. 161 S. Wien, in Kommission bei Gerlach & Wiedling, 1915. 1 Kr.

Im Anschluß an einen in den ersten Kriegswochen erschienenen Leitfaden zur Kriegsfürsorge veröffentlicht die Gemeinde Wien in der vorliegenden Schrift einen Rechenschaftsbericht über das erste Kriegsjahr. Da wir in der Mai-Juni-Nummer des vorigen Jahrgangs (S. 110) an der Hand des erwähnten Leitfadens eingehend über die Wiener Kriegsfürsorge berichtet haben, können wir uns auf eine kurze Anzeige des vorliegenden Berichts beschränken. Er gibt ein lebendiges Bild sowohl der gemeindlichen Tätigkeit namentlich auf dem Gebiet der Armenkinderpflege, der Berufsvormundschaft und des Arbeitsnachweiswesens, als auch der freiwilligen Kriegsfürsorge, in der besonders die Leistungen der freien Hilfsaktion eine eingehende Darstellung erfahren.

Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge. Herausgegeben im Auftrage des Hauptausschusses. — Drittes Heft: Zur Theorie und Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge. 136 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916.

Das vorliegende Heft gibt einen Bericht über Organisation und Tätigkeit des Haupt- und des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge. Er zeigt, in welcher Weise Haupt- und Arbeitsausschuß den Aufgaben nachzukommen suchen, die ihnen in der Gründungsversammlung vom 27. Juni 1915 gestellt worden sind: Verbreitung der Ideen der Allgemeinen deutschen Tagung vom April 1915, Aufstellung von Richtlinien, Verhandlungen mit Behörden über eine möglichst einheitliche Gestaltung der Kriegshinterbliebenenfürsorge, Materialsammlung zur Unterstützung von Behörden und Vereinen und als Grundlage von Gutachten. Wenn auch das Endziel einer Vereinheitlichung der Kriegshinterbliebenenfürsorge noch nicht erreicht ist, so läßt der Bericht doch erkennen, daß verheißungsvolle Ansätze hierfür vorhanden sind, und daß es dem Arbeitsausschuß in enger Zusammenarbeit mit den maßgebenden Behörden und den anderen großen Organisationen der Kriegs-

hinterbliebenenfürsorge mehr und mehr gelingt, den von ihm aufgestellten Richtlinien Geltung zu verschaffen und seine Grundsätze in die Praxis zu überführen. Durch seine wachsende Materialsammlung ist er ebenso in der Lage, auf Mißstände in der Kriegshinterbliebenenfürsorge hinzuweisen und durch Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Stellen ihre Abstellung zu erwirken, als auch besonders gute und zweckmäßige Einrichtungen zu propagieren und für ihre Verbreitung und Nachahmung zu sorgen. Die Beeinflussung der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kriegshinterbliebenenfürsorge wird durch Stellungnahme zu neuen Gesetzentwürfen, durch Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften versucht und ist verschiedentlich sehr erfolgreich gewesen. Auch sind zu neu auftretenden Fragen und Problemen der Kriegshinterbliebenenfürsorge unter Zuziehung sachverständiger Kreise Richtlinien und Gutachten ausgearbeitet worden. So gewinnt der Bericht durch die Fülle des dargebotenen Materials, das durch eine Reihe von Einzelberichten aus deutschen Städten und durch Mitteilung der hauptsächlichsten auf dem Gebiet ergangenen amtlichen Verfügungen und Erlasse sowie durch ein Verzeichnis aller bekannt gewordenen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene und ein Literaturverzeichnis ergänzt wird, den Wert eines wichtigen, ja unentbehrlichen Nachschlagewerks für alle, die wissenschaftlich und praktisch in der Kriegshinterbliebenenfürsorge stehen. Das Heft ist durch den Buchhandel für 1,60 M., beim Bezug mehrerer Exemplare durch den Arbeitsausschuß (Berlin W. 30, Münchener Str. 49) für 1,20 M. zu beziehen; beim Bezuge von mehr als 20 Exemplaren tritt eine weitere Ermäßigung auf 1 M. ein.

Schneider, Heinrich, **Kriegs-Familienunterstützung nach den Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888, 4. August 1914 und 30. Sept. 1915 und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916.** Mit den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten zum Gebrauch der Behörden systematisch dargestellt. 87 S. Straßburg, Selbstverlag, 1916. Preis kart. 2,10 M.

Lebensmittelversorgung und Massenspeisung in deutschen Großstädten. Bericht über die im Auftrag der gemeindlichen Kollegien der Stadt Nürnberg unternommene Informationsreise der Magistratsräte Fentz und Hengelein, sowie der Gemeindebevollmächtigten Giegerich und Giermann. 16 S. 1916.

Bäumer, Gertrud, **Die deutsche Frau in der sozialen Kriegsfürsorge.** 61 S. Gotha, Perthes, 1916.

Schweitzer, H., **Die Vereine vom Roten Kreuz Aachen-Stadt im Weltkriege 1914/1915.** Im Auftrage des Hauptausschusses der Vereine vom Roten Kreuz Aachen-Stadt herausgegeben. 144 S. 1916.

Überblick über die bisherigen Kriegsmaßnahmen und den Kriegsliebesdienst der Stadt Castrop für die Zeit vom 1. August 1914 bis 1. Januar 1916. 21 S.

Altmann, S. P., **Die Kriegsfürsorge in Mannheim.** Darstellung der Tätigkeit des Kriegsunterstützungsamtes und der Zentrale für Kriegsfürsorge von Kriegsbeginn bis zum Juli 1916 in deren Auftrag herausgegeben und bearbeitet. 324 S. Mannheim, J. Bensheimer, 1916.

Straßburger Kriegshandbuch. Fünfte Auflage. 176 S. Selbstverlag des Armenrats. 1916.

Wegweiser für deutsche Wohlfahrtspflege in Belgien. Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Alexander Philipsborn. Herausgegeben von der Zentralstelle für soziale Fürsorge des Belgischen Roten Kreuzes, Brüssel 1916. 99 S.

Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge. Herausgegeben im Auftrage des Hauptausschusses. Viertes Heft. Landfrage und Kriegswitwe. 87 S. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. Preis 1,20 M.

II. G. Stiftungswesen.

Verzeichnis der Stiftungen Bayerns nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 (ohne Berücksichtigung der reinen Kultusstiftungen). Herausgegeben vom Kgl. statistischen Landesamt, München 1914.

Die neue Auflage dieser interessanten statistischen Arbeit bietet eine Fortsetzung der im Jahre 1910 erschienenen Übersicht bis zum Dezember 1913. Die systematische Einteilung ordnet die Stiftungen einmal nach Zweckgebieten in Stiftungen für Erziehung, Unterricht und Bildungs- und Fürsorgestiftungen mit Angaben des örtlichen Geltungsbereichs und der gegebenen konfessionellen Beschränkung. Den größten Teil nimmt die Anordnung der Stiftungen nach Verwaltungsbezirken ein, in der jede Gemeinde, die über Stiftungen verfügt, in alphabetischer Reihenfolge nach Ort und Namen angegeben ist. Auf diese Weise wird die Schrift ein Nachschlagewerk für die Benutzung in allen bayerischen Ortschaften. Um ein genaues Bild des Stiftungswesens in Bayern zu gewinnen, wäre allerdings die Angabe der Kapitalsummen der einzelnen Schenkungen erwünscht, die auch für jede Bearbeitung auf Grund der Angaben unerläßlich ist. Auch vermißt man mit Bedauern die in erster Auflage gegebene Tabelle über den Gesamtwert des Stiftungsvermögens in den einzelnen Landesteilen mit der Berechnung des Stiftungsvermögens auf den Kopf der Bevölkerung. Wr.

IV. Fürsorge für Kranke.

Trinkerfürsorge. Berichte über die vierte, fünfte, sechste und siebente Konferenz für Trinkerfürsorge (November 1912 zu Berlin, Oktober 1913 zu Cöln, April 1914 und Mai 1915 zu Berlin). 219 S. Berlin W 15, Mäßigkeitsverlag, 1915. Preis 2,40 M.

Die Berichte von vier Konferenzen, von denen jede einzelne eine reiche Tagesordnung aufwies, beleuchten naturgemäß das Gesamtgebiet der Trinkerfürsorge. Eine große Reihe von Einzelfragen aus der Praxis, die Beziehungen der Trinkerfürsorge zu anderen Fürsorgebestrebungen, die Mitarbeit der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Berufsstände, alles dies wird in dem mehr als 200 Seiten starken Bande in Einzelberichten behandelt und durch Bilder aus der Praxis der Fürsorgestellen ergänzt. Im einzelnen seien folgende Berichte hervorgehoben: Die Krankenkassen als berufene Organe der Trinkerfürsorge. — Mitarbeit der Frau in der Trinkerfürsorge. — Fürsorge für Trinkerkinder und die trunkgefährdete Jugend überhaupt. — Das Arbeitsscheuengesetz in der Praxis der Trinkerfürsorge. — Die Asylierung unheilbarer Trinker. — Arbeitsvermittlung für Trinker. — Entmündigung und Vormundschaftswesen. — Welche Aufgaben erwachsen den Trinkerfürsorgestellen aus der Trinkerbewährung (Pollardsystem)? — Zusammenlegen und Zusammenarbeiten der Trinkerfürsorgestelle mit anderen Fürsorgebestrebungen. — Einwirkung der in der Kriegszeit getroffenen Maßnahmen der Militär- und Zivilbehörden auf die Arbeit der Trinkerfürsorge. — Welche Aufgaben fallen den Behörden zu für den Kampf gegen die Alkoholschäden in der Kriegszeit? — Die Trinkerfürsorge in der Kriegszeit.

Brauer, L., **Deutsche Krankenanstalten für körperlich Kranke.** 2 Bände. 453 und 460 S. (Erste Abteilung des Sammelwerkes: Die Anstaltsfürsorge für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reiche in Wort und Bild). Halle a. S., Carl Marhold, 1915.

Der Stand der Tuberkulose-Bekämpfung im Frühjahre 1916. Geschäftsbericht für die XX. Generalversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose am 19. Mai 1916 zu Berlin. Von Oberstabsarzt Dr. Helm.

Zur Tuberkulosebekämpfung 1916. Verhandlungen des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose in der XX. Generalversammlung am 19. Mai 1916 im Reichstagsgebäude. Zusammengestellt von Oberstabsarzt Dr. Helm. 36 S.

V. Fürsorge für Gebrechliche.

Fürsorge für Geisteskranke und Schwachsinnige.

Mac Donald, Arthur, **A plan for the study of man.** With reference to bills to establish a laboratory for the study of the criminal, pauper, and defective classes. With a Bibliography of Child Study. Senate USA, 57th Congreß, 1st session, Document No. 400. Washington, Government printing office, 1902. 166 S. 8°.

Diese Denkschrift entwickelt den Plan eines großzügigen Forschungsinstitutes der abnormen Individuen von soziologischen Gesichtspunkten aus, namentlich auch mit Rücksicht auf die soziale Fürsorge für jene Hilfsbedürftigen. Schon seit längeren Jahren hat man im amerikanischen Parlament Anträge eingebracht, die auf Einrichtung eines „Laboratoriums“ abzielten, die verbrecherischen, armen und gebrechlichen Klassen auf breitester Grundlage zu erforschen, durch experimentelle Studien und vor allem auch durch statistische Erhebungen, Sammlung und Verarbeitung aller erreichbaren Materialien usw.

Der vorliegende Bericht orientiert übersichtlich über diese Bestrebungen, ihre Notwendigkeit und die weiteren Absichten. Manches hatte Verfasser früher ausführlicher dargestellt: Hearing on the bill (H. R. 14798) to establish a laboratory for the study of the criminal, pauper, and defective classes, had before the Committee on the Judiciary and published by the order of the committee.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch auf die teilweise ähnlichen Bestrebungen des Stuttgarter Arztes Wilhelm Weinberg hinweisen, der die Anlegung von Katastern verlangt zur familienstatistischen Behandlung sozialmedizinischer Probleme. Eine wertvolle Übersicht darüber gibt er in seinem kürzlich erschienenen Aufsatze: Zur Technik familienstatistischer Untersuchungen über sozialbiologische Probleme, im Allgemeinen Statistischen Archiv 9 (1915) S. 501—528. Daselbst sind u. a. auch die Kataster Minderwertiger erwähnt, deren Anlegung, unterstützt von reichlichen Mitteln, bereits in Amerika unter Davenport und in England unter Pearson (Galton Laboratory for Eugenics, Zeitschrift Biometrika usw.) betrieben wird. Weinberg berichtet ferner, daß in Baden die Anlegung von Katastern für Geisteskranke, der er bereits 1909 das Wort geredet hatte, in die Wege geleitet ist und daß neuerdings auch in Württemberg an einem Landeskataster der Geisteskranken und Schwachsinnigen gearbeitet wird. In Bayern habe Rüdin bei seinen Untersuchungen über Vererbung bei Geisteskranken ebenfalls Kataster angelegt, die er ständig erweitere. Über seine zahlreichen eigenen einschlägigen Arbeiten gibt Weinberg a. a. O. einen kurzen Überblick und eine genaue Bibliographie. Dr. Wilhelm Feld.

Arbeitslehrkolonie und Beobachtungsanstalt Steinmühle in Obererlenbach (Kupferhammer). 8. Jahresbericht für das Rechnungsjahr 1914—15. — Das erste

Jahr Anstaltsleben in der Kriegszeit war mit mannigfachen Schwierigkeiten verknüpft. Die Zahl der bewährten Mitarbeiter wurde immer kleiner und die Möglichkeit, den rechten Ersatz zu finden, immer geringer. Der Ausweg, „erfahrenere, ruhigere ältere Zöglinge zu Hilfsaufsehern" zu machen, wie es manche Anstalten mit gutem Erfolg getan haben, war für die Steinmühle wegen der besonderen seelischen Veranlagung der Zöglinge nicht gangbar. Doch gelang es, Kriegsbeschädigte für die Arbeit zu gewinnen.

Eine empfindliche Rückwirkung des Krieges auf die interne Anstalt lag ferner in dem Umstand, daß viele von den bewährten Meistern der externen Arbeitslehrkolonie, die sonst die schwersterziehbaren Zöglinge abnahmen, ins Feld gezogen sind. So verzögerte sich manche Unterbringung in Lehr- und Arbeitsstellen.

Im abgelaufenen Berichtsjahre befanden sich 62 Zöglinge im Alter von 12 bis 19 Jahren an 8577 Verpflegungstagen in der Anstalt. Seit Eröffnung der Steinmühle waren im ganzen 194 Zöglinge in der Anstalt, von denen 168 entlassen wurden, so daß am 1. Oktober 1915 ein Bestand von 26 verblieb. Von den externen Pfleglingen waren am Ende des Berichtsjahres noch 19 frei untergebrachte Zöglinge in der Pflege des Hauses, die sich im ganzen gut gehalten haben.

Von den Zöglingen der Steinmühle stehen 21 zum Teil im Felde, zum Teil in militärischer Ausbildung; 5 sind gefallen.

Eine heilpädagogische Sprechstunde. In der Zeitschrift für Psychotherapie und medizinische Psychologie, Band VII, Heft 1 (Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916) berichtet der Direktor der städtischen Hilfsfortbildungsschule in Berlin, Direktor Arno Fuchs, über eine von ihm mit Genehmigung der städtischen Schuldeputation eingerichtete heilpädagogische Sprechstunde, in der Eltern von Hilfsschülern, Hilfsfortbildungsschülern und andern anormalen Kindern unentgeltlich fachmännischen Rat erhalten können. Das Arbeitsgebiet der neuen Einrichtung erstreckt sich auf die Kinder, die in ihrer Erscheinung oder im Urteil der Erzieher so erheblich von der Normalität abweichen, daß besondere Maßnahmen zu ihrer erziehlichen Behandlung erforderlich erscheinen. Im einzelnen kommen folgende vier Formen in Betracht:

1. Kinder mit Intelligenzschwäche, also alle Grade der mangelhaften Begabung, von der schwachen Beanlagung bis zum schweren Schwachsinn und zur Bildungsunfähigkeit.

2. Kinder ohne Intelligenzschwäche, aber mit psychischen Eigentümlichkeiten, z. B. mit psychischen Schwankungen, Nervosität, Überempfindlichkeit, starker Reizbarkeit, Ermüdbarkeit, mit Zwangsvorstellungen, Schwermut, schweren psychischen Störungen, Jugendirresein usw.

3. Kinder mit schwererziehbarem Charakter, also alle Erscheinungen von der schwer zu behandelnden Ungezogenheit bis zu dem auf Abnormität zurückzuführenden Widerstand gegen die Erzieher, z. B. bei sittlicher Unempfindlichkeit.

4. Die Grenz- und Mischfälle von physischen Mängeln und Leiden und psychischen Abschwächungen, Eigentümlichkeiten und Störungen.

Die Aufgabe der heilpädagogischen Sprechstunde besteht in der richtigen Beurteilung jedes einzelnen Falles und in der Raterteilung über die zweckmäßigste pädagogische Heilbehandlung. Es wird Rat erteilt über die Unterbringung in eine geeignete Schule oder Anstalt, über passende Ausbildungsgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten u. dgl., wie auch über alle sonstigen erziehlichen Maßnahmen. In der Regel wird der pädagogische Rat erst nach dem ärztlichen eingeholt, auf dessen genaueste Befolgung die Sprechstunde hinzuwirken sucht. Alle

nicht in das Arbeitsgebiet der Sprechstunde gehörenden Fälle werden an die zuständigen pädagogischen und medizinischen Einrichtungen überwiesen.

Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Krais, Felix, **Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten.** Mit 360 Abbildungen und praktischen Ratschlägen. Stuttgart, Felix Krais Verlag, 1916.

Dr. Franz **Riedl**, Groß-Ullersdorff, **Behelfe für Folgen nach Kriegsverletzungen.** Sonderabdruck aus der Wiener klinischen Wochenschrift XXIX, 24, 1916.

Auf Grund umfangreicher Erhebungen gibt der Hauptteil der ersten Schrift eine Übersicht über die Möglichkeit der Verwendung von Invaliden aller Art auf den verschiedensten Gebieten. Ihr zweiter Teil hebt sich aus der Menge derer, die sich mit der mehr medizinisch-technischen Frage des Ersatzes verlorener Glieder und beschädigter Körperteile beschäftigen, durch die Fülle seines Bildwerkes hervor, das auch den Fernerstehenden einen guten Einblick in die vielseitige Arbeit gibt, die hier geleistet wird. Vor allem die am meisten genannten Versuche künstlicher Glieder, wie der Rotaarm, Jagenbergarm, Carnesarm, Siemens-Schuckert-Armersatz, die Torpedaarbeitsprothese, werden in ihrer Wirkung anschaulich vorgeführt. Dabei tritt lebendig zutage, wie wir gar nicht daran denken können, den verlorenen Arm oder das verlorene Bein zu ersetzen, sondern wie wir nur imstande sind, das Glied für ganz bestimmte Verrichtungen, deren Kreis genau begrenzt ist, zu ersetzen, und wie jeder Versuch, diesen Kreis wesentlich zu erweitern, schon zu recht verwickelten und empfindlichen Vorrichtungen führt. Darin liegt aber eine der wichtigsten Fragen; denn künstliche Glieder wie Werkzeuge, die besonders empfindlich sind und nicht an Ort und Stelle ausgebessert werden können, sind für den regelmäßigen Gebrauch eben an die größeren Orte gebunden, wo dergleichen Arbeiten stets ausgeführt werden können, während sie draußen, wenn sie für das wirkliche Leben dienen wollen, stets an dem Mangel leiden, daß sie gelegentlich, wo man sie am nötigsten gebraucht, zur Ausbesserung versandt werden müssen. Das hat so manchen alten einfachen Formen des Ersatzes wie dem guten hölzernen Stelzfuß zu einer fröhlichen Auferstehung verholfen. In dieser Richtung liegen dann eine Menge Versuche, Behelfe einfacher und billiger Art zu schaffen, vor allem in einer Form, die es ermöglicht, daß sie an jedem Orte hergestellt und zugleich leicht in Ordnung gehalten werden können. Die zweite Schrift gibt ein paar geschickte Beispiele, wovon der Verfasser an anderen Stellen noch mehr angeführt hat. Wie verfehlt der Gedanke war, durch Preisausschreibungen d e n Ersatzarm, d a s Ersatzbein zu gewinnen, zeigt die erste Schrift schon deutlich. Die weiteren Einwirkungen im Leben werden aber gerade den kleinen einfachen Hilfsmitteln wie früher so auch jetzt eine große Verbreitung geben; es ist daher nicht unzweckmäßig, gerade auf solche Veröffentlichungen wie die zweite die allgemeine Aufmerksamkeit zu lenken. Kl.

Praktische Winke zur Erwerbsfürsorge für Kriegsbeschädigte. 32 S. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1915. 40 Pf.

Das vorliegende Heft ist eine nützliche Zusammenstellung alles dessen, was der in der Kriegsbeschädigtenfürsorge Tätige für seine Arbeit wissen muß. Aufgabe und Umfang der behördlichen Fürsorgeorganisationen, ihre Regelung in den einzelnen Landesteilen und die ergänzende Tätigkeit der freiwilligen Fürsorge werden kurz und knapp dargestellt und im Anschluß daran die Ansprüche der Kriegsverletzten auf Grund der Militärversorgungsgesetze und der Invalidenversicherung in einem Anhang zusammengestellt. Den Schluß bildet ein Verzeichnis

der Zentralorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge im Deutschen Reiche mit Adressen und ein vom preußischen Kriegsministerium ausgegebenes Merkblatt.

Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte. Mitteilungen über ihre Fürsorgetätigkeit. März 1916. — Die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte ist hervorgegangen aus der Vereinigung der Sammlung eines Kapitals zur Unterstützung erblindeter Krieger mit der Kriegsblindenstiftung der Deutschen Gesellschaft für künstlerische Volkserziehung. Vorsitzender der Stiftung ist Generaloberst von Kessel. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin W 8, Behrenstr. 63 (Bankhaus S. Bleichröder). — Die Stiftung hat den Zweck, die während oder infolge des jetzigen Krieges erblindeten Krieger, die dem deutschen Heere, der deutschen Marine einschließlich der Schutztruppen, oder als Deutsche einer Truppe unserer Verbündeten angehört haben, ferner die in gleicher Weise erblindeten Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege und sonstige Personen, die in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis zur bewaffneten Macht gestanden haben, sowie deutsche Zivilpersonen, die aus der Heimat verschleppt und in der Gefangenschaft erblindet sind, über die von Reichs oder Staats wegen oder aus sonstigen öffentlichen Kassen ihnen gewährten Mittel hinaus zu unterstützen. — Durch die Unterstützung sollen die gesetzlich hierzu Verpflichteten nicht entlastet werden.

Die Unterstützung bezweckt in erster Linie, den Kriegsblinden die Ergreifung oder die Fortsetzung eines Berufes zu erleichtern. In besonderen Fällen kann auch Unterstützung zur Beseitigung einer dringenden Notlage gewährt werden.

Die Ausübung der Fürsorge unterliegt dem Fürsorgeausschuß der Stiftung. Die Grundlage für die Einleitung der Fürsorgetätigkeit bilden amtlich beglaubigte Personalbogen, die über Zivil- und Militärverhältnisse, Krankheitsgeschichte, Ausbildung, Wünsche zur Berufswahl usw. ausführliche Angaben enthalten. Auf Anordnung des Kriegsministeriums in Berlin reichen die Lazarette die ausgefüllten Personalbogen durch Vermittlung der Sanitätsämter dem Kriegsministerium ein, das sie dann der Stiftung überweist. Über Kriegsblinde, deren Namen anderweitig zur Kenntnis der Stiftung gelangen, werden gleichfalls Personalbogen aufgenommen. Für den Inhalt der Bogen ist eine amtliche Beglaubigung erforderlich. Den Erblindeten, deren wirtschaftliche Lage es erforderlich macht, wird zunächst eine vorläufige Zuwendung gewährt. Anschließend an die von ihnen geäußerten Wünsche und in Verbindung mit den zuständigen oder geeigneten Stellen werden die Berufsmöglichkeiten geprüft. Bei den Handwerksberufen übernimmt die Stiftung die Vermittlung des Unterrichts, nötigenfalls auch die Beschaffung des Werkzeugs. Kaufleuten und Bureaubeamten kann Unterricht auf der Schreibmaschine usw. erteilt werden. Die Aufnahme bezw. die Fortsetzung eines Hochschulstudiums wird in geeigneten Fällen ermöglicht und erleichtert. Der Fürsorge auf musikalischem Gebiete wird besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Es wird stets darüber gewacht, daß Erblindete ohne die erforderliche Begabung nicht durch Anregung zum Musizieren in ihrem Arbeitswillen geschwächt und von dem Interesse für eine Berufstätigkeit abgelenkt werden. Bei musikalischer Begabung wird eine berufsmäßige Ausbildung insbesondere zum Klavierstimmer, Organisten usw. nur unter Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse eingeleitet.

Stenographischer Bericht über den 4. Deutschen Kongreß für Krüppelfürsorge, veranstaltet von der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge am 21. August 1916 zu Cöln. (Zeitschrift für Krüppelfürsorge Band 9 Heft 10, Okt. 1916). Im Anhang: Statistische Tabellen über den Stand der deutschen Krüppel-

fürsorge im Jahre 1916, darunter besonders Statistik der Krüppelheime und Krüppelfürsorgestellen.

Die achte Konferenz der deutschen Krüppelpflegeanstalten der Inneren Mission. Kriegstagung am 16. und 17. Mai 1916 zu Berlin. Mit einem Literaturverzeichnis und einer Liste der Kriegsbeschädigten-Fürsorgestellen. 64 S. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1916.

Cohn, Ludwig, **Die Zukunft unserer Kriegsblinden.** Ein Führer und Ratgeber aus persönlichen Erfahrungen den deutschen Kriegserblindeten aus Heer und Marine zugeeignet. 63 S. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1916. 1,20 M.

Lohmar, Paul, **Werkstätten für Erwerbsbeschränkte** (Unfallverletzte, Invalide, Kriegsbeschädigte). Mit einem Anhang: Heilwerkstätten von Landesrat Dr. Schellmann. 32 S. Berlin, Richard Schoetz, 1916.

Silex, P., **Neue Wege in der Kriegsblindenfürsorge.** Zweite, durch einen Nachtrag vermehrte Auflage. 31 S. Berlin, S. Karger, 1916.

VI. Kinder- und Jugendfürsorge.

Regelung der öffentlichen Kinderfürsorge durch das Reich.

Eingabe an den Ausschuß des Reichstages zur Prüfung der Fragen der Bevölkerungspolitik.

Der auffallende Geburtenrückgang im allgemeinen und die Verschiebung der Wohnlage der Hauptmasse der Bevölkerung des Reiches aus ländlichen in städtische Verhältnisse haben für die Bevölkerung zweierlei Fragen heraufgeführt: Rassenverschlechterung und Rückgang der Zahl der Wehrfähigen. Die Vorschläge zur Bekämpfung dieser bevölkerungspolitischen Entwicklung zerfallen in zwei Gruppen:

1. Maßnahmen zur Vermehrung der Geburtenzahl,
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des vorhandenen Bevölkerungszuwachses.

Die ersteren erfordern im wesentlichen Neuordnungen wirtschaftlicher Art, deren Erfolg vorläufig noch unsicher, deren Wirkung unerprobt ist. Die zweite Gruppe jedoch umfaßt das große Gebiet der Fürsorge für das keimende und das vorhandene Leben des Kindes, eine Fürsorge, die in zahlreichen einzelnen Einrichtungen bereits seit längerer Zeit mit Erfolg ausgeübt wird. Die Ausdehnung dieser Fürsorge ist daher der bisher einzige Weg, die Probleme der Bevölkerungspolitik mit sicherem Erfolg in Angriff zu nehmen.

Der Kernpunkt aller Maßnahmen ist die vorbeugende Fürsorge im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter. Denn während die bisherige soziale Gesetzgebung diejenigen Kräfte der Volkswirtschaft zu erhalten sucht, die im wesentlichen bereits produktiv tätig waren oder sind, handelt es sich bei der Erhaltung des Bevölkerungszuwachses um den Schutz und die Fürsorge für diejenigen Glieder der Bevölkerung, die erst in Zukunft volkswirtschaftlich und rassenpolitisch tätig sein sollen.

Diese Fürsorge für den Bevölkerungszuwachs ist durch die Gesetzgebung des Reiches und der Bundesstaaten bisher nur in außerordentlich beschränktem Umfange in Angriff genommen worden. Im wesentlichen waren es einige große Städte und einzelne kleinere ländliche Gebiete, die durch freiwillige Einrichtungen Kinder- und Jugendfürsorge gefördert haben. Es ist ihnen gelungen, für fast alle ihre Fragen hervorragende Lösungen zu finden, so insbesondere auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens, der Armenfürsorge, der Fürsorgeerziehung und des

Säuglingsschutzes. Allein diese bisherigen Erfolge stehen vereinzelt und entbehren noch der Ausbreitung auf alle Teile des Reiches. Es fehlt die Gewähr, daß überall Kinderfürsorge im weitesten Maße ausgeübt wird, wo und wann immer sie im einzelnen Falle sich als notwendig erweist; es fehlt die allgemeine Organisation der Kinder- und Jugendfürsorge auf Grund reichsgesetzlich aufgestellter Pflicht.

Eine solche Organisation kann nur geschaffen werden auf Grund eines Reichsgesetzes, da nur dann die Sicherheit gegeben ist, daß überall unabhängig von dem Willen der Bundesstaaten tatsächlich alle fürsorgebedürftigen Kinder in der richtigen Weise in Fürsorge genommen werden. Es muß deshalb für die Kinder und Jugendfürsorge ein Rahmengesetz erlassen werden, durch das das Reich den Bundesstaaten die Pflicht auferlegt, für alle kreisfreien Gemeinden und Städte und für die Landkreise eine Behörde für die Kinder- und Jugendfürsorge einzusetzen oder zu bestimmen. Nur wenn auf diese Weise überall ein Organ geschaffen wird, dessen amtliche Befugnisse weitreichend genug sind und dessen Aufgabe gerade dahin bestimmt ist, in allen Fällen sich der Kinder und Jugendlichen anzunehmen, in denen die Familienerziehung versagt, ganz oder teilweise ausgeschaltet ist; nur dann ist die Grundlage gegeben für die Durchführung der zahlreichen einzelnen Maßnahmen, vom Mutterschutz angefangen bis zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend, die der große Menschenverlust so dringend notwendig macht.

Ein solches Rahmengesetz des Reiches bietet aber neben dieser Gewähr vor allem die Möglichkeit, den einzelnen Bundesstaaten und in ihnen den einzelnen Kommunalverbänden größtmögliche Freiheit in der Einrichtung und Anpassung der verschiedenen Teile dieses Sonderzweiges der gesamten sozialen Fürsorge an die örtlichen Verhältnisse zu lassen. Der Heranziehung der bestehenden bewährten Organisationen, vor allem der Eingliederung und Nutzbarmachung der reichen Kräfte der freien Liebestätigkeit wird auf diesem Wege ebenso Rechnung getragen wie dem Streben einzelner Städte, Mustergültiges in Anstalten und öffentlicher Organisation hierbei zu leisten.

Für den Erlaß eines solchen Reichsgesetzes bedarf es möglichst rascher eingehender Vorarbeiten. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat gemeinsam mit dem Archiv Deutscher Berufsvormünder bereits im Januar dieses Jahres einen Ausschuß eingesetzt zur Prüfung der Fragen der öffentlichen Kinder- und Jugendfürsorge im Deutschen Reiche. Dieser Ausschuß ist zurzeit mit der Herausgabe einer Darstellung des geltenden deutschen Kinder- und Jugendfürsorgerechtes und einer kritischen Darlegung der in der Praxis beobachteten wesentlichsten Mängel der Kinderfürsorge befaßt. Es ist ihm jedoch nicht die Möglichkeit gegeben, die unerläßlich notwendigen allgemeinen statistischen Unterlagen für die Beurteilung des Umfanges des heute der öffentlichen Fürsorge bereits obliegenden Kinder- und Jugendlichenschutzes aufzustellen. Eine solche Statistik ist sowohl zur klaren Erkenntnis der außergewöhnlichen Größe der Aufgabe als auch des Umfanges der erforderlichen Organisation und der Geldmittel notwendig.

Es wäre daher als erste Forderung die Ausarbeitung einer Reichsstatistik der Kinder- und Jugendfürsorge im Einvernehmen mit dem erwähnten Ausschuß zur Ergänzung der von ihm bereits in Angriff genommenen Arbeiten dringend erforderlich.

Als Vorsitzender des Ständigen Ausschusses des Archivs Deutscher Berufsvormünder beehre ich mich daher einem verehrlichen Ausschusse des Hohen

Reichstages die Bitte zu unterbreiten, die Reichsregierung im Sinne der Forderung dieser Eingabe um Vorlage der entsprechenden Materialien und Entwürfe zu ersuchen. (Die Eingabe ist verfaßt von Direktor Dr. Blaum in Straßburg i. E.)

Grueneberg, Walter, **Wie führe ich eine Vormundschaft?** Gemeinverständliche Anleitung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften über Minderjährige. Mit Vorlagen und Tabellen. Nach Gesetz und Praxis bearbeitet. 63 S. Potsdam, Stiftungsverlag, 1917. Preis 1 M.

Auf 47 Seiten beantwortet der Verfasser die im Titel seines Schriftchens aufgeworfene Frage. Wenngleich ein Mangel an Abhandlungen über unser geltendes Vormundschaftsrecht nicht besteht, namentlich nicht an solchen, die mit dem Rüstzeug der Wissenschaft in den Streit der Meinungen einführten, so wird gerade diese gemeinverständliche Anleitung ein willkommenes Nachschlagebüchlein für die zahlreichen im Kriege notwendig gewordenen Helfer und Helferinnen in der Berufsvormundschaft und Pflegschaft sein, an die sich der Verfasser in erster Linie wendet. Klarheit und Übersichtlichkeit sind die Hauptvorzüge, die durch Weglassung der Streitfragen erreicht sind. Überall ist durch Verweisungen auf das Gesetz die Möglichkeit gegeben, schwierige Einzelfragen an Hand der großen Kommentare leicht aufzufinden. Die anhangsweise beigefügten Formulare und Tabellen erhöhen die praktische Brauchbarkeit. T.

Klumker, Chr. J., **Die öffentliche Kinderfürsorge eine Kulturaufgabe unseres Volkes.** Vier Aufsätze (Die Kinderfürsorge und ihre Bedeutung für den gesunden Nachwuchs unseres Volkes. — Die größte Aufgabe deutscher Kinderfürsorge nach dem Kriege. — Neue Wege zu neuen Zielen in der öffentlichen Kinderfürsorge. — Die Mitarbeit der Gesellschaft an der öffentlichen Kinderfürsorge). 35 S. Zuerst erschienen in der Bauhütte 1916. Frankfurt a. M., Druck von R. Mahlau. 1916.

Seiffert, G., **Das Kleinkind und seine gesundheitliche Fürsorge.** 49 S. München, Ernst Reinhardt, 1916.

Ziehen, Th., **Die Stellung des Kinderhortwesens im Gesamtorganismus der Jugendfürsorge vom ärztlich-pädagogischen Standpunkt.** (Monatschrift für das Kinderhortwesen, September 1916, S. 73—86.)

Hierl, Maximilian, **Die materiellen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung in Bayern.** 37 S. München, J. Schweitzer, 1916. 80 Pf.

Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Königreich Sachsen in der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis 31. Dezember 1914. Im Auftrag des Königl. Ministeriums des Innern bearbeitet und herausgegeben vom Königl. Statistischen Landesamt. 215 S. Dresden 1916.

Wittig, K., **Der Einfluß des Krieges auf die Kriminalität der Jugendlichen und auf jugendliche Sträflinge.** Mit einem Überblick über den Stand der Kriminalität der Jugendlichen bis zum Jahre 1912. 32 S. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1916.

Mitteilung.

Alle Zahlungen für den D. V. A. W., sowohl Mitgliederbeiträge als auch Bezugsgelder für die Zeitschrift, können von jetzt ab auf das Postscheckkonto Nr. 27376 (D. Verein f. A. u. W., Berlin SW 11), Postscheckamt Berlin erfolgen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau. —
Carl Heymanns Verlag, Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W.

Zeitschrift für das Armenwesen

Organ des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und der Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit

Begründet von **Emil Muensterberg**

Herausgegeben von
Professor **Klumker**
Wilhelmsbad bei Hanau

Anzeigenannahme
Berlin W 8
Mauerstraße 43/44

Erscheint monatlich
Preis des Jahrganges 8 Mk
Einzelnummer 75 Pf

Heft 11/12 **November—Dezember 1916** **XVII. Jahrg.**

Alle für die Schriftleitung bestimmten Sendungen werden an die Zentralstelle für Armenpflege und Wohltätigkeit, Berlin SW, Bernburger Str. 24/25, die für die Expedition bestimmten Sendungen nach Berlin W, Mauerstraße 43/44, erbeten

INHALT

Carl Heymanns Verlag
Berlin W 8, Mauerstraße 43/44.

Hierzu eine Sonderbeilage: **Spende für deutsche Soldatenheime an der Front**, die der gefl. Beachtung der Leser angelegentlichst empfohlen wird.

Soldatenheime an der Front

Soldatenheim — ein trautes Wort —
Wie warmer Platz im Winterfroſt,
Wie ſchattend Grün, wo alles dorrt,
Wie Mantelſchutz bei ſcharfem Oſt.

Daheim im Krieg und fremden Land —
Ein Widerſpruch, ein Rätſelding,
Deſs Löſung doch die Liebe fand,
Die mit der Sorge ſuchen ging.

Die Heimat ſpricht: ich komm zu dir,
Du müder Held; nun ſei mein Gaſt,
Ich bring für Leib und Seele dir
Erquickung in die kurze Raſt.

Durch's Fenſter äugt der Tod herein —
Hier ſchweigt und endet ſeine Macht!
Das muſs ein groſser Segen ſein,
Ein Kraftquell für die wilde Schlacht.

Schon winkt manch Heim i. Weſt u. Oſt
Bis wo des Islams Herrſcher thront;
Der Geiſt von oben würzt die Koſt,
Und heiſser Dank die Mühe lohnt.

Helft weiter! Wem es kommt zugut —
Fragt nicht; was ihr beglückt, beſchwingt,
Iſt unſer heimiſch Fleiſch und Blut,
Das uns um Heil und Frieden ringt.

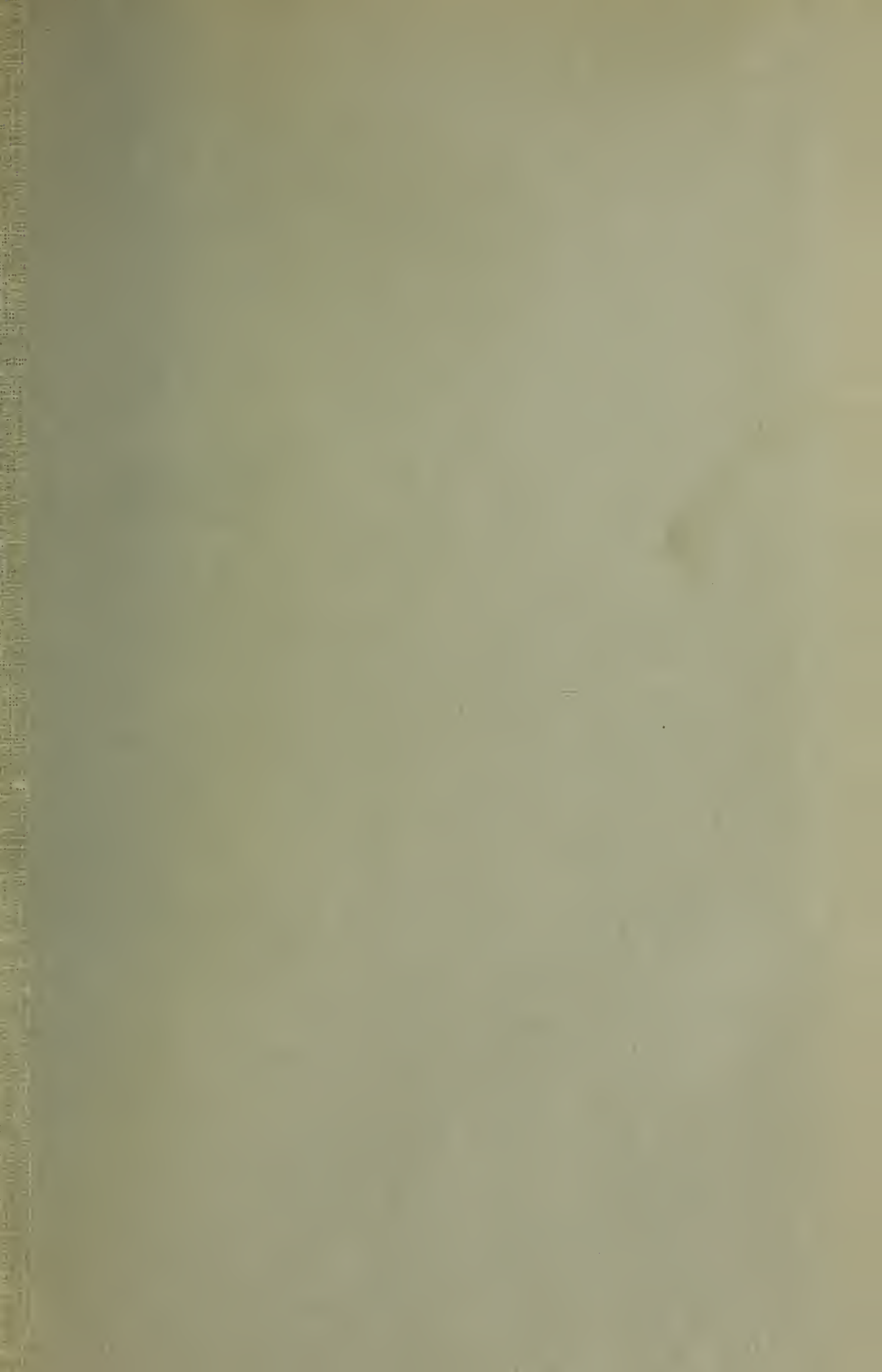
Victor Blüthgen

Gaben werden erbeten an die Deutſche Bank, Depoſitenkaſſe A, Berlin W 8, Konto „Spende für deutſche Soldatenheime".

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8












UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 106983916